

Ideologiekritische Untersuchung
des Interessenstreites zwischen dem Deutschen
Gewerkschaftsbund (DGB) und der
Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) um die
Erweiterung der qualifizierten Mitbestimmung
(1963 bis 1974)

Vom Fachbereich 02 Planungs- und Gesellschaftswissenschaften
der Technischen Universität Berlin zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor der Philosophie genehmigte Dissertation.

vorgelegt von:
Irene Raehlmann
aus Iserlohn

Berichter:
Prof. Dr. Helmut Klages
Prof. Dr. Hans-Wilhelm Hetzler

Tag der mündlichen Prüfung: 3. März 1973

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
EINLEITENDES VORWORT	1
ZUM ERKENNTNISLEITENDEN INTERESSE	2
TEIL I	
ZUR METHODE DER ARBEIT	3
Kapitel I	
Bemerkungen zum theoretischen Bezugsrahmen	
1. Zum Ideologiebegriff	3
2. Qualitative Inhaltsanalyse als Methode empirischer Ideologienforschung und -kritik	6
Kapitel II	
Bemerkungen zur praktischen Vorgehensweise	
1. Zur Anlage der Arbeit	11
2. Zum Material der Inhaltsanalyse	15
TEIL II	
PROBLEMGESCHICHTLICHE EINFÜHRUNG	17
Kapitel III	
Ideen- und sozialgeschichtlicher Hintergrund	
1. Bürgertum und Aufklärung	17
2. Der Widerspruch von Aufklärungsidee und sozialer Wirklichkeit	20
Kapitel IV	
Mitbestimmung im Kontext des sozialen Wandels	23
TEIL III	
ZEITGESCHICHTLICHE EXPLIKATION DES INTERESSENSTREITES	35

Kapitel V

Die Kleine Koalition CDU/CSU-FDP (1963 bis 1966, 4./5. Legislaturperiode)

1. Der Rezession entgegen	35
2. Zur Mitbestimmungsdiskussion	42
a) Grundsatz- und Aktionsprogramm des DGB als Auftakt	42
b) Mitbestimmungsoffensive des DGB	46
c) Die Augurenrolle der empirischen Sozialforschung	50

Kapitel VI

Die Große Koalition CDU/CSU-SPD (1966 bis 1969, 5. Legislaturperiode)

1. Pro Keynes contra Marx	56
2. Zur Mitbestimmungsdiskussion	61
a) Mitbestimmungsinitiativen der Großen Koalition	61
aa) Gegen eine Aushöhlung der Mitbestimmung	62
ab) Berufung der Sachverständigenkommission	64
b) Wirtschaftsrezession und Mitbestimmung	67
c) Bergbaukrise und die „Bewährung“ der Montanmitbestimmung	71
d) „Neue Wirtschaftspolitik“ und Mitbestimmung	75
e) Notstandsgesetze und Mitbestimmung	77
f) Vermögensbildung statt Mitbestimmung	80
g) DGB-Gesetzentwurf als Initialzündung	81
h) Spontane Streiks und Mitbestimmung	89

Kapitel VII

Die Sozialliberale Koalition SPD-FDP: Regierung Brandt/Scheel (1969 — 1972 bzw. 1972 — Mai 1974, 6./7. Legislaturperiode)

1. Zwischen Inflation und Reform	91
2. Zur Mitbestimmungsdiskussion	93
a) Verweigerungsstrategie der Sozialliberalen Koalition	93
b) Sicherung der qualifizierten Mitbestimmung	95
c) Öffentliche Unternehmen und Mitbestimmung	95
d) Gewerkschaftseigene Unternehmen und Mitbestimmung	96
e) Das Biedenkopf-Gutachten	97
f) Das Biedenkopf-Gutachten in der Diskussion von DGB und BDA	103
g) Tauziehen um die leitenden Angestellten	106
h) Mitbestimmungskompromiß der Sozialliberalen Koalition	110

Fußnoten 1 — 760	115 — 135
----------------------------	-----------

TEIL IV

GESELLSCHAFTSBILDER VON DGB UND BDA	137
---	-----

Kapitel VIII

Mensch und Gesellschaft

1. a) Der Arbeiter (der DGB)	137
b) Der Arbeitsbürger (die BDA)	139
2. a) Der freie, schöpferische Unternehmer (die BDA)	141
b) Gegen den Mythos vom freien und schöpferischen Unternehmer (der DGB)	144

Kapitel IX

Wirtschaft und Gesellschaft

1. Gemischte Ordnung als keynesianisch aufgeklärte Marktwirtschaft (der DGB)	147
2. Freie und Soziale Marktwirtschaft (die BDA)	150

Kapitel X

Staat und Gesellschaft

1. Demokratie als generelles Ordnungsprinzip (der DGB)	154
2. Demokratie als ausschließlich staatlich-politisches Ordnungsprinzip (die BDA)	156

Kapitel XI

Aufgabe des Staates in Wirtschaft und Gesellschaft

1. Uneingeschränktes Ja zum staatlichen Interventionismus (der DGB)	158
2. Bedingtes Ja zum staatlichen Interventionismus (die BDA)	161

Kapitel XII

Selbstverständnis der Verbände

1. Das Selbstverständnis des DGB	164
2. Das Selbstverständnis der BDA	167

TEIL V

ARGUMENTE UND GEGENARGUMENTE IM INTERESSENSTREIT	171
--	-----

Kapitel XIII

Argumente zur Gesellschaftsordnung

1. 'Kapital' und 'Arbeit'	171
a) sollen gleichberechtigt sein (der DGB)	171
b) sind gleichberechtigt (die BDA)	174

	Seite
2. Demokratie	177
a) Demokratisierung der Wirtschaft (der DGB)	177
b) Politisierung der Wirtschaft (die BDA)	179
3. Unternehmensmacht	182
a) Kontrolle von Unternehmensmacht (der DGB)	182
b) Abwehr zusätzlicher Kontrolle von Unternehmensmacht (die BDA)	187
c) Bemerkungen zum Geschichtsbewußtsein der wirtschaftlichen Elite	190

Kapitel XIV

Argumente zur Rechts- und Wirtschaftsordnung

1. Privateigentum an Produktionsmitteln	192
a) Verstoß gegen das Privateigentum (die BDA)	192
b) Berechtigung nur zur Herrschaft über Sachen (der DGB)	195
2. Tarifautonomie	
a) Unvereinbarkeit von Mitbestimmung und Tarifautonomie (die BDA)	197
b) Trennung von Mitbestimmung und Tarifpolitik (der DGB)	198
3. Gewerkschaftsmacht	
a) Gewerkschaftsstaat (die BDA)	200
b) Gegenmacht der Gewerkschaften (der DGB)	203

Kapitel XV

Argumente zur Unternehmensordnung

1. Marktwirtschaft und Mitbestimmung	206
a) Mitbestimmung als disfunktionales Element der Marktwirtschaft (die BDA)	206
b) Mitbestimmung als funktionales Element der Marktwirtschaft (der DGB)	209
2. Beteiligung der Gewerkschaften	211
a) Mitbestimmung als Fremdbestimmung (die BDA)	211
aa) Der Arbeitsdirektor (die BDA)	213
b) Repräsentation von Arbeitnehmerinteressen durch die Gewerkschaften (der DGB)	215
ba) Der Arbeitsdirektor (der DGB)	217

TEIL VI

ZUR STRUKTUR DES SOZIO-POLITISCHEN BEWUSSTSEINS

VON DGB UND BDA	219
---------------------------	-----

Kapitel XVI

Ideologie versus Utopie	219
-----------------------------------	-----

Fußnoten 1 — 671	231 — 247
----------------------------	-----------

LITERATURVERZEICHNIS	249
--------------------------------	-----

Einleitendes Vorwort

Da diese Arbeit eine Dissertation ist, birgt sie für den mit sozialwissenschaftlicher Theorie nicht vertrauten Leser Schwierigkeiten. Dieser möge deshalb Kapitel I, 1 versuchsweise anlesen, sich Kapitel I, 2 sparen und mit Kapitel II beginnen.

Den Trägern gewerkschaftlicher Bildungsarbeit und der Mitbestimmungspraxis wird empfohlen, vor allem die sehr konzentriert geschriebenen Kapitel III und IV zu lesen, um die derzeitige Mitbestimmungsauseinandersetzung in ihrer geschichtlichen Entwicklung zu verstehen. Mit Kapitel V beginnt dann die auch dem interessierten Laien verständliche Analyse des aktuellen Mitbestimmungsstreites.

Die Fußnoten für die Teile I bis III sind hinter dem Kapitel VII, für die Teile IV bis VI hinter Kapitel XVI zu finden.

Zum erkenntnisleitenden Interesse

Dieser Ideologiekritik des Interessenstreites zwischen dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) um die Erweiterung der qualifizierten Mitbestimmung liegen zwei einander bedingende, in einer praktisch-theoretischen Einheit vermittelte Erkenntnisinteressen zugrunde. Bei diesen handelt es sich zum einen um ein praktisch-politisches, an der emanzipatorischen Veränderung gesellschaftlicher Wirklichkeit orientiertes Interesse, und zum anderen um ein, davon nicht zu lösendes, theoretisch-soziologisches, am Probleme der Ideologie und Ideologiekritik festzumachendes Interesse. Das theoretische Interesse konvergiert mit dem praktischen insofern, als in Ideologiekritik die ursprünglich sozial-aufklärerische Aufgabe sich gesellschaftskritisch verstehender Soziologie zum Durchbruch gelangt.

Das soziologische Interesse an Ideologie und Ideologiekritik soll seine praktische Einlösung an einem Problem von gesellschaftspolitischer Wichtigkeit finden, wie es der Interessenstreit zwischen DGB und BDA um die Erweiterung der qualifizierten Mitbestimmung darstellt¹⁾. Die die Kontroverse zwischen DGB und BDA auslösende Forderung nach Ausweitung der Mitbestimmung hat sich zu einem Problem von nicht nur erhöhter gesellschaftspolitischer Relevanz, sondern auch Brisanz entwickelt; davon zeugt nicht zuletzt die Heftigkeit, mit der diese Auseinandersetzung zwischen den Kontrahenten geführt wird. Gesellschaftspolitische Relevanz und Brisanz dieser Diskussion können aber als Indiz dafür gelten, daß sich in diesem Streit die ideologischen Auffassungen über die sozio-politische Realität, die „objektiv eindeutig“ ²⁾ an die spezifischen gesellschaftlichen von DGB und BDA vertretenen Interessenlagen knüpfen, in geradezu idealtypischer Weise artikulieren.

TEIL I

Zur Methode der Arbeit

KAPITEL I

Bemerkungen zum theoretischen Bezugsrahmen

I, 1 Zum Ideologiebegriff

Es handelt sich im folgenden um die Darstellung eines Begriffes von Ideologie, der dem einleitend formulierten emanzipatorischen Erkenntnisinteresse als auch dem Untersuchungsgegenstand adäquat ist.

Ideologien zur theoretischen Sanktionierung gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse gab es schon im Altertum und Mittelalter. Aber erst mit Beginn der Neuzeit entwickelt sich am Ideologieproblem ein theoretisch-praktisches Erkenntnisinteresse. Sozio-historische Voraussetzung dafür war der mit dem Aufkommen bürgerlicher Renaissancestädte einsetzende Prozeß der allmählichen Umwandlung der mittelalterlichen Ständegesellschaft zur bürgerlichen Gesellschaft ³⁾. In dem Maße, wie das Bürgertum durch seinen ökonomischen Aufstieg bedingt, einen gesellschaftlichen und geistigen Emanzipationsprozeß durchmacht, verlor das Feudalsystem seine gottgewollt-natürliche Selbstverständlichkeit ⁴⁾. Da das Bürgertum in der ständischen Gesellschaftsordnung keine Erfüllung seiner ökonomisch-politischen Interessen finden konnte, entwickelte es eine oppositionelle Haltung zum ancien régime ⁵⁾. Mit der Emanzipationsbewegung des Bürgertums einhergehend richtet sich das Erkenntnisinteresse auf die soziale Funktion bestimmter Auffassungen und Aussagen über Gesellschaft und enthüllt dabei diese als zur Sanktionierung bestehender Macht- und Herrschaftsverhältnisse bestimmte. Als Vertreter der Aufklärungsphilosophie, die ideeller Ausdruck dieser Emanzipationsbewegung des Bürgertums ist, entwickeln Helvetius und Holbach eine gegen das ancien régime gerichtete Ideologiekritik. Da Religion in ihrem Bündnis mit dem Feudalsystem dieses als gottgewollt-natürliche Ordnung erscheinen ließ, können sie den ideologischen Charakter von Religion enthüllen, der sich in der sozialen Funktion manifestierte, durch die Rechtfertigung der überkommenen Machtverhältnisse den Emanzipationsprozeß des Bürgertums, wenn nicht zu unterbinden, so doch zumindest aufzuhalten ⁶⁾. Bei den Repräsentanten Helvetius und Holbach entfaltet sich Ideologiekritik der Aufklärung an einem sozialkritischen, auf gesellschaftsverändernde Praxis zielenden Ideologiebegriff. Solcher Ideologiekritik ist ein utopisches, in den Kategorien der Aufklärungsphilosophie der Idee der Freiheit, der Gleichheit, der Toleranz sich artikulierendes

Moment immanent, das als antizipierende Idee einer „freien und gerechten Gesellschaft“ der faktischen Gesellschaft vorgehalten wird. Ideologiekritik der Aufklärung orientiert sich an einem geschichtsphilosophisch bestimmten Begriff von sozialem Fortschritt, der in dem optimistischen Glauben des Bürgertums an dessen „evolutionäre Selbstdurchsetzungskraft“⁷⁾ gründet. Da soziologisch die Kategorien, die das Denken der Aufklärung strukturieren und von denen Ideologiekritik sich leiten läßt, als ideeller Ausdruck der sozio-ökonomischen Interessenlage des Bürgertums zu begreifen sind⁸⁾, wird der allgemeine Sachverhalt transparent, daß Ideen mit den konkreten sozio-historischen Interessen, innerhalb derer sie sich entwickelt haben, eng verbunden sind, d.h. sie sind davon nicht losgelöst, gleichsam „für sich“, als vorgegeben existierend zu betrachten. Mit der industriellen Entwicklung wurde der Widerspruch von Idee und sozialer Wirklichkeit bürgerlicher Gesellschaft offenbar⁹⁾. Von diesem gesellschaftlichen Antagonismus ihren Ausgang nehmend geht es der sozialen Bewegung darum, wie das, was der Aufklärung als Idee einer befreiten Menschheit eine Hoffnung war, zur gesellschaftlichen Wirklichkeit werden könne. Im Bewußtsein dieses gesellschaftlichen Widerspruchs erweitert und differenziert sich konsequenterweise die aufklärerische Problemstellung der Ideologiekritik von „Ideologie und politischer Macht“ bei den Aufklärern Helvetius und Holbach zum Thema „Ideologie und Klassengesellschaft“ bei Marx¹⁰⁾. Indem der Widerspruch der bürgerlichen Gesellschaft mit ihrer eigenen Idee aus Gründen der Rechtfertigung bestehender gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse nicht erkannt wird, sondern vielmehr der gesetzte Anspruch als allgemein verwirklicht angenommen wird, degeneriert Idee zur Ideologie und kann als „falsches Bewußtsein“ im Sinne der verkehrten Abbildung gesellschaftlicher Verhältnisse diskreditiert werden. Zur Ideologie wird ein Bewußtsein des Bürgertums von sich selbst, welches die bestehende Gesellschaft als erfüllte Norm, als realisierten Anspruch versteht und insofern des Widerspruchs von Idee und gesellschaftlicher Wirklichkeit nicht einsichtig zu werden vermag. Die soziale Funktion von Ideologie erschließt sich in dem Maße, wie in der Verschleierung gesellschaftlicher Antagonismen die historisch gewordenen Macht- und Herrschaftsverhältnisse gerechtfertigt, legitimiert oder auch aufgewertet werden. „Ideologie dient zur Absicherung des einmal Gewordenen gegenüber dem neu Werden- den“¹¹⁾. In diesem Sinne kann Ideologie als „gesellschaftliche Rechtfertigungslehre“¹²⁾ verstanden werden. „Das Phänomen der Ideologie ist nicht durch eine kognitive Grundsituation des Denkenden schlechthin, sondern durch seine gesellschaftliche Verpflichtung bestimmt“¹³⁾, wie oben angedeutet wurde. Der allgemeine Sachverhalt der gesellschaftlichen Bedingtheit von Ideologie ist aber insofern ein besonderer als Ideologie eine Bezogenheit zu spezifischen ökonomisch-politischen Interessen aufweist. Da Ideologien, indem sie auf die Stabilisierung einer gegebenen Gesellschaftsordnung wirken, sozialkonservierenden Charakter haben, artikulieren sich in ihnen die ökonomisch-politischen Interessen des überlegenen Teils der Gesellschaft. Mannheim bewahrt in seiner Definition von Ideologie in diesem Punkt noch tendenziell den ursprünglichen — besonders von Marx ausgebildeten — Interessenzusammenhang in dem der Begriff steht¹⁴⁾. Mannheim ordnet den „herrschenden Gruppen“ das „ideologische Denken“ zu, das „die wirkliche Lage der Gesellschaft verdunkelt und damit stabilisierend wirkt“, während den „unterdrückten Gruppen“ das „utopische Denken“ adäquat ist, das „an der Zerstörung und Umformung einer gegebenen Gesellschaft interessiert“ ist¹⁵⁾. Aber nur unzutreffende Aussagen, an deren Entstehung, Verbreitung und Bewahrung sich gesellschaftliche Interessen knüpfen, können ideologischen Charakter haben. Wahre Aussagen sind niemals Ideologie, auch dann nicht, wenn sich in ihnen eine gesellschaft-

liche Interessenbasis ausspricht. Infolge gesellschaftlicher Interessenbedingtheit von Ideologie liegt in der Regel bei den Ideologieträgern keine bewußte Wahrheitsfälschung vor. „Sie sind in gewisser Weise selbst Opfer — wenn auch in ihrer Gesamtheit betrachtet, gleichzeitig Nutznießer — ihrer falschen Auffassungen ¹⁶⁾.“ Ideologien müssen geglaubt werden, wenn nicht von ihren Trägern selbst, so doch zumindest von den der Ideologie Unterworfenen, von deren allgemeinen Illusionen die Ideologien letztlich leben. „Sie wirken im Sinne einer Interessenentfremdung bei denen, auf deren Lage ihr Inhalt nicht zutrifft, sie sind eine Norm der Übermächtigung des Bewußtseins ¹⁷⁾.“

Ideologiekritik — an dem vorstehend explizierten Verständnis von Ideologie entfaltet — bezieht ihren Impuls aus dem emanzipatorischen Anspruch der Theorie der bürgerlichen Gesellschaft und konfrontiert deren Faktizität mit ihren eigenen Ideen, indem sie ihr die utopischen Versprechungen vorhält. Ich habe diese Ideen historisch aus dem Kontext der sozio-ökonomischen Interessen des Bürgertums vermittelt betrachtet, um bewußt zu halten, daß ihr emanzipatorischer Anspruch nur durch eine Interpretation aus den konkreten gesellschaftlichen Verhältnissen einzulösen ist. Denn durch den sozio-ökonomischen Strukturwandel bedingt, ist diesen Ideen die gesellschaftliche Basis entzogen worden. Anderenfalls sind diese der Herrschaft grundsätzlich entgegengesetzten Ideen der Gefahr ausgeliefert, zur Ideologie herabgesetzt zu werden, da sie eben gesellschaftliche Verhältnisse rechtfertigen, die sie einst aufzuheben intendierten. Ein solches Verständnis von Ideologie löst den Begriff nicht aus seinem ursprünglichen Zusammenhang der emanzipatorischen Interessen und Ideen der Aufklärung. Damit wird der Ideologiebegriff zur Kategorie einer sich aus eben diesem Traditionszusammenhang legitimierenden Soziologie, die sich „um den Nachweis bemüht, daß in der Totalität des gesellschaftlichen Lebenszusammenhangs der darin objektiv festgehaltene und beanspruchte Sinn (als die Basis der in der Gesellschaft geltenden Legitimation) zugleich desavouiert ist ¹⁸⁾.“ Soziologie, die sich ihrer eigenen kritischen Tradition bewußt ist, eben jener Tradition der humanistischen Aufklärung, die zugleich als „programmatisch investierter Anspruch“ in den gesellschaftlichen Institutionen wirksam ist, kann in ihrer Kritik „zur Ideologie nur herabsetzen, was sie in deren eigener Intention als Idee erst einmal ernstgenommen hat ¹⁹⁾.“ Der „utopische Gehalt“ der Aufklärungsideen, von dem sich hier explizierte Ideologiekritik leiten läßt, „kann, wenn der technische Fortschritt die objektive Möglichkeit eröffnet, die gesellschaftlich notwendige Repression unter das Maß der institutionell geforderten herabsetzen, aus einer Legierung mit den wahnhaften, den ideologischen, zur Herrschaftslegitimation umfunktionierten Bestandteilen der Kultur gelöst und in Kritik an den geschichtlich obsolet gewordenen Herrschaftsformationen überführt werden ²⁰⁾.“ Die aus der Aufklärungstradition sich legitimierende Ideologiekritik will auch heute das ursprünglich sozialkritische Moment des Utopischen, nämlich die Idee der Aufhebung von Herrschaft und sozialer Ungleichheit bewahren und zugleich aktiv entfalten. Aber sie kann im Unterschied sowohl zu den Aufklärern Helvetius und Holbach als auch zu Marx die „totalitäre G e w i ß h e i t“ nicht mehr teilen, „daß die Idee, von der sie sich mit guten Gründen leiten läßt, unter allen Umständen realisierbar ist“ ²¹⁾. Diesem „praktisch-hypothetische(n) Bewußtsein“ ²²⁾ fehlt die Garantie dafür, „daß die Menschheit auf jeder Stufe, in dem, was auf sie zukommt, am Ende auch sich selbst vernünftig erfährt — und Entfremdung tatsächlich aufhebt. Es bleibt ungewiß, ob eben aus dem objektiven Krisenzusammenhang eine kritische Einsicht in die Dialektik der entfremdeten Arbeit nicht nur hervorgeht, sondern auch bis zur praktischen Wirksamkeit gedeiht ²³⁾“.

I, 2 Qualitative Inhaltsanalyse als Methode empirischer Ideologieforschung und -kritik

In der Kontroverse zur „Logik der Sozialwissenschaften“ haben Adorno und Habermas gegenüber Popper und Albert betont, daß Sozialwissenschaft bei der Auswahl ihrer Methoden sich ihrer Angemessenheit am zu untersuchenden Gegenstand vergewissern müsse²⁴⁾. Dieses Postulat ist für mich insofern relevant, als sich die Bestimmung der Untersuchungsmethode von demjenigen Ideologiebegriff leiten lassen muß, wie ich ihn in Kapitel I, 1 anhand meines Erkenntnisinteresses als Kategorie einer kritischen Theorie von bürgerlicher Gesellschaft bestimmt habe.

Es handelt sich im folgenden um die Diskussion einer Methode empirischer Sozialforschung, die sich für eine Ideologieforschung und -kritik als adäquat erweisen soll.

Ich will den Interessenstreit zwischen DGB und BDA um die Erweiterung der Mitbestimmung verfolgen, indem ich repräsentative Texte analysiere, in denen das in dieser Auseinandersetzung sich manifestierende ideologische Bewußtsein zum Ausdruck kommt. Ein solches Anliegen kann durch die Inhaltsanalyse als einer Methode empirischer Sozialforschung eingelöst werden. Ideologieforschung per Inhaltsanalyse will dieses interessenbestimmte Bewußtsein sozialer Gruppen von der sozio-politischen Realität, wie es sich im gesellschaftlichen Medium der Sprache artikuliert, herausarbeiten. Sie entfaltet sich zur Ideologiekritik, indem sie die „Differenzen von sozialer Objektivität und dem wie immer verbreiteten Bewußtsein von jener Objektivität“²⁵⁾ aufdeckt.

Die Möglichkeit von Ideologeanalyse und -kritik durch die inhaltsanalytische Bearbeitung von Texten ist an die Bedingung geknüpft, daß in sprachlichem Material Ideologien aufgezeigt werden können. Sprache — wie Habermas sagt — konstituiert sich im Rahmen von Herrschaft und gesellschaftlicher Arbeit²⁶⁾. Da sie von sozio-historischen Prozessen abhängt, ist sie „auch ein Medium von Herrschaft und sozialer Macht²⁷⁾“. Schließlich ist Sprache in ihrer Funktion, gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse zu legitimieren, „auch ideologisch“²⁸⁾. Indem der Text durch das Medium der Sprache an allgemeine, wirksame und tradierte Kulturmuster, Normen und Denkhaltungen anschließt, sind in ihm Ideologien enthalten, die in einer Analyse transparent zu machen sind.

Die fragmentarische Diskussion über Inhaltsanalyse ist an dem Ziel orientiert, deren Angemessenheit als Methode zur Ideologieforschung und -kritik zu erweisen.

Innerhalb der Inhaltsanalyse lassen sich eine quantitative und eine qualitative Richtung unterscheiden. Die Vertreter der quantitativen Orientierung, der statistischen Semantik, stellen bei der inhaltsanalytischen Bearbeitung von Texten auf statistisch-quantitative Verfahren ab. Diesem methodischen Ansatz liegt die Annahme zugrunde, daß Wissenschaftlichkeit mit Quantifizierbarkeit grundsätzlich gleichzusetzen sei. Das Verfahren der quantitativen Inhaltsanalyse besteht in der Klassifikation von symbolischem Material durch wissenschaftlich geschulte Analytiker, die gestützt auf explizite Zuordnungs- und Verfahrensregeln beurteilen sollen, welche Teile des Textmaterials in die Kategorien der Analyse fallen. Inhaltsanalyse ist in ihrer Anfangsphase primär an Frequenzanalysen interessiert gewesen. Demgegenüber wurde eingewandt, daß die Häufigkeit bestimmter Textelemente noch kein ausreichendes Kriterium für die Stärke von Einstellungen und Reaktionen sei²⁹⁾. Quantitative Inhaltsanalyse hat mit der Entwicklung von Valenz-, Intensitäts- und Kontingenzanalysen ihre Klassifikationsverfahren

ren gegenüber sprachlichem Material verfeinert. Die Aufbereitung symbolischen Materials zur statistischen Zusammenfassung durch diese genannten Möglichkeiten der Analyse reichen nicht per se an jenes Problem heran, dessen Relevanz sich bei der Deutung sprachlichen Materials stellt: an das Sinnproblem.

In kritischer Reaktion auf die quantitative Orientierung fordert Kracauer ³⁰⁾ eine veränderte Akzentsetzung insofern als Textanalysen der Rekonstruktion von Zusammenhängen, der Interpretation von latenten Sinnstrukturen, der Darlegung von Gestaltqualitäten und Singularitäten nachzugehen haben. Doch alle Versuche, die an Kracauers Bemühungen heranreichen, stellen als entscheidende Differenz gegenüber der quantitativen Orientierung den qualitativen Ansatz als einen „non-frequency-approach“ dar ³¹⁾. Hierbei wird Qualität lediglich negativ bzw. residual als das Nicht-Quantifizierbare oder das Nicht-Quantifizierte bestimmt. Der vor allem hinsichtlich einer Ideologiekritik wesentliche Einwand der qualitativen gegenüber quantitativen Inhaltsanalyse lautet, daß das Primat der Quantifizierung zu einem Verfahren führt, das isolierend Sinnzusammenhänge ausblendet. Im Gegensatz dazu versucht die qualitative Orientierung, in dem sie den Text „für sich“ betrachtet, um in ihm „gesellschaftliche Strukturen und Prozesse“ ³²⁾ unmittelbar zu identifizieren, dem Sinnzusammenhang des Textes Geltung zu verschaffen. Bezogen auf meine Fragestellung meint „Sinnzusammenhang“: die Aufschlüsselung des sozio-politischen Bewußtseins der beiden Kontrahenten DGB und BDA, wie es sich in den zu bearbeitenden Texten dokumentiert. Die Absicht einer solchen Analyse besteht dann darin, die in den herausgestellten Textelementen enthaltenen ideologischen Momente zu einer Konfiguration zusammenzufügen. Die sich aus dem vielfältigen sprachlichen Material herauskristallisierende einheitliche, aber dennoch in sich differenzierte Konfiguration kann mit dem Begriff Gesellschaftsbild ³³⁾ erfaßt werden. Qualitative Inhaltsanalyse will, wobei sie sich auf eine spezifische Fragestellung bezieht, aus sprachlichem Material einen Sinnzusammenhang herstellen, und zwar in der Verbindung von Elementen zu einer Einheit. Im Gegensatz zur quantitativen Richtung versucht sie dadurch zu Einsichten zu gelangen, daß sie die Bearbeitung von Texten nicht primär unter dem Gesichtspunkt ihrer Herrichtung zum Zählen vornimmt. Vielmehr bestimmt sich das Ausmaß, in dem Zählen und Messen in Frage kommen, einmal von der Struktur der zu untersuchenden Texte selbst, sodann von meinem Erkenntnisinteresse an Ideologiekritik, wie es in Kapitel I, 1 dargestellt wurde.

Indem die den Texten spezifische Struktur zugrunde gelegt wird, gewinnen jene Momente Bedeutung, die von der am Primat der Quantifizierung und an Häufigkeitsverteilungen orientierten quantitativen Richtung vernachlässigt werden. Dadurch ist qualitative Inhaltsanalyse offen für die Besonderheit des symbolischen Materials. Für die Rekonstruktion eines Sinnzusammenhanges wird auch das im Text latent Vorhandene relevant, nämlich dasjenige, was über die vordergründige Bezeichnung ausdrücklich verhandelter Sachverhalte hinausgeht.

Ferner wird die Aufschlüsselung von Texten auch unter Berücksichtigung signifikanter Einzelfälle vorgenommen. Wichtig ist also, daß etwas überhaupt auftaucht oder nicht, gleichgültig, ob vereinzelt oder in Häufungen. Insofern gewinnen einmalige, isolierte Momente ebenso Gewicht, wie auch das, was gar nicht erscheint, sondern ausgespart bleibt. Während bei der quantitativen Orientierung die Wichtigkeit eines Textelementes als statistische Relevanz erscheint, erhält ein Textelement in der qualitativen Orien-

tierung seine Wichtigkeit unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit seines Einfügens in den von der Fragestellung her interessierenden Sinnzusammenhang.

Indem qualitative Inhaltsanalyse der Rekonstruktion eines Sinnzusammenhangs besondere Aufmerksamkeit schenkt, gewinnen gegenüber der quantitativen Orientierung Latenz, Singularität und Präsenz bzw. Nicht-Präsenz ihre besondere Bedeutung bei der Analyse sprachlichen Materials.

Wenn ich mein Interesse auf den Aufweis eines Sinnzusammenhanges richte, so kann dieser nicht konstruiert werden, indem von der Theorie abstrahiert wird. Deshalb gilt es auf das Verhältnis von Theorie und Text in der qualitativen Inhaltsanalyse einzugehen. Hierbei ist über jenes qualitative Moment Klarheit zu gewinnen, das bei Kracauer unreflektiert bleibt und von ihm lediglich negativ bzw. residual als das Nicht-Quantifizierbare oder Nicht-Quantifizierte bestimmt wird. Die Möglichkeit einer verlässlichen Identifikation des gesellschaftlichen Sinngehaltes eines Textes setzt die Reflexion auf zwei sinnkonstitutive Momente voraus: einerseits auf die geltende gesellschaftliche Sprachregelung, die als tradierte auf historisch eingespielte intersubjektivitäten zurückgreift und andererseits auf die jeweiligen Gegebenheiten der faktischen Situation.

In eine qualitative Inhaltsanalyse, die aus Texten einen gesellschaftlichen Sinnzusammenhang herauskristallisieren will, gehen hermeneutische Verfahrensweisen ein. „Das hermeneutische Verstehen“ als Methode zur Auslegung von Texten „ist seiner Struktur nach darauf angelegt, aus Traditionen ein mögliches handlungsorientierendes Selbstverständnis sozialer Gruppen zu klären³⁴⁾.“ Hermeneutik bringt die Rolle umgangssprachlich formulierter, aus dem gesellschaftlichen Lebenszusammenhang stammender Begriffe, Vormeinungen, Sinnentwürfe und Situationsdeutungen sowie akkumuliertes Wissen über Gesellschaft zur Geltung. Damit betont Hermeneutik, daß die Umgangssprache für den Erkenntnisprozeß im allgemeinen sowie für eine Textexplikation im besonderen nicht bloß einen residualen, sondern vielmehr einen konstitutiven Charakter hat. In diesem Sinne kann bei der qualitativen Inhaltsanalyse von Theorie gesprochen werden, die an die zu analysierenden Texte herangetragen wird, um deren gesellschaftlichen Sinngehalt aufzuschlüsseln. Qualitative Inhaltsanalyse, die sich der Argumentation der Hermeneutik nicht verschließt, stellt das umgangssprachlich artikulierte Vorwissen ausdrücklich in Rechnung, indem sie an dem historischen Situations- und Handlungsverständnis der zu untersuchenden sozialen Gruppen anknüpft. Die Möglichkeit einer Explikation von Sinn setzt voraus, daß an das zur Interpretation anstehende sprachliche Material bereits eine Sinnerwartung herangetragen wird, die im Text einen Zusammenhang von Aussagen und Intentionen vage veranschaulicht. Textauslegung erfolgt in einer konzentrischen Bewegung, in dem der Zusammenhang der Textelemente ebenso wie der einheitliche Sinn des Ganzen das Verständnis der einzelnen Teile bestimmt; umgekehrt läßt sich das Ganze nur begreifen, wenn man das je Einzelne im Text aufgefaßt hat. Das Verhältnis von Vorverständnis und Explikation stellt einen hermeneutischen Zirkel dar: „Wir können die Teile eines Textes nur entziffern, wenn wir ein wie immer diffuses Verständnis des Ganzen antizipieren; und umgekehrt können wir diesen Vorgriff nur in dem Maße korrigieren, in dem wir einzelne Teile explizieren³⁵⁾.“ Mein Anliegen besteht darin, einen „objektiven“, d.h. aus dem Text selbst abzuleitenden gesellschaftlichen Gehalt zu identifizieren, unabhängig von Absicht und Wirkung, oftmals gegen die wirksamen Absichten, und zwar werden aufgrund dieses erkenntnisleitenden Interesses die Vormeinungen, Sinnantizipationen, Standards

der Interpretationen, akkumulierte Erfahrungen dem Text appliziert, um sich im hermeneutischen Zirkel der Applikation und Reapplikationen zu klären und zu bewahren. Diese theoretischen Ausführungen zur Inhaltsanalyse sind im folgenden auf meine spezifische Fragestellung, auf den Interessenstreit von DGB und BDA um die Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung zu konkretisieren. Es ist also zu skizzieren, wie ich das Programm der qualitativen Inhaltsanalyse in die Forschungspraxis umgesetzt habe. Unabhängig davon, ob es sich um den qualitativen oder quantitativen Ansatz handelt, ist ein allgemeines Merkmal von Inhaltsanalyse, daß mit dem Bemühen um intersubjektive Verbindlichkeit sprachliches Material unter vorher bestimmte und entworfene Kategorien subsumiert wird. Ein zunächst noch recht grobes Kategoriensystem, das ich anhand einer Auswahl repräsentativer Publikationen, in denen der Interessenstreit ausgetragen wird, entwickelt habe, verfeinerte sich durch Anwendung und Wiederanwendung auf das Textmaterial und nicht zuletzt in dem Maße wie sich mein Problembewußtsein erweiterte und vertiefte. Grundsätzlich sind zwei Typen von Kategorien zu unterscheiden. Einmal handelt es sich um Kategorien, die der Argumentationsstruktur von DGB und BDA entlehnt sind, also um solche, die als Gliederungspunkte in Teil IV und V wiederkehren. Zum anderen handelt es sich um Kategorien, die sich auf zeitgeschichtliche Ereignisse beziehen, an denen sich der Streit immer wieder entzündet. Diese finden sich als Gliederungspunkte von Teil III wieder. Damit wird deutlich, daß das Kategoriensystem mehr oder minder identisch mit der Disposition von Teil III bis Teil V ist. Dabei habe ich die Kategorien von Teil IV und Teil V so anzuordnen versucht, daß die in den einzelnen Gliederungspunkten sichtbar werdenden Topoi des sozio-politischen Bewußtseins der Verbände in ihrer Gesamtheit einen Sinnzusammenhang, eine Konfiguration ergeben, die auch mit dem Begriff Gesellschaftsbild charakterisiert werden kann. Gesellschaftsbild in dem hier gemeinten Sinn umfaßt aber mehr als Teil IV meiner Arbeit. Insoweit Gesellschaftsbild das Bild meint, das sowohl ein Individuum oder eine Gruppe von der Gesellschaft als auch von der eigenen Stellung in der Gesellschaft hat, kann dieser Begriff auch zur Charakterisierung von Teil V verwendet werden. Teil V konkretisiert und spezifiziert das verbandsspezifische Gesellschaftsbild im Hinblick auf eine bestimmte Fragestellung.

Da Inhaltsanalyse aber noch nicht per se Ideologiekritik ist, gilt es abschließend zu klären, wie die ideologiekritischen Absichten durch die Methode der Inhaltsanalyse eingelöst werden können. Qualitative Inhaltsanalyse, die in Ideologiekritik übergeht, wird bei der Darlegung subjektiver Sinnzusammenhänge, d.h. bei der Selbstinterpretation, mit deren Hilfe soziale Gruppen immer wieder ihre Identität herzustellen versuchen, mit der soziologischen Deutung zwar beginnen, aber nicht dort stehenbleiben. Textanalyse, die zur Kritik sich erweitert, „scheidet die Dogmatik der gelebten Situation nicht einfach durch Formalisierung aus, freilich überholt (sie) den subjektiv vermeinten Sinn gleichsam im Gang durch die geltenden Traditionen hindurch und bricht ihn auf. Denn die Abhängigkeit dieser Ideen und Interpretationen von den Interessenlagen eines objektiven Zusammenhangs der gesellschaftlichen Reproduktion verbietet es, bei einer subjektiv sinnverstehenden Hermeneutik zu verharren³⁶⁾.“ Eine Analyse von Texten setzt sich der „Gefahr der Ideologisierung“ aus, „die solange besteht, als Hermeneutik die Verhältnisse naiv an dem allein mißt, wofür sie sich subjektiv halten. Die Theorie wird diesen Sinn festhalten, aber nur, um ihn hinter dem Rücken der Subjekte und der Institutionen an dem zu messen, was sie wirklich sind³⁷⁾.“ Bezogen auf meine Fragestellung heißt das, die Verständnisse der beiden Kontrahenten

bezüglich der sozio-politischen Wirklichkeit mit eben dieser sozialen Wirklichkeit zu konfrontieren. Dadurch werden die „Differenzen von sozialer Objektivität und dem wie immer verbreiteten Bewußtsein von jener Objektivität“³⁸⁾ aufgedeckt. Dabei stellt sich für mich die Frage, wie eine solche soziale Wirklichkeit angemessen erfaßt werden kann. Sie ist nicht per se gegeben, sondern wird durch jene sozialwissenschaftlichen Analysen vermittelt, die den hier zu erörternden Problemkomplex tangieren. Bei der Auswahl solcher Analysen habe ich mich von meinen ideologiekritischen Intentionen leiten lassen. Ich beziehe mich ausschließlich auf Arbeiten, die im weitesten Sinn als ideologiekritisch zu bezeichnen sind, d.h. die versuchen, mit dem falschen Schein aufzuräumen, der tagtäglich über die sozialen Verhältnisse gelegt wird. Darüber hinaus beziehe ich mich auf Vertreter jener sozialwissenschaftlichen Richtung, die sich infolge ihres praktischen Erkenntnisinteresses nicht damit bescheiden, soziale Wirklichkeit ideologiekritisch zu durchleuchten, sondern weitgehend diese im Sinne sozialer Emanzipation verändern wollen. Mit diesen Bemerkungen ist der Stellenwert angezeigt, den die folgenden soziologischen und ökonomischen Analysen im Rahmen dieser Arbeit haben. Zum ersten Typ von Ideologiekritik gehören u.a. die Arbeiten von Galbraith, Albert, Voigt/Weddingen sowie das Biedenkopf-Gutachten aber auch die Gutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung; zum zweiten Typ gehören die Arbeiten etwa von Habermas, Pross, Jaeggi, Grosser, Wiethölter u.a. Abgesehen vom Gutachten der Biedenkopf-Kommission werden diese sozialwissenschaftlichen Analysen nicht einer Kritik unterzogen. Im Falle der Gutachten des Sachverständigenrates wäre mir das infolge mangelnder ökonomischer Kenntnisse auch kaum möglich gewesen. Insofern ich anhand dieser Vertreter und ihrer wissenschaftlichen Arbeiten eine ideologiekritische soziale Wirklichkeit bestimme, bleibe ich mir bewußt, daß der Prozeß der Aufklärung und Ideologiekritik asymptotisch bleibt; ich intendiere „reine“ Ideologiekritik, ohne mir dieser je real sicher sein zu können.

KAPITEL II

Bemerkungen zur praktischen Vorgehensweise

II, 1 Bemerkungen zur Anlage der Arbeit

Im Düsseldorfer Grundsatzprogramm des DGB von 1963, „das das bisher gültige Münchener Programm von 1949 entsprechend den gewandelten gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialen Verhältnissen ablöste“³⁹⁾, stellt die Forderung nach Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung einen der „Schwerpunkte“⁴⁰⁾ dar. Konkretisierung erfährt diese gesellschaftspolitische Maxime im gewerkschaftlichen Aktionsprogramm von 1965, das in der Forderung gipfelt, „die qualifizierte Mitbestimmung, die für die Unternehmen der Montanindustrie gilt (...), auf die Großunternehmen“⁴¹⁾ auszuweiten.

Diese Forderung wurde von seiten der BDA nicht unwidersprochen hingenommen. An dieser gewerkschaftlichen Forderung hat sich zwischen DGB und BDA eine Kontroverse entzündet, die auch als Teil der allgemeinen „Legitimitätskrise“⁴²⁾, in der sich die Gesellschaft der Bundesrepublik derzeit befindet, zu begreifen ist und in deren Folge faktische gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse ins Bewußtsein gehoben und in Frage gestellt wurden. Die die Kontroverse auslösende Forderung beweist die Aktualität der Kategorien ‘Macht’ und ‘Herrschaft’. Ihre politische und soziologische Thematisierung stellt die in den 50er und Anfang der 60er Jahre geäußerte These vom ‘Ende der Ideologie’ in Frage, die mit dem Selbstbewußtsein einer Gesellschaft, sich als nivelliert und klassenlos zu begreifen, konvergierte. Die „nivellierte Gesellschaft“, als Realität und nicht als Postulat gesellschaftsverändernder Praxis ausgegeben, würde bedeuten, daß Gesellschaft den gesetzten Anspruch einer den Ideen der Aufklärung verpflichteten Gesellschaft erfüllt hat. In der Forderung nach Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung spiegelt sich die Aktualität dieser Ideen, deren utopische Versprechungen, der Macht und Herrschaft grundsätzlich kontrovers, aufrechterhalten und kritisch gegen die bestehenden gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse gewendet werden. Der DGB als Befürworter und die BDA als Gegner dieser gesellschaftspolitischen Maxime argumentieren aus dem gleichen ideengeschichtlichen Kontext; der erste, indem er die Werte der Aufklärung als uneingelöste Postulate aufrechterhält und auf ihre Verwirklichung drängt; die letztere, indem sie sie als erfüllten Anspruch ausgibt. Die unterschiedlichen gesellschaftlichen Interessen, die DGB und BDA vertreten, erklären ihre divergierende Argumentation. Diese erschließt ihre gesellschaftliche Funktion darin, die in sozialer Ungleichheit gründenden Macht- und Herrschaftsverhältnisse entweder aufzudecken oder zu verschleiern.

Dieser Interessenstreit zwischen DGB und BDA um die Erweiterung der qualifizierten Mitbestimmung wird Gegenstand einer ideologiekritischen Untersuchung. Die Kontroverse ist dafür besonders geeignet, weil in ihr die sozio-ökonomischen Machtverhältnisse

thematisiert werden. Abgesehen von dem einleitenden und abschließenden Teil (Teil I und VI) gliedert sich die ideologiekritische Untersuchung in vier Teile. Mit dieser Strukturierung ist bereits angezeigt, daß sich die Ideologiekritik schrittweise entfaltet. Im folgenden wird die Notwendigkeit dieser vier Teile begründet, ihr Aufbau verdeutlicht, um so die Interdependenz der einzelnen Teile aufzuzeigen.

Zu Teil II

In Kapitel I, 2 habe ich deutlich zu machen versucht, daß in eine qualitative Inhaltsanalyse hermeneutische Verfahren insofern eingehen, als die Methode zur Auslegung von Texten „aus Traditionen ein mögliches handlungsorientierendes Selbstverständnis sozialer Gruppen“⁴³⁾ klären will.

Die Argumentation der BDA weist eine historische Kontinuität mit der 'Idee der bürgerlichen Gesellschaft' auf, die ideeller Ausdruck der sozio-ökonomischen Interessen des Bürgertums ist; in der des DGB wirkt das Pathos der sozialen Bewegung den Widerspruch der bürgerlichen Gesellschaft mit ihrer eigenen Idee aufzudecken und auf seine Überwindung hinzuarbeiten. Um die historische Dimension des Situations- und Handlungsverständnisses von DGB und BDA zu erschließen, ist dieser ideen- und sozialgeschichtliche Hintergrund der aktuellen Kontroverse darzustellen (Kapitel III, 1 und III, 2).

Die Mitbestimmung kann als Lösungsversuch dieses Widerspruchs begriffen werden. Ihre Geschichte zeigt, daß die Feststellung des DGB, „der Grundgedanke der Mitbestimmung ist so alt wie die Arbeiterbewegung“⁴⁴⁾, nicht zu der Annahme verleiten darf, der konkrete Inhalt dieser Idee sei stets der gleiche geblieben. Vielmehr läßt sich aufweisen, in welchem Maße diese gesellschaftspolitische Forderung aus dem Kontext des gesellschaftlichen Strukturwandels und der spezifischen sozio-politischen Machtverhältnisse zu begreifen ist und sich mit diesen wandelt⁴⁵⁾. Bei der Darstellung dieses Wandels wird deutlich, daß je nach Interpretation der sozio-politischen Situation und des darin begründeten gesellschaftlichen Widerspruchs sich die Inhalte der Mitbestimmungsidee ändern. Wenn ich die Mitbestimmung im Kontext sozio-politischer Strukturveränderungen reflektiere, dann bringt diese Vorgehensweise zugleich Gesellschaft in ihren wesentlichen Strukturmerkmalen auf den Begriff. Damit ist eine weitere wichtige Voraussetzung für die Möglichkeit von Ideologiekritik geschaffen (Kapitel IV).

Zu Teil III

Teil III bringt eine zeitgeschichtliche Explikation des Interessenstreites, die die Aktionen und Reaktionen der beiden Kombattanten in der Zeit von 1963 bis 1972 bzw. bis zum Mai 1974 offenlegen soll⁴⁶⁾. Die Ursache für das Verlangen nach erweiterter Mitbestimmung ist zu finden in den Strukturmerkmalen des sozio-ökonomischen Systems sowie in den sozio-politischen Machtverhältnissen (vgl. dazu auch Kapitel IV). Aber wie sich dieser Kampf um Mitbestimmung zwischen den Kontrahenten entfaltet, wird durch aktuelle gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Ereignisse bestimmt. Diese werden von DGB und BDA zum Anlaß genommen, um die Forderung nach Mitbestimmung bzw. deren Zurückweisung zu unterstreichen. Weil Regierung und Parlament Ausdruck bestimmter sozio-politischer Machtkonstellationen sind, die diesen Aktionen

und Reaktionen aus dem gesellschaftlichen Raum Rechnung tragen, bieten sich die Legislaturperioden bzw. die einzelnen Regierungen als Markierungen an, um diese zeitgeschichtliche Explikation zu strukturieren. Eine solche Gliederung wäre aber möglicherweise allzu schematisch, weil die Änderungen sozio-politischer Machtverhältnisse nicht unbedingt deutlich würden. Von deren Wandlung hängt es ab, ob und inwieweit den Mitbestimmungsforderungen politisch entsprochen wird. Die Fortsetzung der Regierungskoalition von CDU/CSU und FDP nach der Bundestagswahl 1965 signalisiert den Fortbestand eines sozio-politischen Machtverhältnisses, das dem der Legislaturperiode von 1961 bis 1965 entspricht. Erst die infolge der Rezession von 1966/67 notwendig werdende Regierungsbeteiligung der SPD und die nach der Bundestagswahl von 1969 gebildete Koalition von SPD und FDP sind Ausdruck einer veränderten sozio-politischen Situation. Infolgedessen gliedert sich Teil III in drei Kapitel (Kapitel V, VI, VII).

Weil die jeweilige Regierung bzw. die im Parlament vertretenen Parteien (nur diese werden hier berücksichtigt) auf die Appelle von DGB und BDA an die Legislative reagieren, ist es sinnvoll, nicht nur die Auseinandersetzung zwischen DGB und BDA zu verfolgen, sondern auch die Mitbestimmungsstrategie von Regierung und Parteien, die als Antwort auf die Provokationen aus dem gesellschaftlichen Raum zu verstehen sind. Somit deckt Teil III das ganze Spektrum der Kontroverse auf, wie sie auf gesellschaftlicher und politischer Ebene abläuft. Zusätzlich werden die mehr oder minder subtilen Einflüsse von der gesellschaftlichen auf die politische Ebene und umgekehrt zu veranschaulichen sein. Der bereits vermerkte Sachverhalt, daß die Aktionen und Reaktionen der Kombattanten als auch die Strategie der jeweiligen Regierung von aktuellen Ereignissen beeinflusst werden, erfordert den sozio-ökonomischen bzw. den sozio-politischen Hintergrund des Interessenstreites aufzuhellen. Aus diesem Grunde wird der Skizzierung der Mitbestimmungsdiskussion für die Zeit einer Legislaturperiode bzw. Regierung eine solche der sozio-ökonomischen bzw. sozio-politischen Situation vorausgeschickt. Anhand der wirtschaftlichen und konjunkturellen Situation läßt sich das innenpolitische Klima durchaus angemessen erfassen. Da aus der Gliederung von Teil IV „Gesellschaftsbilder von DGB und BDA“ zu entnehmen ist, daß ich in Kapitel IX „Wirtschaft und Gesellschaft“ das verbandsspezifische Bewußtsein bezüglich des Wirtschaftssystems, sowie in Kapitel XI „Aufgabe des Staates in Wirtschaft und Gesellschaft“ dasjenige zum staatlichen Interventionismus expliziere, ist es notwendig, die Einstellungen der Kontrahenten zu wirtschaftlichen und konjunkturellen Ereignissen darzustellen. Diese habe ich in den entsprechenden Abschnitten zur sozio-ökonomischen Situationskennzeichnung berücksichtigt (Kapitel V, 1; VI, 1; VII, 1). Diese Einstellungen werden auch deshalb vorgestellt, weil das Wirklichkeitsverständnis der Kontrahenten nicht nur eine ideen- und sozialgeschichtliche Dimension, sondern auch eine aktuelle, also zeitgeschichtliche Dimension hat. Am zeitgeschichtlichen Verständnis kann der Bewußtseinswandel verdeutlicht werden.

In der zeitgeschichtlichen Explikation werden die verschiedenen Argumente und Gegenargumente, die ich später (Teil IV und V) ideologiekritisch analysieren werde, vorgestellt. Teil III deckt die zeitgeschichtliche Verpflechtung einzelner Argumente auf. Beispielsweise wird deutlich, daß anläßlich der Debatte um die Notstandsgesetze von seiten des DGB die Erweiterung der Mitbestimmung mit dem Argument, den sozialen Rechtsstaat zu verwirklichen, verlangt wird. Ich bin zunächst von der Annahme ausgegangen, daß die im Mitbestimmungsstreit vorgebrachten Argumente und Gegenargumente im

Verlauf der Kontroverse sich fundamental verändern würden. Die Analyse des schriftlichen Materials bestätigt diese Annahme jedoch nur bedingt und zeigt darüber hinaus eine gewisse Konstanz des Argumentationsrepertoires. In dieser nur partiellen Veränderlichkeit spiegelt sich der Sachverhalt wider, daß die sozio-ökonomische Struktur ebenso wie die sozio-politischen Machtverhältnisse sich grundlegend nicht gewandelt haben.

Mit einer grundsätzlichen methodologischen Anmerkung sind die Erläuterungen zu Teil III abzuschließen. Vom Standpunkt einer formalen, etwa strukturell-funktionalen Soziologie muß sich diese Arbeit, insbesondere was Teil III betrifft, möglicherweise den Vorwurf gefallen lassen, einen methodischen Ansatz verfolgt zu haben, der das sprengt, was gemeinhin unter einem soziologischen Ansatz verstanden wird. Die Arbeit versucht jenem methodologischen Konzept zu entsprechen, das die derzeitige Differenzierung und Spezialisierung innerhalb der Sozialwissenschaften zugunsten eines integrierten Ansatzes aufzuheben trachtet. Ich habe, abgesehen von ideen- und sozialgeschichtlichen Aspekten (Teil II), die Problemstellung unter Einbeziehung einer zeitgeschichtlichen Betrachtungsweise zu lösen versucht. Diese zeitgeschichtliche Explikation ist nicht per se ideologiekritisch, sondern nur soweit, wie es zum umfassenden Verständnis und zur Aufklärung zeitgeschichtlicher Probleme in der Mitbestimmungskontroverse beiträgt. Damit wird deutlich, daß der zeitgeschichtliche Teil aber auch ein Eigengewicht hat, d.h. er ist nicht gänzlich durch die ideologiekritischen Intentionen zu legitimieren. Er läßt sich, was seine Ausführlichkeit betrifft, letztlich nur dadurch rechtfertigen, weil die Problematik eine Zweitdimension hat. Dieser Dimension kann nur so, nämlich durch eine zeitgeschichtliche Explikation Rechnung getragen werden.

Zu Teil IV

Weil die Argumente und Gegenargumente, die von den Kombattanten in die Auseinandersetzung eingebracht werden, sich auf dem Hintergrund verbandsspezifischer Gesellschaftsbilder entfalten, gilt es diese in Teil IV herauszuarbeiten. Damit läßt sich zeigen, daß die Kontroverse ebenso auf dem Hintergrund der objektiven sozialen Bedingungen (d.h. Teil II, insbes. Kapitel IV sowie Teil III) als auch auf dem der verbandsspezifischen Rezeption dieser Bedingungen zu verstehen ist. Insofern in Teil IV verbandsspezifische Gesellschaftsbilder expliziert werden, ist er allgemein gehalten, d.h. er trägt dem gesellschaftlichen Selbst- und Wirklichkeitsverständnis der beiden Kontrahenten Rechnung und transzendiert das spezielle Problem der Mitbestimmung. Präzisierend ist jedoch hinzuzufügen, daß Teil IV dabei den Mitbestimmungsstreit einerseits transzendiert, ihn andererseits aber auch tangiert. Das besagt, daß ich mich bei der Auswahl der Topoi für Teil IV von denjenigen habe leiten lassen, die ich in Teil V analysiere. Ich habe also versucht, die in den Argumenten und Gegenargumenten im Mitbestimmungsstreit sichtbar werdende allgemeine Problematik des verbandsspezifischen Selbst- und Wirklichkeitsverständnisses herauszulösen, in entsprechende Topoi zu fassen und gesondert zu analysieren. Die damit vorgenommene Differenzierung sollte zweierlei ermöglichen. Ich erhoffte mir davon nicht nur Aufschluß über das verbandsspezifische Gesellschaftsbild, was ein wenn auch nur sekundäres Erkenntnisinteresse dieser Arbeit ist, sondern vor allem, im Sinne des vorrangigen Interesses an der Mitbestimmungskontroverse, ein vertieftes Verständnis der Argumente und Gegenargumente. Um aber Gesellschaftsbilder zu explizieren, konnte ich mich nicht nur auf solche Texte beschränken, die die Kontroverse berühren.- Deshalb war eine um-

fassende Analyse insbesondere der Verbandszeitschriften notwendig. Im Verlauf der Analyse zeigte sich jedoch, daß die prägnantesten Ausführungen im allgemeinen Selbst- und Wirklichkeitsverständnis vornehmlich in jenen Texten zur Mitbestimmungsdiskussion zu finden sind. Damit bestätigte sich meine eingangs formulierte Annahme, daß sich in der Mitbestimmungskontroverse, da es in ihr um machtumverteilende Reformen geht, die ideologischen Auffassungen über die sozio-politische Realität in geradezu idealtypischer Weise artikulieren. Da mein sekundäres Erkenntnisinteresse das spezielle Problem der Mitbestimmung transzendiert, also allgemeinerer Art ist, d.h. das gesellschaftliche Selbst- und Wirklichkeitsverständnis der Verbände berührt, erklärt sich, daß Teil IV sich nicht bloß darin erschöpft, den Hintergrund für Teil V abzugeben. Teil IV hat also ein gewisses Eigengewicht. Diese in Teilbereichen vorhandene Eigenständigkeit erklärt, warum ich in Teil III verbandsspezifische Stellungnahmen zu wirtschaftlichen und konjunkturellen Ereignissen berücksichtigt habe.

Ich habe in Teil IV gesondert für jeden Verband die folgenden Topoi untersucht: das Bild vom Arbeiter bzw. Unternehmer (Kapitel VIII), das Bild von der Wirtschaftsordnung (Kapitel IX), das Demokratieverständnis (Kapitel X), die Einstellung der Verbände zum staatlichen Interventionismus (Kapitel XI) sowie das Selbstverständnis der Verbände (Kapitel XII).

Zu Teil V

In Teil V werden die von DGB und BDA im Interessenstreit vorgebrachten Argumente und Gegenargumente analysiert, sie sind nach folgenden Gesichtspunkten systematisiert worden: Argumente zur Gesellschaftsordnung (Kapitel XIII), Argumente zur Rechts- und Wirtschaftsordnung (Kapitel XIV), Argumente zur Unternehmensordnung (Kapitel XV). Innerhalb dieser Markierungen werden die jeweiligen Argumente und Gegenargumente ideologiekritisch untersucht, wobei die Position des Kontrahenten zuerst expliziert wird, der dieses Argument bzw. Gegenargument in die Kontroverse eingebracht hat. Bei der Analyse der Argumente und Gegenargumente wird durch entsprechende Hinweise dem Sachverhalt Rechnung getragen, daß diese erst auf dem Hintergrund der verbandsspezifischen Gesellschaftsbilder voll verständlich werden.

II, 2 Bemerkungen zum Material der Inhaltsanalyse

Die Absicht, den Interessenstreit zwischen DGB und BDA um die Erweiterung der qualifizierten Mitbestimmung ideologiekritisch zu untersuchen, soll durch die inhaltsanalytische Bearbeitung von Texten eingelöst werden. Ihre Auswahl muß so getroffen werden, daß dem Postulat der Repräsentativität Genüge getan wird. Denn nur unter dieser Bedingung sind Verallgemeinerungen möglich, d.h. kann die gestellte Aufgabe überhaupt befriedigend gelöst werden. Repräsentativ können solche Texte genannt werden, in denen sich offizielle Verbandsäußerungen niederschlagen.

Für den DGB genügen die folgenden, für die Inhaltsanalyse ausgewählten, Publikationen diesem Anspruch.

„*Gewerkschaftliche Monatshefte*“ — eine vom Bundesvorstand des DGB herausgegebene Zeitschrift, die sich als Diskussionsorgan für Gewerkschaftsfragen im weitesten Sinn versteht.

„*Die Quelle*“ — eine monatlich erscheinende Funktionärszeitschrift des DGB.

„Das Mitbestimmungsgespräch“ — ebenfalls eine monatlich erscheinende Zeitschrift der Hans-Böckler-Gesellschaft, ein 1954 gegründeter Verein mit dem Ziel, die Mitbestimmung in Theorie und Praxis zu fördern⁴⁷⁾. „Das Mitbestimmungsgespräch“ versteht sich als ein zentrales Informations- und Diskussionsorgan für die Mitbestimmungsträger in der Montanindustrie.

Neben diesen drei Zeitschriften, deren Jahrgänge von 1963 bis zum April 1974 einschließlich analysiert wurden, habe ich die in diesem Zeitraum von der Bundespressestelle des DGB herausgegebenen — in den „Nachrichtendienste“ publizierten — Presseerklärungen berücksichtigt.

Hinzu kommen die Protokolle der (Außer-) Ordentlichen Bundeskongresse (1963, 1966, 1969, 1971, 1972) sowie das Grundsatzprogramm (1963), das Aktionsprogramm (1965), ein Gesetzesvorschlag (1968) und diverse vom DGB herausgegebene Schriften zur Diskussion um die Erweiterung der Mitbestimmung, die im Literaturverzeichnis einzeln aufgeführt sind.

Für die BDA sind folgende Publikationen berücksichtigt worden:

„Der Arbeitgeber“ — vierzehntägig erscheinende Verbandszeitschrift der BDA, die sich „als das gesellschafts- und sozialpolitische Sprachrohr der deutschen Unternehmer“⁴⁸⁾ versteht. Angesichts der Umstände, daß „unsere freiheitliche Wirtschaftsordnung und die sie tragenden Unternehmer aus den verschiedensten Richtungen und unter mannigfaltigen Gesichtspunkten (Pressionen) ausgesetzt“ seien, sehe „Der Arbeitgeber“ „seine Aufgabe mehr denn je darin, im Unternehmerinteresse informierend und meinungsbildend zu wirken⁴⁹⁾.“

Eben diese Intention verfolgt auch das „Jahrbuch des deutschen Unternehmers“, das erstmalig 1964 erschien und Ergebnis der Zusammenarbeit von Unternehmern, Unternehmerpublizisten und Unternehmerverbänden ist. Seine Aufgabe besteht darin, heißt es im Vorwort der Erstausgabe, beizutragen, „die Zusammenarbeit der deutschen Unternehmer enger zu gestalten und ihr Gefühl der Zusammengehörigkeit und Schicksalsverbundenheit zu stärken⁵⁰⁾.“ Obwohl das „Jahrbuch des deutschen Unternehmers“ keine verbandseigene Publikation der BDA ist, unterstützt es, wie obiges Zitat verdeutlicht, deren Intentionen, so daß es gerechtfertigt erscheint, diese Veröffentlichung in die Untersuchung mit einzubeziehen.

Des weiteren werden die *Jahresberichte der BDA* berücksichtigt sowie die vom *Presse-dienst der Deutschen Arbeitgeberverbände* (PDA) herausgegebenen Erklärungen.

Hinzu kommen die für die hier zu behandelnde Fragestellung interessierenden Publikationen der Walter-Raymond-Stiftung: *„Aufgaben und Stellung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in der BRD“* (Köln 1966, Bd. 6) sowie *„Mitarbeiten — Mitverantworten — Mitbestimmen“* (Köln 1966, Bd. 7). Der Auftrag der Walter-Raymond-Stiftung besteht im Rahmen der BDA darin, „die sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben unserer Zeit, an deren Lösung die deutsche Unternehmerschaft mitzuarbeiten berufen ist (. . .), durch eigene Grundlagenforschung und vor allem durch die freie Aussprache zwischen Vertretern der Wissenschaft, der Politik und der Wirtschaft“⁵¹⁾ zu unterstützen. Mit dieser Aufgabe habe die Stiftung „eine unternehmerische Mission zu erfüllen⁵²⁾.“

Schließlich werden Schriften bzw. einzelne Reden, die anlässlich der Mitbestimmungskontroverse von der BDA herausgegeben bzw. gehalten wurden, berücksichtigt.

TEIL II

Problemgeschichtliche Einführung

KAPITEL III

Ideen- und sozialgeschichtlicher Hintergrund

III, 1 Bürgertum und Aufklärung

Dem Beginn der bürgerlichen Gesellschaft sind tiefgreifende Wandlungen in gesellschaftlichen Gefüge vorausgegangen, in deren Folge die feudal bestimmte ständische Gesellschaft zerbrach. In der sozialen Gliederung in Adel, Geistlichkeit, Bauerntum, die Auf- und Abstiegsprozesse innerhalb der Hierarchien und eine Vermischung der Stände erschwerte, gründete die gesellschaftliche Konsistenz. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand galt als gottgewolltes und unabänderliches Schicksal. „Eine solche Gesellschaftsordnung ist von dem Gedanken getragen, daß das Leben durch die Ungleichheit der einzelnen Gruppen als Träger bestimmter unterschiedlicher Funktionen geformt ist, während die Gleichheit aller Menschen nur gegeben ist in der gleichen Stellung vor Gott“⁵³). Diese statische Gesellschaft mußte mit allen dynamischen sozialen Kräften in Konflikt geraten. Diese land- und naturalwirtschaftliche Ordnung des Mittelalters und ihre feste ständische gesellschaftliche Gliederung wurde durch die Entwicklung der frühkapitalistischen Produktionsweise und Verkehrswirtschaft, durch den Aufschwung der Städte und seine Bürger, die sich in einem Prozeß politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Aufstiegs befanden, allmählich zerstört. „Die okzidentale Stadt (...) war ein Ort des Aufstiegs aus der Unfreiheit in die Freiheit durch das Mittel geldwirtschaftlichen Erwerbs“⁵⁴). Das Bürgertum tritt als freie, selbstbewußte Gruppe neben die bisherigen Stände, „geformt durch eigene Aufgaben, eine eigene Rechtsordnung, eine spezifische rationalere Haltung in Dingen der Wirtschaft und eine eigene Ehre und Ehrauffassung“⁵⁵). In der Betonung der freien Initiative, in der Forderung nach Abbau der Gewerbeschränken stand es in Opposition zur ständischen Gesellschaft, fand aber zunächst Unterstützung seiner wirtschaftlichen Initiativfreudigkeit bei der absoluten Monarchie. „Schon im 17. Jahrhundert wurde es jedoch allenthalben deutlich, daß die auf bürokratische Rationalität gegründete und die Wirtschaft nur als Mittel zum politischen Zweck einsetzende absolute Monarchie den immer stärker werdenden dynamischen Aktions- und Expansionsinteressen des Bürgertums ausschließlich innerhalb von verhältnismäßig eng gezogenen Grenzen folgen konnte und wollte. Für die absolute Monarchie ging es zwar um die Erhöhung des Reichtums und der militärischen Schlagkraft. Dabei handelt es sich jedoch nicht etwa um die Erhöhung des ‘Volks-

wohlstandes' im Sinne der späteren Entwicklung, sondern um die Vermehrung eines weitgehend nur repräsentativen Reichtums“⁵⁶). Die fehlende Bereitschaft der absoluten Monarchie, den Anspruch des Bürgertums auf erhöhte gesellschaftliches Prestige, wirtschaftliche Macht und politischen Einfluß nicht länger aufgrund ererbter Privilegien, sondern auf einen durch Besitz und Bildung erworbenen sozialen Status zu gewähren, führte zum Auseinanderfallen dieser Koalition. Hinzu kam, daß infolge der rationalen Lebensführung, die den Bürger seinen gesellschaftlichen Status nicht mehr als Gnade oder Strafe Gottes, sondern vielmehr als Resultat seiner eigenen Handlungen erkennen ließ, die feudal-ständische Gesellschaftsordnung ihre gottgewollt-natürliche Selbstverständlichkeit verlor. „Die ursprüngliche Interessengemeinschaft in der Opposition gegen das ständische System schlug in Opposition des Bürgertums gegen die absolute Monarchie um, in eine Opposition, die nun allerdings auf der Basis einer fortgeschrittenen geistigen und sozialen Reife erfolgte und deren weiter entwickeltes Selbstbewußtsein sich in sehr grundsätzlichen sozialphilosophischen Selbstverständigungs- und Selbstdefinierungsprozessen niederschlug⁵⁷).“

Als eine nach ihren Trägern und nach ihrem Ethos spezifisch bürgerliche Geistesbewegung ist die Aufklärung Ausdruck dieser Emanzipationsbestrebung des Bürgertums von der feudal bestimmten ständischen Gesellschaft. Ihr Selbstbewußtsein gegenüber dem Absolutismus sprach sich in den Polstulaten der Aufklärungsphilosophie, der Idee der Freiheit, der Gleichheit und der Toleranz aus. Diese sind durch die Tätigkeit vermittelt zu betrachten, „die für das Bürgertum und für seine soziale und geistige Entwicklung am entscheidensten war: von der Existenz und Entwicklung der Ökonomie und vor allem ihres wesentlichen Keimes, des Tauschaktes⁵⁸).“ Ökonomie existiert nur dort, wo nicht irgendwie autoritär, traditional, religiös geregelt, sondern „rein durch Interessenslage ermöglichte, an Tauschchancen orientierte und nur durch Tausch vergesellschaftete wirtschaftliche Bedarfsdeckung“ stattfindet⁵⁹). Diese auf Tausch gründende Produktion und Verteilung der Güter, die sich innerhalb der feudalen Gesellschaftsordnung entwickelte, führte zu einer radikalen Umformung der Lebens- und Denkweisen des Menschen. Im Tauschakt erfährt sich das Individuum im eigenen und im Bewußtsein der Mitmenschen „als ein autonomes Element, als eine Art Monade, als ein Anfang⁶⁰).“ Der gesellschaftliche Gesamtprozeß, ehemals durch traditionale, religiöse handlungsweisende Vorschriften gegenwärtig, verschwindet durch das sich am Markt durchsetzende blinde Spiel von Angebot und Nachfrage immer mehr aus dem Bewußtsein. „Der Gesamtprozeß erscheint als ein mechanisches vom Willen der einzelnen unabhängiges Resultat des Aufeinander- und Gegeneinanderwirkens einer Unzahl autonomer Individuen, welche aufgrund ihrer Kenntnisse des Marktes und ohne irgendwelche Beziehung auf überindividuelle Autoritäten oder Werte möglichst rational handeln, um ihre individuellen Interessen zu wahren⁶¹).“ Die Möglichkeit einer auf Tausch gründenden Bedarfsdeckung — (die die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft darstellt) — ist an Bedingungen gebunden, die vom Tauschakt vorausgesetzt als auch von ihm erzeugt werden. In diesen Kategorien spiegelt sich die Beziehung zwischen Bürgertum und Aufklärung, zwischen der Struktur des Tauschaktes und den Kategorien des Aufklärungsdenkens wider.

„Jeder Tauschakt setzt das Zusammenwirken von mindestens zwei Partnern voraus, die miteinander in einer starren, abstrakten Beziehung stehen, welche dadurch charakterisiert ist, daß das Einverständnis zweier autonomer individueller Willen eine gegenseitige absolute Verpflichtung schafft, die nur mehr durch eine neue gemeinsame Einigung ver-

ändert werden darf oder durch den Beweis, daß der Wille, sei es durch Betrug (. . .), sei es durch Unfreiheit (. . .), nicht autonom war. Diese Beziehung, die jedem Tausch inhärent und gleichzeitig die einzige zwischenmenschliche Beziehung innerhalb des Tauschaktes darstellt, ist der Vertrag ⁶²⁾.“ Indem der Tauschakt die Gleichheit der Partner voraussetzt, enthält er ein demokratisches Element, das insofern formell ist, als gesellschaftliche Rang- und Vermögensunterschiede negiert werden. Die Begegnung der Partner auf dem Markt bei Abstraktion von persönlichen Eigenschaften, von moralischen und religiösen Überzeugungen impliziert die Idee der Allgemeinheit und darin zugleich die der Toleranz. Tausch ist nur dort möglich, wo gleiche und freie Partner sich gegenüber treten können. Diese kategorialen Merkmale des Tausches: Individualismus, Freiheit, Gleichheit, Universalität, Vertrag als Grundform menschlicher Beziehungen, Toleranz und Eigentum, die das Denken der Aufklärung strukturieren, werden als programmatische Werte allgemein menschlichen und gesellschaftlichen Daseins verkündet. Wie die liberale Wirtschaftsauffassung des Bürgertums gesellschaftliche Prozesse auslöste, die in den bürgerlichen Revolutionen gegen die feudalen Mächte und Autoritäten des 18. Jahrhunderts gipfelten, so waren diese zugleich Voraussetzung dafür, die bürgerliche Gesellschaft, von staatlicher Bevormundung befreit, den immanenten Gesetzen des Tauschverkehrs liberal zu überlassen. In der Durchsetzung eines tendenziell liberalisierten Marktes, „der den Verkehr in der Sphäre der gesellschaftlichen Produktion soweit irgend möglich zu einer Angelegenheit der Privatleute unter sich macht“, und in der damit vollzogenen Trennung von Staat und Gesellschaft vollendet sich die „Privatisierung der bürgerlichen Gesellschaft ⁶³⁾.“ Dadurch gewinnt der Begriff privat seinen positiven Sinn in der Möglichkeit der freien Verfügung über kapitalistisch fungierendes Eigentum. Nach der liberalen Gesellschaftstheorie und im Selbstverständnis der bürgerlichen Gesellschaft impliziert der Begriff des Privateigentums die Einheit mehrerer Rechte, die in der feudal-ständischen Ordnung entweder auseinanderfielen oder Beschränkungen durch Gesetz und Tradition unterlagen oder gar nicht vorhanden waren. Die bürgerliche Auffassung, nach der allein der Eigentümer Herr seines Eigentums sein soll, involviert das Recht des Eigentümers auf Nutzung einer Sache im Rahmen der Gesetze, sein Recht auf Verfügung und sein Recht auf den Reingewinn, der mit seinem Eigentum von ihm selbst oder von anderen erzielt worden ist. Nur unter der Voraussetzung, einer von obrigkeitlicher Reglementierung befreiten, dem Prinzip der freien Konkurrenz überlassenen Gesellschaft, kann diese der Idee zufolge zu immer größerem Wohlstand aller und Gerechtigkeit nach dem Prinzip individueller Leistungsfähigkeit vorantreiben. Die Gesellschaft wird nicht nur als grundsätzlich herrschafts-emanzipierte sondern zugleich als tendenziell machtneutralisierte Privatsphäre begriffen, da der Warenbesitzer keinen Einfluß auf die sich am Markt durch Angebot und Nachfrage vollziehende Preisbildung und insofern keine unmittelbare Macht über andere Warenbesitzer hat. Dem Staat wird nur die Aufgabe zugewiesen, Leben, Freiheit und Eigentum, die der Mensch im Naturzustand nur unvollkommen verteidigen kann, zu erhalten. Die allgemeinen Gesetze bringen lediglich die Regeln zum Ausdruck, unter denen sich der privatwirtschaftliche Verkehr vollzieht ⁶⁴⁾. In der auf dem liberalen Prinzip „laissez faire laissez aller“ basierenden individualistischen Gesellschaftsordnung sollte die privatwirtschaftliche Verfolgung des Einzelinteresses zugleich Garantie für die Förderung des gesamtgesellschaftlichen Interesses sein. Diese These, daß individuelles Interesse und allgemeines Interesse identisch seien, die der klassischen Nationalökonomie zugrunde lag, hatte Descartes bereits ausgesprochen: „Gott hat die Ordnung der Dinge so aufgestellt und die Menschen miteinander so eng in einer Gesell-

schaft verbunden, daß jeder, auch wenn er alles auf sich selbst beziehen würde und überhaupt kein Mitgefühl mit den anderen hätte, nichtsdestoweniger im allgemeinen für sie in allem, was er tun kann, handeln würde⁶⁵).“ In der Meinung, daß „der im einzelnen wirksame (...) Antrieb, seine eigene Lage zu verbessern, Triebkraft des Fortschritts der Gesellschaft im Ganzen“⁶⁶) sei, fand der Glaube des Bürgertums an die „evolutionäre Selbstdurchsetzungskraft des Fortschritts“ seine geschichtsphilosophische Artikulation. „Die bürgerliche Gesellschaft war, so glaubte man nun zu sehen, kein bloßes Ideal mit ausschließlich rechtsphilosophisch-ethischer Verbindlichkeit, sondern das der geschichtlichen Bewegung selbst eingezeichnete Ziel der menschlichen Entwicklung“⁶⁷). Die von Locke noch naturrechtlich formulierten „Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft“ werden von der Politischen Ökonomie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu „Naturgesetzen der Gesellschaft“ erklärt. In der machtneutralisierten und herrschaftsemanzipierten Gesellschaft konnte „die ‚natürliche Ordnung‘ jetzt in Kategorien der Bewegungsgesetze dieser civil society, der société civile selbst begriffen werden“⁶⁸).

III, 2 Der Widerspruch von Aufklärungsidee und sozialer Wirklichkeit

Die Postulate der Aufklärung sollten in der politischen Ökonomie, die als „Proberstein ihrer Wahrheit“⁶⁹) galt, eingelöst werden. Die der Idee zufolge harmonische bürgerliche Gesellschaft offenbarte ihren antagonistischen Charakter als sich besonders mit fortschreitender Industrialisierung zeigte, „daß politische Emanzipation, Entfesselung der ungleichen ökonomischen Kräfte zu unbehindertem Wettbewerb nicht mit dem enthusiastisch erstrebten Ziel identisch war⁷⁰).“ Der durch liberale Reformen eingeleitete Fortschritt blieb ambivalent, denn „da der Gegensatz zwischen arm und reich nicht mehr eingebunden war in den Rahmen der Familie, des Hausstandes, brach er offen auf; neu sich bildende Klassen wurden sich ihrer Not und der Aussichtslosigkeit ihrer wirtschaftlichen Lage bewußt⁷¹).“ Da die Ideen der Aufklärung — grundsätzlich der Herrschaft entgegengesetzt — die sozio-ökonomische Interessenbasis des Bürgertums artikulierten und zunächst keine wesentlichen Unterschiede sozialer und wirtschaftlicher Macht feststellbar waren, konnte das Bürgertum berechtigter Hoffnung sein, in der politischen zugleich die Voraussetzung gesellschaftlicher Verwirklichung dieser Werte geschaffen zu haben. Die politische Emanzipation erfüllte aber die in sie gesetzten Hoffnungen nicht, da aufgrund der ökonomischen Ungleichheit, deren existenzieller Ausdruck die sozialen Klassen waren, der „freie Verkehr der Privateigentümer untereinander einen chancengleichen Genuß der persönlichen Autonomie für alle Individuen notwendig ausschließt“ und infolgedessen „den formalen und generellen Gesetzen der bürgerlichen Privatrechtsordnung die präferierte Gerechtigkeit ökonomisch versagt bleiben muß“⁷²). Eine von obrigkeitlicher Reglementierung emanzipierte Gesellschaft führte keineswegs zu einem von Macht neutralisierten Verkehr der Privatleute untereinander, sondern bei den existierenden sozialen Klassen schuf die bürgerliche Vertragsfreiheit neue Gewaltverhältnisse, zumal zwischen Eigentümern von Produktionsmitteln und Lohnarbeitern. Die gesellschaftliche Rolle der Arbeiter erschöpfte sich in der Anpassung an „eine passive und dienende Funktion zu fremden Nutzen“⁷³). Das Interesse des Bürgertums konnte, als partikulares diskreditiert⁷⁴), nicht länger mit dem aller Bürger identifiziert werden, denn „gerade die generellen Gesetze, in denen sich das formale Recht ausdrückt, bringen nur das partikulare Interesse einer

Klasse zur Geltung 75).“ Indem der Staat „in den Interessen der Privateigentümer nicht den Interessen der Gesellschaft im Ganzen dient, bleibt er Instrument der Herrschaft 76)“. Die Rolle des Staates entsprach besonders in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als er sich „allenthalben sehr stark mit dem wirtschaftlichen Expansionsinteresse des Bürgertums identifizierte“ 77), diesem Sachverhalt.

Den Widerspruch der bürgerlichen Gesellschaft, der bei Marx zum zentralen Thema wurde, hatte Hegel bereits aufgedeckt. Er konstatiert, daß die bürgerliche Gesellschaft „die von Natur gesetzte (...) Ungleichheit (...) nicht nur nicht aufhebt, sondern (...) zu einer Ungleichheit der Geschicklichkeit, des Vermögens und selbst der intellektuellen und moralischen Bildung erhebt“. Denn „durch die Verallgemeinerung des Zusammenhangs der Menschen durch ihre Bedürfnisse und der Weisen, die Mittel für diese zu bereiten und herbeizuführen, vermehrt sich die Anhäufung der Reichtümer (...) auf der einen Seite, wie auf der anderen Seite die Vereinzelnung und Beschränktheit der besonderen Arbeit und damit die Abhängigkeit und Not der an diese Arbeit gebundenen Klasse“ 78). Der Kampf des Bürgertums gegen die alte politische Ordnung mit ihren überlebten Privilegien wurde von Marx zwar als ein objektiv geschichtlich fortschrittliches Handeln anerkannt 79), aber als unvollkommen kritisiert, weil das Bürgertum in der Errichtung der politischen Demokratie seine als allgemein deklarierten Intentionen erfüllt zu hoffen glaubte. Die Marx'sche Kritik an der bürgerlichen Gesellschaft wies darauf hin, daß zwar grundlegende Werte der Aufklärung in der Gesellschaft verwirklicht schienen, daß diese aber in formaler Abstraktheit verblieben und durch die Vermittlung der ökonomischen Ungleichheit, der Ausbeutung, ihre bedenkliche Einschränkung erfuhren. Gemeinsamer Nenner dieser Kritik war die Auffassung, daß die Verwirklichung des Grundsatzes der Freiheit und Gleichheit solange als unmöglich erachtet wurde als die bloß politische Gleichheit infolge der tatsächlichen wirtschaftlichen Ungleichheit illusorisch blieb. „Verfehlt“ ist die Revolution nur für die Masse, die in der politischen 'Idee' nicht die Idee ihres wirklichen 'Interesses' besaß, deren wahres Lebensprinzip also mit dem Lebensprinzip der Revolution nicht zusammenfiel, deren reale Bedingungen der Emanzipation wesentlich verschieden sind von den Bedingungen, innerhalb deren die Bourgeoisie sich und die Gesellschaft emanzipieren konnte 80).“ Hatte die politische Revolution als bürgerliche die Umwälzung der Staatsform erreicht, so sollte Marx'scher Idee zufolge die soziale Revolution als proletarische die Umwälzung der bürgerlichen Gesellschaft zum Ziel haben. Denn es hatte sich entgegen dem Optimismus des Bürgertums gezeigt, daß eine nur auf den Staat bezogene Demokratie in der vom Staat getrennten klassengespaltenen Gesellschaft Macht und Herrschaft ermöglicht und aufrechterhält. „Der zum industriellen 'Bourgeois' gewordene 'Bürger' von einst war nicht mehr ohne weiteres die humane und aufgeklärte Spitze der fortschrittlichen Menschheitskräfte. Er war vielmehr Fabrikherr. Seine gesellschaftliche Rolle schloß in dieser Verwandlung die rigorose Wahrnehmung von Herrschaftsfunktionen mit ein, die große Belastungszumutungen für die Rollenobjektive mit sich brachten 81).“ Es entstand eine Art von „neuer Feudalität“ in dem Sinne, daß die Betriebe, später auch die Aktiengesellschaften, sich als einen „festumgrenzten Herrschaftsbezirk“ verstanden, „indem die Produktionsgemeinschaft gleichzeitig eine 'Lebensgemeinschaft' war, (...) so daß der 'Herr der Fabrik' (...) die Fürsorge für 'seine' Arbeiter übernahm, zugleich aber auch deren totale Hingabe an 'sein Unternehmen' forderte 82).“ Demokratie konnte daher ihre ursprüngliche Intention, Herrschaft von Menschen über Menschen wenn nicht zu beseitigen, so doch zu minimieren, in

einer von Klassen gespaltenen Gesellschaft, in der sich die eine ihrer Gleichheits- und Freiheitsrechte durch die andere Klasse beraubt sah, nicht erfüllen.

Hinzu kam, daß der hoffnungsvolle Ausblick der Aufklärungsepoche an das harmonische Zusammenspiel der individuellen Interessenbestrebungen am freien Markt zu immer größerem gesellschaftlichen Wohlstand durch die mit „rätselvoller Regelmäßigkeit wiederholenden Wirtschaftskrisen“⁸³⁾ enttäuscht wurde, deren augenfälligste Erscheinung die stets neue Arbeitslosigkeit war. Den Vertretern der klassischen Nationalökonomie — J. St. Mill, Ricardo, Say — erschien in ihrem Glauben an die „prästabilierte Harmonie“ das Wirtschaftsleben als grundsätzlich konjunkturlos. Störungen, die in den Wirtschaftsprozess hineingetragen wurden, schienen allein exogene Ursachen zu haben, so vor allem durch Staatseingriffe. Gegenüber dieser klassischen Gleichgewichtslehre führten Malthus, Owen, Sismondi, Rodbertus und vor allem Marx die Ursachen der periodischen Krisen auf systemimmanente Tendenzen zurück: auf das mangelhafte Zusammenspiel der arbeitsteiligen Volkswirtschaft, auf die Wirtschaftsordnung des Privateigentums an Produktionsmitteln, auf die Eigenart der modernen Geldwirtschaft und des Zahlungsverkehrs⁸⁴⁾. Für Marx erklärte sich die Krise „aus der realen Bewegung der kapitalistischen Produktion, Konkurrenz und Kredite“⁸⁵⁾; sie war für ihn nicht Krise im System, sondern Krise des Systems. „Die wahre Schranke der kapitalistischen Produktion ist das Kapital selbst, ist dies: daß das Kapital und seine Selbstverwertung als Ausgangspunkt und Endpunkt, als Motiv und Zweck der Produktion erscheint; daß die Produktion nur Produktion für das Kapital ist und nicht umgekehrt die Produktionsmittel bloße Mittel für eine stets sich erweiternde Gestaltung des Lebensprozesses für die Gesellschaft der Produzenten sind. (. . .) Das Mittel — unbedingte Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkräfte — gerät in fortwährenden Konflikt mit dem beschränkten Zweck der Verwertung des vorhandenen Kapitals. Wenn daher die kapitalistische Produktionsweise ein historisches Mittel ist, um die materielle Produktivkraft zu entwickeln und den ihr entsprechenden Weltmarkt zu schaffen, ist sie zugleich der beständige Widerspruch zwischen dieser ihrer historischen Aufgabe und den ihr entsprechenden gesellschaftlichen Produktionsverhältnissen“⁸⁶⁾.

Die bürgerliche Gesellschaft war — so hatte es den Anschein — kaum in der Lage, allen ihren Mitgliedern ein ökonomisch gesichertes Dasein zu ermöglichen. Die Arbeiterschaft fühlte sich sowohl den Zufälligkeiten der wechselnden Konjunktur, die ihre Existenz von Krise zu Krise auf's Neue und in immer größerem Maße bedrohte, als auch dem „Ausschließlichkeitsanspruch des modernen unternehmerisch gelenkten Fabrikbetriebes“⁸⁷⁾ und seiner Arbeitsdisziplin ausgeliefert.

Der Widerspruch von Idee und sozialer Wirklichkeit bürgerlicher Gesellschaft wurde zum Ausgangspunkt der sozialen Bewegung. Sie hielt in der konsequenten Übernahme der emanzipatorischen Postulate der Aufklärungsphilosophie diese sowohl kritisch gegen einen möglichen Rückfall bewußt und erhob das utopische Moment dieser Ideen, das — da es seine Erfüllung nicht finden konnte — über die gesellschaftliche Realität hinauswies, zum noch unerfüllten aber möglicherweise doch erfüllbaren Programm. Dadurch wurden diese Ideen weiterentwickelt und ihnen ein bestimmter gesellschaftlicher Inhalt gegeben.

KAPITEL IV

Mitbestimmung im Kontext des sozialen Wandels

Sozio-ökonomische Entwicklungstendenzen, die mit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts einsetzen und seither Voraussetzungen für eine relative Systemstabilisierung sind, haben den Klassenkonflikt zeitweilig stillgelegt, was seine Latenz aber nicht seine Aufhebung bedeutet ⁸⁸⁾.

Allgemein läßt sich dieser bis in die Gegenwart anhaltende Prozeß als eine Tendenz zur Aufhebung der Trennung von Staat und Gesellschaft, von öffentlicher und privater Sphäre zugunsten einer wechselseitigen Verschränkung beschreiben. Damit wird jene Entwicklung der Emanzipation der Gesellschaft vom Staat, die das Bürgertum gegen den Absolutismus in der Überzeugung durchsetzte, den Weg zu individuellem und zugleich gesellschaftlichen Wohlstand zu eröffnen, wieder tendenziell rückgängig gemacht, und zwar legitimiert durch die „Gefährdung“ eben dieses „Volkswohlstandes“. Die Gesellschaft verliert als Objekt staatlicher Kontrolle und Führung ihren Autonomieanspruch. Im Verlauf dieses Prozesses wird der private Bereich der Wirtschaft in einen „halböffentlichen“ transformiert, so daß „geradezu vom quasi political character of private economic units“ ⁸⁹⁾ gesprochen werden kann. „Aus der Mitte der öffentlich relevanten Privatsphäre der bürgerlichen Gesellschaft bildet sich eine repolitisierte Sozialsphäre, in der sich staatliche und gesellschaftliche Institutionen zu einem einzigen nach Kriterien des Öffentlichen und Privaten nicht länger mehr zu differenzierenden Funktionszusammenhang zusammenschließen ⁹⁰⁾.“

Dieser Entwicklung ging das Ende der liberalen Ära voraus, das in der „Krise der Gründerzeit“ von 1873 mit langanhaltender Stagnation seinen Anfang nahm. Diese Zeit der „sozial- und wirtschaftspolitischen Kooperationsbildung“ ⁹¹⁾ signalisiert einen „wirtschaftspolitischen Umbruch vom Individualismus des bürgerlichen Liberalismus zum Protektionismus, zur Gruppensolidarität des Massenzeitalters. (...) Mehr und mehr wurde jetzt (...) das Prinzip der individuellen Unternehmensführung und autonomen politischen Aktionen aufgegeben, zugunsten von Gemeinschaftsaktionen ⁹²⁾.“

Im privatwirtschaftlichen Bereich wurde der freie Wettbewerb durch Machtpositionen infolge Konzentration des Kapitals und Konzernierung großer Unternehmen, die eine Aufteilung des Marktes vornahmen, sowie Absprachen über Höhe der Preise und Produktmenge trafen, von monopolistischen und oligopolitischen Marktformen durchsetzt und abgelöst. Landwirtschaft und Industrie, verbunden aus Furcht vor dem „gemeinsamen sozialen Gegenspieler“ und dem „Interesse an einer gemeinsamen konservativen Sozialpolitik und Innenpolitik“, erstrebten die Abkehr „von der Freiheit der Wirtschaft vom Staat zur Sicherung der Wirtschaft durch den Staat ⁹³⁾.“

In Reaktion auf die Organisierung der Privatwirtschaft setzte sich auf Arbeiter- und Unternehmerseite in der Gründung von Gewerkschafts-, Unternehmens-, Arbeitgeber-

verbänden das Verbandsprinzip durch. Nach Aufhebung des Sozialistengesetzes 1890 kam es mit der Bildung der „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ zum ersten organisatorischen Zusammenschluß der sozialistisch orientierten Gewerkschaften. Mit der Gründung des „Zentralverbandes der Industrie“ (1875), der die Interessen der Schwerindustrie vertrat, und des „Bundes der Industriellen“ (1895) für die verarbeitende Industrie waren zunächst auf Unternehmerseite reine Wirtschaftsverbände geschaffen worden. Die Gründung von Arbeitgeberverbänden erfolgt erst als Reaktion auf den Aufschwung der Gewerkschaftsbewegung seit 1890, und zwar zunächst auf lokaler Ebene und nach Berufsgruppen gegliedert. „Daraus ergibt sich, daß sich die Arbeitgeber durch ihren Zusammenschluß keineswegs gegenüber der Arbeiterschaft schlechthin koalierten: Die Arbeitgeberverbände sind entstehungsmäßig als Antipode allein zur organisierten Arbeiterschaft zu verstehen⁹⁴⁾.“ „Die Gewerkschaft greift ihrer Natur nach an, der Arbeitgeberverband wehrt ab. Die Gewerkschaft ist in ihrer Jugend vornehmlich Streikverein, der Arbeitgeberverband Antistreikverein⁹⁵⁾.“ Erst nach dem Streik in der Textilindustrie in Crimmitschau im Jahre 1903, der eine Demonstration der Kräfte der Gewerkschaften darstellt, wuchs die Bereitschaft zur Bildung einer organisatorischen Spitze der Arbeitgeberbewegung, die vorläufig in zwei Verbänden zum Ausdruck kam: „Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände“, „Verein deutscher Arbeitgeberverbände“⁹⁶⁾.

Infolge dieser allgemeinen sozio-ökonomischen Vermachtungstendenzen entsprach die bürgerliche Gesellschaft nicht länger dem „liberalen Modell“, der „machtneutralisierten Sphäre“ einer Kleinwarenwirtschaft bei vollkommener Konkurrenz und unabhängigen Preisen. Die Wandlungen der Gesellschaft der „Machtneutralität“ zu „pluralistischer Machttoffenheit“ waren gekennzeichnet durch eine „von starken Spannungen und Machtansprüchen geprägte und prinzipielle konflikthafte Konfrontation von Kräften und Gegenkräften⁹⁷⁾.“

Entsprechend der Durchsetzung dieses gesamtgesellschaftlichen Vermachtungsprozesses wurde der Staat aus der Rolle eines „Nachtwächterdaseins“⁹⁸⁾, einer bloß schützenden, in eine organisierende Funktion gedrängt, so daß er in die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen intervenierte. „Der Interventionismus entspringt einer Übersetzung solcher Interessenkonflikte, die nicht mehr innerhalb der Privatsphäre allein ausgetragen werden können, ins Politische⁹⁹⁾.“ Mit der Einführung des allgemeinen Stimmrechts war die Bedingung der Transformation ökonomischer Antagonismen in politische Konflikte gegeben und zugleich die Möglichkeit, „daß die pauperisierten Schichten, wie auch die von ihnen bedrohten Klassen Einfluß gewinnen konnten, der die verletzte Chancengleichheit im ökonomischen Bereich, wenn sie überhaupt je bestanden hatte, politisch kompensieren wollte“¹⁰⁰⁾. Denn mit der Tendenz zur Aufhebung der Trennung von Staat und Gesellschaft besteht die Möglichkeit, daß die infolge des gesellschaftlichen Vermachtungsprozesses konzentrierte gesellschaftliche Macht in privater Hand in politische Macht umgesetzt werden kann. Jene Entscheidungen privater Gruppen, die keiner demokratischen Kontrolle unterliegen, können somit unmittelbar Einfluß auf die politische Sphäre gewinnen. Dann ist aber gesellschaftliche Macht eo ipso auch politische Macht¹⁰²⁾.

Die Eingriffe des Staates in die Gesellschaft blieben, da sie zwangsläufig dem gesellschaftlichen Interessenantagonismus verhaftet sind, durchaus ambivalent; teils trugen sie den Interessen der ökonomisch Schwächeren Rechnung, teils dienten sie der Abwehr ihrer Forderungen. Ein Exempel dafür ist Bismarcks Sozialistengesetz und die gleich-

zeitig, nicht zuletzt aus taktisch-politischen Überlegungen, beginnende Sozialgesetzgebung, die die Arbeiter dem wachsenden Einfluß der Sozialdemokratie entziehen und für den bestehenden Staat gewinnen wollte. „Und allenthalben galten die sozialpolitischen Eingriffe des Staates als wichtigstes Mittel, die gewerkschaftlichen Erfolge bei der Anpassung des Lebensstandards der Arbeiter an die mit dem technischen Fortschritt rasch steigende Produktivität auch in Wirtschaftskrisen zu stabilisieren und die Lebensbedingungen derjenigen erträglich zu gestalten, die vorübergehend — durch Krankheit, Arbeitslosigkeit — oder dauernd durch Invalidität und Alter — aus dem Arbeitsprozeß hatten ausscheiden müssen¹⁰³).“ Wann immer gegen die „herrschenden Interessen“ — aber letztlich zugunsten gesamtgesellschaftlicher Stabilisierung — Reformen durchgesetzt wurden, erwiesen sie sich in der relativen Verbesserung der sozio-ökonomischen Situation der Arbeiterschaft im historisch-gesellschaftlichen Prozeß als ein probates Mittel, diese in der Mehrzahl an die Gesellschaft anzupassen, wenn nicht zu integrieren, so daß dem Klassenkonflikt langfristig die revolutionäre systemtranszendierende Wirkung und Zielsetzung genommen wurde. Strachey weist darauf hin, daß es „gerade der Kampf der demokratischen Kräfte gegen den Kapitalismus war, der dem System das Fortbestehen ermöglichte¹⁰⁴).“

Der um 1890 einsetzende bis 1914 anhaltende „imperiale Aufschwung“¹⁰⁵) — auch das „goldene Zeitalter der Weltwirtschaft“ genannt — führte zu einem Ansteigen der Reallöhne bei gleichzeitiger Tendenz zur Arbeitszeitverkürzung. Der Regierungsantritt Wilhelm II. brachte zudem einen weiteren Ausbau der Sozialgesetzgebung, besonders hinsichtlich des Arbeitsschutzes und gewisser arbeitsrechtlicher Sicherung¹⁰⁶). Mit dem „imperialen“ Wirtschaftsaufschwung kam die gewandelte Struktur des Kapitalismus voll zum Durchbruch; so neben Konzentrations- und Zentralisationstendenzen auch Schutzzoll- und Kolonialpolitik.

Die Strukturwandlungen in der Wirtschaftsgesellschaft sowie die dadurch bedingte „industrielle Blüte“ fallen zeitlich mit der Ausbildung des Revisionismus in der Arbeiterbewegung zusammen, der vor allem bei den Gewerkschaften an Einfluß gewinnt¹⁰⁷), und zwar bereits kurze Zeit nachdem die Lehren Lassalles ihren Einfluß zugunsten derjenigen von Marx und Engels eingebüßt hatten. Die Auffassungen Lassalles, der dem Staat eine entscheidende Rolle bei der Emanzipation der Arbeiterschaft zugewiesen hatte¹⁰⁸), waren durch das Sozialistengesetz zurückgedrängt worden, das die Arbeiter als „vaterlandslose Gesellen“ außerhalb des Staates stellte und bei ihnen zu einer von „Haß und Erbitterung erfüllten Staatsfeindschaft“¹⁰⁹) führten. Der führende Kopf des Revisionismus Eduard Bernstein ging in seiner Analyse der kapitalistischen Entwicklung von den Vorstellungen des klassischen Marxismus ab, der eine zunehmende Zerrüttung der bestehenden Wirtschaftsgesellschaft angenommen hatte. Da der Weg zur sozialistischen Gesellschaft länger als ursprünglich angenommen erscheint, gilt es, sich in den bestehenden Verhältnissen einzurichten und die politische Praxis danach auszurichten. Das sozialistische „Endziel“ wird im Revisionismus in einen „Erinnerungsposten programmatischer Erklärung“¹¹⁰) transformiert. So ist für Bernstein „das, was man gemeinhin das Endziel des Sozialismus nennt, . . . nichts die Bewegung alles“¹¹¹). „Ich bin der Anschauung entgegengetreten, daß wir vor einem in Bälde zu erwartenden Zusammenbruch der bürgerlichen Gesellschaft stehen und daß die Sozialdemokratie ihre Taktik durch die Aussicht auf eine solche bevorstehende große soziale Katastrophe bestimmen bzw. von ihr abhängig machen soll.“ Anstatt auf den großen Zusammenbruch zu hoffen, sei es Aufgabe, „die Arbeiterklasse politisch zu organisieren und zur

Demokratie auszubilden, und für alle Reformen im Staate zu kämpfen, welche geeignet sind, die Arbeiterklasse zu heben und das Staatswesen im Sinne der Demokratie umzugestalten“ ¹¹²⁾ ¹¹³⁾.

In der Folgezeit bekannten sich besonders die Gewerkschaften zu den Auffassungen des Revisionismus. „Wenn schon in der Partei eine Richtung aufkommen konnte, die aus der momentanen Verminderung der sozialen Spannungen auf eine friedlichere Lösung der sozialen Frage schloß, die aus dem bisherigen Ausbleiben der Revolution folgerte, daß das Proletariat stets zu schwach sein werde zur Selbstbefreiung und daß daher die Mitwirkung weiter demokratisch gesinnter Bürgerschichten die einzige Rettung sei; wie viel näher liegt eine solche Anschauung den Gewerkschaftsführern, deren Blick durch die tägliche Kleinarbeit nur zu leicht eingeengt wird, die durch das unerwartete Aufblühen ihrer Organisationen, — begünstigt durch die Blütezeit der deutschen Industrie infolge Erschließung großer Absatzgebiete, — so geblendet wurden, daß sie unbegrenzte Möglichkeiten für die Hebung der Arbeiterklasse mit rein gewerkschaftlichen Mitteln zu erblicken schienen ¹¹⁴⁾.“

Die Ausbildung des Revisionismus ist konstitutiv für die sich wandelnde Einstellung insbesondere des gewerkschaftlichen Teils der Arbeiterbewegung hinsichtlich der Arbeiterausschüsse in den Betrieben, die aufgrund unternehmerischer Initiative — durch sozial-liberale und sozial-ethische Unternehmergruppen — eingerichtet wurden ¹¹⁵⁾.

Die betrieblichen Arbeitervertretungen hatten von Anfang an eine zwiespältige Rolle eingenommen. Ihre Aufgabenstellung bestand darin, den Auswüchsen des Liberalismus durch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Einrichtung von gewerblichen Schiedsgerichten und Bildung von Institutionen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur besseren Regelung der Arbeitsverhältnisse entgegenzutreten. Die Motivation zur Einrichtung von Arbeiterausschüssen war stark durchsetzt „mit zweckhaften Erwägungen und Nützlichkeitsprinzipien. Vor allem sollte mit Hilfe der betrieblichen Ältestenkollegien der Sozialdemokratie der Boden für eine weitere Agitation in den Fabriken entzogen werden ¹¹⁶⁾.“ In der Erwartung der sozialistischen Gesellschaft wurden die Arbeiterausschüsse von Bebel als „ein Feigenblatt des Kapitalismus“ ¹¹⁷⁾ abgelehnt. „Wir heißen jedes Stück Selbstverwaltung für die Arbeiter willkommen, aber wir müssen es zurückweisen, daß die Arbeiter unter dem Schein konstitutioneller Rechte dem Kapital die Arbeit besorgen, korrumpiert und gar noch gegen die Klasseninteressen des Proletariats ausgespielt werden ¹¹⁸⁾.“ Hiermit deutet Bebel an, daß die betrieblichen Arbeitervertretungen von den Unternehmern dazu benutzt wurden, „um das Odium einer übermäßig strengen Betriebsdisziplin und Ausbeutung der Arbeiter einfach auf den Arbeiterausschuß abzuwälzen, der an seiner Stelle die harten und unpopulären Maßnahmen durchzuführen hatte“ ¹¹⁹⁾.

Bei der Empfehlung zur Einrichtung von „fakultativen Arbeiterausschüssen“ im Bergbau (1891) infolge des Bergarbeiterstreiks von 1889 und der obligatorischen Einführung (1905) als Folge erneuter Streiks kam die gewandelte Auffassung eines Teils der Arbeiterbewegung zum Durchbruch. Die revisionistisch orientierten Gewerkschaften sahen nicht länger in den Arbeiterausschüssen ein „Feigenblatt des Kapitalismus“, sondern vielmehr einen willkommenen „sozialistischen Vorposten im Betrieb“, einen wichtigen Schritt zur Einengung der Unternehmerautonomie und eine „Etappe auf dem Wege zur Sozialisierung (. . .), durch welche die Macht des Proletariats in seinem Emanzipationskampf gestärkt wurde ¹²⁰⁾.“ Damit näherten sich die Gewerkschaften, wenn auch

noch mit sozialistischer Zielsetzung, den Auffassungen der Kathedersozialisten, die ihre Hoffnung auf eine vom Staat initiierte Gesellschaftsreform setzten, und, ausgehend vom „Gedanken einer prinzipiellen Gleichberechtigung des Arbeiters in der Wirtschaft“¹²¹⁾, zugunsten der Arbeiterausschüsse votierten¹²²⁾.

Die obligatorisch eingeführten Arbeiterausschüsse (in Bayern und Preußen [1905]) in den Betrieben des Bergbaus waren in erster Linie reine Beschwerdeausschüsse. Da sich ihre Aufgabe in der Regelung sozialer Spannungen erschöpfte, blieb ihnen ein Einfluß auf die praktische Ausgestaltung des betrieblichen Arbeitsverhältnisses verwehrt¹²³⁾.

Die im 1. Weltkrieg in den Betrieben des „Vaterländischen Hilfsdienstes“ eingerichteten Arbeiterausschüsse hatten sich ebenfalls darauf zu beschränken, den Unternehmer über Anträge, Wünsche und Beschwerden zu unterrichten.

Während des Krieges entwickelt sich, nicht zuletzt infolge der „ökonomischen und politischen Auswirkungen des Kriegskapitalismus“¹²⁴⁾, als Alternative zur sozialreformerischen Praxis der Gewerkschaftsbewegung der Gedanke der Arbeiter selbstverwaltung, der durch den Ausgang des Krieges und die russische Revolution beschleunigt, kurzlebig in den Arbeiter- und Soldatenräten der Novemberrevolution von 1918 konkrete Gestalt annahm. Gemäß dieser Idee kann die Ausbeutung der Arbeiter und die darin gründenden gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse nur aufgehoben werden mittels der Selbstverwaltung der betrieblichen Produktion durch die Arbeiter selbst. Alle gesellschaftlichen und politischen Institutionen sollen gebunden sein an die „dauernde, nie erlahmende, sich stets erneuernde lebendige politische Willensbildung in den Grundzellen der Räteverfassung der Urwahlkörper¹²⁵⁾.“ Der Gedanke der Selbstverwaltung verbindet zwei Elemente miteinander: Sozialisierung der Produktionsmittel bei Demokratisierung der Wirtschaftsleitung und -verwaltung, um eine Bürokratisierung und erneute Klassenbildung zu unterbinden. Diese Gedanken finden sich bei Korsch, dem Theoretiker des Räte systems: „Man darf sagen, daß heute kein Sozialisierungsplan (. . .) als eine befriedigende Erfüllung der Vergesellschaftungsidee anerkannt werden wird, der nicht in der einen oder anderen Form dem Gedanken der ‘industriellen Demokratie’ in weitem Umfange Rechnung trägt, also dem Gedanken der direkten Kontrolle und Mitbestimmung jedes Industriezweiges, wo nicht jedes einzelnen Betriebes, durch die Gemeinschaft der arbeitenden Betriebsbeteiligten und durch ihre von ihr selbst bestimmten Organe. Wenn heute die ‘Sozialisierung’ gefordert wird, so steckt hinter diesem Worte nicht mehr bloß die Forderung nach der Überführung der Produktionsmittel in den Besitz der Gesamtheit oder der ‘Kontrolle von oben’. Vielmehr muß neben diese Kontrolle von oben, in welcher Form immer sie durchgeführt wird, eine ebenso effektive ‘Kontrolle von unten’ treten, indem überall die Masse der Arbeitenden (. . .) selbst an der Verwaltung der Betriebe, oder doch an der Kontrolle dieser Verwaltung, maßgebend beteiligt wird¹²⁶⁾.“

Die sozialreformerisch orientierten Gewerkschaften lehnten aus Angst vor der Gefährdung der volkswirtschaftlichen Produktivität und ihrer eigenen Existenz den Gedanken der Rätebewegung ab und verbanden sich mit den Hirsch-Dunckerschen und christlichen Gewerkschaften, um zusammen mit den Arbeitgeberverbänden die „Zentrale Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands“ zu gründen; mit dem Ziel, der „gemeinsame(n) Lösung aller die Industrie und das Gewerbe in Deutschland berührenden wirtschaftlichen und sozialen Fragen sowie alle sie betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten“¹²⁷⁾.

Das im Februar 1920 in Kraft tretende Betriebsrätegesetz, „Ergebnis der Zügelung der Rätebewegung durch SPD und Gewerkschaften“¹²⁸), war nurmehr eine „Karikatur des revolutionären Rätegedankens“¹²⁹). Wie ehemals die Arbeiterausschüsse befand sich der Betriebsrat in der zwiespältigen Rolle einerseits die Interessen der Arbeiter zu vertreten, andererseits der Verpflichtung nachzukommen, den Arbeitgeber bei der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen. Gegenüber den früheren Arbeitervertretungen erweiterten sich seine Rechte: Mitentscheidungsrecht in sozialen, Einspruchs- und Beratungsrecht in personellen, Beratungs- und Informationsrecht in wirtschaftlichen Angelegenheiten¹³⁰).

Weiterreichende Versprechungen der Verfassung wurden nicht eingelöst: Betriebswirtschaftsräte, Bezirksarbeiterräte und Reichsarbeiterrat. Die Bildung eines Reichswirtschaftsrats kam nur in einer vorläufigen Form zustande. Mit der Konsolidierung der überkommenen Machtverhältnisse brachen die alten Interessengegensätze auf, und die Arbeitsgemeinschaft wurde 1924 aufgelöst¹³¹).

Das Selbstverständnis der Freien Gewerkschaften artikulierte sich in der Folgezeit in der Konzeption der Wirtschaftsdemokratie, die unter Ausschluß revolutionärer Umstürze auf evolutionärem Weg über die Demokratisierung der Wirtschaft zum Sozialismus gelangen wollte. Diese Gedanken entfaltet Fritz Naphtali in der Schrift „Wirtschaftsdemokratie, ihr Wesen, Weg und Ziel“, die im Jahre 1928 veröffentlicht wurde. Die Entwicklung der Wirtschaftsdemokratie hat die Existenz politischer Demokratie zur Voraussetzung. Um einen Mißbrauch der Demokratie zu verhindern, sei es notwendig, „daß die Arbeiterschaft lernt, die Demokratie in ihrem Interesse zu gebrauchen und die bloß politische Demokratie zur sozialen auszugestalten“¹³²). Die Forderung nach Wirtschaftsdemokratie bedeute nicht „Verzicht auf das sozialistische Ziel und keinen Ersatz für den Sozialismus, sondern es bedeutet eine Ergänzung der sozialistischen Idee in der Richtung der Klärung des Weges zur Verwirklichung. Sozialismus und Wirtschaftsdemokratie sind als Endziel untrennbar miteinander verknüpft. Es gibt keine vollendete Wirtschaftsdemokratie ohne sozialistisches Wirtschaftssystem, und das Ideal des Sozialismus ist ohne demokratischen Aufbau der Wirtschaftsführung nicht zu verwirklichen. Wenn trotz dieser Einheit des Endziels die Idee der Wirtschaftsdemokratie innerhalb der sozialistischen Gedankenwelt sich ausbreitet, so deshalb, weil mit ihr neue konkrete Vorstellungen über den Weg zur Verwirklichung der neuen Gesellschaftsstruktur verbunden sind. Das Ziel des Sozialismus ist in der modernen Arbeiterbewegung unverändert lebendig geblieben, die Vorstellungen vom Wege, der zu diesem Ziel führt, haben sich mit dem Wachstum der Bewegung und den Wandlungen des Kapitalismus verändert¹³³).“

Auf dem Hintergrund dieser Entwicklungstendenzen gewinnt diese Idee „einheitlich im Ziel, klärend für den Weg“ Bedeutung¹³⁴).

Die Transformation des „liberalen Kapitalismus“ in den „organisierten Kapitalismus“ bedeute, daß „sich jetzt das krasse Bild der wirtschaftlich uneingeschränkten Selbstherrschaft, der wirtschaftlichen Autokratie, nicht länger verschleiern“ lasse. „Nicht bloß die Arbeiter im Betrieb, sondern alle Konsumenten als Abnehmer auf dem Markt fühlen sich jetzt der kapitalistischen Despotie ausgeliefert¹³⁵).“ In der Periode des Konkurrenzkapitalismus habe es nur die Alternative einer „sozialistischen Organisation der Wirtschaft im ganzen“ gegeben und „es schien deshalb hoffnungs- und also zwecklos, etwas an der Despotie des kapitalistischen Systems ändern zu wollen¹³⁶).“

Entgegen dieser Auffassung von der „Eigengesetzlichkeit“ der kapitalistischen Entwicklung „stellte sich allmählich heraus, daß die Struktur des Kapitalismus selbst veränderlich ist, und daß der Kapitalismus, bevor er gebrochen wird, auch gebogen werden kann¹³⁷⁾.“ Dazu kam die „große geschichtliche Erfahrung“ der „organisierten Anstrengungen der Arbeitnehmerschaft, schon bedeutende Einschränkung der kapitalistischen Willkür durchsetzen (zu) können¹³⁸⁾.“ Die politische Praxis der Arbeiterbewegung habe dieser Wandlungsfähigkeit des Kapitalismus Rechnung zu tragen, indem der „Kampf um die völlige Befreiung, um das Endziel“ gebunden werde an das Erfordernis, „täglich den Kampf um die sofortige Neugestaltung der sozialen Verhältnisse“ aufzunehmen¹³⁹⁾. Eine diesen Strukturveränderungen adäquate politische Praxis sei „das Programm der Wirtschaftsdemokratie: durch Demokratisierung der Wirtschaft zum Sozialismus¹⁴⁰⁾.“

Im Rahmen des Konzeptes der Wirtschaftsdemokratie sei die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Betrieb und Unternehmen von marginaler Bedeutung, „höchstens eine Keimzelle zu einer weiteren gemeinheitsrechtlichen Entwicklung der Wirtschaftsdemokratie, aber nicht ein Institut der Wirtschaftsdemokratie“¹⁴¹⁾. „Die Stellung der Betriebsräte auf sozialem wie auf wirtschaftlichem Gebiete“ solle nur eine „nachgeordnete“ sein, so daß „die soziale und wirtschaftliche Führung nur durch die kollektive überbetriebliche Vertretung der Arbeiterschaft ausgeübt werden und den Betriebsräten daher nur die Durchführung und Überwachung verbleiben könne¹⁴²⁾.“ Die Wirtschaftsdemokratie wurde schwerpunktmäßig, bedingt durch Planungs- und Sozialisierungsvorstellungen, als eine Mitbestimmungskonzeption der Gewerkschaften im überbetrieblichen und gesamtwirtschaftlichen Bereich verstanden: im Ausbau der paritätischen Selbstverwaltung, in der Kontrolle der Monopole und Kartelle, in der gleichberechtigten Vertretung der Arbeiterschaft in allen wirtschaftspolitischen Körperschaften, im Ausbau der in öffentlicher Hand befindlichen Wirtschaftsbetriebe sowie in der Entwicklung von gewerkschaftlichen Eigenbetrieben und Konsumgenossenschaften.

Die „Durchorganisation des Kapitalismus“ und die damit einhergehende „kapitalistische Zusammenballung der Macht“¹⁴³⁾ wird wesentlich als unvermeidlich und nicht mehr rückgängig zu machen angesehen. Dieser Strukturwandel erfährt eine optimistische Interpretation insofern, als an die Möglichkeit geglaubt wird, daß von dieser Entwicklung „in erster Linie ein großer Antrieb in der Richtung der Entwicklung zur Demokratisierung der Wirtschaft ausgehen wird und bereits auszugehen beginnt¹⁴⁴⁾.“ Dabei wird der „demokratische Staat“ eine wichtige Rolle spielen. Dieser Staat wird von der Arbeiterschaft „als ihr Werk“ betrachtet; „sie ist Träger dieser Staatsform, die ohne ihre leidenschaftliche Unterstützung und Verteidigung unmöglich wäre¹⁴⁵⁾.“ „Im demokratischen Staat, in dem die Arbeiterklasse einen entscheidenden politischen Faktor darstellt, spürt man überall den Wandel gegenüber dem alten Obrigkeitsstaat, und so erkennt man mehr und mehr an, daß die Gewerkschaften zu den wichtigsten Trägern der Wirtschaft gehören¹⁴⁶⁾.“

Dem Entwicklungsprozeß des wachsenden Einflusses des Staates auf die Wirtschaft entspreche eine gegenläufige Tendenz der „großen organisierten Wirtschaftsmächte, ihrerseits Einfluß auf den Staat, auf die politische Gestaltung zu gewinnen. Und deshalb wird der Kampf um die Demokratisierung der Wirtschaft nicht nur den Weg der Staatskontrolle zu gehen haben, sondern es wird gleichzeitig der Kampf geführt werden müssen, um die Teilnahme der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter an der Führung der großen kapitalistischen Monopolorganisationen¹⁴⁷⁾.“

Zwar wird der wachsende Einfluß der Wirtschaft auf den Staat in der Konzeption der Wirtschaftsdemokratie erkannt, aber in der Überschätzung der eigenen Machtpositionen¹⁴⁸⁾ und der daraus folgenden Verkennung der tatsächlichen gesellschaftlichen Machtverhältnisse in der Weimarer Republik — wie sie im obigen Zitat zum Ausdruck kommt — konnten mögliche — und wie sich geschichtlich herausstellen sollte — tatsächliche Konsequenzen dieses Einflusses nicht erkannt werden. Folglich wird auch die vielschichtige Rolle des Staates und seiner Eingriffe in Wirtschaft und Gesellschaft nicht transparent. Die Interpretation des „demokratischen Staates“ als „eine über allen einzelnen stehende öffentliche Körperschaft, die einen Gemeinwillen ausdrückt“¹⁴⁹⁾ und folglich seine Interventionen als Entscheidungen „im Interesse der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls gegenüber den organisierten kapitalistischen Gruppeninteresse“¹⁵⁰⁾ zu deuten, leisten einer Auffassung Vorschub, den Staat als über den Klassen schwebend, von den gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen losgelöst, zu begreifen.

Auf die Möglichkeit, daß komplementär zur Aufhebung der Trennung von Staat und Gesellschaft gesellschaftliche Macht zugleich politische ist und dadurch die zunehmende Politisierung sozialer und wirtschaftlicher Interessenkämpfe, besonders in Zeiten erhöhter gesellschaftlicher Krise — wie sie durch die Weltwirtschaftskrise eingeleitet wurde — dazu führen kann, daß „die Eroberung der Staatsgewalt für die miteinander streitenden sozialen Gruppen zur Schlüsselfrage“¹⁵¹⁾ wird, hat Hermann Heller hingewiesen. Der Optimismus der wirtschaftsdemokratischen Konzeption, einen quasi automatischen Übergang vom organisierten Kapitalismus zum Sozialismus anzunehmen, wird nicht nur durch die höchst zuversichtliche Interpretation der tatsächlichen sozioökonomischen Vermachtungstendenzen und den darin enthaltenen Möglichkeiten für eine Demokratisierung von Wirtschaft und Gesellschaft verständlich, sondern muß auch auf dem Hintergrund der Auffassung der Sozialdemokratie gesehen werden, in dem wirtschaftlichen Aufschwung nach der Inflation eine grundsätzliche Überwindung der Krisenanfälligkeit des Kapitalismus zu sehen.

Hermann Heller hat in der Folgezeit die politisch-gesellschaftlichen Auswirkungen der wirtschaftlichen Machtzusammenballung sehr viel pessimistischer, dabei aber zugleich realistischer gedeutet. Seine Interpretation geht davon aus, daß der entwickelte und organisierte Kapitalismus einen „für die gegenwärtige Situation der kapitalistischen Demokratie charakteristischen Spannungszustand“ erzeugt. „Denn einerseits wollen die großen Massen ihrer politischen Entscheidung auch die Wirtschaft unterstellen und besitzen in der demokratischen Gesetzgebung die dazu nötige legale Handhabe. (. . .) Umgekehrt erklären die Wirtschaftsleiter den demokratisch-politischen Einfluß in der Wirtschaft für unerträglich und wollen zu ihrem ökonomischen auch noch das direktere politische Kommando erobern. (. . .) Auf die Dauer genügen die indirekten und anonymen politischen Einflüsse den Wirtschaftsleitern nicht. Sind sie doch ständig in ihrer Wirkung bedroht durch die Dispositionen des demokratisch kontrollierten Gesetzgebers. Dieses Auseinanderklaffen von politischer und gesellschaftlich-wirtschaftlicher Macht ist ein Zustand, dem Dauer nicht beschieden sein kann. Entweder muß die Staatsgewalt durch eine eigene ökonomische Machtfundierung die Möglichkeit bekommen, sich gegenüber den privaten Wirtschaftseinflüssen politisch zu verselbständigen, oder der Kampf der Wirtschaftsleiter muß den wenigstens vorläufigen Erfolg haben, daß sie die demokratische Gesetzgebung zu ihren Gunsten beseitigen¹⁵²⁾.“ Um den „Geist“ zu bewahren,

„den das Bürgertum gerufen hatte und nicht wieder bannen kann. wenn es ihn nicht von Grund auf verleugnen und mit Beelzebub Diktatur vertreiben will“¹⁵³), bedarf der liberale Rechtsstaat der Transformation in einen sozialen Rechtsstaat. Hermann Heller hat gegen Ende der Weimarer Republik, um der Erhaltung von Rechtsstaat und Demokratie und der Abwehr faschistischer Diktatur willen, auf diese Notwendigkeit der Weiterentwicklung des liberalen Rechtsstaates in einen sozialen Rechtsstaat hingewiesen.

Um den Sieg des Faschismus zu erklären, bietet sich dieser theoretische Ansatz an. Zu betonen ist, daß „der Zusammenhang zwischen Kapitalismus und Faschismus für die Aufstiegsphase des Faschismus (. . .) nicht so unvermittelt ist, wie es manche vulgär-marxistischen Theorien darstellen. Die faschistische Bewegung ist nicht nur und nicht einmal in der Hauptsache ein Produkt unmittelbarer kapitalistischer Hilfe. Sie formiert sich nicht in erster Linie deshalb, weil kapitalistische Unternehmen sie durch ihre finanzielle Hilfe aufpäppeln, um sie dann gegen die Arbeiterorganisation einsetzen zu können. Sondern: aus einer sozialökonomischen Krise, die ihrerseits aus Reproduktionsschwierigkeiten des Kapitalismus hervorgeht, entsteht spontan eine faschistische Massenbewegung mit durchaus ambivalentem — sowohl gegen Sozialismus und Demokratie als auch gegen den Kapitalismus gerichtetem — Charakter. In einer Situation, in der die herkömmlichen bürgerlichen Parteien durch ihre Mitwirkung an der Politik des Systems diskreditiert sind und ihre Massenbasis an die faschistische Bewegung verlieren, in der die bürgerliche Demokratie nicht mehr ausreicht, um die ökonomischen Probleme und politischen Konflikte zu lösen, in der die kapitalistische Gesellschaft und die damit verbundenen sozialen Privilegien der Oberklassen also ernstlich gefährdet sind, verbünden sich maßgebliche Teile der herrschenden Klasse mit der faschistischen Bewegung. Sie stellen ihre Geldmittel und Propagandamöglichkeiten zur Verfügung und verlangen dafür, daß innerhalb der faschistischen Bewegung, die antikapitalistischen Elemente unterdrückt und die geballte Kraft der Bewegung gegen die Linke eingesetzt wird“¹⁵⁴).“ Infolge der Weltwirtschaftskrise war dieser Zeitpunkt im November 1932 gekommen, als Industrielle, Bankiers und Großgrundbesitzer ihren Einfluß geltend machten und vom Reichspräsidenten Hindenburg die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler verlangten. So kam es am 30. Januar 1933 infolge des Zusammenspiels der großen Konzerne und Banken mit Teilen des Staatsapparats und der Führung der NSDAP zur Bildung der Regierung Hitler-Hugenberg. „In dieser Regierung (. . .) kommt in aller Klarheit zum Ausdruck, daß der faschistische Erfolg auf einem Bündnis der faschistischen Massenbewegung mit Teilen der Oberklassen beruhte“¹⁵⁵).“ Das zeigte sich auch deutlich darin, daß unmittelbar nach der Machtergreifung Hitler mit den Führern der Reichswehr sowie mit den Repräsentanten der mächtigsten Unternehmen zusammentraf, um ihnen sein Regierungsprogramm zu unterbreiten und um Unterstützung zu bitten, die ihm auch gewährt wurde¹⁵⁶).

In der Folgezeit ist das Diktum Hellers von Habermas wiederholt worden, der darauf verweist, daß das Bürgertum in den Postulaten der Aufklärungsphilosophie ein politisch-gesellschaftliches Gesamtinteresse ausbildete und das eigene Interesse damit identifizierte. In einer bestimmten gesellschaftlichen Situation müsse das Bürgertum die Frage beantworten, ob der „liberale Rechtsstaat über kurz oder lang seine eigenen Intentionen im demokratischen und sozialen Rechtsstaat erfüllt“, damit die Postulate der Freiheit und Gleichheit über das Bürgertum hinaus verwirklichen wolle, „oder aber sein inneres Wesen verkehrt und, mehr oder minder offen, autoritäre Gestalt annimmt“¹⁵⁷).

Das Grundgesetz der BRD, das im Artikel 28 die Formel vom „demokratischen und sozialen Rechtsstaat“ und in Artikel 20 die Formel vom „demokratischen und sozialen Bundesstaat“ enthält, ist auf die Transformation des liberalen Rechtsstaates in einen sozialen Rechtsstaat angelegt. Der Parlamentarische Rat hat, bedingt durch die Erfahrung des Faschismus und in Kenntnis seiner politisch-sozialen Ursachen, „diese Formel deshalb übernommen, weil er den konkreten Inhalt wachhalten wollte, den Hermann Heller ihr zu Ende der Weimarer Republik gegeben hatte ¹⁵⁸⁾.“

„Es soll nun keineswegs behauptet werden, daß das Grundgesetz sich eindeutig für diese Auslegung seiner Sozialstaatsdeklaration entschieden habe. Vielmehr steht fest, daß der Rechtsgrundsatz des demokratischen und sozialen Rechtsstaates aufgrund eines Kompromisses in ihrer Tendenz nicht übereinstimmender politischer und gesellschaftlicher Kräfte formuliert worden ist. Über Tragweite und Folgen der Unterwerfung des Wirtschafts- und Gesellschaftsprozesses unter den demokratischen im Gegensatz zum autoritären und totalitären Sozialstaatsgedanken bestanden zwischen den großen Parteien, die das Grundgesetz gestaltet haben, erhebliche Widersprüche. Jedoch war allen an diesem Kompromiß beteiligten Gruppen klar, daß wesentliche politische und soziale Kräfte, die an ihm unmittelbar gewirkt haben, den Übergang zu einem sozialen Wohlfahrtsstaat wünschten, der mit dem Gedanken der Demokratisierung der Gesellschaft und der Kontrolle der jeweils am Produktionsprozeß Beteiligten über solche Produktionsgüter, mit denen gesellschaftlich produziert wird und die in der bisherigen Wirtschafts- und Sozialordnung privater Verfügungsmacht unterstanden haben oder noch unterstehen, in vollem Maße Ernst machen wollte. So wurde anlässlich der Auseinandersetzung über den Sozialisierungsartikel des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat von dieser Seite betont, daß sie eine Strukturumwandlung der Wirtschaftsverfassung wünscht (Karl Schmid in der 8. Sitzung des Grundausschusses des Parlamentarischen Rates vom 7. Oktober 1948, Kurzprotokoll 10, 48-172, S. 7), die die Schlüsselindustrien in Gemeineigentum überführt (Menzel im Plenum des Parlamentarischen Rates, 3. Lesung, Stenogr. Bericht, S. 205), um tendenziell den Klassenkampf durch Aufhebung der Klassen zu beenden. Dieser Weg sei nunmehr durch das Grundgesetz freigelegt ¹⁵⁹⁾.“

Während das Charakteristikum des liberalen Rechtsstaates darin besteht, die sozialen Verhältnisse und das System der Güterverteilung als vorgegeben anzusehen, so daß er „den einzelnen seiner gesellschaftlichen Situation überläßt“, gründet das Prinzip des sozialen Rechtsstaates darin, daß dieser „den einzelnen nicht seiner gesellschaftlichen Situation überläßt, sondern ihm durch Gewährungen zur Hilfe kommt ¹⁶⁰⁾.“

Das Sozialstaatsprinzip, das die im liberalen Selbstverständnis „freie“ Sphäre der Gesellschaft als einer bewußten Ordnung und Veränderung zugänglich anerkennt, impliziert die Aufgabe des Glaubens an ihre immanente Gerechtigkeit. Indem der Sozialstaat sich die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse zur bewußten Aufgabe macht, setzt er die Tradition des liberalen Rechtsstaates fort, denn auch dieser wollte eine politisch-gesellschaftliche Gesamtrechtsordnung verwirklichen ¹⁶¹⁾. „Sobald der Staat zunehmend selbst zum Träger der gesellschaftlichen Ordnung avanciert, muß er sich über die negatorischen Bestimmungen der liberalen Grundrechte hinaus einer positiven Anweisung versichern, wie 'Gerechtigkeit' im sozialstaatlichen Eingriff zu verwirklichen sei ¹⁶²⁾.“ In der Realisierung der Demokratie als einer Gesellschaft mündiger Menschen wäre dieses Gerechtigkeitspostulat erfüllt. Hierzu besteht Aussicht nur dann,

wenn die sozialprogrammatische Erweiterung der Grundrechte auf eine chancengleiche Teilnahme an sozialen Entschädigungen und politischen Einrichtungen der Bürger tendiert.

An dieser programmatischen Forderung sind die regulierenden, beschränkenden und Vorteile gewährenden Eingriffe des Staates in die Gesellschaft zu messen. Das Sozialstaatsprinzip läßt sich wesentlich nach drei Dimensionen differenzieren: 1. die wirtschaftsinterventionistische, insbesondere konjunkturstabilisierende, 2. die wohlfahrtsstaatliche und 3. die sozialgestaltende ¹⁶³).

Die Konzeption des sozialen Rechtsstaates wurde auch in der Mitbestimmungsforderung des DGB nach dem Kriege zum mehr oder minder betonten programmatischen Leitbild erhoben, und zwar zunächst noch durchaus mit sozialistischen Momenten und Zielrichtung, die aber infolge des gesellschaftlichen Stabilisierungs- und Restaurierungsprozesses der 50er Jahre mehr und mehr in den Hintergrund traten.

Auf dem Gründungskongreß des DGB 1949 in München wurden die allgemeinen Vorstellungen der Wirtschaftsdemokratie aufgegriffen.

Auf dem Hintergrund der nachkriegsbedingten Wirtschaftskrise entfaltet sich die Kritik an der sich nach der Währungsreform stabilisierenden „chaotischen Marktwirtschaft“, die als „weder frei noch sozial“ ¹⁶⁴) begriffen wird, da sie „die soziale, ja die physische Existenz des arbeitenden Menschen dauernd bedroht“ und „die gerechte Verteilung des von allen erarbeitenden Sozialprodukts in keinem Fall zu gewährleisten vermag ¹⁶⁵).“ Als Alternative wird eine Wirtschaftsordnung angestrebt in der durch volkswirtschaftliche Planung, Demokratisierung der Wirtschaft und Überführung der Schlüsselindustrien in Gemeineigentum „die soziale Ungerechtigkeit und wirtschaftliche Not beseitigt und in der jedem Arbeitswilligen Arbeit und Existenz gesichert sind ¹⁶⁶).“ Durch einen volkswirtschaftlichen Gesamtplan soll „die Willkür des freien Spiels der Kräfte“ überwunden werden, um der „im Mittelpunkt (...) gewerkschaftlicher Arbeit“ stehenden „Forderung auf Vollbeschäftigung aller Arbeitnehmer“ ¹⁶⁷) gerecht werden zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, sei „Kreditpolitik allein nicht entscheidend“ ¹⁶⁸). Sie bedarf der Ergänzung durch eine ihre Aufgaben und Funktionen verändernden Finanzpolitik, die „mit dem Mittel der Krediterweiterung brachliegende produktive Kräfte und Mittel zum Einsatz“ bringe, „ohne inflatorische Schäden herbeizuführen“ ¹⁶⁹).

Bedingt durch die Erfahrungen der Jahre 1918 bis 1933 bzw. 1945 wird die Demokratisierung der Wirtschaft als notwendig erachtet, da „die formale politische Demokratie nicht ausreicht, eine echte demokratische Gesellschaftsordnung zu verwirklichen.“ Darum wird die „soziale, personelle und wirtschaftliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer in allen Betrieben“ gefordert ¹⁷⁰). Im Gegensatz zur Konzeption der Wirtschaftsdemokratie wird im Grundsatzprogramm von 1949 die Mitbestimmung auf Betriebs- und Unternehmensebene stärker betont. In Wirtschafts-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern sowie den geforderten Landes- und Bundeswirtschaftsräten wird eine paritätische Besetzung durch die Vertreter von 'Kapital' und 'Arbeit' befürwortet.

Aufgrund der „Machtgebilde“ im Kohlebergbau, in der Eisen- und Stahlindustrie sowie Großchemie, „die das ganze gesellschaftliche Leben durchdringen und unter bestimmten Voraussetzungen in der Lage sind, Parteien, Parlamente und Regierungen unter ihre Botmäßigkeit zu zwingen“ ¹⁷¹), sei deren Vergesellschaftung „absolute Notwendigkeit“ und bildet den „Schlußstein des wirtschaftsdemokratischen Aufbaues“ ¹⁷²).

Von den Forderungen des Münchener Grundsatzprogrammes wurde nur die qualifizierte Mitbestimmung in den Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie erfüllt. Das im Jahre 1951 zustande gekommene Gesetz fordert für die Kapitalgesellschaften der Montanindustrie, daß die Arbeitnehmerschaft paritätisch im Aufsichtsrat vertreten ist und die Bestellung des Arbeitsdirektors in den Vorstand nicht gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter erfolgt. Die gewerkschaftliche Forderung nach gesamtwirtschaftlicher Mitbestimmung, nach Mitbestimmung in den Betrieben und am Arbeitsplatz fand keine Zustimmung beim Parlament. Das 1952 gegen den Einspruch der Gewerkschaften verabschiedete Betriebsverfassungsgesetz stellte gegenüber dem Betriebsrätegesetz von 1920 keine grundlegende Veränderung dar. Für den Betriebsrat wurde ein Mitbestimmungsrecht nur in sozialen, ein Mitwirkungsrecht in personellen und ein gewisses Informationsrecht in wirtschaftlichen Fragen gewährt ¹⁷³⁾.

Die nur marginale Durchsetzung der Forderungen des DGB wird auf dem Hintergrund der sich abzeichnenden Konsolidierung der kapitalistischen Wirtschafts- und Sozialstruktur mit ihren spezifischen Macht- und Herrschaftsverhältnissen verständlich. Diese Restaurierung ist das Resultat des durch die Verschärfung des Ost-West-Konfliktes einsetzenden Umschwungs der westalliierten Deutschlandpolitik, in dessen Folge durch Marshallplan und Währungsreform der wirtschaftliche Aufschwung eingeleitet und damit einhergehend die nach dem Kriege zunächst bedrohte wirtschaftliche und politische Macht der Bourgeoisie wiederhergestellt wurde.

Nach dem verlorenen Kampf um eine umfassende Mitbestimmung in der Wirtschaft wandten sich die Gewerkschaften den traditionellen Aufgaben der Tarifpolitik zu. Die Wende zur expansiven Lohnpolitik bedeutet den zumindest vorläufigen Verzicht auf einen Kampf für die Umwandlung der Gesellschaftsstruktur der BRD. Bedingt durch das anhaltend hohe Wirtschaftswachstum erwies sich die Politik der Gewerkschaften auf dem Gebiet der Löhne und Arbeitszeit als erfolgreich. Die positive gesamtwirtschaftliche Entwicklung erwies sich als „Friedensformel“ ¹⁷⁴⁾ in dem Sinne, daß die gegebene Einkommensverteilung hingenommen und der Klassenkonflikt tendenziell stillgestellt wurde. Augenfälligster Beweis hierfür ist die Tatsache, daß nach 1957 Streiks für höhere Löhne fast vollständig zum Erliegen kamen. Parallel zur Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiterschaft fand aber eine Einkommens- und Vermögenskonzentration statt, die Krelle jüngst als „Refeudalisierung auf wirtschaftlichem Gebiet“ ¹⁷⁵⁾ charakterisiert hat. Das anhaltend hohe Wirtschaftswachstum liefert zwar einen wichtigen aber nicht den einzigen Erklärungsgrund für die tendenzielle Anpassung des DGB an die Wirtschafts- und Sozialstruktur der BRD. Dieser Prozeß wurde durch den sich in den 50er Jahren auf dem Hintergrund des 'Kalten Krieges' entwickelnden Antikommunismus verstärkt, dessen Funktion sich auch im Hinblick auf den DGB darin erschloß, Mittel der sozialen Disziplinierung in der Anpassung an die bestehenden Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu sein ¹⁷⁶⁾.

Diese Entwicklung der tendenziellen Anpassung — wenn nicht Integration — findet ihren Abschluß in der Revision des Münchener Grundsatzprogrammes von 1949. Die programmatische Neuorientierung erfolgt mit der Annahme des Düsseldorfer Grundsatzprogrammes von 1963, das — so die Interpretation des DGB — „entsprechend den gewandelten gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialen Verhältnissen“ ¹⁷⁷⁾ dasjenige von 1949 ablöst.

TEIL III

Zeitgeschichtliche Explikation des Interessenstreites

KAPITEL V

Die Kleine Koalition CDU/CSU-FDP (1963 bis 1966, 4./5. Legislaturperiode)

V, 1 Der Rezession entgegen

Der Auftakt der Auseinandersetzung um die Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung fällt in die Zeit des 4. Konjunkturauf- bzw. -abschwungs der Bundesrepublik¹⁷⁸⁾. Die hohen Wachstumsraten der 50er Jahre werden in diesem Aufschwung nicht mehr erzielt¹⁷⁹⁾, da mit Erreichen der Vollbeschäftigung Ende der 50er Jahre¹⁸⁰⁾ der Übergang vom arbeits- zum kapitalintensiven Wachstum nicht von einer entsprechenden Zunahme der Arbeitsproduktivität begleitet wird. Die zunehmende Verknappung der Arbeitskräfte schlägt sich in einen beschleunigten Lohnanstieg nieder¹⁸¹⁾, so daß die Gewinne und damit die Selbstfinanzierungsquote der Unternehmen sinkt. Während des vierten Konjunkturaufschwungs erreicht der seit zehn Jahren anhaltende Preissteigerungsprozeß neue Höhepunkte. Im zweiten Halbjahr 1965 beträgt die Steigerungsrate des Preisindex für die Lebenshaltung annähernd 4 %¹⁸²⁾.

Bei der in der Bundesrepublik vorhandenen Sensibilität bezüglich des Geldwertes — eine Folge der zweimaligen kriegsbedingten Inflation — konnte der wachsende Geldwertschwund zu einem zentralen Thema der sozio-ökonomischen Auseinandersetzung werden. Die Verfolgung dieser Diskussion zeigt, daß das gesellschaftspolitische Klima von diesem konjunkturpolitischen Dilemma entscheidend geprägt wird.

In seiner Regierungserklärung vom 18. Oktober 1963 erklärt Bundeskanzler Erhard „das Bemühen um ein stabiles Preisniveau steht an der Spitze der wirtschaftspolitischen Rangordnung“¹⁸³⁾. Bereits als Wirtschaftsminister hatte er durch Maßhalteappelle versucht, die Öffentlichkeit, d.h. primär die Sozialpartner, dabei insbesondere die Gewerkschaften, auf ein stabilitätsorientiertes Verhalten zu verpflichten. Ein typisches Beispiel für seine Maßhalteappelle ist seine noch als Wirtschaftsminister gehaltene Rundfunk- und Fernsehrede vom 21. März 1962¹⁸⁴⁾.

Einleitend verwahrt sich Erhard dagegen, „wieder einmal einer arbeitnehmerfeindlichen oder unternehmerfreundlichen Gesinnung verdächtigt zu werden¹⁸⁵⁾.“ Ebenso weist er den möglichen Vorwurf, „sozialreaktionärer Gesinnung“¹⁸⁶⁾ bezichtigt zu werden, entschieden zurück. „Mein Blick richtet sich nach vorne, und meine Sorge gilt der Zukunft des deutschen Volkes¹⁸⁷⁾.“ Er prangert die „Torheit“, den „Wahn-

witz“ jener an, „die in der gewaltsamen Übersteigerung ihrer Ansprüche an das Sozialprodukt eine Kosteninflation auslösen, die unsere deutsche Wettbewerbsfähigkeit fortdauernd schmälern und am Ende vernichten müßte (. . .). Mit einer aggressiven Politik ist (. . .) niemanden genutzt¹⁸⁸⁾.“ Warnend weist er darauf hin, daß wir „nicht wieder einmal — wie Kinder im Spiel — die politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen unseres Seins zerschlagen, um, wenn sich unsere selbstzerstörerische Wut ausgetobt hat, wieder von vorne anfangen zu müssen. (. . .) Wir haben offenkundig das Gefühl für das Mögliche verloren und schicken uns an, eine Sozialpolitik zu betreiben, die vielleicht das Gute will, aber mit Gewißheit das Böse — nämlich die Zerstörung einer guten Ordnung — schafft. (. . .) Unsere Lage wäre angesichts so mancher Entartungserscheinungen schier trostlos zu nennen, wenn wir nicht alle wüßten, daß das, was in der Situation der Gruppeninteressen im Augenblick der Forderung des deutschen Volkes entspricht, im Grunde genommen mit dem Fühlen und Wollen, den Wünschen und Hoffnungen, den Sorgen und Befürchtungen der Menschen kaum mehr etwas gemein hat. Es ist auch nicht wahr, wie es wahrscheinlich behauptet wird, daß ich gewerkschaftsfeindlich eingestellt bin (. . .) Ich möchte sichergestellt wissen, daß sich das alte Sprichwort ‘Wer nicht hören will, muß fühlen’ am deutschen Volk nicht noch einmal tragisch erfüllt. Das deutsche Volk besteht eben einmal nicht nur aus Tarifpartnern und es widerspricht dem innersten Wesen einer demokratisch-parlamentarischen Ordnung dazu, die Stabilität der Währung, d.h. die Erhaltung des Geldwertes, und das wieder bedeutet in letzter Konsequenz gesellschaftliche und soziale Ordnung wie auch das wirtschaftliche Schicksal eines Volkes, dem Ermessensspielraum von Tarifpartnern zu überantworten, die dann nur allzuleicht bereit sind, die Auswirkungen ihres Verhaltens der Regierung als Versagen und Schuld anzulasten. Man kann es dieser darum nicht zum Vorwurf machen, wenn sie die ungezügelte Freiheit (. . .) durch eine Verschlichung der Verhandlungen und durch öffentliche Aufklärung zu bändigen bestrebt sein wird. (. . .) Wie die Dinge tatsächlich liegen, können sich die Sozialpartner gegenseitig gar nicht mehr abjagen; sie können nur beide gedeihen oder beide verlieren. (. . .) Konjunkturen kommen nicht als Fluch oder Segen über uns, sondern sind immer Ausfluß unseres eigenen richtigen oder falschen Verhaltens. Aber das eben ist es (. . .) wir haben vielleicht schon einige Schritte auf jenem Wege zuviel getan, der uns am Ende zum Verhängnis werden müßte. (. . .) das zuchtvolle Verhalten der Bundesrepublik in den entscheidenden Jahren des Wiederaufbaues scheint von der so oft angesprochenen Maßlosigkeit unseres nationalen Charakters abgelöst zu werden, um so das selbstverdiente Glück wieder zu zerstören. (. . .) Ich hege nicht ohne Grund die tiefe Besorgnis, daß man in der freien Welt am Ende gar befürchten könnte, ein Volk, das aus so tiefer Tragik heraus so Großes vollbracht hat, könnte in erneuter Maßlosigkeit seiner Wünsche und Vorstellungen noch einmal zum Störenfried werden¹⁸⁹⁾.“

Mit solchen Maßhalteappellen enthüllt sich die Regierung als Sprachrohr der Arbeitgeber, die die gewerkschaftliche Lohnpolitik für das ständig steigende Preisniveau verantwortlich zu machen versucht. In diesem Klima psychologischer Konjunkturbeeinflussung spitzt sich im Frühjahr 1963 der Lohnkonflikt in der Metallindustrie in Baden-Württemberg unter Anwendung der Kampfmittel Streik und — erstmalig in der Geschichte der Bundesrepublik — Aussperrung dramatisch zu. Für die Arbeitgeber sind „die Zeiten des Ungleichgewichts, des ewigen Nachgebens (. . .) gegenüber wirtschaft-

lich unvernünftigen Forderungen der Gewerkschaften vorbei¹⁹⁰).“ Für sie ist die Aussperrung „ein Notgriff nach dem herrenlosen Steuer, um das gefährdete Schiff unserer Wohlfahrt wieder in die Richtung auf eine gesunde Entwicklung hin zu bringen¹⁹¹).“ Der Tarifkonflikt kann erst durch die Vermittlung des Bundeskanzlers beendet werden¹⁹²).

Haben Regierung und Arbeitgeber die übersteigerten gewerkschaftlichen Lohnforderungen für den zunehmenden Geldwertschwund verantwortlich zu machen versucht, so erlauben die Aussagen des Sachverständigenrates eine ganz andere Interpretation¹⁹³). In seinem 2. Jahresgutachten nennt dieser als wesentliche Ursache für den anhaltenden Preisanstieg das prozyklische Verhalten der öffentlichen Hand, das die konjunkturellen Auftriebskräfte und damit den Preissteigerungsprozeß verstärkt¹⁹⁴). Den Gewerkschaften wird eine zurückhaltende, nicht „aggressive“, „auf die konjunkturelle Entwicklung Rücksicht“¹⁹⁵) nehmende Lohnpolitik bestätigt; allerdings sei „die Knappheit am Arbeitsmarkt ihren Bestrebungen zugute gekommen¹⁹⁶).“ Folglich wird auf die Maßhalteappelle der Regierung Bezug nehmend, betont, „es sei nicht gerechtfertigt, die Preisentwicklung von 1965 so ohne weiteres auf die Lohnentwicklung von 1965 zurückzuführen, auch wenn dies einem naheliegenden Vorurteil entsprechen mag¹⁹⁷).“ Infolge der Diskrepanz von Erklärung und Wirklichkeit „verlieren die Bekenntnisse, die verantwortliche Staatsmänner immer wieder für die Geldwertstabilität abgeben, in der Öffentlichkeit immer mehr an Glaubwürdigkeit¹⁹⁸).“ Appelle reichen zur Wiedergewinnung der Geldwertstabilität nicht aus, „vielmehr bedarf es einer Abstimmung der Verhaltensweisen im Rahmen einer umfassenden wirtschaftspolitischen Konzeption¹⁹⁹).“ Diese in der Theorie seit Keynes längst bekannte „wirtschaftspolitische Konzeption“ sollte aus Gründen institutioneller, politischer aber auch psychologischer Natur zu diesem Zeitpunkt noch nicht in die wirtschaftspolitische Praxis umgesetzt werden. Aus dieser Verzögerung resultieren die besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen sich die Bundesregierung konfrontiert sieht. Ein Exkurs über die Wirtschafts- und Finanzpolitik während der 50er bis Mitte der 60er Jahre mag die Ursachen dieser Spannungen verdeutlichen.

Die Wiederaufbau in der BRD geschah im Zeichen der neoliberalen Wirtschaftspolitik²⁰⁰), repräsentiert durch den Wirtschaftsminister Erhard. Sie ist das Gegenteil einer an den Lehren von Keynes orientierten Wirtschafts- und Finanzpolitik, wie sie bedingt durch die Erfahrungen der Weltwirtschaftskrise mit ihrer extrem hohen Arbeitslosigkeit in den übrigen westlichen Ländern nach dem 2. Weltkrieg zunehmend praktiziert wurde²¹¹). Die Orthodoxie dieser Finanz- und Wirtschaftspolitik kommt in ihren Zielen zum Ausdruck: Preisstabilität, jährlicher Haushaltsausgleich und positive Zahlungsbilanz. Im vierten Konjunkturaufschwung führen diese Prämissen dazu, daß die politische Zahlungsbilanz eine importierte Inflation verursacht und der jährliche Haushaltsausgleich in seiner prozyklischen Wirkung die konjunkturellen Auftriebskräfte zusätzlich verstärkt. Das neue Ziel der Vollbeschäftigung auf permanenter Basis, wie es nach Keynes mittels antizyklischer Finanz- und Wirtschaftspolitik erreicht werden soll, spielte zunächst während der 50er Jahre in der Bundesrepublik kaum eine Rolle²⁰²). Erst mit Erreichen der Vollbeschäftigung wurde auch von seiten der Regierung die Notwendigkeit eines konjunkturpolitischen Instrumentariums erkannt, um eine Wiederverkehr der Arbeitslosigkeit zu verhindern, die besonders für Deutschland katastrophale politische Folgen gehabt hatte. Auf diese Konsequenzen weist die Präambel einer Untersuchung hin, die gemeinsam vom Finanz- und Wirtschaftsministerium durchgeführt

wurde. „Das deutsche Schicksal seit 1933 ist ursächlich mit dem Unvermögen der Weimarer Republik verknüpft, der großen Arbeitslosigkeit Herr zu werden.“ Im Hinblick auf den Ost-West-Konflikt, auf die Frontstellung von BRD und DDR heißt es: „Besonders angesichts der weltweiten Ost-West-Spannung ist ein angemessenes und ausgewogenes wirtschaftliches Wachstum eine unverzichtbare Ergänzung der Außenpolitik²⁰³⁾ 204).“

Stellt man entschuldigend in Rechnung, daß die konjunkturpolitischen Bemühungen der Bundesregierung „am Widerstand des IV. Deutschen Bundestages oder an institutionellen Schwierigkeiten gescheitert sind“²⁰⁵⁾ und sich im wesentlichen auf zwei Maßnahmen beschränken²⁰⁶⁾, dann reduziert sich die Konjunkturpolitik der Regierung Erhard auf die Maßhalteappelle ihres Kanzlers.

Der DGB, der in seinem Grundsatzprogramm vom November 1963 die Lehren von Keynes rezipiert, kritisiert von diesem Hintergrund aus die wirtschafts- und konjunkturpolitische Konzeptionslosigkeit der Regierung. Der DGB weist die Maßhalteappelle als „wüste Hetze gegen die Gewerkschaften und ihre Forderungen (...), die kein Mittel der Halbwahrheiten, der Verleumdung scheut“, zurück. Die politische Funktion solcher Kritik bestehe darin, „bewußt“ zu verhindern, „daß man sich ernsthaft mit den Problemen beschäftigt, die eine veränderte Wirtschaftslage dem gesamten Volk stellt²⁰⁷⁾.“ Diese gewandelte wirtschaftliche Situation bestehe darin, daß „die Zeiten nahezu unbegrenzter Expansionsmöglichkeiten (...) gewiß vorbei (sind).“ Deshalb sei „es immer notwendiger, den Lauf der Wirtschaft nicht dem Zufall zu überlassen, sondern Vorsorge zu treffen, daß die Konjunktur erhalten wird, die Vollbeschäftigung gesichert bleibt²⁰⁸⁾.“ Der DGB befürchte, „daß der Ersatz mangelnder wirtschafts- und konjunkturpolitischer Konzeption durch Seelenmassage zu einem Kaufkraftverfall unserer Währung führen wird²⁰⁹⁾.“ „Wirtschaftspolitik muß nicht Planwirtschaft im Sinne der Zwangswirtschaft sein — aber Planlosigkeit ist bestimmt keine Wirtschaftspolitik²¹⁰⁾.“

Obwohl die BDA zu diesem Zeitpunkt in Opposition zu den von den Gewerkschaften propagierten konjunkturpolitischen Lehrsätzen eines Keynes steht, wirft sie in der Mai-erklärung von 1964 der öffentlichen Hand vor, sie könne „von den Betrieben und den Tarifpartnern nur Preis- und Lohndisziplin erwarten, wenn sie selbst ihre Ausgaben im Rahmen der realen Wachstumsrate unseres Sozialproduktes“ halte „und die von ihr geforderte Stabilitätspolitik mit allen Mitteln“ fördere²¹¹⁾. Ein Jahr später erhebt die BDA für die Zukunft die Forderung, „daß die Rolle der öffentlichen Hand für das Schicksal unserer Wirtschaft nicht in Anonymität verborgen werden darf, sondern daß der Staat wegen dieses Einflusses der Pflicht zu langfristigen Überlegungen nachkommen muß, wie die Krisenfestigkeit und nicht die Dynamisierung der Leistungen unseres Wirtschaftsmodelles gesteigert werden kann²¹²⁾.“

Mit wachsenden konjunkturellen Schwierigkeiten und zunehmender Nähe zur Bundestagswahl 1965 weiten sich die in den Maßhalteappellen enthaltenen Angriffe zu allgemeinen Vorwürfe gegenüber Gewerkschaften und Arbeitern aus. Obwohl der DGB erstmalig zur Bundestagswahl 1965 darauf verzichtet, einen eigenen Wahlauftrag zu erlassen, wird das damit verfolgte Ziel der Gewerkschaften, „keiner der Parteien begründeten Anlaß zu geben, sich mit ihnen zu beschäftigen²¹³⁾“, nicht erreicht. Vielmehr werden der DGB und seine Gewerkschaften „von seiten der maßgebenden Regierungspartei (...) zum Wahlkampfthema gemacht²¹⁴⁾.“ Bereits bei der Eröffnung des Wahlkampfes spricht Kanzler Erhard von den „wenigen Bossen“, die ein Gewerkschaftsvermögen verwalten, daß nicht durch Leistung errungen worden sei, sondern ein

Vermögen sei, „das dem Arbeiter und dem Angestellten abgenommen wurde ²¹⁵⁾.“ Kurz darauf fällt von Erhard das Wort, „die Gewerkschaften sollten die Arbeiter nicht nur als Stimmvieh, sondern als Persönlichkeiten gebrauchen ²¹⁶⁾.“ Für den hiesigen Zusammenhang von Interesse ist die Frage nach der sozio-politischen Funktion dieser primär Arbeiter und Gewerkschaften diskriminierenden Angriffe. Der DGB sieht in dieser „antigewerkschaftlichen Stimmungsmache (. . .) einen kläglichen Versuch Prof. Erhards, von seinem allgemein kritisierten Versagen in der Preispolitik abzulenken ²¹⁷⁾.“ Für die Fehler und ausgesprochenen Pleiten (. . .) sucht er von Fall zu Fall nach Sündenböcken, um sie dann öffentlich und lautstark zu beschimpfen ²¹⁸⁾.“ Der Vorgang, der in diesen Deutungsversuchen angesprochen wird, ist der der Projektion: das konjunkturpolitische Versagen der Regierung wird den als maßlos diskreditierten Forderungen der Gewerkschaften angelastet. Eine weitere Interpretation bietet sich an, wenn die Maßhalteappelle in Zusammenhang gebracht werden mit der von der CDU entwickelten Konzeption der „Formierten Gesellschaft“, die in Ansätzen in der späteren Zusammenarbeit von Regierung und Tarifpartnern in der „Konzertierten Aktion“ politisch realisiert werden sollte. In den relevanten Aspekten sei diese Konzeption hier präsentiert.

Das 1965 auf dem Düsseldorfer CDU-Bundesparteitag von Ludwig Erhard vorgetragene Leitbild der „Formierten Gesellschaft“ charakterisiert „die dritte Phase der modernen nicht-kommunistischen Industriegesellschaften ²¹⁹⁾.“ Diese Gesellschaft „besteht nicht aus Gruppen, die in ihren Handlungen einander ausschließende Ziele durchsetzen wollen, (. . .) sondern beruht auf dem freien Zusammenwirken aller Gruppen und Interessen in Unterordnung unter gesamtgesellschaftliche Ziele. Sie ist daher ‘nicht mehr von sozialen Kämpfen geschüttelt und von kulturellen Konflikten zerrissen‘ (Erhard). Es geht bei der Verwirklichung dieses Zieles der Kooperation, um die Integration der ‘befestigten Gruppen‘ ²²⁰⁾ in Gesellschaft und Staat, um ihre Bindung an das Gemeinwohl, um die Überwindung der zerstörerischen Kräfte des Pluralismus weltanschaulicher und verbandsorganisatorischer Prägung ²²¹⁾.“ Diese am Gemeinwohl orientierten Gruppen müssen „mit einem ausgeprägten gesamtgesellschaftlichen Bewußtsein“ ausgestattet sein, um „in Krisenzeiten (. . .) die Gefahr eines Auseinanderbrechens der Gesellschaft“ ²²²⁾ zu verhindern. Das Gemeinwohl, dem sich die Gruppeninteressen unterzuordnen haben, ergibt sich jedoch nicht aus der Addition aller gesellschaftlichen Interessen. Die Wirtschaft bleibt vielmehr aus dem Formierungsprozeß ausgeklammert: „Die Dynamik der Wirtschaft, der Konzentration auf eine fortdauernde Erhöhung der Leistung und Nutzbarmachung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft darf nicht in die Formulierung der Gruppen einbezogen, ihr nicht untergeordnet werden ²²³⁾.“ Damit wird die Unterordnung der ‘gemeinwohlorientierten‘ Gruppen unter die zur Erstarkung berufenen und aus dem Formierungsprozeß ausgesparten Gruppen, d.h. die Wirtschaft gefordert. „Das Ergebnis dieser Formierung“ soll „ein vitales Verhältnis zwischen sozialer Stabilität und wirtschaftlicher Dynamik, kurz eine Gesellschaft des dynamischen Ausgleichs sein.“ (Erhard) ²²⁴⁾ Die Bindung der ‘befestigten‘ Gruppen an das ‘Gemeinwohl‘ bedeutet nun hinsichtlich der Gewerkschaften nicht, daß diese ihrer ursprünglichen Aufgabe enthoben sind, Interessenvertretung der Arbeiter zu sein. Vielmehr wächst ihnen zusätzlich eine neue Funktion zu. Sie sollen ihre Mitglieder neben Gruppenziele auf übergeordnete gesamtgesellschaftliche Ziele verpflichten. Damit tritt ein Funktionswandel der Gewerkschaften ein. Als ‘gemeinwohlorientierter‘ Verband haben sie ihre Mitglieder

auf die mögliche Unangemessenheit ihrer Forderungen aufzuklären. Ansprüche gelten nur so lange als angemessen, wie sie das Funktionieren des sozio-ökonomischen Systems nicht bedrohen und aufgrund der gesetzten Priorität der Wirtschaft mit deren Interessen nicht kollidieren.

Auf dem Hintergrund des Konzeptes der „Formierten Gesellschaft“, dem „ersten geschlossenen Entwurf eines idealen spätkapitalistischen Herrschaftssystems“²²⁵), gewinnen die in den Erhard'schen Maßhalteappellen enthaltenen Angriffe auf die Gewerkschaften eine über die Projektion hinausgehende Deutung. Sie stellen den Versuch dar, die Gewerkschaften auf die Rolle eines gesellschaftlichen Ordnungsfaktors zu verpflichten, sie in einen Garanten des status quo zu transformieren. Ein solches Ansinnen ist weder mit dem gewerkschaftlichen Konzept der expansiven Lohnpolitik, noch mit dem der erweiterten Mitbestimmung vereinbar. Insofern kann erwartet werden, daß die Haltung dieser Regierung bzw. Partei dem gewerkschaftlichen Mitbestimmungsverlangen keineswegs wohlgesonnen sein wird. Denn ihre Vorstellung, wie die aus dem Ende der Rekonstruktionsperiode resultierenden Spannungen aufzuheben sind, widerspricht den gesellschaftspolitischen Konzeptionen des DGB. In den Maßhalteappellen, in dem Modell der „Formierten Gesellschaft“ kündigt sich das Ende der „naiven Marktwirtschaft“ an.

Das Jahr nach der Bundestagswahl 1965, die die politischen Machtverhältnisse unverändert ließ, ist in wirtschafts- und konjunkturpolitischer Hinsicht durch die Abschwungphase des vierten Konjunkturzyklus gekennzeichnet. Bei anhaltender oder sich sogar verstärkender Tendenz kann diese Entwicklung „die Gefahr einer Rezession heraufbeschwören, von der die Wirtschaft der Bundesrepublik bisher verschont geblieben ist“²²⁶). „Obwohl die Nachfrage hinter dem Angebot zurückbleibt, steigen die Preise weiter, und zwar um 4,3 %“²²⁷). Damit sind seit der Korea-Krise die Preise in keinem Jahr stärker gestiegen als 1966. Nach wie vor hält der Sachverständigenrat es jedoch für verfehlt, „die Ursachen der schleichenden Inflation in Teilbereichen der Volkswirtschaft oder bei einzelnen Gruppen zu suchen“²²⁸).

„Trotzdem scheint in breiten Kreisen der Öffentlichkeit“ — so bei Regierung und Arbeitgebern „nach wie vor insbesondere die Auffassung verwurzelt, daß eine zurückhaltende Lohnpolitik der Gewerkschaften den inflatorischen Trend in der Vergangenheit hätte abschwächen können“²²⁹). „Die Lohnpolitik der Gewerkschaften bleibt von der konjunkturellen Wende nicht unberührt. „Die 1966 in Kraft getretenen tariflichen Stundenlohnerhöhungen betragen im Durchschnitt weniger als 6 % und damit weniger als in jedem der letzten 10 Jahre, ausgenommen 1963“²³⁰).

Die starke Abschwächung der Investitionsneigung ist Folge der seit Ende der 50er Jahre schrumpfenden Gewinne und der damit verringerten Selbstfinanzierungsmöglichkeiten. Die Bundesbank, als Hüterin der Währung, sieht sich bei der anhaltenden schleichenden Inflation und dem konjunkturpolitischen Nichthandeln der Regierung zu scharfen Kreditrestriktionen gezwungen, so daß die verstärkt auf Außenfinanzierung angewiesenen Unternehmen in arge Bedrängnis geraten und ihre Investitionsvorhaben noch mehr einschränken. Infolgedessen „entspannt“ sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt²³¹). Auch die öffentlichen Haushalte sehen sich bei dem akuten Mangel an finanziellen Deckungsmitteln zu Ausgabenkürzungen gezwungen. Diese sind unter konjunkturellen Gesichtspunkten nicht unbedenklich, denn „möglicherweise (sei) die Drosselung der öffentlichen Ausgaben schon soweit (gegangen), daß dadurch die Abschwä-

chung des wirtschaftlichen Wachstums nun ähnlich prozyklisch verstärkt wird, wie 1965 die Übersteigerung der öffentlichen Ausgaben den Preis- und Kostenauftrieb gefördert haben ²³²).“

Die skizzierte wirtschaftliche Entwicklung des Jahre 1966 macht deutlich, daß sich die Wirtschaftspolitik dem Zielkonflikt zwischen Geldwertstabilität und Wachstum gegenübergestellt sieht. Für den Fall, daß „in der Wirtschaftspolitik neue Wege wieder nicht beschritten werden“, prognostiziert der Sachverständigenrat „für 1967 und in den Jahren danach eine mögliche Verschärfung dieses Konfliktes“ ²³³).

In der wirtschaftspolitischen Diskussion des Jahres 1966 deutet sich die Möglichkeit der Abkehr von der „naiven Marktwirtschaft“ an, die aufgrund der konjunkturellen Schwierigkeiten immer notwendiger wird.

Auf Initiative des Sachverständigenrates findet im Juni 1966 ein Gespräch zwischen den Vertretern des DGB und der BDA statt, in dem die Bereitschaft der Tarifpartner eruiert werden soll, an der Durchführung einer Stabilisierungsaktion im Sinne einer „Konzertierten Aktion“ mitzuarbeiten.

Eine „Konzertierte Aktion“ soll die Chance bieten, „den Preis für die Preisstabilität zu senken“ ²³⁴), denn die Wachstumseinbußen sind dann besonders groß, wenn Stabilität allein über eine Nachfragedrosselung erzielt werden soll. Mit Hilfe der „Konzertierten Aktion“ soll eine Stabilisierung ohne Stagnation möglich sein, und zwar u.a. über eine Senkung der „Kosten für Arbeit“ ²³⁵).

In Stellungnahmen äußern sich die Tarifpartner zu diesen Vorstellungen des Sachverständigenrates. Es überrascht keineswegs, daß nach Meinung der Arbeitgeberverbände eine Wiedergewinnung der Preisstabilität nur über eine Reduzierung der Löhne möglich sei. Damit gewinne die Lohnpolitik bei einer Stabilisierungsaktion eine hervorragende Bedeutung. Die Arbeitgeber fordern für die Tariflohnpolitik 1967 „den zu erwartenden Produktivitätsfortschritt nicht voll (auszuschöpfen)“ ²³⁶), d.h., Lohnerhöhungen haben sich unterhalb des Produktivitätsfortschrittes zu bewegen. Dieses lohnpolitische Konzept sei nicht nur notwendig, sondern auch „gerecht“, weil „die scharfen Kreditrestriktionen der Bundesbank und der starke Lohnkostendruck (...) die Gewinne in diesem Jahr stagnieren lassen“, so daß „viele Unternehmen zur Reduzierung ihrer Investitionspläne gezwungen“ sind ²³⁷). Da bisher die Unternehmer „allein die Last der Stabilisierung tragen und ihre Auswirkungen hinnehmen“ ²³⁸) müssen, sei es nun an der Zeit, daß die Gewerkschaften „ihren Anteil im Rahmen der Stabilisierungsbemühungen übernehmen, wenn die Aktion Erfolg haben soll ²³⁹).“ Da „die Wirtschaft schon seit langer Zeit der einzig Leidtragende“ ²⁴⁰) dieser Entwicklung sei, trage das nachlassende Investitionsklima „erheblich zu der Neigung bei, selbständige Unternehmen aufzugeben und damit einen Wandel in unserer Sozial- und Gesellschaftsordnung herbeizuführen ²⁴¹).“ Mit der versteckten Drohung, Unternehmen — was gleichbedeutend ist mit Arbeitsplätzen — aufzugeben, sollen die Gewerkschaften zu einem Stabilitätsverhalten im Sinne der Arbeitgeber angehalten werden.

In seiner Stellungnahme zum Vorschlag des Sachverständigenrates knüpft der Gewerkschaftsbund seine Bereitschaft zur Mitarbeit in einer Konzertierten Aktion u.a. an die Bedingung, daß „alle Maßnahmen (...) auf der Grundlage der Freiwilligkeit aller Beteiligten durchzuführen“ seien, und „die Tarifautonomie (...) in vollem Umfang gewahrt“ bleibe ²⁴²).

Die längst überfällige Revision der Wirtschaftspolitik kündigt sich an mit der am 14. und 15. September 1966 im Bundestag stattfindenden ersten Lesung über das „Gesetz zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität“. Damit wird der Übergang zur „aufgeklärten Marktwirtschaft“ eingeleitet.

Der DGB äußert sich befriedigt über das geplante Stabilitätsgesetz, das, da es eine Rezeption Keynes'scher Gedanken darstellt, sich in grundsätzlicher Übereinstimmung mit seiner wirtschaftspolitischen Konzeption befindet. Denn bereits 1963 habe der DGB „in seinem Düsseldorfer Grundsatzprogramm eine antizyklische Haushalts- und Finanzpolitik sowie eine Investitionslenkung mit Hilfe der Steuer-, Kredit- und Abschreibungs politik gefordert ²⁴²⁾“. Mit der Umkehr in der Wirtschaftspolitik sei jedoch die Gefahr nicht gebannt, „auch im Rahmen einer mehrjährigen Wirtschaftsplanung (...) bestimmte Unternehmergruppen (zu) begünstigen oder die Arbeitnehmer insgesamt (zu) benachteiligen“ ²⁴³⁾. Bleibt „der Einfluß der Gewerkschaft auf die Wirtschaftsplanung in der Bundesrepublik weiter ausgeschaltet, so kann diese Planung sehr wohl zu einem Instrument der planmäßigen Benachteiligung der Arbeitnehmer werden ²⁴⁴⁾“. Damit ist der Optimismus des DGB hinsichtlich einer „Neuen Wirtschaftspolitik“ von vornherein gebremst. Die „grundsätzliche Zustimmung der gewerblichen Wirtschaft zu dem Entwurf des Stabilitätsgesetzes“ ²⁴⁵⁾ schließt Kritik nicht aus gegenüber all jenen Maßnahmen, die eine Beeinflussung der privaten Investitionstätigkeit wie variable Abschreibungssätze und Kreditplafondierung bedeuten.

Vor dem Hintergrund des Ableitens der wirtschaftlichen Abschwungphase in eine Rezession bricht die Kleine Koalition von CDU/CSU und FDP unter ihrem Kanzler Erhard zusammen. Ihr Unvermögen angesichts der prekären gesamtwirtschaftlichen Situation einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushalt für das Jahr 1967 vorzulegen, führt im Spätherbst 1966 zur Bildung der Großen Koalition von CDU/CSU und SPD.

2) Zur Mitbestimmungsdiskussion

a) Grundsatz- und Aktionsprogramm des DGB als Auftakt

Im Grundsatzprogramm, das auf dem Außerordentlichen Bundeskongreß des DGB vom 21. und 22. November 1963 in Düsseldorf verabschiedet wird, geben sich die Gewerkschaften „die Möglichkeit, ihre Vorstellungen und Zielsetzungen im Lichte der Erfahrungen und Erkenntnisse seit 1949 neu zu durchdenken und entsprechend einer wachsenden Wirtschaft zu gestalten ²⁴⁶⁾“. Durch die Ablösung des Münchener Programms sollen „die Forderungen des Grundsatzprogrammes der wirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik“ ²⁴⁷⁾ angepaßt werden. Diese Revision sei erforderlich geworden, weil es nicht „Sinn eines gewerkschaftlichen Grundsatzprogrammes“ sein könne, „Wunschträume zu konservieren und Realitäten zu ignorieren ²⁴⁸⁾“. Auf der Grundlage einer „nüchternen Situationsanalyse“ ²⁴⁹⁾ gewinne das neue gewerkschaftliche Programm, indem es auf „unsere Zeit“ abstelle, „seine Stärke“ in der „weisen Beschränkung auf das Mögliche und Erstrebenswerte ²⁵⁰⁾“. Diese Formulierungen sind geeignet, die Tatsache zu umschreiben, daß der DGB infolge der veränderten sozio-ökonomischen Situation sowie der sozio-politischen Machtkonstellation keine Chance mehr sieht, die 1949 formulierten Grundsätze zur Wirtschafts- und Sozialpolitik zu

verwirklichen. Deshalb wird in dem neuen Programm versucht, ausgehend von den „Realitäten“, das „Erstrebenswerte“ mit dem in der sozialen Wirklichkeit „Möglichen“ in Übereinstimmung zu bringen. Da das „Erstrebenswerte“ sich auf der Basis des „Möglichen“ entwickelt, werden die „Wunschträume“ durch die „Realität“ korrigiert und sind so möglicherweise zu verwirklichen

Einen der „Schwerpunkte dieses Programmes“ ²⁵¹⁾ ²⁵²⁾ stellt die Forderung nach mehr Mitbestimmung dar, die, ausgehend von „einer realistische(n) Betrachtungsweise gesellschaftlicher Gegebenheiten und Möglichkeiten“ ²⁵³⁾, ein geeigneter Weg sein soll, „eine Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft ein(zu)leiten, die darauf abzielt, alle Bürger an der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Willensbildung gleichberechtigt teilnehmen zu lassen ²⁵⁴⁾.“

Die geforderte paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer

„muß in privaten, öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen gelten.“
Damit sie bei „allen wirtschaftlichen, sozialen und personellen Entscheidungen gesichert“ ist,

„sind die betrieblichen Mitbestimmungsrechte auszubauen, sind bei allen Großunternehmen — unabhängig von ihrer Rechtsform — Aufsichtsräte zu bilden, die paritätisch aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, ist in die Vorstände und Geschäftsführungen aller Großunternehmen mindestens ein Mitglied zu berufen, das nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestellt werden kann.

Die überbetriebliche Mitbestimmung muß in paritätisch aus Arbeitnehmervertretern und Unternehmensvertretern besetzten Organen verwirklicht werden ²⁵⁵⁾.“

Mit der Forderung nach mehr Mitbestimmung findet eine Diskussion ihren Abschluß, die gewerkschaftsintern schon seit längerem geführt wurde. Bereits im Zusammenhang mit seinen Vorschlägen zur Aktienrechtsreform hatte der DGB Ende 1962 in seiner Schrift „Aktienrechtsreform und Mitbestimmung“ eine Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung auf alle Großunternehmen gefordert, die zwei der folgenden Größenmerkmale genügen: 50 Millionen Bilanzsumme, 100 Millionen Umsatz, 2 000 Arbeitnehmer.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, darin durchaus in Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesregierung, wies dieses Ansinnen des DGB zurück und erklärte, „daß es nicht Aufgabe der Aktienrechtsreform sein könne und dürfe, die Mitbestimmung in ihrem materiellen Gehalt zu ändern ²⁵⁶⁾.“ Wieder einmal zeige diese Initiative, „daß die Gewerkschaften konsequent jede Gelegenheit wahrnehmen (. . .), ihren ständigen Forderungen nach Ausdehnung der qualifizierten Mitbestimmung (. . .) Ausdruck zu verleihen.“ Für die „Zukunft wird es Aufgabe der Bundesvereinigung sein, dieser zielbewußt auf eine grundlegende Umgestaltung unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung hinauslaufenden Forderung entgegenzutreten ²⁵⁷⁾.“

Nun hat allerdings der Gesetzesvorschlag des DGB es nicht vermocht, die seit Mitte der 50er Jahre ruhende Mitbestimmungsdiskussion wiederaufleben zu lassen. Initialzündung ist erst das Grundsatzprogramm.

Die Eröffnung des Interessenstreites zwischen DGB und BDA um dieses gesellschaftspolitische Postulat signalisiert die „Stellungnahme der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zum Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschafts-

bundes“. Darin werden einzelne Ansprüche und Forderungen des DGB zurückgewiesen, da sie „im Widerspruch zu unserer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung“ stehen und „sich im Falle ihrer Verwirklichung zum Schaden des ganzen Volkes auswirken müßten²⁵⁸).“ Dazu gehöre insbesondere, „daß die Gewerkschaften durch Ausweitung der Mitbestimmung eine Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft einleiten wollen“²⁵⁹). Mit Hilfe eines umfassenden Katalogs von Argumenten versucht die Stellungnahme der Bundesvereinigung, den Mitbestimmungsbeschluß des gewerkschaftlichen Programmes zu diskreditieren. Eine Erweiterung der Mitbestimmung gilt als „unvereinbar mit dem Wesen und den Grundlagen des in der Verfassung geschützten Eigentumsrechts, mit den Grundsätzen der ihrem Wesen nach unteilbaren unternehmerischen Verantwortung²⁶⁰).“ Zudem wäre „eine der unternehmerischen Aufgabe wesensfremde Parlamentarisierung und Bürokratisierung der Unternehmensleitung“ die Folge. Unvermeidliche Konsequenz wären „schwere Schäden für die Wirtschaft und damit für die Allgemeinheit²⁶¹).“ „Über den Weg einer unmittelbaren Einflußnahme gewerkschaftlicher Vertreter in den Vorständen und Aufsichtsorganen“ würde eine „Pyramide zentralen gewerkschaftlichen Einflusses über die deutsche Wirtschaft errichtet. (...) Eine solche überbetriebliche Einflußmöglichkeit einer zentral lenkbaren Organisationsapparatur auf die Funktionen der Unternehmen würde zu einer Machtkonzentration in den Händen der Gewerkschaften führen, die weder für die Wirtschaft noch für den Staat tragbar wäre; (...). Ein solcher Weg müßte zu staatlichem Dirigismus und damit zur Beseitigung der freiheitlichen Grundlagen unserer Ordnung führen²⁶²).“ Die Reaktion der BDA auf die gewerkschaftliche Herausforderung schließt mit dem Bekenntnis zum Betriebsverfassungsgesetz „als der maßgebenden Verfassungsgrundlage für die Ordnung in den Betrieben“. Dieses Gesetz habe sich in den bisherigen Jahren seiner Anwendung „bewährt“ und „einen wertvollen Beitrag zur Sicherung des sozialen Friedens in den Betrieben geleistet“. Es trage „dem berechtigten Informationsbedürfnis der Arbeitnehmer über die wirtschaftlichen Vorgänge im Betrieb Rechnung“. Durch „seine konstruktive Anwendung“ seien „die menschlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu vertiefen“²⁶³).

Die Reaktion des DGB auf die massiven Vorwürfe der BDA ist mehr als zurückhaltend. Der DGB-Vorsitzende Rosenberg weist die Angriffe als „unverständlich“ zurück²⁶⁴). Bereits hier wird die Frage provoziert, ob der DGB tatsächlich gewillt ist, sich in dem Maße für die Mitbestimmung zu engagieren und das heißt im Kern, dafür zu kämpfen, wie seine verbalen Äußerungen vorgeben. Zwei Beiträge in den Gewerkschaftlichen Monatsheften zeigen eine sehr viel schärfere Reaktion. Unter dem programmatischen Titel „Ein gefährliches Spiel mit dem Grundgesetz“ wird der BDA entgegengehalten, „die gewerkschaftlichen Forderungen mit pseudo-verfassungsrechtlichen Argumenten“ in Verruf zu bringen und das neue Grundsatzprogramm „mit dem Makel der Verfassungswidrigkeit“ zu belegen²⁶⁵). In dem weiteren Beitrag, der die BDA-Stellungnahme als „gegen den Fortschritt“ charakterisiert, wird versucht, die interessenbedingte Argumentation der Arbeitgeber zu enthüllen. Ihr Interessenstandpunkt werde „in einen anscheinend objektiven Begriff, wie Grundgesetz, Staats- oder Wirtschaftsordnung“²⁶⁶) hineininterpretiert. Ist diese Methode erkannt, so sind die gewerkschaftlichen Forderungen „nicht unvereinbar mit der Verfassung, sondern nur mit dem Bild, das die Arbeitgeber davon zeichnen; nicht unvereinbar mit unserer Wirtschaftsordnung, sondern nur mit dem Bild, das die Arbeitgeber von dieser entwerfen²⁶⁷).“ Der in der Stellungnahme verwendete Begriff „Parlamentarisierung“ werde, da er zum „ständigen Repertoire

Hitlerscher Reden gehörte und mit dem das parlamentarische Leben verächtlich gemacht werden sollte“, als Verdachtsmoment angesehen, „auch heute noch gegenüber demokratischen Lebensformen ablehnend zu sein“²⁶⁸).“ Hinter der Befürchtung, die Mitbestimmung werde zu einer Machtkonzentration in Händen der Gewerkschaft führen, stecke die „unausgesprochene Absicht (. . .), diese Machtkonzentration da zu lassen, wo sie jetzt schon ist, in den Händen der Arbeitgeber. Sie halten es für richtiger, die ganze Macht in ihren Händen zu halten. In ihren Händen halten sie die Machtkonzentration für harmlos. Wir nicht“²⁶⁹).“

Die diversen Verlautbarungen des DGB machen deutlich, daß er die Mitbestimmungsfrage in den Mittelpunkt der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung rücken will. Das ruft die BDA auf den Plan. In ihrem Jahresbericht 1964 stellt sie fest, daß es notwendig sei, sich sorgfältig auf das Kommende vorzubereiten. Um für die zukünftigen Auseinandersetzungen gewappnet zu sein, kommt es im Oktober 1964 auf Initiative der BDA zur Bildung des ‘Arbeitskreises Mitbestimmung‘.

Diesem obliegt es, „die gesamte Problematik der Mitbestimmungsfrage eingehend zu überprüfen und alle hiernach geeignet erscheinenden Maßnahmen in Angriff zu nehmen. (. . .) Dem Arbeitskreis gehören nicht nur Herren aus dem Organisationsbereich der Bundesvereinigung, sondern auch Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Industrie und des Deutschen Industrie- und Handelstages an. Außerdem sind an ihm Vertreter des Deutschen Industrieinstituts, der Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer, der Bund Katholischer Unternehmer und der Vereinigung von Unternehmerinnen beteiligt. Die Meinungsbildung in diesem Gremium ist daher als weitestgehend repräsentativ für die gesamte Unternehmerschaft anzusehen“²⁷⁰).“

Hat der Deutsche Gewerkschaftsbund im Grundsatzprogramm von 1963 seine Fernziele formuliert, so stellt das im März 1965 veröffentlichte *Aktionsprogramm* „einen Wegweiser für die nahe greifbare Zukunft“ dar²⁷¹). Die Gewerkschaften fordern darin kürzere Arbeitszeit, höhere Löhne und Gehälter, bessere Vermögensbildung, längeren Urlaub und Urlaubsgeld, gesicherte Arbeitsplätze, Arbeit ohne Gefahr, größere soziale Sicherheit, mehr Mitbestimmung, gleiche Bildungschancen und bessere Berufsausbildung.

Die allgemeine Forderung nach „mehr Mitbestimmung“ wird konkretisiert in dem Verlangen, „die Mitbestimmung der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, im Betrieb, im Unternehmen und in der gesamten Wirtschaft“ zu verwirklichen²⁷²). Der Vorsitzende der Kommission für das Aktionsprogramm, O. Brenner betont, daß sich der Grundsatz der vollen gesellschaftlichen Anerkennung „wie ein roter Faden durch das gesamte Aktionsprogramm“ ziehe und fährt fort: „(. . .) die Forderung nach mehr Mitbestimmung (ist) von größter Bedeutung. Es gibt keinen Grund, daß die volle Mitbestimmung nur auf die Montanindustrie beschränkt bleibt.“ Das Verlangen nach Demokratisierung der Wirtschaft werde auch deshalb von den Gewerkschaften erhoben, „um zu verhindern, daß wirtschaftliche Macht wieder in politische Macht umgemünzt werden kann. Das Betriebsverfassungsgesetz gewährt keine richtige Mitbestimmung und wirkliche Verantwortung, sondern nur ein unzureichendes Mitspracherecht“²⁷³).“

Obwohl es sich bei allen Ansprüchen des Aktionsprogrammes um gleichwertige Forderungen handeln soll, liegt für die Arbeitgeber in dem Verlangen nach erweiterter Mitbestimmung „der wichtigste Schwerpunkt des Aktionsprogrammes“²⁷⁴).

Der Plan des DGB, über die Reform des Aktienrechts eine Realisierung seiner Mitbestimmungsforderungen zu versuchen, scheidet. Am 25. Mai 1965 verabschiedet der Deutsche Bundestag ein neues Aktiengesetz, ohne das Mitbestimmungsrecht zu ändern. Auch die gewerkschaftlich organisierten Abgeordneten stimmen dem Gesetz zu, weil „die Führungsgremien der beiden großen Parteien (. . .) den Gewerkschaften zugesagt haben, alsbald nach der Bundestagswahl — unabhängig von deren Ausgang — das ‘große Mitbestimmungsgespräch‘ zu führen²⁷⁵⁾ 276). Der DGB „erwartet nunmehr, daß sich der neue Bundestag umgehend mit den Fragen einer umfassenden Unternehmensverfassungsreform beschäftigen und dabei insbesondere die Mitbestimmung in einem befriedigenden Sinne regeln wird²⁷⁷⁾“.

Die Furcht der Unternehmer, der Anspruchskatalog des gewerkschaftlichen Grundsatz- und Aktionsprogrammes könne, sei es auch nur teilweise, verwirklicht werden, führt dazu, daß anläßlich der bevorstehenden Bundestagswahl 1965 auf ein verstärktes politisches Engagement gedrängt wird.

„Jede Bundestagswahl nach dem Kriege war für den Unternehmer ein Anlaß, seine politisch-gesellschaftliche Stellung zu überprüfen, jedesmal galt es, die politische Grundlage der sozialen Marktwirtschaft zu verteidigen und die Parteien zu stärken, die für die Unternehmerfreiheit eintreten.“ Das sei deshalb erforderlich, „weil der Unternehmer eine politische Minorität in der Massendemokratie ist²⁷⁸⁾.“ „Der Unternehmer muß sich — über die Parteiprogramme hinaus — klar machen, was mit einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nicht vereinbar ist, vom Kollektivismus bis zum Gefälligkeitsstaat, von der Wirtschaftsdemokratie bis zum Anhäufen wirtschaftlicher Macht bei der öffentlichen Hand, von der Sozialisierung der Bildung bis zu einer Sozialpolitik, die eigene Initiative, Vorsorge und Arbeitsfreude tötet und dafür Bürokratie aufstockt. Gegen diese Entwicklung muß er ankämpfen. In diesem Sinne muß er sich auch für den Wahlkampf rüsten und alles tun, daß die politische Grundlage für die weitere Verfestigung der Marktwirtschaft und der Unternehmerfreiheit erhalten bleibt. Wenn er als Gruppe nicht solidarisch handelt, wenn er vergißt, daß die Politik sein Schicksal ist, setzt sein politisch-gesellschaftlicher Niedergang ein, vor dem ihm auch fachliche Tüchtigkeit nicht beharrt²⁷⁹⁾.“

Die von Unternehmer und Arbeitgeber als krisenhaft, da ihren sozialen Status bedrohend, interpretierte sozio-politische Situation, veranlaßt sie anläßlich der Bundestagswahl, ihren allgemeinen und politischen Führungsanspruch, verborgen unter dem Deckmantel Hüter der „freiheitlichen Ordnung“ zu sein, verstärkt geltend zu machen.

b) Mitbestimmungsoffensive des DGB

Wie bereits vor der Bundestagswahl 1965 angekündigt, wird der DGB dem neugewählten Bundestag seine Forderungen nach voller Mitbestimmung in den Großunternehmen aller Wirtschaftsbereiche vorlegen²⁸⁰⁾. Diesen Beschluß faßt der Bundesvorstand des DGB am 5. Oktober 1965 in Mainz. Zur Vorbereitung der „Aktion Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung“ bildet er eine Kommission „Aktion Mitbestimmung“. Damit ist auf gewerkschaftlicher Seite das Pendant zum „Arbeitskreis Mitbestimmung“ bei der BDA kreiert worden.

Am Tage darauf, dem 6. Oktober 1965 präsentiert auf der Kundgebung der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik in Dortmund der Vorsitzende des DGB, Rosenberg und der Vorsitzende der IG-Chemie, Gefeller dem Parlament und der Öffentlichkeit die Forderung der Gewerkschaft nach „voller Mitbestimmung“.

Der Zeitpunkt der Veranstaltung beweist taktische Klugheit, denn die an die Legislative gerichteten Appelle, das vor der Wahl gegebene Versprechen einzulösen, werden die neue Regierung zwingen, in ihrer Regierungserklärung zu den gewerkschaftlichen Forderungen Stellung zu nehmen .

Den gewerkschaftlicherseits einzuschlagenden Weg verdeutlicht Gefeller, wenn er davon spricht, daß „die Mitbestimmung nicht ‘erpartnert’ oder erstreikt, sondern nur durch den Gesetzgeber verwirklicht werden könne“²⁸¹). Zur Begründung des Mitbestimmungsverlangens führt der DGB-Vorsitzende an,

„daß die Praxis (. . .) die Bewährung der Mitbestimmung bereits erwiesen (habe). Der deutsche Wiederaufbau der entscheidenden Industrien an Rhein und Ruhr habe sich im Zeichen der Mitbestimmung vollzogen. Nirgendwo in der Welt sei eine wirtschaftliche Leistung solchen Ausmaßes so imponierend und friedlich verlaufen wie dort, wo die volle Mitbestimmung der Arbeitnehmer wirksam ist. Es gäbe kein Industrieland der freien Welt, in dem von den Arbeitnehmern mehr geleistet, weniger gestreikt und mehr Verantwortung bewiesen wurde als hier und gerade da, wo die Mitbestimmung wirksam ist. Wenn es bisher durch den Zufall der politischen Verhältnisse nur in der Montanindustrie zur vollen Mitbestimmung kam, so gäbe es keinen Grund, ihre Ausdehnung auf die Großunternehmen wie der chemischen Industrie noch länger zu verweigern²⁸²).“

Mitbestimmung als gesellschaftliche „Friedens“formel bzw. — kritisch gesprochen — Mitbestimmung als gesellschaftliche Disziplinierungsformel; mit diesem Argument versucht der DGB-Vorsitzende dem Parlament die Mitbestimmung schmackhaft zu machen. Dieses Mitbestimmungsverständnis wird noch in der Zukunft Folgen haben.

Mit dieser Kundgebung betrachten auch die Arbeitgeberverbände die Mitbestimmungskampagne des DGB für eröffnet. Indiz dafür ist die berühmt gewordene Feststellung aus dem „Industriekurier“ vom 7. Oktober 1965: „Die Demokratisierung der Wirtschaft ist so unsinnig wie eine Demokratisierung der Schulen, der Kasernen oder der Zuchthäuser.“ Da für die BDA die Mitbestimmungspläne „die größte Gefahr für die Existenz unserer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung“²⁸³) darstellen, ist ihre Reaktion dementsprechend. Hinter der Forderung der IG-Chemie, die Mitbestimmung in jenen Unternehmen zu realisieren, die zwei der folgenden Kriterien genügen: 3 000 Beschäftigte und 75 Millionen DM Bilanzsumme oder 150 Millionen DM Jahresumsatz²⁸⁴), vermutet die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände „umfassende Pläne der Gewerkschaften zur Einbeziehung aller Betriebe in erweiterte Mitbestimmungsregelungen“²⁸⁵). Als Ziel wird unterstellt,

„die Gesamtwirtschaft in dieses Mitbestimmungskonzept des DGB einzubauen. Nur aus taktischen Gründen nenne man auf gewerkschaftlicher Seite gegenwärtig einen begrenzten Bereich von einigen hundert Unternehmen. In Wirklichkeit gehe es um die Schaffung einer riesigen Anzahl von Mitbestimmungspositionen für Gewerkschaftsfunktionäre, die auf dem Umweg über die paritätische Besetzung von Aufsichtsräten und Arbeitnehmerbänken in den Hauptversammlungen in die Lenkungsorgane der Betriebe einrücken sollen²⁸⁶).“

Der DGB weist diese „demagogischen Verdrehungen und böswilligen Unterstellungen“ zurück und beschwört, „daß es keinen Stufenplan für die Ausdehnung der qualifizierten Mitbestimmung gibt ²⁸⁷⁾.“

Einen Monat nach der Dortmunder Mitbestimmungskundgebung, am 10. November 1965 bezieht Bundeskanzler Erhard in seiner Regierungserklärung zum gewerkschaftlichen Verlangen Stellung. Er erklärt: „Aus grundsätzlichen rechtlichen, volkswirtschaftlichen und politischen Erwägungen kann sich die Bundesregierung zu einer Ausdehnung der Mitbestimmung über den Montanbereich hinaus nicht verstehen. Andererseits wendet sie sich aber gegen Bestrebungen, die dem bewußten und erkennbaren Zweck einer Aushöhlung der gegenwärtigen qualifizierten Mitbestimmung dienen ²⁸⁸⁾.“ Die Lösungsvorstellungen der CDU/CSU bringt R. Barzel in der Parlamentsdebatte auf den Nenner: „Erweiterung der Mitbestimmung aus Gesetz oder Erweiterung von Mitbestimmung aus Miteigentum. Wir geben dem letzteren den Vorrang ²⁸⁹⁾.“ Der Fraktionsvorsitzende der FDP bekräftigt als Koalitionspartner die Regierungserklärung: „Aus unserem Bekenntnis zur Marktwirtschaft heraus und aus Ablehnung von Machtkonzentration, gleich viel wo sie entstehen, lehnen wir einen weiteren Ausbau der gewerkschaftlichen Mitbestimmung ab. Wir begrüßen es, daß der Bundeskanzler sich für die Bundesregierung so eindeutig gegenüber solchen Bestrebungen distanziert hat. Die Ausdehnung der gewerkschaftlichen Mitbestimmung ist in Wahrheit nichts anderes als eine neue Form der Sozialisierung ²⁹⁰⁾.“

Die schroffe Weigerung der Bundesregierung über eine Ausweitung der Mitbestimmung zu diskutieren, wird als Konsequenz des von Erhard auch in seiner Regierungserklärung wiederholten Konzeptes der „Formierten Gesellschaft“ erst ganz verständlich. Heißt es doch dort: „(. . .) die deutsche Gesellschaft (hat) den Charakter einer Klassengesellschaft verloren. An ihre Stelle ist eine Leistungsgemeinschaft getreten. Trotzdem dürfen wir nicht verkennen, daß diese von innen bedroht ist, nämlich durch allzu viele Versuche, partiellen Interessen ein Übergewicht zu verschaffen ²⁹¹⁾.“

Mit der Regierungserklärung sind alle Hoffnungen oder Befürchtungen, die sich an der Mitbestimmungsforderung entzündet haben, gegenstandslos geworden. Damit ist auch der Optimismus der Gewerkschaften, allein in der Zunahme der gewerkschaftlich organisierten Abgeordneten eine „Chance“ zu erblicken, „in diesem 5. Bundestag dringende gewerkschaftliche Anliegen zu verwirklichen“, zerstört ²⁹²⁾. Die Faszination vor der steigenden Anzahl „eigener“ Abgeordneter erzeugt bei den Gewerkschaften einen illusionären Optimismus, der sie daran hindert, die tatsächlichen parlamentarischen und die dahinter stehenden gesellschaftlichen Machtverhältnisse zu durchleuchten. Ebenso erweist sich der Pessimismus der Unternehmen bzw. Arbeitgeber, ihre zahlenmäßig mindere politisch-parlamentarische Repräsentanz als Indiz für geringe politische Einflußchancen zu werten, als unbegründet und purer Zweckpessimismus ²⁹³⁾. Der „Zahlenfetischismus“, d.h. die Betonung der Tatsache, daß „der Unternehmer auch in den Parteien wie in der Gesellschaft in eine Minderposition“ ²⁹⁴⁾ ist, verschleiert seine sozio-ökonomische Machtposition und die daraus resultierenden sozio-politischen Einflußmöglichkeiten.

Der DGB begrüßt zwar in seiner Stellungnahme zur Regierungserklärung, „daß sich der Bundeskanzler eindeutig gegen alle Bestrebungen zur Aushöhlung der bestehenden qualifizierten Mitbestimmung in der Montanindustrie gewandt hat. Es könne deshalb einer Ausdehnung der Mitbestimmung keine grundsätzlichen Bedenken gegenübergestellt werden. Der DGB sieht vielmehr in der Erklärung des Bundes-

kanzlers eine Bestätigung der positiven Erfahrungen, die seit mehr als 1 1/2 Jahrzehnten mit dieser Form der Mitbestimmung gemacht worden sind. Um so unverständlicher ist die Haltung der Bundesregierung zu einer Ausdehnung der Mitbestimmung. Auf jeden Fall erwartet der DGB, daß die Bundesregierung bereit ist, in eine sachliche Erörterung der Vorschläge zur Ausdehnung der qualifizierten Mitbestimmung auf große Kapitalgesellschaften anderer Wirtschaftszweige einzutreten ²⁹⁵).

„Unverständlich“ ist die Haltung der Bundesregierung nur so lange, wie ihre Ablehnung, die erweiterte Mitbestimmung zu realisieren, nicht vor dem Hintergrund jenes Konzeptes der „Formierten Gesellschaft“ gesehen wird.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die sich in ihrer Abwehr des Mitbestimmungsverlangens unterstützt sieht, begrüßt

„das klare Bekenntnis zum Betriebsverfassungsgesetz, das als ‘eine in der ganzen Welt als vorbildlich anerkannte Form der Mitberatung und Mitwirkung der Arbeitnehmer am Schicksal des Unternehmens‘ (Regierungserklärung) angesehen wird (. . .) ebenso wie die (. . .) unmißverständliche Ablehnung, die Mitbestimmung über den Montanbereich hinaus auszudehnen. Die Bundesvereinigung hofft, daß „diese doppelte Klarstellung im politischen Raume die Voraussetzungen für die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf der Grundlage einer modernen Betriebsverfassung weiter verbessern wird ²⁹⁶).

Der Negativbescheid der Regierung hat eher fördernd denn hemmend auf die Mitbestimmungsaktivitäten gewirkt. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit, insbesondere auf Kongressen und Gewerkschaftstagen, unterstreichen die Gewerkschaften ihr Verlangen. Das sich verstärkende Engagement des DGB findet auch seinen Niederschlag auf dem 7. Ordentlichen Bundeskongreß, der im Mai 1966 in Berlin stattfindet. Bereits das Motto des Maiaufrufs „Dabei sein — mitbestimmen — Erfolg haben“ antizipiert das — neben den geplanten Notstandsgesetzen — zentrale Thema des Kongresses.

In der Aussprache über die Mitbestimmung wird „die Solidarität aller im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften“ beschworen, weil „in keiner Frage (. . .) uns von der Koalition zwischen Arbeitgebern und Regierung soviel Widerstand entgegengesetzt“ ²⁹⁷ wird. In Anbetracht dieser allseitig ablehnenden Haltung, ausgenommen positiver Stellungnahmen der CDU-Sozialausschüsse und der beiden Kirchen, wird erwogen, „eventuell das Wagnis ein(zu)gehen, eine kämpferische Auseinandersetzung in dieser Frage zu starten“, denn „diese Forderung muß in dieser Legislaturperiode zum Durchbruch kommen. (. . .) Dafür sollten wir uns stark machen ²⁹⁸.“ Solchen aggressiven Tönen nimmt der DGB-Vorsitzende in seiner Ansprache „Gewerkschaften im sozialen Rechtsstaat“ die Schärfe. Zwar konstatiert Rosenberg, daß „dieses Thema nicht von der Tagesordnung abgesetzt (und) immer wieder als aktuelle Aufgabe unserer Gesellschaft zur Diskussion stehen“ wird, aber „ebensowenig, wie wir es erstreiken wollen — ebensowenig werden es andere niederstimmen können ²⁹⁹.“ Damit ist der Weg, den der Gewerkschaftsbund einzuschlagen gedenkt, vorgezeichnet; er entspricht ihrer im allgemeinen streikvermeidenden Politik.

Besänftigend auf die Aktivierung solcher auf offene gesellschaftliche Konfrontation angelegten Kräfte wirkt auch die dem Kongreß von der Kommission ‘Aktion Mitbestimmung’ präsentierte Schrift, mit der diese einen „ersten umfassenden Zwischenbericht über den Stand ihrer Überlegungen vor(legt) ³⁰⁰.“ In diesem Bericht deutet sich eine Entschärfung des gewerkschaftlichen Mitbestimmungspostulates an. Der Arbeitskreis

schlägt vor, die Größenmerkmale für die zu erfassenden Gesellschaften heraufzusetzen mit der Folge, daß sich der Kreis der von den gewerkschaftlichen Forderungen betroffenen Unternehmen verkleinert. Danach soll die Mitbestimmung Großunternehmen treffen, die zwei der bereits bekannten Merkmale erfüllen: 2 000 Beschäftigte, 75 Millionen DM Bilanzsumme, 150 Millionen DM Umsatz.

Die von den Delegierten angenommene Resolution zur Mitbestimmung umfaßt deren ganzen Bereich.

„Die gewerkschaftliche Forderung nach einer gleichberechtigten Beteiligung der Arbeitnehmer an den Entscheidungen in allen Bereichen des Gesellschaftslebens wird getragen von der Überzeugung, daß eine wahrhaft demokratische Ordnung überhaupt erst möglich ist, wenn die arbeitenden Menschen nicht nur als Staatsbürger über Parlament und Regierung und Verwaltung mitbestimmen, sondern darüber hinaus unmittelbar in der Wirtschaft einen mitbestimmenden Einfluß haben. Dieser Einfluß soll sich am Arbeitsplatz selbst, im Betrieb, im Unternehmen, im Industriezweig, im nationalen Rahmen und in den europäischen Institutionen auswirken³⁰¹).“

In der Entschließung wird die Forderung des Grundsatzprogrammes, die qualifizierte Mitbestimmung für „alle Großunternehmen — unabhängig von ihrer Rechtsform“³⁰²) — anzustreben, eingeschränkt „auf die großen Kapitalgesellschaften“³⁰⁴). Für die in anderer Rechtsform geführten Großunternehmen wird dem Gesetzgeber empfohlen, „in Zusammenhang mit der Reform des Unternehmensverfassungsrechts die Voraussetzungen zur Einführung der qualifizierten Mitbestimmung zu schaffen“³⁰⁵). Mit diesen beiden Einschränkungen will der DGB möglicherweise die Chance der politischen Durchsetzbarkeit erhöhen. Trotzdem hat sich die in der Maierklärung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ausgesprochene Hoffnung, auf dem Bundeskongreß möchten „die Kräfte in den Gewerkschaften weiter an Boden gewinnen, die ‘ja’ zur marktwirtschaftlichen Ordnung und zur unternehmerischen Freiheit sagen“³⁰⁶), in diesem Sinne nicht erfüllt; denn auch die zurückgeschraubte Mitbestimmungsforderung stellt keine Befriedigung unternehmerischer Wünsche dar.

c) Die Augurenrolle der empirischen Sozialforschung

Im Spätsommer 1965, kurz vor Ausbruch der Mitbestimmungsoffensive des DGB, beauftragte die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände die EMNID-Institute, eine empirische Untersuchung über die „Wirksamkeit der erweiterten Mitbestimmung auf die Arbeitnehmer“ durchzuführen³⁰⁷). Die Problemstellung der Erhebung wird in dem die Ergebnisse zusammenfassenden Bericht umschrieben: „Es ging um die Frage, ob durch die qualifizierte Mitbestimmung (...) die effektive Lage der Arbeitnehmer, ihre Stellung im Betrieb, ihr Bewußtsein dem Betrieb und dem Unternehmer gegenüber verändert und verbessert worden ist. Die Frage lautet, ob durch die paritätische Mitbestimmung die Integration des Arbeitnehmers in das Unternehmen gefördert oder nicht berührt wurde. Zugleich war die Wirkung der paritätischen Mitbestimmung auf die gesellschaftliche Integration der Arbeitnehmer zu untersuchen³⁰⁸).“

Die Arbeitgeberorganisation äußerte sich in ihrem Jahresbericht sehr direkt zum Zweck ihres Auftrages. Mit der empirischen Erhebung soll „die Richtigkeit der gewerkschaftlichen Behauptung nachgeprüft werden, daß nur die Mitbestimmung in den Unterneh-

mensorganen dazu führe, den Arbeitnehmer vom Untertanen zum Wirtschaftsbürger zu machen und ihn seine Unselbständigkeit möglichst wenig drückend erscheinen zu lassen“³⁰⁹).

Ein Jahr später, im Juli 1966 liegt das Ergebnis der Erhebung vor. Auf einer Pressekonferenz wird es der Öffentlichkeit präsentiert, und zwar mit Worten, die schon deutlich die politische Funktion, die diese Untersuchung im Rahmen der Strategie der Arbeitgeber einnehmen wird, verraten.

„Bewährung der Montanmitbestimmung! Diese Behauptung steht immer wieder im Raum, wenn die Gewerkschaften die Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung auf die übrige Wirtschaft fordern. (. . .) Wir haben das EMNID-Institut für Sozialforschung gebeten, der Richtigkeit dieser Behauptung nachzugehen. Die Ergebnisse liegen vor ihnen (. . .). Ich meine die Ergebnisse sind eindeutig. Sie sprechen eine klare Sprache und zerstören die Legende von der Bewährung der Montanmitbestimmung (. . .). Ich meine, es ist gut, daß einmal diese Fakten zutage gefördert sind, daß einmal die Arbeitnehmer selbst danach gefragt worden sind, welche Wirkung, die mehr als eineinhalb Jahrzehnte andauernde Montanmitbestimmung im Alltag gehabt hat. Die Zerstörung der Legende von der integrierenden Wirkung der Mitbestimmung gewerkschaftlicher Vertreter in den Organen der Unternehmungen verweist die gewerkschaftlichen Forderungen in den Bereich, in den sie allein gehören: in den Bereich der machtpolitischen Forderungen (. . .). Die Untersuchung machte weiterhin das Prestige deutlich, daß der Betriebsrat im Bewußtsein aller Befragten besitzt, und die Wichtigkeit, die seiner positiven Tätigkeit beigemessen wird. Für uns Unternehmer wird auch diese Untersuchung erneuter Anlaß sein, uns mit allen Kräften (. . .) für eine konstruktive Ausschöpfung aller Möglichkeiten einzusetzen, die für die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat gegeben sind“³¹⁰.“

Diese Worte des BDA-Vizepräsidenten Schleyer dokumentieren, daß die Untersuchungsergebnisse geradewegs den Lösungsvorstellungen der Arbeitgeber in diesem gesellschaftspolitischen Konflikt entsprechen. Das sich das Mitbestimmungsverlangen unter Berufung auf die Autorität der Wissenschaft sehr viel leichter diskreditieren läßt, dürfte bei der weit verbreiteten naiven Wissenschaftsgläubigkeit verständlich sein.

Die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse und ihre Interpretation durch die Arbeitgeber bleibt nicht ohne Echo. Von zwei Reaktionen ist hier zu berichten. Die Kritik der Gewerkschaften und die wissenschaftliche Durchleuchtung vor allem der Untersuchungsergebnisse, die zur Begründung der politischen Schlußfolgerung herangezogen werden. Fordert diese Erhebung, da sie sich so nahtlos in die Antimitbestimmungsstrategie der Arbeitgeber einpaßt, doch eine Soziologie, die sich in der Anwendung ihrer Methoden und in den theoretischen Konsequenzen als wertfrei begreift, dazu heraus, über die soziale Rolle der empirischen Sozialforschung im politischen Kräftefeld der Demokratie zu reflektieren.

Die Stellungnahme der Gewerkschaften konzentriert sich auf zwei Probleme. Einmal entzündet sich ihre Kritik an der methodischen Vorgehensweise, die, da sie auch extensiv von der Wissenschaft entfaltet wird, hier unberücksichtigt bleibt. Zum anderen wird versucht, den strategischen Stellenwert dieser Erhebung im Rahmen der Antimitbestimmungskampagne der Arbeitgeberorganisation auszumachen. Dieser Aspekt sei hier zunächst von Interesse.

Die Gewerkschaften sehen diesen „Legendenkiller“ deshalb für wichtig an, weil „die bisherigen Pressepolemiken, das Aufwärmen alter Ladenhüter und phantasievoller Be-

hauptungen zu den gewerkschaftlichen Mitbestimmungsforderungen (. . .) offenbar die öffentliche Meinung nicht in dem Sinn und Ausmaß beeindruckt haben, wie es sich die Mitbestimmungsgegner erhofft haben³¹¹⁾." Mit dem empirischen Vorstoß „gibt man sich wissenschaftlich. Vermutlich in der Erwartung, daß das, was wissenschaftlich aufbereitet über die Mitbestimmung zutage gefördert wird, von der Öffentlichkeit als unangreifbar, wahr und sachlich akzeptiert werden müsse“³¹²⁾.

Die politische Funktion der EMNID-Befragung bestehe darin, nunmehr mit 'wissenschaftlichem Anstrich' die Aktion der Gewerkschaften um die Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung (zu) torpedieren“³¹³⁾. Diese Interpretation sei deshalb möglich, weil die Erhebung „einer wissenschaftlichen Prüfung nicht standhält“³¹⁴⁾. Die BDA wolle den Nachweis liefern, „daß sich die Montanmitbestimmung nicht bewährt habe. Genauer gesagt: Die Meinungsforscher sollten das vorgegebene negative Ergebnis sozial-empirisch untermauern. (. . .) Wenn man entsprechende Fragen stellt und die Antworten dementsprechend interpretiert werden, dann erhält eine solche Untersuchung den vom Auftraggeber gewünschten 'Drall'. Ob man das dann noch als wissenschaftlich bezeichnen kann, ist aber eine andere Frage“³¹⁵⁾. Steckt hinter solchen Äußerungen des DGB billige Polemik oder enthalten sie vielmehr einen Kern von Berechtigung? Aufklärung darüber gibt die Kritik, die von wissenschaftlicher Seite an dieser Untersuchung geübt worden ist.

In der Soziologie besteht ein Problembewußtsein hinsichtlich der gesellschaftlichen Rolle der empirischen Sozialforschung. „Da die Befunde einer Erhebung mehr oder weniger von der Konstruktion der Umfrage abhängen, liegt die Gefahr nahe, daß die Forschungsinstitute bewußt oder unbewußt jene Resultate produzieren, die ihre Auftraggeber zu erhalten wünschen“³¹⁶⁾.“ Damit ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, „daß Umfrageergebnisse vornehmlich zum Zweck der Manipulation verwendet werden und daß sich somit das demokratische Potential empirischer Forschung in sein Gegenteil verkehrt“³¹⁷⁾, nämlich „zum bloßen Instrument der Herrschenden“ wird, „den status quo zu befestigen oder noch zugunsten dieser Herrschenden zu verändern“³¹⁸⁾.“ Dieser gegenüber der EMNID-Untersuchung geäußerte Verdacht führt dazu, daß sich alsbald nach der Veröffentlichung die EMNID-Institute im Kreuzfeuer der Kritik sehen und sich gegen den Vorwurf wehren müssen, die Geschäfte der Arbeitgeber zu besorgen. In einer Hausinformation heißt es dazu:

„Wir stellen uns gern der Diskussion über diese Untersuchung, auch wenn sie u.U. hart geführt werden muß. Nur müssen bestimmte Voraussetzungen noch einmal klargestellt werden, bevor diskutiert wird. Die EMNID-Institute haben für die methodische Anlage, für die Systematik und die im Bericht selbst gegebene Interpretation geradzustehen. Die Verwendung der Ergebnisse und zusammenfassenden Schlußfolgerungen im Rahmen der machtpolitischen Auseinandersetzungen der großen Verbände in der Sprache der Politik (die zerstörte Legende) betrifft nicht mehr unseren Verantwortungsbereich. Wir sind also nur bereit, über das zu diskutieren, was in unserem Bericht steht, und nicht über das, was uns in der öffentlichen Auseinandersetzung der Verbände und der Massenkommunikationsmittel angelastet wird, obwohl es gar nicht in unserem Bericht steht. Es stellt unserer Meinung nach eine leichtfertige und sinnlose Gefährdung eines wichtigen Informationsinstruments im Öffentlichkeitsbereich dar, wenn man in dem Augenblick, in dem das Instrument eine für jemanden unangenehme Realität aufdeckt, sofort das Instrument verdächtigt“³¹⁹⁾.“

Die wissenschaftliche Kritik, der es um die Aufdeckung der ideologischen Funktion dieser Umfrage geht, hält „sich denn streng an die Regel“ und beschränkt „sich ausschließlich auf den Inhalt des von den EMNID-Instituten vorgelegten Berichtes³²⁰⁾.“ Die ausführliche Kritik soll hier nicht wiederholt werden. Nur zwei Probleme, mit denen sich die Kritiker u.a. beschäftigen, werden herausgegriffen. Um ihre These, die Untersuchung könne keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erheben und falle deshalb dem Ideologieverdacht anheim, zu erhärten, richten sie ihr Augenmerk auf den „Zentralbegriff der Integration“ und auf die „systematische Aufwertung des Betriebsrates“. Ihre Kritik beginnt mit einigen Bemerkungen zur Methode der Untersuchung.

Um die Frage beantworten zu können, „ob die paritätische Mitbestimmung die soziale und gesellschaftliche Situation des einzelnen Arbeitnehmers verbessert, ob er sich dadurch dem Unternehmen stärker verbunden fühlt, ob er dabei das Bewußtsein hat, er habe an den wirtschaftlichen Entscheidungen des Unternehmens teil“³²¹⁾, wurden zwei Befragungsgruppen gebildet: einmal aus dem Sektor, der unter den Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes fällt, zum anderen aus demjenigen, der sowohl dem Betriebsverfassungsgesetz als auch dem Montanmitbestimmungsgesetz unterliegt. Bezüglich der Vergleichsgruppen kritisierte bereits der Gewerkschaftsbund, „daß die Erhebung ‘Äpfel und Birnen vergleicht‘ und zwei nicht vergleichbare Tabestände in Beziehung setzt, nämlich die Stimmungen der Arbeitnehmer in krisenanfälligen und florierenden Wirtschaftszweigen³²²⁾.“ Die unterschiedliche ökonomische Situation in den beiden Vergleichsgruppen ist den EMNID-Instituten durchaus bewußt: „(. . .) der Bergbau ist zur Zeit strukturellen Krisen unterworfen; die Einschätzung der Lage in der eisenschaffenden Industrie kann beeinträchtigt sein durch das Bewußtsein einer wenig günstigen Absatzlage“³²³⁾. Aus dieser Einsicht wird jedoch keine Konsequenz gezogen. Es bleibt beim Vergleich von im Grunde Unvergleichbarem.

Die Kritiker der EMNID-Untersuchung konzentrieren sich auf den Begriff der Integration, der eine zentrale Rolle bei der Erhebung spielt. In den eingangs zitierten Sätzen über die Problemstellung der Umfrage wird die Hypothese transparent, die dem Untersuchungsansatz zu Grunde liegt: je umfassender die Mitbestimmung desto stärker ist die Integrationswirkung. Die inhaltliche Klärung des Begriffes ist von Bedeutung. Der Untersuchungsbericht stellt dazu fest, daß der Begriff Integration „schillernd“ sei. Er „wird von den Gewerkschaften anders gedeutet als von den Arbeitgeberverbänden und findet auch in der soziologischen Diskussion keine einheitliche Bestimmung³²⁴⁾.“ Die EMNID-Institute folgen der Definition von Braun, „der unter ‘Integriertheit‘ die grundsätzliche Übereinstimmung mit dem sozialen System des Betriebes versteht³²⁵⁾.“ Als Indizes, die die Integriertheit messen sollen, werden genannt: „Die Dauer der Werkzeugzugehörigkeit, Anzahl der verfahrenen Stunden, Index der Fluktuation, der Lohnzufriedenheit, Beurteilung der Arbeit, der Informationen im Betrieb, der Mitbestimmungspraxis und der Arbeitsplatzsicherheit³²⁶⁾.“

Dieser Begriff von Integration bezieht sich explizit auf statische Dimensionen sozialer Systeme und ist inhaltlich dem von den Gewerkschaften in der Mitbestimmungsdiskussion benutzten Begriff entgegengesetzt, der dynamischen Dimensionen sozialer Systeme Rechnung trägt. Integration meint hier nicht Übereinstimmung mit dem derzeitigen sozio-politischen System, sondern von Integration kann im gewerkschaftlichen Verständnis erst gesprochen werden, wenn die angestrebten Gesellschaftsreformen verwirklicht sind. Folglich bemängeln die Kritiker der Untersuchung, daß eine eingehende Begründung für die Wahl des als statisch charakterisierten Integrationsbegriffes fehlt. Sie ver-

muten denn auch darin nicht bloße Nachlässigkeit, sondern durchaus Absicht, die sich aus der politischen Funktion der Untersuchung erklären läßt: „Immerhin ist ein in der politischen Auseinandersetzung geläufiges Verfahren, bestimmte Hypothesen durch einen bloßen Austausch zentraler Begriffe empirisch 'zu widerlegen' ³²⁷.“

Die Priorität des Integrationsbegriffes im Rahmen der Erhebung wird beim Vergleich zwischen den Bemerkungen der EMNID-Institute zur schlechten Wirtschaftslage und der instrumentellen Verwendung dieses Begriffes deutlich. Da die Einflüsse der wirtschaftlichen Krise auf die Einstellungen der Arbeitnehmer unberücksichtigt bleiben, wird, um den Untersuchungsansatz beibehalten zu können, behauptet, Aufgabe der Mitbestimmung sei es, in Zeiten der Depression Arbeitnehmer an den Betrieb zu binden. Die Folge davon ist eine Fehlinterpretation der gewerkschaftlichen Mitbestimmungsargumente. Damit wird den Gewerkschaften unterstellt, „die Mitbestimmung habe ihrer Konzeption nach die manifeste Funktion, ein Zufriedenheitsgefühl der Arbeitnehmer zu produzieren, das deren Arbeitsleistung und allgemeine Einstellung zum Unternehmen positiv beeinflussen soll oder anders: die Aufgabe der Mitbestimmungsorgane besteht darin, die von den Arbeitnehmern perzipierte Wirtschaftskrise nicht auf ihre Einstellung zum Unternehmen wirksam werden zu lassen, auch wenn Lohninbußen, Kurzarbeit, Abbau sozialer Leistungen und Arbeitsplatzverlust im eigenen Unternehmen drohen. Ebenso wird behauptet, eine Funktion der Mitbestimmung sei die 'Integration' der Arbeitnehmer in die Gesellschaft, d.h. negative einzelwirtschaftliche Erfahrungen der Arbeitnehmer sollen sich positiv auf ihr Gesellschaftsbild übertragen ³²⁸.“ Demgegenüber ist einzuwenden, daß es durchaus Tendenzen im DGB gibt, die die Ausweitung der Mitbestimmung mit eben diesem Integrationsverständnis fordern. Dafür ist die im letzten Abschnitt zitierte Rede des DGB-Vorsitzenden Rosenberg auf der Mitbestimmungskundgebung in Dortmund ein Beispiel.

Des weiteren wird die „systematische Aufwertung des Betriebsrates“ kritisiert, was gleichbedeutend mit der Abwertung der übrigen Mitbestimmungsorgane im Montanbereich ist ³²⁹). Die „systematische Überhöhung dieser Institution“ wird erreicht über „Werturteile, Scheinkorrelationen und unlogische Schlußfolgerungen“ ³³⁰). In diesem Zusammenhang richtet sich die Hauptkritik darauf, daß gegen fundamentale Grundsätze wissenschaftlicher Analysen verstoßen wird, und zwar in dem Versuch, „aus Meinungen über Gegenstände objektive Bewertungen dieser Gegenstände abzuleiten, und zwar aus Meinungen von Personen, die über den betreffenden Gegenstand unzureichend informiert sind ³³¹.“

Die politische Abwehr des Mitbestimmungsverlangens auf jener eingangs erwähnten Pressekonferenz wird zuvor von den EMNID-Instituten selbst besorgt, und zwar indem sie aus ihrer Untersuchung folgendes Fazit ziehen: „Versteht man mit Braun unter 'Integriertheit' der Arbeitnehmer in den Betrieben 'eine grundsätzliche Übereinstimmung mit dem sozialen System des Betriebes', so kommt der paritätischen Mitbestimmung eine Bedeutung als Faktor der Integration von Arbeitnehmern in den Betrieb nicht zu. Sie hat ihre 'Bewährungsprobe auf dem Prüfstand der Krise' (Briefs) nicht bestanden. Damit ist die Diskussion um eine Übertragung der qualifizierten Mitbestimmung auf die Großunternehmen der gesamten Wirtschaft in das politische und ideologische Feld zurückverwiesen, von wo aus sie in der Schrift Naphtalis über 'Wirtschaftsdemokratie' 1928 ihren Ausgang genommen hat. Dort geht es um die Umverteilung der Macht und um eine Änderung der Gesellschaftsordnung ³³².“

Diese Bemerkungen offenbaren ein Verständnis von Ideologie, das nur solche Bestrebungen unter diesen Begriff fassen will, die auf „Umverteilung der Macht“, auf eine „Änderung der Gesellschaftsordnung“ gerichtet sind. Die Folge davon ist, daß der Status-quo als außerhalb des ideologischen Feldes liegend begriffen wird. Darin manifestiert sich die Auffassung, die existierenden sozio-ökonomischen und sozio-politischen Machtverhältnisse seien „wertfrei und damit ‘sachlich’, richtig und beweisbar“³³³). Dieses Ideologieverständnis ist wissenschaftstheoretisch nicht haltbar, denn Träger von Ideologien zeichnen sich dadurch aus, daß sie an der Erhaltung bestehender Macht- und Herrschaftsverhältnisse interessiert sind. Damit ist der Status quo keineswegs ideologiefrei.

Die Kritiker der EMNID-Umfrage halten es in ihren Schlußfolgerungen mit Hans Albert „für eine wesentliche Aufgabe der Sozialwissenschaften, die ideologische Maskerade der am politischen Kampf beteiligten Interessengruppen zu beseitigen, vornehmlich da, wo man es nicht verschmäht hat, die Mittel der Wissenschaft selbst ideologisch zu mißbrauchen“³³⁴).“ Die Kritik endet mit der Feststellung, „daß man durch die Untersuchung selbst — und nicht erst durch ihre politische Verwendung an der ‘ideologischen Maskerade’ teilnimmt“³³⁵).

KAPITEL VI

Die Große Koalition CDU/CSU-SPD (1966 bis 1969, 5. Legislaturperiode)

VI, 1 Pro Keynes contra Marx

In der zweiten Phase des Streits um die Erweiterung der qualifizierten Mitbestimmung gelingt es der Großen Koalition, dank ihrer Orientierung an einer keynesianisch aufgeklärten Wirtschaftspolitik, die Rezession der Jahre 1966/67 zu überwinden und einen neuen Aufschwung einzuleiten, den 5. der Nachkriegszeit. Nach der an der Wirtschaftskrise zerbrochenen Kleinen Koalition bietet sich keine andere Möglichkeit, als die SPD in die Regierung aufzunehmen. Von diesem politischen „Sachzwang“ einmal abgesehen, ist die Beteiligung der SPD auch deshalb zwingend, weil sie bereits in ihrem Godesberger Programm von 1959 wirtschafts- und konjunkturpolitische Leitsätze rezipiert hat, die den Forderungen nach Vollbeschäftigung und Wirtschaftswachstum angemessen sind. So ist die verhältnismäßig schnelle Beendigung dieser „ersten scharfen Rezession, die die Wirtschaft der Bundesrepublik seit ihrem Bestehen erlebt hat“³³⁸), nur möglich gewesen durch die vorausgegangene Beendigung der Krise der Wirtschaftspolitik. Mit der Rezession ist die infolge der anhaltenden wirtschaftlichen Expansion genährte Legende von „der krisenfesten und einen steten Fortschritt gewährleistenden ‘sozialen Marktwirtschaft‘“³³⁷) zerstört. So heißt es im DGB-Maiaufruf 1967: „Viele wurden durch die nachlassende Konjunktur aus ihrem Wirtschaftswundertraum aufgeweckt. Es hat sich wieder bestätigt: es gibt keine wirtschaftlichen Wunder. Vollbeschäftigung und soziale Sicherheit kommen niemals aus der blinden Automatik des Marktes. Die Zukunft muß sinnvoll geplant werden“³³⁸).“

Während sich in den Abschwungphasen der vorangegangenen Wachstumszyklen lediglich das Expansionstempo abgeschwächt hat, liegt im ersten Halbjahr 1967 „das reale Bruttosozialprodukt, (. . .) um fast 2 % unter dem entsprechenden Vorjahresstand. Im ersten Halbjahr 1967 waren bei den Arbeitsämtern fast 300 000 mehr Arbeitslose gemeldet als im Jahr zuvor, die Zahl der Erwerbstätigen war sogar um 800 000 niedriger“³³⁹).“ Die Rezession fällt zusammen mit der Strukturkrise im Kohlebergbau und der beginnenden Strukturkrise in der Eisen- und Stahlindustrie³⁴⁰). Seit Ende 1966 reagieren die Löhne schnell und deutlich auf die gewandelte Arbeitsmarktlage. Das Tariflohniveau 1967 weist „den geringsten Anstieg seit 10 Jahren“ auf³⁴¹). Die dadurch herbeigeführte Abschwächung der Konsumgüternachfrage bringt den „Anstieg der Verbraucherpreise weitgehend zum Stillstand“³⁴²).“

In der Rezession wird das in den Jahren davor am wenigsten realisierte Ziel der Preisstabilität erreicht. Demgegenüber herrscht kein hoher Beschäftigungsgrad, kein außenwirtschaftliches Gleichgewicht und kein angemessenes Wirtschaftswachstum³⁴³).

Eingeleitet wird der wirtschaftliche Schrumpfungsprozeß durch den Rückgang der privaten und öffentlichen Investitionen und beschleunigt und verstärkt durch die zunehmend restriktive Geld- und Kreditpolitik ³⁴⁴). Da die öffentliche Hand die Auswirkungen der nachlassenden privaten Investitionstätigkeit auf die konjunkturelle Lage nicht kompensiert, fördert sie ihrerseits den Abschwung. Dieses prozyklische Verhalten offenbart das Dilemma, in dem die Finanzpolitik am Ende des Jahres 1966 steckt. „Auf der einen Seite mußte sie durch die Neuordnung der Haushalte den Versuch machen, die Vertrauenskrise in einer Weise zu überwinden, die mit den Vorstellungen der Öffentlichkeit von finanzpolitischer Solidität übereinstimmte, auf der anderen Seite waren konjunktur- anregende Maßnahmen erforderlich, die angesichts der bereits bestehenden Finanzierungslücken in der Öffentlichkeit auf Mangel an Verständnis stoßen mußten. Die Aufgabe, das eine zu tun und das andere zu lassen (. . .) wurde von der öffentlichen Hand damals noch nicht bewältigt. Im Gegenteil: Als Anzeichen eines sich beschleunigenden Konjunkturrückgangs zu erkennen waren und Gewißheit darüber bestand, daß die Steuereinnahmen 1967 erheblich unter den Haushaltsansätzen liegen würden (. . .), richtete sich das Bemühen darauf, auch die damit zusätzlich eingetretene Deckungslücke noch mit den herkömmlichen Mitteln der Ausgabenkürzungen (. . .) und der Steuererhöhung (. . .) zu schließen ³⁴⁵).“

Stellt man die Frage nach den tieferen Ursachen der nachlassenden privaten Investitionstätigkeit, so kann der Hinweis auf die restriktive Geld- und Kreditpolitik als Antwort allein nicht befriedigen. Da die Investitionsneigung der Unternehmen in einem hohen Maße von der Gewinnerwartung abhängt, ist es sinnvoll, einen Blick auf die Gewinnsituation der Unternehmen zu werfen. Dabei zeigt sich, daß seit Anfang der 60er Jahre durch die Erhöhung der Lohnquote, infolge der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt, die Gewinnspannen der Unternehmen merklich zusammengedrückt wurden. Die Tendenz sinkender Gewinne, die nach der Logik des privatwirtschaftlichen Systems zur Krise führt, signalisiert auch die abnehmende durchschnittliche Selbstfinanzierungsquote, die von 50 % in den 50er Jahren auf 20 % im Jahre 1965 fällt ³⁴⁶). Wie belebend andererseits eine günstige Gewinnerwartung auf die Investitionsneigung wirkt, wird der der Rezession folgende Aufschwung zeigen.

Mandel ist der Auffassung, „daß die Rezession im Spätkapitalismus die klassische Funktion behält, die die Wirtschaftskrise im Frühkapitalismus erfüllte. Sie muß einerseits das Kräfteverhältnis zwischen Besitzbürgertum und Lohnabhängigen zugunsten der ersteren durch die Reproduktion der industriellen Reservearmee ändern. Sie muß andererseits durch Ausschaltung der weniger rentablen Betriebe, der Entwertung eines Teiles des veranlagten Kapitals, der Beschleunigung der Kapitalkonzentration und der Rationalisierung die allgemeinen Verwertungsbedingungen des Kapitals verbessern, d.h. eine neue Steigerung der Profitrate gewährleisten ³⁴⁷).“ Diese Analyse bestätigen die Feststellungen des damaligen Bundesfinanzministers Strauß, der auf dem Mittelstandskongreß der CDU/CSU in Dortmund am 28. 5. 1969 im Hinblick auf die zurückliegende Rezession erklärt: „Darum mach' ich aus unseren Überlegungen keinen Hehl, mußte die Gnade der Stunde der Angst ausgenutzt werden, um Korrekturen und Übertreibungen wieder abzubauen. (. . .) Wir brauchten nach den vielen Jahren eines stürmischen Aufstiegs eine gewisse Pause des Rückschlags, der Ernüchterung und der Besinnung, um dann wieder eine neue längere Aufstiegsperiode unternehmen zu können. Das war der Sinn des Jahres Ende 66/67 ³⁴⁸).“ Noch deutlicher wurde der ehemalige Bundesfinanzminister Schmücker: „Die gewollte Rezession hat in der deutschen Wirtschaft

den Wert der Rentabilität und Rationalität eindringlich wieder klargemacht. Der Aufwand wurde beschnitten, das Arbeitskräftepolster abgebaut, der Mißbrauch der Sozialversicherung ging zurück, die Arbeitsproduktivität stieg!³⁴⁹⁾ Dies sind keine isolierten Urteile. Bereits im Jahresgutachten 67/68 versucht der Sachverständigenrat das weit verbreitete Meinungsbild über die Rezession zu beschreiben. „Nach Jahren einer Übernachfrage am Arbeitsmarkt, wie man sie bis dahin nicht gekannt hatte, sah man in der Rezession eine Rückkehr zu normalen Verhältnissen; nach Jahren eines fühlbaren Geldwertschwundes und einer vielen exzessiv anmutenden Ausgabegebarung der öffentlichen Hand mochte sie als reinigendes Gewitter erscheinen, wenn nicht gar als ersehnte Sühne für frühere Maßlosigkeit. Das Unbehagen löste sich auf in der ‘Stunde der Wahrheit’. Opfer zu fordern wurde populärer als je seit Bestehen der Bundesrepublik³⁵⁰⁾.“

Auch die Arbeitgeber gewinnen der Rezession positive Seiten ab. „Der ‘heilsame Schock’ der Rezession“, auch als „das Ende des Zeitalters des grenzenlosen Optimismus“³⁵¹⁾ gedeutet, führt zu der Aufforderung: „Wohlstandsstaub auskehren³⁵²⁾.“ „Jetzt, ‘wo das psychologische Klima auf dem Arbeitsmarkt im Umschlagen begriffen ist’, wo die Belegschaft zu ahnen beginnt, daß ein Unternehmen beileibe keine ‘staatlich garantierte Beschäftigungs-Institution’, sondern eine hart kämpfende und mit Risiken belastete Firma ist; jetzt sollten sie Großreinemachen. Stauben sie den Wohlstandsstaub ab³⁵³⁾.“ Diese aufmunternden Worte bleiben nicht ungehört. Die IG-Metall hat in dem von ihr herausgegebenen „Weißbuch zur Unternehmermoral“ Berichte über das Vorgehen der Arbeitgeber in der Rezession ausgewertet. Danach kommt es im Verlauf der Jahre 1966/67 neben Massenentlassungen und Kurzarbeit u.a. zu Kürzungen freiwilliger Sozialleistungen, zum Abbau übertariflicher Verdienstbestandteile, so daß „die Lasten der wirtschaftlichen Schwierigkeiten auf die Arbeitnehmer abgewälzt werden³⁵⁴⁾.“ Auch der Sachverständigenrat weist auf Folgewirkungen der Rezession hin; „die in konservativen Kreisen sehr positiv, andernorts aber negativ bewertet werden:

- eine nachhaltige Besserung der Disziplin am Arbeitsplatz, auch als Rückkehr zu überholten Formen der Menschenführung gedeutet;
- ein nachhaltiger Rückgang der Fehlzeiten und der Krankenstände, auch als Zeichen der Vernachlässigung der Gesundheit aus Sorge um den Arbeitsplatz angesehen³⁵⁵⁾.“

Im Maiaufruf 1967 der BDA werden die gewerkschaftlichen Vorwürfe zurückgewiesen, da „Maßnahmen einzelner Arbeitgeber aufgebauscht, entstellt und verallgemeinert“³⁵⁶⁾ worden seien.

Seit Anfang des Jahres 1967 versucht die Große Koalition mit ihrem sozialdemokratischen Wirtschaftsminister Schiller auf eine Überwindung der Krise hinzuwirken. Hinter dem Slogan „Keynes und nicht Marx regiert die Stunde“³⁵⁷⁾ verbirgt sich ihr wirtschaftspolitisches Programm. Keynes schreibt über die Ursachen der Arbeitslosigkeit: „Unterbeschäftigung ist vorhanden, weil die Unternehmer ihre Profite eingebüßt haben. — Wollen wir nicht zum Kommunismus übergehen, so gibt es kein anwendbareres Mittel, um der Unterbeschäftigung Herr zu werden, als dem Unternehmer wieder angemessene Profitspannen zu verschaffen“³⁵⁸⁾. Nach diesem Konzept hat der Staat im Gegensatz zur Idee des laissez faire nicht mehr unbeteiligt zu sein, sondern in den Wirtschaftsprozess einzugreifen und dafür zu sorgen, daß die Endnachfrage steigt. Hierzu bedarf es beschäftigungsfördernder Investitionen der öffentlichen Hand; zum anderen muß die Investitionsneigung der Unternehmen gefördert werden, und zwar über eine Politik des billigen Geldes und eine Variation der Abschreibungssätze, die die Selbstfinanzierung erleichtert. An diesem Leitbild orientiert sich die Bundesregierung. So werden im Ver-

lauf des Jahres 1967 zwei Konjunkturprogramme verabschiedet, erhöhte Abschreibungssätze eingeführt und der Diskontsatz mehrmals gesenkt. Dank dieser staatlichen Vorleistungen vollzieht sich im Sommer 1967 eine Wende zum neuen Aufschwung. Diese konjunkturfördernden Maßnahmen werden jedoch, obwohl die prekäre wirtschaftliche Situation ein unverzügliches Handeln verlangt, reichlich spät verabschiedet, und zwar deshalb, weil sie gegen Widerstände durchgesetzt werden müssen, die Ergebnisse der erwähnten vorherrschenden Meinung über die Rezession sind. Erst nachdem das noch zur Zeit der Regierung Erhard beratene „Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft“ am 8. Juni 1967 in Kraft getreten ist, beschließt die Bundesregierung ein zweites Konjunkturprogramm, das in seinem Umfang dem wirtschaftlichen Abschwung entspricht.

Mit dem Stabilitätsgesetz ist die Wende in der Wirtschaftspolitik vollzogen. Seither haben die öffentlichen Haushalte ihre Politik an dem Zielkatalog: Vollbeschäftigung, Stabilität des Preisniveaus, außenwirtschaftliches Gleichgewicht und angemessenes Wirtschaftswachstum zu orientieren. Unter dem Eindruck der Rezession drängen die Gewerkschaften auf ein baldiges Inkrafttreten des Gesetzes, denn sie befürchten, „daß sich die wirtschaftliche Abschwächung in den kommenden Monaten weiter verschärft, wenn das nicht rechtzeitig durch eine aktive Konjunkturpolitik kompensiert wird. Der DGB ist überzeugt, daß das Stabilitätsgesetz die Voraussetzungen schafft, um diese für die Arbeitsplätze sehr bedrohliche Entwicklung zu verhindern und einen Wiederaufschwung der Wirtschaft einzuleiten ³⁵⁹⁾.“

Die Meinung der Arbeitgeber über das die Wende in der Wirtschaftspolitik markierende Stabilitätsgesetz und die dadurch initiierten konjunkturanregenden Programme ist ambivalent. Angesichts der sich verschärfenden wirtschaftlichen Situation erklärt noch im Oktober 1966 der Präsident der BDA, Balke, daß „das Stabilitätsgesetz (. . .) bald kommen (müsse), damit Erleichterungen für die Wirtschaft möglich würden ³⁶⁰⁾.“ Auf dem Höhepunkt der Krise, Anfang 1967, heißt es: „Kiesingers Schicksal ist die Wirtschaft. Dort und nur dort wird sich die Legitimation der Großen Koalition erweisen. (. . .) Wenn die Regierung erfolgreich sein will, braucht sie als Grundlage ein neues Wirtschaftswachstum, dessen Quell die Investitionen sein müssen. Für Schillers 'global' gesteuerte 'kontrollierte Expansion' ist jetzt der rechte Augenblick gekommen ³⁶¹⁾.“ Damit setzt sich auch auf Seiten der Unternehmer, begünstigt durch die Rezession, die Erkenntnis durch, daß „ohne eine ständig regulierende Staatstätigkeit (. . .) heute zumeist keine angemessenen Bedingungen für die unternehmerische Wirtschaft geschaffen werden“ ³⁶²⁾ können. Die Erleichterungen, die die Regierung in der Hoffnung herbeiführt, dadurch stimulierend auf die Investitionsneigung der Unternehmer zu wirken, führen zum Erfolg. Die animierenden Worte des Wirtschaftsministers Schiller: „Wir erwarten, daß die Privatindustrie die Bälle auffängt, die der Staat jetzt wirft“ ³⁶³⁾, bleiben nicht ungehört. „Die Unternehmer sollten jetzt mutig Neues wagen. Das sind sie ihrem Beruf und ihrer Berufung schuldig, auf Gedeih und Verderb und unter großen Risiken ³⁶⁴⁾.“ Obwohl die investitionsfördernden Maßnahmen der Regierung von den Unternehmern begrüßt werden, stehen sie nicht ohne Vorbehalt der „Neuen Wirtschaftspolitik“ gegenüber. Ihre ambivalente Haltung resultiert aus dem Festhalten an der liberalen Auffassung von der Trennung von Staat und Gesellschaft. Daher wird der wachsende Staatsinterventionismus als Bedrohung der 'sozialen Marktwirtschaft' angesehen, weil er den Weg in die Staatswirtschaft eröffne; und zwar „insbesondere dann, wenn die öffentliche Hand in großem Umfang versucht, den privatwirtschaftlichen Prozeß zu lenken ³⁶⁵⁾.“

Zudem würde eine Globalsteuerung die Selbstheilungskräfte der Wirtschaft lähmen, wenn nicht zum Erliegen bringen. Vor allem aber würde „der Versuch, durch eine immer stärker ausgebaute Globalsteuerung, die Schwankungen der Konjunktur völlig ausschalten zu wollen, (...) die dynamischen Fortschrittskräfte“³⁶⁶⁾ abwürgen; können diese doch nur wirksam werden infolge der als heilsam angesehenen Reinigungskrisen, wie sie die Rezession von 1966/67 darstellt.

Damit der gesamtwirtschaftliche Zielkatalog verwirklicht werden kann, sieht das Stabilitätsgesetz „ein gleichzeitiges aufeinander abgestimmtes Verhalten (...) der Gebietskörperschaften, der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände“³⁶⁷⁾ für notwendig an. Dafür wird die Voraussetzung mit der Institutionalisierung der „Konzertierten Aktion“, d.h. von Gesprächsrunden zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Staat geschaffen. Da die Tarifpartner grundsätzlich zur Mitarbeit bereit sind, kann auf dem Höhepunkt der Krise die „Konzertierte Aktion“ ins Leben gerufen werden. Ihre Mitglieder setzen sich zunächst zum Ziel, die Rezession zu bekämpfen. Nach Meinung des DGB dürfen jedoch aus der „Konzertierten Aktion (...) einzelnen Gruppen keine Vorteile erwachsen, auch dürfen die Arbeitnehmer nicht einseitig belastet werden“³⁶⁸⁾. Damit wiederholt der DGB jene Befürchtungen, wie er sie bereits anlässlich der 1. Lesung des Stabilitätsgesetzes artikuliert hatte. Bei den ersten Gesprächen stellt der Wirtschaftsminister die wirtschaftliche Zielprojektion der Bundesregierung vor. Danach soll „das Volkseinkommen 1967 um 3,1 %, die Löhne und Gehälter um 2,4 %, die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen um 5,3 % und die nichtentnommenen Gewinne um 22,2 % steigen“³⁶⁹⁾; d.h. die nicht entnommenen Gewinne sollen zehnfach, die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen mehr als doppelt so viel steigen wie die Löhne und Gehälter. Der Ausweg aus der Krise „wird darin gesehen, die Einkommen und Gewinne der Unternehmer auf Kosten der Einkommen der Arbeitnehmer zu erhöhen: Arbeiter und Angestellte sollen am geplanten Wachstum des Volkseinkommens weniger als proportional, die Unternehmer mehr als proportional beteiligt werden. Gewinnerhöhungen der Unternehmer, Erhöhung der Unternehmereinkommensquote am Volkseinkommen, kurz: Senkung der Lohnquote, das ist der materielle Inhalt dessen, was sich hinter der Schlagwortfassade der Konzertierten Aktion verbirgt“³⁷⁰⁾. „Die Gewinne der Unternehmer zu steigern, ist die erklärte Absicht der Bundesregierung. Und die Sozialdemokratische Partei Deutschlands ist mit von der Partie. (...) Das allein ist schon ein historisches Ereignis“³⁷¹⁾. Die Befürchtungen des DGB, die Rezession auf Kosten des Arbeitnehmers zu überwinden, weist der Wirtschaftsminister freilich zurück: „Wenn ich jetzt so manchmal höre, unsere Konjunkturpolitik sei ein Geschenk für die Unternehmer, so sage ich: Unsere aktive Konjunkturpolitik ist eine Politik für den arbeitenden Menschen. Arbeitsplätze und Einkommen können nur gesichert werden, wenn die Schornsteine wieder rauchen“³⁷²⁾.

Um den Vorwurf der einseitigen Unternehmerbegünstigung abwehren zu können, erklärt die Bundesregierung die „soziale Symmetrie“ zum festen Bestandteil der „Konzertierten Aktion“. Damit soll die Bereitschaft der Gewerkschaften zur Mitarbeit gefördert werden, was zunächst angesichts der Rezession lohnpolitische Mäßigung bedeutet. Im Zuge des Aufschwungs soll dann die Förderung der Gewinne durch eine solche der Löhne abgelöst werden. Die Gewerkschaften schenken diesem Versprechen zunächst Glauben, obschon sie genau wissen, daß die „soziale Symmetrie“ nicht in die sozialökonomischen Vorstellungen der Unternehmer paßt, „bedeutet sie doch nicht mehr und nicht weniger als eine soziale Gleichbehandlung und Anpassung“³⁷³⁾. Die Kritik der

Arbeitgeber an der „Neuen Wirtschaftspolitik“ konzentriert sich denn auch zusätzlich auf jene „unglückselige ‘soziale Symmetrie‘“³⁷⁴⁾, die in einem privatwirtschaftlichen System nicht zu verwirklichen sei, da „das soziale Leben eo ipso asymmetrisch ist. Darauf beruhen die Antriebe, beruht das Leistungsstreben. Sozial-Symmetrie gehört in die Vorstellungswelt des Kollektivismus³⁷⁵⁾.“ Zu recht wird das Schlagwort von der „sozialen Symmetrie“ als „Fiktion“ entlarvt³⁷⁶⁾.

Im Aufschwung, der im Jahre 1968 für die Unternehmer eine „außergewöhnlich starke Gewinnzunahme“³⁷⁷⁾ bringt, beschwören die Gewerkschaften immer wieder die „soziale Symmetrie“, deren Sinn es doch sei, „alle Einkommen gleichmäßig an der wirtschaftlichen Entwicklung zu orientieren³⁷⁸⁾.“ Zunehmende Kritik, wenn nicht Resignation macht dem anfänglichen Optimismus der Gewerkschaften hinsichtlich der Möglichkeit, eine „soziale Symmetrie“ zu realisieren, Platz. Der stellvertretende DGB-Vorsitzende Tacke gesteht, „daß die Arbeitgebervertreter in der ‘konzertierten Aktion‘ die ‘sozial-symmetrischen Geigen‘ nie mitgespielt haben“³⁷⁹⁾, vielmehr wird auch dort, wie ein Delegierter auf dem 8. Bundeskongreß des DGB 1969 feststellt, „weiter die kapitalistische Partitur geigt³⁸⁰⁾.“ „Da spielen die Arbeitgeber die erste Geige, sie hauen auf die Pauke und machen dabei das große Geld. Und wir halten die Noten und können allenfalls ein wenig Kleingeld sammeln (. . .). Wir können nur dann weiter mitspielen, wenn das verwirklicht wird, was die ‘soziale Symmetrie‘ genannt wird³⁸¹⁾.“ In der vom Bundeskongreß verabschiedeten Resolution wird zwar anerkannt, „daß es verhältnismäßig rasch gelungen ist, die Wirtschaftsrezession zu überwinden und einen neuen Aufschwung einzuleiten“; doch wurden „die Gewinne durch den Konjunkturaufschwung wesentlich stärker begünstigt (. . .) als die Masseneinkommen. (. . .) Die Entwicklung befindet sich im Gegensatz zur angestrebten sozialen Symmetrie (. . .)³⁸²⁾.“

Erst die wilden Streiks vom September 1969 setzen Tariflohnbewegungen auf breiter Front in Gang. Diese „Lohnwelle ist eine Reaktion auf die Ausweitung der Gewinnmargen seit Beginn des konjunkturellen Aufschwungs, der nicht zuletzt durch die zurückhaltende Tarifpolitik der Gewerkschaften ermöglicht wurde³⁸³⁾.“

2) Zur Mitbestimmungsdiskussion

a) Mitbestimmungsinitiativen der Großen Koalition

Bereits vor der Regierungserklärung der Großen Koalition appelliert der Deutsche Gewerkschaftsbund an die neue Bundesregierung, „die seit vielen Jahren in der Montanindustrie bewährte qualifizierte Mitbestimmung (. . .) bei den großen Kapitalgesellschaften der übrigen Wirtschaftszweige ein(zu)föhren³⁸⁴⁾.“ Die Regierungserklärung vom 13. Dezember 1966 macht jedoch deutlich, daß sich die Große Koalition nicht im Sinne des DGB engagieren wird. Dort heißt es: „Die Bundesregierung wird eine Kommission unabhängiger Sachverständiger berufen und sie mit der Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung als Grundlage weiterer Überlegungen beauftragen. Die Bundesregierung lehnt Bestrebungen ab, die den bewußten und erkennbaren Zweck der Aushöhlung der Mitbestimmung verfolgen³⁸⁵⁾.“ Mit keinem Wort wird ein Aktivwerden der Regierung angekündigt, obwohl gerade in dieser Hinsicht die

Regierungsbeteiligung der SPD zu berechtigten Hoffnungen hätte Anlaß geben können, denn im Wahlkampf 1965 hatte sie sich als die Partei profiliert, die die Erweiterung der Mitbestimmung als Ziel ihrer Politik ausgab.

Dabei beruft sich die SPD auf das Godesberger Programm, in dem die Montanmitbestimmung als „Anfang zu einer Neuordnung der Wirtschaft“ angesehen wird, die „zu einer demokratischen Unternehmensverfassung für die Großwirtschaft weiter zu entwickeln“ sei ³⁸⁶). Die EntschlieÙung zur Wirtschafts- und Finanzpolitik des SPD-Parteitages in Karlsruhe im Jahre 1964 konkretisierte, daÙ „die qualifizierte Mitbestimmung der Arbeitnehmer über die Montanmitbestimmung hinaus auf alle Großunternehmen ausgedehnt werden“ müsse ³⁸⁷). Im Vergleich zu dieser klaren Aussage deutet sich in der „Erklärung der SPD-Regierungsmannschaft“ vom 8. Januar 1966 bereits jene Rückzugposition an, die sich in der Regierungserklärung niederschlagen wird. Damals hieß es: „Wir betrachten die Gewerkschaften als wichtige Partner einer nicht durch Sonderinteressen gebundenen Regierung und Verwaltung. Ihre Mitarbeit wird uns besonders wertvoll sein, wenn es sich darum handeln wird, die bisherigen Erfahrungen mit der Mitbestimmung sachverständig zu überprüfen und einer freiheitlichen Wirtschaftsverfassung Rechnung tragende Vorschläge für eine Verbesserung auszuarbeiten ³⁸⁸).

Der DGB, der sich bereits in einer EntschlieÙung auf dem 7. Bundeskongreß im Mai 1966 „entschieden gegen alle Maßnahmen“ gewandt hatte, die das Mitbestimmungsrecht aushöhlen wollen ³⁸⁹), begrüÙt in seiner Stellungnahme zur Regierungserklärung die diesbezügliche Bereitschaft der Bundesregierung und sieht darin eine „grundsätzliche Anerkennung der Mitbestimmung“; er erwartet jedoch, „daÙ die von der Bundesregierung vorgeschlagene Sachverständigenkommission ihre Vorschläge für eine positive Entwicklung der Mitbestimmung so rechtzeitig vorlegt, daÙ das Parlament noch in dieser Legislaturperiode die entsprechenden Gesetze verabschieden kann ³⁹⁰).“ Gegenüber diesen weitreichenden Hoffnungen, die sich als illusionär erweisen sollen, ist die Stellungnahme der Arbeitgeber sehr viel realistischer. Darin heißt es lapidar: „(. . .) die Bundesregierung wird, wie sich aus der Regierungserklärung ergibt, keine Gesetzesinitiativen mehr zur Mitbestimmungsfrage ergreifen ³⁹¹).“ Diese realistische Position der BDA findet sich auch in einem Kommentar zur Regierungserklärung wieder: „Vielleicht wird die Kommission noch im Laufe dieses Jahres berufen. Auch dann wird sie ihre Forschungsergebnisse frühestens Ende 1968 vorlegen können. Da sie aber erst ‘Grundlage weiterer Überlegungen’ sein sollen, ist in dieser Legislaturperiode nicht mit einem Regierungsentwurf zu rechnen. Es glaubt außerdem der neuen Regierung niemand, daÙ sie just noch kurz vor den Wahlen 1969 einen Gesetzesentwurf vorlegen will, der innerhalb der CDU die Fronten von neuem aufreißen würde ³⁹²).“

aa) Gegen eine Aushöhlung der Mitbestimmung

Die gleichlautenden Erklärungen der Regierungen Erhard und Kiesinger, sich gegen Bestrebungen zu wenden, die „dem bewußten und erkennbaren Zweck einer Aushöhlung der Mitbestimmung“ verfolgen, führen am 15. März 1967 zur Verabschiedung eines Gesetzes mit dem komplizierten Namen „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden

Industrie.“ In den politischen Sprachgebrauch geht dieses Gesetz als „Mitbestimmungssicherungsgesetz“ ein. Notwendig wird diese Gesetzesänderung aus folgendem Grund.

Das Mitbestimmungsergänzungsgesetz oder die sogenannte Holdingnovelle vom 7. August 1956 fordert auch für solche Konzernobergesellschaften die qualifizierte Mitbestimmung, die zwar nicht selber Bergbau oder Stahlerzeugung betreiben aber überwiegend Unternehmen des Bergbaus oder der Eisen- und Stahlindustrie beherrschen. Das Gesetz gilt dann, wenn der Montananteil der Gesamtumsätze aller Konzernunternehmen mehr als 50 % beträgt. Fallen bei Inkrafttreten des Gesetzes 8 Holdinggesellschaften unter diese Vorschrift, so sind es im Jahre 1967 nur noch 3 Unternehmen: die Salzgitter AG, die Gelsenkirchener Bergwerks AG und die Rheinischen Stahlwerke.

Die qualifizierte Mitbestimmung ist in den Holdinggesellschaften deshalb ständig bedroht, weil diese Unternehmen infolge des wirtschaftlichen Strukturwandels verstärkt Unternehmen der Metall- und Mineralölverarbeitung integrieren, so daß deren Umsatzanteile stärker steigen als die der Montanunternehmen. Dadurch nähert sich der Anteil der Montanumsätze der für die qualifizierte Mitbestimmung bedrohlichen Grenze von 50 %. Als Folge der Eingliederung der Henschel-Werke in die Rheinischen Stahlwerke sinkt der Montanumsatz auf unter 50 %. Da die Holdingnovelle für das endgültige Aussetzen der paritätischen Mitbestimmung eine Karenzzeit von 2 Jahren vorsieht, droht im Sommer 1967 bei den Rheinischen Stahlwerken die Ablösung der Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz durch das Betriebsverfassungsgesetz. „Durch trat das geradezu widersinnige Ergebnis ein, daß sich zwar die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Konzerns erhöhte, die Voraussetzungen für die Anwendung der paritätischen Mitbestimmung aber entfielen³⁹³⁾.“ Das Mitbestimmungssicherungsgesetz bremst diese Entwicklung in letzter Minute. Das Gesetz, das auch den auf seinen aktuellen Entstehungsgrund hinweisenden Namen „Lex Rheinstahl“ erhält, verlängert die Übergangszeit für das Auslaufen der paritätischen Mitbestimmung von 2 auf 5 Jahre.

Anlässlich der 1. Lesung des Mitbestimmungssicherungsgesetzes erklärt der DGB, daß es „in einer Zeit, in der auf allen Ebenen um die Erweiterung der qualifizierten Mitbestimmung gerungen wird, (. . .) notwendig (sei), die schon bestehenden Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer nicht zu beseitigen³⁹⁴⁾.“ Bezug nehmend auf die Rezession und die Strukturkrise im Bergbau heißt es weiter, daß „gerade in der jetzigen Situation an Rhein und Ruhr (. . .) auf den aktiven Beitrag der Arbeitnehmer zur Lösung der anstehenden Probleme nicht verzichtet werden“ könne³⁹⁵⁾. Die Gewerkschaften begrüßen zwar das Zustandekommen des Gesetzes, aber seine Entstehungsgründe machten deutlich, „daß die Zukunft der bestehenden Montanmitbestimmung ein düsteres Bild biete. Die Beschränkung des Geltungsbereichs dieser Mitbestimmungsform auf einen begrenzten Industriezweig müsse schon wegen der dynamischen Entwicklung der Wirtschaft auf lange Sicht gesehen selbst zur Aufhebung führen³⁹⁶⁾.“ Bei dieser Zukunftsperspektive ist es nur konsequent zu fordern, „daß eine wirkliche Erhaltung der qualifizierten Mitbestimmung nur durch ihre Ausweitung auf alle Wirtschaftszweige erreicht werden könne“³⁹⁷⁾. Folglich hat das Mitbestimmungssicherungsgesetz für die Gewerkschaften nur dann einen Sinn, „wenn der Gesetzgeber innerhalb dieser Frist das Problem der Mitbestimmung einer generellen Lösung zuführt³⁹⁸⁾.“

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände lehnt das Mitbestimmungssicherungsgesetz ab. Nach ihrer Auffassung können sich die gewerkschaftlich und/oder parteipolitisch engagierten Streiter für dieses Gesetz nicht auf die Regierungserklärung

berufen, da diese sich ausdrücklich „nur gegen solche Maßnahmen wendet, die dem bewußten und erkennbaren Zweck einer Aushöhlung der Mitbestimmung dienen“³⁹⁹). Das aber würde „ein bewußt doloses Handeln der Gesellschaftsorgane voraussetzen, das (...) direkt darauf gerichtet sein müßte, die bestehende Montanmitbestimmung zu beseitigen“⁴⁰⁰), „was jedoch“, wie es an anderer Stelle heißt, „praktisch nicht vor- kommt“⁴⁰¹).

Die Befürworter eines Mitbestimmungssicherungsgesetzes aber wollen „das Kanzlerwort auch auf alle diejenigen Fälle anwenden, wo aus rein wirtschaftlichen Überlegungen Fusionen und Eingliederungen erfolgen, die die Umsatzstruktur des aufnehmenden Unternehmens so ändern, daß (...) die gesetzliche Grundlage für die paritätische Mitbestimmung entfällt“⁴⁰²), „und auch dort die paritätische Mitbestimmung vorschreiben, wo sie nach der bisherigen Gesetzgebung nicht (oder nicht mehr) erforderlich ist, so wäre das unzweifelhaft eine Ausdehnung. Was die Gewerkschaften als Sicherung des Besitzstandes titulieren, ist materiell eine Erweiterung des Besitzstandes⁴⁰³).“ Infolge dieser legalistischen Position ist es konsequent, wenn die Arbeitgeber die verfassungsrechtlichen Bedenken teilen und unterstützen, die gegen dieses Gesetz geltend gemacht werden und sogar eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes provozieren, in der jedoch die Konformität des Mitbestimmungssicherungsgesetzes mit dem Grundgesetz bestätigt wird⁴⁰⁴).

Das politische Ziel der Arbeitgeber, mit Hilfe formal-juristischer Argumente dem Gegner eine Niederlage zu bereiten, die über den aktuellen Anlaß hinaus bedeutsam für die gesamte Mitbestimmungsdebatte sein könnte, wird nicht erreicht.

Die Sieger dieses Konfliktes messen dem Gesetz eine über die Sicherungsaufgabe hinausgehende Bedeutung zu. „So ist es den Gewerkschaften (...) gelungen, seit dem Erlaß des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes, also seit über 10 Jahren, Mitbestimmungsfragen vor Regierung und Parlament zu bekommen; (...). Gleichzeitig wurde den Gegnern der qualifizierten Mitbestimmung (...) eine Schlappe beigebracht, die Möglichkeiten eines Nachstoßens nicht ausschließt⁴⁰⁵).“ Der Sieg gibt zu weiteren Hoffnungen Anlaß. „Die Sozialdemokratische Partei und der Arbeitnehmerflügel der CDU/CSU haben als Block im Rahmen der Großen Koalition operiert. Es scheint nicht unmöglich, diesen Block auch für die Behandlung anderer und weiterer Mitbestimmungsfragen zu gewinnen⁴⁰⁶).“

ab) Berufung der Sachverständigenkommission

Die in der Regierungserklärung der Großen Koalition bekundete Absicht, eine Sachverständigenkommission zu berufen und „sie mit der Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung“ zu beauftragen, ist nicht neu. Der Plan geht auf einen bereits 1965 von dem damaligen Bundestagsabgeordneten und späteren Wirtschaftsminister Schiller gemachten Vorschlag sowie auf eine entsprechende Entschließung des SPD-Parteitag im Jahre 1966 in Dortmund zurück.

Beim DGB findet dieser Gedanke ein positives Echo⁴⁰⁷). Den Zeitpunkt, „gemeinsam mit der SPD und unter Einschluß christlich-sozialer Kräfte in der CDU die Bildung einer unabhängigen Sachverständigenkommission (zu) betreiben⁴⁰⁸)“, sieht er nach dem SPD-Parteitag für gekommen. Das Einschwenken des DGB auf die Linie der SPD, da-

mit tendenziell auf die gegebenen politischen Machtverhältnisse, stellt einen Rückzug dar. Noch auf der Dortmunder Mitbestimmungskundgebung im Oktober 1965 hatte der IG-Chemie Vorsitzende Gefeller von der neuen Bundesregierung eine „klare Entscheidung“ gefordert, „ob sie prinzipiell die Ausweitung der Mitbestimmung auf alle in Frage kommenden Industriezweige wolle(n) oder ob sie sie ablehne(n) und sich damit gegen „unverbindliche Zusagen“ gewendet, „‘die Materie prüfen zu wollen‘ 409)“.

Auf der Jahrestagung der Hans-Böckler-Gesellschaft im April 1967 erklären sich die Gewerkschaften nochmals ausdrücklich mit dieser Verfahrensweise einverstanden, sie fügen jedoch hinzu:

„Wenn allerdings aus dieser Bereitschaft, die Arbeit der Sachverständigenkommission abzuwarten, der Schluß gezogen wird, die Gewerkschaften hätten in der Ernsthaftigkeit der Mitbestimmungsbestrebungen nachgelassen, so kann das nur als eine fatale Fehleinschätzung gewertet werden 410).“ Nach wie vor vertrauen die Gewerkschaften „auf die Zusage der führenden politischen Kräfte, nach denen die genannte Sachverständigenkommission zur Lösung der Mitbestimmungsfrage und nicht zu ihrer B e e r d i g u n g eingesetzt werden soll. Sie erwartet darüber hinaus, daß (. . .) diese Kommission ohne weitere Verzögerung berufen wird und mit ihrer wichtigen Aufgabe beginnen kann 411).“ „Die Zeit des Zögerns und der abwartenden Haltung ist vorbei“, so daß der Gesetzgeber „einer klaren Stellungnahme zu dem Problem der Mitbestimmung nicht länger ausweichen kann. (. . .) die Gewerkschaften erwarten stattdessen eine durch die Bildung der Sachverständigenkommission einzuleitende zügige und gründliche Behandlung, an deren Ende das Bekenntnis des Gesetzgebers zu stehen hat. Dieses Bekenntnis wird die politische Mehrheit in der Bundesrepublik vor die Entscheidung stellen, ob sie die Mitbestimmung als eine lästige ‘Kriegsfolge-last’ ansieht, von der man sich bei willkommenem Anlaß befreit, oder ob sie in der Mitbestimmung eine wertvolle und notwendige gesellschaftspolitische Errungenschaft erblickt. Dabei wird es darum gehen, ob wir in der Bundesrepublik die in der Gnade des Nullpunkts errungenen hoffnungsvollen Ansätze zu einer durchgreifenden Korrektur des überkommenen kapitalistischen Systems endgültig wieder begraben oder ob wir an der Nahtstelle der beiden großen Welten eine gesellschaftliche Ordnung entwickeln wollen, die vielleicht einmal als neuer dritter Weg ihre Anziehungskraft auf beide Seiten nicht verfehlen wird 412).“

Obwohl die Gewerkschaften auf eine unverzügliche Einberufung des Sachverständigen-gremiums drängen, in der Hoffnung, noch in der Legislaturperiode der Großen Koalition eine gesetzliche Entscheidung in Sachen Mitbestimmung herbeizuführen, läßt es die Bundesregierung bis weit in das Jahr 1967 hinein bei ihrem in der Regierungserklärung gegebenen Versprechen bewenden. Damit wird immer deutlicher, daß dieser zu berufende Rat der Weisen nicht nur die Aufgabe haben soll, den „gefährlichen Konflikttherd“ der erweiterten Mitbestimmung zunächst einmal zu „isolieren“, sondern darüber hinaus sollen die zeitraubenden Arbeiten des Sachverständigenrates die Regierung der politischen Entscheidung bis zur Bundestagswahl 1969 entheben. Denn der Zwang, eine gesetzgeberische Initiative in dieser Frage zu ergreifen, würde sowohl den Konflikt innerhalb der CDU/CSU auf Neue manifest werden lassen, als auch den Meinungsstreit zwischen den Koalitionspartnern wieder aufbrechen lassen. Insofern spricht der Bundeskanzler vor der Jahresversammlung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 7.12.1967 zurecht von einer „sehr weise(n) Beschränkung“ 413), die sich die Regierung bezüglich ihres Vorhabens, eine Sachverständigenkom-

mission zu bilden, auferlegt habe. Aber auch die SPD hat es mit einer gesetzlichen Lösung des Mitbestimmungsproblems nicht eilig. Herbert Wehner erklärt 1966 auf einer Funktionärsversammlung in Hannover, „die Mitbestimmung sei in erster Linie Sache der Gewerkschaften selbst. Diese aber hätten bislang keine eigenen Gesetzentwürfe zuwege gebracht⁴¹⁴⁾.“ In den „Perspektiven im Übergang zu den 70er Jahren“ rechnet es sich die SPD bereits als Verdienst an, mit ihrer Zustimmung zum Mitbestimmungssicherungsgesetz eine Aushöhlung der Mitbestimmung verhindert zu haben.

Mit dieser Strategie, Zeit zu gewinnen, will die Regierung mitbestimmungspolitisch über die Runden kommen. Im September 1967 fordert der DGB die Bundesregierung ultimativ auf, die Mitbestimmungskommission sofort zu berufen. „Die Verzögerungstaktik (. . .) lasse den Eindruck entstehen, daß eine ernsthafte Diskussion der Mitbestimmung hinausgeschoben werden soll“⁴¹⁵⁾. In diesem Sinne äußert sich auch im nachhinein Professor Kunze, der im Auftrage des DGB ständiger Berater der Mitbestimmungskommission war: „(. . .) die Ankündigung der Absicht, eine Sachverständigenkommission zu berufen, wird man aus der heutigen Sicht (des Jahres 1970) doch wohl dahin beurteilen dürfen, daß sie weniger dem Bedürfnis entsprach, mit dem Kommissionsbericht den baldigen Erlaß eines Mitbestimmungsgesetzes für die großen Kapitalgesellschaften vorzubereiten (. . .), sondern daß die Einberufung der Kommission der Kompromiß war, mit dem die Entscheidung über ein Mitbestimmungsgesetz erheblich hinausgezögert werden könnte⁴¹⁶⁾.“

Erst als einige Sozialdemokraten im November 1967 die „unerklärliche und eigentlich gar nicht zu verantwortende Verzögerung“⁴¹⁷⁾ (SPD-MdB Hans Matthöfer) im Bundestag kritisieren, wird die Regierung aktiv. Am 8. November 1967 beschließt sie die Bildung einer Mitbestimmungskommission, an der neben Wissenschaftlern je drei Vertreter von DGB und BDA als Berater teilnehmen sollen. Als am 1. Dezember 1967 die Bundesregierung die Kommissionsmitglieder benennt, bemerkt hierzu die Frankfurter Allgemeine Zeitung: „Mit der Berufung der neun Wissenschaftlicher ist das politische Tauziehen um die Mitbestimmungskommission beendet. Nicht alle ursprünglich von Katzer benannten Persönlichkeiten sind berufen worden. Gegen einige der Wissenschaftler sind Bedenken geltend gemacht worden, weil sie als einseitige Befürworter einer Ausweitung der Mitbestimmung galten. Andere Persönlichkeiten haben von sich aus die Mitarbeit in der Kommission abgelehnt. Als entscheidende Befürworter der Mitbestimmung sind wohl nur noch die Professoren Ballerstedt und Krelle anzusehen. Insgesamt scheint die Kommission ausgewogen besetzt zu sein⁴¹⁸⁾.“ Als jedoch Anfang 1968 die Sachverständigenkommission immer noch nicht ihre Arbeit aufgenommen hat, wiederholt der DGB seinen Appell. Die Hinhaltenaktik der Bundesregierung lasse „in der Öffentlichkeit immer mehr den Eindruck (entstehen), daß verschiedene Kreise daran interessiert sind, in der Mitbestimmungsfrage Zeit zu gewinnen⁴¹⁹⁾.“ Endlich am 24. Januar 1968 hat sich die Kommission konstituiert. Bei dem aus diesem Anlaß stattfindenden Empfang durch den Bundeskanzler unterstreicht dieser „die Unabhängigkeit der Kommission und bezeichnet es als ihre Aufgabe, objektive Grundlagen für politische Entscheidungen zu schaffen⁴²⁰⁾.“

Infolge der Verzögerungstaktik der Bundesregierung ist die politische Funktion dieser Sachverständigenkommission offenkundig. Daraus ergeben sich Konsequenzen bezüglich der Einstellung des DGB zu diesem Gremium. Seine anfängliche Bereitschaft, auf eine Offensivstrategie zunächst zu verzichten und die Untersuchungsergebnisse der Sachverständigenkommission abzuwarten, kann als Ergebnis eines Kompromisses zwischen

radikalen und gemäßigten Einzelgewerkschaften angesehen werden. Während im Kampf um die erweiterte Mitbestimmung die Gemäßigten für einen Waffenstillstand plädieren, weil sie die an der Regierung beteiligten Sozialdemokraten nicht in Verlegenheit bringen möchten, drängen die Radikalen auf Angriff⁴²¹). Aber aus der Enttäuschung über das späte Zustandekommen der Kommission wird der Waffenstillstand auch von den eher Gemäßigten aufgekündigt und zum Angriff übergegangen.

Auf der am 12. März 1968 stattfindenden Mitbestimmungskundgebung, wo der DGB der Öffentlichkeit den gewerkschaftlichen Gesetzentwurf zur Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung präsentiert, kommt in der Rede des DGB-Vorsitzenden Rosenberg die gewandelte Einstellung zur Regierungskommission zum Vorschein. Da das Problem der Erweiterung der Mitbestimmung „eine politische und keine nur wirtschaftliche Frage“ sei, wird sie „auch nicht durch Sachverständigengutachten beeinflusst oder entschieden werden. Wenn diese Sachverständigen zum Ergebnis kämen: die paritätische Mitbestimmung ist richtig und entspricht der gesellschaftlichen Zielsetzung unseres sozialen Rechtsstaates, es würde die Entscheidung jener nicht beeinflussen, denen die ganze Richtung nicht paßt. Deshalb war die Einsetzung dieser Kommission in Wirklichkeit überflüssig. Was sie an Tatsachen zusammentragen kann, weiß jeder, der sich mit dieser Frage beschäftigt. Es ist und war weiter nichts als das Ausweichen und Verschieben einer Entscheidung, der man doch nicht ausweichen kann. Denn diese Frage wird so lange auf der Tagesordnung bleiben, bis sie entschieden sein wird“⁴²²).

b) Wirtschaftsrezession und Mitbestimmung

Die erste Wirtschaftsrezession der Bundesrepublik im Jahre 1966/67 „hat (...) wie ein Schock gewirkt“⁴²³). Sie bietet für beide Kontrahenten eine geeignete Plattform, ihre Kampagne für bzw. gegen die erweiterte Mitbestimmung zu forcieren. Die Auswirkungen dieser krisenhaften Wirtschaftsentwicklung auf die Argumentation von DGB und BDA sind daher zu diskutieren.

Da nach gewerkschaftlicher Auffassung die Mitbestimmung keine Krisen verhindert und somit „die Schwankungen und Fehler dieses Systems mitmachen“⁴²⁴) muß, verbleibt ihr im Falle einer Wirtschaftsrezession lediglich die rudimentäre Aufgabe, deren soziale Folgewirkungen zu mildern.

„Wir wissen natürlich, daß die Mitbestimmung kein Patentrezept gegen Krisen ist. Dazu ist mehr nötig. Vor allem eine auf Wachstum ausgerichtete Wirtschaftspolitik. Dafür kämpfen wir im politischen Bereich. Das können wir nicht auf dem Wege der Mitbestimmung erreichen. Wohl aber ermöglicht die Mitbestimmung rechtzeitig Folgerungen zu ziehen und Sozialpläne auszuarbeiten, Sozialpläne, die verhindern, daß unvermeidliche Umstrukturierungen der Industrie auf Kosten der Arbeitnehmer erfolgen“⁴²⁵).

Bezug nehmend auf die aktuelle Wirtschaftsflaute wird die Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung gefordert.

„Wenn es noch eines Beweises für die Notwendigkeit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb und Unternehmen bedurft hätte, so liefert ihn jetzt die Entwicklung der Wirtschaft und die unvermeidliche Auseinandersetzung über das Abwälzen der Risiken dieser Entwicklung. Der Versuch, die Risiken den wirtschaftlich Schwächsten aufzubürden, muß unseren schärfsten Widerstand herausfordern“⁴²⁶).

Im Vorwort zum „Weißbuch zur Unternehmermoral“ nimmt der Vorsitzende der IG-Metall Brenner den gleichen Gedanken auf und stellt fest,

daß das Vorgehen der Unternehmer in der Rezession „einmal mehr die Notwendigkeit“ unterstreiche, „den Spielraum willkürlicher und einseitiger Unternehmerentscheidungen weiter einzuschränken und die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften auf gesetzlichem und tarifvertraglichem Wege auszudehnen. Die Berechtigung der gewerkschaftlichen Forderung, daß die Demokratie nicht vor den Fabrikatoren halt machen darf, wird durch die Behandlung der Beschäftigten, durch die verschiedensten Willkürmaßnahmen demonstriert ⁴²⁷.“

Angesichts der Rezession beschwört der DGB die Solidarität aller Arbeiter, die seit jeher Voraussetzung für ein gesellschaftspolitisch erfolgreiches Handeln der Gewerkschaften ist. Denn erst „durch starke Gewerkschaften und mit Hilfe der Mitbestimmung“ ⁴²⁸) seien die negativen sozialen Auswirkungen der Wirtschaftsflaute zu bekämpfen. Dieser Zusammenhang, der die Arbeiter zu einem verstärkten Engagement in Sachen Mitbestimmung bewegen soll, wird in den Maierklärungen dieser Krisenjahre immer wieder transparent. Beispielsweise heißt es im Maiaufruf des Jahres 1968:

„Der wirtschaftliche Rückschlag im vergangenen Jahr hat Arbeitern, Angestellten und Beamten vor Augen geführt, daß ihr Schicksal und das Schicksal ihrer Familien abhängen kann von Fehlentscheidungen schwacher Regierungen, von dem Egoismus kurzsichtiger Unternehmer.

Kurzarbeit und Entlassungen für Hunderttausende, das war das Erbe wirtschaftspolitischer Konzeptionslosigkeit, das die neue Bundesregierung zu meistern hat. Die Forderung des DGB nach einer gezielten Politik der Vollbeschäftigung, von der Erhard-Regierung in den Wind geschlagen, ist zum wichtigen Bestandteil der heutigen Wirtschaftspolitik geworden. Doch wir stehen erst am Anfang einer Entwicklung, die aus der Krise herausführen soll.

Das Motto des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum 1. Mai 1968 heißt: Starke Gewerkschaften — Deine Sicherheit — DGB! (..)

Starke Gewerkschaften können hier Wandel schaffen; sie müssen mitsprechen, mitbestimmen überall dort, wo es um das Schicksal von Menschen geht. Erst durch die Mitbestimmung starker Gewerkschaften wird es möglich werden, unserer Wirtschaft den sozialen Gehalt zu geben, den sie braucht und der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik geboten ist. (..) ⁴²⁹.“

Es stellt sich die Frage, inwieweit die These der Gewerkschaften berechtigt ist, qualifizierte Mitbestimmung sei in der Lage, die krassen sozialen Auswirkungen einer allgemeinen Wirtschaftskrise zu verhindern. Solange die Mitbestimmung das privatwirtschaftliche System nicht in Frage stellt und also „die Fehler und Schwankungen dieses Systems mitmachen“ muß, werden die Mitbestimmungsträger sich zwar moralisch über die Konsequenzen entrüsten, sie aber kaum insgesamt verhindern können, wollen sie nicht einen erneuten Aufschwung gefährden. Daß diese Zusammenhänge den Gewerkschaften sehr wohl bewußt sind, beweist ihr tarifpolitisches „Wohlverhalten“ anläßlich der Rezession. Im „Weißbuch zur Unternehmermoral“ findet sich für die Kritik an der obigen These der Gewerkschaften ein gutes Beispiel. Die Geschäftsleitung der Rhein-stahl-Hanomag, Hannover, kündigt zum 1. Juni 1967 Einkommenskürzungen um 5,5 %

an; daraufhin legten rund 3 000 Arbeitnehmer die Arbeit nieder. In langwierigen Verhandlungen unter Hinzuziehung des Rhestahl-Arbeitsdirektors einigte man sich schließlich auf einen Kompromiß: „Die Hauptforderung der Arbeitnehmerschaft wurde dabei erfüllt: Es wird keine allgemeinen Lohn- und Gehaltskürzungen um 2,5 % geben, gestrichen wurden dagegen das Weihnachtsgeld für 1967, die Treueprämie und, wie es in einer Mitteilung der Hanomag-Pressestelle heißt, einige kleinere Posten aus dem Bereich des Sozialaufwandes ⁴³⁰).“ Insofern scheint die These der Gewerkschaften dazu geeignet, bei den Arbeitern überhöhte Erwartungen hinsichtlich der Möglichkeiten der Mitbestimmung zu wecken.

Da die Gewerkschaften zu der Auffassung neigen, eine keynesianisch inspirierte Wirtschaftspolitik vermag die Konjunkturschwankungen nicht nur zu glätten, sondern sogar auszuschalten, weisen sie der Mitbestimmung eine über die Kompensation sozialer Folgerscheinungen hinausgreifende Funktion zu. „Die Mitbestimmung allein verhindert keine Krisen, aber sie kann verhindern, daß das Management in einseitigem eigenen Interesse Einfluß auf die politischen Kräfte nimmt, die Wirtschaftspolitik machen. Denn, wie gesagt, von der Wirtschaftspolitik hängt es ab, ob es zur Krise kommt oder nicht ⁴³¹).“ Damit erhält die Mitbestimmung die Aufgabe, auf indirektem Wege krisenvermeidend zu wirken.

Die Arbeitgeber unterstellen den Gewerkschaften zu Unrecht, wie die vorstehenden Ausführungen belegen, daß sie die Mitbestimmung als geeignetes Mittel betrachten, Wirtschaftskrisen zu verhindern.

„Wenn die Gewerkschaften den Eindruck zu erwecken versuchen, daß durch mehr Mitbestimmung eine gegen Konjunkturschwankungen gefeite Wirtschaft mit garantierten Arbeitsplätzen für alle geschaffen werden könne, so spekulieren sie dabei auf verständliche Wünsche der Arbeitnehmer, aber sie begeben sich in das Reich der Illusion. (. . .) Vollbeschäftigung ist kein betriebliches Problem. Sie kann also durch Mitbestimmung im Betrieb nicht gesichert werden ⁴³²).“

„Nicht gewerkschaftliche Mitbestimmung, sondern Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zusammen mit einer auf Vollbeschäftigung ausgerichteten Wirtschaftspolitik sichern die Konjunktur und damit die Arbeitsplätze ⁴³³).“

Wenn nach Auffassung der Arbeitgeber eine erweiterte Mitbestimmung schon keine Sicherheit für die Arbeitsplätze bringt, so wirkt sie aber auch nicht konjunkturneutral. Vielmehr bedrohe sie die Arbeitsplätze und provoziere einen konjunkturellen Abschwung.

„Was unsere Wirtschaft in den vergangenen Jahren geleistet hat, kann sich sehen lassen. Wer objektiv urteilt, wird anerkennen müssen, daß auch die Arbeitnehmer dabei gut gefahren sind und einen hohen Anteil an den Leistungen unserer Wirtschaft bekommen haben. Ihre Löhne und Gehälter, ihre Arbeitszeit, ihre soziale Sicherung liegen im internationalen Vergleich in der Spitzengruppe. Gewerkschaftliche Mitbestimmung setzt das alles aufs Spiel ⁴³⁵).“

Dieses Argument erweist sich bei der krisenhaften Wirtschaftsentwicklung der Jahre 1966/67 als besonders geeignet, das Mitbestimmungsverlangen abzuwehren. Sei doch bereits der augenblickliche konjunkturelle Rückschlag, wie der Vizepräsident und Vorsitzende des Arbeitskreises Mitbestimmung auf dem Wirtschaftstag der CDU 1967 aus-

führt, nicht nur auf die als übersteigert angesehenen Lohnerhöhungen der letzten Jahre zurückzuführen, sondern auch jene Bestrebungen, die die Wirtschaft „zugleich als Experimentier- und Exerzierfeld für gesellschaftspolitische Vorstellungen ansehen, die ihre Herkunft von einer politischen Ideologie ableiten und in ökonomische und rechtliche Denkkategorien nur schwer einzuordnen sind“, haben „schwere Folgen für unsere gesellschaftliche und politische Entwicklung“⁴³⁶). Insofern hänge auch der Erfolg der wirtschafts- und finanzpolitischen Aktivität der Regierung, um die Krise zu überwinden, „weitgehend von der Schaffung des Vertrauens in die Stabilität unserer Ordnung“ ab, „denn die notwendigen langfristigen Investitionsentscheidungen der Unternehmer können nur auf der Grundlage einer langfristigen Sicherung der unser Wirtschaftssystem und unsere Betriebsverfassung tragenden Ordnungselemente gefällt werden. Die Erhaltung der Geschlossenheit der Unternehmensführung, die Unteilbarkeit der unternehmerischen Verantwortung“, also all das, was eine erweiterte Mitbestimmung angeblich gefährde, „sind ebenso notwendige Grundlage für das Vertrauen der Unternehmer in die Wirtschaftspolitik wie die von der Regierung angekündigten Maßnahmen zur Belebung der Konjunktur (. . .). Solange die Rechtsstellung des Eigentümers an den Produktionsmitteln in Zweifel gezogen wird und solange das Rentabilitätsprinzip hinter die soziale Interessenpolitik zurücktritt, kann das Vertrauen der Wirtschaft in die Stabilität der Führung schwerlich wieder hergestellt werden, und solange wird auch die Wirtschaft ihre Leistungskraft, die schon immer — besonders aber in den letzten 15 Jahren — ein wesentliches Fundament der Politik war, kaum zurückgewinnen“⁴³⁷).

Die traumatische Folgewirkung der Rezession, nämlich die Angst um den Arbeitsplatz ist wesentlicher Bestandteil der Defensivstrategie der Unternehmer. Die vorstehend versteckt ausgesprochene Drohung, es an der notwendigen krisenüberwindenden Investitionsfreudigkeit trotz staatlicher Vorleistungen fehlen zu lassen, falls von den Mitbestimmungsforderungen nicht abgesehen wird, dient der sozialen Disziplinierung der Gewerkschaften. Mit der Vorspiegelung, eine erweiterte Mitbestimmung gefährde den Aufschwung und den wirtschaftlichen Fortschritt, soll die Interessenvertretung der Arbeiter in einer Situation, in der eine rasche Überwindung der Krise, d.h. gesicherte und wiedergewonnene Arbeitsplätze vordringlich sind, dazu veranlaßt werden, von ihrem Mitbestimmungsverlangen abzurücken.

In der Rezession, die verstärkt zu innerbetrieblichen Spannungen führt, verbinden die Arbeitgeber ihre Kampagne gegen die Mitbestimmung mit einem nachdrücklichen Bekenntnis zum Betriebsverfassungsgesetz, „das noch nicht genügend ausgeschöpfte Möglichkeiten für die innerbetriebliche Kooperation enthält“⁴³⁸). Anlässlich dieser Erklärung zur 15. Wiederkehr des Inkrafttretens des Betriebsverfassungsgesetzes fordert der Präsident der BDA Balke die Gewerkschaften auf, „das Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf dieser Grundlage (zu) unterstützen, anstatt falschen und überflüssigen Mitbestimmungsideologien nachzujagen“⁴³⁹). Die partnerschaftliche Zusammenarbeit auf der Grundlage des BVG habe sich „auch in der Rezession bewährt“⁴⁴⁰), heißt es in der Maierklärung des Jahres 1968. Ein Jahr später, auf dem Höhepunkt des Booms, wird rückblickend festgestellt: „Der Wirtschaftsaufschwung in der jüngsten Vergangenheit hat erneut bewiesen, daß die Grundsätze des Betriebsverfassungsgesetzes in der Bundesrepublik den ökonomischen Fortschritt fördern und ihn sozial durch weitreichende Mitwirkung der Betriebsräte und der Belegschaft absichern“⁴⁴¹).

c) Bergbaukrise und die „Bewährung“ der Montanmitbestimmung

Die seit Mitte der 50er Jahre vor sich gehenden Veränderungen auf dem Energiemarkt — die wachsende Verdrängung der Kohle durch Heizöl — haben dem Bergbau eine Strukturkrise beschert, die durch die konjunkturelle Abwärtsentwicklung der Jahre 1966 und 1967 noch verschärft wird. Als protektionistische Maßnahmen die Substitutionskonkurrenz nicht aufzuhalten vermögen, versucht der Steinkohlenbergbau die Förderung zu konzentrieren und zu senken und die Mechanisierung weiter auszubauen. Die Sanierung des Bergbaus findet ihren vorläufigen Abschluß mit der Gründung einer privaten Einheitsgesellschaft, der Ruhrkohle AG im Jahre 1968⁴⁴²). Die Strukturangepassung, die seit 1966 beschleunigt wird, bewirkt, daß ein großer Teil der im Bergbau Beschäftigten ihren Arbeitsplatz aufgeben muß. Die sich daraus ergebende rezessionsbedingte Verschärfung der sozialen Probleme wird durch sogenannte Sozialpläne zu lösen versucht. Diese Sozialpläne beinhalten Maßnahmen, um den von Stilllegungen betroffenen Arbeitern die Wiedereingliederung in den Wirtschaftsprozess zu ermöglichen und um die finanziellen Folgen eines Arbeitsplatzwechsels oder einer notwendigen Umschulung zu mildern.

Angesichts dieser Misere im Bergbau steht die Montanmitbestimmung „vor einer Zerreißprobe“⁴⁴³). Ihr bescheinigt der DGB in einer EntschlieÙung auf dem Berliner Bundeskongreß 1966⁴⁴⁴) sowie anläßlich der 15. Wiederkehr der Verkündung des entsprechenden Gesetzes, daß sie sich „voll bewährt“ habe, und zwar u.a. deshalb, weil die „Strukturwandlungen großen Ausmaßes, (. . .) sich ohne nennenswerte Störungen für die Gesamtwirtschaft und unter weitestgehender Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Arbeitnehmer“ vollzogen.

Ohne die Montanmitbestimmung wäre „es bei den Strukturänderungen von Kohle und Stahl sicherlich zu Revolten im Revier gekommen (. . .). Nur sie habe geholfen, den betroffenen Arbeitnehmern die Härten des Strukturwandels erträglich zu machen und damit den Arbeitsfrieden zu bewahren“⁴⁴⁶). In einer vom DGB herausgegebenen Schrift wird der Mitbestimmung auch deshalb die „ausgezeichnete Bewährung“ ausgesprochen, weil es

„seit 1945 (. . .) sowohl in der Eisen- und Stahlindustrie als auch im Bergbau keinen Lohnstreik gegeben (hat). Welche Bedeutung diesem Sachverhalt beizumessen ist, wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, daß die krisenanfälligen Montanindustrien keineswegs zu den Spitzenreitern der Konjunktur gehören und gehört haben. Zeigt die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens eine aufsteigende Tendenz, so ist es relativ leicht, eine gute und fortschrittliche Sozialpolitik zu betreiben. Im Geltungsbereich des Montanmitbestimmungsgesetzes ist auch in Zeiten eines konjunkturellen Tiefs die Sorge um den Arbeitnehmer eine Selbstverständlichkeit. Hier wird deutlich, wo die Bedeutung der Mitbestimmung liegt. Die Bewährung der Mitbestimmung macht eine Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung auch auf die übrigen Wirtschaftsbereiche zu einer unaufschiebbaren Notwendigkeit“⁴⁴⁷).“

Nach diesen gewerkschaftlichen Verlautbarungen spielt die Montanmitbestimmung, wie schon im vorigen Abschnitt allgemein für die Rezession festgestellt, in dem von einer Strukturkrise betroffenen Bergbau lediglich die bescheidene Rolle des Ausgleichs, der Milderung negativer sozialer Auswirkungen. Insofern bezieht sich das Argument von

der „Bewährung der Mitbestimmung“ auf die erfolgreiche, d.h. vor allem reibungslose Bewältigung dieser Folgeerscheinungen.

Dieses Bewußtsein über die Funktion der Mitbestimmung in der Bergbaukrise findet sich ausgeprägt bei den dort tätigen Arbeitsdirektoren. Sie heben „die große(n) Anforderungen“⁴⁴⁸⁾ hervor, die in dieser schwierigen Situation an die Träger der Mitbestimmung gestellt worden sind. „Natürlich können Mitbestimmung und Arbeitsdirektor eine Krise nicht verhindern. Ihr Verdienst ist es jedoch zweifelsohne, daß die sozialen Auswirkungen für die betroffenen Personen ein im ganzen gesehen tragbares Maß behielten“, so daß die „Durchführung einer sozialen Unternehmensführung gelang“⁴⁴⁹⁾. Wenn es daher möglich war, „immer wieder realisierbare Kompromisse zu finden und die zahlreichen Schwierigkeiten in relativer Ruhe zu überwinden, ohne daß die Krise im Bergbau zu einer Krise im Gesamtapparat der Mitbestimmung wurde, so darf man das wohl ohne Übertreibung als einen Erfolg für die Mitbestimmung hinstellen“⁴⁵⁰⁾. Den Kritikern in den eigenen Reihen, die von einem „Versagen der Mitbestimmung“ sprechen, da „es den Mitbestimmungsorganen in keinem Fall gelungen sei, eine Zechenstilllegung, auf die Dauer gesehen, abzuwehren“, wird „eine(r) völlige(n) Verkennung der Wirkungsmöglichkeit“ vorgehalten, „die die Mitbestimmungsorgane im Rahmen der bestehenden Wirtschaftsverfassung haben“⁴⁵¹⁾. Das Bild, das die Arbeitsdirektoren im folgenden vom Wirtschaftssystem entwerfen, ist zwar als Modell schlüssig, aber keineswegs mit der vermachteten, staatlich organisierten Marktwirtschaft identisch. Gemäß dieser Vorstellung, die im übrigen mit der der Arbeitgeber übereinstimmt, muß in der Marktwirtschaft „jedes Unternehmen für den Markt produzieren und die Entscheidung, ob das auf dem Markt Dargebotene auch gekauft wird, den Konsumenten überlassen“⁴⁵²⁾. Wenn es in der Realität zutrifft, daß „das gesamte Wirtschaftsgeschehen über den Markt gesteuert wird“, dann können sich „die Unternehmer und damit auch die Mitbestimmungsorgane (. . .) ihrerseits nur auf die Gegebenheiten des Marktes einstellen. Aufgabe der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat und der Arbeitsdirektoren ist es dann allerdings“, nur noch „die Einstellung auf die vorhandene Situation für die Belegschaftsmitglieder so erträglich wie möglich zu gestalten“⁴⁵³⁾. „Weitergehende Maßnahmen, die eine „befriedigende(n) Bewältigung“ des energiewirtschaftlichen Strukturwandels bedeutet hätten, da sie über die Kompensation sozialer Folgewirkungen hinausgegangen wären, stoßen an „wirtschafts- und eigentumspolitischen Hindernissen“⁴⁵⁴⁾; damit an die Grenzen eines privatwirtschaftlich organisierten Systems.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände widerspricht der gewerkschaftlichen Behauptung, die Mitbestimmung habe sich bewährt und sei deshalb auszuweiten. Für sie ist die paritätische Mitbestimmung „ein durch besondere Zeitumstände bedingte(r) Ausnahmezustand“⁴⁵⁵⁾, durch deren Ausweitung „der problematische Fremdkörper (. . .), das allgemeingültige Modell, das Kuriosum die Regel werden“⁴⁵⁶⁾ würde. Nur weil die „marktwirtschaftliche Ordnung“ eine „so vitale Institution“ sei, konnte dieser „systemwidrige Fremdkörper“⁴⁵⁷⁾ bisher verkräftet werden. Die Montanmitbestimmung hat die in der Strukturkrise abgeforderte Bewährung nicht bestanden. „Sie hat im Gegenteil dazu geführt, daß notwendige Stilllegungen verzögert wurden, bis sie dann unter dem Druck der allgemeinen Rezession nachgeholt werden mußten. Aber selbst dann stimmten — von wenigen Ausnahmen abgesehen — die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat wider bessere Einsicht geschlossen gegen die Stilllegung. Die paritätische Mitbestimmung konnte also auf die Dauer keinen einzigen Arbeitsplatz erhalten“⁴⁵⁸⁾. „Zudem habe sie „den Belegschaften in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht

keine Vorteile gegenüber den Arbeitnehmern anderer Wirtschaftsbereiche gebracht⁴⁵⁹).“ Diese einander widersprechenden Aussagen der beiden Kontrahenten über die „Bewährung“ bzw. „Nicht-Bewährung“ der Montanmitbestimmung sind mit Ergebnissen empirischer Untersuchungen, wie sie das Gutachten der Sachverständigenkommission liefert, zu konfrontieren. Wie bereits andere Untersuchungen⁴⁶⁰) zur Praxis der Mitbestimmung feststellen, bestätigen diejenigen der Gutachterkommission, daß es in den paritätisch besetzten Aufsichtsräten der Montanmitbestimmung kaum zu Kampfabstimmungen gekommen ist⁴⁶¹). Auch könne „von einer negativen Einflußnahme der Mitbestimmungsträger auf die unternehmenspolitische Planung der Unternehmensleitungen nicht gesprochen werden. (. . .) Die Rationalität des Entscheidungsprozesses in allen für das Unternehmen wichtigen Fragen ist (. . .) durch die Mitbestimmungsträger im Unternehmen nicht in Frage gestellt worden. Die unternehmenspolitischen Konzeptionen, die von der Unternehmensleitung für richtig befunden wurden, haben sich ungeachtet der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten auch im Montanbereich stets verwirklichen lassen“⁴⁶²). Auch im Zusammenhang mit Stilllegungen und Kapazitätsbeschränkungen wird dieses Urteil bestätigt. Hier habe sich gezeigt, „daß die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat entsprechenden Vorschlägen der Unternehmensleitungen im Ergebnis folgen, wenn sie von der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Stilllegung überzeugt sind und die vom Unternehmen angebotenen Sozialpläne ihre Billigung finden“⁴⁶³). Zusammenfassend stellt die Kommission fest, „daß die Mitbestimmung im Montan-Bereich in gewissen, keineswegs seltenen, aber auch nicht zu häufigen Fällen zu Verzögerungen des Entscheidungsprozesses bei Kapazitätsbeschränkungen oder Stilllegungen, nicht aber zur endgültigen Ablehnung der Vorschläge und Ziele der Unternehmensleitung geführt hat“⁴⁶⁴).

Damit sind die Auffassungen der Arbeitgeber teilweise widerlegt. Zugleich widerlegt die Kommission aber auch die gewerkschaftliche Meinung und bestätigt damit tendenziell die der Arbeitgeber, daß sich die paritätische Mitbestimmung vorteilhaft auf die Sozialpolitik der Unternehmen ausgewirkt habe. Dazu führt sie aus: „Die Berücksichtigung sozialer Aspekte bei betrieblichen Maßnahmen ist heute in einem solchen Umfang zur Selbstverständlichkeit unternehmerischer Verhaltensweisen geworden, daß sich eine Kausalität zwischen der Berücksichtigung solcher Aspekte und der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen im einzelnen nicht exakt feststellen läßt⁴⁶⁵).“ Auch im Anwendungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes werden „von den Gesellschaften oft Sozialpläne ausgearbeitet und mit den Organen der Mitbestimmung erörtert, wenn Entscheidungen auf betrieblicher oder Unternehmensebene mit sozialen Konsequenzen verbunden sind. Die Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen betrieblicher oder unternehmenspolitischer Maßnahmen läßt sich also nicht allein der paritätischen Mitbestimmung (. . .) zuschreiben⁴⁶⁶).“ Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, „daß das Denken in sozialen Konsequenzen betrieblicher und unternehmenspolitischer Entscheidung inzwischen zum Allgemeingut unternehmerischen Verhaltens geworden ist“⁴⁶⁷).

Die sozialpartnerschaftliche, da im wesentlichen widerspruchslöse Mitbestimmung der Arbeitnehmervertreter, die die Kommission aber auch die Gewerkschaften als „Bewährung der Mitbestimmung“ ausgeben, sind im Grunde als Kritik an der Politik der Gewerkschaften und ihrer Vertreter in den Mitbestimmungsorganen zu werten. Denn diese integrative Praxis der Mitbestimmung widerspricht den ursprünglichen Intentionen, die

mit der Mitbestimmung verfolgt werden sollten. Danach wird die Mitbestimmung als Möglichkeit der Kontrolle und nicht als bloße Anpassung an Unternehmensentscheidungen verstanden. Die Gründe für eine sozialpartnerschaftliche Bewährung der Montanmitbestimmung sind aber nicht allein im subjektiven Versagen oder Unvermögen der Mitbestimmungsträger, sondern auch bei jenen gesetzlichen Vorschriften zu suchen, denen die Arbeitnehmervertreter in den Mitbestimmungsinstitutionen unterliegen. Gülden kommt in seiner Untersuchung über die „Rolle der Mitbestimmung bei Werkstilllegungen“ zu dem Ergebnis: „Die Vertreter des Faktors Arbeit in den Organen des Unternehmens sind verpflichtet, dessen Interessen zu wahren und müssen deshalb auch Entlassungen und Stilllegungen zustimmen. Daher mußten die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat und der Arbeitsdirektor die Stilllegungen rechtfertigen und sie der Belegschaft 'schmackhaft' machen ⁴⁶⁸).“ „In eben diesem Sinne schreibt „Der Spiegel“:

„Der schwerste Job bei den Zechenstilllegungen fiel stets den Arbeitsdirektoren und Betriebsratsvorsitzenden zu. So mußte der Arbeitsdirektor Herbert Elsner vor die Belegschaft der Zeche Bruchstraße treten und den Kumpels verständlich machen, daß der Pütt sterben müsse. Die gleiche Aufgabe fiel dem Arbeitsdirektor Theo Terhorst zu, nachdem die Hamborner Bergbau AG die Schließung der Schachanlage Westend verfügt hatte ⁴⁶⁹).“

So verwandelte sich die beabsichtigte Kontrollfunktion über Unternehmensentscheidungen nicht nur in ihr Gegenteil, sondern zudem in eine Kontrolle über die von solchen Beschlüssen betroffenen Arbeiter. Die Erfüllung eben dieser Kontrollfunktion wird gewerkschaftlicherseits als „Bewährung der Mitbestimmung“ ausgegeben. Wie Arbeitsdirektor und Betriebsratsvorsitzender den Protest der Belegschaft kanalisieren, um sie damit unter Kontrolle zu halten, läßt sich am Protokoll einer Betriebsversammlung studieren, in der über eine Zechenstilllegung debattiert wird:

„Ich habe heute mit meiner Frau darüber gesprochen und gesagt: ‘Vor 4 Uhr brauchst du mit mir nicht rechnen. Laß das Essen man in e Bratkasserolle stehn . . . ‘ Ich muß aber feststellen, Kameraden, es ist 12 Uhr — ihr seid ausgebrannt. Es kommt nichts mehr; und auf der anderen Seite versucht ihr denjenigen noch, der sich hier oben bereit erklärt, sein Wort zu machen (den Arbeitsdirektor), herunterzufegen. Kollegen, das is nich sachlich, das is nich fair. (Zwischenrufe) Ihr könnt aber auch hergehn und sagen: ‘August, auch dich fegen wir da oben weg.’ Kameraden, das schafft ihr nicht, dazu bin ich hier alt genug. Ich bin hier n alter Fuchs . . . wir werden alles versuchen, was in unserer Macht steht. Nur, hängt mich nicht auf, Kameraden, wenn es nicht geklappt hat ⁴⁷⁰).“

Ein Bewußtsein über die eigene Ohnmacht wird in diesen Äußerungen transparent, an den Erfolg des Protestes wird nicht geglaubt. Diese Kontrollfunktion der Mitbestimmungsträger wird von Unternehmerseite begrüßt; ein kaufmännischer Direktor stellt fest:

„Sind Entlassungen notwendig, kann auch der Arbeitsdirektor das nicht ändern. Aber in welcher Form die Entlassungen vorgenommen werden, wer zuerst und wer zuletzt gehen muß, das ist Sache des Arbeitsdirektors. Da der Arbeitsdirektor den Kaufmann und Techniker entlastet, kann diese Einrichtung auch für andere Industrien ähnlicher Größenordnung durchaus vorteilhaft sein ⁴⁷¹).“

Die integrative Mitbestimmungspraxis liegt darüber hinaus in der Machtstruktur des Unternehmens begründet. Obwohl der Aufsichtsrat das „Kernstück der institutionellen Mitbestimmung“ ist, fallen die Unternehmensentscheidungen de facto nicht dort, sondern im Vorstand. Der Aufsichtsrat ist eher zum Beratungsorgan geworden, für dessen Mitglieder es nach Auffassung der Kommission ausgeschlossen ist, „wesentliche eigene unternehmerische Initiativen (zu) entfalten“⁴⁷²). Infolgedessen ist eine „inhaltliche Entleerung der Aussprache im Aufsichtsrat“⁴⁷³), festzustellen, so daß diesem praktisch nur noch die nachträgliche Bestätigung bereits im Vorstand beschlossener Entscheidungen bleibt. Während sich aber die Vorbesprechungen unter den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat und zwischen diesen und den Mitgliedern des Vorstandes „als eine Art Filter unternehmerischer Initiativen“⁴⁷⁴) auswirken können, handelt es sich bei den selbständigen Aktivitäten der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat „in erster Linie um die ‘soziale Korrektur’ unternehmenspolitischer Initiativen“⁴⁷⁵).

d) „Neue Wirtschaftspolitik“ und Mitbestimmung

Die Koalition von CDU/CSU-SPD versucht, mit Hilfe der von ihr propagierten und praktizierten „Neuen Wirtschaftspolitik“ die konjunkturelle Abwärtsentwicklung zu überwinden. Dafür soll der Versuch staatlicher Einkommenspolitik, nämlich die „Konzertierte Aktion“ von Staat und Tarifpartnern die Voraussetzung bieten. Der sozialdemokratische Wirtschaftsminister muß vor allem die Gewerkschaften zur Mitarbeit in diesem Gremium bewegen. Dazu schreibt der Industriekurier ganz offen: „Die engen Verbindungen zwischen der SPD und den Gewerkschaften, die bisher als Einfluß der Gewerkschaften auf die Sozialpolitik der SPD in Erscheinung traten, müssen jetzt umgekehrt die Einflußnahme der SPD auf die Gewerkschaften ermöglichen“⁴⁷⁶).“ Mit dem Versprechen, nach Stabilisierung der Konjunktur die lohnpolitische Zurückhaltung mit der Verwirklichung der „sozialen Symmetrie“ zu belohnen, gelingt das Experiment; denn „die deutsche Gewerkschaftsbewegung (habe) sich in wirklichen Notzeiten noch nie dem gesamten Volk versagt“⁴⁷⁷). Wie bereits in Kapitel VI, 1 deutlich geworden, ist die Propagierung der „sozialen Symmetrie“ nur bloßes Schlagwort geblieben, mit dem die Gewerkschaften zur Loyalität, d.h. zum lohnpolitischen Maßhalten überredet werden sollten. Die Regierungsbeteiligung der SPD und die teilweise Verwirklichung der in ihrem Grundsatzprogramm entwickelten wirtschaftspolitischen Konzeption wecken bei den Gewerkschaften in gesellschaftspolitischer Hinsicht weitreichende Erwartungen. „Die Gewerkschaften haben ihre Bereitschaft erklärt, an der neuen Wirtschaftspolitik mitzuarbeiten.“ Diese Mitarbeit „wird davon ausgehen, daß die Wirtschaftspolitik sich einer neuen gesellschaftspolitischen Konzeption einfügen muß, die endlich dazu führt, daß der sozialstaatliche Auftrag des Grundgesetzes erfüllt wird“⁴⁷⁸).“ In diesen Äußerungen werden Vorstellungen sichtbar, die die „Neue Wirtschaftspolitik“ nicht bloß als ein Konzept zur Krisenüberwindung und -vermeidung ansehen, sondern darüber hinaus als eine umfassende gesellschaftspolitische Neuorientierung, die das sozio-politische System insgesamt einen qualitativen Sprung nach vorn, hin zum Sozialstaat führen soll. Infolge dieser Erwartungen überrascht nicht, daß die so verstandene „Neue Wirtschaftspolitik“ die Mitbestimmungsdiskussion beeinflusst.

Die Gewerkschaften deuten die „Konzertierte Aktion“ von Tarifpartnern und Staat als überbetriebliche Mitbestimmung. Das ist Beweis genug, um von einer grundsätzlich positiven Einstellung zu diesem Gremium zu sprechen. Die Ambivalenz dieser „Konzertierten Aktion“ wird nicht, will nicht gesehen werden. Da sie im Rahmen staatlicher Einkommenspolitik den Versuch darstellt, die Gewerkschaften mittels Lohnleitlinien auf die „konjunkturellen Notwendigkeiten“ festzulegen, greift sie in die tarifpolitische Autonomie ein. Da diese Rolle der „Konzertierten Aktion“ von den Gewerkschaften stets gelegnet worden ist⁴⁷⁹), kann in diesem Zusammenhang ihre positive Deutung als Form überbetrieblicher Mitbestimmung nicht überraschen. Eine vorausschauende und planmäßige Wirtschaftspolitik „ist auf die verantwortliche Mitarbeit der Gewerkschaften angewiesen“⁴⁸⁰). Denn „die Ziele unserer Wirtschaftspolitik (können) am ehesten dann erreicht werden (. . .), wenn Arbeitgeber und Gewerkschaften gleichberechtigt und gemeinsam die Wirtschaft gestalten helfen“⁴⁸¹). Diese durch die „Konzertierte Aktion“ geschaffene Möglichkeit setzt „neue Akzente in der Wirtschaftspolitik und (hat) erhebliche Bedeutung für die Verbesserung nicht nur der materiellen, sondern auch der ideellen und gesellschaftlichen Lebenslage der Arbeitnehmer. Eine Ausweitung der Mitbestimmung erweist sich als unumgänglich“⁴⁸²); und das vor allem auf der Talsohle konjunktureller Entwicklung. Denn hier zeige sich „mit aller Deutlichkeit, daß es ohne die verantwortliche Mitarbeit der Arbeitnehmer am Ablauf der Wirtschaft nun einmal nicht geht. Was für Betrieb und Unternehmen Gültigkeit besitzt, wird auch auf überbetrieblicher Ebene sichtbar. Eine konzertierte Aktion, ohne die Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften brächte nur Dissonanzen, aber niemals Harmonie zustande. Zur sozialen Symmetrie, die Ausfluß einer echten Zusammenarbeit sein muß, gehört untrennbar, die Verwirklichung der Mitbestimmung⁴⁸³).“

Mit dem letzten Satz deutet sich an, daß das vom Wirtschaftsminister gegebene Versprechen, mit dem Aufschwung die „soziale Symmetrie“ zu verwirklichen, von den Gewerkschaften nicht nur unter einkommenspolitischen Gesichtspunkten betrachtet wird, sondern als Argument benutzt wird, um dem Mitbestimmungsverlangen Nachdruck zu verschaffen. „Der Begriff der ‘sozialen Symmetrie’ muß die Aufgabe beinhalten, die über Wirtschafts- und Finanzpolitik als Gesamtaufgabe der Politik steht: Die Verwirklichung der sozialen Demokratie⁴⁸⁴).“ In einer Erklärung des DGB-Bundesausschusses heißt es: „Die untrennbar zur konzertierten Aktion gehörende soziale Symmetrie muß durch konkrete Entscheidungen“ u.a. „im Bereich (. . .) der Mitbestimmung (. . .) Substanz gewinnen⁴⁸⁵).“ Der Vorsitzende Rosenberg erklärt auf einer DGB-Kundgebung: „Wenn das Schlagwort von der sozialen Symmetrie überhaupt einen Sinn haben soll, dann müssen die politischen Entscheidungen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Finanzpolitik dem Ziel des sozialen Rechtsstaates dienen. (. . .) ohne eine Entscheidung über die Rolle des arbeitenden Menschen im Betrieb — also die Frage der Mitbestimmung — ohne (. . .) diese(s) und viele andere Probleme überhaupt ernsthaft in die Planung und Überlegung einzubeziehen, ist die sogenannte konzertierte Aktion ein Orchester, in dem die wesentlichsten Instrumente in der Partitur fehlen⁴⁸⁶).“

Wie bereits unter Kapitel VI, 1 ausgeführt, halten die Arbeitgeber die Verwirklichung der „Sozialen Symmetrie“ für nicht möglich. Der Begriff der „sozialen Symmetrie“ wird als bloße „Leerformel“⁴⁸⁷) diskreditiert, mit dem sich die Notwendigkeit gesellschaftspolitischer Forderungen deshalb nicht begründen lasse, weil es „einfach absurd (sei), bei allen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Maßnahmen von der Vorstellung einer Zweiklassen-Gesellschaft auszugehen⁴⁸⁸).“

e) Notstandsgesetze und Mitbestimmung

Am 30. Mai 1968 hat der Bundestag in 3. Lesung mit der für eine Verfassungsänderung erforderlichen Zweidrittelmehrheit das Notstandsverfassungsgesetz beschlossen. Damit „ist die seit Verabschiedung der Wehrverfassung im Jahre 1956 schwerwiegendste Verfassungsänderung in Kraft getreten⁴⁸⁹⁾.“ Diese Entscheidung setzt einen Schlußstrich unter einen fast zehnjährigen Kampf, in dem alle Gewerkschaften — zumindest bis 1966 einmütig — sich als entschiedene Gegner jeglicher Notstandsgesetze profiliert haben. Für den hiesigen Zusammenhang interessiert, inwieweit der Kampf des DGB gegen die Notstandsgesetze mit dem für eine Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung gekoppelt worden ist.

Bereits auf dem 6. Ordentlichen Bundeskongreß 1962 in Hannover hat der DGB in einer Resolution zur geplanten Notstands- und Notdienstgesetzgebung sein prinzipielles Nein gesprochen. Diese Entscheidung bekräftigt im Mai 1966 in Berlin der 7. Ordentliche Bundeskongreß:

„(. . .) Die Gewerkschaften lehnen auch weiterhin jede Notstandsgesetzgebung ab, welche die demokratischen Grundrechte einschränkt und besonders das Versammlungs-, Koalitions- und Streikrecht der Arbeitnehmer und ihrer gewerkschaftlichen Organisationen bedroht. (. . .) Der 7. Bundeskongreß des DGB bekräftigt die Entschlossenheit der Gewerkschaften, die Grundrechte gegen jeden Angriff zu verteidigen (. . .) 490).“

In der dieser Resolution vorangehenden Diskussion wird ein Junktim, die Ablehnung der Notstandsgesetze und die Forderung nach Ausweitung der Mitbestimmung, hergestellt, das schon vage in dem Diskussionsbeitrag des Vorsitzenden der IG-Metall, Otto Brenner antizipiert wird:

Das „Nein“ der Gewerkschaften „zur Aushöhlung unserer Demokratie bedingt ihr Nein zu den Notstandsplänen der Bundesregierung. Dieses Nein aber bedeutet ein unbedingtes, festes Ja zur demokratischen Ordnung des Grundgesetzes, zum demokratischen sozialen Rechtsstaat. Die Gewerkschaften sind keine ‘Trittbrettfahrer’, sondern mitverantwortliche Steuerleute eines demokratischen Kurses. Sie sind aber auch keine ‘Bremsen’ der Demokratie, die aus Angst vor einer ungewissen Zukunft den ganzen Zug zum Stillstand bringen wollen. Den demokratischen Sozialstaat zu verwirklichen und das Grundgesetz gegen alle Angriffe und Einstellungen zu sichern, bleibt unsere wichtigste Aufgabe 491)!“

Es wird betont, daß die Befürworter der Notstandsgesetze und die Gegner einer erweiterten paritätischen Mitbestimmung tendenziell identisch seien.

„Die gleichen Kreise, die unserer aus Sorge um die Demokratie geborene Ablehnung der Notstandsgesetze solche Motive unterstellen wie Staatsverdrossenheit und die gerne behaupteten, wir ständen am Rande oder außerhalb dieses Staates, diese gleichen Kreise, die wollen unsere Forderung nach Demokratisierung der Wirtschaft als Perversion des demokratischen Gedankens denunzieren 492).“

Die Verbindung einer Ablehnung der Notstandsgesetze mit der gleichzeitigen Forderung nach Mitbestimmung wird mit dem Hinweis begründet, es sei notwendig, Vorsorge zu treffen, „daß nicht noch einmal die Großwirtschaft diktatorischen Kräften zur Macht verhelfen kann 493).“

Wie die Diskussion zeigt, ist dieses Bewußtsein über die jüngste deutsche Geschichte bei der Mehrheit der Gewerkschafter mit Ausnahme des Kreises um den Vorsitzenden der IG Bau-Steine-Erden, Georg Leber, noch unverfälscht vorhanden. Beispielsweise stellt der Delegierte Werner Vitt von der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik unter Beifall fest, wie das Protokoll vermerkt, daß die Weimarer Demokratie „nicht an fehlenden rechtlichen Sicherungen gescheitert“ sei, sondern u.a. auch deshalb, weil „die ökonomischen Machtpositionen (. . .) besetzt (waren) von Vertretern, deren Herrschaftsvorstellungen geprägt waren von autoritären Denksystemen. Sie verhinderten mit ihren Mitteln und durch ihre Einflußnahme auf die politischen Institutionen die Demokratisierung der Wirtschaft und förderten die nationalsozialistischen Machtgelüste ⁴⁹⁴.“ Das Resultat, der Faschismus, sei „auch ein Herrschaftsinstrument des Kapitalismus (gewesen), zwar das pervertierteste, grausamste, aber eben ein Herrschaftsinstrument des Kapitalismus, jenes Kapitalismus, der heute ist wie eh und jeh“ ⁴⁹⁵, betont, wiederum unter Beifall der Delegierten Willi Bleicher, Bezirksstellenleiter der IG-Metall in Stuttgart.

Der Kongreß weist auch alle Versuche zurück, den Gewerkschaften eine Zustimmung zu den Notstandsgesetzen mit Zugeständnissen in der Mitbestimmungsfrage schmackhaft zu machen.

„Die Demokratie (. . .) ist für uns doch kein Kompensationsobjekt. Darüber lassen wir mit uns nicht feilschen und schachern. Wir Gewerkschaften brauchen die Demokratie wie die Luft zum Atmen. Deshalb bekämpfen wir alle Versuche, die im Grundgesetz garantierten Grundrechte einzuschränken. Wer aber zur Demokratie ja sagt, der muß auch die Mitbestimmung bejahen. Demokratie, die vor den Fabrikatoren aufhört, ist keine Demokratie ⁴⁹⁶.“

Mit der auf dem Kongreß angenommenen Resolution sind vorerst alle Versuche der SPD gescheitert, den Gewerkschaftsbund zur Aufgabe seiner prinzipiellen Ablehnung der Notstandsgesetze zu bewegen. Aber bereits wenige Wochen später gelingt es Georg Leber auf dem 7. Ordentlichen Gewerkschaftstag der IG Bau-Steine-Erden, die gewerkschaftliche Einheitsfront in der Notstandsfrage zu durchbrechen, wie er es schon auf dem Bundeskongreß vergeblich versucht hat ⁴⁹⁷).

Im Gegensatz zum DGB hat die BDA ihr „Ja zu einer Regelung des Notstandes“ ⁴⁹⁸ gegeben. Das Engagement der Gewerkschaften stößt bei den Arbeitgebern auf Kritik, die sich auch im Rahmen der Mitbestimmungskontroverse artikuliert. Das Argument, die sozio-politische Macht der Unternehmen und die damit gegebene Möglichkeit des Machtmißbrauchs erfordere die Ausweitung der Mitbestimmung, wird von den Arbeitgebern gegen den Angreifer selbst gewendet:

Es „ist bemerkenswert, daß die Gewerkschaften einerseits von Mißbräuchen politischer Macht sprechen, andererseits aber (. . .) die nach der Verfassung legitim gewählte Volksvertretung durch massiven politischen Druck an einer sachgemäßen parlamentarischen Verabschiedung der Notstandsgesetze im IV. Deutschen Bundestag gehindert haben ⁴⁹⁹.“

Die Kampagne des DGB gegen die Notstandsgesetze vermochte deren Verabschiedung nicht zu verhindern. Die Bemühungen der „Außerparlamentarischen Opposition“ sowie des DGB-Landesbezirks Hessen und einiger örtlicher Gewerkschaftsorganisationen, den DGB für einen Generalstreik zu gewinnen, um eine Verabschiedung der Gesetze zu

verhindern, gelingt nicht. Am 19. Mai 1968 beschließt der DGB-Bundesvorstand eine Resolution, in der es u.a. heißt:

„Wie bisher wird der DGB alle Maßnahmen ausschließlich in eigener Verantwortung durchführen und sich nicht von anderen Gruppen in unkontrollierbare Aktionen drängen lassen. Der Bundesvorstand des DGB lehnt einen allgemeinen Streik (Generalstreik) zur Verhinderung der Notstandsgesetze ausdrücklich ab, denn er hält es für einen Verstoß gegen die Grundsätze der parlamentarischen Demokratie, gegen einen mit Mehrheit gefaßten Beschluß des Bundestages zum Streik aufzurufen. Der DGB wird aber auch nach einer endgültigen Verabschiedung der Notstandsgesetze in der 3. Lesung mit demokratischer Wachsamkeit darauf achten, daß die Notstandsgesetze nicht mißbraucht werden. Jeden Mißbrauch der Notstandsgesetze wird der DGB mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln begegnen ⁵⁰⁰).“

Damit wird der Kampf gegen die Notstandsgesetze in einen Kampf gegen deren Mißbrauch umgeleitet.

Einen Versuch, den taktischen Hintergrund dieser Gewerkschaftspolitik aufzudecken, stellt ein Beitrag in den „Frankfurter Heften“ dar, in dem es u.a. heißt: „Nicht unmaßgebliche Gewerkschafter waren im Mai dieses Jahres — gegen den vielleicht manchmal zu emotional vorgebrachten, sachlich aber leider nur zu berechtigten Protest kritischer Studentengruppen — der Meinung, sie handelten als erfahrene Realpolitiker, wenn sie davor warnten, daß der Widerstand gegen die Notstandsgesetzgebung durch einen politischen Streik ‘auf die Spitze’ getrieben, die Erfolgsaussichten auf anderen Gebieten verschlechtern werde; Nachgiebigkeit hier werde sich ‘indirekt günstiger’ auswirken, denn dann sei die SPD ‘moralisch gezwungen’, in der Frage der Mitbestimmung initiativ zu werden. Über die Mitbestimmung aber könne der Prozeß der Demokratisierung auch nach Verabschiedung der Notstandsgesetze ‘vorangetragen’ werden ⁵⁰¹).“

Diese „Empfehlung“, nämlich sich auf den Boden der Tatsachen zu stellen, was nicht anderes heißt als „mit den Notstandsgesetzen leben“ und als „Ausgleich“ dafür, forciert für die Ausweitung der Mitbestimmung zu kämpfen, sprechen die Gewerkschaften aber auch selber aus:

„(. . .) Wir werden mit den Notstandsgesetzen leben, so wie wir seit Jahren mit der Atombombe und mit der Bundeswehr leben müssen. (. . .) Daneben sollten wir nicht vergessen, daß noch andere Aufgaben auf ihre Lösung warten. Wir nennen hier nur die Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung und eine gerechte Verteilung des Vermögens. Die Unternehmerorganisationen sind dabei, ihre Angriffe auf die qualifizierte Mitbestimmung zu verschärfen (. . .). Wenn wir nicht entschlossener als bisher dagegen Front machen, dann wird die bestehende Mitbestimmung auf kaltem Weg beseitigt sein, ehe in Bonn auch nur eine Bundestagsfraktion daran denkt, für die Ausweitung der Mitbestimmung einzutreten ⁵⁰²).“

Die Hoffnung, die mit dieser Taktik des nur verbalen Protestes verbunden ist, mutet insofern naiv an, da, wie die Gewerkschaften selbst formuliert haben, die Befürworter der Notstandsgesetze, zugleich Anhänger des Konzeptes der „Formierten Gesellschaft“, sich als entschiedene Gegner der Mitbestimmung profiliert haben. Denn letztlich, was im Verlauf dieser Arbeit noch deutlicher werden wird, sind deren sozio-politische Interessen darauf gerichtet, die systemreformierenden Möglichkeiten, die mit dem Ausbau der qualifizierten Mitbestimmung verbunden sind, von vornherein zu unterbinden.

f) Vermögensbildung statt Mitbestimmung

Die Forderung nach „Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand“ schlägt sich in der Feststellung des DGB-Grundsatzprogramms nieder: „Die gegenwärtige Einkommens- und Vermögensverteilung ist ungerecht⁵⁰³.“ Untersuchungen über die Vermögensstruktur in der BRD unterstützen dieses Urteil. Krelle brandmarkt den Tatbestand, daß 1960 eine Gruppe von 0,1 % aller Haushalte 13 % des Vermögens und über ein Drittel des Eigentums an den Unternehmen besitzt, als „Refeudalisierung auf wirtschaftlichem Gebiet“⁵⁰⁴). Föhl zieht aus einer entsprechenden Untersuchung den Schluß: „Da die kleinen Einkommen fast vollständig zu Verbrauchsausgaben verwendet werden, während ein sehr erheblicher Teil der großen Einkommen gespart wird, da andererseits die hohen Einkommen vorwiegend aus Gewinn- und Zinseinkommen bestehen, also Besitz Einkommen sind, fällt zwangsläufig der weitaus größte Teil des jeweils neu geschaffenen Volksvermögens denjenigen zu, welche bereits besitzen. Wer hat, dem wird gegeben⁵⁰⁵!“

Die Diskussion um Vermögensbildung ruht in der Rezession, da „die Sicherung der Arbeitsplätze und der Reallöhne alles andere in den Hintergrund drängte⁵⁰⁶.“ Im Zuge des konjunkturellen Aufschwungs entfacht sie der DGB auf's Neue mit der Forderung, „die untrennbar zur konzertierten Aktion gehörende soziale Symmetrie (müsse) durch konkrete Entscheidungen (. . .) auf dem Gebiet der Vermögensbildung Substanz gewinnen“⁵⁰⁷).

Nachdem die Arbeitgeber sich jahrelang allen Programmen widersetzt haben, die die Eigentumsbildung der Arbeiter mit einiger Aussicht auf Erfolg zu betreiben versuchten, sind sie nun plötzlich bereit, sich für Fortschritte in der Vermögenspolitik einzusetzen, wobei sie jedoch an der Auffassung festhalten, daß von der „oft behaupteten, skandalösen Vermögensverteilung“ (nicht) gesprochen werden⁵⁰⁸) könne. Nach ihrer Grundsatzerklärung vom Oktober 1968 „Freiheitliche Soziale Ordnung — Heute und Morgen“ entspricht „das Streben nach Eigentum (. . .) der Würde des Menschen,“⁵⁰⁹) und deshalb sei die Unterstützung einer „verstärkte(n) Vermögensbildung des einzelnen Arbeitnehmers (. . .) Prüfstein für das gesellschaftspolitische Verantwortungsbewußtsein der Unternehmer⁵¹⁰.“ Unsere Wirtschaftsordnung, die „entscheidend auf dem privaten Eigentum an den Produktionsmitteln (beruht) (. . .), kann nur dauerhaft bestehen, wenn immer mehr Bürger aus eigenem Entschluß persönliches Eigentum an diesen Produktionsmitteln erwerben und eine breite Schicht von Eigentümern diese Ordnung trägt⁵¹¹.“ Vermögensbildung sei deshalb geeignet, „die Integration des Arbeiters zu verbessern und zu vollenden“⁵¹²); sie eröffne den Weg in den „Volkskapitalismus als freiheitlicher Wirtschaftsordnung der Zukunft“⁵¹³). Aber, heißt es in der BDA-Erklärung, die Verwirklichung der erweiterten Mitbestimmung kann „keinen Fortschritt in der sozialen Frage bringen (. . .), sondern (müßte) alles gefährden, was Unternehmer, Arbeiter und auch die Gewerkschaften in den letzten zwanzig Jahren an sozialer, wirtschaftlicher und politischer Stabilität erreicht haben⁵¹⁴.“ Deshalb lehne die BDA die erweiterte Mitbestimmung „nach wie vor kompromißlos ab⁵¹⁵.“ Auch im Maiaufruf 1969 verbindet sich die Neigung „für stärkere Vermögensbildung“⁵¹⁶) einzutreten mit der Abneigung, die Mitbestimmung auszuweiten, wobei diese mit dem Hinweis auf das „bewährte“ Betriebsverfassungsgesetz unterstützt wird.

Die Diskussion um „Eigentum in Arbeitnehmerhand“ tangiert die Mitbestimmungskontroverse insofern als der DGB die an sich begrüßenswerte Offensive in der Vermö-

gensbildung zugleich als Defensive, d.h. als Versuch betrachtet, den Mitbestimmungskonflikt auf diesem Wege zu „lösen“. Diesem Angebot erteilt der neugewählte DGB-Vorsitzende Vetter auf dem im Mai 1969 stattfindenden 8. Ordentlichen Bundeskongreß eine Absage, denn es kann „in gesellschaftspolitischen Fragen wie Vermögensbildung und Mitbestimmung keinen Kuhhandel geben. Ein Angebot der Arbeitgeber kann und darf die gewerkschaftlichen Ziele und Zeitvorstellungen für die Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung nicht um einen Millimeter verrücken⁵¹⁷⁾.“ Bereits im Herbst 1968 hat die Hans-Böckler-Gesellschaft das „vage Ersatzangebot in der Vermögensbildung“⁵¹⁸⁾, das zudem „scharf limitiert“⁵¹⁹⁾ sei, zum Anlaß genommen, ihre jährliche öffentliche Veranstaltung unter das Motto zu stellen: „Mitbestimmung und/oder Vermögensbildung“. Die „sogenannte Alternative zur Mibestimmung“ werde zurückgewiesen, weil „Mitbestimmung und Vermögenspolitik (. . .) voneinander unabhängige Forderungen der Gewerkschaften (sind), die sich nicht gegeneinander austauschen lassen⁵²⁰⁾.“ Denn „eine bessere Vermögensverteilung ändert (. . .) nichts an der abhängigen Stellung des Arbeitnehmers im Unternehmen, der einseitigen Legitimation der Unternehmensleitungen und der geballten wirtschaftlichen Macht einiger Großkapitalisten und der einseitigen Interessenrepräsentation in den Unternehmensorganen. Hier fallen der Mitbestimmung wichtige und bedeutsame Aufgaben zu, die nicht durch Ersatzlösungen aufgehoben werden können⁵²¹⁾.“ Auch in früheren diesbezüglichen Stellungnahmen wird das negative Junktim mit dem Argument abgewehrt, „die breite Streuung von Vermögensanteilen an Produktionsmitteln (könne) keine Lösung des Problems der Machtkonzentration in der Wirtschaft und ihrer Kontrolle bringen“⁵²²⁾; denn die Konzentration sei ein Prozeß, der sich quasi naturgesetzlich mit jeder Aufschwungphase verschärfe⁵²³⁾. An vermögenspolitische Maßnahmen der Regierung werden sodann keine hochgespannten Erwartungen gestellt. Auch diese „werden den ohnehin sehr begrenzten Einfluß der Arbeitnehmer durch Formen des Miteigentums kaum verändern⁵²⁴⁾.“ Da „Arbeitnehmer, die Aktien erwerben, (. . .) immer Kleinaktionäre sein (werden)“, muß ihr Einfluß „auf die Politik der Kapitalgesellschaften (. . .) somit notwendigerweise äußerst gering, wenn nicht gar gleich Null veranschlagt werden⁵²⁵⁾.“ Eine zunehmende Streuung von Aktien würde über das Depotstimmrecht zu einer Stärkung des sowieso vorhandenen Stimmengewichtes der Großbanken führen, so daß der These von „Mitbestimmung durch Miteigentum“ entgegenzuhalten sei: „Die Arbeitnehmer haben das ‘Miteigentum’, die daraus resultierende ‘Mitbestimmung’ wird jedoch von den Banken ausgeübt⁵²⁶⁾.“ Diese Auffassung bestätigt Pross in ihrer Untersuchung über das Verhältnis von Eigentum und Verfügungsmacht, wenn sie bemerkt, „daß es eine Epoche der reinen Eigentümerherrschaft nicht gegeben hat. Allen Aktiengesellschaften war gemeinsam, daß die Kleinaktionäre von der Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen blieben⁵²⁷⁾.“

g) DGB-Gesetzentwurf als Initialzündung

„Mitbestimmung — eine Forderung unserer Zeit“; unter diesem Motto tritt am 12. März 1968 der DGB im Rahmen einer Großkundgebung in Köln mit einem Gesetzesvorschlag über „Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Großunternehmen und Großkonzernen“ an die Öffentlichkeit. Der DGB habe seine Forderung gesetzestech-nisch konkretisiert „in der Erwartung, damit die politische Diskussion ein Stück weiter voranzutreiben⁵²⁸⁾.“ „Denn die Frage der Mitbestimmung (. . .) muß noch in dieser Legislaturperiode auf die Tagesordnung des Deutschen Bundestages⁵²⁹⁾!“

Grundlage für den Gesetzentwurf ist der im Rahmen der Aktienrechtsreform vorgelegte Entwurf sowie die entsprechende Entschließung zur Mitbestimmung des 7. Ordentlichen Bundeskongresses, die bereits eine Entschärfung hinsichtlich der Größenordnung und Rechtsform früherer Mitbestimmungspläne darstellt. In der allgemeinen Begründung dieses Gesetzentwurfes heißt es, das Mitbestimmungsgesetz erstrecke sich „nicht auf Unternehmen jeder Rechtsform und auch nicht auf Unternehmen jeder Größe. Es befaßt sich nur mit den Kapitalgesellschaften der wichtigsten Rechtsform⁵³⁰⁾.“

Dazu wird erläuternd ausgeführt: „Zweifellos liegt insofern eine gewisse Unausgewogenheit vor, als auf diese Weise sämtliche Unternehmen in der Rechtsform von Einzelkaufleuten oder Personalgesellschaften, selbst wenn sie noch so groß sind, von der Mitbestimmung nicht erfaßt werden. Eine Einbeziehung dieser Unternehmen würde jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwierige rechtliche Probleme aufwerfen, die auch in der Wissenschaft noch nicht endgültig geklärt sind⁵³¹⁾.“

Die Berufung auf die Rechtswissenschaft ist unter taktischen Gesichtspunkten zu sehen, nämlich als Vorwand, um bestimmte Tendenzen in der Mitbestimmung zu entschärfen. Bereits ein Jahr später auf dem 8. Ordentlichen Bundeskongreß setzen sich die Delegierten über diese „wissenschaftlichen“ Skrupel des Vorstandes hinweg und beschließen: „Die qualifizierte Mitbestimmung soll über die bisherigen DGB-Kataloge hinaus auch in den als Personen-Gesellschaften geführten Unternehmen eingeführt werden, wenn zwei oder drei der vom DGB genannten Kriterien als Voraussetzung für die Einführung der Mitbestimmung vorhanden sind⁵³²⁾.“ Die Ausklammerung der Personengesellschaften „würde einen gesellschaftspolitischen Rückschritt bedeuten; denn wenn durch Mitbestimmung Machtmißbrauch im wirtschaftlichen und politischen Raum verhindert werden soll, so ist die Gefahr der Machtkonzentration in Personen-Gesellschaften mindestens ebenso hoch wie in Kapitalgesellschaften⁵³³⁾.“

Das Mitbestimmungsgesetz soll für Kapitalgesellschaften gelten, die zwei der bereits bekannten Merkmale erfüllen: 2 000 Arbeitnehmer, 75 Millionen DM Bilanzsumme und 150 Millionen DM Umsatz. Diese Merkmale seien „für Größe und volkswirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens repräsentativ, genau fixierbar und ohne Schwierigkeiten feststellbar. Als angemessener Ausdruck für die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital bieten sich die Merkmale Arbeitnehmerzahl und Bilanzsumme an. Um mögliche Verzerrungen bei besonders arbeits- und kapitalintensiven Unternehmen zu vermeiden, soll außerdem die Größe ‘Umsatz’ als weiteres objektives Merkmal herangezogen werden⁵³⁴⁾.“ Für Konzerne gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien. „Für Banken und Versicherungen sind allerdings besondere Vorschriften nötig, weil für beide der ‘Umsatz’ nicht repräsentativ ist. Bei Banken muß der Umsatz ersetzt werden durch die Gesamtsumme der Vergütungen für die von der Bank getätigten Geldgeschäfte. Bei Versicherungsunternehmen muß die Höhe der Bruttoeinnahmen aus Versicherungsbeiträgen maßgebend sein⁵³⁵⁾.“ Nach der Feststellung des DGB würden zum damaligen Zeitpunkt etwa 380 Großunternehmen unter die Ausweitung der Mitbestimmung fallen.

Nach dem gewerkschaftlichen Gesetzentwurf⁵³⁶⁾ ist der Aufsichtsrat paritätisch mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zu besetzen. Ein aus 11 Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus vier Vertretern der Anteilseigner, die ein weiteres unabhängiges⁵³⁷⁾ Mitglied kooptieren, vier Vertretern der Arbeitnehmer (§ 4), von denen zwei ein Arbeiter und ein Angestellter als Belegschaftsvertreter von der

Betriebsversammlung gewählt (§ 9) und zwei von den Spitzenorganisationen der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften bestellt werden (§ 11). Das fünfte weitere Mitglied (§ 7 b) wird ebenfalls von der gewerkschaftlichen Spitzenorganisation benannt (§ 11). Beide, Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter, einigen sich auf einen „neutralen“ elften Mann (§ 13). Der Vorstand des Unternehmens soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Davon ist ein Mitglied der Arbeitsdirektor, der nicht gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestellt oder abberufen werden darf (§17).

Diesen Gesetzesvorschlag kommentiert der Vizepräsident der BDA, Schleyer, mit den Worten: „Nicht die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist das Ziel, sondern die Verankerung gewerkschaftlicher Macht in den Unternehmungen ⁵³⁸).“

Mit der Kundgebung in Köln beabsichtigt der DGB „sicherzustellen, daß das gesellschaftspolitische Anliegen nach Mitbestimmung auf der politischen Tagesordnung bleibt“ ⁵³⁹). Was dieser Satz im Rahmen der gewerkschaftlichen Mitbestimmungsstrategie heißt, macht „Der Arbeitgeber“ deutlich, wenn er schreibt: „Adressat jener Großkundgebung war neben der Öffentlichkeit vor allem der vom 17. bis 21. März 1968 in Nürnberg veranstaltete Parteitag der SPD ⁵⁴⁰).“ Auch nach Auffassung des Wochenmagazins „Der Spiegel“ zielt die mit dem Gesetzesvorschlag konkretisierte Mitbestimmungsforderung „haarscharf auf den SPD-Parteitag. (...) Der DGB will die Mitbestimmung in das Wahlprogramm der Sozialdemokraten für 1969 bringen und die Parteispitze zwingen, sich stärker als bisher für die Forderungen der Gewerkschaften (...) zu verwenden ⁵⁴¹).“

Dieser gewerkschaftliche Druck auf die Sozialdemokraten, traditionell Sachverwalter von Arbeiterinteressen im Bundestag, scheint deshalb besonders notwendig, weil die SPD auf ihrem Weg zur Volkspartei und erst recht seit ihrer Regierungsbeteiligung, trotz anderslautender programmatischer Äußerungen, das gewerkschaftliche Mitbestimmungsverlangen „vergaß“. Karl Schiller hatte sich bereits 1965 als „ein persönliches Stabilisierungsprogramm für eine Große Koalition“ ⁵⁴²) angeboten, als er die Mitbestimmungsinitiative des DGB nach der Bundestagswahl verhinderte. Die Hintergründe für die mangelnde Mitbestimmungsaktivität der SPD versucht „Der Spiegel“ aufzudecken.

Auch Herbert Wehner erkannte, daß die Forderung nach erweiterter Mitbestimmung „den Sozialdemokraten bei ihrem Kurs auf die Volkspartei womöglich schaden könnte. (...)“

Für jene Genossen in den Gewerkschaften, die noch nicht bemerkt hatten, daß der Wind anders ging, fand Wehner nur Hohn und Spott. Auf einer Funktionärsversammlung des Gewerkschaftsbundes in Hannover erklärte er 1966, die Mitbestimmung sei in erster Linie Sache der Gewerkschaften selbst. Diese aber hätten bislang keine eigenen Gesetzentwürfe zuwege gebracht. Doch die Wirtschaftskrise, die Große Koalition in Bonn, Notstandspolitik und Wahlniederlagen der SPD stärkten den Widerstand der Parteiprovinz. In Eingaben und Entschlüssen brachten vor allem Funktionäre der Industriegewerkschaften Metall und Chemie den alten Sozi-Traum von Mitbestimmung wieder auf den Markt.

Auf der Bundeskonferenz der SPD in Bad Godesberg im November letzten Jahres (1967) erkannte Wehner die Gefahr und legte das Ruder erneut herum. In aller Eile setzte der SPD-Vorstand eine Mitbestimmungs-Kommission ein, in der Fraktionschef Helmut Schmidt den Vorsitz übernahm.

Damit Wehners Wandlung nicht allzu deutlich wurde, sollte der DGB sein Programm eigentlich erst vorlegen, nachdem die Bonner Kommission zu einem Ergebnis gekommen war. Doch Gewerkschaftsführer wie Wilhelm Gefeller (IG Chemie) und Otto Brenner sowie der SPD-Bundestagsabgeordnete Hans Matthöfer drängten Rosenberg, noch vor dem Nürnberger Parteitag und vor dem Kommissionsbeschuß vollendete Tatsachen zu schaffen ⁵⁴³).“

Auf dem Nürnberger Parteitag sieht sich die SPD gezwungen, die Koalitionskompromisse über die Mitbestimmung aufzukündigen. Entgegen der Koalitionsvereinbarung, die Ergebnisse der Mitbestimmungskommission abzuwarten, fordert der Parteitag die Bundestagsfraktion der SPD auf, noch in dieser Legislaturperiode einen eigenen Gesetzentwurf zur Erweiterung der Mitbestimmung einzubringen. Vergeblich hat die Parteilite — Herbert Wehner, Helmut Schmidt und Karl Schiller — noch auf dem Parteitag versucht, den zur Ausdehnung der Mitbestimmung drängenden Gewerkschaftsflügel zu isolieren. Nur Karl Schiller stimmt gegen die Mitbestimmungsresolution.

Dazu kommentiert „Der Spiegel“:

„Insbesondere den Wirtschaftsminister Karl Schiller (‘Unser Wählerreservoir sitzt rechts’) plagte die Furcht, sein frischerworbenes Renommee als Konjunkturretter bei der Industrie wieder zu verspielen. Helmut Schmidt fragte DGB-Funktionäre spitz: Was wollt ihr eigentlich mit der Mitbestimmung?

Doch die mittleren Chargen, voran die Metaller Radke und Matthöfer sowie Nordrhein-Westfalens Sozialminister Werner Figgen, schürten den Widerstand, und das Parteivolk zwang die SPD durch Parteibeschuß auf Mitbestimmungskurs. Radke: ‘Die SPD kann ihr sozialfortschrittliches Image nur wieder aufbauen, wenn sie endlich wieder zu etwas steht ⁵⁴⁴)‘“.

In seinem Versuch, den Standort der SPD „zwischen Godesberg und Großindustrie“ auszumachen, stellt Bandholz bezüglich der ablehnenden Haltung des Wirtschaftsministers fest: „Von seinem Standpunkt aus war die Situation völlig klar, er wollte sich nicht auf eine bestenfalls nichtssagende Forderung gegenüber der Großindustrie und deren bekannter Abneigung gegen die Mitbestimmung festnageln lassen. Wenn aber schon der eigene Wirtschaftsminister, dem ja in erster Linie die Aufgabe zufällt, das Programm der SPD auch in diesem Punkt verwirklichen zu helfen, offensichtlich nichts von einem ‘ständigen Demokratisierungsprozeß’ hält und es sogar öffentlich kundtut, dann muß man fragen: Was sollen dann noch die großen Worte im Godesberger Programm ⁵⁴⁵)?“

Der DGB begrüßt den SPD-Beschluß zur Mitbestimmung ⁵⁴⁶). „Der Arbeitgeber“ spricht davon, daß sich die SPD „in einem Salto rückwärts (. . .) dem DGB gebeugt“ habe ⁵⁴⁷). Für den Vizepräsidenten der BDA ist damit offenkundig, daß „auch ohne das System der gewerkschaftlichen Mitbestimmung (. . .) der DGB mit seinen Gewerkschaften ein politischer Machtfaktor allererster Ordnung (sei). Seinem massiven Druck gelang es, den SPD-Parteitag auf den Kurs der gewerkschaftlichen Mitbestimmungsforderung zu bringen ⁵⁴⁸).“ An die Adresse der SPD gerichtet, fährt der Vizepräsident fort: „Es ist Sache der SPD, den Weg zu wählen, den sie in Zukunft politisch gehen will: Den Weg nach vorwärts zur Volkspartei oder den Weg zurück zur Gewerkschaftspartei ⁵⁴⁹).“ „Der Arbeitgeber“ sieht in der Mitbestimmungsresolution der SPD einen „Wahlschlager de luxe“.

„Ob es sich dabei um den Versuch zur Profilierung gegenüber den Unions-Parteien, um den Versuch, Katzers CDU-Sozialausschüsse bloßzustellen, um ein Tauschge-

schäft 'Notstand gegen Mitbestimmung', oder um den Wunsch gehandelt hat, das Verhältnis zwischen SPD und DGB wieder zu entspannen — auch wenn der Bundeskanzler in diesem Vorgang anfänglich 'nichts Ungewöhnliches' zu sehen glaubte, bleibt doch die Tatsache, daß die SPD nicht eben unabgeneigt ist, die egoistischen Mitbestimmungsinteressen führender Arbeitnehmer-Funktionäre auf Kosten der Wirtschaft und damit auf Kosten der Arbeitnehmer zu vertreten. Die Volkswirtschaft scheint der Volkspartei egal zu sein! Will sich die SPD den DGB vom Halse halten, wird sie nun die Karte 'Mitbestimmung' mit allen Folgen weiterspielen müssen. Ihre Gegenspieler haben damit einen Wahlschlager de luxe in Händen. (. . .)

Aber selbst, wenn man davon ausgeht, daß eine Mitbestimmungs-Initiative der SPD im Bundestag erst im nächsten Jahr erfolgt, selbst, wenn man davon ausgeht, daß die SPD den DGB-Entwurf nicht unbesehen übernimmt, sondern eigene Vorstellungen entwickelt, selbst wenn man davon ausgeht, daß in Bonn nicht so heiß gegessen wird, wie man in Nürnberg kochte, so macht — von der Konsolidierung ihres linken Flügels abgesehen — die SPD als Ganzes nach Nürnberg alles andere als den Eindruck einer gegenwartsnahen, selbstbewußten, zukunftsorientierten Volkspartei. (. . .) Für die Handlungsfähigkeit der Regierungskoalition ist diese, von ihrer Reise in die Vergangenheit aus Nürnberg geschwächt heimgekehrte SPD so oder so eine Gefahr. Gleichgültig, wie beide Partner, oder die SPD allein, mit dieser Gefahr fertigwerden — was die SPD betrifft, kann man sich auf lange Zeit nicht vorstellen, daß die Partei mit dem DGB am Bein den Anspruch auf die Führung der Nation glaubwürdig erheben könnte ⁵⁵⁰).

Die CDU verabschiedet auf ihrem Parteitag vom 4. bis 7. November 1968 in Berlin ebenfalls eine Resolution zur Mitbestimmung, in der es heißt:

„Wir bekennen uns zu einem modernen und fortschrittlichen Unternehmensrecht. Das wirtschaftliche Geschehen ist partnerschaftlich zu gestalten. Das Betriebsverfassungsgesetz muß voll ausgenutzt und weiter ausgebaut werden. Die weitere Gestaltung der Mitbestimmung muß auf der Grundlage des Berichtes, den die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zu erstatten hat, sorgfältig geprüft werden. Bei einer Neuordnung des Unternehmensrechts darf ein überbetriebliches Einflußmonopol zugunsten von organisierten Interessen nicht zugelassen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen auch im internationalen Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden. Angesichts dieser Zielsetzung kann eine schematische Übertragung des Modells der Montanmitbestimmung nicht befürwortet werden ⁵⁵¹).

Diese Entschließung stellt einen Kompromiß zwischen den Sozialausschüssen und dem Industrieflügel der Partei dar. Die Diskussion über Mitbestimmung hat die gesellschaftspolitisch auseinanderstrebenden Kräfte innerhalb der CDU virulent werden lassen, die jahrelang durch ein innenpolitisches Klima „keine Experimente“ stillgelegt waren. Während sich die Sozialausschüsse bereits vor dem Parteitag mit obiger Entschließung zufrieden geben, verlangt noch Anfang Oktober 1968

„der Bochumer Industrieanwalt (. . .) Josef Hermann Dufhues, Vorsitzender des CDU-Landesverbandes Westfalen-Lippe, in Berlin müsse die Mitbestimmung 'vom Tisch'. Nordwürttembergs Christdemokraten und die im 'Soltauer Kreis' vereinten Führer der norddeutschen CDU schlossen sich Dufhues an.

Mitte vorletzter Woche erwies die von Schatzminister Schmücker dirigierte CDU-Mittelstandsvereinigung der Industrie einen Freundschaftsdienst. Sie beantragte offi-

ziell, der Parteitag möge den Ausdruck 'fortschrittliche Unternehmensverfassung' streichen und dafür beschließen: 'Eine Ausweitung der Mitbestimmung nach dem Montan-Modell wird abgelehnt'.

Die Sozialausschüsse um Katzer lärmten. (...) Der Chef der CDU-Linken, Hans Katzer grollte: 'Wer glaubt, er könne in Berlin eine negative Entscheidung über die Mitbestimmung herbeiführen und hätte dann Ruhe für die nächsten Jahre, der irrt' ⁵⁵²).

Die CDU-Sozialausschüsse haben bereits im März 1968 einen „Entwurf zur Ausgestaltung der Rechte des Arbeitnehmers in Betrieb, Unternehmen und Wirtschaft“ zur Diskussion gestellt, der zwar schärfer aber zugleich funktions- d.h. gewerkschaftsfeindlicher als der DGB-Entwurf ist. Die Sozialausschüsse wollen anders als der DGB den Gewerkschaften nicht das Recht zugestehen, betriebsfremde Arbeitnehmer-Vertreter in die Aufsichtsräte zu entsenden. Das „dreipolige Modell“ verlangt die „Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit“, sowie die Hinzuziehung des „öffentlichen Interesses“ durchgehend durch alle Unternehmensgremien, sobald die Unternehmen eine Mindestgröße haben, d.h. zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: 4 000 Arbeitnehmer, 2 000 Millionen DM Jahresumsatz, 100 Millionen DM Bilanzsumme. Die Hauptversammlung wird in eine Unternehmensversammlung umgewandelt, die von den Vertretern der Anteilseigner, der Arbeitnehmer und des „Öffentlichen Interesses“ gebildet wird. Sie hat die Aufgabe, die Mitglieder des Unternehmensrates des bisherigen Aufsichtsrates zu wählen ⁵⁵³).

In ihrer Stellungnahme zur Mitbestimmungsentscheidung der CDU auf dem Berliner Parteitag begrüßt der DGB „das entschiedene Eintreten der Sprecher des Arbeitnehmerflügels (...) für die Forderung nach Mitbestimmung. (...) Er bedauert, daß im neuen Aktionsprogramm der CDU Vorbehalte gegenüber dem Montan-Mitbestimmungsrecht enthalten sind, das sich in über 20jähriger Praxis bewährt hat ⁵⁵⁴.“ Nach Meinung des Präsidenten der BDA wurde auf dem CDU-Parteitag deutlich, „daß zwar die Argumente der Unternehmer von der Mehrheit des Parteitages ernst genommen wurden, daß aber das Ergebnis der Diskussion nicht befriedigen kann. (...) Die CDU hat (...) von unserer Sicht aus keine klare Stellung bezogen. Demgegenüber hat die CSU mit ihrer entschiedenen Ablehnung der Montan-Mitbestimmung auf andere Industriezweige jedenfalls eine erfreulich klare Haltung eingenommen ⁵⁵⁵.“ Die ablehnende Haltung der CSU gegenüber der paritätischen Mitbestimmung findet sich in ihrem Grundsatzprogramm vom 14. Dezember 1968. Dort heißt es: „Die CSU fördert die Mitbestimmung als verantwortliche Mitwirkung und Mitgestaltung der Arbeitnehmer in den Bereichen und Fragen des betrieblichen Lebens“ ⁵⁵⁶).

Erst die Initiative der CDU-Sozialausschüsse auf dem Berliner Parteitag läßt die SPD aktiv werden und zwingt sie, der Resolution des Nürnberger Parteitages nachzukommen. Ende Dezember 1968 bringt sie fünf Gesetzentwürfe zur Mitbestimmung in den Bundestag ein, darunter auch einen Gesetzesvorschlag zur paritätischen Mitbestimmung. Nach Meinung der Arbeitgeberverbände sind „die Mitbestimmungsvorstellungen der SPD (...) nichts anderes als die weitestgehende Mitbestimmungskonzeption, die der DGB je vorgelegt hat“ ⁵⁵⁷).

Der SPD-Entwurf ist keineswegs so „gewerkschaftsfreundlich“, wie die Arbeitgeber weismachen wollen; das zeigt sich vor allem in seinen Abweichungen vom DGB-Entwurf. Nach dem SPD-Modell ist zwar der Aufsichtsrat paritätisch besetzt, aber die Arbeitnehmervertreter sollen nicht durch Gewerkschaften und Betriebsräte ernannt wer-

den, sondern von einer Unternehmensversammlung gewählt werden. Auch soll der Arbeitsdirektor nicht mehr von den Gewerkschaften nominiert werden, dafür sollen die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat das Recht erhalten, bei der Wahl aller Vorstandsmitglieder entscheidend mitzuwirken ⁵⁵⁸).

Die SPD-Entwürfe decken sich nach Helmut Schmidt, dem Leiter der SPD-Mitbestimmungskommission „mit denen des CDU-Aktionsprogrammes“ ⁵⁵⁹), das maßgeblich von den Sozialausschüssen formuliert wurde. Diese „Formulierungshilfe“ der Sozialausschüsse für die SPD kann als Versuch gedeutet werden, „mit einem auf die christlichen Arbeitnehmer gemünzten Gesetzentwurf die CDU/CSU vor eine neue Zerreißprobe“ ⁵⁶⁰) zu stellen. Der CDU/CSU droht 1969 „ein Spektakel besonderer Art. Im Wahljahr geraten die Katzer Christen in Versuchung, für den SPD-Entwurf — der ihrem eigenen verteuelt ähnlich sieht — und gegen ihre Parteifreunde von der Rechten zu kämpfen ⁵⁶¹).“ Die den gewerkschaftlichen Einfluß zurückdrängenden Mitbestimmungsentwürfe der SPD dürfen nicht allein unter kurzfristigen, da wahltaktischen Gesichtspunkten gesehen werden. Sie erklären sich aus der veränderten Rolle einer zur Volkspartei gewandelten, nun an der Regierung beteiligten SPD. Wie die Diskussion der „Neuen Wirtschaftspolitik“ und der Notstandsgesetze gezeigt hat, ist es Aufgabe der SPD, die Gewerkschaften — hinsichtlich der „Konzertierten Aktion“ mit Erfolg — zu politischem Wohlverhalten zu „überreden“. Demnach hat der sozialdemokratische Mitbestimmungsgesetzentwurf auch zum Ziel, Möglichkeiten eines autonomen Gewerkschaftskampfes von vornherein einzuschränken und damit ihre Integration in das sozio-politische System voranzutreiben.

In seiner Stellungnahme begrüßt der DGB die „SPD-Gesetzentwürfe zur Mitbestimmung“, da sie „von der gleichberechtigten Anerkennung der Arbeitnehmer und Kapitalgeber“ ausgehen. „Zwar weichen die SPD-Vorschläge in ihrer institutionellen Ausgestaltung nicht unerheblich von dem DGB-Gesetzentwurf ab. (...) Diese Fragen sollten ausschließlich nach Zweckmäßigkeitserwägungen beurteilt werden ⁵⁶²).“

Noch eindeutiger als die CDU/CSU lehnt die FDP Ende Januar 1968 auf ihrem Freiburger Parteitag eine Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung ab. Der Hauptredner des Parteikongresses, der Soziologe Ralf Dahrendorf fordert: „Wir brauchen (...) eine liberale Politik der industriellen Beziehungen. Sie wird keine Politik der Mitbestimmung sein, weil Mitbestimmung auf ihre Weise zur Unbeweglichkeit führt ⁵⁶³).“ FDP-Vorsitzender Walter Scheel spricht noch deutlicher: „Wir sind aus sehr guten politischen Gründen gegen eine Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung über die Bereiche hinaus, in denen sie heute eingeführt ist. Ganz eindeutig ⁵⁶⁴).“ Die Alternative lautet vielmehr: „Wir sind (...) der Auffassung, daß die gesamte Mitbestimmungsdiskussion mehr noch als bisher auch unter dem Gesichtspunkt geführt werden muß, wie man die Eigentumbildung so verstärken kann, daß die Mitbestimmung über das Eigentum durch den Arbeitnehmer erfolgen kann ⁵⁶⁵).“

Außer diesen im Bundestag vertretenen Parteien haben sich gesellschaftliche Gruppen wie die Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG), die Evangelische Kirche Deutschlands (EKD), die katholische Kirche sowie die Deutsche Kommunistische Partei (DKP) zum Teil mit Gesetzentwürfen in die Diskussion eingeschaltet ⁵⁶⁶).

Der auf der Mitbestimmungskundgebung vorgelegte Gesetzentwurf des DGB hat, wie die Ausführungen gezeigt haben, als Initialzündung für die weitere Diskussion vor allem auf politischer Ebene gewirkt. Die Reaktion der Arbeitgeber auf diese intensiv und extensiv geführte Auseinandersetzung bleibt nicht aus. „Da die Gefahr nicht zu

übersehen war, daß die reservierte bis skeptische Haltung weiter Bevölkerungskreise durch diese breit angelegten Öffentlichkeitsaktionen im gewerkschaftlichen Sinn beeinflußt werden könnten, galt es, durch eine sich ebenfalls an die breite Öffentlichkeit richtende Aufklärungsarbeit dieser Gefahr entgegenzuwirken. Im September wurde deshalb aus Kreisen der Unternehmenschaft als Träger dieser Aufklärungsarbeit die 'Aktionsgemeinschaft Sicherheit durch Fortschritt e.V.' (ASF) gegründet⁵⁶⁷." Die Mitglieder dieser Aktionsgemeinschaft stammen zwar „aus Kreisen der Unternehmenschaft“, präzisierend muß jedoch hinzugefügt werden, daß sie teilweise mit denen des Wirtschaftsrats der CDU identisch sind, aus dem sich die Mitglieder des Industrieflügels der Partei rekrutieren. Es scheint nicht ausgeschlossen zu sein, daß die Aktionsgemeinschaft auf Initiative des Wirtschaftsrats der CDU gegründet worden ist⁵⁶⁸).

Der 1963 gegründete Wirtschaftsrat der CDU e.V. will dem mangelnden politischen Engagement der Unternehmer abhelfen.

Ihre politische Mitarbeit sei nach den Nachkriegsjahren,

„die wenig Zeit für andere Tätigkeiten und Interessen“ ließ — „alle Energie galt dem Ziel, wieder Anschluß zu finden und das eigene Unternehmen und damit die gesamte Wirtschaft auf eine gesunde und zukunftsreiche Grundlage zu stellen“ — nun aber notwendig. Denn es sind „in jüngster Zeit Bestrebungen erkennbar (. . .), die Handlungsfähigkeit der Unternehmer zu schmälern. Diesen Bestrebungen, die an die Grundlagen unseres freiheitlichen Wirtschaftssystems rühren, außerhalb der politischen Szene entgegenzutreten, ist nutzlos. Die Entscheidung wird auf politischer Ebene fallen. Deshalb ist jeder Unternehmer aufgerufen, sich in einem geeigneten Gremium am politischen Geschehen aktiv zu beteiligen. Ein solches Gremium ist der Wirtschaftsrat der CDU (. . .). Ein Gremium, das keine Parteiorganisation ist und daher auch solchen Unternehmern zur Mitarbeit offensteht, die nicht der CDU angehören⁵⁶⁹.“

Diese Ausführungen über das Selbstverständnis des CDU-Wirtschaftsrates verdeutlichen seine Rolle als Transmissionsriemen unternehmerischer Wünsche von der gesellschaftlichen auf die politische Ebene und das besonders auch in Sachen Mitbestimmung.

Einziger Zweck der Aktionsgemeinschaft 'Sicherheit durch Fortschritt' ist der politische Kampf gegen die Mitbestimmung. Zum Vorstand gehört der Vizepräsident der BDA und Vorsitzende des Arbeitskreises Mitbestimmung, Schleyer. Stellvertretende Vorsitzende sind Alphons Horten (MdB) und Philip von Bismarck, die zugleich Mitglieder des Vorstandes des Wirtschaftsrates der CDU sind. Nicht zuletzt die personelle Zusammensetzung gewährleistet, daß die Rolle des Transmissionsriemens effektiv gespielt werden kann. Die „Aktionsgemeinschaft Sicherheit durch Fortschritt“ hat „in den Monaten September und Oktober (1968) in einer breit gestreuten Plakat- und Inseratenaktion die schwerwiegendsten Gefahren, der von den Gewerkschaften geforderten Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung herausgestellt. Eine Vertiefung und Ergänzung fand diese Darstellung in einer Broschüre 'Mündige brauchen keinen Vormund'⁵⁷⁰.“ Der DGB reagiert, indem er den Slogan der Unternehmer ummünzt und gegen diese selbst wendet: „Mündige brauchen keinen Vormund — darum Mitbestimmung“⁵⁷¹).

Dieser Aktion gehen Spendenaufrufe voraus, unterzeichnet von Balke (Präsident der BDA), Berg (Präsident der BDI), E. Schneider (DIHT). Die Einnahmen sind dazu bestimmt, die Antimitbestimmungskampagne finanziell abzusichern.

h) Spontane Streiks und Mitbestimmung

Im September 1969 brechen auf dem Höhepunkt des Bundestagswahlkampfes in einem bisher für die Bundesrepublik unbekanntem Ausmaß spontane, d.h. „rechtswidrige“ Streiks aus. Der von der Belegschaft der Hoesch AG am 2. September initiierte Streik löst Folgestreiks zunächst in der Stahlindustrie, sodann im Bergbau und in der Metallverarbeitung aus, die erst am 18. September auslaufen. Da von den spontanen Arbeitsniederlegungen zum großen Teil Unternehmen betroffen sind, die unter die Regelung der Montanmitbestimmungsgesetze fallen, ist zu erwarten, daß diese Ereignisse den Streit um Mitbestimmung beeinflussen.

Als eine wesentliche Ursache der Streiks hat der in diesem konjunkturellen Aufschwung ausgeprägte Lohn-Lag zu gelten⁵⁷²⁾, bei einer gleichzeitigen „Gewinnexplosion, die alles bisherige in den Schatten stellt⁵⁷³⁾.“

Angesichts des Wahlkampfes, der vom Streit um die Aufwertung und um die damit verbundenen Fragen der Preisstabilität bestimmt ist, vermeiden die „SPD und ihre Gewerkschaftspartner (...) eine Tarifänderung aus Sorge darüber, daß Tarifierhöhungen als preistreibend und damit der SPD angelastet würden. So erklärte etwa O. Brenner noch am 2. 9.: ‘Die Tariffbewegung 1969/1970 ist beendet⁵⁷⁴⁾!’“ Während des Streiks bemühen sich die Gewerkschaften, den „illegalen“ Arbeitskampf unter Kontrolle zu bringen. „Die Gewerkschaften erfreuten sich trotz der Kritik an ihrem Versagen im Hinblick auf die vorbeugende Vermeidung des Streiks im allgemeinen einer positiven Einschätzung als stabilisierendes Element der Wirtschaftsordnung. In vielen Fällen wurde ihnen diese Rolle erstmals zugestanden. Vorurteile, die jahrelang (...) geherrscht hatten, zählten plötzlich nicht mehr⁵⁷⁵⁾.“ Die Bewährung der Gewerkschaften in dieser Funktion als Ordnungsfaktor kommt auch in einem Kommentar des Deutschen-Industrie-Instituts zum Ausdruck: „(...) Gleichwohl sollte man die Situation nicht dramatisieren. Unternehmensleitungen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften bemühen sich vereint, die Entwicklung in den Griff zu bekommen⁵⁷⁶⁾.“

Das Verhalten der Arbeitsdirektoren in den bestreikten Unternehmen des Montanbereichs ist in diesem Zusammenhang von Interesse. Wie nimmt der Arbeitsdirektor in dieser krisenhaften Situation seine institutionell bedingte ambivalente Rolle wahr? Im Hoesch Konzern, wo die wilden Streiks ausbrechen, stellen sich die Arbeitsdirektoren bereits Mitte August hinter eine vom Gesamtbetriebsrat vorgeschlagene Lohnerhöhung. Da der Vorstandsvorsitzende diese Forderung ablehnt und seinerseits kein Angebot macht, drohen die Arbeitsdirektoren mit ihrem Austritt aus dem Arbeitgeberverband⁵⁷⁷⁾. Dieses Verhalten der Arbeitsdirektoren, das das Anliegen der Arbeiter aufnimmt und beim Vorstand durchzusetzen versucht, ist eher die Ausnahme denn die Regel. Die Septemberstreiks bestätigen erneut, daß der Arbeitsdirektor in Konfliktsituationen im Sinne des Unternehmensvorstandes handelt. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Untersuchung des Soziologischen Forschungsinstituts Göttingen. Zum Verhalten des Arbeitsdirektors im Hüttenwerk Huckingen, das zum Mannesmannkonzern gehört, führt der Untersuchungsbericht aus: „Der Werksvorstand bzw. der Konzernvorstand lehnte von Anfang an eine besondere Lohnvereinbarung für Mannesmann ab und war auch im Verlaufe des Streichs zu keinerlei Konzessionen in dieser Hinsicht bereit. An diese Verhandlungslinie hielt sich auch der Arbeitsdirektor⁵⁷⁸⁾.“ In diesem Sinne bestätigend stellt Schmidt in seiner Analyse der Septemberstreiks fest: „Nicht sonderlich positiv wird die Rolle des Arbeitsdirektors von den Streikenden eingeschätzt. Er vertrat in fast allen Fällen die Interessen der Unternehmensleitung und trat oft als deren

Exponent auf. In einigen Fällen, wie in Bremen, geriet er offen ins Schußfeld der Streikenden, die seine Ablösung forderten. Da die Arbeitsdirektoren sich mit ihrer Handlungsweise auch in Übereinstimmung mit den Gewerkschaftszentralen befanden, hatten sie Konsequenzen mit ihrem Verhalten nicht zu befürchten⁵⁷⁹).“

Obwohl die Gewerkschaften die Streikbewegung unter Kontrolle bekommen und die Arbeitsdirektoren sie dabei unterstützen, sehen sie sich mit dem Vorwurf konfrontiert, die Mitbestimmung habe versagt. Für den „Arbeitgeber“ zerplatzte „wie ein Luftballon die Legende von einer ‚Bewährung der Mitbestimmung‘⁵⁸⁰).“ Die Gewerkschaften müssen es sich gefallen lassen, „ihre Mitbestimmung mit der Elle messen zu lassen, die sie selbst angelegt haben“⁵⁸¹), nämlich mit dem bereits bekannten Argument, die Mitbestimmung habe größere soziale Auseinandersetzungen verhindert; in keinem anderen Wirtschaftsbereich seien so wenig Streiks gewesen wie in der Montanindustrie.

Während CDU und FPD ebenfalls den Vorwurf der Unternehmer aufgreifen und Rainer Barzel (CDU) insbesondere die „betriebsfremden Persönlichkeiten“ in den Aufsichtsräten der Montanindustrie für das Ausbrechen der wilden Streiks verantwortlich machen will, ist für die SPD sowie die CDU-Sozialausschüsse die Mitbestimmung eher verbesserungsbedürftig⁵⁸²).

Auf den Vorwurf, das Versagen der Mitbestimmung sei nun offenkundig, entgegnet der DGB-Vorsitzende, O. Vetter, wobei ein Argumentationswandel sichtbar wird: „Die Mitbestimmung ist keine Streikversicherung“⁵⁸³). An anderer Stelle heißt es ebenfalls: „Die Mitbestimmung ist nicht dazu da, immer und in jedem Fall Streiks zu vermeiden⁵⁸⁴).“ Mit dieser Feststellung geben sich die Gewerkschaften zufrieden. Die Mitbestimmung wird nicht im Hinblick auf die veränderte Situation reflektiert. Immerhin sehen sich die Gewerkschaften und die Mitbestimmungsträger während des Streiks zeitweilig heftiger Kritik von seiten der Arbeiter ausgesetzt, die zwar nicht vorschnell als Ablehnung der Gewerkschaften an sich gedeutet werden kann, aber doch als Kritik an der unzureichenden Wahrnehmung ihrer Interessen, und das auch im Vorstand und Aufsichtsrat der Montanunternehmen. Diese Ereignisse fordern geradewegs dazu heraus, die bisherige vorwiegend sozialpartnerschaftliche Praxis der Mitbestimmung einer Überprüfung zu unterziehen; denn in der bloßen Anpassung an Unternehmensentscheidungen verblaßte der Interessenantagonismus im Bewußtsein der Mitbestimmungsträger immer mehr, so daß sie nicht mehr das vertreten, was sie ursprünglich vertreten sollten; oder aber möglicherweise in der derzeitigen Ausgestaltung der Mitbestimmung auch nicht vertreten können, was die Problematisierung der Institution selbst bedeuten müßte. Die spontanen Arbeitsniederlegungen werden zum Anlaß genommen, auf die „Notwendigkeit tiefgreifender Reformen in Staat und Gesellschaft“⁵⁸⁵) hinzuweisen. Einige Tage vor der Bundestagswahl richtet sich dieser Appell an den neu zu wählenden Bundestag und die neue Bundesregierung. Bei einer für die Lösung der Mitbestimmung „ungünstigen“ — etwa SPD-FDP — Koalition will der DGB „mit aller Entschlossenheit für die Ausweitung der Mitbestimmung eintreten und eine Strategie entwickeln, die es einer solchen Koalition unmöglich macht, diese Frage zu umgehen⁵⁸⁶).“ D.h. konkret, wie der DGB-Vorsitzende Vetter an anderer Stelle ausführt: „Wir werden zuerst den neuen Bundestag auf die Unabdingbarkeit unserer Auffassung hinweisen und notfalls unsere Mitglieder zum aktiven Protest aufrufen“. Dabei sind „grundsätzlich (...) auch Streiks denkbar. Allerdings nicht im Sinne eines Drucks auf das Parlament, sondern im Sinne einer nachdrücklichen Unterstreichung der von den Arbeitnehmern erhobenen Forderungen⁵⁸⁷).“

KAPITEL VII

Die Sozialliberale Koalition SPD-FDP: Regierung Brandt/Scheel (1969 - 1972 bzw. 1972 - Mai 1974. 6./7. Legislaturperiode)

1. Zwischen Inflation und Reform

Während der dritten Phase des Streits um die Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung kennzeichnen bis zum Herbst 1973 Inflation und Boom, der nur von einem leichten Abschwung 1971/72 unterbrochen wird, die konjunkturpolitische Szene. Anders als 1966/67 hat diesmal die wirtschaftliche Abwärtsbewegung keine größere Arbeitslosigkeit gebracht, aber auch den Inflationstrend nicht brechen können. Die Preissteigerungsrate schnellte von 4 % im Jahre 1970/71 auf 6 % im Jahre 1971/72 und erreicht während des Booms 1973 6,6 %. Die Streiks vom September 1969, die den Beginn eines verschärften Kampfes um die Einkommensverteilung signalisieren, wiederholen sich, wenn auch nicht in dem Ausmaß, während der Tarifauseinandersetzungen von 1970 und wirken sich günstig auf die Lohnabschlüsse aus. Durchschnittlich werden Lohnerhöhungen von 10 % durchgesetzt⁵⁸⁸), was bedeutet, daß die höchsten Tarifabschlüsse seit Kriegsende erzielt werden. Während des konjunkturellen Abschwungs 1971 gehen die Arbeitgeberverbände zur Gegenoffensive über. Auf den Streik der Metallarbeiter in Baden-Württemberg antworten sie mit Aussperrung. Die von den Arbeitgebern zugestandene 7 % Lohnerhöhung läuft unter Berücksichtigung der Inflationsrate und des Progressionseffektes der Lohnsteuer auf einen Reallohnstopp hinaus. Damit erwies sich die unternehmerische Gegenoffensive als erfolgreich. Für den Sachverständigenrat weist „die Lohnpolitik der Bundesrepublik — jedenfalls im internationalen Vergleich — bei drohenden Beschäftigungsrisiken eine beachtliche Reagibilität“⁵⁸⁹) auf. Mit dem konjunkturellen Aufwärtstrend 1973 schwenkt die Tarifpolitik infolge des starken Geldwertschwundes auf Anpassungskurs und unter dem Druck von Streiks werden Lohnanhebungen von teilweise 15 % abgeschlossen⁵⁹⁰).

Die Ergebnisse der Göttinger Studie über die Septemberstreiks zeigen, daß die militanten Tarifauseinandersetzungen Ausdruck eines gewandelten Lohnbewußtseins der Arbeiter sind. Entgegen früheren Untersuchungen⁵⁹¹), in denen sich Lohnzufriedenheit „an einem traditionell definierten Auskommen und physischer Leistung“ bemaß, zeige sich nun, daß „der ökonomische Prozeß (...) als Wachstumsprozeß begriffen (wird), und die darauf bezogenen Lohnforderungen (...) als Anspruch auf eine angemessene Beteiligung am wachsenden Sozialprodukt verstanden“⁵⁹²) werden. Zur Verfestigung solcher Erwartungen hat die offizielle Wirtschaftspolitik mit ihrem Konzept von der „sozialen Symmetrie“ beigetragen und damit eine Eigendynamik in Gang gesetzt, die relativ leicht die Marke der produktivitätsorientierten Lohnpolitik überschreiten konnte. Die Arbeitgeber kommentieren die Tarifauseinandersetzungen denn auch mit den Worten:

„Die Geister“, die der Wirtschaftsminister „mit der notwendigen Symmetrie der Einkommensentwicklung in den Unternehmungen und bei den Arbeitern rief, wird er nicht mehr los ⁵⁹³).“

Mit dem Vorwurf, nichts gegen den Preisauftrieb unternommen, sondern ihn sogar gefördert zu haben, sieht sich die Sozialliberale Koalition konfrontiert, die mit dem Anspruch aufgetreten ist, eine „Regierung der inneren Reformen“ sein zu wollen. Der Sachverständigenrat unterstützt in den 70er Jahren dieses Urteil durchgängig und erklärt in seinem Gutachten 1973/74 den Staat zum Hauptverantwortlichen für die Inflationsbeschleunigung der letzten Jahre ⁵⁹⁴). Dieser Vorwurf kann so vehement erhoben werden, weil im Gegensatz zur Regierung Erhard die Sozialliberale Koalition mit dem Stabilitätsgesetz über ein konjunkturpolitisches Instrumentarium verfügt, das nach vorherrschender Auffassung eine Steuerung der Konjunktur soweit erlauben soll, daß das Konjunkturproblem, d.h. Rezession und Boom mit all ihren Begleiterscheinungen im Grunde als gelöst betrachtet werden kann. Solche Vorstellungen erwiesen sich als illusionär. Es handelt sich um Illusionen, die nicht zuletzt durch die schnelle Überwindung der Rezession von 1966/67 erzeugt wurden. Denn die Inflation beenden, ohne die Vollbeschäftigung zu gefährden, diese der Sozialliberalen Koalition gestellte Aufgabe sei, wie der Ökonom Samuelson bemerkt, aber das theoretisch wie praktisch bisher nicht bewältigte Problem der volkswirtschaftlichen Theorie. Er schreibt:

„Ziehen wir für unsere Wirtschaftsordnung Bilanz, so sind die Aktivposten darin zahlreich und offenkundig. Doch hat sie, zugegebenermaßen, einen empfindlichen Mangel, die Unfähigkeit, das Problem der schleichenden Inflation zu lösen. Ein guter Wissenschaftler muß seine Unkenntnis zugeben können. Gewisse Krebsarten sind beim augenblicklichen Erkenntnisstand unheilbar. Die besten Ärzte behaupten nichts anderes. Das gleiche gilt für die Nationalökonomie. Nach unseren derzeitigen Kenntnissen wissen wir zwar, wie man eine chronische Rezession vermeidet oder eine notwendige Ausgabenpolitik treibt. Doch weiß man noch nicht, wie einer Kosteninflation beizukommen ist, ohne daß deren Therapie der Wirtschaft nahezu ebensoviel Schaden zufügt wie die Krankheit ⁵⁹⁵).“

Der Anspruch, einerseits den Preisauftrieb unter Kontrolle zu bringen und andererseits die versprochenen Reformvorhaben zu realisieren, wird von der Regierung nicht erfüllt. Dieser Konflikt scheint nicht lösbar, und zwar stellt sich dieses Dilemma unabhängig von einem weiteren, nicht weniger grundsätzlichen Problem, nämlich dem, wie die für Reformen notwendigen finanziellen Mittel aufgebracht werden können bzw. sollen ⁵⁹⁶).

So konnte der Staat bisher seine höheren Ansprüche an das Produktionspotential nicht durchsetzen, die realisierte Staatsquote blieb konstant ⁵⁹⁷). Der vordringliche Kampf gegen die Inflation zwingt die Regierung zum Aufschub bzw. zur Streichung der als notwendig anerkannten Reformvorhaben. Obwohl der Sachverständigenrat der Regierung ein prozyklisches Verhalten bescheinigt, hat diese um der Stabilität willen schon soweit staatliche Ausgaben eingeschränkt, daß sie sich andererseits mit dem Einwand der Reformbefürworter auseinandersetzen muß, der Bundeshaushalt sei als „Stabilitätskrücke“ ⁵⁹⁸) ungeeignet, und zwar deshalb, weil die Reformen nicht ständig der Konjunktur geopfert werden könnten. Im Wahlkampf 1972 wird dieses, wie die Bemerkungen von Samuelson gezeigt haben, systembedingte Dilemma von der Opposition zum Versagen der Regierung schlechthin hochstilisiert.

Boom und Inflation zwingen die Regierung Anfang 1973 „entschiedener als je zuvor“⁵⁸⁹⁾ zu einer restriktiven Haushaltsführung überzugehen, mit dem Ergebnis, daß sich im Herbst 1973 die westdeutsche Wirtschaft in einem konjunkturellen Abschwung befindet und sich die Arbeiter mit einem nicht unerheblichen Beschäftigungsrisiko konfrontiert sehen. Während der DGB⁶⁰⁰⁾ Arbeitslosigkeit als Instrument der Konjunkturpolitik ablehnt, sieht die BDA⁶⁰¹⁾ in Übereinstimmung mit dem Sachverständigenrat⁶⁰²⁾ in einer solchen Politik die einzige Möglichkeit, den Inflationsstrend zu stoppen. Diese ein Beschäftigungsrisiko bewußt einkalkulierende Politik sei deshalb zwingend geworden, weil jahrelang eine Überbetonung der Vollbeschäftigung im Verhältnis zum Ziel der Preisstabilität stattgefunden habe. Damit zeigt sich, daß die propagierte Vollbeschäftigungsgarantie, Element sozialdemokratischer Wirtschaftspolitik, aus Gründen der Unaufhebbarkeit von Widersprüchen im wirtschaftspolitischen Zielkatalog, nicht durchzuhalten ist. Wurde bisher infolge historischer Erfahrungen und aus der Systemkonkurrenz von BRD und DDR vor allem Arbeitslosigkeit als politisch brisant angesehen, so weitet der Sachverständigenrat dieses Argument auf die Inflation aus:

„Das Bewußtsein wächst, daß eine solche Dauerinflation Zeichen der Niederlage unseres Wirtschaftssystems wäre. Dessen Funktionsfähigkeit litte Schaden. Hinzu kommt, daß in der Abwehr gegen tatsächliche und vermeintliche Folgen der Inflation mehr und mehr Menschen neue Anpassungschancen begehren sowie mannigfache dirigistische Regelungen, die jenen Schaden weiter vermehren müßten. (. . .) Tatsächlich scheint (. . .) die Anzahl derer zu wachsen, die angesichts der fortgesetzten Mißerfolge bei dem Versuch, den Geldwert zu wahren, gegenüber der Frage der Erhaltung unseres Wirtschaftssystems gleichmütig geworden sind. Verbündet sie sich mit jenen, welche aus anderen Gründen die gegenwärtige Ordnung nicht mehr wollen, so wird es von Jahr zu Jahr schwerer, die Bereitschaft zur Hinnahme von Anpassungslasten zu finden, ohne die keine Stabilisierungspolitik auskommt, die einen inflatorischen Trend brechen soll“⁶⁰³⁾.

2. Zur Mitbestimmungsdiskussion

a) Verweigerungsstrategie der Sozialliberalen Koalition

In ihrer ersten Regierungserklärung vom Oktober 1969 verkündet die Sozialliberale Koalition, sich ebensowenig wie die Große Koalition für eine Erweiterung der qualifizierten Mitbestimmung engagieren zu wollen.

„Mitbestimmung, Mitverantwortung in den verschiedenen Bereichen unserer Gesellschaft wird eine bewegende Kraft der kommenden Jahre sein. Wir können nicht die perfekte Demokratie schaffen. Wir wollen eine Gesellschaft, die mehr Freiheit bietet und mehr Mitverantwortung fordert. Diese Regierung sucht das Gespräch, sie sucht kritische Partnerschaft (. . .). Auf der Grundlage der in der V. Legislaturperiode eingebrachten Gesetzentwürfe wird eine Reform des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes durchgeführt⁶⁰⁴⁾. (. . .) Der in der vergangenen Legislaturperiode angeforderte Bericht der Mitbestimmungskommission wird geprüft und erörtert werden. Wir wollen die demokratische Gesellschaft, zu der alle mit ihren Gedanken zu einer erweiterten Mitverantwortung und Mitbestimmung beitragen sollen“⁶⁰⁵⁾.

Mit der Ausklammerung der paritätischen Mitbestimmung aus dem Regierungsprogramm hat sich die SPD den FDP-Vorstellungen gebeugt. Die Freien Demokraten lehnen eine Ausdehnung der Montanmitbestimmung ab und haben diese Ablehnung im Wahlkampf zu einem ihrer wichtigsten Programmpunkte gemacht.

In seiner Stellungnahme begrüßt der DGB die Bereitschaft der Regierung, sich für eine demokratische Gestaltung der Gesellschaft engagieren zu wollen und nimmt das damit verbundene Angebot „einer vertrauensvollen Zusammenarbeit“ an. Allerdings erwartet der DGB,

„daß über die angekündigte Reform des Betriebsverfassungsgesetzes und Personalvertretungsgesetzes hinaus nach Vorliegen des Berichtes der Mitbestimmungskommission auch die weitergehenden Vorstellungen des DGB für eine qualifizierte Mitbestimmung in den Großunternehmen und in der Wirtschaft berücksichtigt werden⁶⁰⁶⁾.“ Zudem hofft der DGB, „daß die bestehende Mitbestimmung durch ein entsprechendes Mitbestimmungssicherungsgesetz uneingeschränkt erhalten bleibt⁶⁰⁷⁾.“

Die Streikdrohungen und Protestversammlungen, die der DGB im Wahlkampf bei einem negativen Mitbestimmungsbescheid der Regierung angekündigt hat, ließen scharfe Reaktionen erwarten. Die vorstehenden Äußerungen zeigen jedoch, daß der DGB noch nicht einmal verbalen Protest gegen die Ausklammerung der paritätischen Mitbestimmung erhebt. Sein Einschwenken auf die Regierungslinie bedeute jedoch keinen Verzicht⁶⁰⁸⁾. Mit seinem Stillhalten will der DGB der mehrheitlich von Sozialdemokraten gebildeten Regierung keine „Schwierigkeiten“ machen. Er hofft, daß seine traditionell engen Verbindungen zur SPD, die — obwohl Differenzen nicht übersehen werden dürfen — nach wie vor Ausdruck für grundlegende Gemeinsamkeiten in gesellschaftspolitischen Fragen sind, dazu führen werden, wenn schon nicht die Mitbestimmung, so doch andere zentrale gesellschaftspolitische Anliegen im Sinne der Gewerkschaften zu verwirklichen. Entsprechend heißt es: „Eine von Willy Brandt geführte Regierung läßt (. . .) erwarten, daß (. . .) die Belange der Arbeitnehmer stärker als bisher berücksichtigt werden⁶⁰⁹⁾.“ Als jedoch offenkundig wurde, daß die Sozialliberale Koalition ihren Anspruch, eine Regierung der inneren Reformen sein zu wollen, nicht in dem Maße realisiert, wie die Gewerkschaften erhofft hatten, stößt die in dem Stillhalteabkommen zum Ausdruck kommende Solidarität des DGB mit der Regierung auf innergewerkschaftliche Kritik. So heißt es in einem Kommentar nach dem ersten Jahr der Regierung Brandt/Scheel:

„Die Gewerkschaft haben dieser Reformregierung das erste Opfer gebracht mit dem schweigenden Verzicht auf eine längst fällige Reform des Unternehmensrechts in dieser Legislaturperiode. Das Vier-Staatssekretär-Papier, ein Plan zu einer gerechteren Vermögensverteilung, hat man vor einigen Wochen ganz schnell unter den Koalitionsteppich gekehrt. Dieses war der erste Streich. Der Bundesverkehrsminister bietet der Postgewerkschaft — unter Hinweis auf den Koalitionspartner FDP — eine Drittelbeteiligung im künftigen Aufsichtsrat der Bundespost an. Dieses war der zweite Streich. Und jetzt hat man die Reform des Betriebsverfassungsgesetzes zu einer kosmetischen Operation am geltenden Recht herunterkoaliert. Dieses ist der dritte Streich. (. . .) Sag' DGB, wie hältst du's mit den Regierungsparteien? Kann es damit sein Bewenden haben, in stumm er Klage und strammer Solidarität auf eine SPD zu schauen und zähneknirschend die Bremsfunktion der FDP zur Kenntnis zu nehmen? (. . .) Was alles sollen denn die Arbeit-

nehmer noch auf den Altar dieser Koalition, genauer gesagt, den Reformbremsern dieser Koalition, o p f e r n , eine Regierung, die sich nach eigenem Bekunden als Reformregierung verstanden wissen will ⁶¹⁰)?''

Solche innergewerkschaftliche Kritik hat keine Konsequenzen. Der DGB kündigt der Sozialliberalen Koalition das Stillhalteabkommen nicht auf.

Obwohl die Weigerung, die qualifizierte Mitbestimmung zu erweitern, der Interessenlage der Arbeitgeber entspricht, verharret die BDA in einer grundsätzlich skeptischen Haltung dieser Regierung gegenüber, und zwar deshalb, weil sie eine Änderung politischer Machtverhältnisse signalisiert, die es den Arbeitgebern bzw. Unternehmern erschweren könnten, ihre Vorstellungen politisch durchzusetzen bzw. bestimmte Vorhaben zu verhindern. Vor allem begegnen sie dem Reformprogramm der Regierung mit Zurückhaltung ⁶¹¹).

b) Sicherung der qualifizierten Mitbestimmung

Am 22. September 1971 verabschiedet der Bundestag das sogenannte zweite Mitbestimmungsfortgeltungsgesetz. Dieses Gesetz verfolgt die gleiche Absicht wie das Mitbestimmungssicherungsgesetz vom März 1967, nämlich das Ausscheiden von Holdinggesellschaften aus der qualifizierten Mitbestimmung zu erschweren. Nach dem Mitbestimmungsfortgeltungsgesetz unterliegen Unternehmen, die ihre Produktion auf andere Produktionszweige umstellen weiter der paritätischen Mitbestimmung, und zwar solange, wie der Anteil der Montanproduktion nicht in fünf aufeinanderfolgenden Jahren unter 40 % (bisher 50 %) liegt. Die Bundesregierung begründet ihre Gesetzesinitiative damit, daß angesichts der Debatte über neue Mitbestimmungsmodelle für die Industrie der augenblicklich erreichte status quo für eine Übergangszeit „in vertretbarem Umfang“ aufrechterhalten bleiben soll ⁶¹²). Ebenso wie 1967 bezieht sich dieses Gesetz auf die Rheinischen Stahlwerke, wo eine Beendigung der paritätischen Mitbestimmung droht. Die Regierungsparteien stimmen diesem Gesetz geschlossen zu. Bei der FDP wird damit eine gewandelte Einstellung zur Mitbestimmung sichtbar, denn sie hatte sowohl das entsprechende Gesetz im Jahre 1967 als auch den von der SPD am Ende der vergangenen Legislaturperiode eingebrachten Entwurf für ein Mitbestimmungssicherungsgesetz abgelehnt. Während der DGB die Fortgeltung der Montanmitbestimmung begrüßt ⁶¹³), stößt sie bei der BDA auf „scharfe Kritik“, denn das Gesetz ziele in Wirklichkeit „auf eine prinzipielle Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung“ ⁶¹⁴), und zwar auf den Verarbeitungsbereich. Die CDU/CSU macht sich diese Meinung der BDA nicht nur zu eigen, sondern zweifelt darüber hinaus mit eben diesem Argument die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes an. Damit habe sie sich „nach Auffassung des DGB als Vollstrecker der Unternehmerinteressen offenbart ⁶¹⁵).“

c) Öffentliche Unternehmen und Mitbestimmung

Die Weigerung der Sozialliberalen Koalition, die Mitbestimmung im Unternehmen zu reformieren, hat die Kontroverse keineswegs zum Stillstand gebracht.

Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) bemüht sich, die paritätische Mitbestimmung in öffentliche Unternehmen einzuführen. Durch Stimmverbindungsverträge verpflichten sich die Kommunen, der Kapitaleseite zustehende Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern zu besetzen, um so die Parität in den

Kontrollorganen herzustellen. Diese Mitbestimmungsinitiative der ÖTV wird von den SPD-Gemeinderatsfraktionen getragen. Diese können sich dabei auf einen Passus aus der Entschließung zur Mitbestimmung berufen, die auf dem Saarbrücker Parteitag der SPD im Jahre 1970 einstimmig angenommen wurde und in der es heißt: „In den kommunalen Betrieben (ist) die Mitbestimmung auf vertraglicher Basis zu erweitern ⁶¹⁶).“ In Wiesbaden, Frankfurt, Duisburg, Oberhausen, Mainz, Dortmund, Hannover und Berlin wird die paritätische Mitbestimmung in kommunalen Unternehmen eingeführt. Anfang 1974 laufen weitere Initiativen in Bielefeld, Braunschweig, Heidelberg, Kassel, Köln, Krefeld, Leverkusen und Nürnberg. In Stuttgart scheidet ein entsprechender Vorstoß der SPD-Gemeindefraktion ⁶¹⁷), ebenso zunächst in Duisburg, und zwar hier infolge einer Intervention des Innenministers von Nordrhein-Westfalen Weyer (FDP), der in solchem Ansinnen eine „Verletzung geltenden Rechts“ sieht und damit ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht provoziert ⁶¹⁸). Auch nach Auffassung der BDA ist dieser „Mitbestimmungsvorstoß der ÖTV undemokratisch und rechtswidrig ⁶¹⁹).“ Selbst innerhalb der SPD stoßen die ÖTV-Pläne auf Widerspruch. In Niedersachsen, dem ersten Bundesland, das die Mitbestimmung in öffentlichen Unternehmen einführen will, zerstreitet sich die regierende SPD völlig: eine Minderheit fordert volle, die Mehrheit dagegen drittelparitätische Mitbestimmung. Kultusminister Peter von Oertzen, Mitbestimmungsexperte und dem linken Flügel der Partei zuzurechnen, argumentiert: „Die Träger öffentlicher Betriebe — Gas- und Elektrizitätswerke etwa — sind nicht private Kapitalisten, sondern gewählte Volksvertreter“, deshalb seien mit der „Beteiligung von einem Drittel Arbeitnehmervertretern“ die „speziellen Arbeitnehmerinteressen im Rahmen eines öffentlichen ‘Eigenbetriebes‘ (. . .) angemessen und ausreichend“ gewährleistet ⁶²⁰). Auch das Präsidium des Deutschen Städtetages, von dessen 21 Mitgliedern immerhin 10 der SPD angehören, hat sich in einer Erklärung vom 7. Juli 1970 gegen die paritätische Mitbestimmung im kommunalen Unternehmen ausgesprochen.

„Unter Beachtung des absoluten Vorrangs der durch allgemeine Wahlen berufenen Vertreter der Bürgerschaft und des daraus resultierenden Schwergewichts der politischen Willensbildung darf eine institutionelle Mitbestimmung das Maß der Drittelparität auf keinen Fall überschreiten ⁶²¹).“

d) Gewerkschaftseigene Unternehmen und Mitbestimmung

Obwohl der DGB unablässig die Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung fordert, hat er sie bis in die 70er Jahre der Belegschaft der gewerkschaftseigenen Unternehmen wie der Bank für Gemeinwirtschaft, der Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft „Neue Heimat“ und des Einzelhandelsunternehmens „Co op“ versagt, so daß sich die BDA zu der Frage nach dem „Warum?“ ⁶²²) provoziert sieht. Die Argumente, die der DGB solchen Peinlichkeiten entgegensetzt, stehen auf „tönernen Füßen“ ⁶²³). Nach Meinung des Mitbestimmungsexperten beim DGB Farthmann habe man von der Verwirklichung der paritätischen Mitbestimmung in den gewerkschaftseigenen Unternehmen im Hinblick auf die damit verbundenen juristischen Probleme abgesehen, vor allem habe man aber deshalb darauf verzichtet, weil die Wahrnehmung der Arbeitnehmerbelange in den gemeinwirtschaftlichen Unternehmen auf Grund des besonderen Verständnisses der Gewerkschaften für ihre Beschäftigten wesentlich effektiver sei als in den übrigen Wirtschaftsbereichen. Außerdem habe man das Prinzip wahren wollen, die in den eigenen Unternehmen Beschäftigten nicht „besser“ zu stellen als die sonstigen Arbeitnehmer ⁶²⁴).

Solche Argumentation ist ideologisch deshalb, weil sie darauf abzielt, die Machtposition sowie den Machtanspruch der Gewerkschaften zu verschleiern, und zwar vornehmlich über den Versuch (2. Argument), einen Interessengegensatz zwischen Gewerkschaft als Kapitaleigner und Arbeiter zu leugnen. Erst seit Anfang des Jahres 1969 scheint sich bei den Gewerkschaften eine Einstellungsänderung abzuzeichnen:

„Der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes hat in Übereinstimmung mit den Vorständen der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen (. . .) einstimmig beschlossen, daß der DGB und die in ihm zusammengeschlossenen Gewerkschaften als Anteilseigner dieser Unternehmen darauf hinwirken werden, die Grundsätze der gewerkschaftlichen Vorstellungen zur paritätischen Mitbestimmung dort schon jetzt zu verwirklichen⁶²⁵⁾.“

Entgegen dieser Vereinbarung wurde im Sommer 1971 der Aufsichtsrat der Bank für Gemeinwirtschaft wieder nach dem Betriebsverfassungsgesetz gebildet. Die Betriebsräte wehren sich — letztlich vergeblich — gegen den Versuch, den DGB-Vorsitzenden Vetter als 21. sogenannten neutralen Mann in den Aufsichtsrat zu berufen. Ihre Bedenken: „Ein Vorsitzender des Dachverbandes, der aufgrund der DGB-Organisationsstruktur von den Funktionären der Einzelgewerkschaften abhängig ist, müsse sich zwangsweise auf die Seite der Aktionärsvertreter schlagen und so die Arbeitnehmer-Aufsichtsräte im Verhältnis 10 : 10 majorisieren helfen⁶²⁶⁾.“

Die Befürworter einer Kandidatur Veters entgegnen: „Die Gewerkschaften dürfen sich nicht in Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter spalten lassen⁶²⁷⁾.“ Damit wird erneut, um den eigenen Machtanspruch zu legitimieren, eine Interessenidentität von Gewerkschaften als Kapitaleigner und Arbeitnehmer beschworen. Dieser Streit um die Kandidatur Veters führt dazu, daß von der ursprünglich geplanten paritätischen Besetzung des Aufsichtsrates abgesehen wird. Daß der Beschluß von Anfang 1969 nach wie vor nicht verwirklicht ist, zeigt ein entsprechender Antrag, der auf dem im Juli 1972 in Berlin tagenden Bundeskongreß gestellt wird. Dort heißt es:

„Der 9. Ordentliche Bundeskongreß begrüßt die bisher vereinbarten Mitbestimmungsregelungen in den gewerkschaftseigenen Unternehmen. Er fordert den Bundesvorstand auf, sich im Sinne seiner bisherigen Bemühungen gemeinsam mit den beteiligten Gewerkschaften dafür einzusetzen, daß die qualifizierte Mitbestimmung (. . .) auf freiwilliger Grundlage in allen dem DGB nahestehenden Unternehmen verwirklicht wird⁶²⁸⁾.“

Diese Forderung kann mittlerweile als erfüllt angesehen werden⁶²⁹⁾.

e) Das Biedenkopf-Gutachten

Zu Beginn des Jahres 1970 überreicht Professor Biedenkopf, Vorsitzender der von der Großen Koalition berufenen Sachverständigenkommission, der Regierung das Gutachten „Mitbestimmung im Unternehmen“. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung zeigt, daß sich die Verzögerungstaktik, „die Ausklammerung der heiklen Mitbestimmungsfrage aus der Großen Koalition bis zu den (. . .) Bundestagswahlen“⁶³⁰⁾ 1969, ausgezahlt hat.

Das Gutachten der Mitbestimmungskommission gliedert sich in fünf Teile. Zunächst wird ein Überblick über die geltenden gesetzlichen und vertraglichen Mitbestimmungsregelungen gegeben (Teil I), daran anschließend der gegenwärtige Stand der Diskussion dargestellt (Teil II), es folgt die Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der An-

hörung sowie Befragung der Kommission (Teil III), dann werden die Grundlagen der Empfehlungen entwickelt (Teil IV), die die Kommission im abschließenden (Teil V) darstellt und erläutert. Teil I und II bleiben hier unberücksichtigt. Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung interessieren hier nur sporadisch, sie sind bzw. werden im weiteren Verlauf der Arbeit berücksichtigt.

An der Erhebungsmethode der Kommission ist Kritik angemeldet worden, und zwar wird an der Untersuchungsanlage die „generelle Überforderung der Befragungspersonen“ bemängelt sowie die Tatsache, daß der Befragungsleitfaden nicht frei von „ideologische(n) und suggestive(n) Frageformulierungen“ sei und schließlich die „nicht einheitliche Gesprächsführung“. Die Kritiker gelangen zu dem Ergebnis, daß „die fundamentalen Mängel des in der ersten Phase verwendeten Erhebungsinstrumentes den Aussagewert der gesamten Ergebnisse — und damit deren politische Relevanz in Frage stellen⁶³¹⁾.“

Vorbehaltlich der empirisch-wissenschaftlichen Zuverlässigkeit entziehen die Untersuchungsergebnisse den Widersachern der Mitbestimmung zum großen Teil ihre Argumentationsgrundlage. Wesentliche, bisher vorgebrachte Argumente, können als widerlegt gelten. So ist durch die paritätische Mitbestimmung „die Gültigkeit des Rentabilitätsprinzips als Leitmaxime unternehmerischer Initiativen und Planungen (nicht) in Frage gestellt“⁶³²⁾ worden; es „zu keiner feststellbaren inhaltlichen Veränderung unternehmerischer Initiativen“⁶³³⁾ sowie „wesentlichen inhaltlichen Veränderung der Investitionspolitik der Unternehmen“⁶³⁴⁾ gekommen. Die Arbeitnehmervertreter „beeinträchtigen oder hemmen“⁶³⁵⁾ die Investitionspolitik der Unternehmensleitung nicht. Sofern der Mitbestimmungsbesitz erhalten bleibt, stehen sie „Konzentrationsbestrebungen und der Straffung von Konzernstrukturen nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber“⁶³⁶⁾; so daß „die Verwirklichung der wichtigsten Konzentrationsvorhaben in der Stahlindustrie im letzten Jahrzehnt durch die Mitarbeit der Gewerkschaftsvertreter in den Aufsichtsräten der betroffenen Unternehmen unterstützt wurde⁶³⁷⁾.“ Hinsichtlich der Dividendenpolitik hat sich gezeigt, „daß die Gewinnverteilungsvorschläge der Unternehmensleitungen bei den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat regelmäßig nicht auf Widerstand gestoßen sind⁶³⁸⁾.“ Auch die häufig geäußerte Sorge, daß die paritätische Mitbestimmung „den Zugang des Unternehmens zum Kapitalmarkt erschweren könne und insbesondere die Bereitschaft ausländischer Investoren verringern würde, in deutschen Unternehmen zu investieren“⁶³⁹⁾, läßt sich nicht rechtfertigen. Der Arbeitsdirektor ist „im vollen Umfang in die Vorstände der Montanunternehmen integriert worden“, so daß er „als vollwertiges Vorstandsmitglied angesehen wird und daß auch die Gewerkschaften und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vom Arbeitsdirektor die Vertretung des Unternehmensinteresses auch gegenüber den Arbeitnehmern des Unternehmens erwarten⁶⁴⁰⁾.“ (. . .) Aufsichtsratssitzungen verliefen glatt, alle Beschlüsse (wurden) einstimmig gefaßt und es (kommt) nur selten zu Kampfabstimmungen⁶⁴¹⁾.“ „Die Vertraulichkeit von Aufsichtsratsentscheidungen oder Informationen ist nicht gefährdet⁶⁴²⁾.“ Auch der Befürchtung, durch die Gewerkschaften erfolge „eine(r) zentrale(n) Steuerung der Gewerkschaftsvertreter in den Aufsichtsräten der Unternehmen“⁶⁴³⁾, fehlt die Grundlage.

Diese Ergebnisse werden als Indiz für die Bewährung der Montanmitbestimmung angesehen. Sie addieren sich für Heinz Hartmann „zu dem überzeugenden Nachweis, daß die Mitbestimmung funktioniert — und zwar erheblich besser, als die verbleibenden Skeptiker bisher anzunehmen neigten⁶⁴⁴⁾.“ Die Frage, warum sie funktioniert, beant-

wortet Heinz-Dietrich Ortlieb dahingehend: „So paradox es auch klingen mag — gerade das fehlende Engagement der Arbeitnehmer hat bisher die Mitbestimmung funktionieren lassen ⁶⁴⁵).“ Damit verwandelt sich das Lob für das bisherige reibungslose Funktionieren der Mitbestimmung in eine Kritik an solcher Mitbestimmungspraxis.

Obwohl die Untersuchungsergebnisse das störungsfreie Funktionieren der paritätischen Mitbestimmung bestätigen, entschließt sich die Kommission nicht für dieses Mitbestimmungsmodell. „(. . .) unter Berücksichtigung der aus den Sachgesetzlichkeiten des Unternehmens und des Marktes resultierenden Bedingungen“ empfiehlt die Kommission ein Modell, das „eine relative Vermehrung der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat derjenigen Unternehmen (vorsieht), in denen die Arbeitnehmer bisher ein Drittel der Sitze innehatten, unter Beibehaltung eines, wenn auch geringen zahlenmäßigen Übergewichts der Vertreter der Anteilseigner ⁶⁴⁶).“ Anwendung finden sollen diese Empfehlungen auf Kapitalgesellschaften, die 1 000 bis 2 000 Arbeitnehmer beschäftigen. „In Maßstäben wie Umsatz und Bilanzsumme sieht die Kommission keine geeigneten Kriterien für die Abgrenzung des Anwendungsbereiches ihrer Empfehlungen“ ⁶⁴⁷), denn für sie ist die Mitbestimmung eben „kein Problem der Kapitalkontrolle oder der Machtkontrolle, sondern ausschließlich ein Problem der inneren Gestaltung des Unternehmens mit dem Ziel der Teilhabe der Arbeitnehmer am Willensbildungsprozeß im Unternehmen und ihres sozialen und rechtlichen Schutzes ⁶⁴⁸).“

Nach den Vorstellungen der Kommission stehen bei einem Aufsichtsrat von 12 Mitgliedern 6 Sitze den Anteilseignern zu, die wie bisher von der Hauptversammlung gewählt werden, 4 weitere Sitze werden von Personen besetzt, die von den Arbeitnehmern des Unternehmens gewählt werden, wobei hinsichtlich 1 bis 2 dieser Sitze die im Unternehmen vertretene Gewerkschaft das Nominierungsrecht hat. Diese 1 bis 2 Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sollen möglichst nicht aus dem eigenen Unternehmen stammen; ihre Legitimation erhalten sie jedoch durch das zustimmende Votum der Arbeitnehmer des Unternehmens. Damit wird das vom DGB angestrebte gewerkschaftliche Delegationsrecht auch bei diesen Vorschlägen nicht berücksichtigt, so daß in diesem Punkt eine Übereinstimmung mit den Vorstellungen der SPD sowie der CDU-Sozialausschüsse besteht. Alle drei Modelle wollen den Einfluß der Gewerkschaften verhindern. Die beiden weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates sind vom Aufsichtsrat zu kooptieren, wobei dafür sowohl die Zustimmung der Mehrheit der Anteilseignervertreter wie der Arbeitnehmervertreter notwendig ist ⁶⁴⁹). Diese Zuweisung der Mehrheit an die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll jedoch „institutionell kompensiert werden, um die Möglichkeit einer Übereinstimmung der Arbeitnehmerseite zu erschweren“ ⁶⁵⁰), und zwar durch einen Begründungszwang der Mehrheit gegenüber der Minderheit, Befreiung der Aufsichtsratsmitglieder von der Verschwiegenheitspflicht sowie durch die Möglichkeit der Berichterstattung über das Zusammenspiel von Unternehmensleitung und Arbeitnehmervertretung im Rahmen des Unternehmens. Schließlich soll es im Aufsichtsrat keine Ausschüsse geben, an denen Arbeitnehmer nicht beteiligt sind ⁶⁵¹). Einen Arbeitsdirektor sieht das Kommissionsmodell nicht vor.

Begründet wird die ablehnende Haltung gegenüber der Parität mit dem Rentabilitätsprinzip und dem unternehmerischen Risiko. Nach Auffassung der Kommission soll sich „die Politik des Aufsichtsrates ungeachtet der sozialen und sozialpolitischen Bindungen des Unternehmens an der Rentabilität als der primären unternehmerischen Zielfunktion orientieren“ ⁶⁵²). Dabei wird angenommen, daß „das Rentabilitätsinteresse stärker von den Anteilseignern als von den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat geltend ge-

macht“ wird, zumindest dann, „wenn zwischen Rentabilitätsinteresse und kurzfristigem Arbeitnehmerinteresse ein Zielkonflikt entsteht ⁶⁵³).“ Da in solchen Fällen der Zielkonflikt „unter Wahrung der sozialen Interessen der Arbeitnehmer zugunsten der Rentabilität entschieden werden sollte“ ⁶⁵⁴), soll der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat die Mehrheit eingeräumt werden. Diese Begründung steht im Widerspruch zur entsprechenden Feststellung im empirischen Teil. Dort lautet der entscheidende Satz hinsichtlich des Verhaltens der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat: „Damit wird (...) ganz allgemein der Rentabilität als Grundorientierung langfristig auch dann Priorität eingeräumt, wenn sie mit anderen Zielen unternehmerischer Tätigkeit, vor allem mit sozialpolitischen Zielen in Konflikt gerät ⁶⁵⁵).“ Ferner wird die Entscheidung gegen die Parität mit dem Risiko der Kapitaleigner begründet. Danach empfiehlt es sich, „denjenigen einen größeren Einfluß auf die Unternehmensentscheidungen einzuräumen, die ein vom Ergebnis abhängiges und damit stärker schwankendes Einkommen einschließlich Vermögensänderungen beziehen, damit sie Gewinn- und Verlustchance gegeneinander abwägen können ⁶⁵⁶).“ Demgegenüber wird das unmittelbare Risiko der Arbeiter als geringer betrachtet: „Die wirtschaftlichen Auswirkungen unternehmerischer Entscheidungen auf die Arbeitnehmer, machen sich jedoch in der Regel erst nach längerer Zeit bemerkbar und werden überdies im Falle von Nachteilen mehr oder weniger durch staatliche Maßnahmen ausgeglichen ⁶⁵⁷).“

Die Diskussion über die Problematik dieser Argumentation, die als Diskrepanz von Analyse und Empfehlung erscheint, bleibe hier ausgespart. Vielmehr werde ich mich auf die Erklärung dieser Diskrepanz und damit auf die Ablehnung der paritätischen Mitbestimmung konzentrieren. Dazu scheint es mir notwendig, daß praktisch-theoretische, das die Erkenntnis leitende Interesse der Kommission zu explizieren. Damit wird das Gutachten selbst einer Ideologiekritik unterzogen. Diese legitimiert sich vor allem hinsichtlich der politischen Rolle, die das Gutachten in der weiteren Auseinandersetzung um die Ausweitung der Mitbestimmung sowohl auf gesellschaftlicher wie politischer Ebene spielen wird.

Die Kommission geht davon aus, „daß sich im Verhältnis zwischen Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat trotz der durch das Unternehmen begründeten Gemeinsamkeiten die interessendualistische Struktur des Arbeitsverhältnisses fortsetzt“, deren Überwindung sie jedoch „für wünschenswert hält ⁶⁵⁸).“ Die Kommission ist aber nicht davon überzeugt, „daß von der kurzfristigen Verwirklichung eines solchen Zieles ausgegangen werden und die zukünftige Ausgestaltung der Mitbestimmung durch Gesetz auf dem Ergebnis einer solchen Entwicklung aufbauen könnte“ ⁶⁵⁹), obwohl ihre Untersuchung eine solche, d.h. sozialpartnerschaftliche Praxis der Mitbestimmung so eindrucksvoll bestätigt. Die „interessendualistische Struktur des Aufsichtsrates“ soll aber keineswegs in der Realität aufgehoben werden, was bedeuten würde, daß die diesen Interessendualismus bedingende Gesellschaftsstruktur selbst verändert werden müßte. Vielmehr soll der gesellschaftliche Dualismus, den die Mitbestimmungsträger als „interessendualistisch konzipierten Aufsichtsrat“ erleben, allein in deren Bewußtsein aufgehoben werden mit der Folge, daß sie damit der Möglichkeit beraubt werden, die Mitbestimmung selbst als Hebel der tatsächlichen Überwindung des gesellschaftlichen Interessendualismus zu begreifen und sodann möglicherweise praktizieren zu lernen. Die Möglichkeit für eine solche systemkritische Mitbestimmungspraxis soll von vornherein ausgeschlossen bleiben, denn die Kommission sieht ganz im Gegenteil in der Mitbestimmung ein geeignetes Mittel, „die Marktwirtschaft, die sich wegen ihres freiheitlichen

Gehalts und ihrer wirtschaftlichen Effizienz empfiehlt, auch politisch zu sichern ⁶⁶⁰.“ Mit der dadurch herbeigeführten „Sicherung einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung“ ⁶⁶¹) hängt eine „Änderung in der Beurteilung der marktwirtschaftlichen Ordnung durch die Arbeitnehmerschaft und die Gewerkschaften zusammen. Es kann keinen Zweifel daran geben, daß die Marktwirtschaft auf die Dauer nur bestehen wird, wenn sie von der Mehrzahl der Bürger insbesondere den Arbeitnehmern mitgetragen und nicht nur als ein zur Zeit unabänderliches Übel betrachtet wird ⁶⁶²).“ Daher soll die Mitbestimmung „dazu führen, daß die Bedingungen der Abhängigkeit einsichtig und der notwendige Umfang der Abhängigkeit deutlich gemacht werden. Insoweit ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auch geeignet, dem Arbeitnehmer das G e f ü h l des ‘Ausgeliefertseins’ an eine von ihm nicht beeinflussbare Leitungs- und Organisationsgewalt zu nehmen und es durch ein G e f ü h l der Mitwirkung und Mitbestimmung abzulösen ⁶⁶³).“ Daß die Mitbestimmung als ein Mittel der Sicherung und nicht als eines der Veränderung der Marktwirtschaft angesehen wird, dafür spricht auch die Auffassung der Kommission, daß „der Gedanke einer Kontrolle wirtschaftlicher Macht (. . .) die institutionelle Mitbestimmung nicht zu begründen“ ⁶⁶⁴) vermag. Im gleichen Sinn heißt es an einer bereits zitierten Stelle: Die Mitbestimmung ist „kein Problem der Kapitalkontrolle oder Machtkontrolle, sondern ausschließlich ein Problem der inneren Gestaltung des Unternehmens mit dem Ziel der Teilhabe der Arbeitnehmer am Willensbildungsprozeß im Unternehmen und ihres sozialen und rechtlichen Schutzes ⁶⁶⁵).“ Dieses Mitbestimmungsverständnis steht aber im Widerspruch zu demjenigen der Gewerkschaften. Obwohl die gegenwärtige Mitbestimmung der Aufgabe, wirtschaftliche Macht zu kontrollieren, keineswegs gerecht wird, möglicherweise auch nicht gerecht werden kann, wird doch gerade dieses Argument von den Gewerkschaften in die Diskussion eingebracht, um die Notwendigkeit der Mitbestimmung zu begründen. Denn die soziale Basis für die gewerkschaftlichen Mitbestimmungsforderungen ist die Tatsache der wachsenden Konzentration, d.h. aber Vermachtung der Wirtschaft, dessen Ausdruck das Großunternehmen ist. Das spezifische Mitbestimmungsverständnis der Kommission erklärt auch, warum sie meint, daß man hinsichtlich der Mitbestimmungsdiskussion nach dem Krieg „rückschauend nicht mehr mit Sicherheit feststellen (kann), welcher Leitgedanke damals den Ausschlag gegeben hat ⁶⁶⁶).“ Dieser Leitgedanke war aber das weit über die Gewerkschaften hinaus verbreitete Bewußtsein über den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht zu politischen Zwecken, d.h. der Förderung der Herrschaft des Faschismus durch die Montankonzerne. Von daher wurde das Verlangen nach Machtkontrolle und damit nach Mitbestimmung begründet. Von dieser ursprünglich politisch motivierten Kontrollfunktion will die Kommission nicht mehr ausgehen. Für sie haben die ehemaligen „politischen Motivationen“ für eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer „heute mehr historischen als praktischen Wert“, so daß „deren erneute Bemühung die Diskussion um eine sachgerechte Antwort auf die Mitbestimmungsfrage nur belasten kann ⁶⁶⁷).“ Die Kontrolle sozio-ökonomischer Macht, die neben anderen Maßnahmen auch durch die Mitbestimmung wahrgenommen werden könnte, erübrigt sich für die Kommission auch deshalb, weil sie durchgängig einem neoliberalen Wirtschaftsmodell anhängt, in dem die Kontrollfunktion durch den Markt gegeben ist. So heißt es beispielsweise: „Das marktwirtschaftliche System ist grundsätzlich so angelegt, daß die externe Kontrolle unternehmerischen Handelns durch Märkte den Mißbrauch derjenigen wirtschaftlichen Positionen in rechtserheblicher Weise verhindert, der mit der Kontrolle über Produktionsmittel verbunden sein kann ⁶⁶⁸).“ Bereits Heinz Hartmann hat in seinem Diskussionsbeitrag diese kritiklose Übernahme des neoliberalen Wirtschaftsmodells bemängelt und gefragt: „In-

wieweit das Ordnungsbild der Kommission realistische Züge trägt ⁶⁶⁹).“ Hinsichtlich des Inhalts ihrer sozialen Axiomatik macht Hartmann zudem „teilweise schwere Bedenken geltend ⁶⁷⁰).“ „Bei ihren Überlegungen zum Verhältnis von Mitbestimmung und Gesellschaft ging die Kommission davon aus, daß die Mitbestimmung in das marktwirtschaftliche System eingepaßt sein müsse. Dabei verstand sie unter Marktwirtschaft eine Ordnung der Wirtschaft, 'welche die Steuerung autonomer Wirtschaftseinheiten durch Signale des Marktes und der staatlichen Wirtschaftspolitik (. . .) bevorzugt'. Aus der Tatsache, daß die Signale des Marktes außerordentlich häufig beschworen werden, während die staatliche Wirtschaftspolitik eher als Hintergrunderscheinung auftritt, darf man schließen, daß die Kommission sich in relativer Nähe zu einem neoliberalen Wirtschaftsbild hält. Dem Markt wird sogar eine Korrektur möglichen Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht zugeschrieben“ ⁶⁷¹).

Die Diskrepanz von Analyse und Empfehlung, aus der der eigentümlich ambivalente Charakter des Gutachtens resultiert, wird vor dem Hintergrund des vorstehend explizierten politischen, das Erkenntnisinteresse bedingenden, Standortes der Kommission plausibel. Die Möglichkeit einer systemkritischen Praxis der Mitbestimmung, die eine erweiterte paritätische Mitbestimmung eröffnen könnte und von einigen Gewerkschaften nach wie vor gefordert wird, soll von vornherein unterbunden werden; denn solche gesellschaftspolitischen Vorstellungen stehen diametral zu denjenigen der Kommission. Aus diesem Grunde sind auch die gewerkschaftlichen Einflußmöglichkeiten, gemessen an den DGB-Vorstellungen, zu limitieren, denn — so Biedenkopf in dem Hearing der CDU/CSU Bundestagsfraktion vom 17. März 1970 — es müsse verhindert werden, „daß die Gewerkschaften durch eine zentrale Handhabe der Mitbestimmungsmöglichkeiten die Gesellschaftsordnung verändern können ⁶⁷²).“ Diese politische Stoßrichtung der Kommission hat Ortlieb dahingehend formuliert: „Das Bemühen, eine mögliche Gefährdung von Marktwirtschaft und Privateigentum durch die Mitbestimmungsidee in eine Stützung dieser beiden gesellschaftlichen Institutionen umzuwandeln“ ⁶⁷³), lasse sich bei der von der Kommission vorgeschlagenen institutionellen Regelung sowie deren Begründung nicht übersehen. Infolge der integrierenden Absicht, die mit diesen Mitbestimmungsregelungen verfolgt wird, liegt dieses Konzept auf der gleichen Ebene wie das der „Formierten Gesellschaft“ und das der „Konzertierten Aktion“. Die Ablehnungsargumente, Rentabilitätsprinzip und unternehmerisches Risiko, die spezifische „Vorurteile zugunsten der Unternehmen“ ⁶⁷⁴) darstellen und durch eine politisch vermittelte Fixierung am Ordnungsbild des Neoliberalismus erst ermöglicht werden, unterstützen wissenschaftlich diese politische Stoßrichtung der Kommission. Nun ist aber auch der spezifische Sinn dessen ausgemacht, was in diesem Zusammenhang heißt, „objektive Grundlagen für politische Entscheidungen“ ⁶⁷⁵) zu entwickeln, wie es als Regierungsauftrag an die Kommission formuliert worden ist.

Auf dem erwähnten Hearing hat Biedenkopf zwar den Vorwurf des politischen Kompromisses zurückgewiesen:

„Die Ergebnisse, die wir erzielt haben — und dies trifft sowohl für die ordnungspolitischen Aussagen im vierten Teil wie für die konkreten Empfehlungen zu —, stellen keinen Kompromiß, sondern das Ergebnis einer 1 1/2-jährigen, sich immer stärker aufeinander entwickelnden, wissenschaftlichen Diskussion dar. Die Einstimmigkeit ist weiter, was mir wesentlich erscheint, das Produkt der weitgehenden Anerkennung gemeinsamer Grundprämissen. (. . .) Diese Aussagen sind alles andere, nur keine politischen Kompromißaussagen. Mir scheinen diese Feststellungen auch

deshalb wichtig, weil — jedenfalls nach augenblicklichem Verständnis dessen, was unter politischem Kompromiß zu verstehen ist — die Feststellung, der Bericht stelle einen politischen Kompromiß dar, als Abwertung seines wissenschaftlichen Gehalts angesehen werden muß⁶⁷⁶).

Eben diese „gemeinsamen Grundprinzipien“ — oder wie das Gutachten formuliert: „Die Auswertung der Mitbestimmungserfahrungen unter gleichzeitiger Berücksichtigung gesellschaftlicher Zusammenhänge schließt eine Stellungnahme zu wertbezogenen Fragen ein und setzt deshalb Wertentscheidungen als Ansatzpunkt voraus⁶⁷⁷).“ Sie sind nicht wissenschaftlich, sondern nach den Bedingungen analytischer Wissenschaftstheorie ausschließlich politisch-normativ zu begründen, d.h. durch die Offenlegung des praktisch-theoretischen Erkenntnisinteresses. Die Kommissionsmitglieder haben sich infolge ihrer politischen Wert- und Interessenlage und Einschätzung der sozio-politischen Machtkonstellation zu diesem und eben zu keinem anderen Mitbestimmungsmodell entschlossen. Das aber verschweigt die Kommission. Deshalb war es notwendig, ihren politisch-normativen Standort durch eine Ideologiekritik zu erschließen.

f) Das Biedenkopf-Gutachten in der Diskussion von DGB und BDA

In seiner Stellungnahme zum Biedenkopf-Gutachten vom 4. März 1970 stellt der DGB-Bundesausschuß fest, daß

„die gegen die paritätische Mitbestimmung in der Montanindustrie immer wieder vorgebrachten Argumente (. . .) durch die Kommission zum größten Teil ausgeräumt worden (sind). Insofern bringt der Bericht eine eindrucksvolle Bestätigung für die Richtigkeit der gewerkschaftlichen Argumentation. (. . .) Der DGB bedauert, daß sich die Kommission bei ihren Vorschlägen zur institutionellen Ausgestaltung der Mitbestimmung weder zur Anerkennung der Parität zwischen Arbeitnehmern und Kapitalgebern im Aufsichtsrat noch zur Institution des Arbeitsdirektors bekannt hat, obwohl ein solches Mitbestimmungsmodell die zwingende Folge aus den von der Kommission ermittelten Ergebnissen gewesen wäre. (. . .) Der DGB sieht keine Veranlassung, von seiner Forderung nach Gleichberechtigung zwischen Arbeitnehmern und Kapitalgebern in der Unternehmensordnung abzulassen⁷⁶⁸).“

Detailliert setzt sich der DGB-Vorsitzende Vetter auf der öffentlichen Veranstaltung der Hans-Böckler-Gesellschaft im April 1970 mit dem Mitbestimmungsbericht auseinander. Der Tenor der zitierten Stellungnahme kehrt in seiner Rede wieder.

„Der Bericht entleert die Arsenale der Mitbestimmungsgegner und ihrer Interessenverbände. Fast alle Argumentationsversuche sind als Vorurteile, Schutzbehauptungen oder bestenfalls als unzutreffende Vermutungen aufgedeckt worden“⁶⁷⁹), so daß der Bericht „insgesamt und in allen Einzelpunkten eine glänzende Rechtfertigung der paritätischen Mitbestimmung“ ist⁶⁸⁰).

Es fällt auf, daß die empirischen Ergebnisse des Mitbestimmungsberichts in keiner Weise im Hinblick auf die bisherige Mitbestimmungspraxis problematisiert werden; ist doch das, was das Gutachten so positiv herausstellt zugleich, zumindest in Teilbereichen, Kritik sowohl an der Institution als auch an deren Trägern.

Des weiteren kritisiert der DGB-Vorsitzende das von der Kommission entwickelte Mitbestimmungsmodell. Dabei zeigt sich, daß er die Zielvorstellung des Gutachtergremiums, die interessendualistische Struktur des Aufsichtsrates zu überwinden, teilt; zwar mit dem

Unterschied, daß für ihn „jeder Versuch, diese Überwindung unterhalb der Paritätsschwelle durchzuführen, (. . .) niemals Überwindung, sondern Unterdrückung des Konfliktes“⁶⁸¹⁾ bedeutet. Infolge der unkritischen Übernahme der gesellschaftspolitischen Maxime der Kommission wird die Rolle der Mitbestimmung verfälscht; denn auch eine paritätische Mitbestimmung kann die divergierenden Interessen zwischen Arbeitnehmern und Kapitaleignern, die den sozialen Konflikt begründen, nicht überwinden. Schafft doch erst dieser Interessengegensatz die Voraussetzung für die Forderung nach Mitbestimmung.

Die Ablehnung der Parität aus Gründen des Kapitalrisikos der Anteilseigner sowie des Rentabilitätsprinzips kann den DGB nicht befriedigen. Bei der Abwägung der Risiken von Arbeitnehmer und Anteilseigner stellt Vetter bei

„Berücksichtigung der empirisch gegebenen Unterschiede“ fest, daß die letzteren „meistens über ein weitaus höheres Einkommen aus ihrem Kapital verfügen. Sie werden also durch Dividendenminderungen nicht existentiell getroffen. Ihr Kapital ist mobil. Sie können sich relativ leicht von ihren Aktien trennen. Im Gegensatz dazu verfügen die Arbeitnehmer über ein wesentlich geringeres Einkommen, die Sicherheit des Arbeitsplatzes bleibt ständig bedroht, jede Schmälerung des Einkommens, jeder erzwungene Arbeitsplatzwechsel verursacht trotz staatlicher Unterstützungsmaßnahmen entscheidende soziale Härten“⁶⁸²⁾.

Hinsichtlich der Wahrung des Rentabilitätsprinzips heißt es sodann:

„Die Arbeitnehmer und ihre Repräsentanten wissen (. . .), daß die erste und wichtigste Voraussetzung für die Erhaltung der Arbeitsplätze in einer marktwirtschaftlichen Ordnung darin besteht, die Rentabilität des Unternehmens zu garantieren. Langfristig gesehen bieten die Arbeitnehmer nach ihrer natürlichen Interessenlage die sicherste Gewähr für die Berücksichtigung des Rentabilitätsinteresses in der Unternehmenspolitik“⁶⁸³⁾.

Schließlich vermutet der DGB-Vorsitzende, daß die „von der Kommission ins Feld geführten Gesichtspunkte gar nicht die wahren Gründe für die Ablehnung der Parität darstellen. Offenbar haben hier noch andere Überlegungen eine Rolle gespielt“; möglicherweise „die Suche nach einem politischen Kompromiß“⁶⁸⁴⁾. Dabei wird erkannt, daß das neoliberale Leitbild der Kommission geeignet ist, die wahren Gründe der Kommission zu überdecken.

„Offenbar spielen“ bei der Ablehnung der Parität „gewisse wirtschaftsliberalistische Ordnungsvorstellungen eine tragende Rolle, die bestimmten Marktmechanismen eine überragende Funktion zumessen, obwohl die Funktionsfähigkeit dieser Marktmechanismen durch die Wirklichkeit erheblich eingeschränkt sind. Wir sind der Meinung, daß sich eine Mitbestimmungskonzeption für die Zukunft nicht nur an theoretischen Leitbildern, sondern an den Realitäten des Wirtschaftslebens zu orientieren hat“⁶⁸⁵⁾.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sieht sich mit der unangenehmen Tatsache konfrontiert, daß wesentliche Argumente zur Abwehr des Mitbestimmungsverlangens als widerlegt gelten müssen. Es ist nur konsequent, wenn sie ihr Interesse darauf richtet, diese Widerlegung zu relativieren, um so die Argumentationsgrundlage, zumindest teilweise, zu retten. Deshalb unterzieht sie den methodischen Ansatz der Untersuchung einer rigorosen Kritik. Die folgenden Zitate werden zeigen, daß diese Kritik nicht wissenschaftlich, sondern ausschließlich politisch motiviert ist.

„Da die von der Kommission vorgenommene Auswertung der festgestellten Erfahrungen mit der Mitbestimmung nicht erkennen läßt, daß sie die hinsichtlich der Methodik, der sachlichen Richtigkeit und der Verallgemeinerungsfähigkeit zu erhebenden Vorbehalte berücksichtigt hat, tangieren diese Vorbehalte grundsätzlich auch die Ergebnisse, zu denen die Kommission bei ihrer Auswertung gelangt ist. Hätten sie jene Vorbehalte voll berücksichtigt, so wäre das in ihrem Bericht begründete Votum für die Aufrechterhaltung einer Mehrheit von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat notwendigerweise noch entschiedener ausgefallen ⁶⁸⁶).“

Überdies zeigt die Stellungnahme der BDA, daß das erkenntnisleitende Interesse der Gutachterkommission, vor allem ihre Fixierung an wirtschaftsliberalen Ordnungsvorstellungen, den Arbeitgebern noch genügend Munition liefert, um das Ansinnen des DGB zurückweisen zu können, und dies nun unter Berufung auf die „Objektivität“ und damit „Autorität“ der Wissenschaft um so wirkungsvoller. In diesem Zusammenhang ist Heinz Hartmann zu widersprechen, der sich in seinem Beitrag zum Biedenkopf-Gutachten fragt „warum die Kommission überhaupt den Ballast eines so weitgehenden Bekenntnisses zur marktwirtschaftlichen Ordnung auf sich genommen hat“, obwohl „die Wirtschaftspraxis als der scheinbar dankbarste Addressat entsprechender Erklärungen (. . .) von dem Ideal der neoliberalen Wirtschaftsordnung selbst abgerückt“ sei ⁶⁸⁷). Es zeigt sich, daß zumindest theoretisch diese Orientierung am Neoliberalismus beibehalten wird, so daß die Kommission verstärkend auf dieses durch die Wirklichkeit überholte gesellschaftliche Bewußtsein wirkt und so, ob gewollt oder ungewollt, Argumente liefert, den Mitbestimmungsforderungen entgegenzutreten.

Die Meinung der Kommission, „daß die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen bisher nicht geeignet war, einen möglichen Mißbrauch wirtschaftlicher Macht durch Großunternehmen zu verhindern“ ⁶⁸⁸), sowie die durchaus fragwürdige Auffassung der Arbeitnehmervertreter, „daß ein Mißbrauch eventueller wirtschaftlicher Machtpositionen nicht zu befürchten sei“ ⁶⁸⁹) werden von den Arbeitgebern verwandt, um zu verdeutlichen, daß damit

„der gewerkschaftlichen Argumentation sowohl hinsichtlich der Notwendigkeit wie auch hinsichtlich der Möglichkeit einen Mißbrauch wirtschaftlicher Macht durch Großunternehmen durch eine paritätische Mitbestimmung zu verhindern, die Grundlage entzogen worden“ ⁶⁹⁰) sei.

Die Ablehnung der paritätischen Mitbestimmung durch die Gutachterkommission aus Gründen der Rentabilität, fordert die Arbeitgeber zu der Feststellung heraus, „daß dem System der paritätischen Mitbestimmung die Gefahr einer Preisgabe der Rentabilitätsorientierung immanent ist ⁶⁹¹).“ Wenn sich dieses Ergebnis auch aus dem Bericht nicht direkt ableiten lasse, so ist die Arbeitgeberorganisation dennoch davon überzeugt,

daß „bei einer kritischen Analyse der Kommissionsfeststellungen unter Berücksichtigung der (. . .) methodischen Bedenken (. . .) die Kommission das System der paritätischen Mitbestimmung als jenseits der Grenzen nachgewiesen (hat), die der Ausgestaltung einer institutionellen Mitbestimmung gesetzt sind ⁶⁹²).“

Auch die Meinung der Gutachter, bei unternehmerischen Fehlentscheidungen sei das unmittelbare Risiko der Anteilseigner größer als das der Arbeitnehmer hat ebenfalls deutlich gemacht, daß mit dem damit aufgezeigten „funktionalen Zusammenhang zwischen Haftung und Verfügungsbefugnis“ zugleich „die Grenzen einer institutionellen Mitbestimmung transparent gemacht“ worden sind ⁶⁹³). Nach Auffassung der Arbeitgeber entbehrt

„der gewerkschaftliche Vorwurf eines ‘Bruches’ zwischen den Feststellungen über die Praxis der Mitbestimmung und ihrer Ausweitung (. . .) der Grundlage. Im Gegenteil: Hätte die Kommission bei ihren Feststellungen den in dieser Analyse aufgezeigten, vor allem methodischen Bedenken von vornherein ausreichend Rechnung getragen, so wäre zu erwarten gewesen, daß dies nicht ohne entscheidende Auswirkungen auf die von ihr vorgenommene Auswertung geblieben wäre. Das Ergebnis ihrer Auswertung hätte in diesem Fall wesentlich näher am geltenden Betriebsverfassungsgesetz liegen müssen ⁶⁹⁴).“

Damit ist überdeutlich geworden, was die politisch motivierte Methodenkritik zum Ziel hat.

g) Tauziehen um die leitenden Angestellten

Der FDP-Parteitag vom Oktober 1971 verabschiedet eine Mitbestimmungsresolution, nach der die Aufsichtsräte von Großunternehmen mit Vertretern der leitenden Angestellten besetzt werden sollen. Das gleiche Modell befürwortet die Junge Union. Das im Herbst 1970 von den CDU-Sozialausschüssen revidierte Mitbestimmungsmodell sieht vorübergehend bis zur Änderung 1973 die Einbeziehung von Vertretern der leitenden Angestellten in den Aufsichtsrat vor. Das auf dem CDU-Parteitag 1973 beschlossene Modell verlangt ebenfalls, daß unter den Arbeitnehmervertretern ein leitender Angestellter ist. Gleiche Vorstellungen verfolgt die christlich-soziale Arbeitnehmerschaft der CSU. Die „Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e.V.“ (ASU) schließt sich ebenfalls solchen Vorstellungen an und setzt sich damit „in Widerspruch (. . .) zur unternehmerischen Position in der Auseinandersetzung über die Mitbestimmung im Unternehmen ⁶⁹⁵).“

Diese Vorgänge zeigen, daß die leitenden Angestellten bei einer Reform der Mitbestimmung entscheidende Bedeutung gewinnen können. Der Mitbestimmungskompromiß der Sozialliberalen Koalition, der Anfang 1974 der Öffentlichkeit präsentiert wird, macht deutlich, daß sich die FDP mit ihren Vorstellung durchzusetzen vermochte. Das Bestreben, Vertreter der leitenden Angestellten in den Aufsichtsrat zu entsenden, würde eine Auflösung der bisherigen Polarisierung von „Kapital“ und „Arbeit“ bedeuten. Deshalb erscheint es angebracht, die Diskussion der Abgrenzung der leitenden Angestellten und das Ob und Wie ihrer Interessenvertretung, wie sie erstmalig anläßlich der Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes (BVG) geführt wird, zu verfolgen.

Der ursprüngliche Entwurf des SPD-Arbeitsministers zur Novellierung des BVG sieht vor, die leitenden Angestellten im Gegensatz zur bisherigen Regelung, vom Betriebsrat vertreten zu lassen. Dieser Plan trägt den gewerkschaftlichen Vorstellungen Rechnung. Auf Betreiben der FDP, die sich damit zum Fürsprecher der BDA und der „Union der leitenden Angestellten“ (ULA) macht, wird jedoch dieser Passus wieder gestrichen, wobei gesagt werden muß, daß dieser Plan selbst innerhalb der SPD nicht auf ungeteilten Beifall gestoßen zu sein scheint ⁶⁹⁶). Der CDU/CSU-Oppositions-Entwurf sieht für die „leitenden Angestellten, die ihre besonderen und sehr differenzierten Anliegen haben, zur Wahrung dieser Interessen eine eigene Vertretung“ ⁶⁹⁷) vor, und zwar sogenannte Sprecherausschüsse. Mit diesen Vorstellungen befindet sich die Opposition in Übereinstimmung mit denjenigen der Arbeitgeberverbände und der Union der leitenden Angestellten.

Das am 19. Januar 1972 in kraft getretene Betriebsverfassungsgesetz findet keine Anwendung auf leitende Angestellte,

„wenn sie nach Dienststellung und Dienstvertrag 1. zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt sind, oder 2. Generalvollmacht oder Prokura haben, oder 3. im wesentlichen eigenverantwortlich Aufgaben wahrnehmen, die ihnen regelmäßig wegen deren Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Betriebes im Hinblick auf besondere Erfahrungen und Kenntnisse übertragen werden ⁶⁹⁸⁾.“

Eine Sondervertretung für die leitenden Angestellten sieht das BVG nicht vor, untersagt sie aber auch nicht ausdrücklich.

Die Definition des leitenden Angestellten nach dem BVG hat Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Abgrenzung nicht verhindern können, so daß sich das Bundesarbeitsgericht veranlaßt sah, den Begriffsinhalt zu präzisieren. „Die Tätigkeit eines leitenden Angestellten muß dadurch geprägt sein, daß er erhebliche Teilbereiche typischer Unternehmerraufgaben mit einem eigenen Entscheidungsspielraum wahrnimmt, die für Bestand und Entwicklung des Unternehmens von maßgeblicher Bedeutung sind ⁶⁹⁹⁾.“

Dieser politisch brisante Streit um die leitenden Angestellten ist, wie sich vorstehend bereits andeutet, Reflex einer Diskussion, die sich auf gesellschaftlicher Ebene zwischen dem DGB und der BDA einerseits und der ULA andererseits abspielt.

Die Union der leitenden Angestellten tritt in dem Augenblick verstärkt in die Öffentlichkeit, als der „DGB mit seinen Vorschlägen zur Betriebsverfassungsnovelle die leitenden Angestellten zu Arbeitnehmern machen wollte, die sich vom Betriebsrat repräsentieren lassen sollten ⁷⁰⁰⁾.“ Dem stellt die ULA ihr Modell der Sprecherausschüsse leitender Angestellter gegenüber, die vom Betriebsrat unabhängig sein sollen und die speziellen Wünsche gegenüber dem Arbeitgeber artikulieren sollen. Solche Gremien, auf deren Gründung die ULA energisch drängt, bestehen bereits in zahlreichen Unternehmen, so beispielsweise bei Degussa, SiemensAG, BASF, Hoechst und Bayer ⁷⁰¹⁾. Als leitende Angestellte sind nach Vorstellung der ULA solche Angestellte zu betrachten

„die nach Dienstvertrag oder Dienststellung regelmäßig und im wesentlichen Arbeitgeberbefugnisse wahrnehmen oder für Bestand und Entwicklung des Betriebes wichtige Aufgaben auf Grund besonderer Kenntnisse, insbesondere einer abgeschlossenen Hochschulbildung oder einer anderen in dem jeweiligen Wirtschaftszweig erforderlichen Spezialausbildung erfüllen ⁷⁰²⁾.“

Mit dieser Definition ist der Kreis der leitenden Angestellten weiter gefaßt als im novellierten BVG.

Der Vizepräsident der ULA, Gottwald, begründet die Notwendigkeit einer autonomen Interessenvertretung für die leitenden Angestellten mit ihrer „Doppelstellung“. Der leitende Angestellte

„trägt von der Funktion her die unternehmerische Entscheidung mit und ist andererseits Arbeitnehmer und insoweit schutzbedürftig. Wenn ich nur von seiner Funktion ausgehen würde, müßten wir ihn der Kapitalseite zuordnen. Dann verlöre er aber seinen sozialen Platz im Unternehmen. Wenn ich ihn aber andererseits nur der Arbeitnehmerseite zuordne, dann verliert er seinen Platz in der Unternehmensführung. Deswegen bleibt für ihn, wenn ich seinem Schutzbedürfnis Rechnung tragen will, nur die eigenständige Vertretung ⁷⁰³⁾.“

Obwohl sich der leitende Angestellte in dieser statusbedingten Zwitterrolle befindet, könne es ihm „nicht freistehen, auf welche Seite er sich einordnen will. Da dieser Personenkreis selbst Teil der Unternehmensführung“ ist, „steht der Leitende auf Unternehmens- und nicht auf Arbeitnehmerseite⁷⁰⁴⁾.“ Daher ist es nur konsequent, wenn es im ULA-Gesetzentwurf heißt, „daß der leitende Angestellte gegen die Unternehmerinteressen nicht handeln darf und im übrigen bei Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und -nehmern Zurückhaltung zu wahren hat⁷⁰⁵⁾.“ Selbst bei der Wahrnehmung seiner eigenen Interessen gerate der leitende Angestellte nicht in eine totale, sondern bloß in „eine gewisse Gegenstellung gegen den Unternehmer⁷⁰⁶⁾.“

Die aus dem Selbstverständnis der ULA resultierende Forderung nach einer eigenständigen Interessenvertretung für leitende Angestellte findet Unterstützung bei der BDA. Die Arbeitgeberorganisation, die dem im novellierten BVG verwendeten Begriff des leitenden Angestellten zustimmt, möchte nochmals klargestellt sehen,

„daß die leitenden Angestellten, die unternehmerische Aufgaben erfüllen, in der Betriebsverfassung auf der Seite des Arbeitgebers stehen und den Arbeitnehmern als dessen Vertreter gegenüberstehen. Daß leitende Angestellte in ihrem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber auch Arbeitnehmerereigenschaften haben, ist im Rahmen der Betriebsverfassung unwesentlich⁷⁰⁷⁾.“

Mit diesem Verständnis soll von vornherein die Möglichkeit eines Rollenkonfliktes ausgeschlossen werden, den die ULA, aus der „Doppelstellung“ resultierend, immerhin noch für möglich hielt. Ebenso wie die ULA befürwortet die BDA bei ihrem Novellierungsvorschlag zum BVG, „die gesetzliche Möglichkeit der Wahl von Sprecherausschüssen der leitenden Angestellten vorzusehen⁷⁰⁸⁾.“ Sie hat diese Konzeption „gemeinsam mit der Union der leitenden Angestellten entwickelt“⁷⁰⁹⁾, und dies „nach langen und intensiven Besprechungen“⁷¹⁰⁾, so daß es auch nicht mehr erstaunt, wenn die Argumente von ULA und BDA inhaltlich nahezu deckungsgleich sind und sogar gelegentlich vermutet wird, „daß die plötzliche Aktivität der ULA von den Arbeitgebern finanziert werde⁷¹¹⁾.“

Ebenso wie die ULA sich „gegen die Nivellierung auf dem Weg universeller und gleichmäßiger Regelungen, die für alle gelten“⁷¹²⁾ wendet, spricht sich auch die BDA gegen die „undifferenzierte Gleichschaltung mit den übrigen Arbeitnehmern“⁷¹³⁾ aus, wie sie der DGB mit seiner Vorstellung, die leitenden Angestellten vom Betriebsrat vertreten zu lassen, anstrebt. Nach Meinung des Präsidenten der BDA, Friedrich werde eine solche Konzeption der „besonderen Stellung“ der leitenden Angestellten keineswegs „gerecht“, da diese „beratend, vorbereitend und ausführend aufs engste an den unternehmerischen Entscheidungen beteiligt sind und damit nach außen hin Arbeitgeber- und Unternehmerfunktion ausüben⁷¹⁴⁾.“ Oder noch kürzer und bündiger: „Die Führungskräfte gehören zur Unternehmensleitung. Alles andere ist an der Wirklichkeit vorbeigedacht⁷¹⁵⁾.“ Diesem Sachverhalt „widerspricht“ es, sie „von der anderen Seite abhängig zu machen⁷¹⁶⁾.“ Vielmehr brauchen „die schöpferischen Führungskräfte“⁷¹⁷⁾ „eigene Vertretungsrechte gegenüber der Unternehmensspitze. Das fördert ihre gesellschaftliche Integration in das Betriebsganze⁷¹⁸⁾.“

Dem plötzlichen Buhlen des DGB um die leitenden Angestellten anlässlich der Novellierung des BVG waren zwei Jahrzehnte vorausgegangen, in denen sich die Gewerkschaften kaum um diese Gruppe gekümmert haben. In seiner Maiansprache 1970 forderte der DGB-Vorsitzende Vetter nun auch die leitenden Angestellten auf, „aktiv im DGB mitzuarbeiten“, da „ihr geistig-gesellschaftliches Potential (...) für die Ge-

werkschaften unverzichtbar“⁷¹⁹) sei. Oder an anderer Stelle: „Die geistige und dynamische Potenz, die die leitenden Angestellten darstellen, darf nicht an die Unternehmer verloren, sondern muß für die Gewerkschaften gewonnen werden⁷²⁰).“ Die von der ULA und dem BDA angestrebten Sprecherausschüsse führen zu einem „sozialen Separatismus“⁷²¹), der die „große Solidarität der Arbeitnehmerinteressen (. . .) stören“⁷²²) würde. Diese „Politik des ‘teile und herrsche‘“ sei ein „eindeutige(r) Versuch, die Gemeinschaft der Arbeitnehmer im Betrieb zu sprengen“⁷²³), mit dem Ziel, „die dann im Betrieb bestehenden verschiedenen Vertretungen der Arbeitnehmer gegeneinander auszuspielen zu können⁷²⁴).“ Auch verfolgten die Spaltungstendenzen den Zweck, „von den gemeinsamen Interessen aller Arbeitnehmer in den Grundfragen der sozialen Sicherung abzulenken⁷²⁵).“ Damit wird auf das Verbindende aller Arbeitnehmer abgestellt, nämlich auf das Moment der Unselbständigkeit, d.h. der mehr oder minder großen Abhängigkeit vom konjunkturunterworfenen Arbeitsmarkt. Die daraus resultierende Notwendigkeit der sozialen Sicherung treffe sehr wohl auch für die Gruppe der leitenden Angestellten zu. Gerade in der Rezession der Jahre 1966/67 sei ihnen „bewußt geworden, daß sie eine Vertretung gebrauchen.“ Denn, „damals erkannte mancher Leitende, daß seine soziale Sicherung geringer ist als die seiner Arbeiter und daß eine Kündigung für ihn viel gravierender ist als für einen Arbeiter⁷²⁶).“ Die Einzeltarifverträge seien meist ungünstiger als die Tarifverträge⁷²⁷).“ Aus der zumindest in diesem Punkt gemeinsamen Lage ergebe sich folglich auch die Notwendigkeit, „eine gemeinsame Interessenvertretung im Betrieb“ zu schaffen, denn sitzen doch „alle Arbeitnehmer in einem Boot⁷²⁸).“ Aus dem Dargestellten wird auch plausibel, warum der DGB im Gegensatz sowohl zum in kraft getretenen BVG als auch zu den Vorstellungen von BDA und ULA die Gruppe der leitenden Angestellten sehr viel enger faßt und definiert. Unter diese Gruppe der Nicht-Arbeitnehmer sollen nach Meinung des DGB nur solche Personen fallen,

„denen Generalvollmacht erteilt ist oder die die Geschäfte des Betriebes mit selbständiger Entscheidungsbefugnis führen“; bzw. „Personen, die zur selbständigen Einstellung und Entlassung aller Arbeitnehmer des Betriebes berechtigt sind⁷²⁹).“

Nur dieser Personenkreis, der also eindeutig Unternehmer- bzw. Arbeitgeberfunktionen wahrnimmt, soll nicht vom Betriebsrat repräsentiert werden, andererseits sieht die DGB-Konzeption auch nicht die Bildung sogenannter Sprecherausschüsse vor.

Das Engagement des DGB für eine einheitliche Interessenvertretung aller Arbeitnehmer erklärt sich auch aus seiner Befürchtung, eine Institutionalisierung von Sprecherausschüssen bedeute eine Gefahr für die Realisierung der paritätischen Mitbestimmung. In Übereinstimmung mit der Haltung der BDA erklärt der Vizepräsident der ULA, Gottwald: „Das Modell der paritätischen Mitbestimmung, wie der DGB es versteht, lehnt die ULA ab“; denn „wir sind dagegen, daß andere ohne uns über uns mitbestimmen⁷³⁰).“

Wenn schon eine Reform der Mitbestimmung auf Unternehmensebene angestrebt werde, dann müsse diese nach ULA-Vorstellungen neben eine Interessenvertretung der Arbeitnehmer auch eine solche für leitende Angestellte vorsehen⁷³¹). Mit diesem Modell kommt die ULA, wie empirische Untersuchungen erbracht haben, leitenden Angestellten entgegen. In einer Befragung forderte fast die Hälfte der Angesprochenen, leitende Angestellte müßten im Aufsichtsrat vertreten sein⁷³²).

Bei dem Selbstverständnis der ULA befürchtet der DGB zurecht, daß die Vertreter der leitenden Angestellten vorwiegend im Sinne der Unternehmerinteressen handeln wer-

den. Diese unternehmerische Interessenorientierung, auf die die ULA in Eintracht mit der BDA die leitenden Angestellten meint noch verpflichten zu müssen, ist aber— wie empirische Untersuchungen bestätigen — längst Wirklichkeit und keineswegs bloße Wunschvorstellung.

Die Untersuchung von Pross/Boetticher „Manager des Kapitalismus“ ergibt, daß „bei leitenden Angestellten eine Disposition (besteht), sich selbst als Mitglied einer Elite zu sehen, die ihre Privilegien vorab der eigenen Tüchtigkeit verdankt. Sowohl das Interesse an der Bewahrung der Vorrechte als auch deren durch Herkunft (vorwiegend aus einem bürgerlichen Elternhaus) und Erfahrung vorgezeichnete Interpretation dürften kaum reformfreundige Haltungen produzieren. Eher sind leitende Angestellte unter Einfluß (. . .) (solcher) Sozialfaktoren eine konservative, zur Verteidigung des gesellschaftlichen status quo tendierende Macht ⁷³³.“ Das aus der Position im Arbeitsprozeß resultierende Interesse an der Bewahrung der Vergünstigungen, wie hohes Einkommen, Einfluß und Prestige, motiviert die leitenden Angestellten dazu, die gegenwärtige Wirtschaftsverfassung zu bejahen. Da „das politische Verhalten durch die ökonomischen Interessen“ zwar „nicht determiniert“, wohl aber „besondere Denk- und Verhaltensneigungen“ hervorbringt, ist es durchaus plausibel, daß „alle verfügbaren Unterlagen“ dafür sprechen, daß diese spezifischen Interessen „für ein konservatives Verständnis der Demokratie und für eine konservative Einstellung zur bestehenden Gesellschaftsverfassung prädisponieren“ ³³⁴); wobei sich diese Haltung auch gegenüber den bekannten Formen gewerkschaftlicher Mitbestimmung finden läßt ⁷³⁵).

h) Mitbestimmungskompromiß der Sozialliberalen Koalition

Die Sozialliberale Koalition von 1969, die ihre politische Macht auf eine äußerst knappe Mehrheit im Bundestag gründet, sieht diese im Verlauf von zwei Jahren durch Parteiübertritte mehr und mehr schwinden mit der Folge, daß im Sommer 1972 Neuwahlen ausgeschrieben werden. Diese Entwicklung ist wesentlich herbeigeführt worden durch die Ostpolitik der Bundesregierung und nicht zuletzt durch ihre gesellschaftspolitische Umorientierung mit dem Ziel, längst überfällige „innere Reformen“ wie beispielsweise die Steuer-, Vermögensbildungs-, Bildungs- und auch Mitbestimmungsreform durchzusetzen, verstärkend hinzu kommt der vergebliche Versuch, die Inflation zu stoppen. Mit zunehmender Nähe zur Bundestagswahl wird ein Ausmaß an gesellschaftlicher Polarisierung sichtbar, das für die Bundesrepublik neu ist und für das die Parteiwechsler nur ein sehr oberflächliches Indiz sind.

Im Gegensatz zum DGB, der der Sozialliberalen Koalition die Solidarität nicht aufkündigt, entwickelt die BDA eine zunehmend kritischer werdende Haltung gegenüber der Regierung, die auf eine offene Konfrontation hinausläuft. Wurde 1969 bei Regierungsantritt „die neue Lage zunächst wohl voll Vertrauen, wenn auch zurückhaltend beurteilt“ ⁷³⁶, so „mehren“ sich nach zwei Regierungsjahren bei der BDA „die Zweifel an der System-Konformität des tragenden politischen Willens der Koalition“ ⁷³⁷). Ein Kommentar im „Arbeitgeber“ endet mit der Aufforderung an die Unternehmer: „Rettet die Bundesrepublik jetzt ⁷³⁸!“ Diesem Ziel, das politische Engagement, die Kampfbereitschaft der Arbeitgeber zu wecken und zu verstärken, sind zwei Nummern der BDA-Zeitschrift mit den programmatischen Titeln „Unternehmer herausgefordert“ ⁷³⁹) und „Unternehmer — Übergang zur Offensive“ ⁷⁴⁰) gewidmet. Für die Öffentlichkeit wird

diese Aktivität erstmalig in der am 26. November 1971 in überregionalen Tageszeitungen veröffentlichten Anzeige mit der Überschrift „Wir können nicht länger schweigen“ sichtbar. Darin fordern 62 Top-Manager und Firmeneigner u.a. „eine auf Preisstabilität ausgerichtete Lohnentwicklung“ und warnen vor „Steuerreform und Vermögenspolitik“⁷⁴¹⁾. Nach Meinung der BDA haben die Unternehmer mit ihrer Anzeige „klar gemacht, daß sie zur Verteidigung ihrer Position entschlossen sind“⁷⁴²⁾. Diese Entschlossenheit wird besonders im Bundestagswahlkampf 1972 offenkundig. Über eine Gesellschaft mit dem Namen „Complan“ engagieren sich einzelne Unternehmer⁷⁴³⁾ mit dem Ziel, der von ihnen finanziell getragene Verein solle „vornehmlich gegen Steuererhöhungen und Steuerreform agitieren, die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer verteideln“⁷⁴⁴⁾. In der Broschüre „Enteignung durch Steuern“, herausgegeben von der „Steuernotgemeinschaft“, die sich als freie Bürgerinitiative versteht, hinter der sich aber vermutlich die „Complan“ verbirgt, heißt es demagogisch gegen die Sozialdemokratie gewendet:

„Die Sozialisten wollen eine neue ‘Gesellschaftsordnung’. Die Jungsozialisten fordern, weit deutlicher, die Zerstörung des ‘kapitalistischen Systems’ und die Beseitigung der Marktwirtschaft. Dies ist nichts als alter Marxismus: Das Privateigentum an den Produktionsmitteln und an Grund und Boden soll sozialisiert werden — durch offene Enteignung oder stufenweise, über Mitbestimmung. Das nennt man dann ‘Demokratisierung’. Zwischen einer solchen Gesellschaftsordnung und dem Kommunismus gibt es keine Unterschiede mehr“⁷⁴⁵⁾.

Werden diese Aktivitäten von einzelnen Unternehmern getragen, so versucht die BDA gezielt, den Plan des Bundeskanzlers und sozialdemokratischer Politiker, Betriebe zu besuchen, zu vereiteln, obwohl bei CDU-Kanzlern solche Vorhaben nie auf unternehmerischen Widerstand gestoßen sind. Der Versuch der BDA, von Arbeitsgerichten solche Besuche als Verstöße gegen geltendes Recht verurteilen zu lassen, mißlingt.

Auch mit zunehmender Nähe zur Bundestagswahl kündigt der DGB der Sozialliberalen Koalition nicht die Solidarität. Er verzichtet darauf, mit der Koalition abzurechnen, die seiner Mitbestimmungsforderung nicht entsprochen hat. Das zeigt sich in einer Äußerung des DGB-Vorsitzenden auf dem 9. Ordentlichen Bundeskongreß, der Ende Juni 1972 in Berlin stattfindet. Es heißt:

„Die Mitbestimmung im Unternehmensbereich ist (...) keineswegs von der Tagesordnung verschwunden. Wir werden nach eingehender Aufklärung unserer Mitglieder in den Betrieben genau zu dem Zeitpunkt in die Arena steigen, an dem die Politiker unserer Forderung nach voller Gleichberechtigung der Arbeitnehmer nicht mehr ausweichen können. (...) Gerade auf unserem Bundeskongreß, im Vorfeld der Neuwahlen, möchte ich erneut und mit Nachdruck sagen: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften ist und bleibt unsere Forderung Nr. eins! (...) Der DGB hat diese Forderung nicht zurückgestellt! Von Resignation kann keine Rede sein“⁷⁴⁶⁾!

Diese Formulierungen machen deutlich, daß der DGB nicht gewillt ist, sich kämpferisch für die Mitbestimmung zu engagieren, obwohl er diese Forderung als erste von sieben an den neu zu wählenden Bundestag richtet. Eine kämpferische Auseinandersetzung würde zwangsläufig auf eine offene Konfrontation mit der Koalition hinauslaufen.

Der DGB sieht sich von seiten der BDA und der CDU/CSU mit dem Vorwurf konfrontiert, seine Wahlforderungen würden dem Prinzip parteipolitischer Neutralität widersprechen und ein eindeutiges Votum für die SPD bedeuten ⁷⁴⁷).

Die Bundestagswahl 1972 bringt eine Stärkung der Sozialliberalen Koalition. Eine Ausklammerung der Mitbestimmung wie 1969 scheint, wie die Regierungserklärung verdeutlicht, kaum mehr möglich.

„Wir werden das Unternehmensrecht im Sinne der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in dieser Legislaturperiode weiterentwickeln. Jedermann weiß, daß es zwischen den Regierungsparteien unterschiedliche Auffassungen gibt, aber genauso, wie wir uns beim Betriebsverfassungsgesetz verständigt haben, werden wir auch hier eine gemeinsame Lösung finden. Dabei gehen wir aus vom Grundsatz der Gleichberechtigung und Gleichgewichtigkeit von Arbeitnehmern und Anteilseignern ⁷⁴⁸).“

Die durch die Bundestagswahl gestärkte FDP wird eine Lösung des Mitbestimmungskonflikts nach SPD-Vorstellung kaum dulden. Die sozialliberale Kompromißformel die Chancen hat, sich als Gesetz durchzusetzen, ist Ergebnis von parteiinternen Umorientierungen, wie sie sich vor allem bei der FDP und in punktueller Annäherung daran auch bei der CDU vollziehen.

Zentrum der Auseinandersetzung um die Mitbestimmung während der Regierung der Sozialliberalen Koalition sind die Parteien. Die Position der SPD ist seit der Einbringung eines Gesetzentwurfes in den Bundestag im Dezember 1968 grundsätzlich geklärt und ändert sich in der Folgezeit nicht mehr.

Im Oktober 1971 revidiert die FDP auf ihrem Freiburger Parteitag ihre Vorstellungen zur Mitbestimmung im Unternehmen. Dem Parteitag liegen zwei Modelle zur Abstimmung vor. Das Mitbestimmungskonzept des Programmkommissionsvorsitzenden Maihofer sieht vor, die Aufsichtsratsitze nach dem Schlüssel 4 : 2 : 4 unter Kapitaleigner, leitende Angestellte und Arbeitnehmer aufzuteilen. Diesem Modell wurde mit nur einer Gegenstimme eine Absage erteilt und damit für das vom nordrhein-westfälischen Landesverband erarbeitete sogenannte Riemer-Modell votiert, das eine Zusammensetzung des Aufsichtsrates im Verhältnis 6 : 4 : 2 für Kapitaleignervertreter, Arbeitnehmervertreter und leitende Angestellte vorsieht. Außerbetriebliche Arbeitnehmervertreter sowie ein besonderes Vorstandsmitglied für Personal- und Sozialwesen sieht das Modell nicht vor.

Die BDA äußert „schwerwiegende(n) verfassungsrechtliche(n) und ordnungspolitische(n) Bedenken“, denn dieses Modell trage „der in einer marktwirtschaftlichen Ordnung unverzichtbaren Notwendigkeit einer klaren und institutionell abgesicherten Mehrheit der Eigentümer im Aufsichtsrat nicht Rechnung“ und sei geeignet, „die Funktionsfähigkeit der Unternehmen im Frage zu stellen ⁷⁴⁹).“ Nach Meinung des DGB sei die „FDP auf halbem Wege stehen geblieben“, denn

„das grundsätzliche Bekenntnis zur paritätischen Besetzung des Aufsichtsrates bleibt solange unerfüllt, als zwei der insgesamt sechs Arbeitnehmervertreter aus dem Kreis der sogenannten leitenden Angestellten gewählt werden müssen. Eine solche Spaltung auf der Seite der Arbeitnehmervertreter ist für den DGB unannehmbar. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sollen die Belange aller im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer wahrnehmen und nicht die Interessen einzelner Gruppen. Eine zwingend vorgeschriebene Vertretung der Gruppen der leitenden Angestellten

im Aufsichtsrat würde zusätzlich Privilegien schaffen, die an ständische Ordnungen erinnern und mit den Aufgaben des Aufsichtsrates als Kontrollorgan nicht vereinbar sind ⁷⁵⁰).“

Unter mitbestimmungspolitischen Gesichtspunkten ist der Düsseldorfer Parteitag der CDU vom Januar 1971 bedeutsam. Das von den Delegierten verabschiedete Mitbestimmungsmodell sieht eine Besetzung des Aufsichtsrates mit 7 Anteilseignervertretern und 5 Arbeitnehmervertretern vor. Mit der Entscheidung für dieses Modell ist dem Konzept der CDU-Sozialausschüsse eine Absage erteilt worden. Danach sollten die Aufsichtsräte von Großunternehmen zu 40 % aus Vertretern der Kapitaleigner, zu 40 % aus Vertretern der Arbeitnehmer und zu 20 % aus Vertretern des Managements bestehen. Mit der Entscheidung für eine Mehrheit der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat hat sich der die Interessen der Unternehmer repräsentierende rechte Flügel durchgesetzt. Dieser wird vom Wirtschaftsrat der CDU unterstützt, der 1963 als Gegengewicht zu den CDU-Sozialausschüssen gegründeten Vereinigung, die sich zum Ziel gesetzt hat, dafür Sorge zu tragen, daß die soziale Komponente kein Übergewicht bekommt, was „in dieser Phase der sozialen Marktwirtschaft befürchtet werden muß ⁷⁵¹).“ So kann der Wirtschaftsrat der CDU den Ausgang des Streits um die Mitbestimmung auch als eigenen Erfolg verbuchen.

Obwohl der CDU-Parteitag das vom Wirtschaftsrat favorisierte Mitbestimmungskonzept verabschiedet und damit nach Meinung der BDA sein „Bekanntnis zur sozialen Marktwirtschaft und zum Privateigentum gehalten habe“, melden die Arbeitgeber „ernsthafte Bedenken“ an, weil mit diesem Konzept „eine Verstärkung der Arbeitnehmerposition im Aufsichtsrat bis unmittelbar unter die Paritätsgrenze“ erzielt worden sei ⁷⁵²). Nach Meinung des DGB hat der Parteitag mit seinem Mitbestimmungsentschluß deutlich gemacht,

„wie weit er sich inzwischen von den Vorstellungen der Gründer dieser Partei entfernt hat und wie stark sich der beherrschende Einfluß von Wirtschaft und Kapital durchgesetzt hat. Solange dieser Beschluß aufrechterhalten wird, widerlegt die CDU selbst den Anspruch, Partei der Mitte und der Arbeitnehmerinteressen zu sein. Den Kollegen der CDU-Sozialausschüsse, die sich ständig für die Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit in der Wirtschaft eingesetzt haben, gehört auch in Zukunft die Unterstützung des DGB ⁷⁵³).“

Dieses Mitbestimmungskonzept wird auf dem Hamburger Parteitag 1973 dahingehend revidiert, daß der Aufsichtsrat zwar paritätisch besetzt wird, aber unter den Arbeitnehmervertretern ein leitender Angestellter sein muß; in Pattsituationen kann der Vorstand ohne die Zustimmung des Aufsichtsrates handeln; bei der Bestellung des Vorstandes gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag, wenn Stimmgleichheit besteht, und schließlich wird der Aufsichtsratsvorsitzende dann durch die Hauptversammlung bestellt, wenn der Aufsichtsrat diesbezüglich zu keinem Beschluß kommt. Das Modell der christlich-sozialen Arbeitnehmerschaft der CSU ist in wesentlichen Punkten mit dem der CDU identisch, es konnte sich aber auf dem CSU-Parteitag 1973 als allgemeinverbindlich für die Partei nicht durchsetzen. Die CDU-Sozialausschüsse und die Junge Union lehnen im Gegensatz zu früheren Vorstellungen eine Sondervertretung für leitende Angestellte ab und verfolgen Mitbestimmungsvorstellungen wie der DGB, ohne sich jedoch damit auf dem Parteitag durchsetzen zu können. Der DGB kritisiert am CDU-Modell, daß „mit solchen Sonderregelungen (. . .) die formale Parität zur Farce

gemacht“⁷⁵⁴) wird, während die BDA bedauert, immer weniger ihre Position durch die CDU vertreten zu sehen und nun alle Hoffnungen auf die CSU setzen muß⁷⁵⁵).

Reichlich ein Jahr nach der Bildung der zweiten Sozialliberalen Koalition präsentiert die Regierung Anfang Januar 1974 ihre Kompromißvorschläge zur Mitbestimmung. Danach soll in Unternehmen mit mehr als 2 000 Beschäftigten der Aufsichtsrat mit zehn Vertretern der Anteilseigner, neun Vertreter der Arbeitnehmer, einem leitenden Angestellten besetzt werden. Von den insgesamt zehn Arbeitnehmervertretern müssen mindestens sieben dem Unternehmen angehören, die drei übrigen können außerbetrieblich sein, d.h. sie werden in der Regel von den Gewerkschaften vorgeschlagen. Vorschlagsberechtigt für die Gruppe der Arbeitnehmervertreter sind der Betriebsrat, eine Gruppe von mindestens 100 Beschäftigten und jeweils ein Zehntel der Gruppe der Arbeiter, Angestellten oder leitenden Angestellten. Da für die Leitenden kein gesondertes Wahl- oder Vorschlagsrecht vorgesehen ist, können diese auch von anderen Gruppen nominiert werden. Die Wahl der zehn Arbeitnehmervertreter für vier Jahre erfolgt durch ein Wahlmännergremium, das zuvor von der Gesamtleitung gewählt worden ist. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen im ersten Wahlgang mit mindestens 50 % der Stimmen, im zweiten mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Ihren Vorsitzenden wählen die Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer von vier Jahren mit Zweidrittelmehrheit⁷⁵⁶).

Anfang April 1974 verwirft die Mehrheit der von der CDU regierten Bundesländer diesen Mitbestimmungsgesetzesentwurf beim ersten Durchgang im Bundesrat und nimmt stattdessen eine gemeinsame EntschlieÙung der CDU-regierten Länder Baden-Württemberg, Bayern, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes und des Landes Rheinland-Pfalz an, den Gesetzesentwurf erst gar nicht in den Bundestag einzubringen. Damit ist deutlich, daß die von CDU und CSU geführten Landesregierungen über ihre Mehrheit im Bundesrat die Gesetzesinitiative zu Fall bringen wollen. Eine Chance dafür besteht deshalb, weil im Gegensatz zur Auffassung der Bundesregierung der Bundesrat trotz parteipolitischer Gegensätze eine gemeinsame Haltung dahingehend eingenommen hat, daß das Mitbestimmungsgesetz der ausdrücklichen Zustimmung der Ländervertretung bedarf, ein negatives Votum des Bundesrates vom Bundestag nicht mit qualifizierter Mehrheit überstimmt werden kann⁷⁵⁷).

Der DGB lehnt diesen Mitbestimmungskompromiß vor allem deshalb ab, weil er Sonderrechte für leitende Angestellte vorsieht⁷⁵⁸). Das Leitwort einer öffentlichen Kundgebung im März in Köln macht die Stoßrichtung der Arbeitgeberkritik deutlich: „Marktwirtschaft oder Gewerkschaftsstaat?“⁷⁵⁹).

Die Ablösung der Regierung Brandt/Scheel infolge der Spionageaffaire Guillaume und die Wahl des FDP-Vorsitzenden zum Bundespräsidenten durch die Regierung Schmidt/Genscher bedeutet hinsichtlich der sozialliberalen Mitbestimmungsposition keine Veränderung. In seiner Regierungserklärung gibt sich der Bundeskanzler optimistisch: „Ich bin überzeugt, daß es zum Anfang des Jahres (1975) gelingen wird, dieses wichtige Gesetz in Kraft zu setzen“⁷⁶⁰).

Fußnoten der Teile I bis III

- 1) Von den die Unternehmerschaft repräsentierenden Verbänden wie beispielsweise dem Bundesverband der Deutschen Industrie, dem Industrie- und Handelstag ist die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, da sie die Unternehmerschaft in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber vertritt, der direkte Kontrahent des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Mitbestimmungsstreit.
- 2) J. Habermas, u.a., *Student und Politik*, Berlin/Neuwied 1961, S. 152
- 3) Vgl. K. Lenk (Hrsg.), *Ideologie, Ideologiekritik und Wissenssoziologie*, Berlin/Neuwied 1967, 3. Auflage, S. 17
- 4) Siehe Kapitel III, 1 Bürgertum und Aufklärung
- 5) Ebenda
- 6) Vgl. P. H. Dietrich Freiherr von Holbach, *Die Funktion religiöser Vorstellungen*, in: Lenk (Hrsg.), *Ideologie*, a.a.O., S. 71 ff.
- 7) H. Klages, *Geschichte der Soziologie*, München 1969, S. 30
- 8) Siehe Kapitel III, 1 Bürgertum und Aufklärung
- 9) Siehe Kapitel III, 2 Der Widerspruch von Aufklärungsidee und sozialer Wirklichkeit
- 10) Vgl. H. J. Lieber, *Wissenssoziologie*, in: Bernsdorf Bülow (Hrsg.), *Wörterbuch der Soziologie*, Stuttgart 1968, S. 1291 ff. Vgl. H. J. Lieber, *Philosophie und Gesellschaft*, Berlin 1965
- 11) K. Lenk (Hrsg.), *Ideologie*, a.a.O., S. 38
- 12) W. Hofmann, *Wissenschaft und Ideologie*, in: Universität, *Ideologie, Gesellschaft. Beiträge zur Wissenschaftssoziologie*, Frankfurt 1968, S. 54
- 13) Ebenda, S. 49
- 14) Vgl. zur Differenz von K. Mannheim und K. Marx. K. Lenk (Hrsg.), *Ideologie*, a.a.O. S. 265 ff.
- 15) K. Mannheim, *Ideologie und Utopie*, Frankfurt 1952, 3. Aufl., S. 36
- 16) W. Hofmann, *Wissenschaft und Ideologie*, a.a.O., S. 58
- 17) Ebenda, S. 58
- 18) J. Habermas, *Theorie und Praxis*, Berlin/Neuwied 1967, 2. Aufl., S. 229
- 19) Ebenda, S. 229
- 20) J. Habermas, *Erkenntnis und Interesse*, Frankfurt 1968, S. 340
- 21) Ebenda, S. 345
- 22) Ebenda, S. 344
- 23) J. Habermas, *Theorie und Praxis*, a.a.O., S. 185
- 24) Vgl. Th. W. Adorno, *Zur Logik der Sozialwissenschaften. Korreferat*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Bd. 14, 1962, S. 256
Vgl. J. Habermas, *Analytische Wissenschaftstheorie und Dialektik. Ein Nachtrag zur Kontroverse zwischen Popper und Adorno*, in: E. Topitsch (Hrsg.), *Logik der Sozialwissenschaften*, Köln/Berlin 1965, S. 292
- 25) Th. W. Adorno, *Soziologie und empirische Forschung*, in: ebenda, S. 522
- 26) Vgl. J. Habermas, *Zur Logik der Sozialwissenschaften — Sonderheft — Philosophische Rundschau*, Beiheft 5, Tübingen 1967, S. 178
- 27) Ebenda, S. 178
- 28) Vgl. ebenda, S. 178
- 29) Vgl. I. de Sola Pool (Hrsg.), *Trends in Content Analysis*, Illinois 1959
- 30) Vgl. S. Kracauer, *The Challenge of Qualitative Content Analysis*, in: *Public Opinion Quarterly*, Vol 16, 1952, Nr. 4, S. 631—641
- 31) Vgl. A. H. Barton, P. F. Lazarsfeld, *Some Functions of Qualitative Analysis in Social Research*, in: „*Sociologica*“, *Frankfurter Beiträge zur Soziologie*, Bd. I, Frankfurt 1955

- 32) R. A. Inglis, Das Verhältnis von Literatur und Gesellschaft in objektiver Betrachtung, in: H. N. Fügen (Hrsg.), Wege der Literatursoziologie, Berlin/Neuwied 1968, S. 163
- 33) Gesellschaftsbild meint hier das Bild, das sowohl ein Individuum oder eine Gruppe von der Gesellschaft als auch von der eigenen Stellung in der Gesellschaft hat. Es beansprucht, „die Totalität der Gesellschaft“ zu erfassen. Die Struktur des Gesellschaftsbildes, d.h. seine inhaltliche Verfaßtheit, ist „objektiv eindeutig“ mit den „Interessenlagen bestimmter sozialer Gruppen“ verbunden. „Unter dem Gesichtspunkt eines normativen Entwurfs der Zustände, wie sie 'eigentlich' sind oder zu sein haben, fügt sich die unanschaulich gegebene Mannigfaltigkeit der Sachverhalte zur plausiblen, aber dogmatisch vorgegebenen Einheit des Ganzen. (a) Das Gesellschaftsbild muß den Charakter des Dauerhaften haben, eine gewisse Stimmigkeit einzelner Vorstellungen innerhalb des Ganzen besitzen, „und jeweils ein 'Mehr' gegenüber dem unmittelbar Erfahrenen enthalten.“ (b) a) Habermas, J. u.a., Student und Politik, a.a.O., S. 152
b) H. Popitz u.a., Das Gesellschaftsbild des Arbeiters, Tübingen 1957, S. 9
- 34) J. Habermas, Zur Logik der Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 170
- 35) Ebenda, S. 158
- 36) J. Habermas, Analytische Wissenschaftstheorie und Dialektik, a.a.O., S. 296 ff.
- 37) Ebenda, S. 297
- 38) Th. W. Adorno, Soziologie und empirische Forschung, a.a.O., S. 522
- 39) DGB (Hrsg.), Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in Deutschland, Düsseldorf 1969, 4. Aufl., S.35
- 40) Ebenda, S. 35
- 41) DGB (Hrsg.) DGB Aktionsprogramm 1965, o. O., o. J., S. 35 „Betroffen sollen solche Großunternehmen sein, die in der Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden und mindestens zwei nachstehende Merkmale aufweisen: mindestens 2 000 Beschäftigte, eine Jahresbilanz von 150 Millionen DM und ein Grundkapital von 75 Millionen DM.“
- 42) Vgl. U. Jaeggi, Macht und Herrschaft in der Bundesrepublik, Frankfurt 1969, S. 7 ff.
- 43) J. Habermas, Zur Logik der Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 170
- 44) DGB (Hrsg.) Mitbestimmung — eine Forderung unserer Zeit, Düsseldorf, o. J., S. 7
- 45) Vgl. W. Thommsen, Wirtschaftliche Mitbestimmung und sozialer Konflikt, Berlin/Neuwied 1970, S. 9 ff.
- 46) Die Arbeit lag Ende 1972 dem Fachbereich Planungs- und Gesellschaftswissenschaften der Technischen Universität Berlin als Dissertation vor. Für die Veröffentlichung wurde sie im Sommer 1974 auf den aktuellen Stand der Auseinandersetzung gebracht.
- 47) Die Gründung dieser Gesellschaft 1954 geht auf die Initiative der Arbeitsdirektoren und der Arbeitnehmervertretungen aus den Montanaufsichtsräten zurück. Im Jahre 1954 fanden die Angriffe auf die Mitbestimmung einen ihrer Höhepunkte. Der äußere Anlaß war der sogenannte Mannesmannprozeß, in dem es um die Frage ging, ob eine selbständige Konzerndachspitze der Montanindustrie unter das Montanmitbestimmungsgesetz oder unter das Betriebsverfassungsgesetz falle. Es erschien damals den Mitbestimmungsträgern in der Montanindustrie sinnvoll, eine Institution zu schaffen, die für sie ein Forum der Diskussion und des Erfahrungsaustausches sowie der Fortbildung sein konnte. Dies ergab den gewerkschaftlichen Anstoß, die Hans-Böckler-Gesellschaft zu gründen.
- 48) Jahresbericht der BDA 1970, S. 129
- 49) Ebenda, S. 129
- 50) F. Berg, Zum Geleit, in: Jahrbuch des deutschen Unternehmers, 1964
- 51) Jahresbericht der BDA 1965, S. 24
- 52) Jahresbericht der BDA 1963, S. 21
- 53) F. Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1961, S. 102
- 54) M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Köln/Berlin 1964, S. 942
- 55) Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, a.a.O., S. 141
- 56) H. Klages, Geschichte der Soziologie, a.a.O., S. 23
- 57) Ebenda, S. 24
- 58) L. Goldmann, Der christliche Bürger und die Aufklärung, Berlin/Neuwied 1968, S. 21
- 59) M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, a.a.O., S. 78
- 60) L. Goldmann, Der christliche Bürger und die Aufklärung, a.a.O., S. 22
- 61) Ebenda, S. 22

- 62) Ebenda, S. 24
- 63) J. Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, Berlin/Neuwied 1965, 2. Aufl., S. 86
- 64) Vgl. J. Locke, *Two Treatises of Civil Government II*, chap. IX Ausgabe Everymann's, Library, S. 180: „The great and chief end . . . of men uniting into commonwealth, and putting themselves under government, is the preservation of their property“.
- 65) Descartes zitiert nach L. Goldmann, *Der christliche Bürger und die Aufklärung*, a.a.O., S. 31
- 66) H. Klages, *Geschichte der Soziologie*, a.a.O., S. 33
- 67) Ebenda, S. 30
- 68) J. Habermas, *Theorie und Praxis*, a.a.O., S. 47
- 69) Ebenda, S. 80
- 70) M. Horkheimer, *Soziologie und Philosophie*, in: *Soziologische Exkurse — Frankfurter Beiträge zur Soziologie — „Sociologica II“*, Frankfurt 1962, S. 5
- 71) H. Böhme, *Prolegomena zu einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt 1968, S. 31
- 72) J. Habermas, *Theorie und Praxis*, a.a.O., S. 79
- 73) H. Klages, *Geschichte der Soziologie*, a.a.O., S. 74
- 74) „Die 'Idee' blamiert sich immer, soweit sie von dem 'Interesse' unterschieden war. Andererseits ist leicht zu begreifen, daß jedes massenhafte geschichtlich sich durchsetzende 'Interesse', wenn es zuerst die Weltbühne betritt, in der 'Idee' oder 'Vorstellung' weit über seine wirklichen Schranken hinausgeht, und sich mit dem menschlichen Interesse schlechthin verwechselt“. K. Marx, *Die Heilige Familie*, Frühschriften, Hrsg. S. Landshut, Stuttgart 1964, S. 320
- 75) J. Habermas, *Theorie und Praxis*, a.a.O., S. 79
- 76) Ebenda, S. 79
- 77) H. Klages, *Geschichte der Soziologie*, a.a.O., S. 83
- 78) G. W. F. Hegel, *Grundlinien einer Philosophie des Rechts*, ed. Hoffmeister, S. 175
- 79) Vgl. K. Marx, *Kritik der Hegelschen Staatsphilosophie*, Frühschriften, a.a.O., S. 96
- 80) K. Marx, *Die Heilige Familie*, a.a.O., S. 320
- 81) H. Klages, *Geschichte der Soziologie*, a.a.O., S. 74
- 82) H. Böhme, *Prolegomena zu einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, a.a.O., S. 50
- 83) W. Hofmann, *Grundelemente der Wirtschaftsgesellschaft*, Hamburg 1969, S. 107
- 84) Vgl. G. Schmölders, *Konjunkturen und Krisen*, Hamburg 1955, S. 22
- 85) K. Marx, *Theorien über den Mehrwert*, hrsg. K. Kautzky, 4. Aufl., Stuttgart 1921, Bd. II, S. 286
- 86) K. Marx, *Das Kapital*, Bd. III, Berlin 1969, S. 260
- 87) C. Jantke, *Der vierte Stand. Die gestaltenden Kräfte der Arbeiterbewegung im 19. Jahrhundert*, Freiburg 1955, S. 67
- 88) Vgl. J. Habermas, *Technik und Wissenschaft als 'Ideologie'*, Frankfurt 1968, S. 84
- 89) J. Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, a.a.O., S. 164 (vgl. J. M. Clark, *The Interplay of Politics and Economics*, in: *Freedom and Control in modern Society*, ed. Berger, New York 1954; A. Berle, *Power without Property*, London 1960)
- 90) Ebenda, S. 164
- 91) K. E. Born, *Der soziale und wirtschaftliche Strukturwandel Deutschlands am Ende des 19. Jahrhunderts*, in: H. U. Wehler (Hrsg.), *Moderne deutsche Sozialgeschichte*, Köln/Berlin 1966, S. 271
- 92) H. Böhme, *Prolegomena zu einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert*, a.a.O., S. 71, 72
- 93) K. E. Born, ebenda (zitiert nach Böhme), S. 78
- 94) R. Leckebusch, *Entstehung und Wandlungen der Zielsetzungen der Struktur und der Wirkungen von Arbeitgeberverbänden*, Berlin 1966, S. 16
- 95) G. Kessler, *Die deutschen Arbeitgeberverbände*, Leipzig 1907, S. 20, zitiert nach Leckebusch, a.a.O., S. 16
- 96) Vgl. R. Leckebusch, a.a.O., S. 50 ff.
- 97) H. Klages, *Geschichte der Soziologie*, a.a.O., S. 99
- 98) Der Staat war zwar stets so stark „wie die politische und soziale Situation im bürgerlichen Interesse es erforderte“, so daß er von seinen Gegnern als Klassenstaat diskreditiert wurde. F. Neumann, *Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft*, in: F. Neumann, *Demokratischer und autoritärer Staat*, Frankfurt 1967, S. 7

- 99) J. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, a.a.O., S. 158
- 100) Ebenda, S. 161
Vgl. auch H. Heller, Rechtsstaat oder Diktatur, Tübingen 1930, S. 7 „(..) Auf dem Umweg über die Politik wird das nunmehr juristisch-politisch gleichberechtigte Proletariat dem Bürgertum auch wirtschaftlich gefährlich. Der wirtschaftlich Schwache versucht mittels der Gesetzgebung, den wirtschaftlich Starken zu fesseln, ihn zu größeren sozialen Leistungen zu zwingen oder ihn gar aus dem Eigentum zu verdrängen. So hat der Kapitalismus das demokratische Prinzip zu Konsequenzen geführt, die dessen eigenen Schöpfer das Bürgertum in seiner Herrschaft bedrohen.“
- 102) Vgl. J. Habermas u.a., Student und Politik, a.a.O., S. 24
- 103) W. Abendroth, Sozialgeschichte der europäischen Arbeiterbewegung, Frankfurt 1968, S. 63
- 104) L. G. Strachey, Kapitalismus heute und morgen, Düsseldorf 1957, S. 154
- 105) Vgl. H. Böhme, Prolegomena zu einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert, a.a.O., S. 96 ff.
- 106) Vgl. G. Erdmann, Die Entwicklung der deutschen Sozialgesetzgebung, Berlin 1948
- 107) Vgl. W. Hofmann, Ideengeschichte der sozialen Bewegung des 19. und 20. Jahrhunderts, Berlin 1968, S. 169 ff.
- 108) F. Lassalle: „Der Zweck des Staates ist somit der, das menschliche Wesen zur positiven Entfaltung und fortschreitenden Entwicklung zu bringen, mit anderen Worten, die menschliche Bestimmung — d.h. die Kultur, deren das Menschengeschlecht fähig ist — zum wirklichen Dasein zu gestalten; er ist die Erziehung und Entwicklung des Menschengeschlechts zur Freiheit.“ (Arbeiterprogramm) „Das aber ist gerade die Aufgabe und Bestimmung des Staates, die großen Kulturfortschritte der Menschheit zu erleichtern und zu vermitteln. Dies ist sein Beruf. Dazu existiert er; hat er immer gedient und dienen müssen“. (Offenes Antwortschreiben); zitiert nach H. Grebing, Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, München 1966, S. 51
- 109) H. Grebing, ebenda, S. 93
- 110) W. Hofmann, Ideengeschichte der sozialen Bewegung, a.a.O., S. 178
- 111) E. Bernstein, „Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie“ (1899), S. 169; zitiert nach: W. Hofmann, ebenda, S. 178
- 112) E. Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie (1899), zitiert nach: H. Grebing, Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, a.a.O., S. 123
- 113) Die damit vom Revisionismus propagierte Sozialreform ist nicht nur ein praktisch-politisches, sondern zugleich ein theoretisches Programm. Aus der Erfahrung, daß der Arbeiterschaft mehr als das Existenzminimum gewährt werden konnte, wird der Versuch aufgegeben, „den Menschen als Naturwesen festzustellen und die Gesellschaft als realdialektische Notwendigkeit dieser Natur zu begreifen.“ (a) Dieses Programm setzt voraus, daß die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung nicht durch eine „Unentrinnbarkeit sozialer Bewegungsgesetze“ bestimmt ist, „welche mit gleichsam naturhafter Zwangsläufigkeit den Gang der Ereignisse bestimmen“ (b), sondern dem menschlichen Willen unterworfen ist.
a) F. Jonas, Geschichte der Soziologie, Bd. II, Hamburg 1968, S. 143, vgl. auch S. 115 ff., bes. S. 135—145
b) H. Klages, Geschichte der Soziologie, a.a.O., S. 93
- 114) N. Auerbach, Marx und die Gewerkschaften, Berlin/Leipzig 1922, S. 126 f.
- 115) Vgl. H. J. Teuteberg, Geschichte der industriellen Mitbestimmung in Deutschland, Tübingen 1961, S. 228 ff.
- 116) Ebenda, S. 233
- 117) A. Bebel, in: Die Zeit, Jg. 1889, S. 506; zitiert nach: ebenda, S. 303
- 118) Ebenda, S. 303
- 119) Ebenda, S. 304
- 120) Ebenda, S. 309
- 121) Ebenda, S. 282
- 122) Gustav Schmoller — das Haupt der Kathedersozialisten — nahm eindeutig Partei für die Arbeiterräte: „Die Bedeutung der Arbeiterausschüsse kann für die Zukunft eine außerordentliche werden. Sie bringen definitiv in die alte patriarchalische Ordnung und Verfassung der großen Geschäfte ein ganz neues, fast überall anwendbares Element; mit ihnen verwandeln sich die alte Despotie der Hauswirtschaft in eine öffentliche Anstalt, die nach dem Vorbild anderer Korporationen, Gemeinden, Genossenschaften eine gemischte Verfassung hat, mit ihnen kommen unsere

- wirtschaftlichen Einrichtungen in Übereinstimmung mit unseren politischen.“ G. Schmoller, *Über Wesen und Verfassung der großen Unternehmungen*, München 1890, zitiert nach: ebenda, S. 286
- 123) Ebenda, S. 421 ff
- 124) D. Schneider, R. F. Kuda, *Mitbestimmung*, München 1969, S. 116
- 125) P. v. Oertzen, *Betriebsräte in der Novemberrevolution*, Düsseldorf 1963, S. 339
- 126) K. Korsch, Die Sozialisierungsfrage vor und nach der Revolution, in: *Der Arbeiter-Rat*, Nr. 19/1919, S. 15/16, zitiert nach D. Schneider, R. F. Kuda, *Mitbestimmung*, a.a.O., S. 122, 123
- 127) aus der Satzung der Zentralarbeitsgemeinschaft, zitiert nach: O. Neuloh, *Die deutsche Betriebsverfassung und ihre Sozialreform bis zur Mitbestimmung*, Tübingen 1956, S. 83
- 128) H. Grebing, *Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung*, a.a.O., S. 163
- 129) D. Schneider, R. F. Kuda, *Mitbestimmung*, a.a.O., S. 144
- 130) Vgl. ebenda, S. 144 ff
- 131) „(. . .) im Verlaufe der Inflation, die die materielle Macht der Gewerkschaften schwächte und einen empfindlichen Rückgang ihrer Mitgliederzahlen zur Folge hatte, waren es die Unternehmer, die die verlorengegangenen Machtstellungen durch Kampf gegen die Arbeiterschaft wieder zu erobern gedachten und daher die Arbeitsgemeinschaft als lästig und überflüssig empfanden. Die Fortführung der Zentralarbeitsgemeinschaft war wertlos geworden, die freien Gewerkschaften sagten sich von ihr los.“ F. Naphtali, *Wirtschaftsdemokratie, ihr Wesen, Weg und Ziel*, Frankfurt 1966, S. 134
- 132) Ebenda, S. 16
- 133) Ebenda, S. 16
- 134) Ebenda, S. 17
- 135) Ebenda, S. 17
- 136) Ebenda, S. 19
- 137) Ebenda, S. 19
- 138) Ebenda, S. 19
- 139) Ebenda, S. 19
- 140) Ebenda, S. 20
- 141) Ebenda, S. 154
- 142) Ebenda, S. 162
- 143) Ebenda, S. 35
- 144) Ebenda, S. 36
- 145) F. Naphtali, zitiert nach F. David, *Der Bankrott des Reformismus*, Berlin 1932, S. 11
- 146) F. Naphtali, *Wirtschaftsdemokratie*, a.a.O., S. 136
- 147) Ebenda, S. 40
- 148) „In dem Maße, in dem die Trennung von Staat und Gesellschaft schwindet und gesellschaftliche Macht unmittelbar politische wird, wächst objektiv das alte Mißverhältnis zwischen der rechtlich verbürgten Gleichheit und der tatsächlichen Ungleichheit der Chancen, politisch mitzubestimmen.“ J. Habermas u.a., *Student und Politik*, a.a.O., S. 34
- 149) F. Naphtali, *Wirtschaftsdemokratie*, a.a.O., S. 22
- 150) Ebenda, S. 40
- 151) D. Claessens u.a., *Sozialkunde der Bundesrepublik Deutschland*, Düsseldorf/Köln 1965, S. 20
- 152) H. Heller, *Staatslehre*, Leiden 1963, 3. Aufl., S. 137/8
- 153) H. Heller, *Rechtsstaat oder Diktatur*, a.a.O., S. 7
- 154) R. Kühnl, *Formen bürgerlicher Herrschaft — Liberalismus — Faschismus*, Hamburg 1971, S. 103 f.
- 155) Ebenda, S. 105
- 156) Vgl. ebenda, S. 102 ff., bes. S. 105 f.
Vgl. weiter E. Czichon, *Wer verhalf Hitler zur Macht?* Köln 1967, K. D. Bracher, *Die Auflösung der Weimarer Republik, Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie*, Stuttgart/Düsseldorf 1957, erweiterte und verbesserte Aufl.
- 157) J. Habermas u.a., *Student und Politik*, a.a.O., S. 34
Vgl. hierzu auch L. Goldmann, *Der christliche Bürger und die Aufklärung*, a.a.O., S. 89 ff.
- 158) W. Abendroth, *Der demokratische und soziale Rechtsstaat als politischer Auftrag*, in: W. Abendroth, *Wirtschaft, Gesellschaft und Demokratie in der BRD*, Frankfurt 1965, S. 19

- Vgl. auch W. Abendroth „Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der BRD, in: W. Abendroth, Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, Berlin/Neuwied 1967, S. 109 ff.
- 159) W. Abendroth, Zum Begriff . . . , a.a.O., S. 133 f.
- 160) E. Forsthoff, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, in: Veröffentlichung der Ver. Dt. Staatsrechtslehrer, H. 12, Berlin 1954, S. 19, zitiert nach J. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, a.a.O., S. 246
- 161) Vgl. J. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, a.a.O., S.244
- 162) Ebenda, S. 244
- 163) Vgl. H. Harnischfeger, Planung in der sozialstaatlichen Demokratie, Berlin/Neuwied 1969, S. 30 ff.
- 164) Protokoll — Gründungskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes, München 12. — 14. Oktober 1949, Köln 1950 — Grundsatzprogramm — S. 319
- 165) H. Böckler, Die Aufgaben der deutschen Gewerkschaften in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft, in: Protokoll — Gründungskongreß des DGB — a.a.O., S. 188
- 166) Protokoll — Gründungskongreß des DGB, a.a.O., Grundsatzprogramm, S. 318
- 167) H. Böckler, ebenda, S. 194
- 168) H. Böckler, ebenda, S. 195
- 169) Protokoll Gründungskongreß des DGB, a.a.O., Grundsatzprogramm, S. 320
- 170) Ebenda, S. 322
- 171) Ebenda, S. 321
- 172) H. Böckler, ebenda, S. 201
- 173) Vgl. zur Auseinandersetzung um die Mitbestimmung Th. Pirker, Die blinde Macht, Bd. I, München 1960
- 174) Borchardt, Zur Theorie der sozial-ökonomischen Entwicklung der gegenwärtigen Gesellschaft, in: Verhandlungen des 16. Deutschen Soziologentages vom 8. bis 11. April 1968 in Frankfurt, Hrsg. Th. W. Adorno, Spätkapitalismus oder Industriegesellschaft?, Stuttgart 1969, S. 37
- 175) Krelle zitiert nach U. Jaeggi, Macht und Herrschaft in der Bundesrepublik, a.a.O., S. 43
- 176) Vgl. W. Hofmann, Stalinismus und Antikommunismus, Zur Soziologie des Ost-West-Konfliktes, Frankfurt 1969, S. 131 ff.
Vgl. K. O. Hondrich, Die Ideologien von Interessenverbänden. Eine strukturell-funktionale Analyse öffentlicher Äußerungen des BDI und der BDA und des DGB, Berlin 1963, S. 167 ff.
- 177) DGB (Hrsg.), Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in Deutschland, a.a.O., S. 35
- 178) Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 1964/65 „Stabiles Geld — Stetiges Wachstum“, Ziffer 43.
- 179) Vgl. ebenda, Ziffer 92
- 180) Vgl. ebenda, Ziffer 84 ff.
- 181) Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 1965/66 „Stabilisierung ohne Stagnation“, Ziffer 8
- 182) Vgl. ebenda, Ziffer 177
- 183) Zitiert nach: H. Ehrenberg, Die Erhard-Saga, Analyse einer Wirtschaftspolitik, die keine war. Stuttgart 1965, S. 144
- 184) Nach dem Abdruck in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 23. März 1962, hier zitiert nach: H. Ehrenberg, a.a.O., S. 75 ff.
- 185) Ebenda, S. 75
- 186) Ebenda, S. 87
- 187) Ebenda, S. 87
- 188) Ebenda, S. 83 ff.
- 189) H. Ehrenberg, Die Erhard-Saga, a.a.O., S. 87 ff.
- 190) H. van Hüllen, Ein Arbeitskampf und seine Lehren, in: Jahrbuch des deutschen Unternehmers 1964, S. 149
- 191) Streik und Aussperrung in der Metallindustrie, in: Der Arbeitgeber 1963, Nr. 9, S. 214
- 192) K. Schacht, J. Unterseher, Streiks und gewerkschaftliche Strategie in der Bundesrepublik, in: D. Schneider (Hrsg.), Zur Theorie und Praxis des Streiks, Frankfurt 1971, S. 289 ff., bes. Seite 308 ff.

- 103) Am 14. August 1963 verabschiedete der Bundestag das „Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.“ Dieser Rat von unabhängigen Sachverständigen wird mit dem Ziel gebildet, eine „periodische Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland“ vorzunehmen „und zur Erleichterung der Urteilsbildung bei allen wirtschaftspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie in der Öffentlichkeit“ beizutragen (§ 1). „Der Sachverständigenrat soll in seinem Gutachten die jeweilige gesamtwirtschaftliche Lage und deren absehbare Entwicklung darstellen. Dabei soll er untersuchen, wie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig Stabilität des Preisniveaus, hoher Beschäftigungsgrad und außenwirtschaftliches Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wachstum gewährleistet werden können. In die Untersuchung sollen auch die Bildung und Verteilung von Einkommen und Vermögen einbezogen werden.“ (§ 2)
Zitiert nach Jahresgutachten 1965/66, S. 183
- 104) Vgl. ebenda, Ziffer 16, Ziffer 139
„So muß ohne große Einschränkung festgehalten werden, daß das Ausmaß der staatlichen Ausgabensteigerung (rund 10 0/0) im Vergleich zum Wachstum des realen Bruttosozialprodukts (5 0/0) Ausdruck dafür ist, wie stark der Staat 1965 zum Fortgang der schleichenden Inflation in der Bundesrepublik beigetragen hat.“ Ebenda, Ziffer 150
- 105) Jahresgutachten 1964/65, Ziffer 123, vgl. auch Ziffer 251
- 106) Jahresgutachten 1965/66, Ziffer 96
- 107) Ebenda, Ziffer 192
- 108) Ebenda, Ziffer 181
- 109) Ebenda, Ziffer 187
- 200) Vgl. A. Shonfield, Geplanter Kapitalismus, Köln/Berlin 1968, S. 313 ff.
- 201) „Die westdeutschen Behörden verhielten sich so, als ob die Revolution im wirtschaftlichen Denken eine Folge der Arbeiten von Keynes in den 30er Jahren überhaupt nicht stattgefunden hätte.“ Ebenda, S. 323
- 202) Vgl. ebenda, S. 322 ff.
- 203) „Erweiterung des konjunkturpolitischen Instrumentarium“, gemeinsam vom Finanz- und Wirtschaftsministerium vorgelegte Vorschläge, März 1964, veröffentlicht als Anhang I des Nachtrages zum „Bericht der Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1963 und die Aussichten für 1964“ (Bundesdrucksache IV/1752, Juni 1964). Der Bericht war im Sommer 1963 fertiggestellt, die Veröffentlichung indes bis nach Adenauers Rücktritt und Erhards Amtsübernahme verschoben worden.
- 204) U.a. nach Th. Prager „Wirtschaftswunder oder keines?, Wien 1963 kommt der Systemkonkurrenz zwischen kapitalistischen und sozialistischen Ländern ein eigenständiger Wachstumsfaktor zu. Die westlich-kapitalistischen Länder stehen vor dem Zwang, durch die Garantie von Vollbeschäftigung, Reallohnsteigerung und Wohlfahrtsminima ihre Leistungsfähigkeit und Überlegenheit unter Beweis zu stellen. Nur durch ein ständiges Wirtschaftswachstum lassen sich diese Forderungen einlösen. Aus der Konfrontation zur DDR steht insbesondere die BRD unter Erfolgszwang.
- 205) Jahresgutachten 1965/66, Ziffer 15
- 206) „Die Bundesregierung hat im Frühjahr 1964 — im Einvernehmen mit der Bundesbank — die Initiative für das sogenannte Kuponsteuergesetz ergriffen, mit dem Ziel, eine restriktive Politik der Bundesbank gegen den Geldzufluß von außen abzusichern; die Bundesregierung hat die an sich — am 1. Januar 1965 — ohnehin fällige Senkung der Binnenzölle in der EWG auf den 1. Juli vorverlegt.“ in: Jahresgutachten 1065/66, Ziffer 15
- 207) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienst, Rosenberg: Sachliche Diskussion statt Hetze und Propaganda, ND 59/63 vom 1. März 1963, S. 43 f.
- 208) Ebenda, Neujahrsansprache des DGB-Vorsitzenden, ND 411/63 vom 30. Dezember 1963, S. 315
- 209) Ebenda, DGB weist Beleidigung der Arbeitnehmer zurück, ND 194/64 vom 26. Juni 1964, S.145
- 210) Ebenda, Mitbestimmung bleibt Kernstück unserer Konzeption, ND 134/63 vom 29. April 1963, S. 96
- 211) H. C. Paulssen, Erklärung zum 1. Mai 1964, in: Jahresbericht der BDA 1964, S. .185
- 212) Pressedienst der BDA, 9/65 vom 23. März 1965, S. 4
- 213) K. Hirche, Gewerkschafter im 5. Deutschen Bundestag, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1965, Nr. 12, S. 706
- 214) Ebenda, S. 706
- 215) Zitiert nach: ebenda, S. 707

- 216) Zitiert nach: Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienst, DGB weist Diffamierung der Arbeiterschaft zurück, ND 233/65 vom 10. August 1965, S. 179
- 217) Ebenda, S. 179
- 218) H. Helbing, Des Kanzlers Wahlkampfmodalitäten, in: Die Quelle, 1965, Nr. 9, S. 385
- 219) R. Opitz, Der große Plan der CDU: Die „Formierte Gesellschaft“, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 1965, S. 750 ff., S. 754
- 220) Unter 'befestigten' Gruppen werden die Interessenverbände verstanden, „die einen optimalen Status ihres Umfangs und ihrer Organisation erreicht haben, indem sie vom Staat anerkannt sind und ihre Rolle von der Gesellschaft akzeptiert ist. Aufgrund ihres befestigten Charakters verfügen diese Gruppen über mehr oder weniger erhebliche Macht“, ebenda, S. 755
- 221) Ebenda, S. 755
- 222) Ebenda, S. 757
- 223) Ebenda, S. 758
- 224) Erhard zitiert nach: U. Jaeggi, Macht und Herrschaft in der Bundesrepublik, a.a.O., S. 136
- 225) U. Jaeggi, Macht und Herrschaft in der Bundesrepublik, a.a.O., S. 136
- 226) Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 1966/67 „Expansion und Stabilität“, Ziffer 1
- 227) Vgl. ebenda, Ziffer 2
- 228) Ebenda, Ziffer 203
- 229) Ebenda, Ziffer 206
- 230) Ebenda, Ziffer 11
- 231) Vgl. ebenda, Ziffer 73
- 232) Ebenda, Ziffer 12, vgl. auch Ziffer 130
- 233) Ebenda, Ziffer 232
- 234) Ebenda, Ziffer 241
- 235) Ebenda, Ziffer 241
- 236) BDA, Zielsetzung und Erfordernisse einer Stabilisierungsaktion 1967, zitiert nach ebenda, Anhang IV, S. 197
- 237) Ebenda, S. 194
- 238) Jahresbericht der BDA 1966, S. 213
- 239) Pressedienst der BDA, 21/1966, vom 15. September 1966, S. 2
- 240) D. Kutsche, Stabilität kraft Gesetz?, in: Junge Wirtschaft 1966, Nr. 10, S. 374
- 241) „Es gibt keine mildernden Umstände!“, in: Der Arbeitgeber, 1966, Nr. 1/2, S. 3
- 242) DGB, Stellungnahme zu einer „Konzertierten Stabilisierungsaktion“, zitiert nach: Jahresgutachten 1966/67, Anhang IV, S. 198
- 243) Stellungnahme des DGB zum Stabilitätsgesetz vom 12. 8. 1966, zitiert nach: Gewerkschaftliche Monatshefte 1966, Nr. 9, S. 566
- 244) Auch für die Bundesrepublik: Mittelfristige Wirtschaftspolitik, in: Die Quelle, 1966, Nr. 10, S. 434
- 245) Ebenda, S. 437
- 246) Jahresbericht der BDA 1966, S. 11
- 247) G. Leminsky, Beziehungen zwischen Gewerkschaften und qualifizierter Mitbestimmung, in: Das Mitbestimmungsgespräch, Nr. 4/5, 1966, S. 73
- 248) So lautet die Aufgabe der Kommission, die auf Beschluß des Bundeskongresses von 1959 zur Überarbeitung des Münchener Programms eingesetzt wird: zitiert nach: DGB (Hrsg.), Die deutsche Gewerkschaftsbewegung, Düsseldorf 1971, S. 99
- 249) H. Helbing, Von München nach Düsseldorf, in: Die Quelle, 1963, Nr. 11, S. 481
- 250) Ebenda, S. 481
- 251) DGB (Hrsg.), Protokoll Außerordentlicher Bundeskongreß vom 21./22. November 1963 in Düsseldorf, S. 15
- 252) Ebenda, Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in Deutschland, a.a.O., S. 35
- 253) Ich beschäftige mich hier nur mit der Forderung nach Ausweitung der Mitbestimmung. Im Teil IV dieser Arbeit werden die wirtschafts- und sozialpolitischen Grundsätze erläutert.
- 254) Ebenda, S. 7
- 255) DGB (Hrsg.), Grundsatzprogramm des DGB 1963, o. O., o. J., S. 4

- 255) Ebenda, S. 9
- 256) Jahresbericht der BDA 1962/63, S. 41
- 257) Ebenda, S. 42
- 258) Stellungnahme der BDA zum Grundsatzprogramm des DGB, in: Jahresbericht der BDA 1962/63, Anhang, S. 2 f.
- 259) Ebenda, S. 3
- 260) Ebenda, S. 6
- 261) Ebenda, S. 6
- 262) Ebenda, S. 6
- 263) Ebenda, S. 7
- 264) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Rosenberg weist Kritik der Arbeitgeber zurück, ND 390/63 vom 5. Dezember 1963, S. 298
- 265) D. H. Hoffmann, Ein gefährliches Spiel mit dem Grundgesetz, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1964, Nr. 2, S. 72
- 266) K. F. Zander, Eine Stellungnahme gegen den Fortschritt, in: ebenda, S. 69 f.
- 267) Ebenda, S. 70
- 268) Ebenda, S. 71
- 269) Ebenda, S. 71
- 270) Jahresbericht der BDA 1965, S. 53
- 271) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB-Aktionsprogramm 1965 der Öffentlichkeit übergeben, ND 66/65 vom 23. März 1965, S. 54
- 272) DGB (Hrsg.), DGB-Aktionsprogramm 1965, a.a.O., S. 33
- 273) Bundespressestelle des DGB, a.a.O., S. 54
- 274) G. Egbert, Nach dem sozialen Durchbruch, in: Junge Wirtschaft, 1965, Nr. 3, S. 86
- 275) W. Michels, W. Spieker, Die Aktienrechtsreform — ein Stückwerk, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1965, Nr. 6, S. 104
- 276) „In der Schlußberatung des Gesetzes erklärte sogar der FDP-Abgeordnete Dr. Aschoff namens seiner Fraktion, das man das Mitbestimmungsproblem im nächsten Bundestag vorbehaltlos diskutieren solle“, ebenda, S. 105
- 277) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB: Neues Aktiengesetz unbefriedigend, ND 143/65 vom 26. Mai 1965, S. 114
- 278) J. Windschuh, Die Politik bleibt das Schicksal, in: Jahrbuch des deutschen Unternehmers 1964, S. 72
- 279) Ebenda, S. 74
- 280) Deutscher Gewerkschaftsbund fordert volles Mitbestimmungsrecht, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1965, Nr. 10, S. 175
- 281) Soziale Sicherheit — gesellschaftlicher Aufstieg durch Mitbestimmung, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1965, Nr. 10, S. 176
- 282) Ebenda, S. 175
- 283) Jahresbericht der BDA 1965, S. 22
- 284) Damit sind die 1962 formulierten Merkmale revidiert, und zwar größtmäßig nach oben angehen, so daß eine geringere Anzahl von Unternehmen in die Mitbestimmungsforderung des DGB einbezogen wird.
- 285) Pressedienst der BDA 31/65 vom 8. Oktober 1965, S. 2
- 286) Ebenda, S. 2
- 287) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB erneuert sein Angebot auf sachliche Diskussion über die Mitbestimmung, ND 282/65 vom 8. Oktober 1965, S. 221
- 288) Zitiert nach: Das Mitbestimmungsgespräch 1966, Nr. 1, S. 2
- 289) Zitiert nach: Ebenda, S. 2
- 290) Ebenda, S. 2
- 291) Zitiert nach: V. Bundestag, 4. Sitzung Bonn, 10. November 1965, „Die formierte Gesellschaft“, S. 19
- 292) K. Hirche, Gewerkschafter im 5. Bundestag, a.a.O., S. 712

- 293) Vgl. G. Triesch, Der Unternehmer und die Politik, in: Jahrbuch des Deutschen Unternehmers 1966, S. 113
- 294) Ebenda, S. 118
- 295) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB zur Regierungserklärung, ND 320/65 vom 10. Nov. 1965, S. 255
- 296) Jahresbericht der BDA 1965, S. 12
- 297) DGB (Hrsg.), Protokoll 7. Ordentlicher Bundeskongreß vom 9. bis 14. Mai 1966 in Berlin, S. 424
- 298) Ebenda, S. 159
- 299) Ebenda, S. 222
- 300) DGB (Hrsg.), Protokoll 7. Ordentlicher Bundeskongreß, a.a.O., S. 83
- 301) Ebenda, Anhang, S. 130
- 302) DGB (Hrsg.), Grundsatzprogramm des DGB 1963, a.a.O., S. 9
- 303) DGB (Hrsg.), Protokoll 7. Ordentlicher Bundeskongreß, a.a.O., Anhang, S. 131
- 304)
- 305) Ebenda, S. 131
- 306) Jahresbericht der BDA 1966, S. 207
- 307) V. Graf Blücher (EMNID-Institute GmbH), Integration und Mitbestimmung. Hauptergebnisse einer Untersuchungsreihe zum Thema „Wirksamkeit der erweiterten MB auf die Arbeitnehmer“, Sennestadt 1966
- 308) Ebenda, S. 9
- 309) Jahresbericht der BDA 1966, S. 47
- 310) Ebenda, S. 49
- 311) Eine Fehlinvestition, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1966, Nr. 8/9, S. 134
- 312) Ebenda, S. 134
- 313) C. von Stosch, Um die Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1966, Nr. 11, S. 671
- 314) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Arbeitgeber in den Fallstricken der Demoskopie, ND 175/66 vom 26. Juli 1966, S. 160
- 315) Eine Fehlinvestition, a.a.O., S. 134
- 316) L. von Friedeburg, Zum politischen Potential der Umfrageforschung, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 1961, S. 209
- 317) Ebenda, S. 212
- 318) E. K. Scheuch, Sozialer Wandel und Sozialforschung, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1965, S. 35
- 319) EMNID-Information Nr. 31, 1966, S. 6; hier zitiert nach H.-H. Dickershoff, G. Kliemt, Ideologische Funktionen demoskopischer Erhebungen. Kritische Bemerkungen zu einer Umfrage der EMNID-Institute, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 1968, S. 63
- 320) Ebenda, S. 63
- 321) V. Graf Blücher (EMNID-Institute GmbH), Integration und Mitbestimmung, a.a.O., S. 10
- 322) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Arbeitgeber in den Fallstricken der Demoskopie, a.a.O., S. 160
- 323) V. Graf Blücher (EMNID-Institute GmbH), Integration und Mitbestimmung, a.a.O., S. 16
- 324) Ebenda, S. 10
- 325) Ebenda, S. 10 f. (Pirker-Braun, Arbeiter, Management, Mitbestimmung, S. 434)
- 326) Ebenda, S. 10 f.
- 327) K.-H. Dickershoff, G. Kliemt, Ideologische Funktionen demoskopischer Erhebungen. Kritische Bemerkungen zu einer Umfrage der EMNID-Institute, a.a.O., S. 67
- 328) Ebenda, S. 67
- 329) Vgl. ebenda, S. 68 ff.
- 330) Ebenda, S. 68
- 331) Ebenda, S. 69
- 332) V. Graf Blücher, (EMNID-Institute GmbH), Integration und Mitbestimmung, a.a.O., S. 70 b
- 333) K.-H. Dickershoff, G. Kliemt, Ideologische Funktion demoskopischer Erhebungen. Kritische Bemerkungen zu einer Umfrage der EMNID-Institute, a.a.O., S. 74

- 334) H. Albert, *Ökonomische Ideologie und politische Theorie*, Göttingen 1954, S. 147; zitiert nach: ebenda, S. 75
- 335) Ebenda, S. 75
- 336) Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 1967/68, „Stabilität im Wachstum“, Ziffer 1
- 337) E. Mandel, *Die deutsche Wirtschaftskrise*, Frankfurt 1970, 4. unveränderte Aufl., S. 5
- 338) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB-Maiaufruf 1967, ND 79/67 vom 5. April 1967, S. 44
- 339) Jahresgutachten 1967/68, Ziffer 1, vgl. auch Ziffer 10
- 340) Vgl. ebenda, Ziffer 88 ff.
- 341) Ebenda, Ziffer 12
- 342) Ebenda, Ziffer 126
- 343) Vgl. ebenda, Ziffer 1
- 344) Vgl. ebenda, Ziffer 3, 4
- 345) Ebenda, Ziffer 136 f.
- 346) Vgl. ebenda, Ziffer 484
- 347) E. Mandel, *Die deutsche Wirtschaftskrise*, a.a.O., S. 26
- 348) Zitiert nach: *Das Mitbestimmungsgespräch* 1969, Nr. 8, S. 135
- 349) Ebenda, S. 135
- 350) Jahresgutachten 1967/68, Ziffer 241
- 351) A. Degen, *Die „Gezeiten“ auf dem Arbeitsmarkt*, in: *Der Arbeitgeber* 1967, Nr. 22, S. 664
- 352) D. Rühl, *Wohlstandsstaub auskehren!*, in: *Junge Wirtschaft* 1966, Nr. 11, S. 443
- 353) Ebenda, S. 443
- 354) Vorstand der IG-Metall (Hrsg.), *Weißbuch zur Unternehmensmoral*, o. J., S. 5
- 355) Jahresgutachten 1967/68, Ziffer 234
- 356) Jahresbericht der BDA 1967, S. 185
- 357) K. Schiller, *Einige Bemerkungen über Modelltheorie und Wirtschaftsgestaltung*, in: *Der Ökonom und die Gesellschaft. Das freiheitliche und das soziale Element in der modernen Wirtschaftspolitik. Vorträge und Aufsätze*, Stuttgart 1964, S. 52
- 358) J. M. Keynes, *Proposals for a Revenue Tariff, 1931*, zitiert nach: *Kursbuch* 21, S. 56
- 359) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB wünscht Inkrafttreten des Stabilitätsgesetzes, ND 129/67 vom 26. Mai 1967, S. 72
- 360) Pressedienst der BDA, 24/66 vom 4. Oktober 1966, S. 2
- 361) J. Heinrichsbauer, *Jetzt oder nie!*, in: *Der Arbeitgeber* 1967, Nr. 1/2, S. 3
- 362) F. Hilterhaus, *Verdrängte Realitäten*, in: *Der Arbeitgeber* 1967, Nr. 3, S. 75
- 363) Zitiert nach: K. W. Reinhold, *Die Stunde der Unternehmer*, in: *Junge Wirtschaft* 1967, Nr. 4, S. 115
- 364) Ebenda, S. 115
- 365) G. Thomae, *Die Problematik der Subventionen*, in: *Der Arbeitgeber* 1967, Nr. 3, S. 57
- 366) *Globalsteuerung als Freiheitsbedrohung*, in: *Monatsblätter für freiheitliche Wirtschaftspolitik* 1969, Nr. 7, S. 427
- 367) *Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft*, zitiert nach: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 1968/69, „Alternativen außenwirtschaftlicher Anpassung“, S. 97
- 368) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB begrüßt Übereinstimmung zwischen Sachverständigenrat und Bundesregierung, ND 29/67 vom 23. Januar 1967, S. 18
- 369) *Blick durch die Wirtschaft* vom 6. März 1967, S. 1; *FAZ* vom 3. März 1967, S. 1 und 4
Zitiert nach: J. Huffschnid, *Die Politik des Kapitals. Konzentration und Wirtschaftspolitik in der Bundesrepublik*, Frankfurt 1969, S. 164
- 370) J. Huffschnid, ebenda, S. 164
- 371) *Der Volkswirt* Nr. 8 vom 24. Februar 1967, S. 259, zitiert nach J. Huffschnid, ebenda, S. 164
- 372) K. Schiller, *Ein Jahr neue deutsche Wirtschaftspolitik, Rede vor der Industrie- und Handelskammer Hagen*, in: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung*, Nr. 148 vom 15. Dezember 1967, S. 1246, zitiert nach J. Huffschnid, ebenda, S. 119
- 373) B. Tacke, *Konzertierte Aktion ersetzt keine aktive Tarifpolitik*, in: *Die Quelle* 1967, Nr. 5, S. 212

- 374) G. Tiede, Tarifpolitik 1968, in: Der Arbeitgeber 1968, Nr. 1/2, S. 10
- 375) „Sozial-Symmetrie“ — ein neues Schlagwort, in: Monatsblätter für freiheitliche Wirtschaftspolitik 1967, Nr. 4, S. 240
- 376) O. Debatin, Fiktion Soziale Symmetrie, in: Monatsblätter für freiheitliche Wirtschaftspolitik 1968, Nr. 2, S. 81
- 377) Jahresgutachten 1968/69, a.a.O., Ziffer 164
- 378) R. Henschel, Was sind Orientierungsdaten?, in: Die Quelle, 1967, Nr. 2, S. 54
- 379) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Tacke; Einheitliche Gewerkschaftsbewegung — notwendiger als je, ND 379/68 vom 27. November 1968, S. 250
- 380) DGB (Hrsg.), Protokoll 8. Ordentlicher Bundeskongreß vom 18. bis 23. Mai 1969 in München, S. 211
- 381) Ebenda, S. 214
- 382) Ebenda, Anhang, S. 265
- 383) Sondergutachten vom 25. September 1969: Zur Lohn- und preispolitischen Situation Ende September 1969, Ziffer 3; in: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 1969/70, „Im Sog des Booms“, Anhang, S. 121
- 384) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Erklärung des Deutschen Gewerkschaftsbundes an die neue Bundesregierung, ND 322/66 vom 1. Dezember 1966, S. 242
- 385) Zitiert nach H. Noll, Ausgangspunkte zu einer Diskussion über erweiterte Mitbestimmung in den Betrieben, in: Frankfurter Hefte 1967, Nr. 4, S. 245
- 386) Zitiert nach E. Bandholz, Zwischen Godesberg und Großindustrie oder Wo steht die SPD?, Hamburg 1971, S. 134
- 387) Zitiert nach: H. Noll, Ausgangspunkte zu einer Diskussion über erweiterte Mitbestimmung in den Betrieben, a.a.O., S. 246
- 388) Ebenda (gesperrt vom Verf.)
- 389) DGB (Hrsg.), Protokoll 7. Ordentlicher Bundeskongreß, a.a.O., Anhang S. 131
- 390) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB zur Regierungserklärung, ND 329/66 vom 15. Dezember 1966, S. 248
- 391) Jahresbericht der BDA 1967, S. 18
- 392) H. Noll, Ausgangspunkt zu einer Diskussion über erweiterte Mitbestimmung in den Betrieben, a.a.O., S. 243
- 393) F. Farthmann, Gegenwartsprobleme und Zukunftsaspekte der Mitbestimmung, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1967, Nr. 4/5, S. 62
- 394) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB begrüßt Mitbestimmungsinitiativen, ND 53/67 vom 21. Februar 1967, S. 29
- 395) Ebenda, S. 29
- 396) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB erwartet baldige Stellungnahme des Gesetzgebers zur Mitbestimmung, ND 83/67 vom 11. April 1967, S. 48
- 397) Ebenda, S. 48
- 398) F. Farthmann, Gegenwartsprobleme und Zukunftsaspekte der Mitbestimmung, a.a.O., S. 62
- 399) Mitbestimmung — Nachtigall, Nachtigall, in: Der Arbeitgeber 1967, Nr. 3, S. 52
- 400) Jahresbericht der BDA 1967, S. 18
- 401) Mitbestimmung — Nachtigall, Nachtigall, a.a.O., S. 52
- 402) Ebenda, S. 52
- 403) Ebenda, S. 52
- 404) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 1969
- 405) H. Seidel, Das Mitbestimmungssicherungsgesetz — Entstehung, Rolle, Bedeutung, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1967, Nr. 6/7, S. 94
- 406) Ebenda, S. 94
- 407) Vgl. Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB zum Vorschlag einer Sachverständigenkommission „Mitbestimmung“, ND 295/65 vom 19. Oktober 1965, S. 232
- 408) Wie geht es weiter?, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1966, Nr. 6, S. 94
- 409) Soziale Sicherheit — gesellschaftlicher Aufstieg durch Mitbestimmung, a.a.O., S. 176
- 410) F. Farthmann, Gegenwartsprobleme und Zukunftsaspekte der Mitbestimmung, a.a.O., S. 62
- 411) Ebenda, S. 62
- 412) Ebenda, S. 65

- 413) Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1967, Nr. 145, S. 1221
- 414) Der Spiegel, 1968, Nr. 12, S. 77
- 415) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB fordert sofortige Einberufung der Mitbestimmungskommission, ND 213/67 vom 5. September 1967, S. 128
- 416) O. Kunze, Die Regierungskommission — Entstehung, Auftrag, Arbeitsweise, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1970, Nr. 4, S. 72
- 417) Mitbestimmung — Zeit gewinnen, in: Der Spiegel 1968, Nr. 38, S. 32
- 418) Zitiert nach: O. Kunze, Die Regierungskommission, a.a.O., S. 72
- 419) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB zum Mitbestimmungsbekanntnis der SPD, ND 8/68 vom 12. Januar 1968, S. 10
- 420) Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1968, Nr. 11, S. 85
- 421) Vgl. Der Spiegel 1967, Nr. 12, S. 49
- 422) L. Rosenberg, Mitbestimmung — eine Forderung unserer Zeit, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1968, Nr. 4, S. 65
- 423) E. Mandel, Die deutsche Wirtschaftskrise, a.a.O., S. 5
- 424) R. Peter, Das Experiment in der Institution Mitbestimmung, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1967, Nr. 2, S. 29
- 425) W. Gefeller, Stabile Wirtschaft — Mitbestimmung — Soziale Sicherheit, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1966, Nr. 10, S. 182
- 426) Ebenda, S. 180
- 427) Vorstand der IG-Metall (Hrsg.), Weißbuch zur Unternehmermoral, a.a.O., S. 8
- 428) H. Helbing, Soziale Sicherheit und Mitbestimmung, in: Die Quelle 1966, Nr. 4, S. 145
- 429) Maiaufruf 1968, Starke Gewerkschaften — Deine Sicherheit, in: Die Quelle 1968, Nr. 4, S. 147
- 430) Vorstand der IG-Metall (Hrsg.), Weißbuch zur Unternehmermoral, a.a.O., S. 65
- 431) W. Gefeller, Stabile Wirtschaft — Mitbestimmung — Soziale Sicherheit, a.a.O., S. 181
- 432) Aktionsgemeinschaft Sicherheit durch Fortschritt (Hrsg.), Mündige brauchen keinen Vormund, o. O., o. J., unter Nr. 6
- 433) BDA (Hrsg.), Faltblatt Mitbestimmung, o.O., o. J., S. 5
- 435) Aktionsgemeinschaft Sicherheit durch Fortschritt (Hrsg.), Mündige brauchen keinen Vormund, a.a.O., unter Nr. 4
- 436) H. M. Schleyer, „Mitbestimmung“, Referat gehalten auf dem Wirtschaftstag der CDU 1967 (als Manuskript von der BDA zur Verfügung gestellt), S. 2
- 437) Ebenda, S. 2
- 438) S. Balke zum Betriebsverfassungsgesetz: Ein wirksames Instrument, in: Jahresbericht der BDA 1967, S. 186
- 439) Ebenda, S. 186
- 440) Appell des Präsidenten zum 1. Mai 1968: Leistungsfähige Wirtschaft — Sicherheit für alle, in: Jahresbericht der BDA 1967, S. 201
- 441) Aufruf des Präsidenten zum 1. Mai 1969: Für stärkere Vermögensbildung, in: Jahresbericht der BDA 1969, S. 197
- 442) Vgl. hierzu J. Huffschild, Die Politik des Kapitals, a.a.O., S. 56
- 443) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Neemann: Die Mitbestimmung hat ihre Bewährungsprobe bestanden, ND 334/68 vom 21. Oktober 1968, S. 218
- 444) Vgl. DGB (Hrsg.), Protokoll 7. Ordentlicher Bundeskongreß, a.a.O., Anhang, S. 131
- 445) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB: 15 Jahre Montan-Mitbestimmung, ND 108/66 vom 18. Mai 1966, S. 117
- 446) G. Neemann, Ohne Mitbestimmung Revolten an Rhein und Ruhr, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1965, Nr. 11/12, S. 210
- 447) DGB (Hrsg.), Mitbestimmung — Argumente und Informationen, Düsseldorf 1968, 2. überarbeitete Aufl., S. 33
- 448) G. Rössling, Aus der Mitbestimmungspraxis des Steinkohlenbergbaus, II. Bergbaukrise und Mitbestimmung, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1967, Nr. 10, S. 152
- 449) E. Wilczok, ebenda, III. Fünfzehn Jahre Arbeitsdirektoren in den Bergbauvorständen, in: ebenda, Nr. 11, S. 169
- 450) G. Rössling, Aus der Mitbestimmungspraxis des Steinkohlenbergbaus, a.a.O., S. 153
- 451) Ebenda, S. 153

- 452) Ebenda, S. 153
- 453) Ebenda, S. 153
- 454) W. Müller, Die Neuordnung des Ruhrkohlenbergbaus, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1969, Nr. 1, S. 23
- 455) Jahresbericht der BDA 1970, S. 212
- 456) W. Braun, „Bewährte“ Montan-Mitbestimmung?, in: Der Arbeitgeber 1965, Nr. 13/14, S. 374
- 457) J. Heinrichsbauer, Montan-Mitbestimmung als Vorbild?, in: ebenda, Nr. 20, S. 579
- 458) BDA (Hrsg.), Unternehmerische Argumente gegen die gewerkschaftliche Mitbestimmung, Köln 1969, S. 5
- 459) Aktionsgemeinschaft Sicherheit durch Fortschritt (Hrsg.), Mündige brauchen keinen Vormund, a.a.O., unter Nr. 2
- 460) Vgl. O. Blume, Zehn Jahre Mitbestimmung, in: E. Potthoff u.a., Zwischenbilanz der Mitbestimmung, Tübingen 1962 sowie F. Voigt, H. Weddingen, Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Berlin 1962
- 461) Sachverständigenkommission zur Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung (Mitbestimmungskommission), Mitbestimmung im Unternehmen, Bochum 1970, III. Teil, Ziffer 24, S. 38; im folgenden zitiert als: Mitbestimmung im Unternehmen
- 462) Ebenda, III. Teil, Ziffer 39, S. 43
- 463) Ebenda, III. Teil, Ziffer 49, S. 47
- 464) Ebenda, III. Teil, Ziffer 49, S. 47
- 465) Ebenda, III. Teil, Ziffer 49, S. 46
- 466) Ebenda, III. Teil, Ziffer 49, S. 46
- 467) Ebenda, III. Teil, Ziffer 49, S. 46
- 468) K. Gülden, Die Rolle der Mitbestimmung bei Werkstilllegungen. Eine Fallstudie aus einem Warmwalzwerk, Diplomarbeit, Frankfurt 1968, S. 49
- 469) Der Spiegel 1968, Nr. 44, S. 60
- 470) E. Runge, Bottroper Protokolle, Frankfurt 1968, S. 145
- 471) A. Horné, Der beklagte Sieg, Villingen 1959, S. 33
- 472) Mitbestimmung im Unternehmen, a.a.O., III. Teil, Ziffer 40, S. 43
- 473) Ebenda, III. Teil, Ziffer 24, S. 37
- 474) Ebenda, III. Teil, Ziffer 21, S. 37
- 475) Ebenda, III. Teil, Ziffer 41, S. 43
- 476) Industriekurier vom 24. Januar 1967
- 477) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Tacke erfordert erneut soziale Aktivität, ND 103/67 vom 28. April 1967, S. 59
- 478) O. Brenner, Vom kaiserlichen Erlaß zum Stabilitätsgesetz — Wirtschaftspolitik für wen?, in: Frankfurter Hefte 1967, Nr. 12, S. 818
- 479) Beispielsweise sei zitiert O. Brenner: „Sie fragen, welche Rolle die Lohn- und Gehaltspolitik der Gewerkschaften bei einer mittelfristigen Planung spielen soll. Man kann dazu nur sagen, daß die Lohn- und Gehaltsentwicklung, soweit sie tariflich festgelegt ist, weiterhin Sache der freien Entscheidung der Tarifpartner bleiben wird. Die Tarif-Autonomie wird also durch eine mittelfristige Planung in keiner Weise angetastet werden.“ Spiegel-Gespräch, Spiegel 1967, Nr. 14, S. 42
- 480) G. Neemann, Mitbestimmung — Forderung für 1968, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1968, Nr. 1, S. 3
- 481) G. Neemann, Die Mitbestimmungskonzeption des DGB, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1968, Nr. 4, S. 68
- 482) G. Neemann, Mitbestimmung und Vermögenspolitik aus gewerkschaftlicher Sicht, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1968, Nr. 12, S. 219
- 483) G. Neemann, Mitbestimmung — Forderung für 1968, a.a.O., S. 3
- 484) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Soziale Demokratie verwirklichen. ND 43/68 vom 16. Februar 1968, S. 35
- 485) Ebenda, S. 302
ND 266/67 vom 3. November 1967, S. 164
- 486) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Mittelfristige Finanzplanung und soziale Sicherheit, ND 292/67 vom 30. November 1967, S. 180 f.

- 487) Gewerkschaften: „Symmetrie“-Klischee, in: *Der Arbeitgeber* 1968, Nr. 5, S. 100
- 488) Ebenda, S. 100
- 489) D. Sterzel, Zur Entstehungsgeschichte der Notstandsgesetze, in: D. Sterzel (Hrsg.), *Kritik der Notstandsgesetze*, Frankfurt 1968, S. 7; vgl. zur Kritik auch W. Hofmann, H. Maus (Hrsg.), *Notstandsordnung und Gesellschaft in der Bundesrepublik*, Hamburg 1967
- 490) Zitiert nach: DGB (Hrsg.), *Die Not mit dem Notstand*, Düsseldorf, o. J., S. 6
- 491) Zitiert nach: O. Brenner, *Gewerkschaften und Notstandsgesetzgebung*, in: *Vorbereitung auf den Notstand?*, Frankfurt 1967, S. 64
- 492) DGB (Hrsg.), *Protokoll 7. Ordentlicher Bundeskongreß*, a.a.O., S. 425
- 493) Ebenda, S. 425
- 494) Ebenda, S. 303 f.
- 495) Ebenda, S. 302
- 496) Ebenda, S. 426
- 497) Vgl. G. Leber, *Notstandsgesetzgebung und Gewerkschaften*, in: *Vorbereitung auf den Notstand?*, a.a.O., S. 65 ff.
- 498) Pressedienst der BDA, 27/67 vom 12. Dezember 1967
- 499) BDA (Hrsg.), *Wirtschaftliche Mitbestimmung und Freiheitliche Gesellschaft*, Köln 1966, 2. Aufl., S. 28 f.
- 500) Bundespressestelle des DGB, *Nachrichtendienste, Entschließung des DGB-Bundesvorstandes zur Notstandsgesetzgebung*, ND 162/68 vom 20. Mai 1968, S. 118
- 501) F. Baukloh, *Wird die Mitbestimmung der Großen Koalition geopfert?*, in: *Frankfurter Hefte* 1968, Nr. 10, S. 669 f.
- 502) H. Helbing, *Mit den Notstandsgesetzen leben*, in: *Die Quelle* 1968, Nr. 6, S. 242
- 503) DGB (Hrsg.), *Grundsatzprogramm des DGB* 1963, a.a.O., S. 6
- 504) W. Krelle, *Diskussionsbeitrag in „Verhandlungen auf der Tagung des ‘Vereins für Socialpolitik‘ in Bad Kissingen, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge, Bd. 22, 1961, S. 46*
- 505) C. Föhl, *Kreislaufanalytische Untersuchung der Vermögensbildung in der Bundesrepublik und der Beeinflussbarkeit ihrer Verteilung. Gutachten erstellt im Auftrage des Bundeswirtschaftsministeriums, Band 2 der Schriftenreihe des Instituts für angewandte Wirtschaftsforschung*, Tübingen 1964, S. 163
- 506) G. Specht, *Thesen zur Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand*, in: *Gewerkschaftliche Monatshefte*, 1968, Nr. 12, S. 675
- 507) Bundespressestelle des DGB, *Nachrichtendienste, DGB-Bundesausschuß zur konzertierten Aktion*, ND 266/67 vom 3. November 1967, S. 164
- 508) BDA (Hrsg.), *Freiheitliche Soziale Ordnung — heute und morgen*, Köln 1968, S. 17
- 509) Ebenda, S. 4
- 510) Ebenda, S. 4
- 511) Ebenda, S. 15
- 512) W. Heintzeler, *Volkskapitalismus*, Düsseldorf/Wien 1969, 2. Aufl., S. 18
- 513) Ebenda, S. 87
- 514) BDA (Hrsg.), *Freiheitliche Soziale Ordnung — heute und morgen*, a.a.O., S. 2
- 515) Ebenda, S. 2
- 516) *Jahresbericht der BDA* 1969, S. 197
- 517) DGB (Hrsg.), *Protokoll 8. Ordentlicher Bundeskongreß*, a.a.O., S. 658
- 518) *Rückblick* 1968, in: *Das Mitbestimmungsgespräch* 1968, Nr. 12, S. 210
- 519) H.-J. Wallraff, *Arbeit-Eigentum-Mitbestimmung*, ebenda, S. 214
- 520) G. Neemann, *Mitbestimmung und Vermögenspolitik aus gewerkschaftlicher Sicht*, a.a.O., S. 218
- 521) Ebenda, S. 218
- 522) O. Brenner, *Mitigentum ersetzt nicht Mitbestimmung*, in: *Das Mitbestimmungsgespräch* 1965, Nr. 10, S. 178
- 523) Vgl. H.-J. Wallraff, *Arbeit — Eigentum — Mitbestimmung*, a.a.O., S. 215
- 524) G. Leminsky, *Eigentum und Aufstiegsmöglichkeiten — Alternativen zur Mitbestimmungsforderung der Gewerkschaften?*, in: *Das Mitbestimmungsgespräch* 1966, Nr. 10, S. 168
- 525) Ebenda, S. 169

- 527) H. Pross, Manager und Aktionäre in Deutschland. Untersuchungen zum Verhältnis von Eigentum und Verfügungsmacht, Frankfurt 1965, S. 61
- 528) G. Neemann, Die Mitbestimmungskonzeption des DGB, a.a.O., S. 69
- 529) O. Brenner, Schlußwort, ebenda, S. 71
- 530) Dokumentation: Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Großunternehmen und Großkonzernen (Mitbestimmungsgesetz), in: Das Mitbestimmungsgespräch, a.a.O., S. 72
- 531) G. Neemann, Die Mitbestimmungskonzeption des DGB, a.a.O., S. 70
- 532) DGB (Hrsg.), Protokoll 8. Ordentlicher Bundeskongreß, a.a.O., Anhang, S. 329
- 533) Ebenda, S. 330
- 534) G. Neemann, Die Mitbestimmungskonzeption des DGB, a.a.O., S. 69
- 535) Ebenda, S. 69
- 536) DGB (Hrsg.), Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Großunternehmen und Großkonzernen (Mitbestimmungsgesetz), Düsseldorf 1968, 2. Aufl.
- 537) Vgl. ebenda, S. 6 § 7 (2)
- 538) H. M. Schleyer, Macht durch gewerkschaftliche Mitbestimmung?, in: Der Arbeitgeber 1968, Nr. 7 S. 155
- 539) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB veranstaltet Mitbestimmungs-Großkundgebung in Köln, ND 16/68 vom 24. Januar 1968, S. 14
- 540) Jahresbericht der BDA 1968, S. 48
- 541) Der Spiegel, 1968, Nr. 12, S. 77
- 542) F. Baukloh, Gewerkschaft in der Verantwortung, in: Frankfurter Hefte 1966, Nr. 10, S. 671
- 543) Der Spiegel 1968, Nr. 12, S. 77, S. 80
- 544) Der Spiegel 1968, Nr. 44, S. 62, 63
- 545) E. Bandholz, Zwischen Godesberg und Großindustrie — oder — Wo steht die SPD?, a.a.O., S. 19 f.
- 546) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB begrüßt SPD-Beschluß zur Mitbestimmung, ND 87/68 vom 22. März 1968, S. 60
- 547) J. Heinrichsbauer, Reise in die Vergangenheit, in: Der Arbeitgeber 1968, Nr. 7, S. 160
- 548) H. M. Schleyer, Macht durch gewerkschaftliche Mitbestimmung?, a.a.O., S. 155 f.
- 549) Ebenda, S. 155
- 550) J. Heinrichsbauer, Reise in die Vergangenheit, a.a.O., S. 16
- 551) CDU-Bundesgeschäftsstelle (Hrsg.), CDU-Dokumentation, 3. Aufl., Bonn 1971, S. 73
- 552) Der Spiegel 1968, Nr. 44, S. 65
- 553) Vgl. im einzelnen R. Fischer, Wirtschaftliche Mitbestimmung, Berlin/Neuwied 1969, S. 85 ff. und S. 192 ff.
- 554) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB zur Mitbestimmungsentscheidung der CDU, ND 356/68 vom 7. November 1968, S. 232
- 555) Pressedienst der BDA, 23/68, Kritik an Katzers Wunschenken, vom 12. November 1968
- 556) Grundsatzprogramm der CDU, zitiert nach: Das Mitbestimmungsgespräch 1969, Nr. 8, S. 130 (hervorgehoben vom Verf.)
- 557) BDA (Hrsg.), Die Mitbestimmungskonzeption der SPD, o. O., o. J., S. 1
- 558) Vgl. im einzelnen R. Fischer, Wirtschaftliche Mitbestimmung, a.a.O., S. 83 f. und S. 177 f.
- 559) SPD-Mitbestimmung: Gesetzentwürfe über die Unternehmensverfassung in Großunternehmen und Konzernen, die Betriebsverfassung, die Sicherung der Montanmitbestimmung, die Begrenzung der Aufsichtsratsvergütung, die Personalvertretung; im Deutschen Bundestag von der SPD-Fraktion am 18. Dezember 1968 eingebracht, Hrsg. Vorstand der SPD, Bonn, 12-68,A-1-50, S. 5
- 560) Der Spiegel 1968, Nr. 51, S. 31
- 561) Ebenda, S. 31
- 562) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB begrüßt SPD-Gesetzentwürfe zur Mitbestimmung, ND 402/68 vom 12. Dezember 1968, S. 266
- 563) Zitiert nach B. Otto, H. Seidel, Zur mitbestimmungspolitischen Gegenwartssituation, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1968, Nr. 7, S. 120
- 564) Ebenda, S. 120
- 565) Mischnik, zitiert nach R. Fischer, Wirtschaftliche Mitbestimmung, a.a.O., S. 88

- 566) Vgl. hierzu ebenda
- 567) Jahresbericht der BDA 1968, S. 50
- 568) Vgl. Der Spiegel 1968, Nr. 44, S. 49
- 569) Wirtschaftsrat der CDU e.V. (Hrsg.), o. O., o. J., S. 1
- 570) Jahresbericht der BDA 1968, S. 50
- 571) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Rosenberg gegen Untergrabung der Demokratie, ND 314/68 vom 7. Oktober 1968, S. 205 f.
- 572) Vgl. Institut für angewandte Sozialwissenschaft, Spontane Arbeitsniederlegungen im September 1969, Bad Godesberg, 1970, Übersicht 10 und 11
- 573) H. Giersch, Mitglied des Sachverständigenrates auf der 20. Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) am 18./19. 6. 1969 in Bonn, zitiert nach E. Schmidt, Ordnungsfaktor oder Gegenmacht, Die politische Rolle der Gewerkschaften, Frankfurt 1971, S. 110
- 574) M. Schumann u.a., Am Beispiel der Septemberstreiks — Anfang der Rekonstruktionsperiode der Arbeiterklasse? Studienreihe des Soziologischen Forschungsinstituts Göttingen, Frankfurt 1971, S. 34
- 575) E. Schmidt, Ordnungsfaktor oder Gegenmacht, a.a.O., S. 165
- 576) Schnelldienst des Deutschen Industrieinstituts, Nr. 71 vom 9. 9. 1969: Wilde Streiks: Nur Arbeitsfrieden sichert Fortschritt, zitiert nach: ebenda, S. 274
- 577) K. Schacht, L. Unterseher, Streiks und gewerkschaftliche Strategie in der Bundesrepublik, a.a.O., S. 319
- 578) M. Schumann u.a., Am Beispiel der Septemberstreiks, a.a.O., S. 87
- 579) E. Schmidt, Ordnungsfaktor oder Gegenmacht, a.a.O., S. 134
- 580) R. Thüsing, Mitbestimmung — Muster ohne Wert, in: Der Arbeitgeber 1969, Nr. 16/17, S. 639
- 581) Ebenda
- 582) Vgl. hierzu E. Schmidt, Ordnungsfaktor oder Gegenmacht, a.a.O., S. 156 ff
- 583) Bundespressestelle des DGB (Hrsg.), Informationsdienste, S. 324, Vetter: Gewerkschaften warnten die Arbeitgeber, Interview in „Neue Rhein-Zeitung“ 20. September 1969
- 584) K. F. Zander, Ursachen und Folgen der spontanen Streiks, in: Die Quelle 1969, Nr. 10, S. 388
- 585) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Die Stunde der Wahrheit — Streiks, Gewerkschaften und die Wahl, ND 24/69 vom 23. September 1969, S. 317 als Leitartikel des BDG-Vorsitzenden Heinz O. Vetter in der „Welt der Arbeit“ vom 26. September 1969
- 586) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Keine Regierung wird an der Mitbestimmung vorbeikommen, Interview des DGB-Vorsitzenden in der Zeitung die „Kölnische Rundschau“, 21. September 1969, S. 319
- 587) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Das ging uns an die Nieren, Interview des DGB-Vorsitzenden im Wochenmagazin „Der Spiegel“, 22. September 1969, S. 327
- 588) Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 1971/72, „Währung, Geldwert, Wettbewerb — Entscheidungen für Morgen —“, Ziffer 40
- 589) Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 1972/73, „Gleicher Rang für den Geldwert“, Ziffer 339
- 590) Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 1973/74, „Mut zur Stabilisierung“, Ziffer 111
- 591) Vgl. H. Popitz u.a., Das Gesellschaftsbild des Arbeiters, a.a.O.
- 592) O. Jacobi u.a. (Hrsg.), Gewerkschaften und Klassenkampf. Kritisches Jahrbuch 1972, Frankfurt 1972, S. 173
- 593) K.-W. Holtermann, Otto A. Friedrich hat nicht gescherzt, in: Jahrbuch des deutschen Unternehmers 1970, S. 305
- 594) Vgl. Jahresgutachten 1971/72, Ziffer 223, 1972/73, Ziffer 253, 1973/74, Ziffer 306
- 595) P. A. Samuelson, Inflation — der Preis des Wohlstands, in: Der Spiegel 1971, Nr. 35, S. 105
- 596) Vgl. W. Rosenbaum, Staatsinterventionismus und Wirtschaftsplanung im modernen Kapitalismus, A. Klönne, Sozialdemokratie — eine Agentur kapitalistischer Interessen?, in: R. Kühnl (Hrsg.), Der bürgerliche Staat der Gegenwart, Hamburg 1972
- 597) Vgl. Jahresgutachten 1972/73, Ziffer 253, 259

- 598) D. Piel, Bundeshaushalt — ungeeignet als Stabilitätskrücke, in: Die Zeit, Nr. 37, vom 15. September 1972, S. 36
- 599) Jahresgutachten 1973/74, Ziffer 282
- 600) Vgl. Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Vetter: Konjunkturstützungsprogramm vorbereiten!, ND 392/73 vom 22. November 1973, S. 248
- 601) Vgl. O. A. Friedrich, die Position der Arbeitgeberverbände: Überbeschäftigungsgarantie?, in: Der Arbeitgeber 1973, Nr. 11, S. 486
- 602) Vgl. Jahresgutachten 1973/74, Ziffer 332
- 603) Jahresgutachten 1973/74, Ziffer 310
- 604) Die Reform des Betriebsverfassungsgesetzes ist am 15. Januar 1972 und die des Personalvertretungsgesetzes am 12. Dezember 1973 abgeschlossen worden.
- 605) Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969, zitiert nach Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 29. Oktober 1969, Nr. 132, S. 1121
- 606) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB zur Regierungserklärung. ND 299/69 vom 28. Oktober 1969, S. 243
- 607) Ebenda, DGB-Erklärung zur politischen Lage, ND 276/69 vom 8. Oktober 1969, S. 228
- 608) Vgl. Ebenda, S. 228
- 609) G. Pehl, Führungswechsel in Bonn, in: Die Quelle, 1969, Nr. 10, S. 385
- 610) Die Situation ist da, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1970, Nr. 12, S. 222 (hervorgehoben vom Verf.)
- 611) Vgl. Eichler, Regierungserklärung: Ja aber . . . , in: Der Arbeitgeber 1969, Nr. 18, S. 727
- 612) Vgl. Der Tagesspiegel vom 23. September 1971, S. 1
- 613) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB begrüßt Sicherung der Montanmitbestimmung, ND 304/71 vom 22. September 1971, S. 218
- 614) Vgl. Der Tagesspiegel vom 23. September 1971, S. 1
- 615) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB begrüßt Sicherung der Montanmitbestimmung, a.a.O., S. 218
- 616) Zitiert nach: Jahresbericht der BDA 1970, S. 53
- 617) W. Müller-Haeseler, Der Modellfall Duisburg, in: Die Zeit Nr. 6, vom 5. Februar 1971, S. 28
- 618) Ebenda, S. 28
- 619) Pressedienst der BDA, 17/70, vom 6. August 1970
- 620) Zitiert nach: Der Spiegel 1971, Nr. 29, S. 52
- 621) Zitiert nach: R. Thüsing, 'Demokratisierung' der Demokratie?, in: Der Arbeitgeber 1969, Nr. 15, S. 613
- 622) H. Kissler, Mitbestimmung — Gewerkschaftliche 'Selbsthilfe'?, in: Der Arbeitgeber 1969, Nr. 15, S. 613
- 623) Ebenda, S. 613
- 624) Vgl. Die Aktiengesellschaft 1969, Nr. 7, S. 205
- 625) Pressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Mitbestimmung in den gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, ND 37/69 vom 4. Februar 1969, S. 31 (hervorgehoben vom Verf.)
- 626) Zitiert nach: Der Spiegel 1971, Nr. 26, S. 70
- 627) Ebenda, S. 70
- 628) Zitiert nach: Das Mitbestimmungsgespräch 1972, Nr. 7, S. 136
- 629) Vgl. DGB (Hrsg.), Mitbestimmung jetzt und keine halben Sachen, Düsseldorf 1974, 2. Auflage
- 630) Kölner Stadt-Anzeiger vom 26./27. Juli 1969, S. 11
- 631) D. Brinkmann-Herz u.a., Bedeutung der Arbeit der Mitbestimmungskommission, in: Die neue Ordnung 1969, Nr. 6, S. 442-449, hier S. 448
- 632) Mitbestimmung im Unternehmen, a.a.O., Teil III, Ziffer 36, S. 42
- 633) Ebenda, Teil III, Ziffer 42, S. 43
- 634) Ebenda, Teil III, Ziffer 46, S. 45
- 635) Ebenda, Teil III, Ziffer 44, S. 44

- 636) Ebenda, Teil III, Ziffer 47, S. 45
- 637) Ebenda, Teil III, Ziffer 14, S. 34
- 638) Ebenda, Teil III, Ziffer 50, S. 47
- 639) Ebenda, Teil III, Ziffer 74, S. 55
- 640) Ebenda, Teil III, Ziffer 61, S. 50
- 641) Ebenda, Teil III, Ziffer 19, S. 36
- 642) Ebenda, Teil III, Ziffer 69, S. 54
- 643) Ebenda, Teil III, Ziffer 14, S. 34
- 644) H. Hartmann, Mitbestimmung im Unternehmen: Eine Institution auf dem Prüfstand, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1970, Nr. 4, S. 85
- 645) H.-D. Ortlieb, Kein Freibrief für Anarchie, in: Die Zeit Nr. 18 vom 1. Mai 1970, S. 47
- 646) Mitbestimmung im Unternehmen, a.a.O., Teil V, Ziffer 1, S. 96
- 647) Ebenda, Teil V, Ziffer 5, S. 97
- 648) Ebenda, Teil V, Ziffer 43, S. 114
- 649) Ebenda, Teil V, Ziffer 18, S. 103 f.
- 650) Ebenda, Teil V, Ziffer 23, S. 106
- 651) Ebenda, Teil V, Ziffer 23, S. 106
- 652) Ebenda, Teil V, Ziffer 15, S. 102
- 653) Ebenda, Teil V, Ziffer 15, S. 102
- 654) Ebenda, Teil V, Ziffer 15, S. 103
- 655) Ebenda, Teil IV, Ziffer 54, S. 77
- 656) Ebenda, Teil V, Ziffer 16, S. 103
- 657) Ebenda, Teil V, Ziffer 17, S. 103
- 658) Ebenda, Teil V, Ziffer 8, S. 100
- 659) Ebenda, Teil V, Ziffer 8, S. 100
- 660) Ebenda, Teil IV, Ziffer 39, S. 69
- 661) Ebenda, Teil IV, Ziffer 23, S. 66
- 662) Ebenda, Teil IV, Ziffer 32, S. 69
- 663) Ebenda, Teil IV, Ziffer 25, S. 66 f. (gesperrt vom Verf.)
- 664) Ebenda, Teil IV, Ziffer 87, S. 90
- 665) Ebenda, Teil V, Ziffer 43, S. 114
- 666) Ebenda, Teil II, Ziffer 13, S. 16
- 667) Ebenda, Teil IV, Ziffer 3, S. 57
- 668) Ebenda, Teil IV, Ziffer 78, S. 87
- 669) H. Hartmann, Mitbestimmung im Unternehmen: Eine Institution auf dem Prüfstand, a.a.O., S. 90
- 670) Ebenda, S. 89
- 671) Ebenda, S. 89
- 672) K. H. Biedenkopf, Antworten zur Mitbestimmung, in: „Information I“ — Schriftenreihe des Wirtschaftsrates der CDU e.V., o. O., 1970, S. 27
- 673) H.-D. Ortlieb, Kein Freibrief für Anarchie, a.a.O., S. 47
- 674) H. Hartmann, Mitbestimmung im Unternehmen. Eine Institution auf dem Prüfstand, a.a.O., S. 90
- 675) Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1968, Nr. 11, S. 85
- 676) K. H. Biedenkopf, Antworten zur Mitbestimmung, a.a.O., S. 27
- 677) Mitbestimmung im Unternehmen, a.a.O., Teil I, Ziffer 6, S. 9
- 678) DGB-Bundesausschuß nimmt zum Biedenkopf-Gutachten Stellung, zitiert nach: Das Mitbestimmungsgespräch 1970, Nr. 2, S. 50
- 679) H. O. Vetter, Der Mitbestimmungsbericht, Analyse, Kritik, Folgerungen, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1970, Nr. 4, S. 75
- 680) Ebenda, S. 77
- 681) Ebenda, S. 78
- 682) Ebenda, S. 78 g
- 683) Ebenda, S. 79
- 684) Ebenda, S. 79

- 685) Ebenda, S. 79
- 686) BDA (Hrsg.), Stellungnahme des Arbeitskreises Mitbestimmung zum Bericht der Sachverständigenkommission: Mitbestimmung im Unternehmen, Köln 1970, S. 48
- 687) H. Hartmann, Mitbestimmung im Unternehmen: Eine Institution auf dem Prüfstand, a.a.O., S. 90
- 688) Mitbestimmung im Unternehmen, a.a.O., Teil III, Ziffer 73, S. 55
- 689) Ebenda, Teil III, Ziffer 73, S. 55
- 690) BDA (Hrsg.), Stellungnahme des Arbeitskreises Mitbestimmung zum Bericht der Sachverständigenkommission: Mitbestimmung im Unternehmen, a.a.O., S. 45
- 691) Ebenda, S. 70
- 692) Ebenda, S. 70
- 693) Ebenda, S. 75
- 694) Ebenda, S. 82
- 695) Der Arbeitgeber 1970, Nr. 22, S. 920
- 696) Vgl. Der Spiegel 1971, Nr. 5, S. 33
- 697) Thomas Ruf (Abgeordneter der CDU/CSU) bei der 1. Lesung des neuen BVG am 24./25. 2. 1971, zitiert nach: Das Parlament vom 6. März 1971, S. 4
- 698) Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung, Berlin/Neuwied, 2. erw. Aufl., 1972, S. 55
- 699) zitiert nach: Der Tagesspiegel vom 6. März 1974, S. 2, Aktenzeichen: 1 ABR 19/73
- 700) F. Salzer, Präsident der ULA, zitiert nach: Die Zeit, Nr. 10 vom 5. März 1971, S. 28
- 701) Vgl. Der Spiegel 1971, Nr. 19, S. 41
- 702) zitiert nach: Der Spiegel 1971, Nr. 19, S. 39
- 703) Spiegel-Gespräch mit dem Rhestahl-Direktor Johannes Gottwald, Vizipräsident der ULA, ebenda, S. 60
- 704) Ebenda, S. 60
- 705) Ebenda, S. 56
- 706) Ebenda, S. 60
- 707) BDA (Hrsg.), Vorschlag für ein Betriebsverfassungsgesetz, Köln 1971, S. 9
- 708) Ebenda, S. 10
- 709) Ebenda, S. 10
- 710) O. A. Friedrich, Wo sollen leitende Angestellte mitbestimmen? in: Wirtschaftswoche Nr. 41, vom 9. Oktober 1970, S. 35
- 711) Die Zeit Nr. 10, vom 5. März 1971, S. 28
- 712) Spiegel-Gespräch mit dem Vizepräsidenten der ULA, a.a.O., S. 62
- 713) O. A. Friedrich, Wo sollen leitende Angestellte mitbestimmen?, a.a.O., S. 35
- 714) Ebenda, S. 35
- 715) O. A. Friedrich, Zur Reform der Betriebsverfassung, in: Der Arbeitgeber 1970, Nr. 20, S. 823
- 716) H. M. Schleyer, Der Standort der leitenden Angestellt, in: Der Arbeitgeber 1970, Nr. 9, S. 379
- 717) O. A. Friedrich, Gesellschaft — Unternehmer bejahen Reformen, in: Der Arbeitgeber 1970, Nr. 19, S. 803
- 718) Ebenda, S.803
- 719) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Mai-Ansprache des DGB-Vorsitzenden in Hamburg, ND 127/70 vom 29. April 1970, S. 84
- 720) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Leitende Angestellte gehören zu den Gewerkschaften, ND 293/70 vom 20. Oktober 1970, S. 194
- 721) Mai-Ansprache des DGB-Vorsitzenden in Hamburg, a.a.O., S. 84
- 722) Ebenda, S. 84
- 723) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Leitende Angestellte gegen Absplitterung, ND 212/70 vom 22. Juli 1970, S. 147
- 724) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB warnt vor Verschlechterung des Betriebsverfassungsgeszentwurfes, ND 307/70 vom 3. November 1970, S. 204
- 725) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB gegen Zersplitterung der Angestellten, ND 155/70 vom 20. Mai 1970, S. 108

- 720) F. Bieding, Referent im DGB-Hauptvorstand, zitiert nach: H. Michels, Wem gehören die Technokraten?, in: Die Zeit, Nr. 10 vom 5. März 1971, S. 28
- 727) Ebenda, S. 28
- 728) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB und leitende Angestellte, ND 236/70 vom 13. August 1970, S. 160
- 729) DGB (Hrsg.), Vorschläge des DGB zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, Düsseldorf o.J., S. 5
- 730) Spiegel-Gespräch mit dem Vizipräsident der ULA, a.a.O., S. 62
- 731) Vgl. ebenda, S. 49
- 732) Vgl. H. Hartmann u.a., Leitende Angestellte. Selbstverständnis und kollektive Forderungen, Berlin/Neuwied 1973, S. 144
- 733) H. Pross, K. W. Boettcher, Manager des Kapitalismus. Untersuchung über leitende Angestellte in Großunternehmen, Frankfurt 1971, S. 58
- 734) Ebenda, S. 110
- 735) Vgl. ebenda, S. 113
- 736) Jahrbuch des deutschen Unternehmers 1969, Vorwort
- 737) Jahresbericht der BDA 1971, S. 8
- 738) J. Heinrichsbauer, CDU-Rettungs-Dienst, in: Der Arbeitgeber 1971, Nr. 3, S. 87
- 739) Der Arbeitgeber 1971, Nr. 15
- 740) Der Arbeitgeber 1972, Nr. 15
- 741) Zitiert nach: Der Spiegel 1971, Nr. 49, S. 33
- 742) Schweigen gebrochen, in: Der Arbeitgeber 1971, Nr. 23, S. 103
- 743) „(. . .) die Grundbesitzer Heinrich Graf von Schaesberg-Tannheim und Fürst von Quadt zu Wykradt, die Düsseldorfer Industriellen Robert Zapp und Udo von Meeteren, der Frankfurter Bankier Johann Philipp Freiherr von Bethmann. Theodor Paul vom Zentralverband der Haus- und Grundstückseigentümer sowie Beauftragte der Industriefirmen Niermann & Co. aus Duisburg und Gerhard Horn KG aus Düsseldorf. Der Otto Versand Hamburg war ebenso mit von der Partie wie Konkurrent Schickedanz, die Graf-Spee-Firma FK Messebau ebenso wie das Bankhaus Oppenheim.“ Der Spiegel 1972, Nr. 46, S. 102
Vgl. J. Richter (Hrg.), Klassenkampf von oben? oder Angstmacher von rechts. Dokumente und Analysen eines gescheiterten Wahlkampfes, Hamburg 1973
- 744) Der Spiegel 1972, Nr. 46, S. 102
- 745) Ebenda, S. 105 (hervorgehoben vom Verf.)
- 746) Zitiert nach: Das Mitbestimmungsbespräch 1972, Nr. 7, S. 132
- 747) Vgl. Der Spiegel 1972, Nr. 45, S. 54
- 748) Zitiert nach: Das Mitbestimmungsgespräch 1973, Nr. 10, 11, 12, S. 153
- 749) Jahresbericht der BDA 1971, S. 57
- 750) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, FDP auf halbem Wege stehen geblieben, ND 341/71 vom 28. Oktober 1971, S. 244 f.
- 751) Geschäftsführer des Wirtschaftsrates der CDU e.V., H. George, zitiert nach: W. Hoffmann, Die Traditionskompanie der sozialen Marktwirtschaft — Geheimniskrämerei gehört zur Strategie des CDU-Wirtschaftsrates, in: Die Zeit, Nr. 12, vom 24. März 1972, S. 30
- 752) Jahresbericht der BDA 1971, S. 56
- 753) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Empörung beim DGB, ND 17/71 vom 27. Januar 1971, S. 17
- 754) DGB (Hrg.), Mitbestimmung jetzt — und keine halben Sachen, a.a.O., S. 46
- 755) Jahresbericht der BDA 1973, S. 185
- 756) Vgl. Frankfurter Rundschau vom 23. Januar 1974, S. 1 f
- 757) Vgl. Der Tagesspiegel vom 6. April 1974, S. 1
- 758) Vgl. Frankfurter Rundschau vom 23. Februar 1974, S. 2
- 759) Vgl. Der Arbeitgeber 1974, Nr. 7, S. 224
- 760) Der Tagesspiegel vom 18. Mai 1974, S. 5

TEIL IV

Gesellschaftsbilder von DGB und BDA

KAPITEL VIII

Mensch und Gesellschaft

1a) Der Arbeiter (der DGB)

Nach dem DGB-Grundsatzprogramm von 1963 hat zu Beginn der Industrialisierung die „kapitalistische Wirtschaftsordnung dem Arbeitnehmer die gesellschaftliche Gleichberechtigung verwehrt, seine Person der Willkür des Unternehmers unterworfen, seine Arbeitskraft dem Marktgesetz ausgeliefert, seine soziale Sicherheit dem Gewinnstreben untergeordnet, soziale Mißstände und Krisen verursacht. (. . .) Die Veränderungen in der Gesellschaft, die Koalitionsfreiheit, die Tarifautonomie und die Sozialpolitik haben die Erscheinungsformen des sozialen Konflikts gewandelt ¹⁾.“ Aber trotz einer „allgemeinen Anhebung des Lebensstandards“, die „vor allem der Schaffenskraft und dem Fleiß der Arbeitnehmer und nicht zuletzt dem ständigen Drängen der Gewerkschaften“ zugeschrieben wird, seien „die Ungerechtigkeit der Einkommens- und Vermögensverteilung, die Abhängigkeit vom Marktgeschehen, von privater Wirtschaftsmacht und die Ungleichheit der Bildungschancen (. . .) nicht überwunden ²⁾.“ Nach wie vor werde der Arbeiter, „wenn auch auf gehobener Stufe, diskriminiert“ ³⁾, er verkümmere „in einem glänzenden Elend“ ⁴⁾. So sei trotz aller „materiellen Erfolge der sozialen Marktwirtschaft“ ⁵⁾ „eine Gesellschaft gleichberechtigter Wirtschaftsbürger noch lange nicht verwirklicht“ ⁶⁾. Aber es sei schwierig geworden, diese gesellschaftlichen Benachteiligungen des Arbeiters zu erkennen, weil die materiellen Fortschritte „zum Nährboden für eine großangelegte Legendenbildung (wurden), an der Unternehmer und Politiker der Regierungsparteien gleichermaßen beteiligt sind. Diese Propaganda will uns weißmachen, daß alle sozialen Fragen in Westdeutschland gelöst seien, daß aus dem Arbeiter ein vollberechtigter Wirtschaftsbürger geworden sei, ja daß der Arbeiter der eigentliche Nutznießer des wirtschaftlichen Aufstiegs wäre, daß heute im Gegensatz zu früher, der Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer angewiesen sei ⁷⁾.“ Von dieser „Legendenbildung“ wurden viele Arbeiter „geblendet“ ⁸⁾. Diese seien „indifferent“ geworden ⁹⁾, weil „die Ideologie der Partnerschaft in Verbindung mit dem steigenden Lebensstandard, der Vollbeschäftigung und den selten aktiven Auseinandersetzungen (. . .) Bewußtsein und Wissen um die wirkliche Lage verdrängt (haben). Ein dumpfes, unterschwelliges Unbehagen ist zwar hier und da spürbar und sucht Schuldige für als ungerecht empfundene Vorkommnisse im Betrieb und in der Politik; der selbstbewußte, seine Lage erkennende Arbeiter ist eher zur Ausnahme, der Zweifelnde, seinen persönlichen Vorteil

suchende Ja-Sager zur Regel geworden ¹⁰).“ Insoweit „die Ideologie der Partnerschaft“ und „die seltenen aktiven Auseinandersetzungen“ Elemente gewerkschaftlicher Politik darstellen, sind die Gewerkschaften nicht unbeteiligt an der nunmehr beklagten Entpolitisierung der Arbeiter gewesen. Das folgende Zitat zeigt, daß sie versuchen, diese Mitwirkung zu leugnen, indem sie eine politische Indifferenz der Arbeiter nicht nur für die Gegenwart, sondern, was der Geschichte der Arbeiterbewegung widerspricht, auch für die Vergangenheit unterstellen. Indem die Gewerkschaften ihre eigene Geschichte so umdeuten, verschweigen sie, daß sie selbst im Zuge der Stabilisierung des soziopolitischen Systems einen Prozeß der Entpolitisierung durchgemacht und dadurch die Indifferenz der Arbeiter gefördert haben. In dem entsprechenden Zitat heißt es: Die Annahme, „daß Menschen in wirtschaftlicher Not auch geistig zurückbleiben müßten und daß demzufolge die Herauslösung aus der Armut die Voraussetzungen für die Anhebung auch des geistigen Niveaus sein würde“, sei widerlegt, denn es zeige sich zwar „eine zunehmende wirtschaftliche Gesundung der Arbeiterfamilie“, aber ihre „geistige Entwicklung“ bleibe „inadäquat“. Die Folge davon sei, „daß politische und gesellschaftliche Zusammenhänge (. . .) den Arbeitnehmern fremd (bleiben), ihre Bezogenheit und ihre Interessen sind n a c h w i e v o r auf persönliche, familiäre, betriebliche, lokale — also überschaubare Vorgänge gerichtet. Versuche darüber hinauszukommen, sind mit Vorurteilen, Personifizierungen, Konkretismus belastet und eingeengt ¹¹).“

Das Bewußtsein, an einer solchen Entwicklung beteiligt zu sein, ist aber nicht gänzlich verdrängt. Selbstkritisch heißt es: „Wir selbst leisten dieser Mentalität“, nämlich, daß „das Denken und Trachten überwiegend von materiellen Kategorien in Anspruch genommen wird, (. . .) Vorschub, in dem auch wir diese Bereiche überbetonen ¹²).“ Auch das folgende Zitat kann als Versuch gewertet werden, vom eigenen Beitrag zur Entpolitisierung abzulenken und die Arbeiter ausschließlich dafür verantwortlich zu machen. Entsprechend heißt es: Es gelte „der spießbürgerlichen Gleichgültigkeit zu begegnen, die weite Kreise der Arbeitnehmerschaft und des ganzen Volkes befaßt (hat). Ein Volk, das sich in einem Wohlstandsdenken das Nachdenken weitgehend abgewöhnt hat, sei ständig in Gefahr, seine Freiheit zu verlieren. Notwendig ist ein Volk, daß seine Bestätigung nicht in der Fernsehtruhe und in der Waschmaschine sucht, sondern in staatsbürgerlicher Verantwortung, Mitbestimmung und Selbstverwaltung ¹³).“ Dieses Zitat ist aber auch als Appell zur politischen Aktivierung der Arbeiter zu verstehen. In diesem Zusammenhang interessiert, wie die Gesellschaftsanalyse aussieht, von der sich die Gewerkschaften bei der Verfolgung ihrer politischen Absichten leiten lassen. Beispielsweise heißt es im Grundsatzprogramm: Die Gewerkschaften „erstreben eine Gesellschaftsordnung, in der die Würde des Menschen geachtet wird. (. . .) Die Besinnung auf die Grundwerte des menschlichen Zusammenlebens wird um so dringender, als sich der einzelne in zunehmendem Maße den Bedrängnissen der modernen Arbeitswelt und neuen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Abhängigkeiten ausgesetzt sieht. Die Gewerkschaften nehmen die Herausforderung des 20. Jahrhunderts an ¹⁴).“ Diese Sprache ist Ausdruck theoretischer Hilflosigkeit. Die Gesellschaftsanalyse, die für das 19. Jahrhundert noch geleistet wird, wie der eingangs zitierte Abschnitt aus dem Grundsatzprogramm zeigt, wird vage und nebulös, sobald sie sich auf die Gegenwart bezieht. Während das sozio-ökonomische System des 19. Jahrhunderts als „kapitalistisch“ typisiert wird, so dasjenige der Gegenwart als „pluralistisch“, was bedeutet, daß „nur im Rahmen des Gesamtwohls (. . .) eine Gruppe dauerhaft und gesichert ihr eigenes Wohl verfolgen (kann). Nur unter Rücksichtnahme auf die wirklich berechtigten Interessen

der verschiedenen Gruppen kann auch das Gesamtwohl gefördert werden. Diese Gegenseitigkeit der Interessen trotz der unwiderlegbaren und nicht verwischbaren Gegensätze ist das Wesen der Demokratie¹⁵⁾.“ Die so „wahrhaft pluralistische Gesellschaft“ wird „die unserer Zeit gemäßen Lösungen und Lebensformen“¹⁶⁾ finden. Im Gegensatz zum antagonistischen, also kapitalistischen Gesellschaftsmodell, das von der sozio-politischen Dominanz vor allem ökonomischer Gruppen ausgeht, die die soziale Macht haben, ihre Interessen politisch durchzusetzen und das Realisierte als „Gesamtwohl“ auszugeben, wird in dem vom DGB vertretenen pluralistischen Modell von der Gleichgewichtigkeit, von der ihre Macht im Hinblick auf die politische Durchsetzbarkeit begrenzenden, neutralisierenden Gruppen gesprochen, so daß der „demokratische Staat“, die Verschränkung mit den gesellschaftlichen Auseinandersetzungen hinter sich lassend, „Gesamtwohl“ verwirklicht. Da die Gewerkschaften die sozio-politische Wirklichkeit der BRD tendenziell nach diesem pluralistischen Modell strukturiert betrachten, wird es theoretisch schwierig, wenn nicht unmöglich, die Genese der sozialen Disparitäten, die die Lebenssituation des Arbeiters ausmachen, zu erfassen. Infolgedessen können sie der Hoffnung anhängen, diese seien systemimmanent zu lösen. „Die gewerkschaftlichen Forderungen zielen seit jeher darauf ab, solche Unterprivilegierungen auf allen Gebieten abzubauen und Wirtschaft, Gesellschaft und Staat eine Ordnung zu geben, die für jeden wahrhaft humane Lebensverhältnisse schafft und jedem Bürger die Chance zur Emanzipation eröffnet¹⁷⁾.“

b) Der Arbeitsbürger (die BDA)

Die Arbeitgeber teilen die über den Kapitalismus des 19. Jahrhunderts gängige Auffassung, „daß der Arbeiter weitgehend bloßes Objekt des wirtschaftlichen Geschehens war“ und also ein „subjektloses Dasein an der Grenze des Existenzminimums“¹⁸⁾ führte. Demgegenüber habe sich im 20. Jahrhundert seine sozialökonomische Situation so grundlegend gewandelt, daß selbst „der Begriff des ‘Arbeiters‘ in dem von der Frühzeit des Kapitalismus her belasteten Sinn (. . .) allmählich verschwinde“¹⁹⁾; und wie das schriftliche Material zeigt, für die Arbeitgeber schon sporadisch verschwunden ist. Für sie gilt „nur noch der Arbeitsbürger“, denn „in diesem Jahrhundert hat der Arbeiter die Distanz des Besitz- und Bürgertums eingeholt²⁰⁾.“ „Durch eine umfangreiche Gesetzgebung und durch die Existenz machtvoller Gewerkschaften“ sei „die Gleichberechtigung des Faktors Arbeit seit langem sichergestellt²¹⁾.“ Damit sei „im großen und ganzen (. . .) die Integration des Arbeiters in unsere Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung gelungen“, und zwar in dem Sinne, daß „der Arbeiter (. . .) Bürger geworden ist und (sich so) fühlt²²⁾.“ Diese Meinung von der Verbürgerlichung des Arbeiters findet sich durchgängig. Soweit diese gesellschaftspolitische Zielvorstellung als noch nicht vollständig verwirklicht angenommen werden kann, wird sie als wünschenswert hingestellt. Daher gelte es, den eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen, „bis der Arbeiter nach Lebensstandard und Denkweise vollends ‘Bürger‘“²³⁾ geworden sei. Ausdruck dieser sich anbahnenden bürgerlich-mittelständischen Lebenssituation sei die Tatsache, „daß heute viele Arbeiter ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung besitzen, daß in der Arbeiterwohnung modernste Einrichtungen fast zur Selbstverständlichkeit geworden sind, daß mehr und mehr Arbeiterfamilien sich ein Auto leisten und darin Ferienreisen auch nach fernen Ländern durchführen können²⁴⁾.“

Infolge dieser Einschätzung der sozialökonomischen Lage des Arbeiters stoßen auch sozialpolitische Forderungen, die nach wie vor von einer prinzipiellen gesellschaftlichen Benachteiligung des Arbeiters ausgehen, etwa von einem „sozialen Mißverhältnis(es) zwischen wenigen Besitzenden und einer Masse besitzlosen Proletariats, zwischen Herrschenden und Beherrschten“ bei den Arbeitgebern „heute vollkommen ins Leere“²⁵⁾, „in der Bundesrepublik kann jedenfalls (davon) keine Rede sein“²⁶⁾. Wenn dennoch zugestanden wird, daß die „Integration des Arbeiters (. . .) nicht überall und nicht vollständig gelöst“²⁷⁾ sei, so könne es nur darum gehen, „die Arbeitnehmer noch ‘mehr’ als ‘bisher’ in Wirtschaft und Gesellschaft zu integrieren“²⁸⁾.“

Mit dem Begriff ‘Integration’ ist zweierlei gemeint. Einmal bedeutet Integration, daß die von den Arbeitgebern zugestandene, wenn auch nur noch sehr geringe, gesellschaftliche Benachteiligung des Arbeiters aufgehoben werden soll, etwa u.a. durch Zugeständnisse in der Vermögensbildung. Integration hat aber noch einen anderen, zwar mit dem ersten verbundenen, Sinngehalt. Denn die bescheidenen sozialpolitischen Angebote sollen dazu beitragen, „alle von der Ordnung erfaßten Glieder effektiv in diese Ordnung einzubeziehen, denn nur dann trägt sich diese Ordnung selbst“²⁹⁾.“ Es gelte also eine „stabile Gleichgewichtslage der Sozialpartner“ herzustellen, die gekennzeichnet sei „durch die Überwindung des Klassenbewußtseins in der Arbeitnehmerschaft und des Klassen Gegensatzes zu den Unternehmern“³⁰⁾, und dazu führe, „daß Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch das Gefühl verbunden sind, in einem Boot zu sitzen“³¹⁾.“ Das Ergebnis einer solchen von den Arbeitgebern gewünschten Entwicklung wäre aber, daß die Arbeiter das Bewußtsein über ihre prinzipielle gesellschaftliche Diskriminierung verlören, ohne daß sich an ihrer sozialökonomischen Situation Grundlegendes geändert hätte. Diese Zielvorstellung wird transparent, wenn dem Wort Integration folgende Begriffe beigegeben werden. „Integration aber verlangt Einordnung, Kompromiß, Repression, Fremdbestimmung“. „Gesellschaft ist Integration“³²⁾, und das in eben jenem Sinn. Die Neigung, das historisch Gewordene der Gesellschaftsstruktur zu negieren, was gleichzeitig die Möglichkeit der Veränderung ausschließt und sie damit als quasi „natürlich“ anzuerkennen, führt dazu, daß das Gesellschaftsbild des Arbeiters, die gesellschaftliche Dichotomie von Macht und Ohnmacht, von oben und unten³³⁾ nicht aufhebbar sei, daß sie „im Wesen der Sache begründet“³⁴⁾ liege, was heißt, daß es „ohne ein Oben und Unten schlechterdings nicht geht“³⁵⁾, daß „Herrschaft des Menschen über den Menschen (. . .) unausweichlich“³⁶⁾ sei. „Weil eben auch der Betrieb als hierarchisch aufgebauter Herrschaftsverband unausweichlich ist“, sei auch „das Dichotomie-Erlebnis unabhängig von der herrschenden Wirtschaftsordnung“³⁷⁾.“

Wenn die Gleichberechtigung des Arbeiters als prinzipiell verwirklicht angenommen wird, erscheint zwangsläufig die Gesellschaft als eine „open society“, über die nicht „mehr gut von Gegensätzen, sondern allenfalls von sehr komplexen, auf mannigfaltigen Faktoren beruhenden Unterschieden gesprochen werden“³⁸⁾ kann. Sie präsentiert sich als „nivellierte Mittelstandsgesellschaft“, in der „die betriebliche Hierarchie und unser ganzes Gesellschaftsgefüge vollkommen durchlässig sind. Entscheidend für den Aufstieg sind Begabung und Tüchtigkeit. Auch hier haben wir somit den Beweis, daß wir in einer Wettbewerbswirtschaft leben, in der nur Leistung gilt. Nach dem Grad dieser Leistung und der so erworbenen Stellung im Beruf richtet sich heute aber auch Einfluß, Rang und Stellung in der Gesellschaft“³⁹⁾.“ Daß die „nivellierte Mittelstandsgesellschaft“ keineswegs dem sozialen Aufstieg so „offen“ zugetan ist, haben empirische Untersuchungen vielfach bestätigt. Es „liegt auf der Hand“, daß „die von Geburt an privilegier-

ten Schichten (...) nicht (...) ausgestorben sind. Die heute geltenden Auslesemechanismen sind deutlich an den Schul- und Ausbildungssystemen ablesbar, die eine Filterwirkung haben, welche die Unterschicht — mit wenig Durchbruchschancen — von den Eliten ausschließt. Der ebenso bildhafte wie dekouvrierende Ausdruck 'aufsteigen' sagt das deutlich ⁴⁰). Das Bild von der „open society“ erzeugt bei denjenigen, denen es vorgehalten wird, die Illusion, der Aufstieg sei allgemein und nicht nur vereinzelt zu schaffen. In diesem Zusammenhang erhält die „open society“ die ideologische Funktion, arbeitsmotivierend sowie anpassungsfördernd zu wirken.

Wenn schon die grundsätzlich aufstiegsoffene Gesellschaft eher Illusion denn Realität ist, dann auch, und das schon aus eben jenem Grunde, die These von der, was den sozialökonomischen Status betrifft, Verbürgerlichung des Arbeiters. Ihr widersprechen nicht nur objektive sozialstatistische Daten, sondern auch die Bewußtseinslage des Arbeiters selbst, wie neuere Analysen etwa von Kern/Schumann „Industriearbeit und Arbeiterbewußtsein“ ⁴¹) sowie Schumann „Am Beispiel der Septemberstreiks“ ⁴²) belegen. Sie zeigen, daß teilweise erhöhte Konsumchancen keineswegs dazu geführt haben, die strukturell begrenzten objektiven Lebenschancen des Arbeiters sowie sein Bewußtsein darüber aufzuheben. Es läßt sich keineswegs „dessen Verbürgerlichung, reale Integration oder bewußt positive Identifikation mit den gesellschaftlichen Verhältnissen nachweisen ⁴³).“

Da aber nach den Wunschvorstellungen der Arbeitgeber, der Arbeiter das Bewußtsein über seine strukturell bedingte soziale Benachteiligung „vergessen“ soll, ja muß, will er „Arbeitsbürger“ werden, muß all das, was von den Arbeitgebern gesellschaftspolitisch zugestanden wird, in dem Sinne sich vor diesem Leitbild der Verbürgerlichung rechtfertigen, ob und inwieweit es einer solchen Entwicklung zu- oder abträglich ist. Denn auch die Arbeitgeber haben ein Bewußtsein davon, „daß die Gleichgewichtslage der Sozialpartner — wenngleich im ganzen bisher stabil — gleichwohl auch labile Züge aufweist ⁴⁴).“

2 a) Der freie, schöpferische Unternehmer (die BDA)

In dem analysierten schriftlichen Material wird „der Begriff 'Unternehmer' auf alle ausgedehnt (...), die ein Unternehmen mitlenken und mitbestimmen — sie müssen es nicht besitzen oder mitbesitzen ⁴⁵).“ Von dem „schöpferischen Unternehmer“ ⁴⁶) werden Eigenschaften wie „starke Eigeninitiative“ ⁴⁷), „Scharfblick und starker Wille, Ausdauer, Fähigkeit und wagender Mut“ ⁴⁸) verlangt, hingegen von dem der Autorität der „wirtschaftlichen Führungskraft“ ⁴⁹) unterworfenen Arbeiter „hingebungsvoller Fleiß“ ⁵⁰) und „tatkräftige Mitarbeit“ ⁵¹). Mittels Personalisierungen werden Krisen, Konkurse dem einzelnen Unternehmer angelastet, und zwar fehle ihm dann „wahrer Unternehmergeist und Unternehmertugend“ ⁵²), bzw. er sei nicht „aggressiv“ genug, um sich mit dem „anonyme(n) Markt“ auseinanderzusetzen; „wer das aber nicht will oder nicht kann, taugt nicht zum Unternehmer ⁵³).“ Das derzeitige Verlangen nach umfassenden gesellschaftspolitischen Reformen, als „Sozialpolitisierung von Neidkomplexen“ diskreditiert ⁵⁴), führe zu einer „Entthronung“ des gesellschaftlichen Leitbildes „von Einfachheit, Zurückhaltung und Vornehmheit“ ⁵⁵), auf das die Masse der Bürger, d.h. die Unterschicht, weiterhin verpflichtet werden soll. Daher müsse der Unternehmer für allgemein „menschliche(n)“, damit zur anthropologischen Konstante schlechthin erklären,

aber vielmehr „kapitalistischen Geistes“ inhärenten, Eigenschaften, „wie Fleiß, Sparsamkeit, Pflichtgefühl, Strebsamkeit und Zuverlässigkeit“⁵⁶⁾ eintreten, denn diese Werte „tragen und verbürgen“ eine gesellschaftliche „Entwicklung“, die sich auszeichne durch „Stabilität, Gleichgewicht und organisches Wachstum“⁵⁷⁾.

Die in „Führungskunst und Führungsverhalten“ kulminierenden Eigenschaften des Unternehmers seien aber „nur bis zu einem gewissen Grade erlernbar“⁵⁸⁾. Der „Unternehmerberuf“ ziehe, da es für ihn „keine bestimmten Examina, keinen kontrollierten Zugang gibt, (...) aus der Nation die vorhandenen unternehmerischen Begabungen an“⁵⁹⁾. Diese Zitate lassen eine Deutung zu, den „Unternehmerberuf“ als eine Tätigkeit aufzufassen, zu der man, da man sie eben nicht voll erlernen kann, „geboren“ wird oder eher noch, zu der man „berufen“ wird und das eben häufig auch durch Geburt⁶⁰⁾.

Die „schöpferische“ Aufgabe des Unternehmers wird mythologisierend beschrieben und damit ihres historischen, d.h. konkreten gesellschaftlich-ökonomischen Bezuges entkleidet: „Im Lebenskreis der Wirtschaft (...) war und ist es der Unternehmer, der immer und immer wieder um die Linderung jenes Paradiesfluches besorgt ist, der besagt, daß der Mensch im Schweiße seines Angesichts sein Brot zu essen habe“⁶¹⁾. Auf wen dieses Zitat, Unabänderlichkeit, Schicksalhaftigkeit demonstrierend, gemünzt ist, wird deutlich, wenn es an anderer Stelle entsprechend heißt: „Im letzten nimmt der Unternehmer an dem fortwährenden Schöpfungsprozeß Gottes teil“⁶²⁾. Oder auch: „Der wirtschaftende Mensch ist (...) ‚Teilnehmer am göttlichen Weltplan‘“⁶³⁾. Der Herrschaftsanspruch wird mythologisch verbrämt, aber darin möglicherweise noch direkter als üblich angemeldet, und zwar über das Einzelunternehmen hinausgehend über „die Welt“. „Der wirtschaftende Mensch kann sich seiner Funktion, Former des Menschen und der Welt zu sein, nicht entziehen“⁶⁴⁾. Auch die folgenden Sätze von Friedrich Heer treffen „ins Zentrum“ des unternehmerischen „Anliegens“:

„Der wirtschaftende Mensch ist der Hausherr der Erde. Die uralten Schirmherrschaften, einst durch Könige, Altväter, Priester-Patriarchen verwaltet, sind in sein Vermögen übergegangen. Er ist zum Herrn der kostbarsten Güter, der sogenannten Materie und der Menschen geworden; es ist eine Herrschaft, die er leider oft mit schlechtem Gewissen übt und für die er gerne die Verantwortung auf andere abschieben möchte. Die Dekadenz der freien Wirtschaft und jeder freiheitlichen Politik fängt da an, wo der Wirtschaftende sich nicht zu seinem Hausherrentum offen bekennt, wenn er also Politiker und Generale, Parteien und Ideologien vorschiebt, um hinter den Fassaden des Schreckens und der Illusionen harte Geschäfte falscher Selbstversicherung zu tätigen. Diese dekadente Form des Wirtschaftens ist immer Ausdruck eines tiefen Unvertrauens in den guten Sinn der Welt. Wer es nicht wagt, die Erde als ein Haus mit vielen Wohnungen für alle zu bestellen, muß sich einhausen in den vielen Gehäusen, die dann dem nächsten Erdbeben zum Opfer fallen, als da sind: arg willentliche, monomane Gehäuse von Ideologien, Parteien und Nationen. Diese Gehäuse zerfallen wie jede willentlich geprägte Form. Das Haus der Welt aber steht als Zelt offen und bereit, dem Menschen zu helfen, mehr Mensch zu werden“⁶⁵⁾.

Der Herrschaftsanspruch wird aber auch im Sinne des aufgeklärten Absolutismus umgedeutet und soll darin ein Selbst-der-Herrschaft-Unterworfenesein vospiegeln: „Der Unternehmer (ist) der erste Diener seines Betriebes“⁶⁶⁾ und darüber hinaus: „Diener der Gesellschaft zu sein, ist das zentrale Anliegen“⁶⁷⁾ des Unternehmers.

Wenn schon im unternehmerischen Selbstverständnis generell gilt, der Unternehmer sei „der Motor des Fortschritts“⁶⁸⁾, dann erst recht für die Aufbauphase nach dem 2. Weltkrieg. „Die Unternehmer in der Bundesrepublik waren zusammen mit ihren Mitarbeitern (...) Motoren eines von der ganzen Welt beachteten ungewöhnlichen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts⁶⁹⁾.“ „Wesentliche Voraussetzung hierfür war die Freiheit der unternehmerischen Entscheidung, die allein dem Risiko und der Haftung des Unternehmers entspricht, und daher unverzichtbar ist⁷⁰⁾.“ Im Hinblick auf den Ost-West-Konflikt im Sinne von Konkurrenz der Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme wird, unter Absehung von den unterschiedlichen Startchancen, der wirtschaftliche Aufschwung angeführt, um zu beweisen, daß der „Unternehmer als produktive Kraft, als Schöpfer des Sozialprodukts und Mehrer des nationalen Wohlstands“ dem Beamten und Funktionär im sozialistischen Lager „überlegen“ sei⁷¹⁾.

Auf dem Hintergrund dieser speziell für die BRD zentralen Konfrontation — mit der innenpolitischen Funktion, soziale Reformen zu verhindern — wird verständlich, warum die Behauptung struktureller Kausalität von Privateigentum an Produktionsmitteln und politischer Demokratie immer wieder angeführt wird. Beispielsweise heißt es: „Während der Unternehmer in der Sowjetzone ausgemerzt wurde, während jenseits der Elbe Unternehmerfreiheit mit der allgemeinen Freiheit unterging, wurde in der Bundesrepublik im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft ein Freiheitsraum für den selbständigen Unternehmer geschaffen. Das war folgerichtig, denn eine freie Demokratie ist nicht ohne Unternehmerfreiheit möglich, nicht mit einer verstaatlichten Wirtschaft, ja nicht einmal mit einer größtenteils sozialisierten Industrie vereinbar⁷²⁾.“ Dieser behauptete Kausalzusammenhang, „die Marktwirtschaft ist die Gesellschaftsform der Demokratie“⁷³⁾ wird nicht problematisiert; er erklärt nicht, warum die Exponenten des Kapitalismus den Nationalismus unterstützten und mit ihm kooperierten. Diese Kausalität kann aber deshalb weiterhin behauptet werden, da, wie ich in den Bemerkungen zum Geschichtsbewußtsein ausführen will, dieser Sachverhalt als weitgehend verdrängt angenommen werden muß.

„Der Typus“, der die Union von Privateigentum und politischer Freiheit „personal in sich vereinigt“, sei der selbständige Unternehmer, der „zum Repräsentanten der Freiheit in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat“⁷⁴⁾ werde und „die Tugenden der Selbständigkeit und Freiheit vorleben“⁷⁵⁾ müsse. Dieser den Konkurrenzkapitalismus des 19. Jahrhunderts verkörpernde Typ ist durch die Tendenz zur Aufhebung der Konkurrenz, zum Ausdruck kommend in zunehmender Kartellierung und Konzernierung, keineswegs mehr repräsentativ und wird immer mehr zur Randfigur der Wirtschaftsgesellschaft. Wenn der „selbständige Unternehmer“ im Bewußtsein noch eine so zentrale Rolle spielt, obwohl auch er in ein System von sozio-ökonomischen und sozio-politischen Abhängigkeiten eingespannt ist, die es nur noch sehr bedingt erlauben, von „Freiheit“ und „Selbständigkeit“ zu sprechen, dann wohl deshalb, um mit dieser Randfigur des wirtschaftlichen Geschehens den allgemein politischen Anspruch der „wirtschaftlichen Führungskraft“ zu legitimieren.

Da der Unternehmer — „im guten Sinne — ein Gefangener dieses freiheitlichen Wirtschaftssystems“ ist — „es steht und fällt mit ihm“ —, muß „er sich wie kein zweiter in diesem Land um seinen Bestand bemühen“⁷⁶⁾.“ Beklagt wird in diesem Zusammenhang das angeblich mangelnde politische Engagement der Unternehmer: „Wenn man bedenkt, wie eng und unabdingbar der Unternehmer mit dieser freiheitlichen Ordnung verknüpft ist (...), dann wundert man sich, daß die meisten Unternehmer eher beim Troß als bei

dem Stoßtrupp zu finden sind.“ Sich der Selbsttäuschung hingebend, heißt es weiter: „Schon von jeher hat die Masse der Unternehmer keinen allzu innigen Kontakt zur Politik gefunden“⁷⁷).“ Den möglicherweise in der Öffentlichkeit noch vorhandenen, aus der politischen Geschichte des Unternehmers resultierenden, Ressentiments gegenüber einer Aufforderung „heute endlich an der Gestaltung des Staates stärker mitzuwirken“⁷⁸), wird mittels der Konstruktion, der Unternehmer begreife und empfehle sich als Garant der Freiheit, begegnet. „Der Unternehmer hat einen universalen Beruf im Brennpunkt des Kampfes gegen den Kollektivismus“⁷⁹).“ Ein solcher Beruf „schafft Ausstrahlungen zur Politik“⁸⁰), von der der Unternehmer „konforme Strukturen (. . .) verlangt. Aus der Gesellschaftspolitik erwächst eine unternehmerische Offensive in der Form von Strukturwünschen an die Politik, die sich alle Parlamentarier, und nicht nur die ‘wirtschaftsnahen‘ im engeren Sinne, zu eigen machen sollen“⁸¹).“ Das, was die Unternehmerschaft politisch durchzusetzen wünscht, sei aber keine „Interessenpolitik“, sondern der „richtig erkannte(n) Weg“, „das Streben, unsere Wünsche mit dem allgemeinen Wohl in Einklang zu bringen“, getragen von dem Glauben, „daß es für unser Volk in seiner Gesamtheit das Beste ist“⁸²).“ Die Ausgabe des „unternehmerischen Interesses“ als „allgemeines Wohl“ führt dazu, sowohl divergierende Interessen als auch darauf beruhende Konflikte zu negieren und ein davon enthobenes, einer formierten Gesellschaft, einer Volksgemeinschaft adäquates „Allgemeindenken“ und „Gemeinschaftsdenken“ zu postulieren⁸³).

b) Gegen den Mythos vom freien und schöpferischen Unternehmer (der DGB)

Das analysierte schriftliche Material gibt zu der Vermutung Anlaß, daß im Gesellschaftsbild des DGB ein Bild, genauer Fremdbild des Unternehmers fehlt. Vielmehr zeigt sich, daß das gewerkschaftliche Bild vom Unternehmer tendenziell nichts anderes als das „entmythologisierte“ Eigenbild des Unternehmers ist. Danach verfolgt der DGB bei seinem Versuch, das Bild vom „freien und schöpferischen Unternehmer“ zu entzaubern, ideologiekritische Absichten, die motiviert sind durch seine spezifischen gesellschaftspolitischen u.a. in dem Verlangen nach erweiterter Mitbestimmung sich artikulierenden Interessen. Voraussetzung dafür, daß sein Reformverlangen realisiert wird, ist eine Politisierung des Bewußtseins der Arbeiter zusammenfallend mit entsprechenden Aktionen, die sich als Konsequenz des gewerkschaftlichen „Entmythologisierungsversuches“ ergeben können. Folglich kann erwartet werden, daß sich die Gewerkschaften über die soziale Funktion von „Mythen“, korrekt Ideologien im klaren sind; nämlich, daß deren Wirksamkeit darin besteht, daß sie geglaubt werden und insofern stabilisierend auf die gesellschaftlichen Verhältnisse wirken. In diesem Sinne heißt es in einer gewerkschaftlichen Stellungnahme, die jedoch — das sei kritisch vermerkt — den falschen Eindruck erwecken könnte, als handele es sich bei Ideologien um eine subjektiv bewußte Täuschungsabsicht.

„Wenn man zu denen gehört, die ‘oben‘ leben und schwelgen, dann wird man sich es etwas kosten lassen, denen von ‘unten‘, die weniger schwelgen aber dafür etwas mehr durch Arbeit beglückt werden, jenes spezifische Erkennen zu erschweren, das schnurgerade zur Aufhebung der so begehrten Privilegien führen würde. Deswegen, so scheint es, webt und wirkt man in der Bundesrepublik so emsig am neuen Mythos, und zwar an dem vom ‘freien Unternehmer‘. Wie nichts anderes auf der Welt ist

dieser neblichte Glaube an etwas, das es zum mindesten bei uns gar nicht mehr gibt, geeignet, die Vorrangstellung gewisser Familien, Verbindungen und Gruppen zu sichern, sie im Besitz so ziemlich aller Macht zu lassen, sie alle Vorteile maßlosen Reichtums genießen zu lassen, überhaupt von Ehren und Ansehen einherzuwandeln und, ja dies ist das Schlimmste: unsere Volkswirtschaft zu lenken und zu betreiben⁸⁴).“

Die gewerkschaftlicherseits vorgenommene Entzauberung des „Mythos“ vom „freien und schöpferischen Unternehmer“ richte sich aber nicht gegen die „kleinen Handwerker(n) und selbständigen Händler(n), unter denen es durchaus noch Spuren ursprünglicher Unternehmenslust und Unternehmenskunst“⁸⁵) gebe, sondern ausschließlich gegen die Großen. Diese Einschränkung verdeutlicht, daß die Kritik, vorgetragen in pointierten und polemischen Formulierungen, sich nicht gegen den Unternehmer schlechthin, sondern nur gegen Großunternehmer wendet, wie sie infolge der Vermachtung der Wirtschaft immer typischer geworden sind. Die Unternehmerinitiative wird also grundsätzlich gut geheißt, ihre Einschränkung durch ökonomische Großgebilde bedauert. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit jene, von den Gewerkschaften betonten und für negativ erklärten „Auswüchse“ dieser Entwicklung im Rahmen des Systems aufgehoben werden können; was bedeuten würde, den Konzentrationstendenzen nicht nur Einhalt zu gebieten, sondern sie sogar rückgängig zu machen.

Hinsichtlich dieser von Großunternehmen geprägten Wirtschaft sei das Schlagwort vom „freien und schöpferischen Unternehmer“ eine Farce, und das aus vornehmlich zwei Gründen. Zum einen liebten die Unternehmer

„nämlich nichts weniger als die von ihren Philosophen so sehr gepriesene freie Konkurrenz. Davon reden sie zwar alle Tage auf den politischen und wirtschaftspolitischen Erbauungspodien; in der Praxis haben sie dieses Ausleseprinzip jedoch gänzlich umgangen. Es gibt praktisch keinen Artikel in der Bundesrepublik zu kaufen, dessen Preis von der Tüchtigkeit des Herstellers bestimmt wäre. Vielmehr haben alle Hersteller aller Branchen sich längst gefunden, um einen möglichst hohen Preis für ihre Erzeugnisse sicherzustellen⁸⁶).“

Kritisiert wird die wirtschaftliche Macht, speziell Marktmacht, die aus der Tendenz zur Aufhebung der Konkurrenz resultiert und verhindert, „daß neue tüchtigere Hersteller zu niedrigen Preisen bessere Qualitäten auf den Markt bringen⁸⁷).“ Insofern halte das Bild von der „schöpferischen Leistung einer kritischen Betrachtung nicht stand“, denn es zeige sich, „daß die heute herrschende Schicht der Wirtschaftskapitäne eher ein Klotz am Bein unserer Wirtschaft ist als ein Motor⁸⁸).“

Des weiteren widerspreche der staatliche Interventionismus dem Slogan vom freien Unternehmer und von der freien Wirtschaft. Entsprechend heißt es in einer Mitbestimmungsrede:

„Staatliche Subventionen und Hermes-Garantien sind keine Dinge, die für sie die Selbständigkeit und die Initiative der Unternehmer und die Unabhängigkeit der freien Wirtschaft gefährden; aber die Mitbestimmung ihrer lieben Mitarbeiter tut das angeblich. Staatliche Subventionen bringen ihrer Meinung nach nicht die Gefahr eines Einflusses des Staates auf die private Wirtschaft mit sich; aber die Mitbestimmung der gewählten Vertreter der Arbeitnehmer ist angeblich der Anfang vom Ende⁸⁹).“

Sodann wird ihr sozio-politischer Einfluß kritisiert. Danach beherrschen die Unternehmer eine Kunst,

„die keine Werte schöpft, sondern vielmehr vorhandene Werte an sich reißt, und damit eine, die man gewöhnlich nicht unbedingt dem 'schöpferischen' Unternehmer zutraut; es handelt sich um die Kunst, alle Institutionen in Gesellschaft, Staat und Kirchen zu durchdringen, und mit neblichtigem Glauben an ihre eigene Überlegenheit zu erfüllen, dabei jedoch stets die materiellen Werte dieser Institutionen in den Griff zu bekommen. Banken, Verbände, Kommunen, Ministerien (vor allem jene, die Rüstungsaufträge vergeben), staatseigene Unternehmungen geraten so unter die stille Gewalt der kleinen Cliques. (...) Wir werden von Technikern der Macht, nicht von schöpferischen Unternehmern wirtschaftlich beherrscht ⁹⁰).“

Schließlich wird die von den Arbeitgebern propagierte Vorstellung von der „offenen Gesellschaft“, von der „Leistungsgesellschaft“ ihres Mythos entkleidet; denn die mangelnde Durchlässigkeit der sozialen Schichten, für die die Rekrutierung der Unternehmer aus den oberen Sozialschichten ein Indiz ist, widerspricht diesen Gesellschaftsbildern.

„Die bei uns als Unternehmer firmierende herrschende Kaste befließt sich nämlich mit erheblichem Geschick einer Lebenskunst, nämlich der, alle 'Neuen' herauszuhalten, der, 'unter sich zu bleiben', der, niemanden, der nicht dazu gehört, Einblick gewinnen zu lassen. In dieser Hinsicht sind unsere sogenannten freien Unternehmer durchaus tüchtig und umsichtig. Mit der Wachsamkeit und Verbissenheit einer Herde von Wölfen verteidigen sie ihre Positionen, erriechen sie sofort, wer zum 'Stall' gehört ⁹¹).“

Diese „Geschlossenheit“ bestätigt auch die Untersuchung von Pross/Boetticher. Danach wurden von den befragten wirtschaftlichen Führungskräften nur fünf Prozent in der Unterschicht geboren, so daß „die sogenannten Unter- oder Grundschichten: Arbeiter, unselbständige Handwerker, Beschäftigte in persönlichen Diensten, die insgesamt etwa die Hälfte der Bevölkerung stellen, (...) mit so wenigen Söhnen in den Spitzen der Unternehmungen vertreten (sind), daß selbst der Terminus 'unterrepräsentiert' unwahr wird ⁹²).“

Welche Schlußfolgerungen läßt diese gewerkschaftliche Kritik am Selbstbild der Unternehmer zu? Es zeichnet sich eine Neigung ab, die Auseinandersetzung über Personalisierungen zu führen, d.h. die Kritik am Unternehmer entfaltet sich, ohne daß der sozio-ökonomische Kontext, also das Wirtschaftssystem berücksichtigt wird, indem dieser steht und agiert. Dadurch gewinnt die Kritik eher moralisierende, denn analysierende Züge. Für diesen Typ der moralisierenden Kritik lassen sich weitere Hinweise finden. So wird beispielsweise anläßlich der Rezession 1966/67 vom „skandalösen Verhalten“ ⁹³ der Unternehmer, vom „Egoismus kurzsichtiger Unternehmer“ ⁹⁴ gesprochen, wenn diese infolge der wirtschaftlichen Misere „in den Betrieben (...), wo sie Herr im Hause sind, (...) die Gunst der Stunde (nutzen), (...) Löhne und Gehälter (drücken) (...) und Arbeitsbedingungen verschlechtern ⁹⁵).“ Diese personalisierende und damit moralisierende Kritik verhindert aber, daß zu den Ursachen solcher Verhaltensweisen vorgestoßen wird. So wird das Unternehmerverhalten zwar kritisiert, aber nicht das dieses Verhalten bedingende Wirtschaftssystem. Insofern unterbindet diese Art von Kritik eine Einsicht in jene systembedingten „Sachzwänge“, von denen sich auch der „fortschrittliche“, „soziale“ Unternehmer nicht so ohne weiteres emanzipieren könnte. Insofern bleibt die Kritik systemimmanent; das Wirtschaftssystem selbst wird nicht problematisiert.

KAPITEL IX

Wirtschaft und Gesellschaft

1. Gemischte Ordnung als keynesianisch aufgeklärte Marktwirtschaft (der DGB)

Der DGB hat seine Vorstellungen zur Wirtschaftsordnung im Grundsatzprogramm von 1963 konzipiert. Dieses stellt eine Revision desjenigen von 1949 dar. Die Neuformulierung geht von der Erfahrung aus, daß entgegen allen Erwartungen die Nachkriegsjahre eine von ökonomischen Krisen freie Wirtschaftsentwicklung gebracht haben. Auf dem DGB-Gründungskongreß von 1949 hatte Hans Böckler, der damalige Vorsitzende, formuliert: „Die reine Unternehmerwirtschaft hat aber ökonomisch und sozial versagt, denn es ist ihr nicht gelungen, die Vollbeschäftigung aller und damit die bestmögliche volkswirtschaftliche Leistung herbeizuführen ⁹⁶⁾.“ Folglich wurde die „Forderung nach einer geplanten und gelenkten Wirtschaft“ ⁹⁷⁾ erhoben, die „im Gegensatz“ steht „zu der chaotischen Marktwirtschaft ⁹⁸⁾.“ Zudem sei die „Vergesellschaftung der Schlüsselindustrien (. . .) absolute Notwendigkeit ⁹⁹⁾.“

Die wirtschaftspolitischen Grundsätze des neuen DGB-Programms stellen eine Konzeption dar, „die einer sozialökonomischen Ordnung entspricht, die sich als ‘gemischte Wirtschaft’ präsentiert“ ¹⁰⁰⁾, d.h. eine Wirtschaftsordnung, in der es „Wettbewerb (gibt), gleichzeitig wird der Staat entsprechend seinem Ordnungsauftrag planmäßig und vorausschauend tätig ¹⁰¹⁾.“ Diese Vorstellungen decken sich „weitgehend mit dem Godesberger Programm der SPD ¹⁰²⁾.“ Sie können 1963 noch als eine „Alternative zu Bonn“ ¹⁰³⁾ verstanden werden, zu jener Wirtschaftspolitik, wie sie von der CDU/CSU-FDP Regierung bis Ende 1966 praktiziert wird. Mit der Feststellung des Grundsatzprogramms, „jede Volkswirtschaft bedarf im Rahmen einer grundsätzlich am Wettbewerb orientierten Ordnung der Planung“ ¹⁰⁴⁾, hat der DGB im Anschluß an die SPD eine Rezeption der wirtschafts- und konjunkturpolitischen Lehren von Keynes vollzogen. Wie in der zeitgeschichtlichen Explikation deutlich geworden ist, erfolgt von dieser Position aus die Kritik an der Wirtschaftspolitik der damaligen Bundesregierung. Gemäß den Lehren von Keynes wird angestrebt, „alle wissenschaftlichen Erkenntnisse und politischen Möglichkeiten (. . .) planmäßig zur Vermeidung von Konjunktur- und Beschäftigungsschwankungen anzuwenden ¹⁰⁵⁾.“ Wirtschaftspolitik hat sich zu orientieren an dem ‘magischen’ Zielkatalog: Vollbeschäftigung und stetiges Wirtschaftswachstum, gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung, Stabilität des Geldwertes. Als wirtschaftspolitische Mittel werden vorgeschlagen: „eine differenzierte volkswirtschaftliche Gesamtrechnung“, ein daraus zu entwickelnder „Rahmenplan in der Form eines Nationalbudgets (. . .). Es enthält die Zielsetzung für die Entwicklung der Volkswirtschaft in einem bestimmten Zeitraum. An seiner Vorbereitung ist der Deutsche Gewerkschaftsbund zu beteiligen. Die Richtlinien des Nationalbudgets sind für die Organe der staatlichen Wirtschaftspolitik verbindlich. Sie geben die notwendigen Orientierungsdaten für die eigenen freien Ent-

scheidungen in den Wirtschaftsbereichen und den Einzelwirtschaften.“ Sodann sind „aus den öffentlichen Haushalten (. . .) Investitionshaushalte auszugliedern. Sie müssen koordiniert werden und sollen einen Zeitraum von mehreren Jahren umfassen. Mittelbeschaffung und -verwendung in diesem Haushaltsbereich sind auf kurze Sicht den konjunkturpolitischen Notwendigkeiten anzupassen. Daher darf der jährliche kassenmäßige Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt nicht die alleinige Richtschnur der staatlichen Finanzpolitik sein¹⁰⁶⁾.“ Mit diesen Vorstellungen sind wesentliche Momente der aktiven Konjunkturpolitik, wie sie die Große Koalition zu praktizieren beginnt, antizipiert worden. Für weitere wirtschaftspolitische Mittel läßt sich diese grundsätzliche Übereinstimmung mit späteren Regierungsvorstellungen nicht behaupten, etwa wenn der DGB als Maßnahme zur Kontrolle wirtschaftlicher Macht neben der Mitbestimmung auf Betriebs-, Unternehmens- und gesamtwirtschaftlicher Ebene „die Überführung von Schlüsselindustrien und anderen markt- und wirtschaftsbeherrschenden Unternehmen in Gemeineigentum“ fordert¹⁰⁷⁾. Dieser partielle aber keineswegs unwesentliche Gegensatz zu wirtschaftspolitischen Regierungsvorstellungen hat — wie gezeigt werden konnte — den DGB nicht daran gehindert, die Wende zum Keynesianismus emphatisch, da mit weitreichenden Hoffnungen verbunden, zu begrüßen. Aber in dem Maße, wie sich diese Hoffnungen als Illusionen entpuppen sollten, wird in seiner wirtschaftspolitischen Argumentation eine Veränderung sichtbar werden, die sich — soviel sei hier schon vorweggenommen — als Distanzierung von jener Mitte bis Ende der 60er Jahre tendenziell vorbehaltlosen Identifikation mit dem Keynesianismus darstellt .

In der Wirtschaftskonzeption des DGB wird dem Staat eine aktive Rolle zugeschrieben, wobei die Sphäre des Staates von der der Wirtschaftsgesellschaft tendenziell getrennt wird. Damit wird das Interpretationsschema, den Staat als Agentur einer herrschenden Klasse zu begreifen, aus der offiziellen Programmatik eliminiert und durch den „demokratische(n) Staat“¹⁰⁸⁾ ersetzt, dem es obliege, „eine am Gesamtwohl orientierte Wirtschaftspolitik“¹⁰⁹⁾ zu verfolgen.

In seiner Interpretation der wirtschaftspolitischen Leitsätze schreibt dazu bestätigend Haferkamp: „Die Wirtschaftspolitik darf sich nicht (. . .) an Gruppeninteressen orientieren; sie muß stets dem Gemeinwohl dienen¹¹⁰⁾.“ Oder noch allgemeiner: In der „gemischten Wirtschaftsordnung (. . .) wird der Staat entsprechend seinem Ordnungsauftrag im Dienste des Gemeinwohls vorausschauend und planmäßig tätig¹¹¹⁾.“ Hans Albert hat das ideologische Moment solcher Begriffe wie Gesamtwohl, Gemeinwohl enthüllt, indem er darauf verweist, diese Begriffe spiegelten vor, „die ‘wahren’ Interessen aller Mitglieder der Gesellschaft in sich aufgenommen“¹¹²⁾ zu haben. Damit werde „ein ‘echter’ Interessenkonflikt als der ‘Natur der Sache’ nach unmöglich deklariert“ und damit zugleich erklärt, „der soziale Konflikt“ sei „kein wesentlicher Zug der sozialen Wirklichkeit¹¹³⁾.“ Mit der Aufnahme der Begriffe ‘Gemeinwohl’, ‘Gesamtwohl’ in das gewerkschaftliche Vokabular erscheint der Staat, wie im liberalen Verständnis, als quasi neutral, den gesellschaftlichen Interessengegensätzen entrückt. Da die Gewerkschaften, wie im letzten Kapitel gezeigt wurde, die gesellschaftliche Wirklichkeit tendenziell als pluralistisch und nicht mehr als antagonistisch begreifen, wird auch von dieser Seite her die Illusion unterstützt, der staatliche Interventionismus könne gruppenneutral, dem ‘Gemeinwohl’ verpflichtet sein. Von dieser Position aus werden die staatlichen Eingriffe kritisiert, so „die einseitigen Interventionen des Staates und (. . .) die Duldung von Wettbewerbsstörungen¹¹⁴⁾.“ „In der Bundesrepublik besteht eine Wirtschaftsordnung, in

welcher die wirtschaftlich Stärkeren den Wettbewerb beseitigen, behindern oder ihm ausweichen können und in welcher der Staat zum Vorteil von Interessengruppen ständig in die Wirtschaftsabläufe eingreift ¹¹⁵).“

Die angestrebte „gemischte Wirtschaftsordnung“ wird als die dem Grundgesetz entsprechende Wirtschaftsordnung verstanden:

„Die Wirtschaft der Bundesrepublik wird als soziale Marktwirtschaft bezeichnet.“

Diese „ordnungspolitische Konzeption (. . .) gilt inzwischen weitgehend unbestritten als die dem sozialen Rechtsstaat adäquate Wirtschaftsordnung ¹¹⁶).“

Damit identifizieren sich die Gewerkschaften tendenziell mit einer Interpretation des Grundgesetzes, die Anfang der 50er Jahre keineswegs selbstverständlich war. Damals, in der offenen Phase der Interpretation der Sozialstaatsklausel, wurde „die Verwirklichung eines Modells des demokratischen Sozialismus ebenso verfassungsgemäß angesehen (. . .) wie das des sogenannten sozialen Kapitalismus ¹¹⁷).“ Erst in der folgenden Phase der Interpretationsverengung, der die Gewerkschaften nun auch zuneigen, wurde etwa in der Extreminterpretation von Nipperdey die soziale Marktwirtschaft als verfassungsrechtlich institutionalisiert betrachtet ¹¹⁸). Eine Revision deutet sich an, wenn der DGB-Vorsitzende Vetter 1972 auf dem 9. Ordentlichen Bundeskongreß formuliert: „Diese Wirtschaftsordnung ist nur e i n e der mit unserem Grundgesetz zu vereinbarenden Ordnungen. Auch eine Ordnung, die auf einem höheren Grad von Planung beruht, wird durch die Verfassung gedeckt ¹¹⁹).“

Diese Klarstellung und zugleich Interpretation des DGB-Vorsitzenden soll zum Anlaß genommen werden, gewerkschaftliche Positionsveränderungen hinsichtlich der Wirtschaftsordnung und -Politik aufzuspüren. Dafür sind die folgenden politischen und wirtschaftlichen Ereignisse von ursächlicher Bedeutung anzusehen. Der seit Beginn der 70er Jahre anhaltende und sich in einem nie zuvor in der Bundesrepublik dagewesenen Maß verschärfende Preissteigerungsprozeß und die Unfähigkeit des Staates, diesen trotz Stabilitätsgesetz unter Kontrolle zu bringen, die zunehmenden Schwierigkeiten der Sozialliberalen Koalition u.a. auch mangels ausreichender finanzieller Möglichkeiten, Reformversprechen zu realisieren, das Bewußtwerden der Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts und die auch dadurch ausgelöste Kontroverse über quantitatives / qualitatives Wachstum, nicht zuletzt die Ölkrise und die offensichtliche Ohnmacht des Staates, auf die Preispolitik der multinationalen Konzerne im Verbraucherinteresse Einfluß zu nehmen, haben beim DGB zumindest zu einer Relativierung seiner keynesianisch orientierten Wirtschaftsposition geführt, die zugleich die Forderung nach einer „neue(n) wirtschaftspolitischen Konzeption“ ¹²⁰) auslöst. Sichtbar wird diese Distanzierung mit der Entdeckung, daß

„die bestehende wirtschaftspolitische Zielsetzung besonders problematisch (ist), als hier die Absicht vorliegt, einen Prozeß zu stabilisieren, von dessen Richtung man keine Vorstellung hat. Die Politik reduziert sich dann auf eine Stabilisierung der Investitionsneigung, was u.U. auf Kosten anderer Ziele geht, um dann schließlich zu einer globalen Wachstumsrate zu führen, deren Identifikation mit Wohlstand (. . .) nicht möglich ist. (. . .) Der einmal begonnene Wachstumsprozeß in der bestehenden Form war nicht zu allen Zeiten problematisch. Aber jetzt ist ein Entwicklungsniveau erreicht, wo er — sofern er ziellos nur stabilisiert wird — die wachstumspolitischen Probleme nicht mehr ausschöpft: Er muß gesamtgesellschaftlichen Zielen untergeordnet werden ¹²¹).“

Das wirtschaftspolitische Zielbündel, das magische Viereck bedarf daher der Ergänzung durch weitere Teilziele, etwa der Forderung nach „Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichts¹²²⁾.“ Mehr denn je wird für den DGB in der Ölkrise sichtbar, „daß wir es mit einer Krise der marktwirtschaftlichen Steuerungsinstrumente zu tun haben¹²³⁾.“ Um diese krisenhafte Situation zu bewältigen, müsse die sozialökonomische Entwicklung einer globalen Planung unterworfen werden, wofür „neue Formen zur Steuerung“¹²⁴⁾ notwendig sind, und zwar „einmal die Aufstellung globaler Investitionspläne und zum anderen ein Instrumentarium der marktgerechten Investitionsbeeinflussung¹²⁵⁾.“ Im Rahmen einer solchen gesamtgesellschaftlichen Planung gewinne auch die Forderung nach gesamtwirtschaftlicher Mitbestimmung ihren strategischen Stellenwert¹²⁶⁾.

2. Freie und Soziale Marktwirtschaft (die BDA)

In Übereinstimmung mit der Interpretationsverengung der Sozialstaatsklausel erklären die Arbeitgeber, „die soziale Marktwirtschaft“ zu der „von der Verfassung gewollte(n) Wirtschaftsordnung“, die „Privateigentum an Produktionsmitteln und den freien Wettbewerb“¹²⁷⁾ voraussetze.

Privateigentum an Produktionsmitteln sei „ein entscheidendes Element der freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung“ und „allen abendländischen Industriestaaten gemeinsam¹²⁸⁾.“ Diese Identifikation mit dem Abendland, mit der von konkreten sozio-historischen Verhältnissen abstrahiert wird, verhilft dazu, den Antagonisten des Privateigentums eindeutig und gleichsam zeitlos auszumachen. Denn „das Recht, privates Eigentum an den zugänglichen vermögenswerten Gegenständen zu erwerben, zu dem auch die Produktionsmittel gehören, unterscheidet diese Gesellschaftsordnung grundsätzlich von östlich-kommunistischen Ordnungsvorstellungen¹²⁹⁾.“ Diese privatwirtschaftliche Ordnung „ermöglicht es, einer wachsenden Zahl von Staatsbürgern, Eigentum zu erwerben und zu behalten und damit ihr Leistungsziel zu verwirklichen¹³⁰⁾.“ Empirisch läßt sich keineswegs eine zunehmende Streuung von Einkommen und Vermögen feststellen, sondern „im Gegenteil: Je schneller eine auf Privateigentum an Produktionsmitteln gegründete Wirtschaft wächst, desto stärker wird ihre Tendenz zur Konzentration der Einkommen und Vermögen. (...) So gibt es eine Wechselbeziehung zwischen der Unternehmenskonzentration und der Einkommens- und Vermögenskonzentration¹³¹⁾.“

Des weiteren konstatieren die Arbeitgeber: „Alle Erfahrung lehrt (...), daß die auf privatem Eigentum aufbauende Wirtschaft die leistungsfähigste ist. Sie ist mehr als andere Wirtschaftsordnungen geeignet, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern¹³²⁾.“ Sie sei „eine geniale Ordnung“, veranlasse sie doch Menschen „nicht aus Altruismus und unter Aufwand sittlicher Kraft, sondern im Verfolg ihres Eigennutzes — das zu wollen und zu tun, was zugleich dem allgemeinen Wohl am besten dient¹³³⁾.“ Dieses sich an der These von Adam Smith orientierende Diktum, die Verfolgung des Einzelinteresses fördere das „allgemeine Wohl“, dürfte durch die Wirklichkeit als widerlegt gelten. Dafür spricht schon der schlagwortartig zu benennende Sachverhalt von der Unterversorgung öffentlicher Bedürfnisse, wie etwa Gesundheit, Wohnen, Bildung, Verkehr. Es bleibt fraglich, ob der Interventionsstaat in der Lage ist, auch nur annähernd „allgemeine Wohlfahrt“ zu verwirklichen. Da er zunächst solche Funktionsstörungen zu beheben hat,

die dem System als Ganzes gefährlich werden können, bearbeitet er die angesprochenen Problembereiche weniger aufwendig. Daraus resultiert eine „Disparität der Lebensbereiche“¹³⁴), die sich beispielsweise am Mißverhältnis zwischen modernsten Produktions- und Militärapparaten und jener stagnierenden Organisation des Verkehrs-, Gesundheits- und Bildungssystems ablesen läßt. Diesen „Mangelercheinungen und Defekten des Gesamtsystems sind nahezu alle Bürger wenn nicht in strikt gleicher, so doch in gleichermaßen unentrinnbarer Weise ausgesetzt“¹³⁵). Dabei ist wahrscheinlich, daß die unterprivilegierten Schichten die Hauptleidtragenden dieser Systemmängel sind. Insofern hat die Feststellung der Arbeitgeber nur noch bedingte Gültigkeit: „Eigentum zu besitzen, erhöht die persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten und bedeutet eine individuelle Sicherung gegen die Fährnisse des Lebens“¹³⁶).“

Neben Privateigentum an Produktionsmitteln sei der „freie Wettbewerb“ konstitutives Element der Marktwirtschaft. In einer solchen Wirtschaftsordnung seien es

„vor allem die Verbraucher, die durch ihr Verhalten und ihre Wünsche das Marktgeschehen bestimmen. Diesem Marktgeschehen muß sich jedes Unternehmen unterordnen. Für ein Unternehmen ist Produktion nur dann sinnvoll und wirtschaftlich, wenn es die Produktion am Markt absetzen kann. Die Absetzung gelingt nur dann, wenn die Produktion den Verbraucherwünschen entgegenkommt. Deshalb regiert in erster Linie der Verbraucher die wirtschaftlichen Entscheidungen des Unternehmens. Daneben setzt der um die Gunst des Verbrauchers auszutragende Wettbewerb mit dem Konkurrenten dem Unternehmen und seinen wirtschaftlichen Entscheidungen unüberschreitbare Grenzen“¹³⁷).“

Diese Vorstellung von der Konsumentensouveränität ist durch die gesellschaftlich-ökonomische Entwicklung zum Großunternehmen nicht mehr aufrechtzuerhalten und wird selbst von liberalen Ökonomen, wie beispielsweise Galbraith, der Fiktion überführt: „In der Produktion“ des heutigen Wirtschaftssystems „geht die Initiative nicht vom König Kunden aus, der durch sein Marktverhalten dem Produktionsmechanismus seinen Willen aufzwingt, sondern von den großen Produktionsbetrieben, die die Märkte, denen sie angeblich dienen, kontrollieren und die darüber hinaus, die Käuferwünsche entsprechend den Produktionsmöglichkeiten zu beeinflussen suchen“¹³⁸).“ Das Schlagwort von der Konsumentensouveränität erweist sich als ideologisch, denn es dient dazu, die reale Unmündigkeit der Verbraucher zu verschleiern und, was die andere Seite des gleichen Sachverhalts ist, es verhindert, daß die eigentlichen Zentren der Macht ins Blickfeld geraten. So besteht die ideologische Funktion der Konsumentensouveränität auch darin, daß „die Machtstruktur einer demokratischen Gesellschaft (...) nicht analysiert, sondern weginterpretiert und auf diese Weise implicite gerechtfertigt“¹³⁹) wird. Das erfolgt besonders dort, wo die Existenz von Großunternehmen nicht mehr zu bestreiten ist, aber trotzdem jenes Interpretationsmuster von der Konsumentensouveränität angewendet wird. Auch für sie gelten die „zwingenden Marktgesetze“, denn auch sie müssen „im Markt bestehen“ und begegnen „stets der Macht des Verbrauchers“¹⁴⁰). Die konzentrierte, nicht mehr vom Markt kontrollierte, wirtschaftliche Macht wird weginterpretiert, denn „die wirtschaftliche Macht der Unternehmen sei in einer marktwirtschaftlichen Ordnung, wie sie in der Bundesrepublik vorherrscht, im Prinzip geteilt, systemgebunden und in sich ausbalanciert (...), daß sie als solche bereits vom Wirtschaftssystem her auch in ihrer politischen Effizienz weitgehend neutralisiert ist“¹⁴¹). Vielmehr wird der Vorwurf, Inhaber unkontrollierter sozio-politischer Macht zu sein,

auf den Angreifer zurückgelenkt, nämlich auf die Gewerkschaften, „die keinen zusätzlichen Bindungen unterworfen sind, während die Unternehmer der Kontrolle des Marktes unterliegen ¹⁴²⁾.“

Hinsichtlich des staatlichen Interventionismus läßt sich bei den Arbeitgebern eine ambivalente Einstellung konstatieren. Da die diesbezügliche Haltung aus der „Stellungnahme der BDA zum Grundsatzprogramm des DGB“ von 1963 expliziert wird, ist der Zeitpunkt zu beachten; denn infolge der Rezession von 1966/67 verändert sich auch ihre Einstellung gegenüber einer keynesianisch aufgeklärten Marktwirtschaft. Die Ambivalenz resultiert aus dem prinzipiellen Festhalten an der von der sozio-ökonomischen Wirklichkeit längst überholten Trennung von Staat und Gesellschaft, ehemals Ergebnis des Zusammenbruchs des Absolutismus und der ihm typischen Staatswirtschaft. Diese Trennung wird im Bewußtsein beibehalten, um damit weiterhin die Ideologie von der „freien Wirtschaft“ und dem „freien Unternehmer“ zu konservieren. Die „gemischte Ordnung“, Leitbild des DGB, sei „der Versuch einer Synthese aus verschiedenen, miteinander nicht zu vereinbarenden wirtschaftspolitischen Ordnungsprinzipien. (. . .) Der mißglückte Versuch einer solchen Synthese wird am deutlichsten darin offenbar, daß der DGB in seinen Forderungen neben dem Wettbewerb gleichberechtigt die zentrale Lenkung des Wirtschaftsprozesses durch den Staat stellt ¹⁴³⁾.“ Die bekannten wirtschaftspolitischen „Mittel müssen in ihrem Zusammenwirken zu einem staatlichen Interventionismus und Dirigismus führen, der kraft seiner Eigengesetzlichkeit die Gefahr in sich trägt, die freie Initiative und Risikobereitschaft der Unternehmer als die natürlichen Antriebskräfte des wirtschaftlichen Fortschritts zu lähmen und die Freiheit in unserer Wirtschaftsordnung zu untergraben ¹⁴⁴⁾.“ Hier zeigt sich, daß die von größeren Abschwüngen freie Wirtschaftsentwicklung der Nachkriegszeit den „Glaube(n) an die Möglichkeit einer von schweren Krisen dauernd freie(n) Unternehmerwirtschaft“ ¹⁴⁵⁾ und an „die Selbstheilungskräfte der Wirtschaft“ ¹⁴⁶⁾ wieder befestigt hat, nachdem die Weltwirtschaftskrise ihn zunächst erschüttert hatte. Daher werden die von den Gewerkschaften propagierten Instrumente zur Stabilisierung als Bedrohung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts empfunden. Die staatlichen Interventionen werden auch aus ordnungspolitischen Gründen abgewehrt; denn der Versuch „der öffentlichen Hand, in zu großem Umfang den privatwirtschaftlichen Prozeß zu lenken“, würde „von der sozialen Marktwirtschaft auf den Weg der Staatswirtschaft führen“ ¹⁴⁷⁾ und dadurch die „freie Wirtschaft“ und den „freien Unternehmer“ bedrohen.

Diese ablehnende Haltung gegenüber dem staatlichen Interventionismus findet sich aber keineswegs durchgängig. Dort, wo die Eingriffe Vorteile für den Unternehmer bzw. Arbeitgeber eröffnen, wandelt sich auch ihre Einstellung; so beispielsweise hinsichtlich der Subventionen.

„Gesellschafts-, sozial- und strukturpolitische Gründe machen es (. . .) erforderlich, daß die öffentliche Hand in dieses (wirtschaftliche) Geschehen eingreift. Man sollte sich daher davor hüten, einfach alle Subventionen in Bausch und Bogen zu verdammen. Unsere Staats- und Wirtschaftsordnung ist so mannigfaltig und kompliziert, daß auf Subventionen nicht einfach verzichtet werden kann. Innerhalb der sozialen Marktwirtschaft sind Subventionen ein durchaus legitimes Mittel der Wirtschaftspolitik. Man würde den Staat zu einem nur ‘Nachtwächterstaat’ degradieren, wenn man ihm dieses wirtschaftspolitische Instrument vorenthalten würde, weil es für ihn ein wesentliches Steuerungsinstrument ist ¹⁴⁸⁾.“

Auch wird vom „Arbeitgeber“ eine Reform des Insolvenzrechtes diskutiert mit dem Ziel, „eine Verschleuderung von V o l k s vermögen“ zu vermeiden, obwohl es sich nach der Rechtsordnung um Privatvermögen handelt. Zwar sei „nach geltendem Recht (. . .) grundsätzlich davon auszugehen, daß der Konkurs Privatsache, ein privates Scheitern auf dem Wege zum unternehmerischen Erfolg“ sei. Dennoch sei die Frage zu stellen, „ob nicht sowohl im Interesse der gesamten Wirtschaft als auch der Betroffenen (. . .) nach Wegen gesucht werden müsse, mittels derer die mit dem Konkurs verbundene Verschlechterung von Vermögenswerten verhindert werden kann ¹⁴⁹).“

KAPITEL X

Staat und Gesellschaft

1. Demokratie als generelles Ordnungsprinzip (der DGB)

Das gewerkschaftliche Demokratieverständnis hat sich im Kontext jener sozio-politischen Wandlungen entwickelt, die dazu geführt haben, daß die „Scheidewand zwischen öffentlicher und Privatmacht (. . .) porös“¹⁵⁰ geworden ist und damit die zwischen Staat und Gesellschaft. Ausdruck dieses „Zusammenwirken(s)“ sei, daß der Staat „mit seiner sich ständig ausweitenden Aufgabenstellung alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens“ durchsetzt. Dementsprechend „führen die in großen Verbänden organisierten gesellschaftlichen Kräfte ihre Aktionen in den Staat hinein und durch ihn hindurch. Für alle gesellschaftlichen Gruppen bedeutet das: An die Stelle des freien Spiels der gesellschaftlichen Kräfte im Rahmen des Staates tritt mehr und mehr staatliche Verwaltung, die den gesellschaftlichen Prozeß bis ins einzelne dirigiert, und der Kampf der gesellschaftlichen Gruppen um den Staat, nach Freyer: ‘um das Recht, Recht zu setzen’¹⁵¹).“ Je mehr aber Staat und Gesellschaft in allen Bereichen einander durchdringen, so weniger ist es möglich, die für beide Bereiche anzustrebenden Ordnungsprinzipien wesensverschieden zu gestalten¹⁵²).“ Wenn es aber eine grundsätzliche Trennung zwischen Staat und Gesellschaft nicht mehr gebe, könne „‘Demokratie‘, bezogen ausschließlich und allein auf den öffentlichen Bereich, nur eine unvollständige Demokratie sein¹⁵³).“ Deshalb müsse sich Demokratie zur „Lebensform“ schlechthin entwickeln, „die nicht nur im politischen Raum, sondern in allen Bereichen, wo Menschen leben und wirken, zu verwirklichen“¹⁵⁴ sei. Dieser „Prozeß“ habe „gesamtgesellschaftlichen Charakter“, denn er solle „alle Sektoren der Gesellschaft“ ergreifen: „die Sphäre der Familie, Erziehung und Schule nicht weniger als die Bereiche der Wirtschaft und Industrieorganisation¹⁵⁵).“

Aber ebenso wie die politische Demokratie sei die Demokratie im sozio-ökonomischen Bereich auf Repräsentation angewiesen. Demokratisierung „bedeutet sicher nicht, daß wir meinen, über alles und jedes hätten ständig Urabstimmungen stattzufinden. Das geschieht auch nicht in der Politik. Das bedeutet aber, daß wir durch unsere gewählten Vertreter auch im wirtschaftlichen Bereich über alle wichtigen Vorgänge unterrichtet und durch sie auch an den wesentlichen Entscheidungen beteiligt sein wollen¹⁵⁶).“ Werde jedoch die nur politische, die „unvollständige“ Demokratie konserviert, so müsse sie „letztlich auch dem demokratischen Staat schaden“¹⁵⁷), sei sie doch „eine gefährliche Schizophrenie“¹⁵⁸), wie die deutsche Geschichte zeige. „Die politische Demokratie von Weimar (schlug) nicht zuletzt deshalb keine Wurzeln, weil ihr der wirtschaftliche und soziale Unterbau fehlte, mit dem sie größeren Stürmen hatte stand halten können¹⁵⁹).“ Damals habe sich gezeigt, „daß die politische Demokratie bei weitem nicht ausreicht, um eine allgemeine demokratische Entwicklung sicherzustellen. (. . .) Die Mächterschlei-

chung der Nationalsozialisten in Deutschland ist ein Paradebeispiel dafür, wie unkontrollierbare Mächte Schicksal spielen (. . .). Ohne massive Unterstützung durch einige deutsche Konzerne wäre Hitler kaum an die Macht gekommen¹⁶⁰).“ Infolge dieser historischen Erfahrung gelte es, „unsere Staatsform (. . .) zu konsolidieren“¹⁶¹), „zur Krisenfestigkeit unserer jungen Demokratie beizutragen“¹⁶²).“ Dabei gehe es „vor allem“ um „die demokratische Gestaltung des gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens.“ Diese im Ergebnis „wahrhaft demokratische Gesellschaft“ biete „allein (. . .) die Gewähr für ein menschenwürdiges Leben und der einzig wirk-same Schutz gegen totalitäre und unwürdige Daseinsformen“¹⁶³).“

Die Demokratisierung des gesellschaftlich-wirtschaftlichen Bereichs wird als Auftrag der Sozialstaatsklausel interpretiert, als „Verpflichtung unseres Grundgesetzes“¹⁶⁴). „Wir meinen, aus dem Verfassungsauftrag muß endlich Verfassungswirklichkeit werden“¹⁶⁵).“ Über diese Auslegung der Sozialstaatsklausel, als Auftrag zur Demokratisierung der Gesellschaft, mag zwar, wie es Abendroth darlegt¹⁶⁶) bei den Vätern des Grundgesetzes Einstimmigkeit geherrscht haben. Die Interpretation dieser Klausel muß jedoch im Kon-text der jeweiligen gesellschaftlich-politischen Machtverhältnisse gesehen werden, denn „wie der Interessenausgleich interpretiert wird, ergeben die vorherrschenden Verhält-nisse“¹⁶⁷), eben diese sind heute andere als in der Nachkriegsepoche. Da aber die Ge-werkschaften tendenziell zwischen Staat und Gesellschaft trennen — wie an anderer Stelle gezeigt wurde — und schlichtweg vom „demokratischen Staat“ sprechen, der quasi, über den sozio-ökonomischen Machtverhältnissen schwebend, Gemeinwohl reali-siert, wird ihnen vorstehender Zusammenhang, zumindest von ihrem theoretischen Kon-zept her, kaum einsichtig, obwohl ihnen praktische Erfahrungen, beispielsweise ihre bis-her vergeblichen Appelle an das Parlament, die erweiterte Mitbestimmung einzuführen, zu anderen Einsichten verhelfen müßten und zeitweilig auch verhelfen.

Die Ausführungen haben deutlich gemacht, daß die Forderung nach gesamtgesell-schaftlicher, d.h. sozialer Demokratie im Zusammenhang mit spezifischen sozio-politi-schen Entwicklungstendenzen, mit der Aufhebung der Trennung von Staat und Gesell-schaft gesehen werden muß. Wenn die damit einhergehenden Gefährdungen, vor allem für das politische System, konstatiert werden, ja, zentrale, stereotyp wiederholte Be-standteile gewerkschaftlicher Argumentation sind, erstaunt, daß die politische dennoch als tendenziell getrennt von der sozio-ökonomischen Sphäre begriffen wird, denn nur unter dieser Bedingung hat die Verwendung des Begriffes „Gemeinwohl“ seine Berechti-gung. Gegenwärtig realisieren die staatlichen Eingriffe kaum „Gemeinwohl“, denn die einseitigen Interventionen zugunsten bestimmter Gruppen werden ständig von den Ge-werkschaften beklagt. Erst bei „einer durchgängig demokratischen Gestaltung der Gesell-schaft könne der Staat „Gemeinwohl“ verwirklichen; denn Demokratisierung würde die derzeitige ungleiche Machtverteilung sozialer Gruppen auflösen und dann — so zu-mindest die Hoffnungen der Gewerkschaften — den durch ein privatwirtschaftliches System per se gegebenen Machtvorteil bestimmter Gruppen neutralisieren und damit ausschließen, „daß die Interessen der Unternehmer ungleich stärker berücksichtigt(e) (werden) als die Interessen der Arbeiter“¹⁶⁸).“ Zu fragen bleibt, ob die Verwirklichung dieser Zielvorstellung nicht zumindest die Modifikation des sozio-politischen Systems zur Voraussetzung hätte; etwa derart, wie Habermas bei einer weitgehenden Demokrati-sierung es für unabdingbar hält, nämlich „Verhältnisse herzustellen, unter denen In-vestitionsentschlüsse und die Entschlüsse, Investitionen zu unterlassen, vom Motiv der Profitmaximierung abgelöst werden können“¹⁶⁹).“

Schließlich ergibt sich unter strategischen Gesichtspunkten, daß der „einzige Weg“ derzeit möglicher Gesellschaftsreform, „die evolutionäre Veränderung der gegenwärtigen Machtverhältnisse“¹⁷⁰⁾ sei; und das aus folgendem Grunde. Die wechselseitige Durchdringung von Staat und Gesellschaft, als „Reaktion auf die durch den offenen Klassenantagonismus erzeugten Systemgefährdungen hervorgegangen“¹⁷¹⁾, hat zum „staatlich geregelten Kapitalismus“ geführt mit der Folge, daß „der Konflikt der Klassen (. . .) seine revolutionäre Gestalt“¹⁷²⁾ verliert. Dieser, zwar nach wie vor nur relativen, sozioökonomischen Stabilität sei allein das Programm allseitiger Demokratisierung angemessen, „eine fortschreitende Demokratisierung innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung“¹⁷³⁾. Dieses Programm thematisiert zwar Herrschaft, läßt aber das, worauf diese gründet, die antagonistische Gesellschaftsstruktur, zunächst unangetastet. In diesem Sinne heißt es: „Da in der Bundesrepublik wie in anderen westlichen Industriestaaten (. . .) eine revolutionäre Situation derzeit weder vorhanden, noch (. . .) machbar“ ist, „hat sich jede auf Veränderung zielende Strategie (daran) zu orientieren. Anstöße zur Demokratisierung lassen sich in allen gesellschaftlichen Bereichen und Institutionen ausmachen¹⁷⁴⁾.“ Der Weg der Reformen ist mühsam, aber wir haben in der Bundesrepublik keine andere Wahl, als diesen Weg beharrlich weiter zu beschreiten¹⁷⁵⁾.

Die tendenzielle Verschränkung von Staat und Gesellschaft erfordert soziale Demokratie, gleichzeitig wird dieses Programm aber infolge der damit einhergehenden relativen Systemstabilisierung zum einzig möglichen Weg der Gesellschaftsveränderung, und das eventuell um so mehr, je umfangreicher die staatlichen Interventionen werden.

2. Demokratie als ausschließlich staatlich-politisches Ordnungsprinzip (die BDA)

Obwohl das Theorem Trennung von Staat und Gesellschaft und damit einhergehend öffentliches und privates Recht keineswegs mehr der sozio-politischen Wirklichkeit entspricht, halten die Arbeitgeberverbände eine solche Differenzierung bei. Es enthüllt sich als Moment eines falschen Bewußtseins über die gesellschaftliche Realität. Daraus lassen sich Konsequenzen für ihr Demokratieverständnis ableiten. „Demokratie ist ein politisches Prinzip, anwendbar im Makrokosmos des politischen Raums (. . .). Der Mikrokosmos des Unternehmens folgt aber notwendigerweise anderen Gesetzen, im Betrieb fehlen alle Merkmale der politischen Lebensgemeinschaft. Der Betrieb ist wie die Gesellschaft eine Ordnung, d.h. ein mehrstufiges, hierarchisches Gebilde. Ordnung beinhaltet immer eine Über- und Unterordnung. Das gilt auch für die moderne Industriegesellschaft¹⁷⁶⁾.“ Es sei „unzulässig“¹⁷⁷⁾ für „eine privatrechtliche Regelung“ einen „Begriff aus dem politischen, öffentlich-rechtlichen Bereich“¹⁷⁸⁾ einzuführen und diese Sphäre nach dem gleichen Prinzip zu regeln. „Bestrebungen, neben unsere politische Demokratie eine Wirtschaftsdemokratie (. . .) zu stellen, (. . .) sind mit unserer Verfassungsordnung, das heißt mit der Abgrenzung zwischen dem verfassungsrechtlichen und dem staatsfreien Raum, nicht zu vereinbaren¹⁷⁹⁾.“ Obwohl die Verschränkung von Staat und Gesellschaft längst vorhanden ist, führt nach Meinung der BDA erst das gewerkschaftliche Ansinnen zur „Politisierung aller Lebensbereiche“, zur „Aufhebung der Trennungslinie zwischen dem, was öffentlich und was privat ist“¹⁸⁰⁾. Bei einer demokratischen Gestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft würde das „demokratische Prinzip zum Demokratismus denaturiert“¹⁸¹⁾. Demokratismus aber sei „die logische Vorform zum totalen Kollektiv, in dem alle menschliche Würde und Freiheit von totalitä-

ren Gewalten absorbiert wird ¹⁸²).“ Hier zeigt sich, daß die These der Gewerkschaften, soziale Demokratie stütze die politische Demokratie ab, ins Gegenteil gekehrt wird. Nun gehen von der Demokratisierung existenzbedrohende Gefahren für die sozio-politische Ordnung aus. Demokratisierung sei „nicht nur inpraktikabel, was sich beweisen ließe, sondern inkompatibel mit dem Begriff der politischen Demokratie, den wir nicht gefährden dürfen ¹⁸³).“ Infolgedessen kann im Rückblick auf die deutsche Geschichte behauptet werden, daß die wirtschaftsdemokratischen Bestrebungen „politisch in der Weimarer Demokratie zur Selbsterstörung geführt“ ¹⁸⁴) haben. Für die Gegenwart zeige das Verlangen, den gesellschaftlich-wirtschaftlichen Bereich nach demokratischen Prinzipien zu organisieren, „bereits erste politische Früchte“ ¹⁸⁵), nämlich ebenfalls zerstörerische Auswirkungen. „So z e r demokratisieren wir die Familie, den Kindergarten, die Schule, die Hochschule, die Kirchen und natürlich zwei Bereiche, die für manche als Paradebeispiel gelten, Horte zu sein, in denen unablässig obrigkeitsstaatliches Untertanendenken gezüchtet und am Leben gehalten wird: die Betriebe und die Bundeswehr ¹⁸⁶).“ Hinter den Forderungen nach Demokratisierung offenbare sich „nicht selten die Vorstellung, Demokratie vertrage sich eben nicht mit Über- und Unterordnung, mit einem Führungsgefüge und straffem Führen, mit Autorität und ihrer Ausübung und erst recht mit ihrer Respektierung ¹⁸⁷).“ Demgegenüber wird die hierarchische Ordnung in Wirtschaft und Gesellschaft als funktionsnotwendig hingestellt. „Zur Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates gibt es eine Vielzahl von Bestrebungen, deren Ziel eine vollständige und teilweise Demokratisierung der Wirtschaft ist, wobei nicht selten das Postulat der politischen Gleichberechtigung einfach auf die Wirtschaftsverfassung übertragen wird. Demgegenüber muß man mit aller Deutlichkeit feststellen, daß Wirtschaften immer eine hierarchische Ordnung erfordert, also Überordnung und Unterordnung und nicht zuletzt auch eine Art von Befehlsgewalt ¹⁸⁸).“ Daß „das Unternehmen im Kapitalismus einen Herrschaftsverband darstelle, bei dem die Untergebenen einer straffen Disziplin unterworfen seien“ ¹⁸⁹), lasse sich nicht bestreiten, sei aber unabänderlich. Am Beispiel der militärischen Organisation wird versucht, die quasi Naturnotwendigkeit einsichtig zu machen. „Auch bei ihr gilt die Über- und Unterordnung als selbstverständlich und unausweichlich, wenn die Armee schlagkräftig sein soll ¹⁹⁰).“ Es werden alle Bemühungen um repräsentive Demokratie nicht nur abgewiesen, sondern auch für gänzlich unnötig erklärt und das aus folgendem Grund. Die „privatwirtschaftliche Ordnung in der sozusagen persönliches Eigentum gegen persönliches Eigentum konkurriert, (stelle) per se eine demokratische Ordnung dar, in der die konkurrierenden Kräfte zu höchster Leistung und Ergiebigkeit (. . .) angespornt werden und sich zugleich gegenseitig in der wirtschaftlichen Macht beschränken ¹⁹¹).“ Weil nach wie vor die gesellschaftliche Wirklichkeit im Sinne des Konkurrenzkapitalismus des 19. Jahrhunderts als „machtneutralisierte und herrschaftsemanzipierte“ (Habermas) Sphäre begriffen wird und eben nicht als tendenziell vermachtet, kann auch von daher die Forderung nach Demokratisierung des gesellschaftlichen Bereichs abgewehrt werden.

KAPITEL XI

Aufgabe des Staates in Wirtschaft und Gesellschaft

1. Uneingeschränktes Ja zum staatlichen Interventionismus (der DGB)

Die Einstellung des DGB zum staatlichen Interventionismus ist bereits umrißhaft in den Kapiteln VIII, 1 a sowie IX, 1 deutlich geworden. Wenn nun im Rahmen der Analyse des Gesellschaftsbildes dieser Komplex erneut, nun aber isoliert betrachtet wird, sind Wiederholungen nicht ganz auszuschließen.

Mit der Rezeption der Sozialstaatsklausel in das Grundgesetz ist der Glaube, das sozio-ökonomische System verwirkliche aus sich heraus „soziale Gerechtigkeit“, aufgegeben. Dieses Postulat soll durch regulierende, beschränkende, soziale Vorteile gewährende Eingriffe des Staates in die Wirtschaftsgesellschaft realisiert werden¹⁹²). In diesem Sinne heißt es in dem untersuchten gewerkschaftlichen Material:

“Wenn (. . .) die Sozialstaatsklausel eine grundlegende Wertentscheidung der Verfassung darstellt, dann müssen die notwendigen Konsequenzen aus dieser Erkenntnis gezogen und der Staat zu einer sozialordnenden Tätigkeit verpflichtet und angehalten werden. Es bleibt die wichtigste Aufgabe unseres Staates, die soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen¹⁹³).“

Dabei haben die geforderten staatlichen Eingriffe zunächst auf die „Sicherung eines störungsfreien Wirtschaftswachstums“¹⁹⁴) hinzuwirken, denn „von der Wirtschaftspolitik hängt es ab, ob es zur Krise kommt oder nicht¹⁹⁵).“ Damit neigen die Gewerkschaften dazu, den Glauben der „Vertreter der sogenannten ‚Neuen Wirtschaftslehre‘“ im Sinne Keynes zu teilen, die „behaupten, die moderne kapitalistische Volkswirtschaft löse das Konjunkturproblem quasi automatisch“¹⁹⁶) und ihre allgemeine Krisenanfälligkeit sei damit behoben.

Auf der Basis ökonomischer Stabilität gelte es sodann durch interventionistische Maßnahmen in die sozio-ökonomische Sphäre „Zug um Zug den Sozialstaat weiter zu verwirklichen¹⁹⁷).“ Sozialpolitik, die zur Gesellschaftspolitik expandiert, sei „immer noch ein Mittel (. . .), um unsere kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung durch permanente Sozialreformen zu einer sozialeren und humaneren Gesellschaftsordnung umzugestalten¹⁹⁸).“ Zu kritisieren sei besonders die Unterversorgung von „Gemeinschaftsbedürfnissen“. „Genauer gesehen sind diese sozialen Dienste und Gemeinschaftsaufgaben noch völlig unterernährt. Die marktwirtschaftliche Ideologie hat doch alles diskriminiert, was aus kollektiven Mitteln finanziert werden müßte¹⁹⁹).“ Zudem sei die solidarische Absicherung individueller Lebensrisiken voranzutreiben und das gegen jene Widersacher, die meinen, „durch die allgemeine Verbesserung der Einkommenssituation der Arbeitnehmer (sei) die soziale Schutzbedürftigkeit großer Gruppen zurückgegangen“²⁰⁰) und ein weiterer Ausbau des Wohlfahrtsstaates habe für die individuelle Freiheit bedrohende Folgen. Demgegenüber stellen die Gewerkschaften fest:

„Maßnahmen etwa gegen Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfälle, Rationalisierungsschutz, soziale Sicherung älterer Arbeitnehmer — das sind Ziele, die mit Kollektivismus nichts zu tun haben. Im Gegenteil: der persönliche Freiheitsspielraum wird ausgedehnt, wenn der einzelne weiß, daß er gegen von ihm nicht beeinflussbare Wechselfälle des Arbeitslebens hinreichend gesichert ist ²⁰¹⁾.“

Wer demgegenüber die Aufgaben der Sozialpolitik „nur als Belastung ansieht, wer den Begriff des Wohlfahrtsstaates abfällig und abwertend benutzt, der hat nicht begriffen, daß es die Hauptaufgabe des modernen Staates ist, der Wohlfahrt aller zu dienen“ ²⁰²⁾ und folglich, wie ich unter Kapitel IX, 1 expliziert und kritisiert habe, „Allgemeinwohl“ zu verwirklichen.

Die bisherige Analyse hat gezeigt, daß der DGB dazu neigt, die Sphäre des Staates von der Wirtschaftsgesellschaft zu trennen. Eine solche Interpretation des Verhältnisses von politischem und sozio-ökonomischem System hat sich bei den Gewerkschaften als Reaktion auf den seit Ende des 19. Jahrhunderts wachsenden wohlfahrtsstaatlichen Interventionismus herausgebildet, der bei diesen zu weitreichenden Hoffnungen hinsichtlich der Möglichkeit des Staates, „soziale Gerechtigkeit“ zu verwirklichen, geführt hat. Es läßt sich jedoch an aktuellen Beispielen zeigen, daß im Rahmen des sozio-politischen Systems der BRD diese weitgesteckten Erwartungen nur bedingt erfüllbar sind, weil eben der Staat aus Gründen der Systemstabilität zunächst den dominierenden sozio-ökonomischen Interessen und das auf Kosten anderer, Rechnung zu tragen hat. Insofern ist von der Verschränkung der politischen mit der sozio-ökonomischen Sphäre auszugehen, was zugleich bedeutet, daß die Leugnung dieses Zusammenhangs als Moment eines falschen Bewußtseins über die soziale Wirklichkeit zu kritisieren ist. Am Beispiel der „Neuen Wirtschaftspolitik“, der „Konzertierten Aktion“ und der propagierten „sozialen Symmetrie“ läßt sich das illusionäre Moment gewerkschaftlicher Hoffnungen aufzeigen. Erst mit der Kritik, die sich an der Nichterfüllung dieser weitreichenden Erwartungen entzündet, nehmen die Gewerkschaften das traditionelle Interpretationsschema wieder auf, nämlich den Staat als mit der Gesellschaftsstruktur verknüpft zu betrachten.

Aus Teil III ist als bekannt vorauszusetzen, daß die Gewerkschaften die „Neue Wirtschaftspolitik“ und deren zentrale Bestandteile, wie „Konzertierte Aktion“ und „soziale Symmetrie“ begrüßt haben. Da das Versprechen des Wirtschaftsministers, eine „soziale Symmetrie“ zu verwirklichen, nicht eingelöst wird, im Rahmen des Systems nicht eingelöst werden kann, wie die Apologeten der Sozialen Marktwirtschaft zurecht konstatiert haben ²⁰³⁾, kritisieren die Gewerkschaften zunehmend die „Neue Wirtschaftspolitik“.

„Man wird das unbehagliche Gefühl nicht los, diese Verhandlungen (der „Konzertierten Aktion“) würden letztlich dazu bestimmt, die sozialen Gegensätze zu unterdrücken, das Modell der Großen Koalition auf die Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen zu übertragen, die Gesellschaft zu ‘formieren‘ ²⁰⁴⁾.“

In der Auseinandersetzung mit der „sozialen Symmetrie“ heißt es:

„Leider (. . .) erweise sich die vor nicht allzu langer Zeit mit viel Pathos verkündete ‘soziale Symmetrie‘ als das schlechteste Notenblatt in der Konzertierten Aktion. Alles wurde darauf abgestellt, die sogenannte wirtschaftliche Aufschwungsphase ja nicht durch soziale Forderungen zu stören ^{204a)}.“

Gegen einen möglichen illusionären Optimismus in den eigenen Reihen vorgehend, heißt es bereits zu einem früheren Zeitpunkt:

„Es genügt nicht, sich auf die Automatik der sozialen Symmetrie zu verlassen. Sie funktioniert weder aus sich selbst noch aus der Proklamation der Bundesregierung heraus, sich hier einem neuen Fortschrittsglauben hinzugeben, wäre genau so falsch ²⁰⁵).“

Sodann richtet sich das kritische Augenmerk auf den Staat selbst. Die Schillersche Konjunkturpolitik

„hat einerseits den Werkzeugkasten der Systemstabilisierer komplettiert und damit neue technische Steuerungsmöglichkeiten geschaffen. Sie hat aber andererseits die Investitionsneigung der privaten Unternehmer zum alleinigen Indikator wirtschaftlichen Wohlergehens verklärt und so die Identifikation des Staates mit Kapitalinteressen sichtbar gemacht. Allgemein ist der Staat als Schutzinstanz für die Arbeitnehmer nur bedingt zuverlässig und brauchbar ²⁰⁶).“

Noch grundsätzlicher, auf die Verschränkung von Staat und sozio-ökonomischem System eingehend, stellt eine andere Kritik die Frage, ob man nämlich „überhaupt in diesem Wirtschaftssystem erwarten kann, daß es eine staatlich verordnete soziale Symmetrie gibt ²⁰⁷).“

In den diesbezüglichen Stellungnahmen der Arbeitgeber, die bereits hier berücksichtigt werden, wird die systembedingte Grenze sozialstaatlicher Eingriffe deutlich. „Die Entwicklung der öffentlichen Sozialleistungen muß sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten richten“ ²⁰⁸), anderenfalls bestehe die Gefahr, „daß durch die Höhe der sozialen Aufwendungen negative Wirkungen auf andere, nicht minder wichtige wirtschaftspolitische Ziele ausgehen“; so könne etwa „das wirtschaftliche Wachstum beeinträchtigt“ ²⁰⁹) werden. Was das konkret bedeutet, wird im folgenden deutlich. An die Adresse von SPD-FDP-Koalition gerichtet, deren „Programm der inneren Reformen“ als „Perfektionierung des Sozialstaates“ diskriminiert wird, heißt es, die Grenze sozialstaatlichen Engagements anvisierend: „Die Regierung wird sich jedoch sicherlich bemühen, das Vertrauen der Unternehmer zu erwerben, damit sie auch investitionsbereit bleiben ²¹⁰).“ Mit anderen Worten: „Mit Rücksicht auf die ‚Freiheit der Investitionsentscheidung und des Kapitalverkehrs, die wichtigsten Elemente der Marktwirtschaft‘ dürfen die Sozialausgaben nicht „so stark steigen, daß sie den einmal erreichten Anteil der Gewinne am Volkseinkommen in Frage stellen ²¹¹).“ Hier zeigt sich, daß eine „sozialdemokratische Reformstrategie ‚von oben‘“, durchaus willens, jene eingangs erörterten wohlfahrtsstaatlichen Forderungen der Gewerkschaften zu realisieren, „eine wirkliche soziale Reform des Kapitalismus nicht leisten (kann): die Bedürfnisse des Kapitalismus treten für die staatliche Politik als (...) ‚Sachzwang‘ auf, den sie nur bei Strafe schwerer ökonomischer Krisen mißachten darf. Eine so handelnde Regierung stürzt spätestens über die nächste Wahl ²¹²).“ Unter diesem Gesichtspunkt ist die Sorge der Arbeitgeber hinsichtlich der SPD-FDP-Koalition relativ unbegründet, daß nämlich „wirtschaftlich begründete Sachzwänge sozialistisch inspirierten Experimenten mit kollektivistischer Schlagseite zum Opfer fallen ²¹³).“ Zudem läßt der vordringliche Kampf gegen Inflation höhere Staatsausgaben für „Gemeinschaftsaufgaben“ und „innere Reformen“ kaum zu; von der Schwierigkeit, diese überhaupt aufbringen zu können, einmal abgesehen. Damit geht der „ungeheuer angeschwollene Umfang staatlicher Tätigkeit im bzw. für den Wirtschaftsprozess“ nicht automatisch „mit vergrößerten Möglichkeiten einher, mit Hilfe der Staatsmacht“ die Wirtschaftsgesellschaft „in einem vom kapitalistischen Interesse ab-

weichenden“, etwa weitestgehenden sozialstaatlichen, „Sinne zu steuern und zu lenken“²¹⁴). Damit sind Barrieren sozialstaatlicher Reformpolitik, wie sie von den Gewerkschaften gefordert wird, anvisiert.

2. Bedingtes Ja zum staatlichen Interventionismus (die BDA)

In der Stellungnahme zum DGB-Grundsatzprogramm von 1963 (siehe Kapitel IX, 2) wehren die Arbeitgeber noch den staatlichen Interventionismus in die sozio-ökonomische Sphäre vehement ab. Aber infolge der Rezession von 1966/67 setzt sich auch bei ihnen immer mehr die Einsicht durch, daß die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftssystems an regulierende Staatseingriffe gebunden ist. Ein „Nachwächterstaat“, für das 19. Jahrhundert typisch, „würde uns heute in Chaos und Anarchie führen. (. . .) In unserer heutigen marktwirtschaftlichen Ordnung sind Staat und Markt nicht Konkurrenten, sie sind einander ergänzende Notwendigkeiten²¹⁵.“ Damit habe die „Renaissance der Politik gegenüber der Wirtschaft (. . .) begonnen²¹⁶.“ Diese gewandelte Einstellung muß den nach wie vor vorhandenen „Vertreter(n) des schroffsten Trennungsprinzips“²¹⁷ von Staat und Wirtschaft in den eigenen Reihen plausibel gemacht werden, und zwar hält man ihnen ihre diesbezüglich ambivalente Haltung vor. „Darf einmal (. . .) gefragt werden, wo die Befürworter einer lupenreinen Trennung von Wirtschaft und Politik das sozial abgepolsterte Gesundheitschupfen ‘fußkranker’ Wirtschaftsbereiche ermöglichen und nicht nach der Politik riefen²¹⁸.“ Eine „Doktrin“ bezüglich des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft „läßt sich eben hier nicht formulieren, noch weniger durchführen²¹⁹.“ Fest stehe nur, „daß Politik und Wirtschaft aufeinander angewiesen sind, rechtlich und praktisch. Die Politik beeinflußt ganz wesentlich die Bedingungen, unter denen die Wirtschaft arbeitet. Die Wirtschaft kann ihrerseits Tatbestände schaffen, die die Politik in einen Zug- und Sachzwang bringt²²⁰.“ Kurzum: „Wirtschaft und Politik stehen fest verschlungen nebeneinander, jede mit großen Möglichkeiten und des völlig eigenständigen Agierens, aber mit dem Zwang des eng aufeinander Angewiesenseins in vielen Phasen ihrer Tätigkeit²²¹.“

Aus einer Einstellung, die die „eigene Betätigung des Staates in der Wirtschaft (. . .) weder als Grundsatz (ge)fordert noch generell ab(ge)lehnt“²²², resultiert, wie bereits in Teil III verdeutlicht, daß die „Neue Wirtschaftspolitik“ im Grundsatz begrüßt wird:

„Globalsteuerung und Konzertierte Aktion sind Einflußnahmen auf die Wirtschaft (. . .). Die Globalsteuerung, als staatliches Konjunkturinstrument deklariert und fast bis zur Nähe sündhafter Berührung der freien oder Marktwirtschaft gehandhabt, ist ein Versuch zur Herstellung von Ausgewogenheit in der wirtschaftlichen und damit in der politischen Entwicklung. (. . .) Die Konzertierte Aktion zeigt damit letzten Endes auch Wirtschaft und Politik Arm in Arm, ebenfalls zu Zwecken der wirtschaftlichen und sozialen Ausgewogenheit, zwar ihren jeweiligen Eigengesetzen gehorchend, aber auf möglichst gemeinsamer Straße zu einem Gemeinschaftsziel marschierend²²³.“

Die damit postulierte Verschränkung von Staat und Wirtschaft, wobei die Interessen der Wirtschaft für den Staat als „Zug- und Sachzwang“ erscheinen, den „Zwang eines eng aufeinander Angewiesenseins“ auszulösen vermögen, erklärt die ablehnende Hal-

tung gegenüber der propagierten „sozialen Symmetrie“, abgesehen von der sehr wohl erkannten Unmöglichkeit des Staates, dieselbe zu realisieren, was ein abweichendes Verhalten des Staates zu der geforderten Verzahnung mit den Interessen der Wirtschaft implizieren würde. Diese staatliche Autonomie ist nur sehr beschränkt möglich, denn die Politik darf „nicht zu Maßnahmen greifen, die das Gefüge der Wirtschaft zerstören, letzten Endes ist die Wirtschaft unser Schicksal. Wenn sie lebt, kann auch die Politik leben und erfolgreich arbeiten 224).“ Da „das soziale Leben eo ipso asymmetrisch ist“ 225), führe das Schlagwort von der „sozialen Symmetrie“ „zur unrealistischen Betrachtung der Wirtschaftsentwicklung 226).“

Obwohl die Notwendigkeit regulierender Eingriffe des Staates in das Wirtschaftssystem nicht mehr bestritten wird, sind die Arbeitgeber solchen Maßnahmen gegenüber nach wie vor skeptisch. Ihr traditionelles Verständnis, nämlich die Trennung von Staat und Wirtschaft als Bedingung eines „freien Unternehmertums“ sowie einer „freien Wirtschaft“, ist noch wirksam und beeinflusst die aktuelle Argumentation. So können von den Staatinterventionen ordnungspolitische Gefahren ausgehen. „Die geistige Grunderneuerung staatlicher Wirtschaftspolitik dürfe jedenfalls nicht zu einem Überfluß staatlicher Präsenz und zu einer progressiven Verdünnung marktwirtschaftlicher Substanz der Wirtschaftsordnung führen 227).“ Infolgedessen wird für die bloße „subsidiäre Tätigkeit des Staates“ 228) plädiert, d.h. der Staat wird „nur dort zur Tätigkeit veranlaßt, wo dies unvermeidlich ist, um die gesetzten wirtschaftspolitischen Ziele zu erreichen 229).“ Denn die Kehrseite einer „Potenzierung staatlicher Wirtschaftsmacht“ 230) sei die Einschränkung, letztlich Gefährdung der Freiheit des Unternehmers und damit der Freiheit schlechthin.

Die fragwürdige These struktureller Kausalität von „freiem Unternehmertum“ und politischer Demokratie (siehe Kapitel VIII, 2 a) impliziert, daß ein verstärkter Einfluß der öffentlichen Hand in den Bereich der Wirtschaft die Gefahr „eines Abgleitens in eine totalitäre Gesellschafts- und Wirtschaftsform östlicher Prägung“ heraufbeschwöre. Zeige sich doch dort, „wie staatliche Planwirtschaft und das Kommando über die Güterproduktion das Leben schlechthin lenken und reglementieren 231).“

Neben diesen wirtschafts- und konjunktur- seien auch sozialpolitische Interventionen erforderlich, um die „in einem marktwirtschaftlichen System entstehenden Ungleichheiten, die sozial nicht tragbar sind“ 232), zu korrigieren. Auch die Sozialpolitik hat sich am Grundsatz der Subsidiarität zu orientieren, der besagt: „Soviel Eigenverantwortung wie möglich, soviel Staat wie notwendig 233).“ Das ist auch der Inhalt dessen, was die Arbeitgeber unter Sozialstaatsprinzip zuzugestehen bereit sind. „Jede Sozialpolitik“ aber, die „der Selbstverantwortung und Selbsthilfe“ nicht „genügend Spielraum“ lasse, führe „zwangsläufig in den totalen Versorgungsstaat“ 234). Für die Bundesrepublik lasse sich ein solcher, vor allem seit der SPD-FDP-Koalition, „wohlfahrtsstaatlicher Aufwärtstrend“ 235) konstatieren. Dabei schütte das sozialstaatliche „Programm der inneren Reformen“, das die systembedingten Disparitäten aufzuheben versucht, „sehr viel sozialistischen Essig in den kapitalistischen Wein“ 236). Dem Sozialstaat, der nach gewerkschaftlichen Vorstellungen erst die Voraussetzungen für individuelle Freiheit schaffe, stellen die Arbeitgeber das „Menetekel des ‘totalen Versorgungsstaates‘“ 237) gegenüber, der nach stereotyp wiederholtem Interpretationsmuster, „in letzter Konsequenz auch die persönliche Freiheit aufheben“ 238) würde, „da er das Individuum bevormundet, sogar entmündigt, ‘so daß letztlich diktatorische Uniformität an die Stelle einer in Selbstbestimmung gewählten Lebensvielfalt tritt‘ 239).“ Maßstab solcher Sozialpolitik sei nicht

„der mündige einzelne in seiner Individualität“, sondern „vermehrte kollektive Abhängigkeiten und soziale Nivellierungen“ sollen ihn „letztlich davon abhalten, seine Existenz“ und damit auch ihre Gefährdungen selbst zu gestalten. Die Forderung nach bloß subsidiären staatlichen Eingriffen resultiert aus einer Beurteilung des sozio-ökonomischen Systems, die sich im Gegensatz zu derjenigen der Gewerkschaften befindet. Die günstige wirtschaftliche Entwicklung mit ihrer „Steigerung der Einkommen“²⁴⁰ sowie „gewachsenen Sparfähigkeit“²⁴¹ biete „weite(n) Kreise(n)“ Gelegenheit, „eigenverantwortlich Vorsorge für die Risiken des Lebens (zu) treffen“²⁴², „als es vielleicht noch in den ersten Nachkriegsjahren und nach dem Verlust vieler materieller Werte möglich war“²⁴³). Auf Grund dieser optimistisch überspitzten Skizzierung der sozio-ökonomischen Lage „weiter Kreise“ scheint ein Abbau des Sozialstaates durchaus wünschenswert. Wenn man den Sozialstaat, in Folge der sozio-politischen Kräftekonstellation und vor allem der in sozialpolitischer Hinsicht verfestigten Erwartungen der Öffentlichkeit „nicht mehr zurückdrehen“²⁴⁴ kann, denn das Systemgleichgewicht ist nach wie vor labil, dann sollte man ihn „aber auch nicht weiter ausbauen“²⁴⁵, denn dadurch würden angeblich weitere Gefahren heraufbeschworen. „Die Ausweitung der sozialen Sicherheit über die Hebung unmittelbarer Not oder über das bisherige Maß hinaus, beeinträchtigt die individuelle Leistungsbereitschaft“²⁴⁶ bzw. umgekehrt; die „Pflicht, selbst Daseinsvorsorge zu treffen, (sei) ein bedeutender Antrieb zur Leistung und zur Verantwortung und damit zur Freiheit“²⁴⁷). Damit laufen beide Einwände, die gegen einen Ausbau des Sozialstaates vorgebracht werden, auf den stereotyp wiederholten Hinweis, die Freiheit zu bedrohen, hinaus. Zudem wird die sogenannte „technologische Lücke“ im Verhältnis zu den USA gegenüber einem verstärkten versorgungsstaatlichen Engagement ausgespielt. „Forschung und Entwicklung sind selbstverständlich unternehmerische Aufgaben — aber auch staatliche. (. . .) Amerika ist (. . .) der Forschungsstaat geworden — und wir der Versorgungsstaat. Das wird sich unweigerlich auswirken“²⁴⁸).“ Eine Verlagerung der sozialpolitischen Eingriffe wird außerdem gefordert, nämlich der

„Vorrang(s) der Sozialinvestitionen gegenüber den konsumtiven Sozialleistungen. Die öffentlichen Investitionen im Bereich des Verkehrs-, Versorgungs-, Gesundheits- und Bildungswesens bilden, wie die Investitionen der Wirtschaft, die Voraussetzung für ein stetiges Wachstum der Volkswirtschaft. Sie dienen direkt und indirekt der Verbesserung des Lebensstandards des einzelnen“²⁴⁹).“

Die magische Grenze sozialpolitischer Aktivität in einem privatwirtschaftlichen System ist bereits unter Kapitel XI, 1 anvisiert worden.

KAPITEL XII

Selbstverständnis der Verbände

Selbstverständnis in dem hier gemeinten Sinn resultiert aus der Standortbestimmung des Verbandes im sozio-politischen System sowie aus seinem dadurch bedingten Praxisverständnis.

1. Das Selbstverständnis des DGB

Die gesellschaftliche Standortbestimmung des DGB soll geklärt werden, indem nach seiner Einstellung sowie nach seinem Verhältnis zur Gesellschaft, zum Staat und zu den Parteien gefragt wird. Es wird in dieser Reihenfolge vorgegangen, wobei sich Wiederholungen aus den vorhergehenden Kapiteln nicht gänzlich vermeiden lassen, denn Selbstverständnis ist Ergebnis des verbandsspezifischen Gesellschaftsbildes.

Die Gewerkschaftsbewegung anerkennt „den pluralistischen Aufbau unserer Gesellschaft. Damit anerkennt sie auch den Unternehmer und seine Funktion²⁵⁰⁾.“ Daraus ergibt sich weiter, „daß die Gewerkschaften nicht als das einzige Mittel anzusehen sind, durch das sich der Wille des Volkes ausdrückt. Neben ihnen bestehen andere große gesellschaftliche Verbände, deren Wirken die Grundlage bildet, auf der allein die Parteien politisch handeln können²⁵¹⁾.“ Hieraus ergeben sich erste Konsequenzen für „die typische Praxis der Gewerkschaften“, nämlich den Kompromiß mit dem Gegner“ und „nicht dessen Vernichtung“ zu suchen²⁵²⁾.

Die Anerkennung der pluralistischen Ordnung hat Folgen für das Verhältnis des DGB zum Staat. Dieses hat sich „seit den Tagen der ersten Gewerkschaftsgründung (. . .) ganz entscheidend gewandelt“²⁵³⁾. Die damalige „bewußte Gegenstellung“ der Gewerkschaften „zum Staat“ entstand, weil „ihnen jener Staat das Recht zum Zusammenschluß streitig machte“²⁵⁴⁾, also keine Koalitionsfreiheit gewährte und sich damit „auf die Seite der ‘sozialen Unterdrücker‘ schlug“²⁵⁵⁾ und darin „Klassenstaat“²⁵⁶⁾ war. Wenn „die Gewerkschaften (. . .) heute ohne Zweifel dem Staat nicht mehr gegenüberstehen“²⁵⁷⁾, so war die Voraussetzung dafür „mit der Schaffung des demokratisch regierten Staates“²⁵⁸⁾ gegeben. „Die Gewerkschaften, die selbst ein auf dem Grundgedanken der Demokratie aufgebautes Gebilde waren und sind, mußten den demokratischen Staat bejahen und können nicht mehr im Gegensatz zu diesem Staat stehen, solange er nicht die rechtsstaatliche Basis verläßt²⁵⁹⁾.“ Die Gewerkschaften begreifen ihr heutiges Verhältnis zum Staat nicht als quasi „neutral“, sondern verstehen sich als „dem Gesamtwohl verpflichtete Stützen eines demokratischen Staates“²⁶⁰⁾, als „Integrationsfaktor der Demokratie“²⁶¹⁾ schlechthin, wodurch sie eine „über enge Interessenvertretung“²⁶²⁾ hinausreichende Bewegung seien. Um als „Garantie für eine Festigung und Stabilisierung demokratischer Verhältnisse“²⁶²⁾ gelten zu können, habe die Gewerkschaftsbewegung mit der Gründung einer Einheitsgewerkschaft, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, zu dem sich die sechzehn nach dem Industrieverbandsprinzip organisierten Gewerkschaften 1949 zusammenschlossen, eine wesentliche Voraussetzung geschaffen.

Infolge uneingeschränkter Bejahung des „demokratischen Staates“ kann die Gewerkschaftsbewegung „höchstens im Gegensatz zum Programm einer Regierung stehen, entweder in der Gesamtkonzeption oder in einzelnen Teilen ²⁶³).“ Grundsätzlich begreifen sich die Gewerkschaften als „von den politischen Parteien unabhängig, keinesfalls aber (als) politisch neutral ²⁶⁴).“ „Wir vertreten nicht den Kurs einer Partei. Wir sind auch unabhängig von jeder Regierung. Unser Maßstab bleibt das Wohl und Wehe der Arbeitnehmerschaft in dieser Gesellschaft ²⁶⁵).“ Von dieser Zielvorstellung ausgehend halten sie es nach pluralistischem Demokratieverständnis für legitim, sich am Willensbildungsprozeß des Staates zu beteiligen. Adressat sowie Vertreter und Verfechter gesellschaftspolitischer Wünsche ist in erster Linie, trotz des Postulats parteipolitischer Neutralität, traditionell die SPD, die derzeit jedoch nur sehr bedingt diesem Anspruch gerecht werde. Denn „angesichts der zunehmenden Anpassungspolitik der SPD“ vermutet Vilmar, „daß die sozialen und entspannungspolitischen Tendenzen, die die Sozialdemokratie in die Große Koalition einzubringen versucht, verdrängt werden von den massiven, im engsten Kontakt mit Großkapital und Großfinanz formulierten sozialreaktionären Interessen (. . .). Insbesondere in der Wirtschafts- und Finanzpolitik wird deutlich, wie unzureichend die Interessen des arbeitenden Volkes vertreten werden ²⁶⁶).“ So sei die SPD „immer wieder in die Gefahr, ja in die akute Lage falscher, korrumpierender Anpassung geraten ²⁶⁷).“ Abendroth hat diesen Januskopf der Sozialdemokratie wie folgt charakterisiert: „Einerseits wird die Sozialdemokratie partiell zur Institution der Stabilisierung des Systems, wie es ist, gerichtet gegen die gleiche Klasse, auf die sie sich stützt. Andererseits bleibt sie auf diese Klasse gestützt, bekommt von da immer wieder Impulse in anderer Richtung und bewegt sich insofern widerspruchsvoll fort ²⁶⁸).“ Daraus ergebe sich für die Gewerkschaften die Konsequenz, „sich darüber im klaren (zu) sein, daß sie sich weder bei der CDU/CSU noch auch bei der SPD darauf verlassen können, daß sozusagen von selbst — aus christlicher oder sozialistischer Verpflichtung — Arbeitnehmerpolitik gemacht wird, daß diese vielmehr nur durch — allein von den Gewerkschaften zu organisierende! — Mobilisierung einer neuen Massenbewegung in den großen Parteien realisiert werden kann ²⁶⁹).“ Daraus folge, „daß es nicht genügt, gewerkschaftlich organisiert zu sein, daß es vielmehr darauf ankommt, in Zukunft durch den Eintritt in eine der großen Parteien, dazu beizutragen, in allen entscheidenden Gremien endlich Mehrheiten entstehen zu lassen, die aktiv für die Arbeitnehmerforderungen eintreten und dann auch die entsprechenden sachlich und personellen Entscheidungen in der Parteipolitik treffen ²⁷⁰).“ Eine Chance für eine solche Bewegung der gesellschaftlichen und ökonomischen Alternative, ihre Vorstellungen politisch durchzusetzen, bestehe durchaus. Denn „nur sie verfüg(t)e über eine gesellschaftliche G e e n macht, die der gesellschaftlichen Macht des Kapitals, die ihr politisch und im institutionalisierten wirtschaftlichen System als 'Sachzwang' gegenübertritt, wirksam in den kapitalistischen Entscheidungszentren selbst entgegentreten könn(t)e ²⁷¹).“

In seiner Antwort auf diese von Vilmar formulierten Thesen zum parteipolitischen Engagement der Gewerkschaften entgegnet der damalige DGB-Vorsitzende, Rosenberg, die Realisierung dieser als links zu bezeichnenden Vorstellungen setze voraus, „daß die Gewerkschaften und ihre Mitglieder sich eindeutig in ihrer wirklichen Mehrheit zu einem solchen Kurs bekennen. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben und wird in einer Einheitsgewerkschaft nicht gegeben sein. Denn das, was Vilmar als 'links' bezeichnet, ist eine politische Auffassung, die von einer recht aktiven, aber keinesfalls für die Gewerkschaften und ihre Mitgliedschaft repräsentativen Gruppe vertreten wird ²⁷²).“

Stimmen die Thesen Vilmars und die bestätigenden Ausführungen Rosenbaums — Plausibilität ist ihnen vor allem dann nicht abzusprechen, wenn man die zugrundeliegende Analyse über die sozio-ökonomischen Machtverhältnisse teilt — dann könnte langfristig der Pluralismus der politischen Standorte innerhalb der Gewerkschaftsbewegung, der das Einschwenken auf obige Strategie unterbindet, den DGB zugleich der Möglichkeit berauben, seine als zentral deklarierten gesellschaftspolitischen Ziele verwirklicht zu sehen.

Aus der Standortbestimmung des DGB im sozio-politischen System, resultierend aus der Diskussion seines Verhältnisses zur Gesellschaft, zum Staat und zu den Parteien, ergeben sich Konsequenzen hinsichtlich seines gesellschaftlichen Praxisverständnisses. Die Anerkennung der Gesellschaftsstruktur als pluralistisch sowie die uneingeschränkte Bejahung des demokratischen Staates schließen einen revolutionären Praxisbegriff von vornherein aus. Die Gewerkschaften haben „dem revolutionären Umsturz seit langem ab-geschworen“ und befinden sich heute nur noch „in partieller Opposition zur bestehenden Ordnung ²⁷³⁾.“ Das wird auch deutlich in der Distanzierung von dem Praxisbegriff ausländischer Gewerkschaften. „Die Gewerkschaften in der Bundesrepublik erstreben weder den gewaltsamen Umsturz der geltenden Ordnung (z.B. die politisch radikalen Gewerkschaften Frankreichs und Italiens) noch die bloße Maximierung des Einkommens innerhalb der bestehenden Strukturen (wie z.B. die amerikanischen 'business unions') ²⁷⁴⁾.“ Vielmehr:

„Wir meinen, aus dem Verfassungsauftrag des sozialen Rechtsstaates muß endlich Verfassungswirklichkeit werden. Unser Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Ordnung in der Bundesrepublik bedeutet demnach nicht die Bejahung eines 'status quo' und die Integration der Arbeitnehmer in ein kapitalistisches, mit Fehlern behaftetes System, sondern die Forderung nach Verwirklichung einer gerechteren Gesellschaft ²⁷⁵⁾.“

Die gesellschaftliche Zielvorstellung, die der DGB-Vorsitzende Vetter anlässlich einer 1970 stattfindenden Tagung über „Gewerkschaftstheorie heute“ anvisiert, bleibt unklar; sie bleibt es notwendig, da der status quo nicht analysiert wird und weil letztlich bloße Bekenntnisse eine theoretische Fundierung nicht ersetzen können. Infolgedessen wird die notwendige Frage nicht gestellt, inwieweit der Wunsch, „eine gerechtere Gesellschaft“ zu verwirklichen, utopisch in dem Sinne ist, weil historische Systemgrenzen transzendiert werden müßten. So sind die Gewerkschaften immer wieder der Gefahr ausgesetzt, zur „quasi öffentlich-rechtlichen Institution“ ²⁷⁶⁾ degradiert zu werden und dann, wenn auch wider Willen aber ohnmächtig, als „Ordnungsfaktor des status quo“ fungieren zu müssen, mit der Folge, daß dieser „bequeme Weg“ sie daran hindert, „den schweren und dornenvollen Weg der autonomen Widerstandsorganisation der arbeitenden Menschen“ ²⁷⁷⁾ zu beschreiten.

Drei konkrete Aktionsfelder lassen sich für die Gewerkschaften ausmachen. Zunächst haben sie eine „Doppelfunktion“ wahrzunehmen.

„Auf der einen Seite sind sie aufgerufen, sich den vielfältigen Konflikten zu stellen, die sich im wirtschaftlich-sozialen Entwicklungsprozeß ergeben. Hier liegt das Schwerkern der S c h u t z f u n k t i o n , die von der Verbesserung des Arbeitseinkommens bis zur Sicherung des Arbeitsplatzes reicht. Auf der anderen Seite haben moderne Gewerkschaften auch eine gleichrangige G e s t a l t u n g s f u n k t i o n ,“ beispielsweise einzutreten „für eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer, für einen Um-

bau der Bildungs- und Ausbildungssysteme, (...) für eine wirksame Vermögensbildung²⁷⁹).“

Schließlich müssen sie „auch für die Disziplinierung des Produktionsfaktors Arbeit Sorge tragen²⁷⁹).“ Oder weniger krass, weniger offen formuliert: Da die Gewerkschaften „der Öffentlichkeit, den Arbeitgebern, dem Staat als politisch Fordernde gegenüber (stehen, erscheint) ein gewisses Maß an innerer Geschlossenheit (...) daher notwendig²⁸⁰).“ Diese „funktionale Erfolgsvoraussetzung“, die mit einer „Entdemokratisierung der innerverbandlichen Struktur“ einhergeht, führt dazu, daß „Vorstände, Verhandlungskommissionen und Lobbyisten (...) gegen ‘unsachliche’, ‘unrealistische’ Forderung, einfacher, nicht ‘eingeweihter’ Verbandsmitglieder abgeschirmt werden (müssen), wenn nicht die eigene Verhandlungsposition in Gefahr geraten soll. Das setzt eine dauernde Disziplinierung der Mitglieder durch die Verbandsspitze jedenfalls in den Verbänden voraus, die bei ihren Mitgliedern das Risiko ‘utopischer’ Bedürfnisäußerungen einkalkulieren müssen; vornehmlich also in den Gewerkschaften²⁸¹).“

2. Das Selbstverständnis der BDA

Die BDA anerkennt wie der DGB den pluralistischen Aufbau der Gesellschaft ebenso wie das dieser Ordnung entsprechende Demokratiemodell. „Die Trennung von Staat und Parteien einerseits und den Verbänden andererseits ist eine ebenso wichtige Voraussetzung für das Funktionieren der Demokratie, wie ihre legitime Zusammenarbeit in einer pluralistischen Gesellschaft notwendig ist²⁸²).“ Auch nach BDA-Vorstellung sind Verbände berechtigt, sich über die Vertretung ihrer jeweiligen partikularen Interessen am staatlichen Willensbildungsprozeß zu beteiligen, und zwar über die Einflußnahme auf Parteien und Regierung. Da „die politischen Instanzen zwangsläufig auf die Klärung der Interessen durch Verbände angewiesen“ sind, „ist es auch legitime Aufgabe der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, ihre politisch relevanten Interessen und Vorstellungen den Parlamentsparteien und der Regierung zur Kenntnis zu bringen, ihnen durch Sachinformation einschlägige Urteilsgrundlagen zu verschaffen²⁸³).“ Mit der tendenziellen Verlagerung des Schwerpunktes politischer Entscheidungen vom Parlament auf die Verwaltung hat sich auch der des Verbandseinflusses verschoben. Dabei ist festzuhalten, daß „der sachverständige Rat der Verbandsvertreter (...) einerseits für die Verwaltung notwendig“ ist, andererseits aber auch „bei Verhandlungen nicht nur der Sachverstand zur Geltung kommt, sondern auch handfest die Interessen der Betroffenen über das Vehikel des Sachverstandes in die gesetzlichen Regelungen eingehen²⁸⁴).“ Da zudem eine Verbandsfärbung des Parlaments und besonders der Ausschüsse zu berücksichtigen ist, setzt sich „in der Abgeschlossenheit der Parlamentsausschüsse (...) das Zusammenspiel zwischen Vertretern der Verbandsbürokratie und der Staatsbürokratie fort“; mit der Folge, daß „die Konfrontation der Interessen und das Abwägen alternativer Möglichkeiten (...) damit aus der öffentlich-parlamentarischen Auseinandersetzung“²⁸⁵) verschwinden. Es ist klar, daß beide Verbände — DGB und BDA — versuchen, über diesen Mechanismus ihre Interessen politisch durchzusetzen. Zu fragen bleibt, welcher Verband in dieser Hinsicht größeres politisches Durchsetzungsvermögen besitzt. Aufschluß darüber mag die Analyse von Hirsch „Zur politischen Ökonomie des politischen Systems“ geben. Dersufolge könnte sich das Parlament „gegenüber der mit wirtschaftlichen Machtgruppen kollaborierenden Bürokratie als autonomes Führungs-

Kontrollorgan“ nur durch einen Rückhalt „bei unabhängigen Parteien und einer kritisch beobachtenden Öffentlichkeit“ behaupten. Aber „je mehr die Parteien von der finanziellen Hilfe und von der propagandistischen Unterstützung, zumindest Tolerierung der wichtigsten ökonomischen Machtgruppen abhängig sind, und je weiter die personelle Verflechtung mit den Führungsspitzen der Unternehmen und der wirtschaftlichen Interessenverbände gedeiht, desto stärker erweisen sie sich funktional als Ausführungsorgane der ökonomisch-bürokratischen Machtelite“. Um so mehr, und zwar in zunehmendem Maße, bestehe die Gefahr, daß „die politischen Institutionen tatsächlich“, wie eine mechanistische Theorie des Monopolkapitalismus behauptet, „zu Agenturen der kapitalistischen Konzerne herab(sinken) ²⁸⁶.“

Angesichts der SPD-FDP-Koalition mit ihrer Absicht, „gesellschaftspolitische Reformen zum Kern des innenpolitischen Geschehens“ ²⁸⁷ zu machen, plädiert die BDA für ein verstärktes politisches Engagement der Arbeitgeber. „Es wird Zeit“, daß sich die Verbände der Wirtschaft „in ihrem Verhältnis zu Parteien und Staat (. . .) auf die veränderte Umwelt einstellen. Ihre Politik muß den sporadischen Charakter ablegen. Reagieren im vorparlamentarischen Raum reicht nicht mehr aus. Verbandseigene Konzeptionen müssen an dessen Stelle treten. (. . .) Augenblicksbezogenes Streben nach wirtschaftlichen Vorteilen zahlt sich nicht mehr aus. Eine langfristige wirtschafts- und gesellschaftspolitische Strategie ist besser ²⁸⁸.“ Da sich „Exekutive und Parteien (. . .) mehr und mehr mit Beratungsgremien (umgeben), in denen divergierende Meinungen im vorparlamentarischen Raum angeglichen und parlamentarisch präjudiziert werden“, entsteht für die Unternehmer „in diesen Gremien Präsenzpflicht, wollen sie nicht noch mehr an politischem Boden verlieren.“ Weil die „Gräben (. . .) weniger zwischen den Parteien, eher quer hindurch verlaufen“, sei es „um so wichtiger (. . .) daß die Unternehmer kritische Partnerschaft gegenüber allen Parteien üben und sich nicht einseitig auf Regierung oder Opposition festlegen. (. . .) Wirtschaftliche Fakten sind ein heilsames Mittel gegen wirklichkeitsfremde Humanitätsduselei als neue Ideologien ²⁸⁹.“

Im „Arbeitgeber“ des gleichen Jahrgangs kommt aber noch eine Stimme zu Wort, die den nicht zu bestreitenden Einfluß der Verbände auf die politische Ebene, zumindest, was die eigene Interessenvertretung anlangt, leugnet.

„Im Gegensatz zu landläufigen Auffassungen, die die Arbeitgeberverbände als Pressuregroups sehen, die also Druck auf Parlament, Regierung und die Öffentlichkeit ausüben, konzentriert sich die praktische Tätigkeit der Arbeitgeberverbände weiter wesentlich auf ein unmittelbares Leistungsangebot für die Mitgliedsfirmen ²⁹⁰.“

Die Einflußnahme der Interessenverbände auf den Prozeß der politischen Willensbildung müsse eine an „Gesamtverantwortung ausgerichtete Tätigkeit“ sein, was bedeute, daß „die organisierten Einzelinteressen“ sich „der Autorität des Staates und seiner Gesetzgebungsbefugnis“ unterzuordnen haben ²⁹¹). Fehle eine solche „Bereitschaft zu einer dem Ganzen verantwortlichen Haltung, so hält der auf das Gleichgewicht der Kräfte gegründete soziale Friede stärkeren Belastungsproben nicht stand; fehlt eine zumindest auch an übergeordneten Maßstäben orientierte Haltung in den gesellschaftlichen Kräftegruppen, so werden sie unter dem Druck krisenhafter Zustände in unüberbrückbare Gegenschaft auseinanderfallen ²⁹².“ Deutlich zeigen sich hier Berührungspunkte mit dem Erhard'schen Konzept einer „Formierten Gesellschaft“. Hinsichtlich der immanenten Krisengefahr der pluralistischen Gesellschaft hat bereits Werner Weber 1957 festgestellt, „daß der ‚paritätische Pluralismus auf der Grundlage einer Balance der Gruppenmächte‘ nur ‚temporär‘ funktioniere: ‚Er funktioniert nämlich nur, solange die wirt-

schaftliche Prosperität anhält und das Sozialprodukt weiter ansteigt²⁸⁹).“ Für den „Ernstfall des Sozialstaats“ biete sich die „Formierte Gesellschaft“ als Lösungsversuch an. Diese Hinweise legen auch den Sinn der folgenden Sätze offen: „Die Unternehmer und die Arbeitgeberverbände agieren in einer pluralistischen Gesellschaft. Gleichwohl ist diese Gesellschaft weitgehend eine integrierte²⁹⁴).“

„Zentrale(n) Aufgabe“ der Arbeitgeberverbände sei es, Tarifverträge zu vereinbaren, damit üben sie „entscheidenden unmittelbaren und mittelbaren Einfluß auf den sozialen Interessenausgleich“ aus²⁹⁵). Obwohl die Arbeitgeberverbände bei den Gewerkschaften deren weitgespanntes Aktionsfeld kritisieren²⁹⁶), sie möchten diese auf den Status einer bloßen Tariforganisation reduzieren, beschränken sie sich selbst keineswegs nur auf diesen Bereich. Vielmehr habe der Arbeitgeberverband auch eine gesellschaftspolitische Aufgabe wahrzunehmen; er darf sich also „nicht hinter den Schleier von Einzelproblemen zurückziehen, etwa (...) der Lohn- und Tarifpolitik²⁹⁷).“ Diese Haltung hat bereits die oben zitierte Stellungnahme zum Regierungsprogramm der „inneren Reformen“ verdeutlicht. Der Arbeitgeberverband nehme heute eine „konstruktiv(e) sozial- und wirtschaftspolitische Aufgabe von hoher gesamtpolitischer Bedeutung“ wahr²⁹⁸). „Den Arbeitgeberverbänden ist unbeschadet der ihnen obliegenden Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder heute die politische Aufgabe gestellt, an der Festigung und dem Ausbau unserer freiheitlichen Sozialordnung mitzuwirken, die ein unlösbarer Bestandteil unserer freiheitlichen Wirtschafts- und Staatsordnung ist²⁹⁹).“ Damit habe der Arbeitgeberverband den Status einer „Abwehrorganisation“ verlassen, wie ihn 1907 noch der Verein für Socialpolitik charakterisierte³⁰⁰). Aber auch heute, so hat beispielsweise die bisherige Verfolgung der Diskussion um die erweiterte Mitbestimmung gezeigt, spielt der Arbeitgeberverband nach wie vor die Rolle des Abwehrrers. In diesem Kontext offenbart sich auch der Sinngehalt des Teil-Satzes „konstruktive Aufgabe“ zur „Festigung und Ausbau unserer freiheitlichen Sozialordnung“ selbst noch als Moment unternehmerischer Abwehrhaltung und -strategie. In einer Antwort auf die Klagen der Unternehmer über die Angriffe, denen sie sich von allen Seiten ausgesetzt sehen, stellt die liberale Wochenzeitung „Die Zeit“ den Arbeitgeberverband als Abwehrorganisation deutlich heraus.

„(...) die ewigen Klagelieder, mit denen die Sprecher der Wirtschaftsverbände nahezu jede soziale und gesellschaftspolitische Initiative der letzten Jahre begleitet haben“, sei keine „Antwort auf die sozialen Probleme unserer Zeit. (...) Ob es sich um Lohnverhandlungen oder das Wettbewerbsrecht handelt, ob über Mitbestimmung, erweiterte Publizität oder Vermögenspolitik debattiert wird — jedesmal möchten die Vertreter der Unternehmerverbände uns glauben machen, hier werde der letzte Nagel für den Sarg der deutschen Wirtschaft geschmiedet. Doch wer immer nur klagt wird unglaubwürdig. Und wenn Unternehmer sich gegenseitig ermuntern, 'mehr als bisher Mut zum politischen Engagement' (Arbeitgeberpräsident Otto A. Friedrich) zu zeigen, handelt es sich in der Regel nur darum, Reformen abzublocken, nicht darum, echte Alternativen zu entwickeln, neue soziale Ideen ins Spiel zu bringen³⁰¹).“

Argumente und Gegenargumente im Interessenstreit

KAPITEL XIII

Argumente zur Gesellschaftsordnung

1. 'Kapital' und 'Arbeit'

a) sollen gleichberechtigt sein (der DGB)

An die Ausführungen von Kapitel VIII, 1 a knüpfe ich an. Als ein für die weitere Diskussion wesentliches Ergebnis ist festzuhalten, daß der DGB das sozio-politische System als ein pluralistisches interpretiert und infolgedessen hofft, die sozialen Benachteiligungen, denen der Arbeiter ausgesetzt ist, seien systemimmanent zu beheben, so daß eine „Gesellschaft gleichberechtigter Wirtschaftsbürger“³⁰²⁾ zu verwirklichen sei. Von dieser gesellschaftspolitischen Zielvorstellung gehen die Gewerkschaften aus, wenn sie das Verlangen nach Mitbestimmung mit dem Argument unterstreichen, die Gleichberechtigung von 'Kapital' und 'Arbeit' sei zu verwirklichen. Ihre Mitbestimmungsforderung entzündet sich an einem gesellschaftlichen Sachverhalt, der als „Gegensatz“ zwischen der „Subjektstellung“ des Arbeiters „im politischen Leben“ und seiner „Objektvorstellung im wirtschaftlichen Bereich“³⁰³⁾ beschrieben wird. Oder anders formuliert: Die Gewerkschaften fordern,

„die in einer freiheitlichen Demokratie gleichberechtigt eingeordnete Arbeitnehmerschaft, eine Arbeitnehmerschaft, die nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich gleichberechtigt ist. (...) Wir wollen (...) eine freiheitliche Demokratie, in der es keine Bevorrechtigten und keine Benachteiligten, keine 'Starken' und keine 'Schwachen', keine 'Befehlsinhaber' und keine 'Befehlsempfänger' gibt. Das Recht, die Freiheit und die Mitbestimmung sollen für alle gleich sein³⁰⁴⁾.“

Gemäß ihrer pluralistischen Gesellschaftsauffassung, für die konstitutiv ist, die politische Sphäre nicht mehr durch die sozio-ökonomische vermittelt zu betrachten, kann der DGB zu der im vorstehenden Zitat sichtbar gewordenen Auffassung kommen, nämlich die „Subjektstellung“ des Arbeitnehmers, d.h. seine Gleichberechtigung „im politischen Leben“ für verwirklicht anzusehen, bei gleichzeitig kritisiert „Objektstellung im wirtschaftlichen Bereich“. Andererseits stellt der DGB die „Subjektstellung“ wieder in Frage, wenn er die geringen politischen Einflußchancen der Arbeiter und infolgedessen die unzureichende politische Berücksichtigung ihrer Interessen beklagt. Eine solche Kritik geht aber, wenn auch theoretisch möglicherweise nicht begriffen, von der Verschränkung der politischen mit der sozio-ökonomischen Sphäre aus. Dem hier möglicherweise vorgetragenen Einwand, mit „Subjektstellung“ sei die bloß formale Gleichberechtigung

des Arbeitnehmers für den politischen wie für den ökonomischen Bereich gemeint, widersprechen die folgenden Zitate. Danach soll die über die Mitbestimmung zu erreichende „Subjektstellung“ des Arbeiters dazu führen, „die Vorherrschaft der Kapital-eigentümer über die arbeitenden Menschen“³⁰⁵) zu brechen. Es werde „den bisher entscheidenden Eigentümer und ihren Beauftragten (...) das Recht entzogen, allein auf Grund von Eigentumsrechten und damit Rechten zur Herrschaft über Sachen, Menschen zu beherrschen“³⁰⁶).“ Um die Herrschaft der Produktionsmitteleigentümer und ihrer Beauftragten über die Arbeiter zu beenden, gelte es im Unternehmen Verhältnisse herzustellen, die ermöglichen, daß „diejenigen, die von Unternehmensentscheidungen vor allem betroffen werden, (...) am Zustandekommen dieser Entscheidungen maßgeblich beteiligt werden“³⁰⁷).“ Solche demokratischen Formen geben den „Betroffenen die Chance (...), in den wichtigen Fragen, die ihre Lebenslage angehen, gleich-rangig und gleichberechtigt mitzubestimmen“³⁰⁸), womit zugleich ein „Anspruch auf gleichberechtigte und gleichrangige Anerkennung der Arbeitnehmerinteressen“³⁰⁹) gegeben sei. Diese Zitate verdeutlichen den Anspruch, der an eine paritätische Mitbestimmung gestellt wird, nämlich eine inhaltliche und nicht nur formale Gleichberechtigung.

Da die Verwirklichung dieser Zielvorstellung voraussetzt, „daß die gesamte Unternehmenspolitik beeinflusst“³¹⁰) werde, sind die Unternehmensorgane Adressat der Mitbestimmung.

„Eine gleichberechtigte Mitentscheidung der Arbeitnehmer muß dort wirksam werden, wo die Ziele der Unternehmenspolitik gesetzt werden, wo Entscheidungen vorbereitet und gefällt werden. Darum müssen die Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen, Aufsichtsräten und Vorständen aller großen Kapitalgesellschaften vertreten werden“³¹¹).“

Dieser Anspruch wird teilweise wieder zurückgenommen, denn die Mitbestimmung soll nicht in „die Unternehmensleitungen (Vorstand), die die Unternehmerfunktion im engeren Sinne wahrnimmt“³¹²), verankert werden. Um „eine schnelle und sachgerechte Wahrnehmung der Belange des Unternehmens“ zu ermöglichen, sei es „nicht sinnvoll“, den Vorstand „mit Vertretern einzelner Interessen“ zu besetzen³¹³). So verbleibt nur noch der Aufsichtsrat, auf den sich das Mitbestimmungsinteresse richtet.

„Da der Aufsichtsrat wichtige Gestaltungsaufgaben im Hinblick auf die Unternehmenspolitik wahrnimmt, müssen die Arbeitnehmer als wesentliche beteiligte Gruppe ein Recht auf angemessene Repräsentation in diesem Organ erhalten“³¹⁴).“

Infolge der paritätischen Besetzung der Aufsichtsräte werde die gesellschaftliche Wirklichkeit, in der „sich bereits vielfältige Ansätze zu einer pluralistischen Entwicklung feststellen“³¹⁵) lassen, durch eine „pluralistische(n) Wirtschaft“³¹⁶) ergänzt. Auch ohne Mitbestimmung lasse sich im Aufsichtsrat eine Entwicklung zum Pluralismus feststellen, denn

„in ihm sind neben Repräsentanten großer und kleiner Eigentümer Vertreter von Banken, Zulieferern und Abnehmern sowie Experten für wissenschaftliche und technische Probleme, Kenner der Auslandsmärkte, frühere Vorstandsmitglieder usw. zu finden. Alle Gruppen mit sehr verschiedenartigen, wenn nicht sich ausschließenden Interessen, nehmen an der Kontrolle und Meinungsbildung des Vorstandes teil, ohne daß es ihnen jeweils verwehrt worden wäre. Die Arbeitnehmer als wesentliche von den Unternehmensentscheidungen betroffene Gruppe müssen gleichfalls ihre

Interessen im Aufsichtsrat wahrnehmen können, wobei sie im übrigen dem Unternehmen gleichfalls gewisse wertvolle 'Außenbeziehungen' zu Gewerkschaften, gemeinwirtschaftlichen Unternehmen usw. vermitteln können. Der schon vorhandene Pluralismus von Interessen in diesem Unternehmensorgan wird damit um eine — allerdings wesentliche — Gruppe erweitert. Eine Zusammenarbeit ist durchaus möglich, wenn die Repräsentanten ihre aus unterschiedlichen Interessen resultierenden Konflikte im Bewußtsein der Verantwortung für das g a n z e Unternehmen austragen³¹⁷⁾."

In diesem Zitat deutet sich an, daß das Mitbestimmungsverständnis des DGB mit seinem pluralistischen Gesellschafts- und Demokratiemodell konvergiert. Entsprechend diesen Pluralismusvorstellungen funktioniert auch die Mitbestimmung im Aufsichtsrat.

„Eine fruchtbare Kooperation auf Unternehmensebene ist deshalb möglich, weil sich die Gewerkschaften nie als reine Interessenvertretungen verstanden haben. Sie haben sich stets als Mitträger des Allgemeinwohls aufgefaßt und aus dieser Einstellung heraus, die Interessen der Arbeitnehmer im Unternehmen im Bewußtsein ihrer Verantwortung vertreten³¹⁸⁾."

Die in diesen Zitaten zum Ausdruck kommenden Mitbestimmungsvorstellungen der Gewerkschaften sollen im folgenden mit Untersuchungsergebnissen über die Mitbestimmungspraxis konfrontiert werden. Dabei soll die möglicherweise festzustellende Diskrepanz von Praxis und theoretischem Verständnis der Gewerkschaften einen Ansatzpunkt bieten, um das gewerkschaftliche Mitbestimmungsverständnis kritisch zu beleuchten. Ich beziehe mich im wesentlichen auf die Untersuchung der Sachverständigenkommission. Die Kommission stellte eine Tendenz „zu einer relativen Stärkung des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat“³¹⁹⁾ fest, u.a. als Folge von Vorabsprachen, einer abnehmenden Bedeutung von Diskussionen und Initiativen im Aufsichtsrat, einer Beeinflussung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch den Arbeitsdirektor. Die Kommission hält es für ausgeschlossen, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates „wesentlich eigene unternehmerische Initiativen entfalten können³²⁰⁾.“ Diese tendenzielle Verlagerung der Entscheidungskompetenz vom Aufsichtsrat auf den Vorstand wird auch deutlich, wenn die Kommission eine „inhaltliche Entleerung der Aussprache im Aufsichtsrat“³²¹⁾ konstatiert. Damit reduziert sich die Funktion des Aufsichtsrates auf ein bloßes Akklamationsorgan für bereits im Vorstand abgesprochene Entscheidungen. Allein unter Berücksichtigung dieser Strukturveränderungen ist die von den Gewerkschaften geforderte bloße paritätische Besetzung der Aufsichtsräte keineswegs ausreichend, um eine gleichberechtigte Einflußnahme des 'Faktors Arbeit' auf Unternehmensentscheidungen zu erreichen. Konsequenterweise müßte die Forderung nach paritätischer Besetzung auf die Vorstände der Großunternehmen ausgeweitet werden. Das wird gewerkschaftlicherseits nicht angestrebt, denn „die Vorstände sollen genauso unabhängig und elastisch sein und nach sachlichen Gesichtspunkten entscheiden“³²²⁾, daran soll die Mitbestimmung nichts ändern. Überdies handelt es sich nach gewerkschaftlichem Verständnis bei den im Vorstand zu lösenden Problemen um von sozio-ökonomischen Interessen bereinigte Sachfragen, um — wie eingangs zitiert — eine „sachgerechte Wahrnehmung der Belange des Unternehmens“. Da die wesentlichen Entscheidungen im Vorstand fallen, ist nach den realen Einflußmöglichkeiten der Arbeitnehmervertreter zu fragen. Die Vorbesprechungen des Vorstandes mit den Mitbestimmungsträgern wirken sich „als eine Art Filter unternehmerischer Initiativen“³²³⁾ aus. Bei eigenen Initiativen der Arbeitnehmervertreter handele es sich nur um „die 'soziale Korrektur' unternehmenspolitischer

Initiativen“³²⁴), während diese selbst „keine(r) feststellbare(n) inhaltliche(n) Veränderung“³²⁵) erfahren. Eine Untersuchung des „Instituts für Marxistische Studien und Forschungen“ in drei westdeutschen Großbetrieben bestätigt diese Ergebnisse. Dort wird festgestellt, daß „die mögliche positive Funktion von Aufsichtsratsvertretern der Belegschaft in einer zusätzlichen Informationsbasis gesehen wird. Keiner der Befragten (in dem Werk der Montanindustrie) sah einen entscheidenden Einfluß von Belegschafts- und Gewerkschaftsvertretern auf die Konzernpolitik. Die Möglichkeiten werden bestenfalls im Verzögern oder Abmildern von die Belegschaft betreffenden Entscheidungen gesehen“³²⁶).“

Diese Ergebnisse zeigen, daß der Anspruch, der gewerkschaftlicherseits mit der Mitbestimmung verfolgt wird, in der Praxis bisher nicht eingelöst worden ist.

Auf dem Hintergrund ihres pluralistischen Gesellschafts- und Demokratieverständnisses haben die Gewerkschaften ein entsprechendes Mitbestimmungsverständnis entwickelt. Im Rahmen dieses Pluralismuskonzeptes, das tendenziell ausgewogene Machtverhältnisse voraussetzt, wird eine nicht nur formale, sondern faktische Gleichberechtigung von 'Kapital' und 'Arbeit' angenommen, so daß durch die Mitbestimmung in den Unternehmensorganen ein „wirklicher Ausgleich“³²⁷) im Sinne des „Allgemeinwohls“ erzielt werde. Die Erfahrungen mit der Mitbestimmung zeigen jedoch, daß von ausgewogenen Machtverhältnissen keine Rede sein kann, denn die Arbeitnehmervertreter in den Mitbestimmungsorganen werden von den Kapitaleignern domestiziert. Auch die Stärkung des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat, der eine Aushöhlung der Mitbestimmung impliziert, ist möglicherweise als Konsequenz dieser Machtverhältnisse zu interpretieren. Infolgedessen kann von einer inhaltlichen, also faktischen Gleichberechtigung nicht gesprochen werden, sondern nur von einer formalen, weil angesichts der tatsächlichen Machtverhältnisse, gleiche Einflußchancen nicht gegeben sind. Damit gehört der eingangs zitierte, das gewerkschaftliche Anliegen artikulierende Satz — Die Arbeitnehmer erhalten „die Chance (. . .), in den wichtigen Fragen, die ihre Lebenslage angehen, gleichrangig und gleichberechtigt mitzubestimmen“; womit zugleich ein „Anspruch auf gleichberechtigte und gleichrangige Anerkennung der Arbeitnehmerinteressen“ gegeben ist — in den Bereich gewerkschaftlicher Wunschvorstellungen. Angesichts der faktischen sozio-ökonomischen Verhältnisse erweist sich dieser Anspruch als Utopie. Da er im Rahmen des Systems als zu verwirklichen angenommen wird, enthüllt er sich als ein illusionäres Moment im gewerkschaftlichen Bewußtsein. Infolge ihres pluralistischen Gesellschafts-, Demokratie- und Mitbestimmungsverständnisses verschließen bzw. zumindest erschweren sich die Gewerkschaften die Einsicht in die tatsächlichen Machtverhältnisse der Unternehmensorgane und darüber hinaus der Gesellschaft.

1. 'Kapital' und 'Arbeit'

b) s i n d gleichberechtigt (die BDA)

Nach Meinung der BDA sei die Forderung nach einer „Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit“ „längst verwirklicht“³²⁸). Mochte dieses Verlangen im 19. Jahrhundert noch „berechtigter Ausdruck eines sozialen Mißverhältnisses (. . .) zwischen Herrschenden und Beherrschten (. . .) sein, so stößt sie heute vollkommen ins Leere“³²⁹).“ Infolge des sozialen Wandels, der sich seither vollzogen habe, „dürfen wir (. . .) heute, (. . .) we-

nigstens für die Bundesrepublik Deutschland feststellen, daß diese Gleichberechtigung (...) im sozialen und wirtschaftlichen Raum im wesentlichen verwirklicht ist³³⁰.“ Zeichen dafür seien „machtvolle Gewerkschaften und eine hochentwickelte soziale Gesetzgebung“, die „im Rahmen des Arbeitsvertrages eine so weitgehend abgesicherte Stellung des Arbeitnehmers geschaffen“ haben, „daß die Bezeichnung seiner Position als ‘Objekstellung’ als de facto unrichtig bezeichnet werden muß³³¹.“

Diese Zitate zeigen, ebenso wie diejenigen in Kapitel VIII, 1 b, daß die BDA von einer im Grundsatz verwirklichten Gleichberechtigung ausgeht; von einer Gleichberechtigung, die keineswegs nur formal, im Sinne der sozio-politischen Situation des Arbeiters im 19. Jahrhundert, sondern durchaus auch material, infolge umfassender sozialpolitischer Korrekturen, gegeben ist. Bei einer solchen Sichtweise der sozio-politischen Realität, bedingt durch das Interesse der BDA, den status quo aufrechtzuerhalten, gerät das Anliegen des DGB, eben jenes nach wie vor bestehende „soziale Mißverhältnis zwischen Herrschenden und Beherrschten“ aufzuheben, erst gar nicht ins Blickfeld. Infolgedessen sind für die BDA die Kategorien Macht und Herrschaft nur noch von historischer Bedeutung, aber keineswegs mehr anwendbar, um das derzeitige Verhältnis von ‘Kapital’ und ‘Arbeit’ zu charakterisieren; was die folgenden Zitate verdeutlichen.

Eine über die derzeitige Gleichheit „hinausgehende Gleichheit ist wegen der Unvergleichbarkeit der unterschiedlichen Funktionen von ‘Kapital’ und ‘Arbeit’ gar nicht konstruierbar³³².“ Im übrigen gehe es im wirtschaftlichen Bereich „um die Lösung von Sachfragen innerhalb der vom Gesetzgeber und vom Markt vorgegebenen Ordnung³³³.“ In diesem Zusammenhang sind die Neutralität vorspiegelnden Begriffe „Funktionen“ und „Sachfragen“ geeignet, das machtpolitische Moment in dem Verhältnis von ‘Kapital’ und ‘Arbeit’ zu verschleiern. Auch wird von der BDA der Sinn dessen, was der DGB schlagwortartig mit dem Begriffspaar ‘Kapital’ und ‘Arbeit’ benennen will, umgedeutet, und zwar in der Weise, daß ‘Kapital’ auf bloße „Sachsubstanz“, auf „Ordnungsmittel“ reduziert wird, was zu der Feststellung verleitet: „Das Kapital hat (...) gegenüber dem Menschen und seiner wie auch immer gearteten Betätigung nur dienende Funktion³³⁴.“ Infolge dieser Umdeutung kann die Herrschaft der Eigentümer an Produktionsmitteln und ihrer Beauftragten ins Gegenteil gewendet werden, nämlich in eine „nur dienende Funktion“.

Auch hält die BDA die „Antithese“³³⁵ von ‘Kapital’ und ‘Arbeit’ für kaum geeignet, die gesellschaftliche Wirklichkeit treffend zu beschreiben. Sie sei „eine Simplifizierung der gegebenen wirtschaftlich-soziologischen Strukturen³³⁶.“ Der „Faktor Arbeit“ sei keineswegs eine solche „uniformierte Masse“ wie die Gewerkschaften damit unterstellen würden.

„Sofern man diese unzulässige Vereinfachung überhaupt übernimmt, muß man sich fragen, ob zum ‘Faktor Arbeit’ nicht ein jeder zu zählen wäre, der — in welcher Funktion auch immer — im Unternehmen tätig ist: der Hilfsarbeiter ebenso wie der Wissenschaftler, der Lehrling ebenso wie der Prokurist, ja auch die Unternehmensleitung wäre dann dem ‘Faktor Arbeit’ zuzurechnen³³⁷.“

Dieser Hinweis auf die in der Tat komplexe soziale Wirklichkeit soll die Unangemessenheit des gewerkschaftlichen Vokabulars aufzeigen und die damit vorgenommene gesellschaftliche Polarisierung sowie das davon getragene Mitbestimmungsverlangen, wie sich noch zeigen wird. Dabei stellt die gewerkschaftliche Argumentation der von den Arbeitgebern aufgezeigten Differenzierung sehr wohl Rechnung, wie der Abschnitt

„Tauziehen um die leitenden Angestellten“ gezeigt hat. Nur meinen die Gewerkschaften im Gegensatz zu den Arbeitgebern bei aller Differenzierung auf das Gemeinsame der sozialen Situation abstellen zu müssen, nämlich auf das Moment der Unselbständigkeit und den damit verbundenen sozialen Risiken. Das vorstehende, die gewerkschaftliche Terminologie kritisierende, Zitat lautet weiter: „Auf der anderen Seite wäre zu bedenken, daß zum ‘Faktor Kapital’ heute in steigendem Maße auch Arbeitnehmer in den verschiedensten Positionen, Hausfrauen und Rentner gehören³³⁸.“ In „fernerer Zukunft“³³⁹), in jenem „Volkskapitalismus als freiheitlicher Wirtschaftsordnung“³⁴⁰), „wenn mehr oder weniger jeder im Arbeitsprozeß Tätige gleichzeitig Kapitaleigner ist, zu mindesten sein kann“, verliere auch „das Problem der Mitbestimmung (. . .) seine Bedeutung, weil die Antithese von Kapital und Arbeit sich auflöst³⁴¹.“ Nun enthüllt die Kritik an der gewerkschaftlichen Terminologie ihre Funktion. Die Illusion des Volkskapitalismus — Illusion schon allein deshalb, weil kaum realisierbar durch jene minimalen Zugeständnisse in der Vermögensbildung, die die Arbeitgeber zu machen bereit sind — wird im Rahmen der Abwehrstrategie eingesetzt, um dem aktuellen Mitbestimmungsverlangen den Garaus zu machen.

Da nach Meinung der BDA die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer prinzipiell verwirklicht sei, bleibe nur noch zu fragen, „ob und inwieweit ein Bedürfnis besteht und anerkannt werden muß, die Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit noch stärker als bisher in den Betrieb, in den Wirtschaftsablauf und schlechthin in die pluralistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu integrieren³⁴².“ Entsprechend zu ergreifende Maßnahmen müßten „vorwiegend darauf abzielen, daß sich der einzelne selbst als Persönlichkeit in der Gemeinschaft entwickeln kann“³⁴³), dadurch würde der Arbeitnehmer aus einer „Objektsituation in eine Subjektstellung“³⁴⁴) hinübergeführt. Dafür geeignete Maßnahmen seien aber nicht „kollektiv-repräsentative Einrichtungen“, denn

„dieser gedankliche Ansatz verkennt (. . .) tragende Elemente der menschlichen Persönlichkeit. Eine solche Verkennung individueller Persönlichkeit ist ganz allgemein dort anzutreffen, wo versucht wird, sozialetische Postulate, die die Würde des einzelnen Menschen in den Mittelpunkt stellen durch kollektive Lösungen gerecht zu werden. Maßnahmen, die aus sozialetischer Begründung dem einzelnen dienen sollen, müssen jedoch, wenn sie wirksam und zielgerecht sein sollen, in erster Linie auf die Würde des Individuums abstellen, auf seine Freiheit und seine Persönlichkeit, nicht so sehr auf Institutionen demokratischer oder quasi demokratischer Natur. Diese Zusammenhänge sind es auch, die die wirtschaftliche Mitbestimmung als kollektiv-repräsentative Institutionen als ein im Ansatz untaugliches Mittel zur weiteren Integration des einzelnen Arbeitnehmers erscheinen lassen³⁴⁵.“

Die Funktion dieser Aussagen, die anthropologisch in dem Sinne sind, als sie „verbindliche“ Auskunft über „die Natur des Menschen“ geben, wird im Verlauf der Ausführungen deutlich. Warum weiterhin die Mitbestimmung zur Integration nicht geeignet sei, wird am folgenden Zitat angezeigt, das den zentralen Punkt der abwehrenden Haltung der BDA berührt. Mit der Ausdehnung der Mitbestimmung

„hätten wir zwar eine Vergrößerung des Einflusses und der Macht der Gewerkschaften als Kollektivorganisation; auf dem Wege zur Integration des einzelnen Arbeitnehmers (. . .) in das Unternehmen und in die Gesellschaft und damit zur Befreiung des einzelnen aus den ihn umgebenden Abhängigkeiten wären wir aber kaum einen Schritt weitergekommen³⁴⁶.“

Oder von anderer Seite:

„Mit einer solchen Machtkonzentration aber würde das Gleichgewicht der Kräfte in Staat und Gesellschaft aufgehoben und das gesellschaftspolitische Ziel der echten Partnerschaft im Betrieb unerreichbar werden ³⁴⁷⁾.“

Diese Zitate zeigen, daß das Ziel der BDA mit Maßnahmen erreicht werden soll, die geeignet sind, die Arbeiter vom gewerkschaftlichen Einfluß fernzuhalten. Infolge der **damit einhergehenden Vereinzelung** werden Solidaritätseffekte von vornherein vereitelt, was letztlich auch die Zunahme gewerkschaftlicher Macht verhindert. Auf den einzelnen Arbeiter gerichtete Maßnahmen, wie beispielsweise Vermögensbildung-, Ausbildungs- und Bildungsmaßnahmen stellen insofern zunächst keine Bedrohung derzeitiger gesellschaftlicher Machtverhältnisse dar, weil sie die Entwicklung von gewerkschaftlicher Macht, wie sie mit der erweiterten Mitbestimmung gegeben wäre, unterbinden. Nun enthüllt sich auch die Funktion jener vorstehend zitierten anthropologischen Feststellungen. Mit ihnen sollen sozialpolitische Maßnahmen gerechtfertigt werden, die verhindern, daß das gewerkschaftliche Machtpotential vergrößert wird, also die Machtverhältnisse geändert werden. Da sich nur solche Maßnahmen in Übereinstimmung mit „der menschlichen Natur“ befinden, wird damit zugleich ein Schleier von „Natürlichkeit“ über die bestehenden Macht- und Herrschaftsverhältnisse gehängt.

2. Demokratie

a) Demokratisierung der Wirtschaft (der DGB)

Anzuknüpfen ist an die Ausführungen in Kapitel X, 1, Demokratie als generelles Ordnungsprinzip. Zunächst bleibt festzuhalten, daß die Forderung des DGB nach Demokratisierung der sozio-ökonomischen Sphäre sich im Kontext gesellschaftlicher Wandlungstendenzen entwickelt hat, deren zentrale Komplexe die Vermachtung von Wirtschaft und Gesellschaft und die dadurch initiierte Aufhebung der Trennung von Staat und Gesellschaft zugunsten ihrer wechselseitigen Verschränkung sind. Die daraus resultierende Gefährdung der politischen Demokratie, wie insbesondere die deutsche Geschichte zeige, soll durch eine Demokratisierung des sozio-ökonomischen Bereichs aufgehoben und dadurch das sozio-politische System insgesamt stabilisiert werden. Dieses Demokratieverständnis ist konstitutiv für die Forderung nach erweiterter Mitbestimmung.

Unter dem Stichwort „Mitbestimmung — Voraussetzung der Demokratie“ finden sich die folgenden Ausführungen.

„Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Gewerkschaften fordern die gleichberechtigte Beteiligung der Arbeitnehmer an den Entscheidungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Sie gehen dabei von der Überzeugung aus, daß eine demokratische Ordnung überhaupt erst möglich ist, wenn die arbeitenden Menschen nicht nur als Staatsbürger über Parlament, Regierung und Verwaltung mitbestimmen, sondern auch unmittelbar in der Wirtschaft. Ihr Mitwirken soll den Arbeitsplatz, den Betrieb, das Unternehmen, den Industriezweig, einbeziehen ³⁴⁸⁾.“

Mitbestimmung führe zur „Vollendung der Demokratie“ ³⁴⁹⁾. Anderenfalls: „Setzen wir die Mitbestimmung nicht durch, hat unsere Demokratie keine Zukunft“ ³⁵⁰⁾.

Auf die historisch bedingte Dimension dieser Forderung hinweisend heißt es:

„(. . .) die politische Demokratie von Weimar schlug keine Wurzeln. Ihr fehlte der wirtschaftliche und soziale Unterbau, mit dem sie größeren Stürmen hätte standhalten können. In der Arbeitswelt blieb alles beim alten. Der abhängig arbeitende Mensch blieb ein Mensch zweiter oder gar dritter Klasse ³⁵¹.“

Diese Zitate mögen zusammen mit den entsprechenden aus Kapitel X, 1 das Anliegen des DGB, die sozio-ökonomische Sphäre via Mitbestimmung demokratisieren zu wollen, begründen.

Nun sehen die Gewerkschaften durchaus, daß das von ihnen angestrebte Mitbestimmungsmodell für sich betrachtet keineswegs dazu führt, Über- und Unterordnung aufzuheben. „Die aus der Sache gebotene Über- und Unterordnung in gesellschaftlichen Gebilden wird damit nicht aufgehoben; sie wird jedoch an den Willen der Betroffenen gebunden ³⁵².“ Gefordert wird im Sinne des Postulats — Demokratie als generelles Ordnungsprinzip — daß „es keine Teilordnungen gibt, die die Geltung dieser grundlegenden Prinzipien leugnen.“ Jedoch muß „ihre Verwirklichung (. . .) den unterschiedlichen Strukturen der einzelnen Bereiche angepaßt werden ³⁵³.“ Das bedeutet hinsichtlich der Wirtschaft, daß dort nicht „die gleichen Formen und Methoden verwirklicht werden können wie im Staat ³⁵⁴.“ Denn die im wirtschaftlichen Bereich anzuwendenden Formen dürfen „die Autonomie der Unternehmen in einer marktwirtschaftlichen Ordnung nicht zerstören ³⁵⁵.“ Dahingestellt sei, ob die unterstellte Autonomie tatsächlich gegeben ist. Wichtig für den hiesigen Zusammenhang ist, daß gemäß dem Selbstverständnis des DGB, das angestrebte Mitbestimmungsmodell sich als systemkonform erweisen muß. Infolgedessen sei „eine Übertragung etwa der Formen parlamentarischer Demokratie, in denen die allgemeinen Grundwerte im politischen Leben konkretisiert worden sind, auf die Unternehmensordnung (. . .) nicht möglich und wird nicht gefordert, ³⁵⁶.“ Mitbestimmung bedeute also „keine Übertragung des Modells der Urdemokratie auf das Unternehmen ³⁵⁷.“ Vielmehr werde „Mitbestimmung (. . .) immer nur auf dem Delegationsprinzip beruhen können“, d.h. die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten sind „Repräsentanten der Arbeitnehmerinteressen, ohne damit ihren Wählern stets über jede einzelne Maßnahme unmittelbar Rechenschaft ablegen zu müssen ³⁵⁸.“ Um jedoch die Gefahr zu bannen, daß Aufsichtsratsmitglieder „zu freischwebenden Honoratioren werden“, müsse „der laufende Kontakt zum Betriebsrat, aber auch die Kontrolle durch den Betriebsrat sichergestellt sein“ ³⁵⁹; was durch die Forderung erreicht werden soll, die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch den Betriebsrat wählen zu lassen.

Ein solches Mitbestimmungskonzept solle garantieren, daß das Unternehmen „als Ganzes nicht gefährdet“ werde, daß es aber „zugleich den Interessen der jeweiligen Gruppen gerecht wird ³⁶⁰.“ Die unter Kapitel XIII, 1 a — „Kapital‘ und ‘Arbeit‘ sollen gleichberechtigt sein“ — formulierte Kritik findet auch auf dieses letzte Zitat Anwendung.

Diese Ausführungen provozieren die Frage, ob die bisherige Mitbestimmungspraxis in der Montanindustrie, dem Anspruch der Gewerkschaften gerecht wird, nämlich die konzentrierte wirtschaftliche Macht zu kontrollieren, um eine Gefährdung der politischen Demokratie zu verhindern. Die Beantwortung sei zunächst zurückgestellt. Im nächsten Abschnitt — Kapitel XIII, 3 a — wird das Problem der wirtschaftlichen Macht und die Notwendigkeit ihrer Kontrolle diskutiert werden, dabei wird auf die vorstehend gestellte Frage eine Antwort zu geben sein.

b) Politisierung der Wirtschaft (die BDA)

Die unter Kapitel X, 2 — Demokratie als ausschließlich staatlich-politisches Ordnungsprinzip — begonnene Diskussion ist weiterzuführen. Dabei ist als Ergebnis von Kapitel X, 2 festzuhalten, daß das vorstehend schlagwortartig charakterisierte Demokratieverständnis der BDA aus einem gesellschaftlichen Bewußtsein resultiert, das strikt die Trennung von Staat und Gesellschaft von öffentlicher und privater Sphäre konserviert und so deren tendenzielle Aufhebung negiert. Dieser „cultural lag“ wird unterstützt durch ein der sozialen Wirklichkeit ebenfalls unangemessenes Bewußtsein, nämlich die ökonomische Sphäre als „machtneutralisiert“ (Habermas) zu begreifen. Dieses hinsichtlich der gesellschaftlichen Realität falsche Bewußtsein begünstigt eine Haltung, die Demokratie nur als politisches Prinzip tolerieren will, um so den eigenen Macht- und Herrschaftsanspruch in der sozio-ökonomischen Sphäre und möglicherweise darüber hinaus durch eine Ausweitung des demokratischen Prinzips nicht zu gefährden. Auf der Basis dieses Demokratieverständnisses versuchen die Arbeitgeberverbände das Verlangen nach Mitbestimmung, vorgetragen mit dem Argument der Demokratisierung, abzuwehren.

Nach Meinung der BDA würde erst die Übertragung demokratischer Prinzipien auf den wirtschaftlichen Sektor die Trennwand zwischen öffentlicher und privater Sphäre durchlöchern; wo hingegen die Gewerkschaften diese Trennung spätestens dann für aufgehoben betrachten, „wenn ein Unternehmen eine bestimmte Größe überschreitet“, damit „aus der Privatsphäre der Anteilseigner herausrückt“ und „zu einem ‚gesellschaftlichen Institut‘“ wird ³⁶¹). Entsprechend heißt es in einer Stellungnahme der BDA:

„Während die Unternehmen jetzt (. . .) autonome Privateinrichtungen sind, die sich als solche nach allgemeinen Verhaltensmaßregeln zu richten haben, würden sie im Fall einer ‚Demokratisierung‘ dem Prinzip nach in den öffentlichen Bereich hineingezogen und dort einer ‚demokratischen‘ Bestimmung durch unternehmensfremde Kräfte unterworfen. (. . .) Das Unternehmen hat dann seine private Autonomie eingeübt und ist zu einer fremdbestimmten quasi öffentlichen Einrichtung geworden ³⁶²).“

Damit hat das Unternehmen eine Qualität angenommen, die der DGB zumindest jedem Großunternehmen per se zuschreibt. Das Unternehmen sei der „Alleinherrschaft des Privatinteresses“ entzogen, so daß „nicht mehr das Interesse des Unternehmens und des im Unternehmen arbeitenden Kapitals (. . .) Bezugspunkt der Unternehmensführung und ihrer Verantwortlichkeit sind, sondern die Heterogenität verschiedener Gruppeninteressen ³⁶³).“ Infolgedessen werde „die angebliche ‚Demokratisierung‘ (. . .) durch das Hineintragen politischer Gegensätze in s a c h a b h ä n g i g e Entscheidungsprozesse in Wirklichkeit auf eine ‚Politisierung‘ der Betriebe und Unternehmen hinauslaufen“ ³⁶⁴); d.h., wie „im staatlichen Bereich“ geht es dann „um die Entscheidung politischer Machtfragen“ ³⁶⁵). Hingegen sei nach Meinung der BDA der wirtschaftliche Bereich bisher ausschließlich den bloßen, quasi neutralen, d.h. angeblich von Macht und damit von gesellschaftlichen Interessen losgelösten „Sachfragen“ ³⁶⁶) vorbehalten gewesen.

Daß die realisierte Mitbestimmung eine Umverteilung sozio-ökonomischer Macht zur Folge haben würde, ist ebenso selbstverständlich wie der damit einhergehende Machtzuwachs bei den Gewerkschaften. Diesen Sachverhalt benutzt die BDA, um das Anliegen des DGB zu diskreditieren. In diesem Sinne heißt es:

„Die Einführung gewerkschaftlich kontrollierter Mitbestimmung in den Unternehmen ist keine Frage der Demokratie, sondern der Begründung von gesellschaftlicher Macht ³⁶⁷).“

Dabei gewinnt das Wort „Begründung“ insofern Bedeutung, als damit der Eindruck erweckt wird, erst die Mitbestimmung lasse gesellschaftliche Macht entstehen. Dadurch wird das Verhältnis von Aktion und Reaktion unklar, ja es wird umgekehrt. Die Mitbestimmung ist Reaktion auf bereits existierende gesellschaftliche Macht, „begründet“ diese also nicht erst, sondern teilt sie um.

In der Auseinandersetzung mit dem Demokratieargument wird die Angst vor dem Kommunismus Bestandteil unternehmerischer Abwehrstrategie.

„Eine Kombination von demokratischer Wirtschaft und sozialer Marktwirtschaft kann es nicht geben, denn beide schließen sich dem Prinzip nach gegenseitig aus. (. . .) Aus der sozialen Marktwirtschaft würde eine sozialistische Wirtschaftsform mit marktwirtschaftlichen Elementen. Man wird sich entscheiden müssen, ob man das eine oder das andere will ³⁷⁷).“

Stärker noch als dieses Zitat verwischt das folgende den prinzipiellen Unterschied von Reform und Revolution, und zwar zugunsten der Revolution. Die erweiterte Mitbestimmung würde „ein(en) gänzliche(n) Umsturz dieses Systems“ ³⁷⁸) provozieren, „die Schwelle zu sozialistischen Ordnungsformen überschreiten“ ³⁷⁹), und dadurch „das Tor zu verhängnisvollen Erfahrungen eröffnen, die uns die Oststaaten mit ihren gescheiterten Versuchen zur Kollektivierung der Unternehmensleitungen reichlich zur Verfügung stellen. Sie werden sich nicht zuletzt auf den Wohlstand und die Freiheit der Beschäftigten erstrecken, aber nicht in der erhofften Weise ³⁸⁰).“ Der wirtschaftliche Ruin und als mögliche Folge davon der Untergang des Staates, die als Konsequenzen der Mitbestimmung heraufbeschworen werden, sollen ebenfalls jene Reformvorhaben blockierende gesellschaftliche Angst erzeugen und somit die Funktion des Antikommunismus unterstützen oder bei seiner nachlassenden Wirkung kompensieren.

„Mitbestimmung macht sicher, Mitbestimmung macht frei, Mitbestimmung ist demokratisch und was dergleichen Unsinn noch mehr geredet wurde und geredet werden wird. Wir können auf diese Weise unsere auf einem freien Unternehmertum aufbauende Wirtschaftsordnung ruinieren. Niemand wird uns daran hindern; einige werden sich sogar darüber freuen. Nur über eines müssen wir uns klar sein: Unser Ansehen in der Welt beruht ausschließlich auf unserer Wirtschaftskraft. Zerstören wir sie, werden wir zum Spielball der Weltpolitik. Das Schlachtfest darf nicht stattfinden ³⁸¹).“

Auch wird das Demokratieargument benutzt, um das gewerkschaftliche Anliegen durch Umdeutungen zu verfälschen, und zwar zu radikalisieren. Die Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt beweisen, daß das, was die BDA hier unterstellt, keineswegs von den Gewerkschaften angestrebt wird; nämlich „das Modell der parlamentarischen Demokratie ohne weiteres auf den Betrieb übertragen“ ³⁸²) zu wollen. Schon 1963 heißt es in der BDA-Stellungnahme zum DGB-Grundsatzprogramm:

„Die geforderte wirtschaftliche Mitbestimmung hätte einer der unternehmerischen Aufgaben wesensfremde Parlamentarisierung und Bürokratisierung zur Folge. Sie würde zu einer Lähmung unternehmerischer Initiative (. . .) führen, (. . .) schwere Schäden für unsere Wirtschaft und damit für die Allgemeinheit wären dann unvermeidlich ³⁸³).“

Insoweit diese Radikalisierung des Mitbestimmungsverlangens, ebenfalls jene Reformvorhaben hintertreibende Angst provoziert, erweist sich die Verfälschung als funktional im Sinne unternehmerischer Abwehrstrategie.

Schließlich wird das Mitbestimmungsanliegen abgewehrt, weil „wirtschaftliche(n) Fragen (...) nicht im eigentlichen Sinne auf demokratischer Grundlage entschieden werden (können) — keineswegs aus einem autoritären Prinzip heraus, sondern einfach wegen der natürlichen Gegebenheiten, die mit dem Wirtschaften zusammenhängen³⁸⁴.“ Im gleichen Sinn heißt es an anderer Stelle: „Kein System der Welt vermag die naturnotwendigen Abhängigkeiten im Arbeitsleben zu beseitigen. Hierarchische Ordnungen und fremde Bestimmung der Arbeit sind in der Natur der Sache begründet³⁸⁵.“ Oder auch: „Überall, wo Menschen sinnvoll zusammenarbeiten sollen, ist unerlässlich, daß einer bestimmt, was wie gemacht wird und die anderen seine Anordnungen ausführen³⁸⁶.“ Diese Zitate zeigen, daß das historisch Gewordene der Betriebs- und Unternehmensstruktur mit ihren keineswegs nur aus der Sache, sondern aus spezifischen Herrschaftsverhältnissen resultierenden Abhängigkeiten geleugnet wird und infolgedessen als „natürlich“ damit als unabänderlich und letztlich auch positiv bewertet erscheint. Im Kontext obiger Zitate erhalten die Begriffe „Naturnotwendigkeit“ und „Sachnotwendigkeit“ die Aufgabe, den macht- und herrschaftspolitischen Kern jener Abhängigkeiten zu verschleiern.

„Aber innerhalb dieses unentbehrlichen Rahmens von sachlicher Über- und Unterordnung muß jeder im anderen den Menschen achten, und der moderne Unternehmer erwartet solche Achtung nicht nur von seinen Arbeitern und Angestellten, sondern ihm ist selbstverständlich, daß er sie seinerseits auch ihnen entgegenbringt³⁸⁷.“ „(...) als erwachsene Menschen betrachtet zu werden, an der Arbeit in n e r e n Anteil zu nehmen, in einer menschlich würdigen Weise geführt und über den Verlauf der Dinge informiert zu werden“³⁸⁸), das sei das Anliegen der Arbeitnehmer. Zudem habe er „keine Schwierigkeit, Führung zu akzeptieren, er spürt intuitiv, daß es ohne nicht geht. Aber er erwartet vom Führer eine natürliche Autorität aufgrund von Fähigkeit, Gerechtigkeit und Integrität³⁸⁹.“ Hier werden Appelle zur „Mitmenschlichkeit“ eingesetzt, um von institutionellen, strukturverändernden Lösungen abzulenken. Erfolgversprechend können diese Appelle insofern sein, da sie auf eine Psyche der Arbeiter stoßen, die infolge eines über Generationen gehenden Sozialisationsprozesses internalisiert hat, „Führung zu akzeptieren“. Dieses Prinzip ist dem Arbeiter quasi zur „zweiten Natur“ geworden. Davon zeugen auch die autoritären Erziehungspraktiken, die in der Arbeiterschicht im Gegensatz zur Mittelschicht vorherrschend sind³⁹⁰).

Im Rahmen dieser Aufrufe, die „Untergebenen in deren Eigenschaft als Menschen, anständig (zu) behandeln und als ebenbürtige Wesen (zu) betrachten“³⁹¹), wird der Begriff Demokratie usupiert, um gerade jene Lösungen, die in seinem Namen angestrebt werden, zu unterbinden. Demokratie gerinnt zu einer bloßen Angelegenheit der Gesinnung, die sich zudem unter Beibehaltung anders gearteter sozio-ökonomischer Strukturen, einstellen soll. „Wir Deutsche wissen nur von institutioneller Demokratie, in Ländern altbewährter Demokratie bestimmt die Demokratie der Gesinnung das öffentliche und gesellschaftliche Miteinander³⁹².“

Als Alternative zur erweiterten Mitbestimmung propagieren die Arbeitgeberverbände eine Änderung des Führungsstils. „Der Führungsstil in unseren Unternehmen stimmt vielfach nicht. Die Lösung 'zur Überwindung der Mitbestimmung' liegt hier³⁹³.“ Andererseits wird für diese Wandlung der Name Mitbestimmung usupiert. „Die Arbeit-

geber sind für mehr Mitbestimmung. Dies aber wird niemals allein eine Frage der gesetzlichen Norm, sondern des Führungsstils und der Gesinnung jener sein, die die Verantwortung tragen³⁹⁴.“ Bei diesem Versuch wird bis ins Detail „nach Parallelen in Organisation und Führung im militärischen und industriellen Bereich“³⁹⁵ gesucht. Der Änderung des Führungsstils liegt keineswegs ein humanitärer Anspruch zugrunde, sondern der Wandel „entspricht den wachsenden Anforderungen, die durch die technische Differenzierung sowie durch wachsende Rationalität der Unternehmensführung gestellt werden³⁹⁶.“ Ausdruck dieses geänderten Führungsstils seien „Informieren, Delegieren, Mitwissen, Mitdenken und Mitgestalten³⁹⁷.“ „Freilich, die Entscheidung muß letztlich von e i n e m Mann getroffen und von ihm verantwortet werden³⁹⁸.“ Voraussetzung, um diesen Führungsstil erfolgreich praktizieren zu können, sei „die Verfeinerung der sachlichen und personalen Führungskunst bei den betrieblichen Vorgesetzten aller Stufen³⁹⁹.“ Damit scheint sich der Kreis zu schließen, um mit Max Horkheimer zu sprechen: „Obgleich sich alles verändert, bewegt sich nichts⁴⁰⁰.“ Konfrontiert man jedoch die Absichten der Arbeitgeber mit neueren organisationstheoretischen Ergebnissen, so scheint ein Ausweg sichtbar. Die organisationswissenschaftlich gestützte Einsicht der Arbeitgeber, daß eine Veränderung des Führungsstils aus der Dynamik komplexer werdender Arbeitssituationen resultiert, die Offe⁴⁰¹ als Ablösung der statuskontinuierlichen durch die statusdiskontinuierliche Aufgabenverteilung beschrieben hat, weist sich als ein systemfunktionales Erfordernis aus. Da diese Veränderungen eine unmittelbare Leistungssteigerung und einen Machtzuwachs für die Betroffenen bedeuten, werden diese reale Beteiligungsrechte anstelle einer bloßen Veränderung des Führungsstils in dem Maße fordern, wie ihnen die Legitimationskrise einer nach wie vor hierarchisch-monokratisch strukturierten Arbeitsorganisation einschichtig wird. Auf diese Weise könnte eine Dynamik in Gang gesetzt werden, die von den Arbeitgeberverbänden keineswegs beabsichtigt ist, aber den gewerkschaftlichen Demokratisierungsvorstellungen durchaus nahe kommt⁴⁰².

3. Unternehmensmacht

a) Kontrolle von Unternehmensmacht (der DGB)

Die bisherigen Ausführungen haben verschiedentlich verdeutlicht, daß die Basis für die Forderung nach Mitbestimmung die Vermachtung der Wirtschaft und die mit dieser Konzentration einhergehenden Gefährdungen für das sozio-politische System sind. Die Aktualisierung der Mitbestimmung in den 60er Jahren scheint u.a. provoziert worden zu sein durch den über die BRD hinaus, also weltweit einsetzenden „großen Marsch“ der Industrie „in die Konzentration“⁴⁰³, nachdem zumindest in den 50er Jahren in der BRD aus gesellschaftspolitischen, konkret kriegsbedingten Gründen, das politische Klima noch gegen eine solche Entwicklung gestimmt war. Eine Stellungnahme auf dem Bundeskongreß des DGB 1969 verweist auf diesen Zusammenhang: „Die Konzentrationsvorgänge der jüngsten Zeit unterstreichen unsere Forderung nach Ausweitung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf alle Großunternehmen in der Wirtschaft⁴⁰⁴.“

Bei der Analyse des Materials zeigt sich, daß der DGB „nicht jede Konzentration prinzipiell“⁴⁰⁵ ablehnt. Er fordert weder das bisherige Maß an Konzentration rückgängig zu machen, noch verschließt er sich grundsätzlich einer weitergehenden Konzentration.

„Wir alle wissen, daß die moderne Technik und die internationale Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenhänge zu immer größerer Konzentration in der Wirtschaft zwingt. Nicht alle Konzentration, die wir heute wachsen sehen, ist wirtschaftlich sinnvoll und technisch notwendig. Aber es ist kein Zweifel, daß manche Konzentration durchaus dem Sinn und dem Wesen unserer modernen Wirtschaft entspricht. Wir sind keine Maschinenstürmer und widersetzen uns nicht dem, was sinnvoll ist ⁴⁰⁶).“

Damit schließen sich die Gewerkschaften jener volkswirtschaftlichen Lehrmeinung an, die „bestimmte Formen von Konzentration (. . .) in bestimmtem Umfang (für) notwendig (hält), um die Vorteile der modernen Produktions- und Absatztechnik auszunutzen“; aber zugleich dem Trend zur verstärkenden Konzentration kritisch gegenübersteht, weil „es auch Arten von Konzentration gibt, die den technischen Fortschritt und das volkswirtschaftliche Wachstum behindern“ ⁴⁰⁷) und insofern nicht sinnvoll sind. Unabhängig davon, ob volkswirtschaftlich sinnvoll oder nicht, bedeutet Unternehmenskonzentration, zudem in Wechselbeziehung stehend zur Einkommens- und Vermögenskonzentration, eine Ballung wirtschaftlicher Macht, „die die Wirtschaftssysteme, aber auch die politischen Ordnungen der Demokratie“ ⁴⁰⁸) gefährden.

Die Gewerkschaften unterscheiden drei Erscheinungsformen von Unternehmensmacht, wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Macht. Wirtschaftliche Macht resultiert aus monopolistischen und oligopolistischen Marktformen, die die Unternehmen in die Lage versetzen, „durch Absprachen den Markt zu organisieren oder zu manipulieren und damit dem Konsumenten überhöhte Preise zu diktieren“, ohne daß er „auf andere Güter ausweichen kann ⁴⁰⁹).“ Zu dieser Form der Ausbeutung infolge ungehemmten Einsatzes wirtschaftlicher Macht hat Grosser weiterführend festgestellt, daß sich die Verbraucher außerdem „der Manipulation durch Werbung weniger entziehen (können) als in einer noch funktionsfähigen Wettbewerbswirtschaft; denn es gäbe keine Werbung für konkurrierende Erzeugnisse, und Kritik durch Warentests wären von Großunternehmen leicht zu unterbinden ⁴¹⁰).“ Diese wirtschaftliche Macht auf dem Warenmarkt lasse sich in politische Macht umsetzen.

„Die wichtigsten Erscheinungsformen dieser Machtausübung können sich ausdrücken in der Finanzierung bestimmter Parteien oder anderer politischer Gruppierungen und als Druck auf das Parlament oder auf parlamentarische Gruppen. Diese Macht kann sich weiter als Druck auf Regierungsorgane und in der Beeinflussung der öffentlichen Meinung über Presse, Rundfunk und Fernsehen bemerkbar machen (. . .) Damit aber gewinnt die ‘Wirtschaft’, gestützt auf bloße Kapitalmacht, bestimmenden Einfluß auf Gesellschaft und Politik ⁴¹¹).“

In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf: Warum unter den gesellschaftlichen Interessen, die politische Entscheidungen beeinflussen, den Unternehmerinteressen ein besonderes Gewicht zukommt, so daß sie ihre Wünsche eher politisch durchzusetzen vermögen als beispielsweise die Gewerkschaften? Die Antwort hat Grosser dahingehend formuliert: „Eine staatliche Wirtschafts- oder Sozialpolitik, die von Unternehmern als Gefährdung vitaler Interessen aufgefaßt wird, kann (. . .) negative Auswirkungen auf Vollbeschäftigung und Wachstum haben; die wahrscheinliche Folge wäre die Niederlage der regierenden Partei ⁴¹²).“ Das ist deshalb so, weil kein anderer politischer Faktor, von außenpolitischer Bedrohung abgesehen, so stark das Wählerverhalten beeinflusst, wie der wirtschaftliche Mißerfolg der Regierung. — „Dieser Zwang zur Rück-

sichtnahme auf das Gewinninteresse der Unternehmen, unter dem die Wirtschaftspolitik jeder demokratischen Regierung in einer kapitalistischen Wirtschaft steht, ist überaus schwer zu durchbrechen und gibt den Unternehmern ein weitaus höheres politisches Gewicht, als sie es aufgrund ihrer Stimmzahl oder ihrer finanziellen Zuwendungen an Parteien hätten ⁴¹³).“

Neben wirtschaftlicher und politischer Macht verfüge das Großunternehmen auch über gesellschaftliche Macht. Großunternehmen „beschäftigen Zehntausende von Menschen, prägen das Leben ganzer Kommunen und Regionen und üben Einfluß auf eine Vielzahl kleiner Unternehmen aus ⁴¹⁴).“ Ganze Gemeinden und Regionen geraten in Abhängigkeit von Großunternehmen, „z.B. Bayer in Leverkusen, Salzgitter, Opel Rüsselsheim, VW-Wolfsburg, Hoechst, Ludwigshafen BASF, die vom Bergbau und den Hüttenwerken bestimmten Kommunen des Ruhrgebietes“ ⁴¹⁵). Der liberale Ökonom Galbraith faßt diese Tendenz in dem Satz zusammen: „Die moderne Kapitalgesellschaft besitzt die Macht, die Gesellschaft zu formen“ ⁴¹⁶), und zwar über ein im gewerkschaftlichen Zitat zum Ausdruck kommendes Maß hinaus.

„Eine Zunahme der Konzentration wird nicht nur den Bund, sondern auch Länder und Gemeinden zwingen, noch weitaus stärker auf die Interessen der Unternehmer Rücksicht zu nehmen als bisher. Droht ein Großunternehmer mit der Verlagerung von Produktionsstätten, so kann er die betroffene Gemeinde zu erheblichen Konzessionen zwingen, denn er liefert den Hauptteil des Gewerbesteueraufkommens, auf den die Gemeinde nicht verzichten kann. Heute schon sind in vielen Fällen Kommunalverwaltungen von Großbetrieben abhängig; fortschreitende Konzentration eröffnet einem einzigen Konzern die Möglichkeit, die Kommunalpolitik einer ganzen Reihe von Städten zu bestimmen. Je größer die Unternehmen werden, desto mehr Möglichkeiten haben sie, auch Länder- und Zentralregierungen unter Druck zu setzen: Sie errichten neue Betriebe, die im Interesse der Vollbeschäftigung dringend erwünscht sind, nur, wenn sie hohe staatliche Subventionen erhalten oder die Infrastruktur mit öffentlichen Mitteln ausgebaut wird. Wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen, die von größtem Interesse für die Allgemeinheit sind, wie wirksame Gesetze gegen Luft- und Wasserverschmutzung, können vor allem von internationalen Konzernen dadurch blockiert werden, daß mit Investitionsstopp im Inland und einer Verlagerung von Betrieben ins Ausland gedroht wird ⁴¹⁷).“

Angesichts dieser Gefahren, die von der Konzentration ausgehen können bzw. ausgehen, fordern die Gewerkschaften die Kontrolle der Konzentrationsprozesse als auch des einzelnen marktbeherrschenden Unternehmens. „Der demokratische Staat hat die Pflicht, diesen Mißbrauch (wirtschaftlicher Macht) zu verhindern ⁴¹⁸).“

„Dem Mächtigen darf nicht die Macht bleiben, weil er versteht, zu lächeln, weil er beteuert, die Macht nicht zu mißbrauchen. Wenn wir den Arbeitnehmer wirklich frei machen wollen, dann muß den Unternehmern und allen anderen die Möglichkeit genommen werden, diese Arbeitnehmer-Freiheit zu verletzen oder aufzuheben. Das aber geht nicht ohne Institutionen. Guter Wille macht Gesetze und Verträge nicht entbehrlich. Verbriefte Rechte und die Möglichkeit einer Machtkontrolle sind unerläßlich ⁴¹⁹).“

In diesem Zusammenhang wird das bisherige Scheitern der Regierung beklagt, den Konzentrationsprozeß unter Kontrolle zu bringen. Die Ursache dafür sei in der Verfilzung von privater Wirtschaftsmacht und politischer Macht zu suchen.

„Die Kontrolle wirtschaftlicher Macht scheiterte bisher an der Tatsache, daß die Vertreter dieser Macht selbst auf die Politik Einfluß nehmen konnten. (. . .) Aber in dem Maße, wie wirtschaftliche Macht in politische Macht oder — genauer gesagt — in Einflußnahme auf die politische Macht umgewandelt wird, nimmt sie auch Einfluß auf die Mittel der Wirtschaftspolitik und der wirtschaftlichen Planung und Steuerung ⁴²⁰⁾.“

Hier bricht das traditionelle, schon tendenziell aufgegebene Interpretationsschema über das Verhältnis von sozio-ökonomischem und politischem System durch. Der Staat wird mit den dominierenden sozio-ökonomischen Interessen verschränkt betrachtet. Infolgedessen stellt sich für die Gewerkschaften die Frage, inwieweit der Staat angesichts dieser Verschränkung zu autonomen Aktionen überhaupt fähig ist, d.h. ob „der demokratische Rechtsstaat selbst mit diesem Problem auf rechtsstaatliche Weise fertig wird“, was bedeute, „daß die parlamentarische Demokratie durchaus in der Lage ist, gründliche Reformen zu vollziehen ⁴²¹⁾.“ Das würde aber zu allererst voraussetzen, daß der Staat wirtschaftlicher Konzentration kritisch gegenübersteht, was jedoch uneingeschränkt nicht mehr gilt. Zwar obliegt dem Staat nach neoliberaler Auffassung die Aufgabe, den Wettbewerb zu sichern, aber das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (1957), zum Grundgesetz der Marktwirtschaft deklariert, hat „die Bildung marktbeherrschender Unternehmen gar nicht verhindern können“ ⁴²²⁾ und erwies sich insofern als wirkungslos. Als der Bundeswirtschaftsminister dem „großen Marsch in die Konzentration (. . .) mit dem Rezept ‘vereinigt Euch!’ den offiziellen Segen“ ⁴²³⁾ erteilte, zeigte sich, daß der Staat eine Kehrtwendung vollzogen hatte. Begünstigt wurde dieser Einstellungswandel durch die amerikanische Konkurrenz, die EWG und die infolge der Rezession von 1966/67 verschärfte Strukturkrise im Bergbau. „Größe gilt heute als Voraussetzung für internationale Wettbewerbsfähigkeit; staatliche Maßnahmen zur Behinderung der Unternehmenskonzentration sind nicht mehr zu erwarten und würden wie das Beispiel der USA lehrt, wahrscheinlich auch ohne Wirkung bleiben. Mit der Bildung der Einheitsgesellschaft im Kohlebergbau hat der Staat selber einen Branchenkonzern errichtet. Eine weitere Ballung wirtschaftlicher Macht in den Händen weniger Großkonzerne scheint unvermeidlich ⁴²⁴⁾.“

Im Grundsatzprogramm von 1963 fordert der DGB u.a. „die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften, die Demokratisierung und Neuordnung der Unternehmensverfassung“, damit „der Mißbrauch wirtschaftlicher Macht verhindert und eine soziale Gestaltung der Wirtschaft gesichert wird ⁴²⁵⁾.“ Dabei stelle „die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ein — nur eines und nicht das allumfassende — Mittel zur Minderung solchen Mißbrauches“ ⁴²⁶⁾ dar.

Hier stellt sich nun die bereits unter Kapitel XIII, 2 a aufgeworfene Frage, inwieweit die bisherige Praxis der Mitbestimmung in der Montanindustrie dem gesetzten Anspruch gerecht geworden ist, also eine Kontrolle von Konzentrationsprozessen sowie eine Kontrolle jener eingangs aufgezeigten Formen von Unternehmensmacht bewirkt hat. Die Konfrontation der gewerkschaftlichen Aussagen mit den Feststellungen einer Wirtschaftswissenschaft, die nicht länger das Phänomen der wirtschaftlichen Macht aus ihrem Forschungsansatz ausklammert — wie es jene diese Problematik zwangsläufig vernachlässigende Lehrmeinung tut, wenn sie nach wie vor „das Wirtschaftsgefüge aus kleinen miteinander konkurrierenden Firmen“ bestehend betrachtet ⁴²⁷⁾ — ergab, daß sich die Gewerkschaften der von der Konzentration ausgehenden Gefahren durchaus bewußt sind und diese keineswegs dramatisch überzeichnet haben, um damit möglicher-

weise eine wirkungsvollere Plattform für die eigene Argumentation zu gewinnen. Empirische Untersuchungen, die den oben gestellten Fragen nachgegangen sind, kommen zu einem, was die Erfüllung des von den Gewerkschaften gesetzten Anspruchs betrifft, enttäuschenden Ergebnis. Die Anfang der 60er Jahre vorgelegten Studien von Voigt/Weddingen sowie Potthoff/Blume/Duvernell haben Ergebnisse über die Mitbestimmungspraxis erbracht ⁴²⁸⁾, die die Biedenkopf-Kommission erhärtet:

„Wie sich gezeigt hat, stehen die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten Konzentrationsbestrebungen und der Straffung von Konzernstrukturen nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Sie sind vielmehr überwiegend der Ansicht, daß die Zusammenfassung von Unternehmen zu großen, einheitlich geführten Gebilden die Stellung der Unternehmen im Markt stärkt und eine solche Stärkung der Machtposition auch mit günstigen Folgen für die Belegschaft der Unternehmen verbunden ist. Konzentrationsvorgänge und die damit zusammenhängenden Probleme werden also von den Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsräten in erster Linie unter unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen. Soweit die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten der Montan-Unternehmen auf Beschlußfassungen über Konzentrationsvorgänge eingewirkt haben, geschah dies in erster Linie, um den Mitbestimmungsbesitzstand zu erhalten. (. . .) Neben dem Bestreben nach Wahrung des Mitbestimmungsbesitzstandes treten andere Gesichtspunkte, die von den Arbeitnehmervertretern im Zusammenhang mit Konzentrationsvorgängen geltend gemacht worden sind, in den Hintergrund. (. . .) Die Forderung nach Aufrechterhaltung des Mitbestimmungsbesitzstandes hat Fusionsverhandlungen im Bereich der Montan-Industrie nicht nur erschwert, sondern in manchen Fällen auch verzögert. Die Anhörungen haben jedoch eindeutig ergeben, daß immer dann, wenn eine befriedigende Regelung zur Erhaltung des Mitbestimmungsbesitzstandes getroffen worden war, der Verwirklichung der Ziele der Unternehmensleitung über die zukünftige rechtliche und organisatorische Gestaltung ihres Konzerns von den Vertretern der Arbeitnehmer in den beteiligten Aufsichtsräten keine Hindernisse in den Weg gelegt wurden ⁴²⁹⁾.“

Diese Feststellungen zeigen, daß die Arbeitnehmervertreter in den Mitbestimmungsorganen unterschiedslos den Konzentrationsvorhaben zugestimmt haben; ihre Sorge galt ausschließlich der Aufrechterhaltung der Mitbestimmung. Arndt kommt in seiner Analyse über Konzentrationstendenzen in der BRD zu dem Schluß, daß diese im Bereich der schrumpfenden Montanindustrie vorgenommenen Zusammenlegungen keinesfalls dem Kriterium des volkswirtschaftlich Sinnvollen genügen; obwohl der Wunsch, in stagnierenden und schrumpfenden Industrien den Wettbewerb zu beschränken, verständlich sei und auch die Bundesregierung bereit war, entsprechend zu handeln ⁴³⁰⁾.

Neben Stellungnahmen, die die Haltung der Arbeitnehmervertreter rechtfertigen, finden sich auch selbstkritische. Bereits auf dem Außerordentlichen Bundeskongreß 1963 stellt Leber fest: „Ich meine, es kommt (. . .) auch darauf an, dieses Instrument der Mitbestimmung tatsächlich zur Kontrolle wirtschaftlicher Macht einzusetzen. Ich habe manchmal in der Vergangenheit den Eindruck gehabt, daß in dieser Beziehung nicht alles geschehen ist, was an sich möglich wäre. Es ist aber wichtig, diese Überlegungen anzustellen, denn wir fordern ja Erweiterung und Ausbau der Mitbestimmung“ ⁴³¹⁾. Und an anderer Stelle: „Die Mitbestimmung in der Montanindustrie (hat) (. . .) eine in mancher Hinsicht unnötige und ökonomisch nicht vertretbare Rekonzentration nicht verhindern können ⁴³²⁾.“

Sodann heißt es bezüglich der Ergebnisse von Voigt/Weddingen: „Wenn bei der Beurteilung von Konzentrationsvorgängen (...) die Frage des Einflusses von Wirtschaftsmacht auf die Politik des Staates von den Mitbestimmungsträgern weniger beachtet werden, so kann das eine Folge fehlenden Bewußtseins der eigenen Interessenstruktur sein⁴⁸³).“ Die Ergebnisse der Biedenkopf-Kommission zeigen, wieweit diese Interessenentfremdung schon gediehen ist.

„Als Ergebnis dieser Untersuchung läßt sich feststellen, daß die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen bisher nicht geeignet war, einen möglichen Mißbrauch wirtschaftlicher Macht durch Großunternehmen zu verhindern. Insbesondere die Untersuchung der Konzentrationsvorgänge in der Stahlindustrie und der Einstellung der Arbeitnehmervertreter zu diesen Vorgängen hat deutlich gemacht, daß sich die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten bei der Beurteilung des Problems der wirtschaftlichen Macht im wesentlichen von den gleichen Gesichtspunkten leiten lassen wie die Unternehmensleitungen.

(...) Sämtliche (...) befragten Arbeitnehmervertreter waren jedoch, ebenso wie die Unternehmensleitungen, der Auffassung, daß ein Mißbrauch eventueller wirtschaftlicher Machtpositionen nicht zu befürchten sei und im übrigen sowohl ein unternehmenspolitisches wie ein gesamtwirtschaftliches Interesse an möglichst starken und wettbewerbsfähigen Unternehmen bestehe. (...) Ebensovienig wie die Verhinderung eines Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht spielt auch die Verhinderung eines politischen Mißbrauchs der wirtschaftlichen Machtstellung der Unternehmen in der Mitbestimmung der Nachkriegszeit eine praktische Rolle. Die von der Kommission befragten Gewerkschaftsvertreter und Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten der Montanindustrie haben übereinstimmend darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit eines politischen Mißbrauchs der wirtschaftlichen Stellung der Montan-Unternehmen heute keine praktische Bedeutung mehr habe⁴⁸⁴).“

Das Versagen der Mitbestimmung, wirtschaftliche Macht zu kontrollieren, hat dazu geführt, daß in jüngster Zeit infolge wachsender Konzentrationen, wie sie in den multinationalen Konzernen weltweit sichtbar wird, stärker als je zuvor betont wird, Mitbestimmung könne nur wirksam in einem umfassenden Kontrollsystem funktionieren, das „die private Produktions-, Investitions- und Preisautonomie zugunsten einer demokratischen Kontrolle und Legitimation bricht⁴⁸⁵).“

b) Abwehr zusätzlicher Kontrolle von Unternehmensmacht (die BDA)

Aus den Bemerkungen zum Ideologiebegriff ergab sich, daß ideologisches Bewußtsein mit gesellschaftlichen Interessen konvergiert, die die Konservierung der sozialen Verhältnisse und damit die Stabilisierung der eigenen Machtposition anstreben. Daraus resultiert, daß diejenigen, die eine dominierende Position innerhalb des sozio-politischen Systems innehaben, im Rahmen einer Kontroverse, in der es um Autoritätsverhältnisse verändernde Bestrebungen geht, versuchen werden, eben diese soziale Vormachtstellung zu leugnen. Damit werden implizit jene machtumverteilenden Reformen nicht nur für gänzlich unnötig, sondern darüber hinaus auch für gefährlich erklärt, weil erst dadurch soziale Machtpositionen geschaffen würden. In diese Richtung zielen die Argumente der Arbeitgeberseite, die den Feststellungen der Gewerkschaften, Großunternehmen

seien Inhaber sozialer Macht, die zudem unkontrolliert sei, entgegengehalten werden. Die Diskussion dieser Argumente trifft in das Zentrum der Kontroverse.

Anzuknüpfen ist an die Ausführungen von Kapitel IX, 2 „Freie und Soziale Marktwirtschaft“, wobei von einem für den hiesigen Zusammenhang relevanten Ergebnis auszugehen ist. Die Übertragung des marktwirtschaftlichen Modells mit seinen konstitutiven Elementen Konsumentensouveränität und Wettbewerbsprinzip auf die ökonomische Wirklichkeit ist ideologisch insofern, weil damit die diversen Ausprägungen sozialer Macht, die von Großunternehmen ausgehen, vernachlässigt werden und damit als nicht existent erscheinen⁴³⁶). Damit haben sich die Arbeitgeberverbände eine geeignete Plattform für ihre auf Abwehr gestimmte Argumentation geschaffen.

Da das ökonomische System tendenziell nach dem marktwirtschaftlichen Modell funktioniere, sei auch die „Kontrolle wirtschaftlicher Macht systemkonform“ gesteuert; nämlich infolge einer

„gerade in Deutschland stark ausgeprägte(n) Wettbewerbsgesetzgebung. (...) Hinzu trifft immer spürbarer der internationale Wettbewerb, nicht nur auf den internationalen, sondern auch auf den einheimischen Märkten. Soziale und fiskalische Gesetze setzen weitere, die Bewegungsfreiheit der Unternehmen einengende Daten. Diese Feststellung gilt im vollen Umfang auch für die Großunternehmen. Sie unterliegen wie jedes andere Unternehmen der staatlichen Gesetzgebung, müssen im Markt bestehen und sich damit der Kontrolle der Verbraucher stellen⁴³⁷).“

Hier sind noch einmal alle in diesem Zusammenhang ideologisch verwendeten, da die reale Unternehmensmacht verleugnenden Elemente des marktwirtschaftlichen Modells zusammengefaßt. Obwohl die Arbeitgeber zugestehen, daß „wir nicht in allen Bereichen ein lupenreines System einer klassischen Wettbewerbswirtschaft haben“⁴³⁸), erweckt das vorstehende Zitat diesen Eindruck, weil es auf die Kontrolle durch Markt und Verbraucher rekurriert. „Die wirtschaftliche Wirklichkeit sieht jedoch anders aus. Auf den meisten Gütermärkten eines hoch entwickelten Industrielandes sind die Voraussetzungen des vollkommenen Wettbewerbs nicht gegeben; entweder stellen die einzelnen Produzenten differenzierte Güter her, deren Besonderheit sie betonen, oder es sind nur wenige Produzenten vorhanden. Diese Marktform kann mit dem Oberbegriff ‘monopolistischer Wettbewerb’ gekennzeichnet werden“; wobei es innerhalb dieses „breiten Spektrums des monopolistischen Wettbewerbs (...) erhebliche Unterschiede der Marktmacht“⁴³⁹) gibt. Und was den internationalen Wettbewerb betrifft, so ist seine Intensivierung infolge der Liberalisierung des Außenhandels und der Gründung von Wirtschaftsgemeinschaften nur „ein vorübergehender Vorgang“⁴⁴⁰). Ein Wandel zum Gegenteil zeichnet sich bereits ab, denn „während noch offiziell von Leistungswettbewerb und Freihandel gesprochen wird, haben internationale Kartelle und internationale Konzerne die Märkte der Welt weitgehend unter sich aufgeteilt⁴⁴¹).“ Diese Feststellungen lassen den Schluß zu, daß die Kontrolle wirtschaftlicher Macht keineswegs „systemkonform funktioniert“. Von Interesse ist ferner die Reaktion der Arbeitgeber auf die Feststellungen der Gewerkschaften, die in Großunternehmen konzentrierte Macht wirke sich wirtschaftlich und politisch aus.

Das Argument der Gewerkschaften, wirtschaftliche Macht könne zu einer Ausbeutung der Verbraucher führen, wird gar nicht erst diskutiert, weil ja das Prinzip der Konsumentensouveränität gilt, d.h. „in der Marktwirtschaft ist der Kunde und letztlich der Verbraucher König“⁴⁴²). Damit wird die eigene Macht auf den Konsumenten projiziert, um so dessen tatsächliche Ohnmacht zu kaschieren.

Die Möglichkeit, Unternehmensmacht in politische Macht zu transformieren, wird mit dem Hinweis auf die pluralistische Gesellschaftsstruktur geleugnet. Dieses Modell wirkt im Kontext des Zitats ideologisch, weil damit die Möglichkeit verschleiert wird, daß die das Gleichgewicht des Systems bedingenden Interessen sich eher politisch durchzusetzen vermögen als andere; beispielsweise Arbeitnehmerinteressen⁴⁴³). Es heißt:

„(. . .) auch im Verhältnis zum Staat (kann) von einer Machtstellung der Großunternehmen nicht gesprochen werden. Die Interessen innerhalb unserer pluralistischen Gesellschaft sind zu verschieden und gegenläufig, als daß es einzelnen oder gar einer Gruppe von Großunternehmen möglich wäre, ihre Wünsche durchzusetzen. Selbst bei gleichgerichteten Interessen ist die angebliche Macht der Wirtschaft nicht stark genug, um die zum Teil eindeutig benachteiligende Gesetze zu verhindern oder abändern zu lassen. Anderenfalls würde es nämlich keine Gesetze geben, die zum Beispiel die Wettbewerbsstellung unserer Industrie gegenüber dem Ausland vielfach erheblich beeinträchtigen. Denken Sie nur an die immer wieder gerügten Wettbewerbsverzerrungen, die auch in den anderen Staaten gewährte höhere Abschreibungssätze und damit bessere Möglichkeiten der Selbstfinanzierung, der Exportsubventionen etc. bestehen. Oder denken Sie an die DM-Aufwertung, die unsere Exportindustrie erheblich geschädigt hat und einzelne Wirtschaftszweige in Schwierigkeiten brachte. (. . .) Angesichts dieser Wirklichkeit ist es schwer verständlich, wenn hier von Macht gesprochen wird⁴⁴⁴).“

Die Feststellung, Unternehmerinteressen komme bei politischen Entscheidungen ein besonderes Gewicht zu, besagt nicht, daß der Staat bloße Agentur kapitalistischer Interessen sei. Vielmehr hat die Regierung „auf eine Vielzahl von Interessen Rücksicht (zu) nehmen, und selbst im Bereich der Wirtschaftspolitik können die Unternehmer ihre Wünsche nicht immer durchsetzen“⁴⁴⁵), dennoch ist ihr Einfluß beträchtlich.

Obwohl der Vorwurf, Inhaber unkontrollierter Macht zu sein, von den Arbeitgebern vehement bestritten wird, setzt das folgende Zitat eben diesen Tatbestand voraus.

„Tatsächlich dürfte auch kaum nachweisbar sein, daß nach dem zweiten Weltkrieg in der Bundesrepublik unter der Geltung des Grundgesetzes Anzeichen für einen Mißbrauch wirtschaftlicher Macht zu politischen Zwecken vorhanden waren⁴⁴⁶).“

Sodann taucht im Zitat ein im Rahmen der Abwehrstrategie, schon sporadisch festgestelltes, charakteristisches Merkmal auf. Die Arbeitgeber bedienen sich eines typischen Abwehrmechanismus, dem der Projektion. Damit ist gemeint, daß der von den Gewerkschaften erhobene Vorwurf ihnen selbst zugeschrieben, also auf den Angreifer zurückgelenkt wird. Dieser Vorgang wird in der Psychoanalyse als Ausdruck bestehender Schuld oder ähnlicher Gefühle bewertet. — Das Zitat lautet weiter:

„Die politischen Kräfteverhältnisse in der Bundesrepublik haben ganz andere Vorzeichen. Das zeigt sich u.a. deutlich an der ständig steigenden Anzahl der gewerkschaftlich organisierten Abgeordneten des Deutschen Bundestages. (. . .) Die Repräsentanz der Unternehmerschaft im Deutschen Bundestag ist demgegenüber verschwindend gering. Im übrigen ist bemerkenswert, daß die Gewerkschaften einerseits von Mißbräuchen politischer Macht sprechen, andererseits aber — wie öffentlich bekannt ist — die nach der Verfassung legitim gewählten Volksvertreter durch massiven politischen Druck an einer sachgemäßen parlamentarischen Verabschiedung der Notstandsgesetze im IV. Bundestag gehindert haben (. . .). Was hierbei die politische Macht der Gewerkschaften im Vergleich zu der Macht der Unterneh-

men anbetrifft, so ist festzustellen, daß beide den (...) rechtsstaatlichen Sicherungen der Verfassung unterliegen, daß die Gewerkschaften darüber hinaus jedoch keinen zusätzlichen Bindungen unterworfen sind, während die Unternehmen der Kontrolle des Marktes unterliegen. Als eine zusätzliche Bindung der Gewerkschaften können die Einflußmöglichkeiten der Gewerkschaftsmitglieder freilich nicht angesehen werden ⁴⁴⁷).“

c) Bemerkungen zum Geschichtsbewußtsein der wirtschaftlichen Elite

Die Ausführungen im letzten Kapitel haben gezeigt, daß die insbesondere für Großunternehmen gegebene Möglichkeit, wirtschaftliche Macht in politische Macht zu transponieren, von den Arbeitgebern schlicht geleugnet wird. Die deutsche Geschichte, vor allem der Faschismus, lehrt, daß das Gegenteil der Fall ist. Es ist daher von Interesse, nach dem Geschichtsbewußtsein der wirtschaftlichen Elite zu fragen ⁴⁴⁸). Welche Spuren hat die durch die Geschichtsforschung nachgewiesene Unterstützung Hitlers vor und nach 1933 durch maßgebende Kreise der deutschen Industrie in deren Bewußtsein hinterlassen?

Die Erfahrung des Nationalsozialismus hat sich im Selbstbild des Unternehmers als eine „Erschütterung“ seiner Position niedergeschlagen. Der Faschismus „zwang den Unternehmer in eine staatliche Wirtschaftslenkung, die ihn zwar als Betriebsleiter, als ‘Führer des Betriebes’, bestehen ließ, aber das wesentliche der Unternehmerfreiheit abschaffte. Bei den maßgebenden Männern der Wirtschaft blieb das bedrückende Gefühl wach, daß der Unternehmer unter dem nationalsozialistischen System denaturiert, unselbständig gemacht und als wirtschaftliche Führungskraft mißbraucht wurde ⁴⁴⁹).“ Infolgedessen wurde „vielen Unternehmern das Selbstbewußtsein“ genommen und „ihre gesellschaftliche Kampfkraft“ geschwächt ⁴⁵⁰). „Diese Linie (wurde) nach 1945 von den Besatzungsmächten fortgesetzt, nur mit dem umgekehrten Vorzeichen. Die unkritische Kampfgemeinschaft mit der Sowjetmacht, die nicht an das Später dachte und von einer ‘Umkehr der Allianzen’ nichts wußte, beeinflusste die westlichen Besatzungsmächte bis zu dem Irrtum, die Kommunisten für Demokraten zu halten und sie bedenkenlos in wichtige Aufbaustellungen zu schleusen. Der Unternehmer aber war verdächtig, weil er angeblich den Nationalsozialismus unterstützt hatte. Führende Männer wurden für längere Zeit aus der Neuordnung der deutschen Wirtschaft ausgeschaltet, Vermögen wurden beschlagnahmt, Konzerne als Zentren wirtschaftlicher Macht zertrümmert. (...) Dagegen erhielt die Gewerkschaft von der Besatzungsmacht ein Erstgeburtsrecht zugebilligt. Es ist verständlich, daß die vom Nationalsozialismus unterdrückte Gewerkschaft für den Schnellaufbau der westdeutschen Demokratie in den Sattel gesetzt wurde, nicht aber, daß die Unternehmerschaft mit dem Nationalsozialismus in einen Topf geworfen wurde ⁴⁵⁰).“

Das letztere ist in einer differenzierten Auseinandersetzung mit dem Faschismus nie behauptet worden. Eine monokausale Erklärung wie die, der Nationalsozialismus lasse sich auf den isolierten Einfluß einzelner Machtgruppen zurückführen, würde sich selber dem Vorwurf, einer Verschwörungs-Theorie anzuhängen, ausgesetzt sehen. Es geht stets um Förderung, Beteiligung durch die Unternehmerschaft, die durch besondere sozio-historische Umstände begünstigt war (siehe Kapitel IV). Und insofern gilt das Diktum Max Horkheimers, „vom Faschismus solle schweigen, wer nicht von Kapitalismus reden will.“

Über Personalisierungen, „einzelne Unternehmer, wie der Industrielle Fritz Thyssen (...) so wie einzelne andere Unternehmen (haben) Hitler und die NSDAP finanziell unterstützt“⁴⁵¹), werden jegliche Schuldgefühle abgewehrt. Dieser Mechanismus ist in der Soziologie als „Symptom eines überaus gefährlichen sozialpsychologischen und politischen Potentials“⁴⁵² bekannt. Die den Unternehmern gemachten Vorwürfe werden von diesen als „Ressentiments und Sündenbocklegenden“ dikreditiert, die „in Zeiten eines Umbruchs, zu denen auch eine Restauration der Demokratie nach einer Diktatur gehört (...) stärker (sind) als die Wahrheit“⁴⁵³). „Wieder einmal wird die „politische Minorität“ des Unternehmers — „erst recht an der Wahlurne“ beschworen und der gesamten Wirtschaft bescheinigt, „eine positive und konstruktive Haltung in der Demokratie eingenommen“ zu haben⁴⁵⁴. „Man wollte und will nicht wissen, daß nur wenige Unternehmer Hitler vor 1933 angingen und ihn unterstützten, daß die Finanzierung der NSDAP vor allem durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aus dem Volk geschah, daß die Gewerkschaften nicht gegen Hitler auf die Barrikaden gingen, daß die Mehrheit des Volkes dem ‚Führer‘ lange Jahre folgte und auch die deutschen Arbeiter für den Sieg schafften“⁴⁵⁵).“ Hier wird die verdrängte Schuld auf den politischen Gegner projiziert, der „zum verschwörerischen Urheber aller Aggressionen (wird), deren man die Unternehmer in der Nachkriegszeit beschuldigte“⁴⁵⁶). Die deutsche Industrie leugnet jede Beteiligung, Förderer und Träger des nationalsozialistischen Systems gewesen zu sein. „Unausrottbar hält sich die geschichtliche Legende, Reichswehr und Wirtschaft hätten Hitler den Weg zur Macht geebnet und seien deshalb mitschuldig am Geschehen der kommenden Unheiljahre, die Deutschlands Niederlage und Teilung heraufbeschworen. (...) Aber die Mächtigen der Gegenwart haben in der Vergangenheit zu den politisch Ohnmächtigen gehört“⁴⁵⁷).“

Die Neigung zur Schuldabwehr wird begünstigt durch ein spezifisches Bewußtsein über das Verhältnis von Wirtschaft und Politik. Dieses Verständnis fördert auch im aktuellen Mitbestimmungskonflikt die Neigung, die Möglichkeit einer Umsetzung von wirtschaftlicher Macht in politische Macht zu bestreiten. Für Vergangenheit und Gegenwart wird der direkte aber auch vielfach indirekte Einfluß der Wirtschaft auf die Politik gelehnet. Vielmehr wird das Verhältnis umgekehrt. Einseitig betont werden die staatlichen Einflußmöglichkeiten auf die Wirtschaft, die Ergebnis der Weltwirtschaftskrise sind. Indem die Konjunktur durch staatliche Aufträge, primär durch Aufrüstung wieder angekurbelt wurde, „kamen die Selbstheilungskräfte der Wirtschaft nicht mehr zum Zuge“⁴⁵⁸), war der „Glaube(n) an die Möglichkeit einer von schweren Krisen dauernd freien Unternehmerwirtschaft belastet“, wurde die Wirtschaft „massiv zum politischen Schicksal“⁴⁵⁹). Seither sei es Aufgabe der Wirtschaft, „die Bedürfnisse der Politik (...) zu befriedigen, oder sie muß von der Bühne abtreten. Wachsende staatliche Interventionen in das Wirtschaftsleben und Ausweitung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen führen zu einer Verflechtung wirtschaftlicher Sachverhalte mit politischen Entscheidungen“⁴⁶⁰).“ Ein Bewußtsein, das die entgegengesetzt wirkenden Einflüsse negiert, leistet einer Auffassung Vorschub, nämlich „die Wirtschaft als (...) ein Mittel rein politischer Zwecke“ zu betrachten⁴⁶¹).

Argumente zur Rechts- und Wirtschaftsordnung

1. Privateigentum an Produktionsmitteln

a) Verstoß gegen das Privateigentum (die BDA)

In ihrer Abwehrkampagne argumentieren die Arbeitgeberverbände, die Mitbestimmung sei mit der das Wirtschaftssystem prägenden Eigentumsordnung unvereinbar, weil sie einen widerrechtlichen Eingriff in die freie Verfügungsmacht des Privateigentums darstelle.

Ausgangspunkt der Argumentation ist die schon verschiedentlich vorgetragene Meinung (siehe Kapitel X, 2 und XIII, 2 b), Unternehmen seien unabhängig von ihrer Größe Bestandteil der Privatrechtsordnung. Bei dieser zwar juristisch korrekten Bestimmung wird übersehen, daß die Rechtswissenschaft der realen Entwicklung in der Wirtschaft hinterherhinkt, was soziologisch als cultural lag zu bezeichnen ist. Denn eine Auffassung, Unternehmen als bloße „autonome Privateinrichtungen“⁴⁶² zu betrachten, bleibt im Kern stehen „bei der überwundenen Trennung von Staat und Gesellschaft, bei einem unpolitischen Verständnis der ‘Wirtschaft’ als eines Teils der staatsfreien Gesellschaft“⁴⁶³.“ Dieser wachsende Durchbruch einer Politisierung der Wirtschaft, der „die Strukturen von Verfassung, Recht und Wirtschaft verändert“, hängt „aber heute politisch wie auch rechtlich noch fast vollständig in der Schwebe“⁴⁶⁴.

Auf den von den Arbeitgebern geleugneten Sachverhalt, zumindest Großunternehmen als quasi öffentliche Einrichtungen zu betrachten, haben bürgerliche Ökonomen, wie beispielsweise Gustav Schmoller, schon zu Anfang des Jahrhunderts hingewiesen: „Von ihrer Verfassung und Einrichtung hängt das wirtschaftliche und moralische Wohl des Ortes, der Gegend, der Gesellschaft ab. Sie gleichen Gemeinden, ja teilweise kleinen Staaten eher als Familien, wo 1 000 bis 10 000 Personen in einer Großunternehmung arbeiten, handelt es sich direkt um die Existenz von 500 000 bis 1 Million Menschen, indirekt um noch viel mehr. Sie sind auch in privaten Händen, dauernde Anstalten mit halböffentlichem Charakter; sie beherrschen das Leben, das Gedeihen, die Existenz ganzer Gemeinden und Provinzen“⁴⁶⁵.“ Mit der Charakterisierung des Großunternehmens als quasi öffentliche Einrichtung soll auch den spezifischen Formen der Macht, die von ihm ausgehen, Ausdruck gegeben werden. Um den damit gemeinten Einfluß weiterhin verschleiern zu können, bescheinigen die Arbeitgeber jedem Unternehmen „— ganz unabhängig von seiner Größe — eine gewisse ‘öffentliche Bedeutung’ (. . .), weil es Arbeitsplätze bietet und zum Volkseinkommen sowie zum Steueraufkommen beiträgt“⁴⁶⁶.“

Da die BDA an dem durch die wirtschaftliche Wirklichkeit überholten Grundsatz festhält, Unternehmen als „autonome Privateinrichtungen“ zu betrachten, können sie das

Verlangen nach Mitbestimmung als widerrechtliche Intervention in die Sphäre der Privatautonomie abwehren. Mitbestimmung würde dazu führen, daß „das Unternehmen der Alleinherrschaft des Privatinteresses“⁴⁶⁷⁾ entzogen wird.

Privatrechtliche Autonomie involviert hinsichtlich des diese Sphäre prägenden Privateigentums das Recht des Eigentümers auf freie Verfügungsmacht; sofern er Dispositionsbefugnisse an Dritte delegiert, hat er bei den sein Eigentum unmittelbar betreffenden Fragen ein Mitspracherecht und zudem ein Kontrollrecht über die Tätigkeit der Beauftragten. Daraus ergibt sich für den hiesigen Zusammenhang, daß die Kapital-eigner, und nur sie, das Recht zur Bestellung und Kontrolle der Unternehmensleitungen haben. Diesem Grundsatz „der selbstverantwortliche(n), vom Eigentum legitimierte(n), sozialverpflichtet(n) Unternehmensführung“ stehe die Mitbestimmung entgegen, denn mit ihr würden „unternehmensfremde Interessen, insbesondere die der Gewerkschaften und der ‘Öffentlichkeit’ im Unternehmen“ institutionalisiert und „die Unternehmensführung unter Beseitigung der Legitimation des Eigentums unmittelbarer Verantwortlichkeit gegenüber den unternehmensfremden Interessengruppen unterworfen“⁴⁶⁸⁾. Die Mitbestimmung gehe „über das Maß einer sozialen Bindung des Eigentums hinaus und stellt in Wirklichkeit eine ‘kalte Sozialisierung’ dar“⁴⁶⁹⁾.

Auch bei der Kapitalgesellschaft ergebe sich hinsichtlich der Eigentumsfrage „keine qualitative, sondern eine quantitative Unterscheidung“⁴⁷⁰⁾. „Obwohl in dieser eine Trennung von Eigentum und Verfügungsmacht vorliege, bleibe die Unternehmensleitung „den Eigentümern gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig“⁴⁷¹⁾.“ Die Untersuchung von Pross zum Verhältnis von Eigentum und Verfügungsmacht kommt zu dem Ergebnis, daß von einer Kontrolle der Unternehmensleitung durch die Aktionäre nicht gesprochen werden kann, das gilt für die Vergangenheit wie für die Gegenwart. Die Unternehmensleitung, „die vorwiegend Kleinaktionären oder einer passiven, auf Eingriffe in die Geschäftsführung verzichtenden Minorität“ gegenübersteht, kann „die Funktionen der Eigentümer übernehmen und ohne wirksame Aufsicht von seiten der Eigentümer nach eigenem Ermessen disponieren“⁴⁷²⁾.“ Diese „Verselbständigung der Verfügungsmacht“ trage zur Stabilisierung der Gesamtwirtschaft bei, weil, wie sich zeige, das primäre Interesse der Kleineigentümer an möglichst hoher Verzinsung ihrer Einlagen u.U. dem Interesse der ganzen Unternehmung als auch dem Interesse der Gesamtwirtschaft an Vollbeschäftigung und langfristiger Stabilität widerspreche. „Somit ergibt sich das Paradox, daß die Managerkontrolle (...) dem Eigentum nutzt. (...) Das heißt freilich nicht, der Kapitalismus hätte von den Umschichtungen in der ökonomischen Machelite nur profitiert. Durch die gleichen Vorgänge, die jene Stabilität erhöhten, wurde die ideologische Geltung seiner Grundlagen unterminiert. (...) Wenn große Unternehmen auch ohne wirkliche Mitarbeit ihrer Eigentümer florieren, ist der Nachweis erbracht, daß das Privateigentum aufgehört hat, unentbehrlicher Motor des wirtschaftlichen Fortschritts zu sein“⁴⁷³⁾.

Das Recht der Kapitaleigner zur Bestellung und Kontrolle der Unternehmensleitung resultiere ferner aus ihrem Risiko und ihrer Haftung für das eingebrachte Kapital. Die Argumentation der Arbeitgeber läuft darauf hinaus, demgegenüber das Arbeitsplatzrisiko als hinreichend abgesichert zu betrachten. Dazu heißt es: Das Risiko des Arbeitnehmers

„ist in der modernen Industriegesellschaft in vielfältiger Weise kollektiv gesichert. (...) Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen sind als Folge kollektiver Regelungen weitestgehend von Schwankungen der Ertragslage der Unternehmungen

befreit und damit privatwirtschaftlichem Risiko entzogen. Die sozialen Risiken des Lebens — wie Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit und Alter — sind heute in weitem Umfange kollektiv abgesichert ⁴⁷⁴).“

Demgegenüber sei das Eigentümergefahr

„nicht kollektiv abzuschließen (. . .). Zwar ist der Kapitaleigner (. . .) in der Lage, Risiko zu verteilen, indem er Kapital bei mehreren Unternehmungen investiert. Haften muß er stets, wenn seine Anlage nicht erfolgreich ist, wenn das Unternehmen sich ungünstig entwickelt oder wenn es aus dem Wettbewerb ausscheiden muß. Zusammen mit der Initiative und dem Wagemut der verantwortlichen Leiter der Unternehmungen bilden individuelle Risikobereitschaft und Haftung der Eigentümer entscheidende und unverzichtbare Merkmale einer privaten Wettbewerbswirtschaft ⁴⁷⁵).“

Bei dem Vergleich der Risiken von Kapitaleigner und Arbeitnehmer handelt es sich um den fragwürdigen Versuch, ungleiche soziale Tatbestände in Relation zu bringen. Ungleich sind diese deshalb, weil das Arbeitsplatzrisiko die Lebenssituation des einzelnen sehr viel gravierender tangiert als das Kapitalrisiko. Zudem kann von „individueller Risikobereitschaft“ der Kapitaleigner, betrachtet man die wirtschaftliche Wirklichkeit, nur noch begrenzt die Rede sein. Eine dem Postulat der Vollbeschäftigung verpflichtete Wirtschaftspolitik führt zu einer Risikominderung sowohl für Arbeitnehmer als auch für Kapitaleigner. Außerdem insistieren Unternehmensleitungen nur solange auf dem Prinzip der Privatautonomie, wie das Unternehmen floriert. Auch sie tendieren in ökonomischen Notsituationen dazu, öffentliche Hilfe zu verlangen, wie die Ereignisse in den Henschelwerken, bei BMW und bei Borgward sowie Krupp gezeigt haben ⁴⁷⁶). Auf eine solche prekäre Situation anspielend, stellte „Der Arbeitgeber“ bereits die Frage, wie die „Verschleuderung von Volksvermögen, sowohl im Interesse der gesamten Wirtschaft als auch der Betroffenen vermieden werden könnte“ ⁴⁷⁷). Hier zeigt sich, daß die Arbeitgeberverbände durchaus ein, wenn auch nur latentes Bewußtsein davon haben, daß Großunternehmen eben keine private Angelegenheit von Aktionären und Unternehmensleitungen sind. Obwohl die Arbeitgeber zugestehen, daß der Staat „einzelnen Unternehmen durch Übernahme von Bürgschaften u.a. vor dem Zusammenbruch bewahren oder zu bewahren versuchte“, beharren sie weiterhin auf dem „grundsätzlich privaten, auf dem Risiko der Anteilseigner beruhenden Charakter des Unternehmens“; und zwar deshalb, weil „diese Stützungsmaßnahmen in erster Linie der Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen“ ⁴⁷⁸); daß sie gleichzeitig den Kapitaleignern zugute kamen, tritt in der Argumentation in den Hintergrund bzw. verschwindet gänzlich, wenn es heißt: Der Staat hat bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten „nicht im Interesse des Eigentums, sondern im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen“ ⁴⁷⁹) geholfen. Folglich lasse, sich aus dem Eintreten der öffentlichen Hand höchstens ein Kontrollanspruch öffentlicher Instanzen, nicht aber ein Anspruch auf paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen herleiten ⁴⁸⁰).“ In den eingangs zitierten Stellungnahmen der BDA ist aber deutlich zutage getreten, daß dieser Anspruch der Öffentlichkeit ebenso vehement zurückgewiesen wird wie der der Gewerkschaften; würde doch damit ein „widerrechtlicher Eingriff“ in die Privatautonomie und in das Privateigentum provoziert.

In diesem Zusammenhang wird auch versucht, die Illusion vom Volkskapitalismus gegen das aktuelle Mitbestimmungsverlangen auszuspielen. Denn Mitbestimmung bedeutet nicht nur „Aushöhlung des Eigentums“, sondern stehe auch „einer breiten Vermögensstreuung entgegen“, und zwar aus folgendem Grunde:

„Die wirtschaftliche und technologische Entwicklung zwingt unsere Industrie zu immer größeren Investitionen. Das hierfür erforderliche Kapital kann auf die Dauer nur aufgebracht werden, wenn breite Bevölkerungsschichten dafür gewonnen werden, über die Aktie Miteigentum an den Produktionsmitteln zu erwerben. Dies wird aber nicht gelingen, wenn auf der anderen Seite durch die paritätische Mitbestimmung die Aktionäre ihrer Bestimmungsrechte beraubt werden. Es wäre sogar im Gegenteil zu befürchten, daß sich nicht nur das ausländische Kapital aus einer paritätisch mitbestimmten deutschen Wirtschaft zurückzieht, sondern daß auch viele inländische Sparer das Engagement im mitbestimmungsfreien Ausland vorziehen werden ⁴⁸¹.“

Das Schlagwort von den Mitbestimmungsrechten der Aktionäre soll deren tatsächliche Ohnmacht, wie die Untersuchung von Pross gezeigt hat, ideologisch überdecken und damit zugleich die eigentlichen Zentren von Unternehmensmacht sowie -kontrolle verschleiern.

b) Berechtigung nur zur Herrschaft über Sachen (der DGB)

Die Gewerkschaften eröffnen ihre Gegenoffensive mit der Versicherung, „das Privateigentum ausdrücklich (zu) bejahen“ ⁴⁸². Jedoch sei die Auffassung der Arbeitgeberverbände, Mitbestimmung involviere einen Verstoß gegen das Privateigentum im Ansatz falsch, weil

„dem Wort ‘Eigentum’ ein(en) Sinn bei(ge)legt (wird), der ihm weder nach den einschlägigen Gesetzesvorschriften noch im Hinblick auf die wirtschaftliche Wirklichkeit beigelegt werden kann. Das Eigentum ist ein Recht, das Herrschaft über Sachen vermittelt. (. . .) Nirgends ist gesagt, daß das Eigentum und die sonstigen Vermögensrechte auch Rechte über Menschen gewähren. Gerade das aber müßten diejenigen behaupten, die meinen, wirtschaftliche Mitbestimmung beeinträchtigt das Eigentum ⁴⁸³.“

Diese aus dem Eigentum resultierende Herrschaft über Menschen konkretisierte sich u.a. darin, daß „wenige Eigentümer und Aktionäre über das Schicksal von vielen tausend Beschäftigten und ihren Familien sowie über die Entwicklung ganzer Regionen entscheiden können ⁴⁸⁴.“ Diese Realität wird als „ein anachronistischer und unwürdiger Zustand“ ⁴⁸⁵ bezeichnet. Im übrigen sei für die Aktiengesellschaft die Trennung von Eigentum und Verfügungsmacht charakteristisch. Dieser Sachverhalt habe in der Realität dazu geführt, daß die aus dem Eigentum resultierenden Rechte ausgehöhlt worden seien:

„In einem modernen Großunternehmen besteht (. . .) kein zwingender Zusammenhang mehr zwischen Eigentumsrecht und Bestimmungsrecht. In dem Maße, wie das Eigentumsrecht zu einem Kapitalbeteiligungsrecht wird, haben sich vielmehr das Bestimmungsrecht der Unternehmensleitung (Management) als auch das Beteiligungsrecht der Aktionäre verselbständigt. Insofern greift die qualifizierte Mitbestimmung nicht in die ‘Substanz’ des Eigentumsrechts ein ⁴⁸⁶.“

Im Moment, wo das Eigentum seiner ursprünglichen Funktionen beraubt sei bzw. der Eigentümer, die ihm zustehenden Rechte faktisch nicht mehr wahrnehmen könne, „stellt sich die Frage nach der inneren Rechtfertigung der Macht in der Wirtschaft ganz neu ⁴⁸⁷.“

Dem Argument der Arbeitgeberverbände, Risiko und Haftung der Kapitaleigner seien Legitimationsgrundlage für das Alleinbestimmungsrecht im Unternehmen, wird gewerkschaftlicherseits entgegengehalten, daß die damit vorgenommene Höherbewertung des Kapitalrisikos gegenüber dem Arbeitsplatzrisiko nicht zu rechtfertigen sei; vielmehr seien beide „als mindestens gleichwertig zu bezeichnen. Eine differenzierte Betrachtung könne im einzelnen zeigen, daß das Risiko des Arbeitnehmers durch Verlust des Arbeitsplatzes meist eine größere Härte darstellt als das Kursrisiko des Aktionärs“⁴⁸⁸), hänge doch die „gesamte Existenz“ des Arbeitnehmers von der Unternehmenspolitik ab. Deshalb sei „das tatsächliche Risiko des Arbeitnehmers (. . .) größer und unmittelbarer, wenn es auch anderer Art“⁴⁸⁹) als das des Kapitaleigners sei. Im übrigen gehöre der Slogan vom Risiko des Eigentümers in einer staatsinterventionistischen Wirtschaft in den Bereich der Legende⁴⁹⁰). Entsprechend der Argumentation der Arbeitgeber bleibt auch hier die damit einhergehende Minderung des Arbeitsplatzrisikos unerwähnt.

„Mit der Haftung der Unternehmer ist es, wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, nicht weit bestellt. In vielen Fällen werden Verluste ‚sozialisiert‘, indem die Konkurse von Großunternehmen abgewendet werden und zu einem finanziellen Einsatz des Staates führen, der mit Bürgschaften, Krediten und Zuschüssen versucht, die Unternehmen zu erhalten. Damit haftet die Öffentlichkeit und trägt neben dem Arbeitnehmer das eigentliche Unternehmerrisiko⁴⁹¹).“

Schließlich wird dem Argument der Arbeitgeber, Mitbestimmung stelle einen widerrechtlichen Eingriff in die Sphäre der Privatautonomie dar, entgegengehalten, die Zuordnung von Großunternehmen zu diesem Bereich sei infolge ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung und Einflußmöglichkeiten anachronistisch. In Wirklichkeit sind Großunternehmen eben „keine nur-privaten sondern gesellschaftliche Gebilde⁴⁹²).“ „Großunternehmen sind ihrer Bedeutung nach quasi öffentliche Institutionen, und ihre Leitung ist eine quasi öffentliche Funktion⁴⁹³).“ Daß die Zuordnung von Großunternehmen zum Bereich der Privatautonomie obsolet geworden sei, werde auch

„aus einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen insbesondere der staatlichen Politik deutlich. (. . .) Maßnahmen wie das Investitionshilfegesetz, Sonderabschreibungen für Unternehmen bestimmter Branchen, Zölle zugunsten einzelner Industrien und direkte Hilfsmaßnahmen für ganz bestimmte Unternehmen (. . .) sind nur zu rechtfertigen, wenn man das Unternehmen in seiner Bedeutung für die Gesamtwirtschaft sieht. (. . .) Mit der Auffassung der Unternehmen als private Einrichtung der Aktionäre zur Erzielung von Gewinn sind solche Regelungen und Verhaltensweisen überhaupt nicht zu erklären⁴⁹⁴).“

Damit wird die gesellschaftliche Faktizität einer Verschränkung von Staat und Gesellschaft, wie bereits verschiedentlich deutlich geworden, erkannt und zugleich die strikte Trennung einer öffentlichen und privaten Sphäre sowie öffentlichem und privatem Recht als durch die sozio-ökonomische Entwicklung überholt betrachtet. Hinsichtlich dieser Problematik bemerkt Wiethölter, daß unter rechtlichen und politischen Gesichtspunkten das Verhältnis von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft „das ungelöste Problem des 20. Jahrhunderts“ sei⁴⁹⁵). Auf diese prekäre Lage aufmerksammachend, heißt es in einer gewerkschaftlichen Stellungnahme: „Offenbar muß die ehrbare Rechtswissenschaft mit der Möglichkeit rechnen, daß sie da und dort der realen Entwicklung in der Wirtschaft in einem lag zurückhängt⁴⁹⁶).“

Aus der Auffassung des DGB, Großunternehmen nach ihrer Bedeutung für das sozio-politische System als quasi öffentliche Institution zu betrachten, resultiert die Feststel-

lung: „Das Management von Großunternehmen muß heute als öffentliche Funktion gesehen werden, die nicht einseitig im Auftrag des Eigentums ausgeübt werden kann. Auftraggeber sind zugleich die Arbeitnehmer und die Öffentlichkeit⁴⁹⁷).“ Infolgedessen läßt sich bei den Gewerkschaften ein zumindest latentes Bewußtsein darüber vermuten, daß das Großunternehmen weder eine private Angelegenheit von Aktionären und Managern, noch eine private Angelegenheit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sondern eine öffentliche Angelegenheit ist. Das aber impliziert eine gewisse Brisanz hinsichtlich des vom DGB angestrebten Mitbestimmungsmodells. Bei einem solchen Bewußtsein wäre es natürlich konsequent, wenn gewerkschaftlicherseits der Öffentlichkeit ein Mitbestimmungsrecht zugebilligt und damit das zweipolige in ein dreipoliges Modell transformiert würde. Diese sich aus der gewerkschaftlichen Argumentation ergebende Konsequenz wird verständlicherweise, da den Verbandsinteressen zuwiderlaufend, nicht gezogen. Es zeigt sich vielmehr, daß die Gewerkschaften ebenso wie die Arbeitgeberverbände dazu neigen, ihre Bestrebungen mit dem Interesse der Öffentlichkeit tendenziell zu identifizieren.

„Eine fruchtbare Kooperation auf Unternehmensebene ist deshalb möglich, weil sich die Gewerkschaften nie als reine Interessenvertretungen verstanden haben. Sie haben sich stets als **M i t t r ä g e r** des **A l l g e m e i n w o h l s** aufgefaßt und aus dieser Einstellung heraus die Interessen der Arbeitnehmer im Unternehmen im Bewußtsein ihrer Verantwortung vertreten⁴⁹⁸).“

Daß Unternehmensentscheidungen selbst bei paritätischer Mitbestimmung u.U. dem Interesse der Öffentlichkeit widersprechen können — unabhängig davon, wie schwierig es auch sein mag, dieses Interesse im Einzelfall zu erfassen — zeigt sich beispielsweise, wenn Probleme des Umweltschutzes wie Luftverschmutzung, Wasserschutz, Gesundheitsschutz unreflektiert bleiben. Auch das unkritische Verhalten von Arbeitnehmervertretern in den Mitbestimmungsorganen gegenüber Konzentrationsvorgängen kann nicht unbedingt als identisch mit dem Interesse der Öffentlichkeit angesehen werden.

Bei einer Institutionalisierung des öffentlichen Interesses in den Mitbestimmungsorganen würde das Problem darin bestehen, inwieweit die entsprechenden Vertreter bei dem derzeitigen Machtgefüge in der Lage wären, gegebenenfalls abweichend vom Unternehmensinteresse als auch vom Interesse der Arbeitnehmer dem Interesse der Öffentlichkeit Geltung zu verschaffen. Es läßt sich vermuten, daß die Vertreter der Öffentlichkeit ebenso wie die der Arbeitnehmer — das zeigen die Ergebnisse der Biedenkopf-Kommission — sich im Sinne der Unternehmensleitung verhalten und damit u.U. gegen die Interessen votieren, die sie vertreten sollen.

2. Tarifautonomie

a) Unvereinbarkeit von Mitbestimmung und Tarifautonomie (die BDA)

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hält die erweiterte Mitbestimmung für unvereinbar mit der Tarifautonomie. In ihrer diesbezüglichen Beweisführung stellt sie nicht auf eine beispielsweise u.U. vorhandene rechtliche Problematik ab; vielmehr verdeutlicht die Art und Weise der Argumentation, daß mit diesem Schlagwort — und das zum wiederholten Male — der angeblich das Systemgleichgewicht, präziser

Machtgleichgewicht, gefährdende Herrschaftsanspruch der Gewerkschaften offengelegt und zurügewiesen werden soll. Ideologisch ist die Argumentation dieser angeblichen Unvereinbarkeit von Mitbestimmung und Tarifautonomie insofern, weil die derzeitigen Macht- und Herrschaftsverhältnisse damit kaschiert und so die eigentlich systemgarantierenden Kräfte aus dem Blickfeld geraten.

In den folgenden Bemerkungen beschränke ich mich ausschließlich darauf, die Eindimensionalität der Begründung zu explizieren mit der Folge, daß damit alle weiteren das Verhältnis von Mitbestimmung und Tarifautonomie möglicherweise tangierenden Probleme ausgespart bleiben⁴⁹⁹). Diese sind jedoch unter dem Gesichtspunkt, die Argumentationsstruktur der Arbeitgeberverbände offenzulegen, von minderm Interesse.

Nach Meinung der Arbeitgeber führe die Mitbestimmung dazu, daß „anstelle des derzeit bestehenden prinzipiellen Gleichgewichts zwischen wirtschaftlich autonomen Unternehmen und ihren Verbänden einerseits und den Gewerkschaften andererseits (. . .) die einseitige und unumschränkte Machtposition der Gewerkschaften“ träte⁵⁰⁰). Damit sei das soziale Gleichgewicht zerstört. Da aber Tarifautonomie „gleichgewichtige und gleichwertige Partner“ voraussetze, funktioniere sie „nicht mehr, wenn sich das Kräfteverhältnis zwischen den Tarifpartnern verschiebt⁵⁰¹).“ Infolgedessen würden „Lohn- und Arbeitsbedingungen (. . .) nicht mehr von zwei gleichberechtigten Partnern ausgehandelt werden können, sondern einseitig von den Gewerkschaften diktiert. Dem Diktat der Löhne würde infolge der wirtschaftlichen Interdependenz das Diktat der Preise folgen⁵⁰²).“ Oder mit anderen Worten: „In einer mitbestimmten Wirtschaft würden auf beiden Seiten des Verhandlungstisches Gewerkschaftsvertreter sitzen. Die Gewerkschaften würden also ‘mit sich selbst verhandeln’, und es bestünde die Gefahr eines gewerkschaftlichen Lohndiktats“⁵⁰³). Diese pointierten Formulierungen legen die Angst frei, die das gewerkschaftliche Ansinnen bei den Arbeitgeberverbänden erzeugt hat; denn eine erweiterte Mitbestimmung könnte infolge des Machtpotentials der Gewerkschaften zusammen mit einer Praxis, die nicht länger systemintegrativ, sondern kritisch ist, Bedingungen für eine Systemtransformation herstellen. Daß diese Angst bei den Arbeitgebern nicht ganz unbegründet ist, darauf hat bereits die erwähnte Untersuchung von Voigt/Weddingen bei ihrer Beurteilung des Montanmitbestimmungsgesetzes hingewiesen: „Das Mitbestimmungsgesetz von 1951 enthält soviel möglichen Konfliktstoff, soviel Kollisionsmöglichkeiten“⁵⁰⁴), so daß, wenn „die Vertreter der Arbeitnehmer in diesen Wirtschaftszweigen zusammenstehen (würden), und beispielsweise, durch Ideen des Klassenkampfes begeistert, gemeinsame Aktionen durchführen, (. . .) sie mit den ihnen durch die Mitbestimmung der Arbeitnehmer gebotenen ‘legalen’ Mitteln den Wirtschaftszweigen ganz bestimmte Tendenzen aufzwingen oder sie lahmlegen“⁵⁰⁵) könnten.

b) Trennung von Mitbestimmung und Tarifpolitik (der DGB)

Bei ihrem Versuch, die These zu widerlegen, daß Mitbestimmung und Tarifautonomie unvereinbar seien, geht es dem DGB nicht direkt darum, den von der BDA in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwurf, der gewerkschaftliche Machtanspruch bedrohe das angebliche Systemgleichgewicht, zurückzuweisen. Indem aber der DGB die unterschiedlichen sozialen Ebenen von Mitbestimmung und Tarifpolitik betont und dabei jegliche Berührungspunkte zwischen diesen Sphären sowie eventuelle, wenn auch nur subtile, Einflußmöglichkeiten unberücksichtigt läßt, bestreitet er indirekt die Möglich-

keit, gewerkschaftlichen Machtzuwachs, wie er durch eine Realisierung der Mitbestimmung gegeben wäre, auch auf der Ebene der Tarifpolitik zur Geltung zu bringen und eventuell stärker als bisher dieses Machtpotential im Sinne der Arbeitnehmerinteressen auszuspielen. Eben diese Befürchtung steckt hinter der Absicht der BDA, wenn sie versucht, Mitbestimmung mit dem Argument von der Unvereinbarkeit mit der Tarifautonomie abzuwehren und in diesem Zusammenhang das „gewerkschaftliche Lohndiktat“ heraufbeschwört. Dazu lautet die entsprechende gewerkschaftliche Stellungnahme:

„Die Mitbestimmung in den Unternehmen und die Tätigkeit der Tarifparteien liegen auf verschiedenen Ebenen. Mitbestimmung und Tarifpolitik haben verschiedene Zielsetzungen und die unterschiedlichen Aufgaben werden auch von unterschiedlichen Personenkreisen wahrgenommen ⁵⁰⁶).“

Und ausführlicher:

„Die Tarifpolitik wird durch die qualifizierte Mitbestimmung nicht beeinträchtigt, da Tarifverträge in der Bundesrepublik normalerweise nicht zwischen Gewerkschaften und Unternehmen ausgehandelt werden. Sie werden vielmehr zwischen Industriegewerkschaften und Arbeitgeberverbänden auf regionaler Ebene abgeschlossen. Tarifverträge betreffen vor allem die Regelung der Löhne und Arbeitsbedingungen für alle Unternehmen einer Branche in einem bestimmten Bezirk. Die regionale Tarifpolitik orientiert sich keineswegs ausschließlich an der Lage einzelner Unternehmen, in denen sich die Mitbestimmung vollzieht. Die Aufgabe des Aufsichtsrats — und nur hier können Vertreter der Gewerkschaften in Mitbestimmungsfunktionen tätig sein — besteht dagegen in der Überwachung, Kontrolle und Beratung der Unternehmensleitung, in der Wahl des Vorstandes und ähnlichen wichtigen Aufgaben ⁵⁰⁷).“

Wie aufgezeigt wurde, begründet die BDA die Gefahr eines gewerkschaftlichen Lohndiktates mit dem Hinweis, in einer mitbestimmten Wirtschaft befänden sich bei Tarifverhandlungen auf beiden Seiten des Verhandlungstisches Gewerkschaftsvertreter, die infolgedessen „mit sich selbst verhandeln“ würden. Diese zugespitzte Formulierung zielt vermutlich darauf, daß bei Tarifverhandlungen in der Montanindustrie der Arbeitsdirektor auf Arbeitgeberseite teilnimmt. Jedoch sei nach Meinung der Gewerkschaften damit „keine Interessenkollision gegeben“ ⁵⁰⁸), denn der Arbeitsdirektor könne „nicht als Gewerkschaftsvertreter bezeichnet werden“ ⁵⁰⁹), sondern sei „Vorstandsmitglied mit gleichen Rechten und Pflichten wie seine übrigen Verbandskollegen“ ⁵¹⁰). Solche Formulierungen sind geeignet, die institutionell, durch die besondere Art der Bestellung bedingte, ambivalente Rolle des Arbeitsdirektors und die damit einhergehenden, vielfach erörterten, Rollenkonflikte zu übersehen, wenn nicht sogar zu negieren. Daß mit der Teilnahme des Arbeitsdirektors an Tarifverhandlungen nach gewerkschaftlicher Auffassung „keine Interessenkollision“ gegeben und augenblicklich nicht zu befürchten ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß — wie das Biedenkopf-Gutachten bestätigt — „der Loyalitätskonflikt (...) in den letzten Jahren zum größten Teil abgebaut werden konnte“ und der Arbeitsdirektor „im vollen Umfang in die Vorstände der Montanunternehmen integriert worden ist ⁵¹¹).“ Für die Gegenwart lasse sich feststellen, „daß auch die Gewerkschaften und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vom Arbeitsdirektor die Vertretung des Unternehmensinteresses auch gegenüber den Arbeitnehmern des Unternehmens erwarten ⁵¹²).“ Allein die Möglichkeit, die mit der Institution des Arbeitsdirektors gegeben ist, nämlich bei veränderter Mitbestimmungspraxis verstärkt im Sinne der Arbeitnehmerinteressen zu agieren, erklärt hinreichend die polemischen Formulierungen der Arbeitgeberverbände.

3. Gewerkschaftsmacht

a) Gewerkschaftsstaat (die BDA)

Das Interesse der BDA, den status quo und damit die gesellschaftlich dominierende Position der Arbeitgeber bzw. Unternehmer zu konservieren, bedingt ein soziales Bewußtsein, das jene Vormachtstellung leugnet, indem das sozio-politische System als ausbalanciert betrachtet, als ein Machtgleichgewicht der gesellschaftlichen Gruppen beschrieben wird. Infolge dieser ideologischen Sichtweise kann der Anspruch der Gewerkschaften, machstumverteilende Reformen über die Mitbestimmung herbeizuführen, diskreditiert werden, weil sie eine Gefährdung dieses Systemgleichgewichts bedeuten. Im Rahmen dieser gesellschaftliche Reformen abwehrenden Strategie wird, wie bereits verschiedentlich deutlich geworden, der sozialpsychologische Mechanismus der Projektion als taktisches Mittel eingesetzt; d.h., daß der Vorwurf der Gewerkschaften, in Großunternehmen konzentrierte wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Macht, die zudem unkontrolliert sei und deshalb zum Mißbrauch verleite, auf den Angreifer zurückgelenkt wird.

Von diesem Mechanismus der Projektion als taktisches Mittel müssen Feststellungen der Arbeitgeber — wie die folgenden — unterschieden werden; die, wenn sie isoliert, also aus der Abwehrstrategie herausgelöst, betrachtet werden, ein allgemeines, nicht nur speziell die Gewerkschaften betreffendes Problem des sozio-politischen Systems betreffen. Angesprochen ist die ordnungspolitische Problematik einer generellen Tendenz zur Konzentration von gesellschaftlicher Macht und deren mangelnde Kontrolle, was sich auf verbandspolitischer Ebene als Problem einer nicht hinreichend gesicherten innerverbandlichen Demokratie darstellt. Hinzu kommt, daß diese mehr oder minder unkontrollierte gesellschaftliche Macht in politische Macht transformiert werden kann. In der entsprechenden Feststellung aus dem „Arbeitgeber“ heißt es: Durch die Mitbestimmung würde „die gewerkschaftliche Machtposition in einer außerordentlichen Weise gestärkt“, so daß „die Gewerkschaften (. . .) nicht nur wirtschaftlich, sondern gewollt oder ungewollt auch in einem gar nicht abzusehenden Ausmaß politische Macht erwerben müssen⁵¹³⁾.“ Hinsichtlich dieser ordnungspolitischen Problematik stellt Wiethölter die Frage, „ob die Gewerkschaften — (. . .) als Gesamtheit — mit Rücksicht auf ihre mit wirklich durchgeführter qualifizierter Mitbestimmung noch erheblich wachsenden ökonomischen wie politischen Einflußchancen auf die Dauer politischen Kontrollen entzogen bleiben können. (. . .) Je mehr sich die Gewerkschaften von reinen Arbeitnehmerschutzorganisationen zu politischen Großgruppen des ersten Ranges entwickeln — und diese Entwicklung ist legitim —, je mehr ‘big business’ politisch im Interesse der gesamten Nation in Pflichtpositionen rückt, unter checks and balances gestellt wird, desto intensiver stellt sich die Frage auch für die Gewerkschaften⁵¹⁴⁾.“ Wenn schon die Frage nach der politischen Kontrolle der Gewerkschaften aufgeworfen wird, dann sollte sie, aus Gründen der Allgemeinheit des Problems, ausgedehnt werden auf andere Bereiche, von denen konzentrierte und tendenziell unkontrollierte Macht ausgeht, wie es beispielsweise für Großunternehmen zutrifft. Gegen unkontrollierte Machteinflüsse, egal woher sie kommen, läßt sich öffentliche Kontrolle keineswegs als Allheilmittel anpreisen. Bei der vielfach erörterten Verschränkung von Staat und Gesellschaft würde diese Kontrolle in ihrer Effektivität stark eingeschränkt, weil sich vermutlich eine Tendenz abzeichnen würde, die Bensch hinsichtlich der Unternehmensmacht, wie folgt beschrieben hat: „Eine

Stärkung der obrigkeitlichen Kontrolle der Wirtschaftsmacht durch Staatsorgane würde dagegen nur eine Kontrolle der politischen Macht durch die wirtschaftlich Mächtigen darstellen — nicht jedoch eine Kontrolle der wirtschaftlichen Macht durch unabhängige staatliche Macht ⁵¹⁵).“ Entsprechende Wirkungen lassen sich unter gegenwärtigen soziopolitischen Machtkonstellationen bei einer öffentlichen Kontrolle von Gewerkschaftsmacht vermuten. Schließlich handelt es sich bei dem hier Erörterten um „das Verhältnis von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft als das ungelöste Problem“ ⁵¹⁶) kapitalistischer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen.

Solche generellen Überlegungen zum Problem konzentrierter und unkontrollierter Macht werden im Rahmen der Kontroverse aus verständlichen Gründen von der BDA nicht angestellt. Vielmehr ist sie stets darum bemüht, das wirtschaftliche Großgeschehen als machtausgewogen und hinreichend kontrolliert vorzustellen sowie die diesbezüglich erhobenen Vorwürfe auf die Gewerkschaften zurückzulenken.

Als Beispiel, um diese Taktik zu illustrieren, mag das folgende Zitat gelten:

„Zu einer Verketzerung als antidemokratischer Kraft gibt der Unternehmer keinen Anlaß. Seine Verbände haben keinen Druck auf Regierung und Parlament ausgeübt wie etwa seinerzeit die Gewerkschaften bei Einführung der montanen Mitbestimmung. Es gibt keinen privaten oder wirtschaftlichen Weg zur Macht. (. . .) Die Konzentration in der Wirtschaft vollzieht sich unter der Kontrolle der Öffentlichkeit. Die Gefahr droht von der sozialen Macht. Sie ist schon so groß, daß die Unternehmer schwer einem Streik widerstehen können. Sie wird überstark, wenn mit der erweiterten Mitbestimmung nach dem Gewerkschaftsrezept Tausende von Aufsichtsräten und Hunderte von Arbeitsdirektoren ferngesteuert werden ⁵¹⁷).“

Die BDA versucht, das Mitbestimmungsanliegen zu diskriminieren, indem sie den „harte(n) ‘machtpolitische(n) Kern‘ der Gewerkschaftsforderungen“ ⁵¹⁸) offenlegt. Danach gehe es „dem DGB (. . .) nicht um eine Ausdehnung der irreführend so bezeichneten ‘Mitbestimmung’, sondern ausschließlich um eine Stärkung seiner Machtposition ⁵¹⁹).“ Aus den bisherigen Ausführungen, auch aus den Bemerkungen zum Ideologiebegriff dürfte hinreichend deutlich geworden sein, daß Gesellschaftsreformen insofern sie Strukturveränderungen herbeiführen, machtvördernd wirken. Wenn diese Selbstverständlichkeit von den Arbeitgeberverbänden propagandistisch so herausgestellt wird, dann vermutlich deshalb, weil im Zusammenhang mit solchen Reformbestrebungen deren Befürworter von sich aus kaum versuchen werden, diesen Sachverhalt der Machtveränderung und damit des Machtzuwachses für die eigene Position der Öffentlichkeit zu unterbreiten. Aus sozialpsychologisch verständlichen Gründen könnten sie eher geneigt sein, diese Machtverschiebung zu verschleiern, indem sie versuchen, ihr Anliegen mit anderen Argumenten, die mit dem machtpolitischen Kern ihres Ansinnens in mehr oder weniger loser Verbindung stehen, zu begründen. Dieses Vorgehen ist plausibel, es beweist taktische Klugheit; und das aus folgendem Grunde. Dem Bewußtsein der Öffentlichkeit, tagtäglich über diverse Informationsmedien ideologisch geprägt und verfestigt, erscheint Gesellschaft als identisch mit ihrem eigenen Anspruch und insofern kann das Verlangen nach Strukturreform leicht als Bedrohung dieser „guten“, „gerechten“ und damit implizit machtausbalancierten Gesellschaft erscheinen. Infolgedessen könnte sich das Argument der Arbeitgeber als äußerst funktional im Sinne ihrer Abwehrstrategie erweisen.

Im folgenden läuft die Argumentation der BDA darauf hinaus, die Gewerkschaften zu dem Machtfaktor im sozio-politischen System hochzustilisieren, demgegenüber „die angebliche Wirtschaftsmacht als mikroskopisch erscheinen“ müsse⁵²⁰). Da infolge der Mitbestimmung die Gewerkschaften „jede andere wirtschaftliche Macht — auch die des größten Konzerns — wie auch jede andere politische Macht in den Schatten“⁵²¹) stellen würden, sei „das notwendige Gleichgewicht der Kräfte in unserem Staat“⁵²²) aufgehoben, was „zwangsläufig zu einem entscheidenden Übergewicht der Arbeitnehmerseite in der Wirtschaftsordnung und im Unternehmen“ führe⁵²³). Nun, da man von Arbeitgeberseite die Gewerkschaften „zum bedeutendsten Machtfaktor in der Bundesrepublik“⁵²⁴) hat „aufsteigen“ lassen, können ihnen gegenüber alle jene Vorwürfe erhoben werden, deren die Arbeitgeber bzw. ihre Verbände von seiten der Gewerkschaften bezichtigt werden.

„Diese Gewerkschaftsmacht müßte (...) unser gesamtes Gemeinwesen dem dominierenden Einfluß der Gewerkschaften ausliefern. Ob man das dann entstehende Gemeinwesen **Gewerkschaftsstaat** oder perfekte Funktionärsapparatur nennen möchte, wäre nur eine Geschmacksfrage, denn letztlich bestünde nur eine Alternative: Entweder müßte sich der Staat als Repräsentant der Öffentlichkeit dieser allumfassenden Gewerkschaftsmacht unter Ausschaltung der Gewerkschaften selbst bemächtigen — oder der Staat würde von den Gewerkschaften usurpiert. Eine weitestgehende Vereinigung dieser Mächte wäre jedenfalls unausbleiblich⁵²⁵).“

Ein solcher

„**Gewerkschaftsstaat** würde alle anderen Gesellschaftsgruppen unter sein Kommando zwingen⁵²⁶).“

Entsprechend heißt es in einer weiteren Stellungnahme: Der DGB verfolge mit der Mitbestimmung „ein genau umrissenes Ziel“, nämlich

„die Wirtschaft der gewerkschaftlichen Kontrolle zu unterwerfen und somit Wirtschaft und Staatsapparat in den Griff bekommen zu können. (...) Damit wären die Gewerkschaften künftig in der Lage, die gesamte Wirtschaft der BRD nach **Gutdünken zu überwachen und zu steuern**. Die wirtschaftspolitischen Entscheidungen würden nicht mehr vom Parlament sondern von den Gewerkschaftsvorständen getroffen werden. (...) Mit Demokratie hätte dies alles nichts mehr zu tun. Von einer freien Wirtschaft könnte nicht mehr die Rede sein⁵²⁷).“

Die formale Übereinstimmung mit der Argumentationsweise des DGB ist offensichtlich. Letztlich befürchten die Arbeitgeber, daß Mitbestimmung zur Alleinbestimmung der Gewerkschaften führe. Solche Formulierungen sind unter den Bedingungen derzeitiger systemintegrativer Praxis und reformierender Theorie der Gewerkschaften als überzeichnet zu charakterisieren. Auch aus dem Grunde, weil in der Argumentation der Arbeitgeber — darin offenbart sich der Mechanismus der Projektion — die entsprechenden systembedingenden Gegenkräfte, nämlich Unternehmensmacht und deren Einfluß auf den Staatsapparat, völlig unerwähnt bleiben. Denn diese Machtkonstellation ist bei verwirklichter Mitbestimmung nach wie vor gegeben und könnte durchaus wirksam gegen eine sozialistische Strategie eingesetzt werden. Unter derzeitigen gesamtgesellschaftlichen Bedingungen sind die gravierenden Befürchtungen, die bei den obigen Formulierungen Pate gestanden haben, unbegründet. Wenn dennoch so pointiert formuliert wird, dann deshalb, weil unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen, näm-

lich als revolutionär zu charakterisierenden, die Mitbestimmung Möglichkeiten der Systemtransformation eröffnen könnte. Daß diese Befürchtungen nicht ganz von der Hand zu weisen sind, davon zeugen Stellungnahmen systemkritischer Gewerkschafter, die die Mitbestimmung nicht als gesellschaftliche Ziel betrachten sondern als Mittel, um die derzeitige Gesellschaftsordnung in eine sozialistische umzuwandeln. Entsprechend heißt es in einer Stellungnahme:

„Niemand vermag zu sagen, in welcher Richtung und in welcher Form in der Zukunft von den Möglichkeiten dieser Macht Gebrauch gemacht würde und welchen Leitbildern die Inhaber dieser Macht folgen werden. In seiner (. . .) Rede vor der Internationalen Konferenz der ICF sagte der Vorsitzende der IG Metall, Otto Brenner: ‘Über die Mitverantwortung, die nun tatsächlich mit der Mitbestimmung untrennbar verkoppelt ist, werden die Arbeitnehmer keineswegs auf das bestehende Wirtschaftssystem eingeschworen.’ An anderer Stelle der gleichen Rede heißt es: ‘Wenn wir heute eine Ausweitung der Mitbestimmung fordern, so bedeutet das also nicht, daß wir mit den bestehenden Verhältnissen unseren Frieden gemacht hätten. Mitbestimmung ist vielmehr ein erfolgversprechender Ansatz für (die) Änderung dieser Verhältnisse’⁵²⁸).“

Oder eine andere Stellungnahme, die der gleichen Befürchtung Ausdruck verleiht: „Im übrigen braucht der DGB von heute nicht die Gewerkschaft von morgen zu sein, eine Aussicht, für die gerade im Falle der Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung vieles spricht⁵²⁹).“

b) Gegenmacht der Gewerkschaften (der DGB)

Auf den Vorwurf der BDA, die Mitbestimmung führe zu einer Konzentration von Gewerkschaftsmacht, die zudem unkontrolliert sei, reagieren die Gewerkschaften ambivalent. Auf der einen Seite wird der eigene Machtzuwachs als Selbstverständlichkeit hingestellt, wobei gleichzeitig auf die als positiv angenommenen Folgen dieser Strukturreform verwiesen wird. Entsprechend heißt es in den gewerkschaftlichen Stellungnahmen:

„Natürlich geht es um mehr Macht — und natürlich Verantwortung — um Aufsichtsratssitze und Arbeitsdirektoren. Aber indem es darum geht, geht es um elementare Gerechtigkeit und um mehr: um ein Stück Geschichte, um einen kleinen, wenn auch noch nicht entscheidenden Schritt in unserem Lande und in Europa, die Kraft der Selbstbestimmung und der Solidarität voranzutreiben⁵³⁰).“

Auf der anderen Seite versuchen die Gewerkschaften — darin zeigt sich die Ambivalenz ihrer Reaktion —, indem sie ausschließlich auf die als positiv herausgestellten Folgen verweisen, die Tatsache des Machtzuwachses für die eigene Position zu kaschieren. Dazu heißt es:

„Die Unterstellung, daß die Gewerkschaften mit der Mitbestimmung eine Machtkonzentration anstreben, wird vom DGB nachdrücklich zurückgewiesen. Vielmehr soll die Mitbestimmung der Arbeitnehmer die freie gesellschaftliche Ordnung sichern und mit Leben erfüllen⁵³¹).“

Dem Argument der BDA, mit der Mitbestimmung würden die Gewerkschaften zum stärksten gesellschaftlichen Machtfaktor aufsteigen und infolgedessen das Systemgleichgewicht bedrohen, entgegnet der DGB, indem er auf die strukturell bedingte Vormachtstellung der Arbeitgeber und Unternehmer sowie ihrer Verbände hinweist: „Diese gegenüber früher bessere Position geben den Gewerkschaften aber kein Übergewicht gegenüber den Arbeitgeberverbänden. Sie diktieren nicht das Gesetz des Handelns⁵³²).“

Die Frage der Gewerkschaftsmacht müsse „im gesamten Komplex unserer sozio-ökonomischen Ordnung gesehen werden.“ Hier aber sei „insbesondere durch die gegebenen wirtschaftlichen Eigentums- und Machtverhältnisse und ihre Wirkung auf die Abhängigkeit der Arbeitsverhältnisse keine Positionsgleichheit (. . .) zu erkennen⁵³³).“

„Wenn (. . .) im Zusammenhang mit der Mitbestimmung überhaupt von Machtbildung gesprochen werden kann, so im Sinne von *G e g e n m a c h t* gegen die bisherige Vorherrschaft des organisierten Kapitals, insbesondere der Banken und der Inhaber großer Kapitalanteile⁵³⁴).“

Die gewerkschaftliche Argumentation läuft darauf hinaus, den Angriff der BDA als Projektion zu entlarven. Dabei legt der DGB das machtpolitische Interesse als Antriebsmoment ihrer Defensivhaltung offen. Demnach haben die Arbeitgeber und ihre Verbände „nicht den Mut zuzugeben, daß sie die Macht für sich allein wollen und um die Öffentlichkeit zu täuschen, werfen sie den Gewerkschaften Machtstreben vor⁵³⁵).“ Wenn die Arbeitgeber

„so tun, als ob sie ihre Ziele ohne Macht verwirklichen könnten, dann kann man ganz sicher sein, daß sie die erforderliche Macht besitzen und es ihnen nur darum geht, diesen Umstand zu verschleiern. Die beste Methode dabei ist immer noch die, alle diejenigen, denen die gegebene Machtverteilung reformbedürftig erscheint, mit dem Verdacht bloßzustellen, daß sie doch nur primitiven Machtgelüsten nachgeben⁵³⁶).“

Auf die Unterstellung der BDA, Mitbestimmung ziele auf die Errichtung eines Gewerkschaftsstaates und ermögliche damit Machtmißbrauch, entgegnet der DGB:

„Die Gewerkschaften streben allein den im Grundgesetz festgelegten sozialen Rechtsstaat an. Von einer Diktatur der Funktionäre kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil die Gewerkschaften demokratisch aufgebaut sind. Ihre verantwortlichen Funktionäre werden von den Mitgliedern gewählt und sind ihnen Rechenschaft schuldig. Die Funktionäre sind die demokratisch legitimierten Repräsentanten der Arbeitnehmer. Die Alleinherrschaft der Unternehmer über die Wirtschaft und ihr Anspruch, das wirtschaftliche Allgemeininteresse zu vertreten, widersprechen dem sozialen Rechtsstaat, in dem kein Platz für die Diktatur irgendeiner Gruppe ist⁵³⁷).“

Diese Äußerung zeigt, daß die systemtransformierenden Möglichkeiten, die unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen mit einer erweiterten Mitbestimmung gegeben sein könnten, verschwiegen werden, aus Gründen der Taktik auch verschwiegen werden müssen. Denn diese Furcht der BDA steckt — wie aus dem Kontext der Zitate im vorausgegangenen Abschnitt interpretiert werden konnte — hinter Schlagworten wie „Machtmißbrauch der Gewerkschaften“ und „Gewerkschaftsstaat“. Der Hinweis auf die innerverbandliche Demokratie, die in der Realität als Kontrollfunktion nur sehr mangelhaft gegeben ist, soll die Tatsache gewerkschaftlicher Machtkonzentration und die damit gegebenen unkontrollierten Einflußchancen leugnen.

Andere gewerkschaftliche Stellungnahmen sprechen, alles taktische Verschleiern und Bagatellisieren außerachtlassend, offen von den Einflußmöglichkeiten der Gewerkschaften, wobei sie jedoch betonen, daß diese Macht nicht zum Mißbrauch geführt habe. Beispielsweise heißt es: „Die Gewerkschaften (haben) in der Zeit des Wiederaufbaus niemals ihre unbestreitbare Macht rücksichtslos ausgenutzt⁵³⁸⁾.“ Oder auch: Die Tatsache,

„daß die Gewerkschaften in all den Jahren seit 1945 von allen Industrieländern der Welt die wirtschaftliche Entwicklung am wenigsten durch Streik oder Arbeitskämpfe irgendwelcher Art gestört haben“, beweise „eindeutig, daß von Machtmißbrauch der Gewerkschaft in der Bundesrepublik nicht die Rede sein kann⁵³⁹⁾.“

Hier wird der Begriff „Machtmißbrauch der Gewerkschaften“ ganz im Sinne der BDA verwendet. Damit wird ein gewerkschaftliches Selbstverständnis transparent, das als extrem integrationistisch bezeichnet werden kann, denn nach obigen Zitaten würde ein Abweichen von der bisherigen tendenziell systemintegrativen Praxis und Hinwendung zu einer systemkritischen bzw. -transformierenden Strategie von den Gewerkschaften selbst als „Machtmißbrauch“ interpretiert werden müssen.

Argumente zur Unternehmensordnung

1. Marktwirtschaft und Mitbestimmung

a) Mitbestimmung als disfunktionales Element der Marktwirtschaft (die BDA)

Die im folgenden zu diskutierende Argumentation der BDA läuft darauf hinaus, Mitbestimmung sei abzulehnen, da sie den wirtschaftlichen Erfolg des einzelnen Unternehmens und schließlich des Gesamtsystems gefährde. Bereits anlässlich der Rezession der Jahre 1966/67 hatte sich die BDA, die allgemeine Angst vor Arbeitsplatzverlust ausnutzend, dieses Arguments bedient, um das Mitbestimmungsverlangen zu blockieren.

Ausgangspunkt der Argumentation ist die Feststellung, „die paritätische Mitbestimmung gefährde die Einheitlichkeit und Reaktionsfähigkeit der Unternehmensleitung. Notwendige Entscheidungen werden ausgeklammert, verzögert oder durch nicht sachorientierte Kompromisse ersetzt ⁵⁴⁰).“ Diese Lähmung der Handlungsfähigkeit der Unternehmensleitung ergebe sich, weil

„Gewerkschaftsfunktionäre (...) zu allen wichtigen Entscheidungen ihre Zustimmung geben müssen, (...) ihre Zustimmung aber auch verweigern oder von Zugeständnissen in anderen Fragen abhängig machen können. In den Aufsichtsräten kann es bei wichtigen Fragen zu Blockbildungen der verschiedenen Gruppen kommen, und es kann passieren, daß Entscheidungen überhaupt unmöglich werden oder immer wieder vertragt werden müssen. Ein Unternehmen, dessen Entscheidungen von einer so starken Gewerkschaftsvertretung abhängig sind, wird also schwerfällig und anpassungsunfähig. Das ist ein schwerer Bleiklotz für die Unternehmen, die unabhängig schnell und frei entscheiden müssen ⁵⁴¹).“

Gegenüber diesen Befürchtungen räumt die Untersuchung von Voigt/Weddingen ein, daß „größere Schwierigkeiten und Hemmungen im Unternehmen mit hohem Wirkungsgrad der Mitbestimmung natürlich auftreten können und in der Untersuchung auch beobachtet wurden. Daraus allein kann man aber noch nicht schließen, daß in allen Fällen die Ursache bei der Mitbestimmung liegen muß ⁵⁴²).“ Zur gleichen Problematik stellt das Biedenkopf-Gutachten fest, „daß von einer negativen Einflußnahme der Mitbestimmungsträger auf die unternehmenspolitische Planung der Unternehmensleitungen nicht gesprochen werden könne. (...) Die unternehmenspolitischen Konzeptionen, die von der Unternehmensleitung für richtig befunden wurden, haben sich ungeachtet der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten auch im Montan-Bereich im Ergebnis stets verwirklichen lassen ⁵⁴³).“

Neben diesen, in den vorstehenden Zitaten zum Ausdruck kommenden Befürchtungen, werden von den Arbeitgeberverbänden weiter als negativ zu bezeichnende Auswirkungen heraufbeschworen, so auf den Wettbewerb, auf das Wirtschaftswachstum, auf die Kapitalbeschaffung sowie auf internationale Vereinigungsbestrebungen, die insgesamt den Niedergang des Wirtschaftssystems bedeuten. Diese angeblichen katastrophalen ökonomischen Folgewirkungen, die sich aus der Lähmung der Handlungsfähigkeit der Unternehmensleitung infolge der Mitbestimmung ergeben, sind nun im einzelnen darzustellen.

Hinsichtlich der Auswirkungen für den Wettbewerb heißt es:

„Da (. . .) die wirtschaftliche Funktionsfähigkeit der deutschen Unternehmen beeinträchtigt würde, müßten sich für die deutschen Unternehmen zwangsläufig schwere Wettbewerbsnachteile gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten, die derartigen Beschränkungen nicht unterliegen, ergeben ⁵⁴⁴⁾.“

Da aber „jeder dritte Arbeitnehmer für den Export arbeitet, wären nicht nur der Wettbewerb, sondern auch die Arbeitsplätze gefährdet ⁵⁴⁵⁾.“ Da die Unternehmensentscheidungen, wie die Ergebnisse der Biedenkopf-Kommission sowie die von Voigt/Weddingen gezeigt haben, durch die Mitbestimmung nicht beeinträchtigt worden sind, lassen sich unter bisherigen Bedingungen partnerschaftlicher Mitbestimmungspraxis kaum Wettbewerbsnachteile als Folge dieser Institution annehmen.

Des weiteren befürchtet die BDA negative Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum.

Denn die Mitbestimmungsträger

„könnten Gewinne der Unternehmen, die für Investitionen (neue Maschinen und Anlagen) bestimmt sind, für Lohnerrhöhungen oder Sozialleistungen ausgeben und dadurch das Wachstum der Wirtschaft (und damit die Voraussetzungen aller Verbesserungen) zum Stillstand bringen ⁵⁴⁶⁾.“

Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum lassen sich über die Investitionsrate sowie über die Streikrate erschließen. Im Gegensatz zu den oben angenommenen Vermutungen kommt die Untersuchung von Voigt/Weddingen zu dem Ergebnis, daß die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat „Investitionen den Vorrang vor einer Ausschüttung der Gewinne an die Aktionäre“ ⁵⁴⁷⁾ geben. Die Biedenkopf-Kommission stellt fest, daß „die Arbeitnehmervertreter die gleiche investitionspolitische Haltung“ zeigen wie die Anteilseignervertreter, wobei die letzteren sogar beanstanden, „daß die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zu investitionsfreudig seien“ ⁵⁴⁸⁾. Hinsichtlich des zweiten, das Wirtschaftswachstum beeinflussenden Faktors, der Streikrate, konstatieren Voigt/Weddingen: „Durch Streiks hat die Wirtschaft der Bundesrepublik (. . .) gegenüber früher, aber auch im Vergleich zum umgebenden Ausland besonders wenige Arbeitstage verloren“ ⁵⁴⁹⁾, ein Sachverhalt, der selbst noch Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre zutrifft.

Sodann wird von Arbeitgeberseite befürchtet,

„die Kapitalgeber würden es sich sehr überlegen, ob sie ihr Geld noch in mitbestimmten Unternehmen investieren sollen. Da es im Ausland keine erweiterte Mitbestimmung gibt, würde das in- und ausländische Kapital aus der Bundesrepublik fliehen. Neugründungen größerer Firmen fänden vor allem im Ausland statt; ausländische Fusionspartner wären für deutsche Unternehmen nicht mehr zu finden ⁵⁵⁰⁾.“

Die Erfahrungen mit der Montanmitbestimmung lassen, nach den Ergebnissen der Regierungskommission, „ein(en) kausale(n) Zusammenhang zwischen institutioneller Mit-

bestimmung und der Bereitschaft der Anleger, haftendes oder Fremdkapital zur Verfügung zu stellen, nicht ermitteln“, und zwar möglicherweise deshalb, weil „der Primat einer rentabilitätsbezogenen unternehmerischen Zielfunktion (...) kaum ernsthaft in Frage gestellt worden ist“. „Soweit entsprechende Vergleiche mit anderen Industriezweigen überhaupt zuverlässig gezogen werden können, ist ein von dem Verhalten in anderen Industriezweigen grundsätzlich abweichendes Verhalten gegenüber den paritätisch mitbestimmten Unternehmen nicht feststellbar⁵⁵¹⁾.“

Schließlich behauptet die BDA:

„In keinem außerdeutschen Land gibt es eine wirtschaftliche Mitbestimmung nach den Vorstellungen der DGB-Gewerkschaften. Keines unserer europäischen Nachbarländer besitzt auch nur eine Mitbestimmungsregelung, die den Arbeitnehmern so umfassende Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte einräumt, wie das deutsche Betriebsverfassungsgesetz⁵⁵²⁾.“

Deshalb wirke „sich die qualifizierte Mitbestimmung als Hemmschuh für die europäische Integration aus⁵⁵³⁾.“ Sie stoße „im Ausland überall auf Ablehnung, da sie mit dem von allen ausländischen Gewerkschaften als notwendig erachteten gesunden Spannungsverhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern unvereinbar“⁵⁵⁴⁾ sei. Infolgedessen

„aber würde die Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung die deutschen Unternehmen innerhalb der EWG isolieren. (...) Die durch die Schaffung des Gemeinsamen Marktes eingeleitete wirtschaftliche Entwicklung käme damit vor allem den übrigen EWG-Staaten zugute. Die deutsche Wirtschaft, die exportabhängig ist wie kaum eine andere, würde auf die Dauer vom internationalen Markt verdrängt werden⁵⁵⁵⁾.“

Calamy, der „die Legende von der ‘Deutschen Mitbestimmungsinsel’ zu widerlegen“ trachtet, bringt in seiner Bestandsaufnahme — was die Einflußnahme der Arbeiterschaft auf den Wirtschaftsprozeß angeht — bewerkenswerte Übereinstimmungen im gesamten EWG-Bereich zutage, und zwar

„1) in quantitativer Hinsicht: der Grundgedanke einer Einflußnahme der Arbeiter ist unbestritten, der Anwendungsbereich trotz geringfügiger Abweichungen durchaus vergleichbar;

2) in qualitativer Hinsicht: zwei Prinzipien, die in der Bundesrepublik auf heftiges Sperrfeuer der Arbeitgeber stoßen, sind in anderen Mitgliedsstaaten ebenfalls geltendes Recht: einmal die Einflußnahme in wirtschaftlichen Angelegenheiten, im Kernbereich des kapitalistischen Produktionsprozesse, zum anderen die unmittelbare Einflußnahme der Gewerkschaften, das gewerkschaftliche Delegations- und Vorschlagsrecht. (...)

Ein Generalnenner für die beobachteten Unterschiede läßt sich wie folgt formulieren: die Einflußnahme der westdeutschen Gewerkschaften will sich auf das System der gleichberechtigten Mitbestimmung stützen, die der ausländischen Gewerkschaften im EWG-Bereich eher auf ein System der Arbeiterkontrolle⁵⁵⁶⁾.“

Die Konfrontation der diversen Argumente der BDA mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Analysen hat gezeigt, daß die Befürchtungen der BDA unter den Bedingungen derzeitiger Gewerkschaftstheorie und Mitbestimmungspraxis, die das kapitalistische Profitinteresse nicht in Frage stellen, unbegründet sind. Gerechtfertigt wären diese Ängste erst bei einer revolutionären Gesellschaftstheorie der Gewerkschaften mit einer entspre-

chen radikalen Praxis, d.h. Politisierung der Gewerkschaften und ihrer Mitglieder. Bei einem solchen Theorie-Praxis-Verständnis würden die Mitbestimmungsträger darauf abzielen, über die Schädigung einzelner Unternehmen das Wirtschaftssystem insgesamt zu Fall zu bringen. Indem aber die Arbeitgeber diese katastrophalen Konsequenzen an die Wand malen, beabsichtigen sie, die systemreformierenden und keineswegs, wie sie mit ihren Befürchtungen unterstellen, systemtransformierenden Mitbestimmungsabsichten zu diskriminieren, um deren politische Durchsetzbarkeit zu erschweren bzw. zu unterbinden.

b) Mitbestimmung als funktionales Element der Marktwirtschaft (der DGB)

Der Einwand der BDA, Mitbestimmung lähme den Entscheidungsprozeß im Unternehmen und führe zu negativen wirtschaftlichen Konsequenzen, wird vom DGB nicht unwidersprochen hingenommen. Der DGB räumt ein, daß die Arbeitgeber

„von einem falschen Verständnis der Mitbestimmung aus(gehen), (denn) in die formale Struktur der Unternehmensorgane und deren Beziehungen zueinander greift die von den Gewerkschaften geforderte Mitbestimmung nicht ein. Die Geschäftsleitung liegt weiterhin beim Vorstand bzw. dem gesellschaftlichen Geschäftsführungsorgan. Dessen Struktur wird, sieht man von der Bestellung eines Arbeitsdirektors ab, prinzipiell nicht geändert. Seine Fähigkeit zu schnellen Entscheidungen bleibt erhalten. Lediglich das Aufsichtsorgan wird anders zusammengesetzt sein. Seine Aufgaben: Kontrolle und Zustimmung zu besonders schwerwiegenden Maßnahmen der Geschäftsführung, verlangen aber keine kurzfristig getroffenen Entscheidungen. Hier wären Beratungen und Beschlüsse unter Zeitdruck, ohne ausgereifte Diskussion, geradezu schädlich⁵⁵⁷⁾.“

Vom gewerkschaftlichen Interessenstandpunkt aus ist diese formale Richtigstellung insofern bedeutungsvoll, als die BDA über Verfälschungen, wie beispielsweise Mitbestimmung impliziere eine Parlamentarisierung von Unternehmensentscheidungen, versucht, die Mitbestimmungsidee zu radikalisieren, um sie dann um so wirkungsvoller zu diskreditieren. Zudem ist aber der Hinweis, die formale Struktur der Unternehmensorgane würde durch die Mitbestimmung nicht tangiert, geeignet, eine möglicherweise inhaltliche Veränderung von Unternehmensentscheidungen zu kaschieren. Jedoch zeigen die bisherigen empirischen Ergebnisse, daß die Mitbestimmung nicht in diese Richtung gewirkt hat, sondern bloß zu einer „soziale(n) Korrektur‘ unternehmenspolitischer Initiativen“⁵⁵⁸⁾ geführt hat. Diese Praxis der Mitbestimmung, die mit ihren ursprünglich verfolgten Intentionen nicht unbedingt identisch ist, wird, wie das folgende Zitat demonstriert, im nachhinein quasi zum Element einer gewerkschaftlichen Theorie der Mitbestimmung erhoben.

„Die Mitbestimmung schafft allerdings die Voraussetzung für eine Unternehmenspolitik, die die soziale Verpflichtung für den arbeitenden Menschen mit einbezieht. Die Anpassung an wirtschaftliche Notwendigkeiten wird durch die Mitbestimmung nicht erschwert; sie gewährleistet vielmehr, daß bei solchen Anpassungsprozessen die Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigt werden⁵⁵⁹⁾.“

Falls „diese Interessen bisher nur ungenügend berücksichtigt(e)“ worden sind, „hat es die Unternehmensleitung (. . .) möglicherweise schwerer. Damit ist jedoch keineswegs eine Verringerung der Leistungsfähigkeit, der Elastizität und der Effektivität der Unterneh-

mensleitung verbunden ⁵⁶⁰).“ Beide Zitate, die bisherige Praxis der Mitbestimmung beschreibend, zeigen, daß gewerkschaftlicherseits das Rentabilitätsprinzip, nämlich „auf das im Unternehmen investierte Kapital eine möglichst hohe Rendite zu erwirtschaften“ ⁵⁶¹), nicht abgelehnt wird; was auch die Ergebnisse der Biedenkopf-Kommission bestätigen. Danach ergibt sich, „daß die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zwar zu einer stärkeren Betonung der sozialen Aspekte und Notwendigkeiten unternehmerischer Tätigkeit geführt, die Gültigkeit des Rentabilitätsprinzips als Leitmaxime unternehmerischer Initiativen und Planungen jedoch in keinem Fall in Frage gestellt hat ⁵⁶²).“ Diese Praxis der Mitbestimmung wird von den Gewerkschaften kritisiert, wenn es heißt:

„Eine solche Profitausrichtung des Unternehmens wird jedoch — jedenfalls v e r b a l — allgemein abgelehnt. (...) Wer das Unternehmen von vornherein darauf festlegt, auf das investierte Kapital eine möglichst hohe Rendite zu erwirtschaften, für den sind Arbeitnehmerinteressen nur 'korrigierendes' Beiwerk zur Rentabilität, — eine 'soziale Komponente', die die 'primär ökonomische Ausrichtung' des Unternehmens lediglich 'ergänzt'. (...) In Wahrheit geht es umgekehrt darum, den Unternehmensorganen eine Struktur zu geben, damit die — notwendig offenen — Unternehmensziele in einem demokratischen Verfahren durch die Betroffenen selbst bestimmt und konkretisiert werden können ⁵⁶³) ⁵⁶⁴).“

Mit diesem letzten Satz wird der Hoffnung, d.h. der Illusion, Ausdruck gegeben, mit Hilfe der Mitbestimmung könnte es gelingen, Unternehmensziele zu formulieren und schließlich zu realisieren, die vom systembedingten „Sachzwang“ abweichen; was bedeuten würde, daß dem im vorstehenden Sinn definierten Rentabilitätsprinzip die Priorität unter den Unternehmenszielen streitig gemacht werden könnte. Die in den 70er Jahren sich zuspitzenden wirtschaftlichen Strukturprobleme und die Schwierigkeiten, diese zu beheben, bedingen einen Argumentationswandel, der zur Beseitigung der illusionären Momente führt. Die Grenzen der Mitbestimmung werden deutlich abgesteckt.

„(...) Die Mitbestimmung setzt nicht die Gesetze des Kapitalismus außer Kraft ⁵⁶⁵).“ Sie ist also „kein Allheilmittel für die Gebrechen unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Für bestimmte Probleme sind von der Mitbestimmung — zumindest wenn sie auf sich gestellt bleibt — keine Lösungen im Interesse der Arbeitnehmer zu erwarten. Um auch hier Beispiele zu nennen: Preise, Umweltschutz, Strukturkrisen, Überkapazitäten usw. Alle diese Krisenerscheinungen stehen in einem engen Zusammenhang mit der Vorherrschaft der gesamtwirtschaftlich wirkenden Gesetzmäßigkeiten des Profits und der Konkurrenz. Diese Gesetzmäßigkeiten lassen sich nicht isoliert außer Kraft setzen. Hier kann nur verhindert werden, daß sie sich voll auf Kosten der Arbeitnehmer auswirken. Eine nachhaltige Bekämpfung dieser Krisenerscheinungen erfordert politische Maßnahmen ⁵⁶⁶).“

Da — obwohl verbal abgelehnt — das kapitalistische Profitinteresse in der Mitbestimmungspraxis nicht in Frage gestellt worden ist, haben sich die Gewerkschaften, zwar ungewollt, weil gegen ihre eigenen theoretischen Absichten, eine Plattform geschaffen, von der aus die Angriffe der BDA, Mitbestimmung gefährde den Wettbewerb, das Wirtschaftswachstum und die Kapitalbeschaffung, abgewehrt werden können.

Hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens heißt es, diese hänge

„mit Sicherheit nicht an der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anteilseigner im Aufsichtsrat. Sie hängt weitmehr von den Fähigkeiten der Unternehmensleitung ab, eine gute Geschäfts-, Personal- und Finanzpolitik zu machen und zu ihrer Verteidigung im Aufsichts-

rat immer dann, wenn im Aufsichtsrat übermäßige Ansprüche einer Interessengruppe auftauchen, die Hilfe der jeweils anderen Gruppen mobilisieren zu können. Dabei hilft (. . .) die Parität. Sie erleichtert und fördert eine Geschäfts- und Personalpolitik, die unmittelbar auf das Interesse d e s Unternehmens gerichtet ist ⁵⁸⁷.“

Auf das BDA-Argument, Mitbestimmung erschwere die Kapitalbeschaffung, begünstige Kapitalflucht und gefährde letztlich das Wirtschaftswachstum, entgegnet der DGB:

„Die Einführung der Mitbestimmung im Montanbereich (. . .) hat zu keinerlei Kapitalflucht geführt und auf gar keinen Fall die Wirtschaft negativ beeinflusst. Langfristiges Auslandskapital orientiert sich in erster Linie an den Gewinnchancen, dem Wirtschaftswachstum, den Absatzmöglichkeiten und der politischen Stabilität eines Landes ⁵⁸⁸.“

Mit dieser Gegenargumentation befindet sich der DGB in Übereinstimmung mit dem Forschungsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen, den das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung unter dem Titel „Die Kapitalverpflechtung der Montanindustrie in NRW mit dem Ausland“ ⁵⁸⁹) veröffentlicht hat.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Betonung der politischen Stabilität eines Landes und deren günstige Auswirkung auf das wirtschaftliche Geschehen. Möglicherweise kann dieser Hinweis als Indiz dafür genommen werden, daß die Gewerkschaften sich bewußt sind, daß die negativen ökonomischen Folgewirkungen, die die BDA infolge der Realisierung der Mitbestimmung befürchtet, solange ausbleiben werden, wie sie selbst als Mitbestimmungsträger, zumindest in der Praxis, an den Prinzipien einer privatwirtschaftlichen Ordnung festhalten und damit wesentlich zur politischen Stabilität des sozio-ökonomischen Systems beitragen.

2. Beteiligung der Gewerkschaften

a) Mitbestimmung als Fremdbestimmung (die BDA)

Verschiedentlich ist deutlich geworden (siehe Kapitel XIII, 3 b sowie XIV, 2 a und XIV, 3 a), daß die Stellungnahmen der BDA darauf hinauslaufen, das Verlangen nach machtvollverteilenden Reformen zu diskriminieren, indem sie — die gesellschaftlichen Macht-konstellationen außerachtlassend — gegenüber den Gewerkschaften den Vorwurf erheben, Mitbestimmung führe zu einer Konzentration von Macht in ihren Händen, die das angebliche soziale Machtgleichgewicht bedrohe und deshalb politisch wie gesellschaftlich gefährlich sei. Diese Argumentationsweise der BDA erwies sich als geeignet, von der eigenen Machtposition abzulenken. Wenn bei den nun zu diskutierenden Einwänden die BDA versucht, den Gewerkschaften die Beteiligung an der Mitbestimmung streitig zu machen, dann stehen ihre diesbezüglichen Argumente — möglicherweise nicht unmittelbar einsichtig — in direktem Zusammenhang mit dem erwähnten Problemkomplex der gewerkschaftlichen Macht. Im Kern geht es der BDA im folgenden darum, eine Stärkung der gewerkschaftlichen Macht zu verhindern. Für diese Vermutung spricht auch, daß die BDA an keiner Stelle Bereitschaft bekundet, eine qualifizierte Mitbestimmung unter Ausschluß der Gewerkschaften akzeptieren zu wollen.

In den Kapiteln XIV, 2 a sowie XIV, 3 a hatte die BDA noch versucht, den Machtanspruch der Gewerkschaften unverblümt zurückzuweisen. Hier nun bedient sie sich, dabei das gleiche Ziel verfolgend, subtilerer Mittel.

Zunächst beschwört sie die bereits existierende, aber durch die Mitbestimmung angeblich total werdende Isolation von Arbeiter und Gewerkschaften. Sie behauptet:

„Schon heute ist (. . .) das Bild der Gewerkschaften — auch bei den Arbeitnehmern — dadurch belastet, daß sie sich zu stark auf außerhalb ihres Aufgabenbereiches als Interessenvertretung ihrer Arbeitnehmermitglieder liegenden Gebieten, vor allem politischer Art, engagieren. Diese Kluft müßte sich noch erweitern, wenn die Gewerkschaften dem einzelnen Arbeitnehmer als Element der Unternehmensleitung entgegenreten. Es besteht die Gefahr, daß der Arbeitnehmer immer weniger in den etablierten Gewerkschaften seine unabhängige Interessenvertretung sieht ⁵⁷⁰).“

Diese an die Gewerkschaften gerichteten Appelle zielen darauf, sie auf den status einer bloßen Tariforganisation einzuschwören mit der Folge, daß die Gewerkschaften die gegebenen gesellschaftlichen Machtverhältnisse nicht mehr zu ändern gewillt wären. Nach Meinung der BDA liege ein solches, von der gewerkschaftlichen Programmatik her eingeschränktes Handeln, im Interesse der Arbeiter. Deutlich dürfte sein, daß diese den gesellschaftlichen status quo nicht tangierende Praxis der Interessenlage der BDA entspricht. Um diese zu artikulieren und möglicherweise durchzusetzen, macht sich die BDA zum Sprecher von „Arbeitnehmerinteressen“, die sie zuvor im Sinne des eigenen Interesses umformuliert, wenn nicht deformiert hat. Denn gemäß der Interpretation der BDA haben die Arbeiter kein Interesse, was sowohl subjektiv als auch objektiv gemeint ist, an der Veränderung der gegenwärtigen gesellschaftlichen Machtkonstellation. Folglich handeln die Gewerkschaften den Arbeitnehmerinteressen zuwider, wenn sie mit der Mitbestimmung eine gesellschaftliche Machtumverteilung anstreben.

Sodann versucht die BDA in Appellen an die Arbeiter sowie an eine Öffentlichkeit, die der kritischen Durchleuchtung ihrer Argumente kaum fähig ist, das Anliegen des DGB, nämlich Mitbestimmung als Element einer umfassenden Gesellschaftsreform zu begreifen, gänzlich zu diskreditieren. Danach gehe es den Gewerkschaften bei ihrem Verlangen nach Mitbestimmung primär und ausschließlich um das Karrierestreben ihrer Funktionäre. Dazu heißt es: „Den Arbeitnehmern bietet sie (die Mitbestimmung) nichts, den Funktionären viel ⁵⁷¹).“ Oder auch:

„Wenn die Gewerkschaften von Mitbestimmung reden, meinen sie nicht die Mitbestimmung der Belegschaft, wie sie seit 15 Jahren erfolgreich praktiziert wird (gemeint ist das Betriebsverfassungsgesetz). Sie wollen vor allem ihre Vertreter in die Betriebe entsenden. Sie wollen mehr Einfluß auf die einzelnen Betriebe und auf die ganze Wirtschaft. Die Belegschaften werden dabei kaum gefragt ⁵⁷²).“

Diese Zitate zeigen zugleich, daß die Arbeitgeber versuchen, die Gewerkschaften gegen die Arbeiter auszuspielen. Diese Formulierungen bilden den Argumentationshintergrund für die folgenden Zitate, in denen die BDA behauptet, die mit der Mitbestimmung herbeigeführte gewerkschaftliche Machtkonzentration würde eine Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen unterbinden und darüber hinaus die Arbeiter unfrei machen, weil sie von den Gewerkschaften und ihren Funktionären beherrscht würden. In diesem Sinne heißt es: Dem Arbeitnehmer

„gingen (. . .) die Gewerkschaften als Organisationen, die das Arbeitnehmerinteresse vertreten, weitgehend verloren, denn durch die von den Gewerkschaften erstrebte Kummulation des Arbeitnehmerinteresses mit den wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen und dem Interesse der Öffentlichkeit würde das von den Gewerkschaften ursprünglich verfolgte Arbeitnehmerinteresse zwangsläufig verfälscht werden“ ⁵⁷³);

auch deshalb, weil „eine echte Beteiligung der Arbeitnehmer an der konkreten Entscheidung nicht statt(findet). Die Entscheidungen werden vielmehr von den Gewerkschaften, d.h. von ihren verselbständigten Funktionären getroffen ⁵⁷⁴⁾.“

Diese Formulierungen berühren die Problematik eines auf Repräsentation beruhenden Mitbestimmungsmodells, nämlich die Entfremdung der Funktionäre von den Arbeiterinteressen, wenn die Kontrolle von unten sowie die Ablösbarkeit der Funktionäre nicht hinreichend gesichert sind. Aus verständlichen Gründen werden die radikalen Konsequenzen, nämlich mehr direkte Demokratie zu ermöglichen, aus der Kritik an dem auf Repräsentation basierenden Mitbestimmungsmodell von der BDA nicht gezogen. Auch von systemkritischen Gewerkschaften, beispielsweise italienischen und französischen, wird die Beteiligung der Gewerkschaften an Mitbestimmungsinstitutionen abgelehnt; denn mit der tendenziellen Anpassung an Unternehmerinteressen wird eine Verfälschung der Arbeiterinteressen befürchtet. Dieser Zwang zur Integration, der von der Mitbestimmung ausgehe, sei aber einer sozialistischen Strategie der Arbeiterbewegung abträglich. Natürlich geht es den Arbeitgebern nicht um die Problematisierung des Mitbestimmungsmodells mit dem Ziel, diese Institutionen im Sinne der Durchsetzbarkeit von Arbeiterinteressen effektiver zu gestalten.

Im Rahmen der Kontroverse zielt die von der BDA geäußerte Kritik an den Gewerkschaften ausschließlich darauf, die gewerkschaftlichen Einflußmöglichkeiten zu unterbinden, um die eigene Vormachtstellung aufrechtzuerhalten.

Schließlich wird als Konsequenz von der BDA befürchtet, daß „ein Übermaß an Mitbestimmung, vereint in den Händen der Gewerkschaften (. . .), zur Unfreiheit aller anderen, einschließlich der Arbeitnehmer selbst, zu deren Nutzen doch diese Forderungen angeblich erhoben werden“ ⁵⁷⁵⁾, führe. Damit wird zugleich behauptet, daß unter gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen die Arbeiter und alle weiteren Gruppen frei seien. Mit der „Unfreiheit der Arbeitnehmer“, die hier heraufbeschworen wird, wird zugleich den Gewerkschaften das Recht und die Möglichkeit abgesprochen, Arbeiterinteressen wahrzunehmen; vielmehr wird die Beherrschung der Arbeiter durch die Gewerkschaften unterstellt. Gemeint und kritisiert wird in diesem Zusammenhang nicht die Disziplinierungsfunktion der Gewerkschaften gegenüber den Arbeitern, die deren politische Spontanität bündelt und kanalisiert. Die Wahrnehmung dieser Ordnungsfunktion durch die Gewerkschaften liegt ganz im Interesse der Arbeitgeber. Wenn in den Stellungnahmen der BDA die Gewerkschaften gegenüber den Arbeitern ausgespielt werden, dann verbirgt sich dahinter die unausgesprochene Absicht, eine Beeinflussung der Arbeiter durch die Gewerkschaften zu erschweren, wenn nicht zu unterbinden. Die aus ihrer „Unfreiheit“ herausgelösten Arbeiter sind sodann „frei“ für die Einflüsse von Arbeitgeber bzw. Unternehmenseite. Die Intentionen der BDA, die Arbeiter von gewerkschaftlicher Beeinflussung zu „emanzipieren“, gipfelt in dem Satz: Mitbestimmung mit Beteiligung der Gewerkschaften ist „eine Fremdbestimmung“ ⁵⁷⁶⁾.

aa) Der Arbeitsdirektor (die BDA)

Das Montanmitbestimmungsgesetz sowie der DGB-Gesetzentwurf über die Mitbestimmung der Arbeiter in Großunternehmen und Großkonzernen sehen als gleichberechtigtes Vorstandsmitglied einen Arbeitsdirektor vor, der nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat berufen und entlassen werden kann. Die

BDA, die eine Machtausdehnung der Arbeiter bzw. Gewerkschaften zu verhindern trachtet, kritisiert diese Institution unter machtpolitischem Aspekt. Entsprechend heißt es in einer Stellungnahme:

„Um ihren Einfluß im Unternehmen zu vergrößern, wollen die Gewerkschaften auch im Vorstand (. . .) ihren Macht unterbringen. In allen Großbetrieben soll ein Arbeitsdirektor einziehen, der sich um die sozialen und personellen Anliegen der Belegschaften kümmern soll. Dieser Arbeitsdirektor bekommt seinen Posten nur, wenn die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zustimmt. Damit ist klar: Da dort überwiegend Gewerkschaftsleute sitzen, ist der Arbeitsdirektor von der Gewerkschaft abhängig. Andererseits muß er als Mitglied des Vorstandes die Interessen des Unternehmens wahren. Dazu ist er gesetzlich verpflichtet. Der Arbeitsdirektor ist also in einer schwierigen Lage: Er ist Diener zweier Herren. In Tarifverhandlungen und vielen anderen Fällen, wo widerstreitende Interessen des Unternehmens und der Arbeitnehmer im Spiel sind, wird er in Schwierigkeiten kommen und am Ende macht er's keinem recht ⁵⁷⁷⁾.“

Immer wieder stellen Äußerungen der Arbeitgeber auf die ambivalente Rolle des Arbeitsdirektors ab. Es heißt: „Dem Arbeitsdirektor wird (. . .) ein Interessenzwiespalt zugemutet ⁵⁷⁸⁾“ oder: Der Arbeitsdirektor steht „zwischen den Interessen der Gewerkschaften und den Interessen des Unternehmens ⁵⁷⁹⁾.“ Die Institution des Arbeitsdirektors wird von der BDA abgelehnt, weil mit ihr eine Machteinschränkung für die Arbeitgeber bzw. Unternehmer verbunden ist und damit unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen die Möglichkeit gegeben sein könnte, daß sich der Arbeitsdirektor in Konfliktsituationen gegen die Interessen des Unternehmens und für die der Belegschaft einsetzen könnte. Diese Möglichkeit wird von Arbeitgeberseite in Rechnung gestellt, obwohl juristische Vorschriften „die Doppelgemeinschaft“ ⁵⁸⁰⁾ des Arbeitsdirektors aufzuheben trachten, indem sie den Arbeitsdirektor, wie alle übrigen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, verpflichten, „zum Wohl des Unternehmens“ zu wirken. Damit ist auch für den Arbeitsdirektor im Falle von Interessenkonflikten die einzuschlagende Richtung für die Entscheidung vorgegeben. Schon Viktor Agartz hatte auf dem DGB-Kongreß von 1954 festgestellt: „Weil dieser Arbeitsdirektor Mitglied des Managements ist, gehört er nicht notwendigerweise auf die Seite der Arbeit, wie sie von den Gewerkschaften vertreten wird. Kapital und Arbeit sind in unserer Gesellschaft Kontrahenten. Auf die Dauer kann aber niemand mit sich selbst kontrahieren ⁵⁸¹⁾.“ Die in Kapitel VI, 2 c und VI, 2 h erwähnten Beispiele über das Verhalten der Arbeitsdirektoren zeigen, daß sie in Konfliktfällen dahin tendieren, im Sinne der Interessen des Unternehmens zu handeln. Dieses Verhalten bestätigt auch das Biedenkopf-Gutachten, wenn es bemerkt, daß der Loyalitätskonflikt abgebaut und die Arbeitsdirektoren in die Vorstände „in vollem Umfang“ integriert worden sind ⁵⁸²⁾. Diesen Erfahrungen können sich die Arbeitgeber nicht verschließen. Sie räumen ein: „Es soll (. . .) keineswegs übersehen werden, daß es auch in der Praxis Fälle gab und gibt, in denen die Arbeitsdirektoren gewerkschaftlichen Wünschen bei Auseinandersetzungen nicht gefolgt sind bzw. eine erfolgreiche, vermittelnde Rolle eingenommen haben ⁵⁸³⁾.“ Dennoch verharren die Arbeitgeber in ihrer ablehnenden Haltung, weil die Institution des Arbeitsdirektors eine Einschränkung ihrer Macht und eine Stärkung von gewerkschaftlicher Gegenmacht impliziert, wie in der eingangs zitierten Äußerung deutlich geworden ist.

b) Repräsentation von Arbeitnehmerinteressen durch die Gewerkschaften (der DGB)

Um den Gewerkschaften die Mitwirkung an den Mitbestimmungsinstitutionen streitig zu machen, formulierte die BDA, damit die Aufrechterhaltung des status quo verfolgend, einen Gegensatz zwischen Arbeiter- und Gewerkschaftsinteresse. In seiner nun zu diskutierenden Reaktion versucht der DGB, um sein Verlangen nach Beteiligung zu rechtfertigen, diesen Antagonismus als einen künstlichen, also konstruierten, zu entschleiern. Entsprechend heißt es in einer Stellungnahme:

„Die Gewerkschaften stellen die treibende Kraft für die Mitbestimmungsforderungen der Arbeitnehmer dar. In jeder hochentwickelten Industriegesellschaft können strukturelle Veränderungen nur über Gruppen durchgesetzt werden. Gruppenbildung ist jedoch mit Repräsentation der Interessen verbunden. Nur dadurch können die Belange der Arbeitnehmer sichtbar gemacht, zusammengefaßt und wirksam vertreten werden ⁵⁸⁴).“

Der Hinweis auf das Repräsentationsprinzip, das der Komplexität hochindustrialisierter Gesellschaften adäquat sei, soll die Kluft zwischen Arbeiter- und Gewerkschaftsinteresse zudecken und die Beteiligung der Gewerkschaften rechtfertigen. Dennoch lassen Äußerungen, wie die folgenden, die Vermutung zu, daß sich die Gewerkschaften über die Existenz von Widersprüchen im klaren sind. Denn die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Repräsentationsfunktion wird auch mit dem Argument verfochten, daß „nur die Arbeitnehmerorganisationen und Betriebsräte in der Lage (sind), die vielfältigen Repräsentationswünsche zu 'bündeln' und Unruhe von den Unternehmen fernzuhalten ⁵⁸⁵).“ Und einige Zeilen vorher heißt es: Anläßlich der Rezession und der Strukturkrise im Kohlebergbau habe sich gezeigt,

„daß sich gerade in den Montan-Unternehmen mit Zustimmung der Mitbestimmungsträger enorme Veränderungen vollzogen haben. Das betrifft sowohl die Einführung des technischen Fortschritts, die außerordentliche Steigerung der Produktivität, den beträchtlichen Abbau der Belegschaft, die Umstrukturierung der Beschäftigten sowie den Aufbau rationellerer Betriebs- und Unternehmensformen. Daß ohne die gleichberechtigte Beteiligung der Arbeitnehmer an wichtigen Unternehmensentscheidungen eine politische Radikalität kaum zu vermeiden gewesen wäre, zeigen die Probleme anderer Länder zur Genüge ⁵⁸⁶).“

Im gleichen Zusammenhang wird als „Erfolg(e) der qualifizierten Mitbestimmung (. . .) (die) geringe(n) Streikquote in der Montanindustrie“ ⁵⁸⁷) angeführt. Mit dem Hinweis auf ihre gesellschaftliche Ordnungsfunktion, die sie — wie die angeführten Beispiele zeigen — „zufriedenstellend“ erfüllt haben, versuchen die Gewerkschaften, den Arbeitgebern ihre Mitwirkung an den Mitbestimmungsinstitutionen schmackhaft zu machen. Es zeigt sich, daß die Repräsentationsfunktion der Gewerkschaften zugleich die Aufgabe hat, spontane gesellschaftliche Energien zu disziplinieren und in solche vom Gesellschaftssystem tolerierte Bahnen zu lenken. Schon Gustav Schmoller verteidigte 1904 die Existenznotwendigkeit von Gewerkschaften mit dem Argument: „Die Vorstellung, daß die ganze politische und berufliche Organisation der Arbeiter von Übel sei, verkennt, daß man die von unten aufsteigenden Klassen (. . .) nur durch solche Organisationen vernünftig machen und erziehen kann, daß sie nur hierdurch Führer bekommen, denen sie gehorchen, die mit der Staatsgewalt (. . .) künftig unterhandeln ⁵⁸⁸).“ Diese

Diziplinierungsfunktion der Gewerkschaften gegenüber utopischen, da systemtranszendierenden Bedürfnisäußerungen liegt ganz im Interesse der BDA und des Staates, wie beispielsweise die Reaktionen anlässlich der spontanen Streiks von 1969 belegen.

Nach Meinung des DGB ergibt sich die Anwesenheit von Gewerkschaftsvertretern in den Mitbestimmungsorganen nicht nur aus ordnungspolitischer Notwendigkeit. Neben ihrer Rolle „als gesellschaftlicher Ordnungsfaktor“ soll die gewissermaßen entgegengesetzte Rolle „als gesellschaftliche Gegenmacht“ ihre Beteiligung rechtfertigen. Dabei werden die aus der Wahrnehmung dieser Doppelrolle resultierenden Konflikte sowie die Möglichkeit ihrer Unvereinbarkeit gewerkschaftlicherseits nicht problematisiert. Es heißt in einer Stellungnahme:

„Es muß gewährleistet sein, daß alle Einrichtungen der Mitbestimmung eng mit den Gewerkschaften zusammenarbeiten, denn nur die gewerkschaftliche Macht kann sicherstellen, daß die Unternehmer die Mitbestimmung auch tatsächlich respektieren und das die Arbeitnehmervertreter in schwierigen Situationen Beratung, Hilfe und Schutz erhalten. Zudem ist auch eine gegenseitige Abstimmung der Arbeitnehmervertreter mit ihren Organisationen notwendig⁵⁸⁹⁾.“

Damit wird der Absicht der BDA entgegengetreten, die die Arbeitnehmervertreter in den Mitbestimmungsorganen von gewerkschaftlicher Beeinflussung fernzuhalten trachtet, um sie in ihrer Isolation wirkungsvoll den Einflüssen von Unternehmenseite aussetzen zu können. Die damit möglicherweise einhergehende Korruption würde die rechtlich gegebenen Möglichkeiten der Mitbestimmung aushöhlen, so daß, um die Effektivität der Mitbestimmung zu gewährleisten, die Repräsentanz gewerkschaftlicher Macht bzw. Gegenmacht in den Mitbestimmungsorganen notwendig ist.

Außer diesen ordnungspolitischen und gegenmachtpolitischen Argumenten lasse sich die Anwesenheit von Gewerkschaftsvertretern auch sachlich begründen.

„Erstens sind diese gegenüber der Unternehmensleitung unabhängiger als die betrieblichen Repräsentanten, zweitens verfügen sie meist über besondere Qualifikationen bei der Beurteilung ökonomischer, finanzieller und rechtlicher Maßnahmen, und drittens ordnen sie die Probleme der Unternehmenspolitik in übergreifende Gesichtspunkte der Branche, der Gesamtwirtschaft und der gesamten Arbeitnehmerschaft ein⁵⁹⁰⁾.“

Es handelt sich um eine Auffassung, die die Biedenkopf-Kommission bestätigt, wenn sie davon spricht, „daß die unternehmensexternen Arbeitnehmervertreter in höherem Maße als die aus dem Unternehmen stammenden Arbeitnehmervertreter überbetrieblichen und gesamtwirtschaftlichen Überlegungen und Dispositionen im Rahmen der Unternehmenspolitik zugänglich seien. Ihre Präsenz habe sich deshalb in vielen Fällen korrigierend auf die stark unternehmensbezogene Verhaltensweise der aus den Unternehmen stammenden Arbeitnehmervertreter ausgewirkt⁵⁹¹⁾.“

Über die Konsequenzen ihrer Mitbestimmungsbeteiligung äußern die Gewerkschaften die Meinung, daß „ihre Vertreter zwar Einfluß in den Mitbestimmungsorganen ausüben, aber dieser Einfluß (. . .) bei weitem nicht aus(reiche), um die vielzitierte ‘zentrale Steuerung’ vornehmen zu können⁵⁹²⁾.“ An anderer Stelle heißt es:

„Die Gewerkschaften ‘majorisieren’ (. . .) nicht die Mitbestimmung, (. . .) aus dem tatsächlichen Verhalten gewerkschaftlicher Repräsentanten in den Mitbestimmungsorganen“ lassen sich keine Beispiele anführen, „die auf einen undemokratischen Ge-

brauch der Macht schließen lassen. (...) Die Gewerkschaften können und wollen die Mitbestimmung nicht 'majorisieren'; ohne ihre Beteiligung ist aber andererseits eine wirkungsvolle Mitbestimmung nicht denkbar ⁵⁹³).“

Auch für die Biedenkopf-Kommission hat sich die Befürchtung der Fernsteuerung „als nicht verifizierbar erwiesen ⁵⁹⁴).“ Denn ihre Anhörungen haben „keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Gewerkschaften mit Hilfe der Arbeitnehmervertretungen in den Aufsichtsräten eine selbständige Wirtschaftspolitik entwickeln und durch das Mittel der Mitbestimmung verwirklichen wollen. Die Mitbestimmung ist, soweit ersichtlich, von den Gewerkschaften bisher nicht als Mittel der zentralen Steuerung wirtschaftlicher Abläufe angesehen worden ⁵⁹⁵).“ Diese Feststellungen erlauben die Schlußfolgerung, daß, solange die Mitbestimmung als bloße „soziale Korrektur unternehmenspolitischer Initiativen“ ⁵⁹⁶) wirkt, der Vorwurf der Fernsteuerung keine sachliche Basis hat. Sollten sich die Gewerkschaften aber darauf besinnen, ihr theoretisches Konzept der Gegenmacht in die Praxis umzusetzen und die Rolle des Ordnungsfaktors in den Hintergrund zu verdrängen, dann ließen sich entsprechende Konsequenzen sehr wohl erwarten. Denn bei einer derartigen Praxis würden von gewerkschaftlicher Seite unternehmerische Initiativen ergriffen und der Versuch unternommen, diese zu verwirklichen. Dabei darf erwartet werden, daß solche unternehmerischen Konzeptionen denen der Kapitaleigner widersprechen können, weil sie u.U. einen Versuch darstellen, den systembedingten „Sachzwängen“ entgegenzuwirken, wie beispielsweise bei Entscheidungen, die Konzentrationsvorgänge berühren. Es läßt sich vermuten, daß die Gewerkschaften bei einer veränderten Mitbestimmungspraxis durchaus in der Lage wären, entsprechende Vorstellungen zu realisieren. Dafür sprechen auch die Hoffnungen, die eine sozialistische Strategie der Mitbestimmung langfristig mit dem Konzept, gesellschaftliche Gegenmacht in die Unternehmensorgane zu installieren, verbindet.

ba) Der Arbeitsdirektor (der DGB)

Die Argumentation der BDA hinsichtlich der Institution des Arbeitsdirektors lief auf den Einwand hinaus, der Arbeitsdirektor befände sich infolge seines besonderen Bestellungsverfahrens in einem institutionell bedingten Rollenkonflikt. Diese Bedenken, die unter analytischen Gesichtspunkten durchaus Berechtigung finden können, muß der DGB von seinem Interessenstandpunkt aus zerstreuen. Die Ambivalenz dieser Institution wird bagatellisiert bzw. schlicht geleugnet, wenn der DGB schreibt:

„Loyalitätskonflikte gehören zum Wesen der Demokratie in einer Industriegesellschaft. Jeder einzelne hat sie zu bewältigen. Der Arbeitsdirektor hat nicht mehr Konflikte zu lösen als andere Vorstandsmitglieder auch. Der Vorwurf des 'verlängerten Armes' der Gewerkschaften ist völlig haltlos. Der Arbeitsdirektor wird zwar vom Vertrauen der Gewerkschaften getragen, seine Funktion als gleichberechtigtes Vorstandsmitglied der Unternehmung aber schließt es aus, Gewerkschaftsvertreter zu sein ⁵⁹⁷).“

Denn — heißt es an anderer Stelle — „die Unternehmensleitung (Vorstand), die die Unternehmensfunktion im engen Sinne wahrnimmt, die unternehmerische Planung vorbereitet und die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung führt, darf nicht mit Vertretern einzelner Interessen besetzt werden ⁵⁹⁸).“ Eine andere gewerkschaftliche Stellungnahme geht allerdings von der Möglichkeit eines Interessenkonfliktes aus, wenn es unter Berücksichtigung empirischer Ergebnisse lautet:

„Das häufige Gerede von einem besonderen Loyalitätskonflikt, in dem sich der Arbeitsdirektor wegen seiner 'Doppelfunktion' — Vertreter der Belegschaft oder gar der Gewerkschaft einerseits und des Unternehmens andererseits — angeblich befände, entbehrt (...) der Berechtigung. Die Arbeitsdirektoren waren stest bemüht, Entscheidungen im Personal- und Sozialbereich mit den Bedingungen des technischen Produktionsvollzuges und mit Wirtschaftlichkeitsüberlegungen abzustimmen. Damit haben sie ihre Stellung als gleichberechtigtes und vollverantwortliches Vorstandsmitglied dokumentiert und die Rede vom 'Loyalitätskonflikt', soweit sie bestand, widerlegt⁵⁹⁹⁾.“

Diese Formulierungen lassen die Schlußfolgerung zu, daß der DGB dazu neigt, das Verhalten der Arbeitsdirektoren, wenn schon nicht zu begrüßen, so doch zu akzeptieren, aber keinesfalls zu kritisieren. Der Sachverhalt, daß der Rollenkonflikt abgebaut und die Arbeitsdirektoren in die Vorstände der Unternehmen „in vollem Umfang“ integriert worden sind, wie die Biedenkopf-Kommission feststellte, wird als Argument benutzt, um von einer Bewährung dieser Institution zu sprechen und ihre Beibehaltung bei der Ausweitung der Mitbestimmung zu verlangen. Gegenüber den Belegschaften hat sich, wie die Beispiele in Kapitel VI, 2 c und VI, 2 h zeigen, diese Institution im Sinne eines gesellschaftlichen Ordnungsfaktors bewährt. Denn der Arbeitsdirektor hatte anläßlich prekärer Situationen, wie sie die Strukturkrise im Kohlebergbau und die wilden Streiks von 1969 darstellen, vielfach die Aufgabe, Entscheidungen der Unternehmensleitung, den Belegschaften zu verkünden und plausibel zu machen und insofern kontrollierend und kanalisierend auf spontane, möglicherweise explosiv wirkende Unmutäußerungen und entsprechende Aktionen zu wirken.

TEIL VI

Zur Struktur des sozio-politischen Bewußtseins von DGB und BDA

KAPITEL XVI

Ideologie versus Utopie

In diesem abschließenden Kapitel werde ich versuchen, allgemeine Strukturmerkmale des sozio-politischen Bewußtseins von DGB und BDA, wie sie sich aus der Mitbestimmungskontroverse herauskristallisieren lassen, darzustellen. Dabei wird sich zeigen, daß die Struktur des sozio-politischen Bewußtseins seiner verbandspolitischen Funktion entspricht, d.h. Herrschaftsverhältnisse verschleiert, um sie zu konservieren bzw. sie enthüllt, um sie zu verändern. Diesen Sachverhalt hat König dahingehend präzisiert, daß „Struktur und Funktion eines sozialen Phänomens (. . .) untrennbar verbunden“⁶⁰⁰ sind.

Ich werde im folgenden einen kategorialen Rahmen vorstellen, mit dessen Hilfe die allgemeine Struktur des sozio-politischen Bewußtseins der Kombattanten herausgearbeitet werden soll.

Wie ich bereits in Kapitel I, 1 ausgeführt habe, bezeichnet Mannheim das Bewußtsein der „herrschenden Gruppen“, da es im Interesse an der Aufrechterhaltung des status quo „die wirkliche Lage der Gesellschaft verdunkelt“, als ideologisch und in strikter Entgegensetzung dazu, das Bewußtsein der „unterdrückten Gruppen“ als utopisch, da sie „an der Zerstörung und Umformung einer gegebenen Gesellschaft interessiert sind“⁶⁰¹.“ Diese Polarität von „utopisch“ und „ideologisch“ läßt sich politisch mit den Kategorien „progressiv“ und „konservativ“ fassen⁶⁰²). Daß diese Zuordnung durchaus sinnvoll ist, zeigt sich, wenn man den sozio-historischen Zusammenhang dieser Begriffe berücksichtigt, wie es beispielsweise bei Nolte in seinen theoretischen Ansätzen zum Konservatismus geschieht. Er sucht die Ursprünge des Konservatismus „zeitlich und theoretisch dort, wo die Revolution die ihren hat (. . .) Politischen Konservatismus gibt es nur dann, wenn sich die führende Schicht im Bereich eines nicht unmittelbaren staatlichen Mediums, d.h. der Gesellschaft, gegen einen prinzipiellen Angriff verteidigen muß oder verlorene politische Macht von verbliebenen ökonomischen und geistigen Positionen zurückerobern will: am Anfang der Rechten steht die Linke, und ihr gemeinsamer Boden ist die bürgerliche Gesellschaft“⁶⁰³).“ Eine für diese Arbeit sinnvolle Definition von Konservatismus hat Fetscher gegeben, wenn er unter Rückbezug auf Mannheim formuliert: „Konservativ wollen wir Theorien, Bewegungen und Ideologien

nennen, die auf die Aufrechterhaltung eines in der Gegenwart noch existierenden politischen und sozialen Zustandes gerichtet sind und zu diesem Zweck Parteien und Personen kritisieren, die auf eine mehr oder minder radikale Revision dieses status quo in Richtung auf weitergehende Demokratisierung von Staat und Gesellschaft hinzielen⁶⁰⁴).“ Indem die Begriffe „konservativ“ und „progressiv“ sowie „ideologisch“ und „utopisch“ aus ihrem sozio-historischen Kontext begriffen werden, lassen sie sich als Kategorien einer kritischen Theorie von bürgerlicher Gesellschaft bestimmen.

Mit Hilfe dieser Kategorien werde ich im folgenden die Strukturmerkmale des sozio-politischen Bewußtseins von DGB und BDA explizieren. Dabei lasse ich mich von jenen theoretischen Ansätzen leiten, wie sie von Mannheim, Neusüss und Habermas formuliert worden sind.

1. Konkretes versus abstraktes Denken

Konservatives Denken, das an der Erhaltung des status quo interessiert ist und daher transzendierendes Denken radikal ablehnt, klammert sich „an das unmittelbar Vorhandene, praktisch Konkrete⁶⁰⁵).“ In der Argumentation der BDA läßt sich dieses Merkmal wie folgt aufweisen. Gesellschaftspolitischer Fortschritt kann „nur durch Maßnahmen erzielt werden, die auf dem Erreichten und Erprobten aufbauen und nicht durch Experimente⁶⁰⁶).“ Oder auch: Gesellschaftspolitik hat „realistisch von den sehr differenzierten Gegebenheiten einer pluralistischen Gesellschaft auszugehen. Diesen Realitäten wird die einfache Übertragung auch in sich schlüssiger theoretischer Modelle auf die politische Praxis nicht gerecht⁶⁰⁷).“ In diesem Zitat deutet sich bereits an, daß das konkrete Denken des Konservatismus dazu führt, „das Normative vom Sein aus zu verstehen⁶⁰⁸).“ Dazu heißt es: „Gesellschaftliche Umwälzungen bedrohen“ den Unternehmer, „und er wünscht auch die ständige Evolution der Gesellschaft maßvoll, eher gebremst als beschleunigt. Er ist hier für Stabilität, Gleichgewicht und organisches Wachstum“⁶⁰⁹). Noch deutlicher wird diese Argumentationsstruktur in dem folgenden Zitat: Unsere Zeit ist gekennzeichnet durch

„die nicht erreichte, an den Gegebenheiten und Erfordernissen des wirklichen Lebens orientierte Zusammenordnung von Individuen, gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen. (...) Da ist z.B. die Neigung, alles ‘vom Grundsätzlichen her’ zu sehen und zu behandeln. Und das scheint auch dazu zu führen, nicht primär von der Sachaufgabe einer Institution auszugehen und entsprechende Lösungsmöglichkeiten zu finden. Man stellt statt dessen überwiegend an den Anfang eine Wunschvorstellung, ein Idealbild, erhebt es zum Grundsatz und versucht von diesem Ausgangspunkt her die politische Verwirklichung.“ Solches Ansinnen sei „unrealistisch und verstiegen⁶¹⁰).“

Diese Neigung des Konservatismus, gesellschaftlich Seinsollendes vom Dasein zu entwickeln, führt in letzter Konsequenz dazu, daß Sein und Sollen identisch werden, d.h. zur Normativität des Faktischen. Sich auf Gehlen beziehend heißt es in einer Stellungnahme:

„Der Sinn für Realitäten (...) ist selbst ein moralischer Begriff, wer diesen Sinn nicht aufbringt, wird von den Sachen zur Verantwortung gezogen. Es ist nicht lediglich die tabellierte Spitzenposition im Vergleich der öffentlichen Sozialleistungen der westlichen Länder, die wir zu verlieren haben⁶¹¹).“

Konkretes Denken impliziert ferner, daß man sich „eigentlich nicht um die Struktur der Welt“⁶¹²⁾ kümmert, sondern beim „unmittelbaren Einzelfall“⁶¹³⁾ stehenbleibt und in-
folgedessen darauf verzichtet, die gesellschaftliche Wirklichkeit zu analysieren⁶¹⁴⁾. Da-
her neigt der Konservative dazu, vom „Einzelfall“ und nicht vom „System“ aus zu
denken⁶¹⁵⁾. Entsprechend heißt es bei den Arbeitgebern: „Die Realität des Betriebes
ist der Mensch“. Deshalb sei „der Weg zum Menschen (. . .) das Gespräch, nicht das
System“⁶¹⁶⁾.“ Oder auch:

„Um den Wirkungsraum des Menschen zu erweitern, brauchen wir keine neuen In-
stitutionen, wir brauchen sie auch nicht um die menschliche Freiheit zu retten. Es
tut eher not (. . .), den Menschen vor den Institutionen zu retten“⁶¹⁷⁾.“

Gegenüber dem „konkreten“ Denken des Konservativen ist das des Progressiven not-
wendigerweise „abstrakt“, denn es lebt vom gesellschaftlich Möglichen. Solches Den-
ken „transzendiert das gegebene Unmittelbare und bekämpft dieses Konkrete nicht, in-
dem es ein anderes Konkrete an seine Stelle setzen will, sondern indem es einen ande-
ren systematischen Anfang will“⁶¹⁸⁾.“ Entsprechend formulieren die Gewerkschaften:

„Damals wie heute fordern die Gewerkschaften eine g r u n d s ä t z l i c h e N e u -
g e s t a l t u n g der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung“⁶¹⁹⁾.“

oder:

„Die Gewerkschaften kämpfen um die Ausweitung der Mitbestimmung der Arbeit-
nehmer. Damit wollen sie eine U m g e s t a l t u n g von Wirtschaft und Gesellschaft
einleiten, die darauf abzielt, alle Bürger an der wirtschaftlichen und politischen Wil-
lensbildung gleichberechtigt teilnehmen zu lassen“⁶²⁰⁾.“

Während der Konservative beim unmittelbaren Einzelnen ansetzt, was sich bei der BDA
beispielsweise darin äußert, daß sie mit Zugeständnissen in der „Vermögensbildung des
einzelnen Arbeitnehmers“⁶²¹⁾ das strukturverändernde Mitbestimmungsverlangen ab-
wehren will, sind für den Progressiven die gesellschaftlichen Strukturen Ausgangspunkt
der Überlegungen. Wenn progressives Denken die gesellschaftliche Wirklichkeit von
ihren Möglichkeiten aus betrachtet, so wird das Daseiende von der Norm aus gesehen⁶²²⁾.
Dazu heißt es beispielsweise:

„Allzu viele reden (. . .) von Sachzwängen, weil sie, in autoritären Strukturen der Ge-
samtgesellschaft großgeworden, nicht wahrhaben wollen, daß ein Abbau autoritärer
Strukturen in Betrieb und Büro (. . .) dem Gebot der Menschenwürde und einer de-
mokratischen Grundordnung entspricht“⁶²³⁾.“

Als Ergebnis für die weitere Diskussion ist festzuhalten. Da der status quo die gesell-
schaftliche Vormachtstellung der Arbeitgeber bzw. Unternehmer garantiert, bleibt das
Denken der BDA notwendigerweise den gegebenen sozialen Strukturen verhaftet, d.h.
es ist konkret. Infolgedessen entwickeln die Arbeitgeber gesellschaftliche Zielvorstellun-
gen grundsätzlich vom Dasein aus, was bedeutet, daß die gegebenen sozialen Machtver-
hältnisse nicht thematisiert werden. Denn wünschenswerte Reformvorhaben sind für die
BDA nur solche, die beim einzelnen Individuum ansetzen (siehe Kapitel XIII, 2 b) und
insofern den status quo, zumindest vorläufig, nicht gefährden. Anders der DGB. Sein
Interesse, die gesellschaftlichen Machtverhältnisse zu verändern, bedingt, daß er den
status quo transzendiert, d.h. sein Denken ist abstrakt. Daher betrachtet und kritisiert er
die gegenwärtige Gesellschaft von ihren Möglichkeiten aus. Weil die Gewerkschaften
die gesellschaftlichen Strukturen nicht tabuisieren, wird ihr Denken systematisch, was
sich darin zeigt, daß sie die Gesellschaft analysieren.

2. Pessimistisch-statisches versus optimistisch-dynamisches Menschenbild

Grundsätzlich unterscheiden sich DGB und BDA in ihrem Bild vom Menschen. Wie bereits deutlich geworden (siehe Kapitel XIII, 1 b und XIII, 2 b), versuchen die Arbeitgeber ihre Widerstände gegen die Mitbestimmung mit der Behauptung zu rationalisieren, nur die kapitalistische Wirtschaftsordnung sei die der menschlichen Natur angemessene. Eigenschaften, wie beispielsweise Egoismus und Aggressivität werden nicht als Auswirkung der bestehenden Gesellschaftsstruktur, sondern als Ausfluß der menschlichen Natur betrachtet. So heißt es beispielsweise:

„Wir müssen aber auch an derjenigen Wirtschaftsordnung festhalten, die am besten das in der Natur des Menschen liegende egoistische Streben des einzelnen in den Dienst des Ganzen stellt und die unserer Wirtschaft die stärksten Impulse für das Mithalten im internationalen Kampf ums Dasein zu geben vermag; das ist noch immer die soziale Marktwirtschaft ⁶²⁴).“

Oder auch:

„Wenn es richtig wäre, daß die menschliche Natur nur in ständiger Veränderung und in ständigem Kampf die ihr angeborne Aggression abreagieren kann, so würde sich gerade deshalb die Marktwirtschaft als optimale Wirtschaftsform empfehlen; denn sie ist diejenige Wirtschaftsordnung, in der Aggression durch Wettbewerb in friedlicher Form ausgetragen und in Fortschritt umgesetzt wird. Wenn man statt dessen versuchen würde, in staatswirtschaftlichen oder syndikalistischen Formen den Traum von 'Wirtschaftsfrieden' zu verwirklichen, so wäre zu befürchten, daß die aufgestaute menschliche Aggression sich eines Tages auf ganz anderen Gebieten in destruktiven Formen entladen würde ⁶²⁵).“

Im letzten Satz dieses Zitats deutet sich an, daß gesellschaftspolitische Reformen, da sie einen Verstoß gegen die menschliche Natur darstellen, katastrophale Folgen heraufbeschwören. Eine Änderung der politisch-wirtschaftlichen Organisationsformen ist nicht möglich, weil der Mensch nicht veränderbar ist und weil deshalb das Verlangen nach Reformen unerfüllt und darüber hinaus nur gefährlich ist.

Gegenüber dieser „pessimistisch-statischen Anthropologie“ ⁶²⁶), die zum zentralen Bestandteil des Konservatismus gehört, geht der Progressive davon aus, daß sich die Menschen in dem Maße ändern, wie sich die sozialen Verhältnisse ändern. In Absetzung vom konservativen zeichnet sich solches Denken durch eine optimistisch-dynamische Anthropologie aus. Diese ist typisch für die Gewerkschaften, „die daran glauben, daß Menschenentwicklungsfähig und in der Lage sind, ihr Schicksal selbst zu bestimmen ⁶²⁷).“

Im DGB-Grundsatzprogramm heißt es:

„Unsere Zeit verlangt vor allem die demokratische Gestaltung des gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens, damit jeder Mensch seine Gaben nutzen, seine Persönlichkeit frei entwickeln und verantwortlich mitentscheiden kann ⁶²⁸).“

3. Verinnerlichung versus Verwirklichung der Utopie

Für den Konservativen gilt, daß er utopische, da den status quo transzendierende Vorstellungen für nicht realisierbar hält und deshalb bekämpft. Das bedeutet aber nicht notwendig, daß die Wertvorstellungen, die die Utopie ausmachen, auch abgelehnt werden. Vielmehr genießen diese Werte, ins allgemein Moralische gewendet, eine positive Wert-

schätzung. Damit wird ihnen aber zugleich ihre politische Irrelevanz attestiert ⁶²⁹). Dieser Topos konservativen Denkens findet sich in dem analysierten Material wie folgt wieder. Die demokratischen Bestrebungen werden zunächst grundsätzlich positiv bewertet, wenn es heißt:

„Die Menschen unserer Zeit sind echt und tief bewegt von dem Grundanliegen der Demokratie, daß dem menschlichen Individuum in einer immer mehr technisierten, immer komplizierteren und immer mehr 'verapparaten' Welt ein möglichst großer, der Menschenwürde entsprechender Freiheitsgrad erhalten werden soll ⁶³⁰).“

In den weiteren Ausführungen werden sodann die Bestrebungen, die Wirtschaft nach demokratischen Grundsätzen zu gestalten, aus den bekannten Gründen abgelehnt. Die Feststellungen enden mit dem vertröstenden Hinweis, daß

„gleichwohl (...) der Industriebetrieb der Zukunft nicht unmenschlich zu sein (braucht); wenn die darin Tätigen sich als Menschen menschlich begegnen und wenn in ihre Zusammenarbeit ein klein wenig menschliche Wärme einfließt, gespeist aus den Quellen der Religion oder der Humanität, so kann sich der Mensch auch im Industriebetrieb der Zukunft geborgen fühlen ⁶³¹).“

Damit sind die utopischen Intentionen, die dem Verlangen nach Demokratie immanent sind, in Appellen zur Mitmenschlichkeit aufgehoben und zugleich aufbewahrt (siehe Kapitel XIII, 2 b).

Im Gegensatz zum Konservativen drängt der Progressive auf Verwirklichung der Utopie. Insoweit der Utopie ein revolutionäres Moment immanent ist, geht es dem DGB darum, dieses Moment zu eliminieren, d.h. einen Utopiebegriff zu bestimmen, der ausschließlich von reformerischen Theorie- und Praxisansätzen getragen wird. Diese Distanzierung von revolutionären Inhalten versteckt sich hinter Formulierungen, wie „Die deutschen Gewerkschaften haben jedoch erkannt (...), daß die Probleme unserer Zeit mit doktrinären und universalen Lösungsvorschlägen nicht zu erreichen sind ⁶³²).“ Revolutionäre Bestrebungen seien aber auch gar nicht mehr notwendig, denn:

„Den Gewerkschaften von heute ist das nüchterne Geschäft der Realisierung jener Utopien aufgetragen, für die ihre Väter bereit waren, auf die Barrikaden zu steigen; heute sind sie allenfalls genötigt, dafür in diesen oder jenen Ausschuß zu gehen ⁶³³).“

Aus diesem evolutionären und nicht revolutionären Praxisbegriff resultiert ein spezifisches Utopieverständnis: Utopie wird auf „reale Utopie“ reduziert. „Wir werden **r e a l e U t o p i e n** entwickeln müssen als Gegenmodelle zur vorgefundenen gesellschaftlichen Wirklichkeit ⁶³⁴).“ Damit wird das, was im ursprünglichen Sinn mit Utopie gemeint ist, in die Sphäre des Nichtrealisierbaren verwiesen. Ihre Funktion besteht nur noch darin „als Leitschnur und Provokation (zu) dienen, (um) die Veränderung der bestehenden, in vielen Punkten unbefriedigenden Wirklichkeit anzustreben ⁶³⁵).“ Was gewerkschaftlicherseits unter „realer Utopie“ verstanden wird, illustrieren die folgenden Zitate.

„Auch wenn wir nicht eine utopische glückliche Welt erreichen können, so müssen dennoch heute ganz **k o n k r e t e** Schritte getan werden — Schritte, die uns auf den Weg zu einer besseren Gesellschaft führen ⁶³⁶).“

Oder auch:

„Das ewig Gültige, wie man es auch immer definieren mag, wird, wenn es **z e i t n a h** und in der **w i r k l i c h e n** Welt wirken will, nur dann **r e a l e** Kraft aus-

üben können, wenn es sich dem Tatsächlichen stellt und die Verwirklichung zeitloser Ideen nicht auf Wunschbilder sondern auf die Beherrschung der Probleme der Gegenwart abstellt⁶³⁷.“

Diese Aussagen zeigen, daß für die Gewerkschaften Utopie nur noch als „reale“ im Sinne von Gesellschaftsreform möglich ist. Anhänger eines solchen Utopiebegriffs zeichnen sich aus durch „Nüchternheit, die sich nichts vormacht, die keine Illusionen und keine Fiktionen duldet“⁶³⁸), wie sie für das utopische Denken typisch sind. Ferner plädieren Vertreter der „realen Utopie“ für „Wirklichkeitssinn“, verbunden mit „Fantasie und Vorstellungskraft für reale Möglichkeiten“⁶³⁹). In diesem Zusammenhang wird die Mitbestimmung als „ein nüchtern geplantes großes Ziel, (als) eine Utopie, aber (als) eine reale“⁶⁴⁰) bestimmt. Hier zeigt sich, daß progressives Denken, insoweit es ausschließlich von reformerischen Intentionen geleitet wird, sowohl „abstrakte“ im Sinne real-utopischer als auch „konkrete“ dem status quo verhafteter Momente aufweist.

4. Geschichte als Schicksal versus Geschichte als Ergebnis sozialen Handelns

In dem nun zu diskutierenden Einwand gegen die Utopie bzw. „Realutopie“ im Sinne der Gewerkschaften zeigt sich ein spezifisches Verständnis von Geschichte. „Im Feldzug gegen die Utopie“, konstatiert Habermas, „zeichnen sich zwei strategische Linien ab⁶⁴¹.“ Einerseits läuft die für antiutopisches Denken typische „pessimistisch-statische Anthropologie“ auf „eine Art direkter Verneinung der Geschichte“⁶⁴²) hinaus. Die andere Linie geht von der kaum mehr zu bestreitenden Erfahrung des geschichtlichen Wandels sowie den damit einhergehenden Veränderungen der menschlichen Natur aus und stellt auf diesen Sachverhalt ab: „anstelle der direkten Verneinung tritt indirekt eine Art Übrerrundung der Geschichte. (...) Geschichtsphilosophie wird metahistorisch überboten; und die historisch überschaubare Situation braucht sich der rationalen Erörterung ihrer objektiven Möglichkeiten nicht mehr zu stellen. Solches Denken bedient sich eines mit Krisenaffekten aufgeladenen Bewußtseins bloß um Geschichte im ganzen den Zyklen einer Übergeschichte zu integrieren; es lenkt den offenen historischen Prozeß von möglicher Selbstbestimmung ab und in die erhaltenen Proportionen eines naturhaften Geschehens zurück⁶⁴³.“ Einem solchen Bewußtsein wird Geschichte zum Schicksal, d.h. sie vollzieht sich unabhängig von menschlichem Wollen und Handeln. Damit wird die Möglichkeit eines gesellschaftlichen Fortschritts zum Besseren als Ergebnis bewußten sozialen Handelns von vornherein ausgeschlossen. Es fragt sich nun, wie diese Muster konservativen Denkens sich in dem analysierten Material der BDA aufweisen lassen. Die beiden von Habermas aufgezeigten Linien lassen sich in der Argumentationsstruktur der BDA nicht klar scheiden. Vielmehr verbinden sich beide Linien so miteinander, daß die vorstehend erläuterte „pessimistisch-statische Anthropologie“ mit „einer Art Übrerrundung der Geschichte“ zusammenfällt, die, da von konkreten sozio-historischen Zusammenhängen abstrahiert wird, den geschichtlichen Prozeß als ein naturhaftes Geschehen, als Schicksal erscheinen läßt. Beispiele für ein solches Geschichtsbewußtsein der BDA finden sich in Kapitel VIII, 2 a sowie in Kapitel IX, 2. Als weitere mögen die folgenden Zitate gelten:

Der Unternehmer „erfährt immer mehr, daß er wahre Sicherheit, Schutz und Bergung für seine Arbeit und sein Werk nur finden kann in einer Volkswirtschaft, in der alle Kontinente offen und auf einer Erde, auf der immer mehr Menschen kauf-

kräftig sind. Er erfährt zugleich den immanent politischen Auftrag des wirtschaftenden Menschen, der sehr verschieden ist von einem gewissen Politisieren. Er wird keine Ruhe finden, ehe nicht die unterentwickelten Völker soweit entwickelt sind, daß sie ihm als Kunde und Mitarbeiter Partner werden. Er ist also, ob er weiß oder nicht, unmittelbar interessiert am Wachstum der Freiheit, an der Ausfaltung des gesamten Potentials der einen Menschheit. Er erfährt aber heute bereits zum Teil schmerzhaft, daß er sich in der einen Wirtschaft, der einen Welt nur wird behaupten können, wenn er sich entschieden mit den schöpferischen Menschen in allen Berufen verbindet. (. . .) Im Bunde mit dem schöpferischen Menschen macht der Unternehmer Geschichte; entfalten sich alle Krisen als Wachstumskrisen, alle Untergänge als Übergänge, alle Liquidationen als Wandlungen ⁶⁴⁴.“

Metahistorisch im Sinne einer Übrückung von Geschichte wirken aber auch Formulierungen wie die folgenden: „Es bleibt die Hoffnung, auch in der Zukunft, ein, wenn auch nur labiles Gleichgewicht zwischen Schöpfung und Zerstörung herstellen zu können ⁶⁴⁵.“ Oder: „Wir erleben zur Zeit überhaupt Entspannung und Neuordnungen im geistig politischen Bereich, die eine Bewältigung der Vergangenheit bedeuten, die scharfen Grenzen verwischen und mit einer überkommenen Freund-Feindhaltung aufräumen ⁶⁴⁶.“

Gegenüber diesem Verständnis des geschichtlichen Prozesses insistieren die Gewerkschaften darauf, „daß das, was sie (die Unternehmer) Schicksal nennen, in Wirklichkeit Menschenwerk — ihr Werk war ⁶⁴⁷.“ Oder auch:

„Es gibt keine menschliche Organisation, deren Form für ewig und immer gültig ist, und wer da glaubt, daß alles so bleiben müsse, weil es immer schon so war — hat wenig Recht, anderen den Vorwurf eines zeitfremden Konservatismus zu machen. Auch unsere Mittel und Methoden sind nicht unantastbar und für immer richtig ⁶⁴⁸.“

In solchen Äußerungen zeigt sich, daß die Gewerkschaften Geschichte als Ergebnis menschlichen Handelns betrachten, auch wenn die gesellschaftlichen Gruppen, die Geschichte mitbeeinflussen, davon möglicherweise kein Bewußtsein bzw. ein solches der Verdrängung anheimgegeben haben. Erst bei einem solchen Geschichtsverständnis bietet sich die Chance, das geschichtliche Geschehen durch bewußtes Handeln im Sinne des sozialen Fortschritts zu gestalten.

5. Gesellschaftlicher Verfall versus gesellschaftlicher Fortschritt

Das folgende Strukturmerkmal konservativen Denkens hängt mit dem eben diskutierten unmittelbar zusammen. In dem Versuch, Geschichte gemäß den an der Aufklärungsphilosophie orientierten Postulaten zu gestalten, erblickt der Konservative, da er Geschichte als einen Naturprozeß begreift, einen frevelhaften Eingriff in den guten Lauf der Dinge, d.h. in die gewachsenen sozialen Verhältnisse. Ein solches Ansinnen führe zum Verfall organisch gewachsener gesellschaftlicher Strukturen und Institutionen und müsse gesellschaftliches Unheil heraufbeschwören. So heißt es beispielsweise:

„Was man früher durch die liebevolle Vertiefung in der Vergangenheit zu erreichen sucht: das Selbstverständnis der Menschheit zu klären und zu ordnen, wird heute ersetzt durch ein hektisches Zerren am Vorhang, der die Zukunft verbirgt. Für die unentwegten Zukunftsstürmer ist dieses Hindernis längst beseitigt. Die Zukunft wird als zufallsfrei betrachtet, und es ist nicht zu leugnen, daß der Aktionsraum des Zufalls schrumpfen wird, zumal er — wie wir aus der Erfahrung wissen — manchmal

spielt, als wäre er exakt geplant. Die jeweilige Gegenwart wird zu einem relativ unwichtigen Faktor abgewertet und die Vergangenheit vergessen, obwohl keineswegs sicher ist, daß sie nicht den besseren Teil unserer Zukunft vorweggenommen hat ⁶⁴⁹).“

Der Verfall gesellschaftlicher Strukturen und Institutionen sei Resultat des der Aufklärung folgenden Aufstandes der Massen, „jener geschichtswidrigen, durch und durch ideologischen Konstruktion eines kontradiktatorischen Gegensatzes ⁶⁵⁰).“ Das folgende Zitat zeigt, daß die Bemühungen, den Geschichtsprozeß im Sinne der Selbstbestimmung zu gestalten, als Verfall interpretiert werden. Bezüglich des Mitbestimmungsverlangens heißt es: Dieses finde

„in unserer aufgewühlten, rastlosen Welt eine unerwartet starke Resonanz — in einer Welt, die immer mehr Freiheit und Freizügigkeit will, in der viele Menschen frei von Bindungen, frei von Verantwortung, frei von Unterordnung, frei von allen Zwängen — auch dem Sachzwang sein wollen, jede Autorität in Frage stellen und das ganze Establishment in Grund und Boden verdammen ⁶⁵¹).“

Die Ursachen für diese Erscheinungen werden im folgenden gesehen.

„Eines der wesentlichen Kriterien der gesellschaftlichen Entwicklung in unserer Zeit (ist) im Abbau der Standesunterschiede, der Privilegien und aller sonstigen personellen Differenzierungen (zu sehen). Dies kommt zum Ausdruck in dem Verhältnis von Mann und Frau (Gleichberechtigung), Eltern und Kinder, Gast und Kellner, Lehrer und Schüler und naturgemäß auch im Verhältnis Unternehmer und Arbeitnehmer ⁶⁵²).“

Solche Tendenzen werden an anderer Stelle bezeichnet und diskreditiert als „ein Nivellieren“, was „allemaal ein Einebnen nach unten“ ⁶⁵³) bedeutet.

Gesellschaftlicher Wandel in dem eben erörterten Sinn wird von den Gewerkschaften als „eng verbunden mit dem Kampf um Freiheit, Gleichheit und sozialen Fortschritt“ interpretiert; ein Kampf, der nach wie vor inspiriert sei von jenen „Ideen der englischen Revolution, der amerikanischen und der französischen Revolution ⁶⁵⁴).“ Infolge ihres Selbstverständnisses, Gesellschaftsreform im Sinne „realer Utopie“ voranzutreiben, verstehen sich die Gewerkschaften als „Praktiker des Fortschritts in kleinen Schritten ⁶⁵⁵).“ Eben diese Fortschritte seien aber notwendig, um die Gesellschaft vor einer revolutionären Situation zu bewahren.

„Wir betrachten es als ein bedauerliches Zeichen unserer Gesellschaft, daß Fortschritte im Sinne der Verbreitung demokratischer Lebensformen immer und immer wieder gegen den erbitterten Widerstand machtvoller Gruppen durchgesetzt werden müssen, die immer noch nicht bereit sind, zu erkennen, daß diese freiheitliche Ordnung in ständiger Entwicklung, in dauernder Reform, in ewiger Evolution zu erhalten ist, will sie nicht immer wieder revolutionären Explosionen ausgesetzt sein. (...) Es wird genau das als Gefahr für die Gesellschaft bezeichnet, was Gefahr für die Gesellschaft abwenden soll ⁶⁵⁶).“

6. Pro und contra Planung

Aus der Diskussion der bisherigen Einwände, die gegen utopische bzw. real-utopische Intentionen vorgebracht worden sind, läßt sich die Einstellung der Konservativen gegenüber planerischen Eingriffen in die naturwüchsige Entwicklung der Gesellschaft ableiten. Aus der „pessimistisch-statischen Anthropologie“ resultiert ein Bewußtsein, das die

Möglichkeit bestreitet, der Mensch sei in der Lage, den sozio-historischen Prozeß nach selbstgesetzten Zielen, d.h. nach Vernunftgründen zu gestalten. Infolgedessen werden alle planerischen Eingriffe in die Gesellschaft für den Konservativen suspekt, weil sie den status quo zu transzendieren drohen. Aus diesem Grunde verharren die Arbeitgeber in grundsätzlicher Reserve gegenüber planerischen Intentionen, obwohl sich ihre kompromißlose Abwehrhaltung gegenüber konjunktursteuernden Maßnahmen infolge der Rezession von 1966/67 abgeschwächt hat. Von den Arbeitgebern wird Planung, wie im Verlauf der Arbeit verschiedentlich deutlich geworden, als Gegenbegriff zu individueller und gesellschaftlicher Freiheit verstanden. Es heißt:

„Der zunehmende Drang, die Zukunft in den Griff zu bekommen, erscheint sogar in manchen Ausprägungen als ein Ausdruck kollektiver Feigheit, die zur Flucht aus der unbequemen Gegenwart verführt. Eine gewollte Zukunft ist jedoch nur zu verwirklichen, wenn die Gegenwart manipuliert wird. Das bedeutet aber Unfreiheit der Entscheidungen und widerspricht der Forderung nach einem Menschen, der sich für frei hält — eben, weil er selbst über seine Zukunft verfügen kann oder will ⁶⁵⁷).“

Anstelle (real-)utopischer Zukunftsplanung plädieren die Arbeitgeber für ein „geordnetes Zukunftsdenken“, das — wie das Adjektiv vermuten läßt — eine Eliminierung der utopischen Inhalte bedeutet. Es heißt:

„Wer Planung wünscht, liefert sich geängstigt den Manipulierern der Planung und der Macht aus. Es kommt auf eine politische Einstellung an, die Planung und Planifikation mit Skepsis betrachtet, stattdessen geordnetes Zukunftsdenken betreibt ⁶⁵⁸).“

Oder noch deutlicher im Sinne vorstehender Interpretation:

„Vorsicht bei aller staatlichen Planung und Planifikation. Um so stärkeres Gewicht ist auf unternehmerische Zielsetzung im Sinne geordneten Zukunftsdenkens zu legen ⁶⁵⁹).“

Das folgende Zitat, in dem die Aversion gegen planerische Eingriffe mit utopischen Intentionen nochmals zum Ausdruck kommt, führt zur Auseinandersetzung mit einem weiteren Einwand, der vom Konservatismus gegen die Utopie vorgebracht wird, Politik nach Vernunftgründen zu gestalten, sei unmöglich, „weil Politik und Vernunft im Ausgangspunkt verschiedene Kategorien sind ⁶⁶⁰).“ Damit wird behauptet, daß Politik letztlich nicht anders als irrational zu betreiben sei. Entgegengesetzte Versuche seien gefährlich, denn:

„Es gibt (...) keine Machbarkeit der Gesellschaft. Wer sie mit dem Sein — mit der Wirklichkeit — nicht konformen Grundsätzen neu zu schaffen unternimmt, endet im Schiffbruch! Schon die französischen Frühsozialisten entwarfen das Modell einer freien und gleichen Gesellschaft, und man versuchte sie dann, im Terror zu realisieren ⁶⁶¹).“

Die Diskussion des in diesem Zitat sich andeutenden Totalitarismus-Arguments, mit dem (real-)utopische Planungsabsichten diskreditiert werden, kann direkt aufgenommen werden, denn das vehemente Eintreten des DGB für einen planerischen Um- und Neubau gesellschaftlicher Strukturen dürfte im Verlauf der Arbeit genügend deutlich geworden sein. Nur soviel dazu: Das diesbezügliche Engagement des DGB resultiert aus einem verbandspolitischen Selbstverständnis, das der Revolution als Mittel der Gesellschaftsveränderung abgeschworen hat und infolgedessen über Reformen gesellschaftspolitische Ziele realisieren will.

7. Gefahr versus Abwehr des Totalitarismus

Beim Totalitarismus-Verdacht handelt es sich um einen weiteren zentralen Einwand, der von konservativer Seite gegen utopische Intentionen vorgebracht wird. Dieser Begriff bezeichnet im Vokabular der Konservativen eine als gefährlich zu betrachtende gesellschaftliche Entwicklung, die, wie vorstehendes Zitat verdeutlichte, über Terror in die Diktatur, d.h. in totalitäre Herrschaftssysteme endet. Dabei wird der Begriff totalitär, ursprünglich zur Kennzeichnung des Faschismus geprägt, auch zur Charakterisierung kommunistischer Herrschaftssysteme verwendet, so daß infolge dieser Analogiebildung von den je spezifischen sozio-politischen Entstehungs- und Entfaltungsbedingungen abstrahiert wird. Indem der Totalitarismusbegriff diese Differenzen verschleiert, gestattet er „Kommunismus und Sozialismus mit den faschistischen Regimen zusammen auf die gleichen utopischen Wurzeln zu bringen⁶⁶².“ Die Folge davon ist, daß Utopie „dann als Planentwurf totalitärer Gesellschaften nicht nur für die kommunistische Version des Totalitären die Schuld auf sich zu nehmen (hat), sondern auch für die faschistische und die nationalsozialistische, obgleich diese Regime ideologisch mit den Intentionen der Utopie wenig oder nichts zu tun haben⁶⁶³.“ Infolgedessen überrascht nicht, wenn der Totalitarismusbegriff bereitwillig von jenen gesellschaftlichen Gruppen rezipiert wird, die sich weigern, wie die Erläuterungen zum Geschichtsbewußtsein der wirtschaftlichen Elite gezeigt haben, den Faschismus als Folgerscheinung des kapitalistischen Wirtschaftssystems zu begreifen. In den beiden folgenden Zitaten findet diese Weigerung ihren Ausdruck:

„In den Anfängen dieser großen industriellen Revolution entsteht ein Proletariat, das vom Marxismus und Sozialismus scharf gekennzeichnet ist. Die Wirtschaft weiß nicht mit ihm und seinen Nöten fertig zu werden. Krisen und Arbeitslosigkeit bringen Not und Elend und schließlich den totalitären Staat⁶⁶⁴.“

Oder auch:

„Was heraufzieht ist eine globale Gesellschaft mit einer erdumfassenden und ziemlich einheitlichen Zivilisation, in welcher die Lebensinteressen der Massen, des kleinen Mannes, des homo communis, zum Zuge kommen, unter Erschütterungen und Anpassungen. Führungsformen und Regierungsgewalt werden von diesen Lebensinteressen getragen; auch die Diktaturen wurzeln im Masseninteresse und müssen sich zumindest mit dem Mantel des Auftrages bekleiden, daß sie diesen Lebensinteressen dienen⁶⁶⁵.“

Bei den Arbeitgebern findet der Totalitarismus-Verdacht, der gegenüber den real-utopischen Wünschen der Gewerkschaften vorgebracht wird, seine zeitbedingte Ausprägung in der Behauptung, die Mitbestimmung führe von der „freien Wirtschaft“ in die „kommunistische Staatswirtschaft.“ Angesichts der Frontstellung zur DDR hat eine solche Argumentation für die BRD die Funktion, die gewerkschaftlichen Wünsche und Hoffnungen zu disziplinieren. Dieses Spiel mit der Angst vor dem Kommunismus erweist sich zudem bei dem offenkundigen Antikommunismus in der Bundesrepublik als besonders geeignet, die gesellschaftspolitischen Forderungen des DGB zu domestizieren. Dazu heißt es:

„Die hochkomplizierte Technostruktur eines Industriestaates würde nun allerdings derartigen ‘urdemokratischen’ Auswüchsen ein chaotisches Ende bereiten. Diese anarchistischen Zustände, man muß das nüchtern sehen, sind eingeplant. Der Totalverlust funktionierender Organisationen wird gesellschaftliche Irritationen und Unruhe

hervorrufen, vor deren Hintergrund die revolutionären Kader ganze Arbeit zu leisten versprechen: vor Einführung der kommunistischen Utopie den sozialistischen Zwangsstaat⁶⁶⁶).“

Oder auch:

„Die wünschenswerte Zukunft beginnt, wenn wir nur das richtige Tor durchschreiten. Wir dürfen uns die Zukunft nicht verderben, indem wir durch das falsche Tor marschieren. Eines der falschen Tore aber wäre die Ausdehnung der Mitbestimmung mit der Folge, daß wir uns von Marktwirtschaft, Wettbewerb und Unternehmerinitiative entfernen (. . .). Wir dürfen uns die Zukunft nicht blockieren durch Mitbestimmungsformen (. . .), (die) einen Weg vorzeichnen, der uns nicht in die freie und offene Leistungs- und Wohlstandsgesellschaft der Zukunft, sondern zu unserem Schaden in kollektivistische Lebensformen führen muß⁶⁶⁷).“

Dem Totalitarismus-Einwand der Arbeitgeber begegnen die Gewerkschaften mit dem Argument (siehe Kapitel XIII, 2), strukturverändernde Reformen, wie die Mitbestimmung, seien zu verwirklichen, um sowohl eine Wiederauflage des Faschismus als auch den Ausbruch einer revolutionären Situation zu verhindern.

8. Ideologie gleich/kontra Utopie

Aus der Ablehnung der Utopie, in die alle bisher erörterten, für den Konservatismus typischen Topoi gipfeln, resultiert ein Ideologieverständnis, welches sich in strikter Entgegensetzung zu demjenigen befindet, das ich in dieser Arbeit zugrunde gelegt habe. Gemäß konservativem Verständnis wird als Ideologie nicht ein sozio-politisches Bewußtsein bezeichnet, das zur Aufrechterhaltung des status quo die wirkliche Lage der Gesellschaft verschleiert, sondern ganz im Gegenteil, dem Ideologieverdacht fallen alle jene Bestrebungen anheim, die den status quo aufzuheben intendieren. So heißt es bezüglich der Mitbestimmung, sie sei „eine moderne Ideologie“⁶⁶⁸). Und an anderer Stelle:

„Ein Zeichen unserer Zeit ist schwindender Realitätssinn in weiten Kreisen der Gesellschaft. (. . .) Wirtschaftliche Fakten sind ein heilsames Mittel gegen wirklichkeitsfremde Humanitätsduselei als neue Ideologien⁶⁶⁹).“

Oder auch:

Man muß sich „an Beispielen der gesellschaftlichen Diskussionen immer wieder einmal vor Augen halten, in welchem Zustand geistiger Verwirrung sich Teile unserer Gesellschaft bereits befinden und welches Maß an ideologischem Denken sie beherrscht. Man ist gezwungen, sich die Frage zu stellen, wie dieser demokratische Staat und seine Bürger den Erfordernissen der Lebenswirklichkeit gerecht werden und sich im Wettbewerb der Gesellschafts- und Wirtschaftssysteme mit Erfolg behaupten sollen, wenn zunehmend — statt pragmatischem Denken — politische und weltverbesserliche Utopien die Meinungsbildung prägen⁶⁷⁰).“

In diesen Zitaten ist sichtbar geworden, daß im Verständnis der Arbeitgeber Ideologie und Utopie identisch werden. Wenn aber all das, was den status quo zu transzendieren trachtet, sich dem Vorwurf von Ideologie und Utopie ausgesetzt sieht, dann unterstellt der Konservatismus, — begreift man ihn aus seinem politisch-historischen Kontext — Gesellschaft habe den gesetzten Anspruch einer den Ideen der

Aufklärung verpflichteten Gesellschaft erfüllt. Einem solchen Bewußtsein erscheint der status quo als ideologiefrei, als sachlich. Die hier sichtbar gewordene Position der Arbeitgeber fügt sich der gängigen These vom Ende der Ideologie, die mit der vom Ende der Utopie eins geworden ist. Dieses Bewußtsein bezeichnet eine für die westlichen Industriegesellschaften typische Position.

Im Gegensatz dazu bewahren die Gewerkschaften die ursprüngliche Bedeutung von Ideologie. Für sie sind Ideologien

„falsche Etikettierungen (. . .), die gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen aufgeklebt werden“, zum Zwecke, „den wahren Sachverhalt (zu) verschleiern und so ein falsches Bewußtsein der Öffentlichkeit erzeugen. So wird eine bestehende Ordnung als eine Ordnung, die in Ordnung sei, legitimiert. Eine entsprechende Bewußtseinserhellung ist notwendig, um diese scheinbare Legitimation zu demaskieren ⁶⁷¹).“

Damit halten die Gewerkschaften strikt an der Entgegensetzung von Ideologie und Utopie fest.

Fußnoten der Teile IV bis VI

- 1) DGB (Hrsg.), Grundsatzprogramm des DGB 1963, a.a.O., S. 3 f.
- 2) Ebenda, S. 4
- 3) DGB (Hrsg.), Protokoll 8. Ordentlicher Bundeskongreß, a.a.O., S. 106
- 4) H. Symanowski, *Die soziale Frage*, in: *Das Mitbestimmungsgespräch 1964*, Nr. 5/7, S. 92
- 5) W. Köpping, *Eine Attacke wider Selbsttäuschung und Selbstzufriedenheit*, in: *Gewerkschaftliche Monatshefte 1963*, Nr. 3, S. 156
- 6) DGB (Hrsg.), . . . wir über uns, o. O. 1970, S. 6
- 7) W. Köpping, *Eine Attacke wider Selbsttäuschung und Selbstzufriedenheit*, a.a.O., S. 156
- 8) Ebenda, S. 156
- 9) R. Herbig, *Unmündigkeit gefährdet die Demokratie*, in: *Gewerkschaftliche Monatshefte 1966*, Nr. 4, S. 208
- 10) Ebenda, S. 208
- 11) R. Herbig, *Zum kulturpolitischen Teil des Grundsatzprogrammes*, in: *Gewerkschaftliche Monatshefte 1965*, Nr. 9, S. 602 (hervorgehoben vom Verf.)
- 12) Ebenda, S. 602
- 13) Bundespressestelle des DGB, *Nachrichtendienste, Rosenberg warnt vor restaurativer Entwicklung*, ND 22/66 vom 25. Januar 1966, S. 26
- 14) DGB (Hrsg.), Grundsatzprogramm des DGB 1963, a.a.O., S. 3
- 15) DGB (Hrsg.), Protokoll Außerordentlicher Bundeskongreß 1963, a.a.O., S. 14
- 16) Ebenda, S. 15
- 17) DGB (Hrsg.), *Mitbestimmung — eine Forderung unserer Zeit*, a.a.O., S. 37
- 18) W. Heintzeler, *Volkskapitalismus*, a.a.O., S. 11
- 19) Ebenda, S. 89
- 20) J. Windschuh, *Die Politik bleibt das Schicksal*, a.a.O., S. 69
- 21) BDA (Hrsg.), *Unternehmerische Argumente gegen die gewerkschaftliche Mitbestimmung*, a.a.O., S. 3
- 22) W. Heintzeler, *Volkskapitalismus*, a.a.O., S. 18
- 23) Ebenda, S. 84
- 24) Ebenda, S. 18 f.
- 25) BDA (Hrsg.), *Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft*, a.a.O., S. 55
- 26) Ebenda, S. 57
- 27) W. Heintzeler, *Volkskapitalismus*, a.a.O., S. 12
- 28) BDA (Hrsg.), *Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft*, a.a.O., S. 59
- 29) Ebenda, S. 59
- 30) H. Franke, *Zwanzig Jahre Sozialpolitik*, in: *Der Arbeitgeber 1969*, Nr. 9, S. 322
- 31) H. Zigan, *Aufgaben der Arbeitgeberverbände unter Berücksichtigung der Reformdiskussion*, in: *Der Arbeitgeber 1970*, Nr. 23, S. 975
- 32) B. Willmann, *Deutschland — Privat — in: Der Arbeitgeber 1970*, Nr. 6, S. 195
- 33) Vgl. H. Popitz, u.a., *Das Gesellschaftsbild des Arbeiters*, a.a.O.
- 34) E. Küng, *Mitbestimmung — die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung*, in: *Veröffentlichung der Walter-Raymond-Stiftung Bd. 6, Aufgaben und Stellung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in der BRD*, Köln 1966, S. 94

- 35) Ebenda, S. 92
- 36) Ebenda, S. 95
- 37) Ebenda, S. 99
- 38) H. J. Abs, Vortrag vor dem Industrierechtlichen Seminar der Universität Bonn am 27. Juni 1966 (als Manuskript von der BDA zur Verfügung gestellt), S. 19
- 39) Ebenda, S. 20
- 40) U. Jaeggi, Macht und Herrschaft in der Bundesrepublik, a.a.O., S. 24
- 41) Frankfurt 1970
- 42) a.a.O.
- 43) K. H. Hörning (Hrsg.), Der „neue“ Arbeiter. Zum Wandel sozialer Schichtstrukturen, Frankfurt 1971, S. 1
- 44) H. Franke, Zwanzig Jahre Sozialpolitik, a.a.O., S. 322
- 45) F. Thoma, Keine Müdigkeit!, in: Der Arbeitgeber 1968, Nr. 1/2, S. 27
- 46) Ebenda, S. 29
- 47) R. Rodenstock, Ein sozialistischer Unternehmer wäre ein Widerspruch in sich, in: Jahrbuch des deutschen Unternehmers 1968/69, S. 101
- 48) M.-B. Holtermann-Keilbach, Ziele, Aufgaben und Sendung von Unternehmer und Techniker, in: ebenda, S. 256
- 49) J. Windschuh, Die Politik bleibt das Schicksal, a.a.O., S. 70
- 50) E. Schmidt-Ott, Vom Untergebenen zum Mitarbeiter, in: Jahrbuch des deutschen Unternehmers 1967, S. 56
- 51) Pressedienst der BDA, 8/67 vom 23. Mai 1967, S. 2
- 52) M.-B. Holtermann, Ziele, Aufgaben und Sendung von Unternehmer und Techniker, a.a.O., S. 257
- 53) K. Mennecke, Unternehmensführung, in: Der Arbeitgeber 1969, Nr. 4, S. 127
- 54) G. Triesch, Der Unternehmer und die Politik, a.a.O., S. 113
- 55) J. Windschuh, Die Politik bleibt das Schicksal, a.a.O., S. 68
- 56) Ebenda, S. 69
- 57) Ebenda, S. 69
- 58) K. Mennecke, Unternehmensführung, a.a.O., S. 127
- 59) J. Windschuh, Die Politik bleibt das Schicksal, a.a.O., S. 67
- 60) Vgl. H. Hartmann, Der deutsche Unternehmer: Autorität und Organisation, Frankfurt 1968, S. 41
- 61) M.-B. Holtermann-Keilbach, Ziele, Aufgaben und Sendung von Unternehmer und Techniker, a.a.O., S. 256
- 62) F. Philips, Der Unternehmer im sozialen Wandel, in: Jahrbuch des deutschen Unternehmers 1968/69, S. 88
- 63) H. Gross, Unternehmer in die Parlamente?, in: Jahrbuch des deutschen Unternehmers 1964, S. 239
- 64) Ebenda, S. 239 (hervorgehoben vom Verf.)
- 65) Zitiert nach: H. Gross, Unternehmer in die Parlamente?, a.a.O., S. 239 f.
- 66) E. Schmidt-Ott, Vom Untergebenen zum Mitarbeiter, a.a.O., S. 61
- 67) E. Philips, Der Unternehmer im sozialen Wandel, a.a.O., S. 94
- 68) Ebenda, S. 85
- 69) Pressedienst der BDA, 29/65 vom 16. September 1965, S. 2
- 70) Ebenda, 8/67 vom 23. Mai 1967, S. 2
- 71) J. Windschuh, Die Politik bleibt das Schicksal, a.a.O., S. 60
- 72) Ebenda, S. 53
- 73) H. Gross, Unternehmer in die Parlamente?, a.a.O., S. 235
- 74) D. Fertsch-Röver, Pessimismus unangebracht, in: Der Arbeitgeber, 1966, Nr. 17, S. 498
- 75) Ebenda, S. 498
- 76) G. Briefs, Der verkannte Unternehmer, in: Jahrbuch des deutschen Unternehmers 1966, S. 179

- 77) Ebenda, S. 179
- 78) G. Briefs, *Der verkannte Unternehmer*, a.a.O., S. 179
- 79) W. Mansfeld, Die Meinung über den Unternehmer, in: *Jahrbuch des deutschen Unternehmers 1964*, S. 183
- 80) H. Gross, *Unternehmer in die Parlamente?*, a.a.O., S. 237
- 81) Ebenda, S. 237
- 82) F. Berg, Ablehnung der Planwirtschaft, in: *Jahrbuch des deutschen Unternehmers 1966*, S. 131
- 82) G. Stein, *Wirtschaft und Politik*, in: *Jahrbuch des deutschen Unternehmers 1968/69*, S. 126
- 84) G. Müller, Gegen den Mythos vom freien Unternehmer, in: *Gewerkschaftliche Monatshefte 1964* Nr. 3, S. 167
- 85) Ebenda, S. 168
- 86) Ebenda, S. 169
- 87) Ebenda, S. 169
- 88) Ebenda, S. 168
- 89) L. Rosenberg, *Mitbestimmung — eine Forderung unserer Zeit*, a.a.O., S. 194
- 90) G. Müller, Gegen den Mythos vom freien Unternehmer, a.a.O., S. 168
- 91) Ebenda, S. 168
- 92) H. Pross, K. W. Boetticher, *Manager des Kapitalismus*, a.a.O., S. 31
- 93) Vorstand der IG-Metall (Hrsg.), *Weißbuch zur Unternehmersmoral*, a.a.O., S. 8
- 94) *Maiaufruf 1968*, „Starke Gewerkschaften Deine Sicherheit“, a.a.O., S. 147
- 95) Vorstand der IG-Metall (Hrsg.), *Weißbuch zur Unternehmersmoral*, a.a.O., S. 12
- 96) H. Böckler, *Die Aufgaben der deutschen Gewerkschaften in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft*, a.a.O., S. 193
- 97) Ebenda, S. 200
- 98) *Wirtschaftspolitische Grundsätze des Deutschen Gewerkschaftsbundes*, in: *Protokoll — Gründungskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes*, a.a.O., S. 319
- 99) H. Böckler, *Die Aufgaben der deutschen Gewerkschaft in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft*, a.a.O., S. 201
- 100) W. Haferkamp, *Der Deutsche Gewerkschaftsbund und die wirtschaftspolitischen Grundsätze seines Programms*, in: *Gewerkschaftliche Monatshefte*, 1966, Nr. 6, S. 324
- 101) Ebenda, S. 325
- 102) H. Ehrenberg, *Stabilisierungsgesetz und soziale Marktwirtschaft*, in: *Gewerkschaftliche Monatshefte* 1966, Nr. 11, S. 660
- 103) Ebenda, S. 660
- 104) DGB (Hrsg.), *Grundsatzprogramm des DGB 1963*, a.a.O., S. 9
- 105) Ebenda, S. 6
- 106) Ebenda, S. 8
- 107) Ebenda, S. 9
- 108) Ebenda, S. 7
- 109) Ebenda, S. 7
- 110) W. Haferkamp, *Der deutsche Gewerkschaftsbund und die wirtschaftspolitischen Grundsätze seines Programms*, a.a.O., S. 328
- 111) Ebenda, S. 330
- 112) H. Albert, *Marktsoziologie und Entscheidungslogik*, Berlin/Neuwied 1967, S. 68
- 113) Ebenda, S. 68 f.
- 114) W. Haferkamp, *Der deutsche Gewerkschaftsbund und die wirtschaftspolitischen Grundsätze seines Programms*, a.a.O., S. 330
- 115) Ebenda, S. 326
- 116) H. Ehrenberg, *Stabilisierungsgesetz und soziale Marktwirtschaft*, a.a.O., S. 654
- 117) R. Kühnl (Hrsg.), *Der bürgerliche Staat der Gegenwart*, a.a.O., S. 105
- 118) Vgl. Nipperdey, *Soziale Marktwirtschaft und Grundgesetz*, 3. Aufl. 1965

- 119) H. O. Vetter, Menschenwürde über Geld und Macht stellen, in: Die Quelle 1972, Nr. 8, S. 340
- 120) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Stabilisierung des Aufschwungs noch nicht in Sicht, ND 245/72 vom 24. August 1972, S. 169
- 121) W. Glastetter, Einige Bemerkungen zu einer langfristigen Konzeption der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1972, Nr. 6, S. 351
- 122) H. Hochgreve, Marktwirtschaft, Zentralverwaltungswirtschaft und Umwelt, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1972, Nr. 10, S. 553
- 123) H. O. Vetter, Das Energieproblem in Westeuropa, (als Manuskript vom DGB zur Verfügung gestellt, 7. März 1974 Wp-Bro-hs), S. 1
- 124) H. O. Vetter, Gewerkschaftliche Forderungen an die politischen Parteien, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1972, Nr. 11, S. 604
- 125) H. O. Vetter, Die Sozialpolitik als Herausforderung an die Industrienationen, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1972, Nr. 4, S. 206
- 126) Die gewerkschaftliche Forderung nach gesamtwirtschaftlicher Mitbestimmung bedeutet, daß „auf der untersten, der regionalen Ebene (...) dazu in den großen Städten, den Stadtverbänden, den Regierungsbezirken, den Kreisen, den Gebietskörperschaften 'Regionale Wirtschafts- und Sozialräte' eingerichtet werden.“ Diese Räte, die keine eigenen Durchsetzungsrechte kennen, sondern auf Beratung und Konsultation fußen, „werden paritätisch von Gewerkschaftsvertretern und Unternehmervertreter besetzt. Sie sollen für regionale Strukturplanung und Strukturpolitik, insbesondere Raumordnung, Verkehrsplanung, Siedlungs- und Wohnungspolitik, Industrieansiedlung, Energiewirtschaft, Wasserversorgung, Müll- und Abwasserfragen zuständig sein.“
W. Kaltenborn, Gesamtwirtschaftliche Mitbestimmung, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1973. Nr. 10, 11, 12, S. 188
- 127) Stellungnahme der BDA zum Grundsatzprogramm des DGB, a.a.O., S. 4
- 128) BDA (Hrsg.), Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft, Köln 1966, 2. Auflage, S. 37
- 129) Ebenda, S. 37
- 130) Ebenda, S. 37
- 131) D. Grosser (Hrsg.), Konzentration ohne Kontrolle, Köln/Opladen, 1970, S. 13
- 132) BDA (Hrsg.), Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft, a.a.O., S. 37
- 133) W. Schreiber, Der Unternehmergewinn, in: Der Arbeitgeber 1968, Nr. 10, S. 270
- 134) J. Bergmann u.a., Herrschaft, Klassenverhältnis und Schichtung, in: Th. W. Adorno (Hrsg.), Spätkapitalismus oder Industriegesellschaft?, a.a.O., S. 84
- 135) Ebenda, S. 85
- 136) BDA (Hrsg.), Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft, S. 37
- 137) BDA (Hrsg.), Ebenda, S. 23 f
- 138) J. K. Galbraith, Die moderne Industriegesellschaft, München/Zürich 1968, S. 14
- 139) H. Albert, Marktsoziologie und Entscheidungslogik, a.a.O., S. 68
- 140) BDA (Hrsg.), Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft, a.a.O., S. 26
- 141) Ebenda, S. 27 f.
- 142) Ebenda, S. 29
- 143) Stellungnahme der BDA zum Grundsatzprogramm des DGB, a.a.O., S. 4
- 144) Ebenda, S. 4
- 145) J. Windschuh, Die Politik bleibt das Schicksal, a.a.O., S. 55
- 146) Ebenda, S. 54
- 147) G. Thomae, Die Problematik der Subventionen, a.a.O., S. 57
- 148) Ebenda, S. 56
- 149) D. Götz, Ist unser Insolvenzrecht reformbedürftig?, in: Der Arbeitgeber 1967, Nr. 13/14, S. 400 (gesperrt vom Verf.)
- 150) W. Hofmann, Die Krise des Staates und das Recht, in: Kritische Justiz 1968, Nr. 1, S. 6
- 151) E. Guth, H. Lillich, Integrale Gemeinwirtschaft?, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1963, Nr. 4, S. 228

- 152) E. Lenk, Mitbestimmung als System von Beteiligungsrechten, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1970, Nr. 9/10, S. 150
- 153) H. O. Vetter, Wo stehen heute die Gewerkschaften?, in: Die Quelle 1970, Nr. 10, S. 396
- 154) H. Seidel, Um die Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1966, Nr. 7, S. 115
- 155) W. Strzelewicz, Mitbestimmung und Demokratisierung, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1966, Nr. 8/9, S. 143
- 156) Mehr Mitbestimmung — mehr Demokratie, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1967, Nr. 10, S. 158
- 157) H. O. Vetter, Wo stehen heute die Gewerkschaften?, a.a.O., S. 396
- 158) H. Symanowski, Die soziale Frage, a.a.O., S. 91
- 159) O. Brenner, Der Bundestag hat nun das Wort, in: Die Quelle 1968, Nr. 4, S. 146
- 160) O. Brenner, Mitbestimmung und technischer Fortschritt, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1965, Nr. 3, S. 51 f.
- 161) W. Gefeller, Ausweitung der Mitbestimmung, in: Die Quelle 1965, Nr. 5, S. 194
- 162) Ebenda, S. 194
- 163) DGB (Hrsg.), Grundsatzprogramm des DGB 1963, a.a.O., S. 5
- 164) L. Rosenberg, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1963, Nr. 12, S. 182
- 165) H. O. Vetter, Die Bedeutung des DGB-Grundsatzprogramms für die Politik der deutschen Gewerkschaftsbewegung, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1970, Nr. 6, S. 334
- 166) Siehe Kapitel IV
- 167) E. Benda, Industrielle Herrschaft und sozialer Staat, Göttingen 1969, S. 127
- 168) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Mitbestimmung darf nicht durch Konzentration ausgehöhlt werden, ND 78/69 vom 11. März 1969, S. 56
- 169) J. Habermas, Theorie und Praxis, a.a.O., S. 199
- 170) L. Rosenberg, Das zweite Jahrhundert der Gewerkschaften, in: Die Quelle 1969, Nr. 2, S. 50
- 171) J. Habermas, Technik und Wissenschaft als 'Ideologie', a.a.O., S. 84
- 172) J. Habermas, Theorie und Praxis, a.a.O., S. 198
- 173) Ebenda, S. 198
- 174) H. Bilstein, Innergewerkschaftliche Demokratie als Bedingung für sozialen Wandel, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1970, Nr. 6, S. 349
- 175) W. Köpping, Partnerschaftsideologie und Mitbestimmungsforderung, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1969, Nr. 7, S. 393
- 176) E. Hedrich, Aspekte der Mitbestimmung für mittelständische Unternehmen (als Manuskript von der BDA zur Verfügung gestellt), S. 13
- 177) H. L. Merkle, Mitbestimmung aus betrieblicher Sicht, in: Mitarbeiten — Mitverantworten — Mitbestimmen, Veröffentlichung der Walter-Raymond-Stiftung, Köln/Opladen 1966, S. 76
- 178) F. Böhm, G. Briefs (Hrsg.), Mitbestimmung — Ordnungs- oder politischer Kompromiß, Stuttgart 1971, S. 66
- 179) G. Erdmann, Arbeitgeberverbände und ihr Verhältnis zu den Gewerkschaften, in: Aufgaben und Stellung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation in der BRD, a.a.O., S. 116
- 180) Jahresbericht der BDA 1970, S. 11
- 181) G. Zeitel, Mitbestimmung, Wettbewerb, Wirtschaftswachstum, in: Mitarbeiter — Mitverantworten — Mitbestimmen, a.a.O., S. 6
- 182) G. Briefs, Der verkannte Unternehmer, a.a.O., S. 170
- 183) H. L. Merkle, Mitbestimmung aus betrieblicher Sicht, a.a.O., S. 76
- 184) A. John, An der Aktienrechtsreform scheiden sich die Geister, in: Der Arbeitgeber 1965, Nr. 1/2, S. 30
- 185) F. Böhm, G. Briefs (Hrsg.), Mitbestimmung — Ordnungs- oder politischer Kompromiß, a.a.O., S. 66
- 186) G. Jurascheck, Bundeswehr — Prügelknabe, in: Der Arbeitgeber 1969, Nr. 14, S. 576
- 187) Ebenda, S. 576

- 188) E. G. Schneider, Hat der Unternehmer Zukunft?, in: Jahrbuch des deutschen Unternehmers, 1964, S. 162
- 189) E. Küng, Mitbestimmung — die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung, a.a.O., S. 92
- 190) Ebenda, S. 92
- 191) Jahresbericht der BDA 1970, S. 212
- 192) Siehe Kapitel IV
- 193) H. O. Vetter, Verfassungsauftrag muß Verfassungswirklichkeit werden, in: Die Quelle 1969, Nr. 9, S. 338
- 194) B. B. Gemper, Das Nationalbudget — ein Mittel planvoller Wirtschaftspolitik, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1968, Nr. 6, S. 333
- 195) W. Gefeller, Stabile Wirtschaft — Mitbestimmung — Soziale Sicherheit, a.a.O., S. 181
- 196) G. Schmölders, Konjunkturen und Krisen, a.a.O., S. 88
- 197) A. Holler, Sozialpolitik im Wartestand, in: Die Quelle 1967, Nr. 2, S. 79
- 198) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Ansprache des stellvertretenden DGB-Vorsitzenden Gerd Muhr am 1. Mai 1970 in Wilhelmshaven, ND 124/70 vom 28. April 1970, S. 80
- 199) DGB (Hrsg.), Protokoll des 8. Ordentlichen Kongresses, a.a.O., S. 661
- 200) DGB (Hrsg.), Protokoll des 7. Ordentlichen Kongresses, a.a.O., S. 63 f.
- 201) H. O. Vetter, Was heißt Gesellschaftsreform?, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1970, Nr. 9/10, S. 148
- 202) DGB (Hrsg.), Protokoll Außerordentlicher Bundeskongreß 1963, a.a.O., S. 21
- 203) Siehe Kapitel VI, 1
- 204) W. Schmidt, Sachzwang und Tarifautonomie, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1968, Nr. 4, S. 336
- 204) a) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Tacke: Zu diesem Staat bekennen, ND 94/68 vom 27. März 1968, S. 65
- 205) B. Tacke, Deflationistische Lohnpolitik, in: Die Quelle 1967, Nr. 10, S. 397
- 206) R. F. Kuda, Mitbestimmung und organisierter Kapitalismus, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1969, Nr. 2, S. 66 (gesperrt vom Verf.)
- 207) 8. Ordentlicher Bundeskongreß des DGB, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1969, Nr. 10, S. 674
- 208) Jahresbericht der BDA 1966, S. 14
- 209) I. Metzke, Der Aufbau eines zielorientierten Sozialbudgets, in: Der Arbeitgeber 1968, Nr. 13/14, S. 404
- 210) K. Holtermann, Die Wende aus der Sicht des Unternehmers, in: Jahrbuch des deutschen Unternehmers 1968/69, S. 18
- 211) W. Müller, Die Grenzen der Sozialpolitik in der Marktwirtschaft, in: G. Schäfer, C. Nedelmann (Hrsg.), Der CDU-Staat I, Frankfurt 1969, S. 32
- 212) R. Kühnl (Hrsg.), Der bürgerliche Staat der Gegenwart, a.a.O., S. 54 f.
- 213) D. Kirchner, Vermögensbildung, in: Der Arbeitgeber 1970, Nr. 11, S. 479
- 214) R. Kühnl (Hrsg.), Der bürgerliche Staat der Gegenwart, a.a.O., S. 51
- 215) J. B. Schöllhorn, Wirtschaftspolitik und unternehmerische Entscheidung, in: Jahrbuch des deutschen Unternehmers 1968/69, S. 33
- 216) H. Franke, Verbände: Neuer Still!, in: Der Arbeitgeber, 1970, Nr. 5, S. 151
- 217) G. Stein, Wirtschaft und Politik, a.a.O., S. 121
- 218) Ebenda, S. 124
- 219) Ebenda, 124
- 220) Ebenda, S. 121
- 221) Ebenda, S. 124
- 222) J. Zahn, Unternehmen in Wirtschaft und Staat, in: Der Arbeitgeber 1970, Nr. 7, S. 259
- 223) G. Stein, Wirtschaft und Politik, a.a.O., S. 123
- 224) Ebenda, S. 128

- 225) Siehe Kapitel VI, 1
- 226) W. Eichler, *Konzertierte Aktion*, in: *Der Arbeitgeber* 1969, Nr. 8, S. 267
- 227) *Stabilität und Wachstum — kein Gegensatz*, in: *Jahrbuch des deutschen Unternehmers* 1968/69, S. 140
- 228) J. Zahn, *Unternehmen in Wirtschaft und Staat*, a.a.O., S. 259
- 229) *Jahresbericht der BDA* 1967, S. 9
- 230) R. Siebert, *Der Staat eignet sich nicht zum Unternehmen*, in: *Jahrbuch des deutschen Unternehmers* 1968/69, S. 108
- 231) Ebenda, S. 108
- 232) H. Franke, *Zwanzig Jahre Sozialpolitik*, a.a.O., S. 319
- 233) J. Heinrichsbauer, *Gemeinwohl — ein Wort mit Inhalt*, in: *Der Arbeitgeber* 1966, Nr. 1/2, S. 38
- 234) *Stellungnahme der BDA zum Grundsatzprogramm des DGB*, a.a.O., S. 11
- 235) *Jahresbericht der BDA* 1970, S. 21
- 236) H. Reusch, *Ich persönlich bin der Meinung*, in: *Der Arbeitgeber* 1965, Nr. 7, S. 165
- 237) *Stellungnahme der BDA zum Grundsatzprogramm des DGB*, a.a.O., S.11
- 238) J. Heinrichsbauer, *Gemeinwohl . . .*, a.a.O., S. 38
- 239) *Jahresbericht der BDA* 1969, S. 21
- 240) *BDA — Jahresmitgliederversammlung*, in: *Jahrbuch des deutschen Unternehmers* 1965, S. 247
- 241) *Jahresbericht der BDA* 1970, S. 258
- 242) *BDA — Jahresmitgliederversammlung*, a.a.O., S. 247
- 243) *Jahresbericht der BDA* 1970, S. 258
- 244) H. Gross, *Unternehmer in die Parlamente?*, a.a.O., S. 243
- 245) Ebenda, S. 243
- 246) F. Hilterhaus, *Verdrängte Realitäten*, a.a.O., S. 74
- 247) *Jahresbericht der BDA* 1967, S. 90
- 248) F. Thoma, *Keine Müdigkeit*, a.a.O., S. 29
- 249) Th. Ruf, *Wehe, wenn es zu Rückschlägen kommt!*, in: *Der Arbeitgeber* 1967, Nr. 4, S. 84
- 250) B. Tacke, *Waffengleichheit im Arbeitskampf*, in: *Gewerkschaftliche Monatshefte* 1964, Nr. 1, S. 12
- 251) F. Deus, *Gewerkschaft und ihr Verhältnis zu den Arbeitgeberverbänden*, in: *Aufgaben und Stellung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation in der BRD*, a.a.O., S. 90
- 252) W. Thönissen, *Zur Öffentlichkeitsarbeit der Gewerkschaften*, in: *Gewerkschaftliche Monatshefte* 1965, Nr. 6, S. 327
- 253) F. Deus, *Gewerkschaft und ihr Verhältnis zu den Arbeitgeberverbänden*, a.a.O., S. 89
- 254) Ebenda, S. 89
- 255) *Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Die Stellung der Gewerkschaften in der heutigen Gesellschaft*, ND 175/70 vom 4. Juni 1970, S. 119
- 256) *Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Rosenberg ruft zur Wachsamkeit gegenüber den Feinden der Demokratie auf*, ND 291/63 vom 19. September 1963, S. 207
- 257) H. O. Vetter, *Die Bedeutung des DGB-Grundsatzprogramms für die Politik der deutschen Gewerkschaftsbewegung*, a.a.O., S. 335
- 258) F. Deus, *Gewerkschaft und ihr Verhältnis zu den Arbeitgeberverbänden*, a.a.O. S. 89
- 259) Ebenda, S. 89
- 260) *Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Rosenberg am Vorabend des 1. Mai*, ND 133/63 vom 26. April 1963, S. 94
- 261) *DGB (Hrsg.), Grundsatzprogramm des DGB* 1963, a.a.O., S. 3
- 262) *DGB zum 1. Mai — Ohne die Gewerkschaften wären wir noch nicht so weit*, in: *Die Quelle*, 1964, Nr. 3, S. 147
- 263) *DGB (Hrsg.), Die deutsche Gewerkschaftsbewegung*, o.O. 1971, 3. Auflage, S. 75
- 264) F. Deus, *Gewerkschaft und ihr Verhältnis zu den Arbeitgeberverbänden*, a.a.O., S. 89
- 264) *Die Bedeutung der Mitbestimmung*, in: *Die Quelle* 1966, Nr. 2, S. 82

- 285) 8. Ordentlicher Bundeskongreß des DGB, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1969, Nr. 10, S. 679
- 286) F. Vilmar, Thesen zum parteipolitischen Engagement der Gewerkschaften, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1967, Nr. 12, S. 734
- 287) Ebenda, S. 734
- 288) W. Abendroth, in: links, Heft 3, 1970, zitiert nach: R. Kühnl (Hrsg.), Der bürgerliche Staat der Gegenwart, a.a.O., S. 86
- 289) F. Vilmar, Thesen zum parteipolitischen Programm der Gewerkschaften, a.a.O., S. 735
- 290) Ebenda, S. 735
- 291) W. Rosenbaum, Staatsinterventionismus und Wirtschaftsplanung im modernen Kapitalismus, a.a.O., S. 55
- 292) L. Rosenberg, Zu Fritz Vilmars Thesen zum parteipolitischen Engagement der Gewerkschaften, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1967, Nr. 12, S. 744
- 293) W. Thönissen, Zur Öffentlichkeitsarbeit der Gewerkschaften, a.a.O., S. 327
- 294) H. Seidel, Um die Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung, a.a.O., S. 115
- 295) H. O. Vetter, Die Bedeutung des DGB-Grundsatzprogramms für die Politik der deutschen Gewerkschaftsbewegung, a.a.O., S. 334
- 296) 8. Ordentlicher Bundeskongreß des DGB, a.a.O., S. 494
- 297) Ebenda, S. 494
- 298) H. O. Vetter, Die Bedeutung des DGB-Grundsatzprogramms für die Politik der deutschen Gewerkschaftsbewegung, a.a.O., S. 331
- 299) J. Kasnacich-Schmid, Gewerkschaftliche Perspektiven und Probleme, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1963, Nr. 6, S. 346 (gesperrt vom Verf.)
- 300) H. Bilstein, Innergewerkschaftliche Demokratie als Bedingung für sozialen Wandel, a.a.O., S. 346
- 301) C. Offe, Politische Herrschaft und Klassenstrukturen. Zur Analyse spätkapitalistischer Gesellschaftssysteme, in: G. Kresse, D. Senghaas (Hrsg.), Politikwissenschaft, Frankfurt 1972, S. 148
- 302) Aufgaben und Stellung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in der BRD, a.a.O., S. 30
- 303) Ebenda, S. 30
- 304) H.-J. Blank, J. Hirsch, Vom Elend des Gesetzgebers, in: G. Schäfer, C. Nedelmann (Hrsg.), Der CDU-Staat, a.a.O., S. 166
- 305) Ebenda, S. 167
- 306) J. Hirsch, Zur Politischen Ökonomie des politischen Systems, in: G. Kress, D. Senghaas, Politikwissenschaft, a.a.O., S. 180
- 307) H. Franke, Verbände: Neuer Still, a.a.O., S. 151
- 308) Ebenda, S. 151
- 309) Ebenda, S. 151
- 310) H. Zigan, Aufgaben der Arbeitgeberverbände unter Berücksichtigung der Reformdiskussion, a.a.O., S. 975
- 311) Aufgaben und Stellung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in der BRD, a.a.O., S. 30
- 312) Ebenda, S. 31
- 313) W. Weber, in: Der Staat und die Verbände, hrsg. von W. Beutler, u.a., Heidelberg 1957, S. 23; zitiert nach: W. Euchner, Zur Lage des Parlamentarismus, in: G. Schäfer, C. Nedelmann (Hrsg.), Der CDU-Staat, a.a.O., S. 124
- 314) H. Zigan, Aufgaben der Arbeitgeberverbände unter Berücksichtigung der Reformdiskussion, a.a.O., S. 975
- 315) Ebenda, S. 975
- 316) Vgl. S. Balke, Die Verbände in Staat und Gesellschaft, in: Aufgaben und Stellung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in der BRD, a.a.O., S. 157
- 317) Ebenda, S. 166
- 318) G. Erdmann, Geschichte der Arbeitgeberverbände und deren Verhältnis zu den Gewerkschaften, in: Aufgaben und Stellung . . . , a.a.O., S. 104

- 299) Ebenda, S. 104
- 300) Vgl. ebenda, S. 104
- 301) M. Jungblut, Prügelknaben der Nation?, in: Die Zeit, Nr. 17, vom 28. April 1972, S. 26
- 302) DGB (Hrsg.), . . . Wir über uns, a.a.O., S. 6
- 303) DGB (Hrsg.), Mitbestimmung — eine Forderung unserer Zeit, a.a.O., S. 7
- 304) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Tacke: Vermögen gerechter verteilen, ND 112/65 vom 30. April 1965, S. 90
- 305) DGB (Hrsg.), Mitbestimmung der Arbeitnehmer — ein Leitfaden, Düsseldorf 1970, 2. überarbeitete Aufl., S. 5
- 306) Stellungnahme der auf Vorschlag des DGB berufenen ständigen Berater der Mitbestimmungskommission (G. Apel, O. Kunze, W. Spieker) zur Mitbestimmung, in: Mitbestimmung im Unternehmen, a.a.O., Anlage 9, Ziffer 11, S. 160; im folgenden zitiert als: Gewerkschaftliche Stellungnahme
- 307) Ebenda, S. 159, Ziffer 9
- 308) Ebenda, Ziffer 10, S. 159 (gesperrt vom Verf.)
- 309) Ebenda, Ziffer 13, S. 160 (gesperrt vom Verf.)
- 310) Ebenda, Ziffer 15, S. 161
- 311) DGB (Hrsg.), Mitbestimmung — Argumente und Informationen, a.a.O., S. 12
- 312) Gewerkschaftliche Stellungnahme, a.a.O., Ziffer 20, S. 161
- 313) Ebenda, Ziffer 20, S. 161
- 314) Ebenda, Ziffer 22, S. 162
- 315) Ebenda, Ziffer 23, S. 162
- 316) Ebenda, Ziffer 24, S. 164
- 317) Ebenda, Ziffer 23, 24, S. 162 (gesperrt vom Verf.)
- 318) DGB (Hrsg.), Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in Deutschland, a.a.O., S. 25
- 319) Mitbestimmung im Unternehmen, a.a.O., Teil III, Ziffer 21, S. 36
- 320) Ebenda, Teil III, Ziffer 40, S. 43
- 321) Ebenda, Teil III, Ziffer 24, S. 37
- 322) DGB (Hrsg.), Mitbestimmung der Arbeitnehmer — ein Leitfaden, a.a.O., S. 43
- 323) Mitbestimmung im Unternehmen, a.a.O., Teil III, Ziffer 21, S. 37
- 324) Ebenda, Teil III, Ziffer 41, S. 43
- 325) Ebenda, Teil III, Ziffer 42, S. 43
- 326) Institut für Marxistische Studien und Forschung (IMSF) (Hrsg.), Mitbestimmung als Kampfaufgabe, Köln 1971
- 327) DGB (Hrsg.), Mitbestimmen — Mitentscheiden, Die Mitbestimmung in der Praxis, o.O., o.J., S. 4
- 328) BDA (Hrsg.), Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft, a.a.O., S. 55
- 329) Ebenda, S. 55
- 330) Stellungnahme der auf Vorschlag der BDA berufenen Berater der Mitbestimmungskommission (E. Erdmann, W. Heintzeler, G. Kley) zur Mitbestimmung, in: Mitbestimmung im Unternehmen, a.a.O., Anlage 9, S. 167; im folgenden zitiert als Arbeitgeber-Stellungnahme
- 331) Ebenda, S. 170
- 332) BDA (Hrsg.), Unternehmerische Argumente gegen die gewerkschaftliche Mitbestimmung, a.a.O., S. 3
- 333) Ebenda, S. 3 (gesperrt vom Verf.)
- 334) BDA (Hrsg.), Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft, a.a.O., S. 56
- 335) W. Heintzeler, Volkskapitalismus, a.a.O., S. 70
- 336) BDA (Hrsg.), Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft, a.a.O., S. 56
- 337) BDA (Hrsg.), Unternehmerische Argumente gegen die gewerkschaftliche Mitbestimmung, a.a.O., S. 3
- 338) Ebenda, S. 3

- 339) W. Heintzeler, *Volkskapitalismus*, a.a.O., S. 70 (gesperrt vom Verf.)
- 340) Ebenda, S. 87
- 341) Ebenda, S. 93
- 342) BDA (Hrsg.), *Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft*, a.a.O., S. 57
- 343) Ebenda, S. 66 f.
- 344) Ebenda, S. 65
- 345) Ebenda, S. 60
- 346) H. J. Abs, Vortrag vor dem Industrierechtlichen Seminar der Universität Bonn, a.a.O., S. 21
- 347) H. M. Schleyer, *Mitbestimmung*, a.a.O., S. 13
- 348) DGB (Hrsg.), *Mitbestimmung — Argumente und Informationen*, a.a.O., S. 7
- 349) O. Brenner, Schlußwort auf der Mitbestimmungskundgebung des DGB am 12. März 1968, in: *Das Mitbestimmungsgespräch 1968*, Nr. 4, S. 71
- 350) Ebenda, S. 71
- 351) Ebenda, S. 71
- 352) DGB (Hrsg.), *Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in Deutschland*, a.a.O., S. 11
- 353) Ebenda, S. 11
- 354) Ebenda, S. 12
- 355) Ebenda, S. 12
- 356) DGB (Hrsg.), *Mitbestimmung — eine Forderung unserer Zeit*, a.a.O., S. 11
- 357) W. Haferkamp, *Mitbestimmung in den Grundsatzprogrammen der deutschen Gewerkschaften*, in: *Das Mitbestimmungsgespräch 1964*, Nr. 5/7, S. 70
- 358) Ebenda, S. 70
- 359) DGB (Hrsg.), *Mitbestimmung jetzt — und keine halben Sachen*, a.a.O., S. XIII
- 360) DGB (Hrsg.), *Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in Deutschland*, a.a.O., S. 9
- 361) Sohn (DGB), *Einer der Wege zur gerechten Gesellschaftsordnung — Gewerkschaften und Mitbestimmung — Künftige Perspektiven* — in: *Junge Wirtschaft 1965*, S. 137 ff., hier zitiert nach: BDA (Hrsg.), *Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft*, a.a.O., S. 36
- 362) BDA (Hrsg.), *Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft*, a.a.O., S. 36
- 363) Ebenda, S. 44
- 364) BDA (Hrsg.), *Unternehmerische Argumente gegen die Mitbestimmung*, a.a.O., S. 3 (hervorgehoben vom Verf.)
- 365) Ebenda, S. 3
- 366) Ebenda, S. 3
- 370) *Arbeitgeber-Stellungnahme*, a.a.O., Anlage 9, S. 176
- 377) BDA (Hrsg.), *Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft*, a.a.O., S. 35
- 378) Ebenda, S. 53
- 379) Ebenda, S. 53
- 380) P. Osthold, *Die Grenzen des demokratischen Prinzips*, in: *Der Arbeitgeber 1963*, Nr. 11/12, S. 335
- 381) F. Meyerhoff, *Unternehmer zur Schlachtbank?*, in: *Der Arbeitgeber 1968*, Nr. 6, S. 137
- 382) „... aus dem Blickfeld geraten“, in: *Der Arbeitgeber 1968*, Nr. 23/24, S. 681
- 383) *Stellungnahme der BDA zum Grundsatzprogramm des DGB*, a.a.O., S. 6
- 384) E. Schmitt-Ott, *Das Betriebsverfassungsgesetz aus der Sicht eines Unternehmers*, in: *Der Arbeitgeber 1965*, Nr. 13/14, S. 362 (hervorgehoben vom Verf.)
- 385) *Veröffentlichung der Walter-Raymond-Stiftung, Mitarbeiter — Mitverantworten — Mitbestimmen*, a.a.O., S. 8 (hervorgehoben vom Verf.)
- 386) K. Rieker, *Konjunkturaufschwung 1968/69 — ein Erfolg der Unternehmer*, in: *Jahrbuch des deutschen Unternehmers 1968/69*, S. 49 (hervorgehoben vom Verf.)
- 387) Ebenda, S. 50
- 388) F. Philips, *Der Unternehmer im sozialen Wandel*, a.a.O., S. 90 (hervorgehoben vom Verf.)
- 389) Ebenda, S. 92

- 390) Vgl. W. Gottschalch u.a., *Sozialisationsforschung*, Frankfurt 1971, S. 71 ff.
- 391) E. Küng, *Mitbestimmung — die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung*, a.a.O., S. 93
- 392) O. Debatin, *Zur Steuer der Wahrheit in der Mitbestimmungsfrage*, in: *Der Arbeitgeber* 1963, Nr. 1/2, S. 26
- 393) E. Wöllermann, *Mitbestimmung*, in: *Der Arbeitgeber* 1970, Nr. 1, S. 20
- 394) O. A. Friedrich, *Gesellschaft — Unternehmer bejahen Reformen*, in: *Der Arbeitgeber* 1970, Nr. 19, S. 803
- 395) W. Schall, *Führung — in Armee und Wirtschaft*, in: *Der Arbeitgeber* 1966, Nr. 23/24, S. 719
- 396) *Jahresbericht der BDA* 1968, S. 15
- 397) *Jahresbericht der BDA* 1966, S. 16
- 398) W. Schall, *Führung — in Armee und Wirtschaft*, a.a.O., S. 720
- 399) *Jahresbericht der BDA* 1968, S. 15 (gesperrt vom Verf.)
- 400) M. Horkheimer, *Zur Kritik der instrumentellen Vernunft*, Frankfurt 1967, S. 150
- 401) Vgl. C. Offe, *Leistungsprinzip und industrielle Arbeit*, Frankfurt 1970
- 402) Vgl. K. O. Hondrich, *Demokratisierung und Leistungsgesellschaft*, Stuttgart 1972
- 403) W. Dürrhammer, *Wettbewerb, Konzentration und die Frage der Kontrolle der Marktmacht*, in: D. Grosser (Hrsg.), *Konzentration ohne Kontrolle*, a.a.O., S. 212
- 404) DGB (Hrsg.), *Protokoll 8. Ordentlicher Bundeskongreß*, a.a.O., S. 190
- 405) Ebenda, S. 189
- 406) L. Rosenberg, *Erweiterung der Mitbestimmung*, in: *Die Quelle* 1965, Nr. 11, S. 482 ff.
- 407) H. Arndt, *Macht, Konkurrenz und Demokratie*, in: D. Grosser (Hrsg.), *Konzentration ohne Kontrolle*, a.a.O., S. 23
- 408) D. Grosser, *Einleitung*, in: D. Grosser (Hrsg.), *Konzentration ohne Kontrolle*, a.a.O., S. 14
- 409) DGB (Hrsg.), *Mitbestimmung der Arbeitnehmer — ein Leitfaden*, a.a.O., S. 20
- 410) D. Grosser, *Einleitung*, in: D. Grosser (Hrsg.), *Konzentration ohne Kontrolle*, a.a.O., S. 17
- 411) DGB (Hrsg.), *Mitbestimmung der Arbeitnehmer — ein Leitfaden*, a.a.O., S. 21 f.
- 412) D. Grosser, *Einleitung*, in: D. Grosser (Hrsg.), *Konzentration ohne Kontrolle*, a.a.O., S. 18
- 413) Ebenda, S. 19
- 414) *Gewerkschaftliche Stellungnahme*, a.a.O., Anlage 9, Ziffer 12, S. 160
- 415) DGB (Hrsg.), *Mitbestimmung der Arbeitnehmer — ein Leitfaden*, a.a.O., S. 22
- 416) J. K. Galbraith, *Die moderne Industriegesellschaft*, a.a.O., S. 125
- 417) D. Grosser, *Einleitung*, in: D. Grosser (Hrsg.), *Konzentration ohne Kontrolle*, a.a.O., S. 19
- 418) DGB (Hrsg.), *Grundsatzprogramm des DGB von 1963*, a.a.O., S. 7
- 419) W. Köpping, *Partnerschaftsideologie und Mitbestimmung*, a.a.O., S. 392
- 420) DGB (Hrsg.), *Protokoll 8. Ordentlicher Bundeskongreß*, a.a.O., S. 112
- 421) *8. Ordentlicher Bundeskongreß des DGB*, a.a.O., S. 552
- 422) D. Grosser, *Einleitung*, in: D. Grosser (Hrsg.), *Konzentration ohne Kontrolle*, a.a.O., S. 12
- 423) W. Dürrhammer, *Wettbewerb, Konzentration und die Frage der Kontrolle der Marktmacht*, a.a.O., S. 212
- 424) D. Grosser, *Einleitung*, in: D. Grosser (Hrsg.), *Konzentration ohne Kontrolle*, a.a.O., S. 12
- 425) DGB (Hrsg.), *Grundsatzprogramm des DGB 1963*, a.a.O., S. 7
- 426) L. Rosenberg, *Erweiterung der Mitbestimmung*, a.a.O., S. 482
- 427) J. K. Galbraith, *Die moderne Industriegesellschaft*, a.a.O., S. 63; vgl. auch H. Arndt, *Macht, Konkurrenz und Demokratie*, a.a.O., S. 56
- 428) Vgl. F. Voigt, W. Weddingen (Hrsg.), *Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung*, a.a.O., S. 380 f und E. Potthoff u.a., *Zwischenbilanz der Mitbestimmung*, a.a.O., S. 224 ff
- 429) *Mitbestimmung im Unternehmen*, a.a.O., Teil III, Ziffer 47, S. 45 f.
- 430) Vgl. H. Arndt, *Macht, Konkurrenz und Demokratie*, a.a.O., S. 60 ff.
- 431) DGB (Hrsg.), *Protokoll Außerordentlicher Bundeskongreß 1963*, S. 84

- 432) K. Nemitz, *Machtkonzentration und Machtkontrolle in der Wirtschaft*, in: *Das Mitbestimmungsgespräch 1963*, Nr. 10, S. 149
- 433) E. Schumacher, *Unternehmenskonzentration in betriebswirtschaftlicher Sicht*, in: *Das Mitbestimmungsgespräch 1965*, Nr. 2, S. 23
- 434) *Mitbestimmung im Unternehmen*, a.a.O., Teil III, Ziffer 73, S. 55
- 435) DGB (Hrsg.), *Mitbestimmung jetzt — und keine halben Sachen*, a.a.O., S. 15
- 436) Vgl. H. Albert, *Marktsoziologie und Entscheidungslogik*, a.a.O., S. 68; vgl. J. K. Galbraith, *Die moderne Industriegesellschaft*, a.a.O., S. 63; vgl. H. Arndt, *Macht, Konkurrenz und Demokratie*, a.a.O., S. 56
- 437) *Arbeitgeber-Stellungnahme*, a.a.O., Anlage 9, S. 174
- 438) *Ebenda*, S. 174
- 439) D. Grosser, *Einleitung*, in: D. Grosser (Hrsg.), *Konzentration ohne Kontrolle*, a.a.O., S. 14
- 440) H. Arndt, *Macht, Konkurrenz und Demokratie*, a.a.O., S. 71
- 441) *Ebenda*, S. 75
- 442) W. Heintzeler, *Volkskapitalismus*, a.a.O., S. 20
- 443) Vgl. D. Grosser, *Einleitung*, in: D. Grosser (Hrsg.), *Konzentration ohne Kontrolle*, a.a.O., S. 18; vgl. A. Klönne, *Sozialdemokratie — eine Agentur kapitalistischer Interessen?*, in: R. Kühnl (Hrsg.), *Der bürgerliche Staat der Gegenwart*, a.a.O., S. 57 ff.
- 444) H. J. Abs, *Vortrag vor dem Industrierechtlichen Seminar der Universität Bonn*, a.a.O., S. 8
- 445) D. Grosser, *Einleitung*, in: D. Grosser (Hrsg.), *Konzentration ohne Kontrolle*, a.a.O., S. 18
- 446) BDA (Hrsg.), *Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft*, a.a.O., S. 28
- 447) *Ebenda*, S. 28 f
- 448) Vgl. O. Negt, *Gesellschaftsbild und Geschichtsbewußtsein der wirtschaftlichen und militärischen Führungsschichten. Zur Ideologie der autoritären Leistungsgesellschaft*, in: G. Schäfer, C. Nedelmann, *Der CDU-Staat*, a.a.O., S. 359 ff.
- 449) J. Windschuh, *Die Politik bleibt das Schicksal*, a.a.O., S. 55
- 450) *Ebenda*, S. 55
- 450) *Ebenda*, S. 57
- 451) W. Mansfeld, *Die Meinung über den Unternehmer*, a.a.O., S. 168
- 452) Th. W. Adorno, W. Dirks (Hrsg.), *bearb. von F. Pollock, Gruppenexperiment*, Frankfurt 1955, S. 376, zitiert nach: O. Negt, *Gesellschaftsbild und Geschichtsbewußtsein . . .*, a.a.O., S. 397
- 453) J. Windschuh, *Die Politik bleibt das Schicksal*, a.a.O., S. 57
- 454) W. Mansfeld, *Die Meinung über den Unternehmer*, a.a.O., S. 168
- 455) J. Windschuh, *Die Politik bleibt das Schicksal*, a.a.O., S. 57 f
- 456) O. Negt, *Gesellschaftsbild und Geschichtsbewußtsein der wirtschaftlichen und militärischen Führungsschichten*, a.a.O., S. 39
- 457) H.-E. Kannapin, *Wirtschaft unter Zwang*, Köln 1966, S. VIII
- 458) J. Windschuh, *Die Politik bleibt das Schicksal*, a.a.O., S. 54
- 459) *Ebenda*, S. 55
- 460) G. Triesch, *Der Unternehmer und die Politik*, a.a.O., S. 114 ff.
- 461) *Im Rückblick auf den 30. Januar 1933*, in: *Der Arbeitgeber 1963*, Nr. 3, S. 45
- 462) BDA (Hrsg.), *Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft*, a.a.O., S. 36
- 463) R. Wiethölder, *Rechtswissenschaft*, Frankfurt 1968, S. 252
- 464) *Ebenda*, S. 262
- 465) G. Schmoller, *Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre*, I. Teil, München-Leipzig 1919, S. 521; hier zitiert nach: H. Pross, *Manager und Aktionäre in Deutschland — Untersuchungen von Eigentum und Verfügungsmacht*, a.a.O., S. 10 (gesperrt vom Verf.)
- 466) BDA (Hrsg.), *Unternehmerische Argumente gegen die gewerkschaftliche Mitbestimmung*, a.a.O., S. 4
- 467) BDA (Hrsg.), *Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft*, a.a.O., S. 36
- 468) *Ebenda*, S. 43

- 469) BDA (Hrsg.), Unternehmerische Argumente gegen die gewerkschaftliche Mitbestimmung, a.a.O., S. 12
- 470) BDA (Hrsg.), Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft, a.a.O., S. 39
- 471) Ebenda, S. 40
- 472) H. Pross, Manager und Aktionäre in Deutschland, a.a.O., S. 61
- 473) Ebenda, S. 162 ff.
- 474) BDA (Hrsg.), Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft, a.a.O., S. 41 f.
- 475) Ebenda, S. 40
- 476) Vgl. H. Pross, Manager und Aktionäre in Deutschland, a.a.O., S. 161
- 477) D. Götz, Ist unser Insolvenzrecht reformbedürftig?, a.a.O., S. 400
- 478) BDA (Hrsg.), Unternehmerische Argumente gegen die gewerkschaftliche Mitbestimmung, a.a.O., S. 4
- 479) Arbeitgeber-Stellungnahme, a.a.O., Anlage 9, S. 174
- 480) Ebenda, S. 174
- 481) BDA (Hrsg.), 10 Gründe gegen Gewerkschaftsmitbestimmung, Köln o.J., S. 7
- 482) L. Rosenberg, Mitbestimmung — eine Forderung unserer Zeit, a.a.O., S. 195
- 483) O. Kunze, Mitbestimmung und Eigentum, in: Die Quelle 1968, Nr. 9, S. 351
- 484) H. O. Vetter, Was heißt Gesellschaftsreform?, a.a.O., S. 147
- 485) Ebenda, S. 147
- 486) DGB (Hrsg.), Mitbestimmung — eine Forderung unserer Zeit, a.a.O., S. 40
- 487) A. Christmann, Zum Streit um die wirtschaftliche Mitbestimmung, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1964, Nr. 8, S. 127
- 488) Gewerkschaftliche Stellungnahme, a.a.O., Anlage 9, Ziffer 25, S. 162
- 489) DGB (Hrsg.), Mitbestimmung — eine Forderung unserer Zeit, a.a.O., S. 18
- 490) Die Legende vom Risiko des Eigentümers, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1969, Nr. 2, S. 22
- 491) DGB (Hrsg.), Mitbestimmung — Argumente und Informationen, a.a.O., S. 22
- 492) W. Haferkamp, Mitbestimmung in den Grundsatzprogrammen der deutschen Gewerkschaften, a.a.O., S. 71
- 493) H. Wickel, Warum Mitbestimmung in der chemischen Industrie?, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1965, Nr. 5, S. 92
- 494) G. Leminsky, Beziehungen zwischen Gewerkschaften und qualifizierter Mitbestimmung, a.a.O., S. 74
- 495) R. Wiethölter, Rechtswissenschaft, a.a.O., S. 272
- 496) H. J. Wallraff, Eigentum, Markt und Mitbestimmung, in: DGB (Hrsg.), Schriftenreihe Mitbestimmung Nr. 3, S. 52
- 497) H. Wickel, Warum Mitbestimmung in der chemischen Industrie?, a.a.O., S. 92
- 498) DGB (Hrsg.), Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in Deutschland, a.a.O., S. 25
- 499) Vgl. Mitbestimmung im Unternehmen, a.a.O., Teil IV, Ziffer 93 ff., S. 93
- 500) BDA (Hrsg.), Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft, a.a.O., S. 32
- 501) BDA (Hrsg.), 10 Gründe gegen Gewerkschaftsmitbestimmung, a.a.O., S. 7
- 502) BDA (Hrsg.), Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft, a.a.O., S. 32
- 503) BDA (Hrsg.), 10 Gründe gegen Gewerkschaftsmitbestimmung, a.a.O., S. 7
- 504) F. Voigt, W. Weddingen (Hrsg.), Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, a.a.O., S. 484
- 505) Ebenda, S. 502
- 506) DGB (Hrsg.), Mitbestimmung, Argumente und Informationen, a.a.O., S. 23
- 507) Ebenda, S. 23
- 508) Ebenda, S. 23
- 509) DGB (Hrsg.), Mitbestimmung der Arbeitnehmer — ein Leitfaden, a.a.O., S. 64
- 510) DGB (Hrsg.), Mitbestimmung — Argumente und Informationen, a.a.O., S. 23 f.
- 511) Mitbestimmung im Unternehmen, a.a.O., Teil III, Ziffer 61, S. 50

- 512) Ebenda, S. 50
- 513) „Ein wenig erfreuliches Bild . . .“, in: Der Arbeitgeber 1967 Nr. 23/24, S. 701
- 514) R. Wiethölter, Rechtswissenschaft, a.a.O., S. 275 f.
- 515) B.-D. Bensch, Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Großbetrieb — Schranke gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht?, in: D. Grosser (Hrsg.), Konzentration ohne Kontrolle, a.a.O., S. 236
- 516) R. Wiethölter, Rechtswissenschaft, a.a.O., S. 272
- 517) J. Windschuh, Der Unternehmer im Establishment, in: Das Jahrbuch des deutschen Unternehmers 1968/69, S. 96
- 518) Jahresbericht der BDA 1969, S. 13
- 519) 25 x „Nein“ zur Mitbestimmung, in: Der Arbeitgeber 1969, Nr. 2, S. 64
- 520) Aktienrechtsreform und Mitbestimmung, in: Der Arbeitgeber, 1963, Nr. 4, S. 90
- 521) BDA (Hrsg.), Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft, a.a.O., S. 32
- 522) BDA (Hrsg.), Unternehmerische Argumente gegen die Mitbestimmung, a.a.O., S. 7
- 523) Arbeitgeber-Stellungnahme, a.a.O., Anlage 9, S. 176
- 524) Aktionsgemeinschaft Sicherheit durch Fortschritt (Hrsg.), Mündige brauchen keinen Vormund, a.a.O., unter (3)
- 525) BDA (Hrsg.), Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft, a.a.O., S. 33 (gesperrt vom Verf.)
- 526) 25 x „Nein“ zur Mitbestimmung, a.a.O., S. 64
- 527) F. Piebel, Mitbestimmung, in: Der Arbeitgeber 1969, Nr. 2, S. 67 f. (gesperrt vom Verf.)
- 528) Arbeitgeber-Stellungnahme, a.a.O., Anlage 9, S. 176
- 529) BDA (Hrsg.), Unternehmerische Argumente gegen die gewerkschaftliche Mitbestimmung, a.a.O., S. 8
- 530) W. Dirks, Der neue Name der Zukunft ist Mitbestimmung, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1969, Nr. 7, S. 388
- 531) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, DGB begrüßt Gesprächsbereitschaft der Arbeitgeber, ND 291/65 vom 15. Oktober 1965, S. 229
- 532) B. Tacke, Waffengleichheit im Arbeitskampf, a.a.O., S. 11
- 533) Ebenda, S. 13
- 534) DGB (Hrsg.), Mitbestimmung — eine Forderung unserer Zeit, a.a.O., S. 44 (gesperrt vom Verf.)
- 535) H. Helbing, Verschwendete Millionen, in: Die Quelle 1968, Nr. 10, S. 385
- 536) A. Christmann, Seltsame „Wahrheiten“ zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1963, Nr. 4, S. 50
- 537) DGB (Hrsg.), Mitbestimmung — Argumente und Informationen, a.a.O., S. 16
- 538) Bundespressestelle des DGB, Nachrichtendienste, Rosenberg: „Ohne den DGB und seine Gewerkschaften wären wir nicht soweit!“, ND 124/64 vom 29. April 1964, S. 96
- 539) DGB (Hrsg.), Protokoll 7. Ordentlicher Bundeskongreß, a.a.O., S. 233
- 540) BDA (Hrsg.), Unternehmerische Argumente gegen die gewerkschaftliche Mitbestimmung, a.a.O., S. 11
- 541) Aktionsgemeinschaft Sicherheit durch Fortschritt (Hrsg.), Mündige brauchen keinen Vormund, a.a.O., unter (4)
- 542) F. Voigt, W. Weddingen (Hrsg.), Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, a.a.O., S. 514, 478 ff.
- 543) Mitbestimmung im Unternehmen, a.a.O., Teil III, Ziffer 39, S. 43
- 544) BDA (Hrsg.), Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft, a.a.O., S. 52
- 545) 25 x „Nein“ zur Mitbestimmung, a.a.O., S. 65
- 546) Aktionsgemeinschaft Sicherheit durch Fortschritt (Hrsg.), Mündige brauchen keinen Vormund, a.a.O., unter (4)
- 547) F. Voigt, W. Weddingen (Hrsg.), Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, a.a.O., S. 478
- 548) Mitbestimmung im Unternehmen, a.a.O., Teil III, Ziffer 45, S. 44

- 548) F. Voigt, W. Weddingen (Hrsg.), *Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung*, a.a.O., S. 472
- 550) 25 x „Nein“ zur Mitbestimmung, a.a.O., S. 65
- 551) Mitbestimmung im Unternehmen, a.a.O., Teil IV, Ziffer 89, S. 91
- 552) BDA (Hrsg.), *Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft*, a.a.O., S. 50
- 553) H. J. Abs, Vortrag vor dem Industrierechtlichen Seminar der Universität Bonn, a.a.O., S. 18
- 554) Ebenda, S. 18
- 555) BDA (Hrsg.), 10 Gründe gegen Gewerkschaftsmitbestimmung, a.a.O., S. 6
- 556) R. Calamy, Mitbestimmung und EWG, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 1969, Nr. 1, S. 43; vgl. auch K. O. Hondrich, *Mitbestimmung in Europa*, Köln 1970
- 557) DGB (Hrsg.), *Mitbestimmung — eine Forderung unserer Zeit*, a.a.O., S. 41
- 558) Mitbestimmung im Unternehmen, a.a.O., Teil III, Ziffer 41, S. 43
- 559) DGB (Hrsg.), *Mitbestimmung — Argumente und Informationen*, a.a.O., S. 17 f.
- 560) DGB (Hrsg.), *Mitbestimmung der Arbeitnehmer — ein Leitfaden*, a.a.O., S. 61
- 561) Mitbestimmung im Unternehmen, a.a.O., Teil III, Ziffer 33, S. 41
- 562) Ebenda, Teil III, Ziffer 36, S. 42
- 563) DGB (Hrsg.), *Mitbestimmung — eine Forderung unserer Zeit*, a.a.O., S. 42 (hervorgehoben vom Verf.)
- 564) Zitiert nach: *Mitbestimmung im Unternehmen*, a.a.O., Teil IV, Ziffer 54 f., S. 77
- 565) DGB (Hrsg.), *Mitbestimmung jetzt — und keine halben Sachen*, a.a.O., S. XIV
- 566) Ebenda, S. 19
- 567) DGB (Hrsg.), *Schriftenreihe Mitbestimmung*, Düsseldorf 1969, S. 21
- 568) DGB (Hrsg.), *Mitbestimmung — Argumente und Informationen*, a.a.O., S. 21
- 569) Köln/Opladen 1967
- 570) BDA (Hrsg.), *Unternehmerische Argumente gegen die gewerkschaftliche Mitbestimmung*, a.a.O., S. 9
- 571) BDA (Hrsg.), *Freiheitliche soziale Ordnung — heute und morgen*, a.a.O., S. 3
- 572) Aktionsgemeinschaft Sicherheit durch Fortschritt (Hrsg.), *Mündige brauchen keinen Vormund*, a.a.O., unter (2)
- 573) BDA (Hrsg.), *Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft*, a.a.O., S. 34
- 574) Ebenda, S. 54
- 575) H. J. Abs, Vortrag vor dem Industrierechtlichen Seminar der Universität Bonn, a.a.O., S. 2
- 576) W. Baur, *Mitbestimmung: Ja! Fremdbestimmung: Nein!*, in: *Der Arbeitgeber* 1968, Nr. 17, S. 477
- 577) Aktionsgemeinschaft Sicherheit durch Fortschritt (Hrsg.), *Mündige brauchen keinen Vormund*, a.a.O., unter (2)
- 578) H. J. Abs, Vortrag vor dem Industrierechtlichen Seminar der Universität Bonn, a.a.O., S. 18
- 579) BDA (Hrsg.), 10 Gründe gegen Gewerkschaftsmitbestimmung, a.a.O., S. 5
- 580) Arbeitgeber-Stellungnahme, a.a.O., Anlage 9, S. 175
- 581) Protokoll des 3. Ordentlichen Bundeskongresses des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Frankfurt 1954, zitiert nach: F. Deppe u.a., *Kritik der Mitbestimmung*, a.a.O., S. 117
- 582) *Mitbestimmung im Unternehmen*, a.a.O., Teil III, Ziffer 61, S. 50
- 583) G. Erdmann, *Wirtschaftsdemokratie und Mitbestimmung*, Berlin/Neuwied 1964, S. 26
- 584) DGB (Hrsg.), *Mitbestimmung — eine Forderung unserer Zeit*, a.a.O., S. 25
- 585) *Gewerkschaftliche Stellungnahme*, a.a.O., Anlage 9, Ziffer 29, S. 163
- 586) Ebenda, S. 163
- 587) Ebenda, Ziffer 34, S. 164
- 588) G. Schmoller, *Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre*, Bd. 2, Leipzig 1904, S. 553
- 589) DGB (Hrsg.), *Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in Deutschland*, a.a.O., S. 26
- 590) *Gewerkschaftliche Stellungnahme*, a.a.O., Anlage 9, Ziffer 26, S. 163
- 591) *Mitbestimmung im Unternehmen*, a.a.O., Teil III, Ziffer 14, S. 34

- 502) DGB (Hrsg.), Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in Deutschland, a.a.O., S. 26
- 503) Gewerkschaftliche Stellungnahme, a.a.O., Anhang 9, Ziffer 35, S. 165
- 504) Mitbestimmung im Unternehmen, a.a.O., Teil IV, Ziffer 65, S. 81
- 505) Ebenda, Teil IV, Ziffer 65, S. 82
- 506) Ebenda, Teil III, Ziffer 41, S. 43
- 507) DGB (Hrsg.), Mitbestimmung — Argumente und Informationen, a.a.O., S. 19
- 508) DGB (Hrsg.), Mitbestimmung — eine Forderung unserer Zeit, a.a.O., S. 22
- 509) Ebenda, S. 30
- 600) R. König, Das Fischer-Lexikon, Soziologie, Frankfurt 1958, S. 288
- 601) K. Mannheim, Ideologie und Utopie, a.a.O., S. 36
- 602) „Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist jedoch zu differenzieren. Denn zu behaupten, daß eben jede Invektive gegen Utopie eine konservative sei, wäre gewiß zu simpel. Konservatismus würde unversehens identisch mit Ideologie. Nicht jeder Einwand gegen die Philosophie der Narren erscheint jedoch in priesterlichem Gewande. Die ideologische Apologie des Bestehenden nimmt vielmehr die unterschiedlichsten Formen an, sie bewährt sich in den verschiedensten Argumentationsfiguren, selbst solchen, die sich selbst verwahren würden, konservativ genannt zu werden. Der ideologische Charakter gegen-utopischer Optionen ist keineswegs stets daran erkennbar, daß sie mehr oder minder deutlich konservativen Vorstellungen zuzuordnen sind. Zwar erklärt sich konservative Utopiefeindlichkeit meist offen als solche, und das ist gewiß ein Vorzug; aber die unverhüllte Apologie des Bestehenden ist seltener geworden. Der utopischen kann man eine konservative Intention entgegenstellen, aber Ideologie ist in den wenigsten Fällen auch subjektiv intendiert.“
- A. Neusüss, Schwierigkeiten einer Soziologie des utopischen Denkens, in: A. Neusüss (Hrsg.), Utopie, Neuwied-Berlin 1972, 2. Auflage, S. 35
- 603) H. Grebing, Liberalismus-Konservatismus-Marxismus. Ein Überblick, in: G. Kress, D. Senghaas (Hrsg.), Politikwissenschaft, a.a.O., S. 71
- 604) I. Fetscher, Rechtes und rechtsradikales Denken in der Bundesrepublik, in: I. Fetscher (Hrsg.): Rechtsradikalismus, Frankfurt 1967, S. 13
- 605) K. Mannheim, Das konservative Denken, in: K. Mannheim, Wissenssoziologie, Berlin/Neuwied 1970, 2. Aufl., S. 424
- 606) BDA (Hrsg.), Freiheitliche soziale Ordnung heute und morgen, a.a.O., S. 3 (hervorgehoben vom Verf.)
- 607) Jahresbericht der BDA 1968, S. 10 (hervorgehoben vom Verf.)
- 608) J. Windschuh, Die Politik bleibt das Schicksal, a.a.O., S. 69
- 609) K. Mannheim, Das konservative Denken, a.a.O., S. 435
- 610) G. Juraschek, Bundeswehr — Prügelknabe, a.a.O., S. 575 (hervorgehoben vom Verf.)
- 611) F. Hilterhaus, Verdrängte Realitäten, a.a.O., S. 75
- 612) K. Mannheim, Das konservative Denken, a.a.O., S. 426
- 613) Ebenda, S. 426
- 614) Vgl. H. Grebing, Konservative gegen die Demokratie, Frankfurt 1971, S. 29
- 615) Vgl. K. Mannheim, Das konservative Denken, a.a.O., S. 426
- 616) H. L. Merkle, Mitbestimmung aus betrieblicher Sicht, a.a.O., S. 86
- 617) Ebenda, S. 85
- 618) K. Mannheim, Das konservative Denken, a.a.O., S. 426
- 619) DGB (Hrsg.), Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in Deutschland, a.a.O., S. 30 (hervorgehoben vom Verf.)
- 620) DGB (Hrsg.), Grundsatzprogramm des DGB 1963, a.a.O., S. 4 (hervorgehoben vom Verf.)
- 621) BDA (Hrsg.), Freiheitliche soziale Ordnung heute und morgen, a.a.O., S. 4
- 622) Vgl. K. Mannheim, Das konservative Denken, a.a.O., S. 435
- 623) F. Vilmar, Ist unsere Betriebs- und Arbeitsordnung verfassungswidrig?, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1969, Nr. 3, S. 159
- 624) W. Heintzeler, Volkskapitalismus, a.a.O., S. 29 (hervorgehoben vom Verf.)

- 625) Ebenda, S. 29 f. (hervorgehoben vom Verf.)
- 626) A. Neusüss, Schwierigkeiten einer Soziologie des utopischen Denkens, a.a.O., S. 42
- 627) L. Rosenberg, Das zweite Jahrhundert der Gewerkschaften, a.a.O., S. 50
- 628) DGB (Hrsg.), Grundsatzprogramm des DGB 1963, a.a.O., S. 5
- 629) Vgl. A. Neusüss, Schwierigkeiten einer Soziologie des utopischen Denkens, a.a.O., S. 43-45
- 630) W. Heintzeler, Volkskapitalismus, a.a.O., S. 36
- 631) Ebenda, S. 92
- 632) DGB (Hrsg.), Mitbestimmung — eine Forderung unserer Zeit, a.a.O., S. 10
- 633) H. Helbing, Gewerkschaften auf dem Prüfstand, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1967, Nr. 10, S. 670
- 634) H. O. Vetter, Grundsatzreferat, 3. Außerordentlicher DGB-Kongreß, 14/15. Mai 1971 in Düsseldorf, zitiert nach: Das Mitbestimmungsgespräch 1971, Nr. 6, S. 127
- 635) Ch. Götz, Opposition der Jugend als Herausforderung unserer Gesellschaft, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1968, Nr. 10, S. 545
- 636) G. Neemann, Die Mitbestimmungskonzeption des DGB, a.a.O., S. 68 (hervorgehoben vom Verf.)
- 637) DGB (Hrsg.), Protokoll Außerordentlicher Bundeskongreß 1963, a.a.O., S. 16 (hervorgehoben vom Verf.)
- 638) W. Dirks, Mitbestimmung als reale Utopie, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1964, Nr. 5/7, S. 119
- 639) Ebenda, S. 119
- 640) Ebenda, S. 119
- 641) J. Habermas, Theorie und Praxis, a.a.O., S. 339
- 642) Ebenda, S. 339
- 643) Ebenda, S. 339
- 644) H. Gross, Unternehmer in die Parlamente?, a.a.O., S. 240
- 645) Jahresbericht der BDA 1970, S. 205
- 646) J. Windschuh, Die Politik bleibt das Schicksal, a.a.O., S. 72
- 647) L. Rosenberg, Seid wachsam!, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1967, Nr. 4, S. 194
- 648) DGB (Hrsg.), Protokoll 8. Ordentlicher Bundeskongreß, a.a.O., S. 19
- 649) Jahresbericht der BDA 1970, S. 204
- 650) Zur Düsseldorfer Tagung der industriellen Arbeitgeberverbände, in: Der Arbeitgeber 1964, Nr. 5, S. 122 (hervorgehoben vom Verf.)
- 651) E. Hedrich, Aspekte der Mitbestimmung für mittelständische Unternehmen, a.a.O., S. 15
- 652) Ebenda, S. 15
- 653) O. Debatin, Zur Steuer der Wahrheit in der Mitbestimmungsfrage, a.a.O., S. 24
- 654) DGB (Hrsg.), Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in Deutschland, a.a.O., S. 7
- 655) K. Pottmann-Merzenich, Gewerkschaften bilden neue Lebensformen, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1963, Nr. 7, S. 395
- 656) DGB (Hrsg.), Protokoll 8. Ordentlicher Bundeskongreß, a.a.O., S. 15 f.
- 657) Jahresbericht der BDA 1970, S. 204 (gesperrt vom Verf.)
- 658) H. Gross, Unternehmer in die Parlamente, a.a.O., S. 239 (gesperrt vom Verf.)
- 659) Ebenda, S. 243 (gesperrt vom Verf.)
- 660) Jahresbericht der BDA 1970, S. 209
- 661) E. Hedrich, Aspekte der Mitbestimmung für mittelständische Unternehmen, a.a.O., S. 4
- 662) A. Neusüss, Schwierigkeiten einer Soziologie des utopischen Denkens, a.a.O., S. 61
- 663) Ebenda, S. 60
- 664) M.-B. Holtermann-Keilbach, Ziele, Aufgaben und Sendung von Unternehmer und Techniker, a.a.O., S. 267
- 665) J. Windschuh, Die Politik bleibt das Schicksal, a.a.O., S. 69
- 666) B. Wellmann, Theorie und . . . , in: Der Arbeitgeber 1970, Nr. 21/22, S. 880
- 667) W. Heintzeler, Volkskapitalismus, a.a.O., S. 94
- 668) O. Debatin, Zur Steuer der Wahrheit in der Mitbestimmungsfrage, a.a.O., S. 26
- 669) H. Franke, Verbände: Neuer Stil, a.a.O., S. 151 (hervorgehoben vom Verf.)
- 670) G. Juraschek, Bundeswehr — Prügelknabe, a.a.O., S. 577
- 671) H. Lutz, Verlogene Gesellschaft, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1969, Nr. 4, S. 196

Literaturverzeichnis

1. Quellen

a) für den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB)

Periodica

Gewerkschaftliche Monatshefte, 1963 bis April 1974

Die Quelle, 1963 bis April 1974

Das Mitbestimmungsgespräch, 1963 bis April 1974

Bundespressestelle des DGB (Hrsg.), Nachrichtendienste, 1963 bis 1973

Protokoll (Außer-)Ordentlicher Bundeskongreß des DGB, 1949, 1963, 1966, 1969, 1971, 1972

Schriften

DGB (Hrsg.)

Grundsatzprogramm des Deutschen
Gewerkschaftsbundes 1963, o. O., o. J.

DGB (Hrsg.)

DGB Aktionsprogramm 1965, dabei sein —
mitbestimmen — Erfolg haben, o. O., o. J.

DGB (Hrsg.)

Mitbestimmungsgesetz DGB, Entwurf eines
Gesetzes über die Mitbestimmung der
Arbeitnehmer in Großunternehmen und
Großkonzernen, Düsseldorf 1968

DGB (Hrsg.)

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung,
o. O. 1971, 3. Auflage

DGB (Hrsg.)

Mitbestimmung, Wiesbaden 1971

DGB (Hrsg.)

Mitbestimmung — eine Forderung unserer
Zeit, Düsseldorf 1969, 3., ergänzte Auflage

DGB (Hrsg.)

Mitbestimmen — Mitentscheiden, Die
Mitbestimmung in der Praxis, o. O., o. J.

DGB (Hrsg.)

... wir über uns, o. O., 1970

DGB (Hrsg.)

Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in
Deutschland, o. O., 1969, 4. Auflage

DGB (Hrsg.)

Mitbestimmung — Argumente und
Informationen,
Düsseldorf 1968, 2. überarbeitete Auflage

DGB (Hrsg.)

Mitbestimmung der Arbeitnehmer — ein
Leitfaden, Düsseldorf 1970,
2. überarbeitete Auflage

DGB (Hrsg.)

Mitbestimmung jetzt — und keine halben
Sachen, Düsseldorf 1974, 2. Auflage

IG-Metall (Hrsg.)

Weißbuch zur Unternehmerrmoral,
Frankfurt o. J.

Vetter, H. O.

Das Energieproblem in Westeuropa
(Manuskript, 7. März 1974 Wp-Bro-hs)

b) für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Periodica

Der Arbeitgeber, 1963 bis April 1974

Jahrbuch des deutschen Unternehmers, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968/69, 1970

Jahresbericht der BDA, 1963 bis 1973

Pressedienst der Deutschen Arbeitgeberverbände (PDA), Presseerklärungen, 1963 bis 1971

Schriften

Walter-Raymond-Stiftung (Hrsg.)

Aufgaben und Stellung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation in der BRD, Köln 1966

Dass.

Mitarbeiten — Mitverantworten — Mitbestimmen, Köln 1966

BDA (Hrsg.)

Wirtschaftliche Mitbestimmung und Freiheitliche Gesellschaft, Köln 1966, 2. Auflage

BDA (Hrsg.)

Unternehmerische Argumente gegen die gewerkschaftliche Mitbestimmung, Köln 1969

BDA (Hrsg.)

Freiheitliche Soziale Ordnung — heute und morgen, Köln 1968

BDA (Hrsg.)

Die Mitbestimmungskonzeption der SPD, eine Analyse, o. O., o. J.

BDA (Hrsg.)

10 Gründe gegen Gewerkschaftsmitbestimmung, Köln 1968

BDA (Hrsg.)

Stellungnahme zum Bericht der Sachverständigenkommission, Mitbestimmung im Unternehmen, Köln 1970

Aktionsgemeinschaft

Sicherheit durch Fortschritt (Hrsg.)

Mündige brauchen keinen Vormund, o. O., o. J.

Heintzeler, W.

Volkskapitalismus. Freiheitliche Wirtschaftsordnung der Zukunft und freiheitliche Mitbestimmung, Düsseldorf/Wien 1969, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage

Erdmann, G.

Wirtschaftsdemokratie und Mitbestimmung, Berlin/Neuwied 1964

Böhm, F., G. Briefs (Hrsg.)

Mitbestimmung — Ordnungselement oder politischer Kompromiß, Stuttgart 1971

Abs, H. J.

Vortrag vor dem Industrierechtlichen Seminar der Universität Bonn am 27. Juni 1966, (Manuskript)

Schleyer, H. M.

Mitbestimmung, Vortrag vor dem Wirtschaftstag der CDU 1967 (Manuskript)

Hedrich, E.

Aspekte der Mitbestimmung für mittelständische Unternehmen, Vortrag vor der Jahreshauptversammlung des Verbandes graphischer Betriebe der Pfalz e.V. am 14. Juni 1969 in Zweibrücken (Manuskript)

2. Sonstige Literatur

Abendroth, W.

Wirtschaft, Gesellschaft und Demokratie in der Bundesrepublik, Frankfurt 1965

Ders.

Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, Berlin/Neuwied 1967

Adorno, Th. W.

Zur Logik der Sozialwissenschaften, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1962, Bd. 14, S. 256 ff.

Ders.

Soziologie und empirische Forschung, in: E. Topitsch (Hrsg.), Logik der Sozialwissenschaften, Köln/Berlin 1965, S. 511

Ders. (Hrsg.)

Spätkapitalismus oder Industriegesellschaft?

Verhandlungen des 16. Deutschen

Soziologentages vom 8. bis 11. April 1968 in Frankfurt, Stuttgart 1969

Albert, H.

Marktsoziologie und Entscheidungslogik, Berlin/Neuwied 1967

Bandholz, E.

Zwischen Godesberg und Großindustrie oder Wo steht die SPD?, Hamburg 1971

Barton, A. H., Lazarsfeld, P. F.

Some Functions of Qualitative Analysis in Social Research, in: „Sociologica“ Frankfurter Beiträge zur Soziologie, Frankfurt 1955, Bd. 1

Benda, E.

Industrielle Herrschaft und sozialer Staat, Göttingen 1966

- Biedenkopf, K. H.*
Antworten zur Mitbestimmung,
in: Information I, Schriftenreihe des
Wirtschaftsrates der CDU e.V., o. O., 1970
- Blücher, V. Graf*
(EMNID-Institute GmbH)
Integration und Mitbestimmung.
Hauptergebnisse einer Untersuchungsreihe
zum Thema 'Wirksamkeit der erweiterten
Mitbestimmung auf die Arbeitnehmer',
Sennestadt 1966
- Blüm, N.*
Reaktion oder Reform. Wohin geht die
CDU?, Hamburg 1972
- Böhme, H.*
Prolegomena zu einer Sozial- und Wirt-
schaftsgeschichte Deutschlands im 19. und
20. Jahrhundert, Frankfurt 1968
- Born, K. E.*
Der soziale und wirtschaftliche Struktur-
wandel Deutschlands am Ende des 19.
Jahrhunderts, in: H. U. Wehler (Hrsg.),
Moderne deutsche Sozialgeschichte,
Köln/Berlin 1966
- Bracher, K. D.*
Die Auflösung der Weimarer Republik.
Eine Studie zum Problem des Machtver-
falls in der Demokratie,
Stuttgart/Düsseldorf 1957, erweiterte und
verbesserte Auflage
- Brinkmann-Herz, D., Priem, R., Bölke, P.*
Bedeutung und Arbeit der
Mitbestimmungskommission,
in: Die neue Ordnung 1969, Nr. 6,
S. 442 ff.
- Calamy, R.*
Mitbestimmung und EWG. Gegen die
Isolationsthese der Arbeitgeberpropaganda,
in: Blätter für deutsche und internationale
Politik 1969, Nr. 1, S. 31 ff.
- Claessens, D., Klönne, A., Tschöepe, A.*
Sozialkunde der Bundesrepublik
Deutschland, Düsseldorf/Köln 1965
- Czichon, E.*
Wer verhalf Hitler zur Macht?, Köln 1967
- David, F.*
Der Bankrott des Reformismus,
Berlin 1932
- Deppe, F., Freyberg, J. von, Kievenheim, Ch.,
Meyer, R., Werkmeister, F.*
Kritik der Mitbestimmung. Partnerschaft
oder Klassenkampf?, Frankfurt 1969
- Dickershoff, K.-H., Kliemt, G.*
Ideologische Funktion demoskopischer
Erhebungen. Kritische Bemerkungen zu
einer Umfrage der EMNID-Institute,
in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und
Sozialpsychologie 1968, Bd. 20, S. 63 ff.
- Ehrenberg, H.*
Analyse einer Wirtschaftspolitik, die keine
war, Stuttgart 1965
- Fetscher, I. (Hrsg.)*
Rechtsradikalismus, Frankfurt 1967
- Fischer, R.*
Wirtschaftliche Mitbestimmung,
Berlin/Neuwied 1969
- Föhl, C.*
Kreislaufanalytische Untersuchungen der
Vermögensbildung in der Bundesrepublik
und der Beeinflussbarkeit ihrer Verteilung.
Gutachten erstellt im Auftrag des Bun-
deswirtschaftsministeriums, Bd. 2 der
Schriftenreihe des Instituts für angewandte
Wirtschaftsforschung, Tübingen 1964
- Galbraith, J. K.*
Die moderne Industriegesellschaft,
München/Zürich 1968
- Goldmann, L.*
Der christliche Bürger und die Auf-
klärung, Berlin/Neuwied 1968
- Gottschalch, W., Neumann-Schönwetter, M.,
Soukup, G.*
Sozialisationsforschung, Materialien,
Probleme, Kritik, Frankfurt 1971
- Grebing, H.*
Geschichte der deutschen Arbeiter-
bewegung, München 1966
- Ders.*
Konservative gegen die Demokratie. Kon-
servative Kritik an der Demokratie in der
Bundesrepublik, Frankfurt 1971
- Grosser, D. (Hrsg.)*
Konzentration ohne Kontrolle,
Köln/Opladen 1970
- Gülden, K.*
Die Rolle der Mitbestimmung bei Werks-
stilllegungen. Eine Fallstudie aus einem
Warmwalzwerk, Diplomarbeit,
Frankfurt 1968
- Habermas, J., Friedeburg, L. von,
Oehler, C., Weltz, F.*
Student und Politik, Berlin/Neuwied 1961
- Habermas, J.*
Theorie und Praxis, Berlin/Neuwied 1967,
2. Auflage
- Ders.*
Erkenntnis und Interesse, Frankfurt 1968
- Ders.*
Strukturwandel der Öffentlichkeit,
Berlin/Neuwied 1965, 2. Auflage

- Ders.*
Zur Logik der Sozialwissenschaften,
Sonderheft, Philosophische Rundschau,
Beiheft 5, Tübingen 1967
- Ders.*
Technik und Wissenschaft als 'Ideologie',
Frankfurt 1968
- Ders.*
Analytische Wissenschaftstheorie und
Dialektik
Ein Nachtrag zur Kontroverse zwischen
Popper und Adorno, in: E. Topitsch
(Hrsg.), Logik der Sozialwissenschaften,
Köln/Berlin 1966
- Harnischfeger, H.*
Planung in der sozialstaatlichen
Demokratie, Berlin/Neuwied 1969
- Hartmann, H.*
Der deutsche Unternehmer: Autorität und
Organisation, Frankfurt 1968
- Ders.,*
Mitbestimmung im Unternehmen: Eine
Institution auf dem Prüfstand, in: Zeit-
schrift für Rechtspolitik 1970, Nr. 4,
S. 85 ff.
- Hartmann, H., Bock-Rosenthal, E.,
Helmer, E.*
Leitende Angestellte. Selbstverständnis
und kollektive Forderungen,
Berlin/Neuwied 1973
- Heller, H.*
Staatslehre, Leiden 1963, 3. Auflage
- Ders.*
Rechtsstaat oder Diktatur, Tübingen 1930
- Hofmann, W.*
Universität, Ideologie, Gesellschaft.
Beiträge zur Wissenschaftssoziologie,
Frankfurt 1968
- Ders.*
Grundelemente der Wirtschaftsgesellschaft,
Hamburg 1969
- Ders.*
Ideengeschichte der sozialen Bewegung des
19. und 20. Jahrhunderts, Berlin 1968
- Ders.*
Stalinismus und Antikommunismus. Zur
Soziologie des Ost-West-Konfliktes,
Frankfurt 1969
- Ders.*
Maus, H. (Hrsg.)
Notstandsordnung und Gesellschaft in der
Bundesrepublik, Hamburg 1967
- Hondrich, K. O.*
Die Ideologien von Interessenverbänden.
Eine strukturell-funktionale Analyse öf-
fentlicher Äußerungen des BDI und der
BDA und des DGB, Berlin 1963
- Ders.*
Mitbestimmung in Europa, Köln 1970
- Ders.*
Demokratisierung und Leistungsgesell-
schaft, Stuttgart 1972
- Horkheimer, M.*
Zur Kritik der instrumentellen Vernunft,
Frankfurt 1967
- Ders.*
Soziologie und Philosophie, in: Soziologi-
sche Exkurse, Frankfurter Beiträge zur So-
ziologie, Sociologica II, Frankfurt 1962
- Horné, A.*
Der beklagte Sieg, Villingen 1959
- Hörning, K. H. (Hrsg.)*
Der „neue“ Arbeiter. Zum Wandel
sozialer Schichtstrukturen, Frankfurt 1971
- Inglis, R. A.*
Das Verhältnis von Literatur und Gesell-
schaft in objektiver Betrachtung,
in: H. N. Fügen (Hrsg.), Wege zur
Literatursoziologie, Berlin/Neuwied 1968
- Institut für Marxistische Studien
und Forschungen (IMSF) (Hrsg.)*
Mitbestimmung als Kampfaufgabe,
Köln 1971
- Jacobi, O., Müller-Jentsch, W., Schmidt, E.*
Gewerkschaften und Klassenkampf.
Kritisches Jahrbuch 1972, Frankfurt 1972
- Jaeggi, U.*
Macht und Herrschaft in der Bundes-
republik, Frankfurt 1969
- Jantke, C.*
Der vierte Stand. Die gestaltenden Kräfte
der Arbeiterbewegung im 19. Jahrhundert,
Freiburg 1955
- Jonas, F.*
Geschichte der Soziologie, 4 Bände,
Hamburg 1968
- Kern, H., Schumann, M.*
Industriearbeit und Arbeiterbewußtsein,
Frankfurt 1970
- Klages, H.*
Geschichte der Soziologie, München 1969
- Kracauer, S.*
The Challenge of Qualitative Content
Analysis, in: Public Opinion Quarterly,
1952, Bd. 16, Nr. 4, S. 631 ff.
- Kress, G., Senghaas, D. (Hrsg.)*
Politikwissenschaft, Frankfurt 1972
- Kühnl, R.*
Formen bürgerlicher Herrschaft — Libe-
ralismus — Faschismus, Hamburg 1971

- Ders. (Hrsg.)*
 Formen bürgerlicher Herrschaft II. Der bürgerliche Staat der Gegenwart, Hamburg 1972
- Leckebusch, R.*
 Entstehung und Wandlungen der Zielsetzungen, der Struktur und der Wirkungen von Arbeitgeberverbänden, Berlin 1966
- Lenk, K. (Hrsg.)*
 Ideologie, Ideologiekritik und Wissenssoziologie, Berlin/Neuwied 1967, 3. Auflage
- Lieber, H. J.*
 Philosophie, Soziologie und Gesellschaft, Berlin 1965
- Lütge, F.*
 Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1961
- Mannheim, K.*
 Ideologie und Utopie, Frankfurt 1952, 3. Auflage
- Ders.*
 Wissenssoziologie, Berlin/Neuwied 1970, 2. Auflage
- Mandel, E.*
 Die deutsche Wirtschaftskrise, Frankfurt 1970, 4. unveränderte Auflage
- Marx, K.*
 Frühschriften, Stuttgart 1964
- Ders.*
 Theorien über den Mehrwert, Stuttgart 1921, Bd. 2, 4. Auflage
- Mitbestimmungskommission*
 Mitbestimmung im Unternehmen, Bochum 1970
- Naphtali, F.*
 Wirtschaftsdemokratie, ihr Wesen, Weg und Ziel, Frankfurt 1966
- Neuloh, O.*
 Die deutsche Betriebsverfassung und ihre Sozialreform bis zur Mitbestimmung, Tübingen 1956
- Neusüss, A. (Hrsg.)*
 Utopie, Berlin/Neuwied 1972, 2. Auflage
- Noll, J.*
 Ausgangspunkte zu einer Diskussion über erweiterte Mitbestimmung in den Betrieben, in: Frankfurter Hefte 1967, Nr. 4
- Oertzen, P. von*
 Betriebsräte in der Novemberrevolution, Düsseldorf 1963
- Opitz, R.*
 Der große Plan der CDU: Die „Formierte Gesellschaft“, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 1965, S. 750 ff.
- Ortmann, H.*
 Arbeiterfamilie und sozialer Aufstieg, München 1971
- Pirker, Th.*
 Die blinde Macht, 2 Bände, München 1960
- Popitz, H., Bahrdt, H. P., Jüres, E. A., Kesting, H.*
 Das Gesellschaftsbild des Arbeiters, Tübingen 1957
- Pothhoff, E., Blume, O., Duvernell, H.*
 Zwischenbilanz der Mitbestimmung, Tübingen 1962
- Pross, H.*
 Manager und Aktionäre in Deutschland. Untersuchungen zum Verhältnis von Eigentum und Verfügungsmacht, Frankfurt 1965
- Pross, H., Boetticher, K. W.*
 Manager des Kapitalismus. Untersuchung über leitende Angestellte in Großunternehmen, Frankfurt 1971
- Richter, J. (Hrsg.)*
 Klassenkampf von oben? oder Angstmacher von rechts. Dokumente und Analysen eines gescheiterten Wahlkampfes, Hamburg 1973
- Runge, E.*
 Bottroper Protokolle, Frankfurt 1968
- Samuelson, P. A.*
 Inflation — der Preis des Wohlstands, in: Der Spiegel 1971, Nr. 35
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung*
 Jahresgutachten 1964/65, Stabiles Geld — Stetiges Wachstum
- Dass.*
 Jahresgutachten 1965/66, Stabilisierung ohne Stagnation
- Dass.*
 Jahresgutachten 1966/67, Expansion und Stabilität
- Dass.*
 Jahresgutachten 1967/68, Stabilität im Wachstum
- Dass.*
 Jahresgutachten 1968/69, Alternativen außenwirtschaftlicher Anpassung
- Dass.*
 Jahresgutachten 1969/70, Im Sog des Booms
- Dass.*
 Jahresgutachten 1970/71, Konjunktur im Umbruch — Risiken und Chancen
- Dass.*
 Jahresgutachten 1971/72, Währung,

- Geldwert, Wettbewerb — Entscheidungen für morgen
- Dass.*
Jahresgutachten 1972/73, Gleicher Rang für den Geldwert
- Dass.*
Jahresgutachten 1973/74, Mut zur Stabilisierung
- Schäfer, G., Nedelmann, C. (Hrsg.)*
Der CDU-Staat, 2 Bände, Frankfurt 1969
- Scheuch, E. K.*
Sozialer Wandel und Sozialforschung, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1965, Bd. 17, S. 35 ff.
- Schiller, K.*
Der Ökonom und die Gesellschaft. Das freiheitliche und das soziale Element in der modernen Wirtschaftspolitik. Vorträge und Aufsätze, Stuttgart 1964
- Schmidt, E.*
Ordnungsfaktor oder Gegenmacht. Die politische Rolle der Gewerkschaften, Frankfurt 1971
- Schmölders, G.*
Konjunkturen und Krisen, Hamburg 1955
- Schmoller, G.*
Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 2 Bände, Leipzig 1904
- Schneider, D. (Hrsg.)*
Zur Theorie und Praxis des Streiks, Frankfurt 1971
- Schneider, D., Kuda, R. F.*
Mitbestimmung, München 1969
- Schumann, M., Gerlach, F., Gschlössl, A., Milhoffer, P.*
Am Beispiel der Septemberstreiks — Anfang der Rekonstruktionsperiode der Arbeiterklasse?, Frankfurt 1971
- Shonfield, A.*
Geplanter Kapitalismus, Köln/Berlin 1968
- Sola Pool, I. de (Hrsg.)*
Trends in Content Analysis, Illinois 1959
- Sterzel, D. (Hrsg.)*
Kritik der Notstandsgesetze, Frankfurt 1968
- Strachey, L. G.*
Kapitalismus heute und morgen, Düsseldorf 1957
- Teuteberg, H. J.*
Geschichte der industriellen Mitbestimmung in Deutschland, Tübingen 1961
- Thommsen, W.*
Wirtschaftliche Mitbestimmung und sozialer Konflikt, Berlin/Neuwied 1970
- Voigt, F., Weddingen, H.*
Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, 2 Bände, Berlin 1962
- Vorbereitung*
auf den Notstand?
10 Antworten auf eine aktuelle Frage, Frankfurt 1967
- Weber, M.*
Wirtschaft und Gesellschaft, 2 Bände, Köln/Berlin 1964
- Wiethölter, R.*
Rechtswissenschaft, Frankfurt 1968

Lebenslauf

19. Juli 1943 geboren in Iserlohn
- 1950 bis 1964 Besuch der Grundschule und des Städtischen Neusprachlichen Mädchengymnasiums mit Frauenoberschule in Iserlohn
- 1964 Abschlußprüfung an der Frauenoberschule in Iserlohn und Ergänzungsprüfung zur Erlangung der Hochschulreife beim Regierungspräsidenten in Münster
- WS 1964/65
bis SS 1969 Studium der Soziologie, Volkswirtschaftslehre und Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, an der Freien Universität Berlin und an der Technischen Universität Berlin
- 1969 Abschlußprüfung (Magister Artium) in der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Berlin in den genannten Fächern
- WS 1969/70
bis WS 1972/73 Aufbaustudium an der Technischen Universität Berlin
- 1973 Promotion zum Dr. phil. im Fachbereich 02 Planungs- und Gesellschaftswissenschaften der Technischen Universität Berlin
- seit Mai 1973 wissenschaftliche Assistentin am Institut für Sozialwissenschaft der Technischen Universität Berlin